H.un. 238 (9

<366038176100145

<366038176100145

Bayer. Staatsbibliothek

Yg 4389 2

Haiti unic. Jbn 99
238 (9

Haeberlin.

Die

Allgemeine Welthistorie

durch

eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland und Engelland ausgefertiget.

In einem

vollständigen und pragmatischen Auszuge

mit zureichenden Allegationen.

Verfertiget

von

D. Franz Dominicus Häberlin.

Neue Historie IX. Band.

Staatsbibliothek München

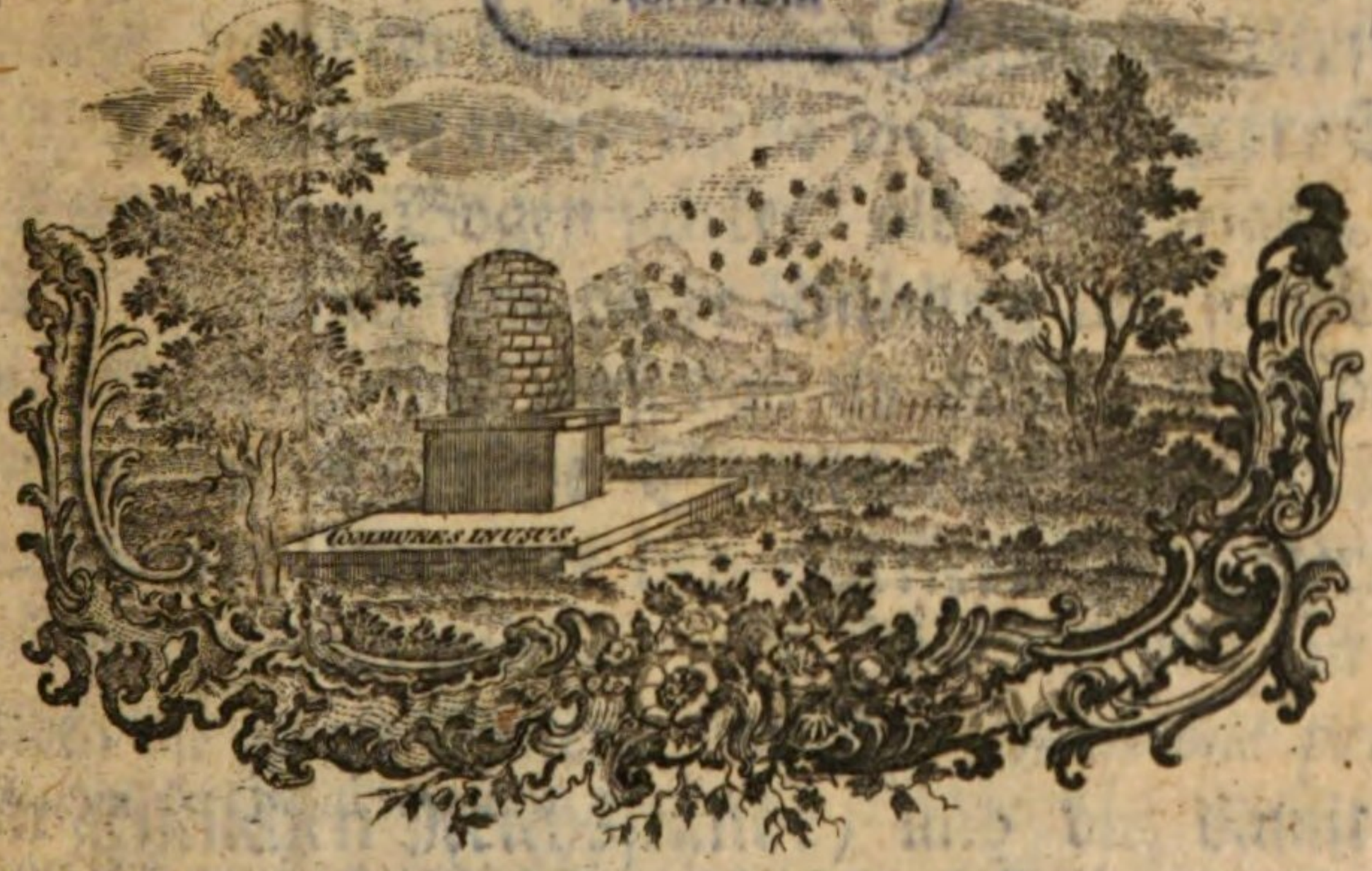

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE

bey Johann Justinus Gebauer. 1771.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Ich werde meine Leser diesmal mit keiner langen Vorrede aufhalten, sondern deren Stelle soll ein Anhang vertreten, der eigentlich noch zum vorhergehenden Theil gehört, aber zurückbleiben muste, theils weil das Manuscript bey meinem Herrn Verleger erst eintraf, nachdem die Leipziger Jubilate-Messe bereits angegangen war, theils weil der letztere Theil ohnehin einige Bogen stärker, als die vorigen, ausfiel. Indessen kan dieser Anhang um so weniger zurückbleiben, weil sonst das im achten Bande abgehandelte Teutsche Staatsrecht von einem beträchtlichen Zeitraume des mittlern Zeitalters unvollständig seyn würde. Es fehlt nehmlich in demselben die ganze Materie von der *Conditione privata* der geistlichen Reichsstände, und die damit verknüpfte Abhandlung von des Pabstes und der Bischöfe Gewalt in Teutschland, wie auch dem Teutschen Kirchenstaate überhaupt, welcher dann in den vorhergehenden Perioden einige Nachrichten von dem Zustande der Künste und Wissenschaften, wie auch dem Manufaktur- und Commercienwesen

in unserm Reiche, angehängt worden sind. Alles dieses nun werden meine Leser in dem, dieser Vorrede, beygefügtem Anhange finden.

Es enthält übrigens dieser neunte Theil meines sogenannten Auszuges ꝛc., oder vielmehr Reichshistorie die Regierungsgeschichte K. Maximilians des I., wenn anders die herbeyeilende Leipziger Michaelismesse, und die einem jeden Bande bestimmte Bogenzahl gestatten, selbige ganz abzudrucken. Derselbe begreift zwar also nur einen kleinen Zeitraum von etwa sechs und zwanzig Jahren, aber diese kurze Zeit ist voll von den wichtigsten Begebenheiten. Das Teutsche Reich bekam unter unserm Maximilian eine fast ganz neue innerliche Einrichtung, auswärts aber erhielt dasselbe wiederum ein grösseres Ansehen, und einen mehrern Einfluß in die allgemeine europäische Staatsangelegenheiten, als es vorher gehabt hatte. Ich empfehle hier, was unsern innerlichen Teutschen Reichsstaat anbelangt, eine lesenswürdige Abhandlung des Herrn Friedrich Melchior Grimms, welche derselbe, im J. 1747, zu Regenspurg in Quart herausgegeben, und den Titel führt: *de Historia Imperatoris* MAXIMILIANI I., *amplissimo Iuris Germanorum publici fonte, Disputatiuncula.* Man wird in derselben einen kurzen Abriß finden, was für merkwürdige, und theils wichtige Veränderungen in dem Teutschen Staatsrechte unter Maximilians des I. Regierung vorgefallen sind. Noch andere, daselbst nicht bemerkte, werden aufmerksame Leser in diesem Theil meiner Reichshistorie wahrgenommen haben. Ausserdem bekam auch das Kriegswesen in Teutschland unter unserm Maximilian

milian eine ganz andere Verfassung, und seine eigene grosse Liebe zu den Wissenschaften beförderte gar sehr die Aufnahme und weitere Ausbreitung derselben in unserm Vaterlande. Was für eine wichtige Veränderung aber hat die unter seiner Regierung angefangene Reformation des grossen Luthers in der Folge in Teutschland veranlaßt? Die Vermählung unsers Kayserś mit der reichen Erbin der weitläuftigen burgundischen Staaten, Maria, und seines Sohnes, des Erzherzogs Philipps, mit der Erbin der fast in allen Welttheilen ausgebreiteten Spanischen Monarchie, Johanna, verwickelten unsern Kayser mehr, als seine Vorfahren, in die allgemeine europäische Staatshändel, und in auswärtige Kriege, Traktaten und Friedenshandlungen, in welche er nicht selten das Teutsche Reich einzuflechten wußte.

Der unsterbliche Mascov hat uns daher einen zwar kurzen, aber ganz richtigen, Abriß von der Regierung unsers K. Maximilians gegeben, wenn er in Seiner Einleitung zu den Geschichten des R. T. R., auf der S. 132., schreibt: „In Maximiliani Regierung finden wir schon mehr Action, „und mehrere Anschläge. Sein Geist, seine Tapferkeit, sein Verstand, und Kenntniß von den guten „Wissenschaften und Künsten leuchten dabey allenthalben herfür. Seine Reichshandlungen, seine „Kriege und auswärtige Bündnisse sind gleich merkwürdig. Unter dieser Regierung ist der Grund zu „der Grösse des Hauses Oesterreich geleget worden.„ Doch setzt er mit Recht hinzu: „Aber eben die Verschiedenheit der Sachen, an welchen Maximilianus Theil genommen, macht, daß er oftmals, was „er angefangen, unausgemacht liegen lassen. Da-

„her in den ausländischen Historien Seiner nicht al-
„lemal auf das rühmlichste erwähnet wird. Desto-
„mehr ist zu bedauren, daß man keine vollständige
„Historie von ihm hat.„ Ich habe mich also bemü-
het, selbige so vollständig, als möglich, zu entwerfen, und zwar sowohl in soferne sie den innern Zustand Teutschlandes, mithin die eigentliche Reichsgeschichte, als auch seinen genommenen Antheil an den allgemeinen Staatsangelegenheiten von Europa angehet. Und ich habe dasjenige, was hievon hier und da, bey Schriftstellern, in *Actis publicis* und Urkunden, zerstreuet war, zusammengetragen, und in eine Verbindung zu bringen gesucht. Dem billigen Urtheile solcher Leser, die der Sache gewachsen sind, überlasse ich nun, ob ich meinem Vorsatze und meiner Obliegenheit eine Genüge geleistet habe, oder nicht.

Doch ich habe versprochen, diesmal keine weitläuftige Vorrede zu schreiben; mithin will ich nur noch einige wenige Zusätze und Verbesserungen, sowohl zu diesem, als dem vorhergehendem Theil beyfügen, und sodann diese Vorrede beschliessen.

Auf der S. 69. u. f. des achten Bandes wird des zweymaligen Streites, zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem Herzog von Brabant, über das Recht, dem Kayser das Reichsschwerdt vorzutragen, gedacht. Hiebey hätte billig das merkwürdige Attestat bemerkt werden sollen, welches schon K. Ludewig der IV., im J. 1340, dem Churfürsten von Sachsen, Rudolf, ertheilt hat, und dessen ich im dritten Bande des Auszuges ꝛc., S. 342, erwähnt habe. Bey demjenigen, was in eben diesem achten Bande, auf der S. 76. und 77, von dem Gebrauch der Teutschen Sprache in öffentlichen

lichen Handlungen vorkommt, verdient die Muthmassung des berühmten Herrn Oetters in seinem dritten Versuche einer Geschichte der Herren Burggraven zu Nürnberg, *L. I. c. 1. §. 3. p. 94-98*, nachgesehen, und weiter erwogen zu werden. Zu der auf der S. 83. des achten Theils bemerkten ehmaligen Elevation der neuerwählten Römischen Könige kan noch folgende Stelle, aus des DIETHERI *de* HELMESTAT *Continuat.* BVRCHARDI *de* HALLIS *Chron. Ecclesiae Collegiatae S. Petri Wimpinensis*, in SCHANNATI *Vindem. literar., Collect. II., p. 62.*, von K. Albrecht dem I. angeführt werden: - - *Dux Albertus - - - usque in Altzeiam descendit, ubi a praedicto Archi-Episcopo* (Moguntino) *et aliis adiutoribus suis benigne susceptus,* IPSVM SVPER DOLIVM LEVANTES *in* REGEM *sublimarunt.* Auf der Seite 104. u. f. habe ich, bey Gelegenheit des daselbst erwähnten Richteramtes des Churfürstens von der Pfalz über den Kayser, meine bescheidene Zweifel gegen die Meinung des wohlseligen Herrn Reichshofraths, Barons von Senkenberg und des hochberühmten Herrn Schöffens von Olenschlager, welche dieses Richteramt für eine Fabel ausgeben wollen, entdeckt. Seit der Zeit hat mir der hoffnungsvolle älteste Herr Sohn des verewigten Herrn Reichshofraths, in einer wertheften Zuschrift bekannt gemacht, daß sein wohlseliger Herr Vater selbst, gegen Ende seines Lebens, an seiner ehmals vorgetragenen Meinung zu zweifeln angefangen, und ihm oft gesagt habe: er hätte die Sache nachher noch genauer untersuchen wollen, dazu aber die Zeit nicht gefunden; welches ich dann nicht unangezeigt lassen wollen.

Wenn ich ferner auf der S. 229. u. ff. mit einigen angeführten merkwürdigen Beispielen gezeigt habe, daß K. Carl der IV. durch die daselbst erwähnte Verordnung der G. B., wodurch den sämtlichen Churfürsten das Recht gegeben worden, Länder, Schlösser ꝛc. an sich zu bringen, eigentlich nichts neues verordnet, sondern nur dasjenige allgemein gemacht habe, was schon K. Ludewig der IV. einigen Churfürsten bewilliget hätte; so muß ich von diesem Kayser noch ein anderes Privilegium anführen, worinnen er gleiche Rechte dem gefürsteten Grafen von Henneberg, Berthold, im J. 1330. ertheilt hat. Es stehet selbiges in Hoens Sachsen-Coburgischen Historia, P. II. p. 57 - 62. In demselben heißt es unter andern pag. 62: *Ex uberiori pretea dono gratie prefato* BERTOLDO *Comiti hanc gratiam liberaliter duximus faciendam, ut quecunque* BONA *et* FEODA *a nobis et sacro imperio feodaliter descendentia a quibuscumque personis, vasallis nostris,* VALEAT *pretio* COMPARARE, *vel alio modo, dono, concessione, vel aliter qualitercumque* CONQVIRERE, *et quodammodo de nobis et ipso imperio* TENERE IN FEODVM *omni modo et iure, sicut alter vel alii tenuerunt. De quibus feodis eundem Comitem suosque heredes ex nunc, ut ex tunc infeodamus, et in presentibus investimus.* Ja schon K. Heinrich der IV. hat dem Hause Oesterreich, im J. 1058., ein Privilegium gegeben, daß dasselbe von allen und jeden Reichsständen und Gliedern, sowohl Reichs-Lehen, als auch Allodien, durch Kauf, oder auf andere Art, auch ohne kayserliche Einwilligung, an sich bringen könne; S. Christ. Aug. (*Lib. Bar.* de) BECK *Specim. I. Iuris*

publ.

publ. Austr., *cap.* 2. §. 17. *p.* 42 *sq. nota* 3). Man siehet also aus diesen beiden Exempeln, deren sich leicht mehrere finden möchten, daß die Churfürsten, in Ansehung dieses Rechtes, nicht einmal was vorzügliches vor einigen andern Fürsten gehabt haben.

Bey der auf der S. 255. und den ff. abgehandelten Materie von den Reichsstädten kan man noch bemerken, daß von den Städtetagen D. Lauz im J. 1721. zu Straßburg eine schöne Disputation: *de Conventibus Civitatum imperial.*, vulgo Städte-Tagen, herausgegeben, und daß von selbigen sich auch gute Nachrichten in des berühmten Herrn D. Orths Abhandl. von den zwoen R. Messen zu Frankfurt am Mayn, *Sect. XI. §. 183. p. 327 sq.* in der Note a), finden. Und endlich zu demjenigen, was, auf der S. 282. u. f., von dem Grunde der ehmaligen Eintheilung der Reichsstädte in freye Städte und Reichsstädte vorkommt, kan man noch die Muthmassung des hochberühmten Herrn Vicekanzlers Estor bemerken, die mein hochgeschätzter Vetter, der Herr K. G. Prokurator, D. Wickh, in seiner Inaugural-Disputation: *de iure liberar. Imp. Civitatum adspirandi ad simultan. Re- et Correlationem in Comitiis I. R. G., ex voto decisivo ipsis competente fluente;* (Marburgi, 1751. 4.) §. 3. *p.* 10 *sqq. nota* 3), bekannt gemacht hat. Allein auch bey diesem angegebenem Grunde finden sich einige Ausnahmen.

Zu dem itzigen neunten Bande des Auszuges ꝛc. will ich nur zweyerley bemerken. Erstlich denen auf der S. 189. in der Note z) angeführten Schriftstellern von dem Reichsregimente kan noch beygefügt werden; *C. G. D.* WAGNERI *Comm. de*

prisco Imperii Regimento, die in Dessen, erst in diesem Jahre, zu Leipzig in Quart herausgekommenen, *Meditationibus Iuris publici* stehet. Und zweitens habe ich auf der S. 367. gesagt, daß der auf dem Costnitzer Reichstage, im J. 1507., entworfene kleine Anschlag zu Unterhaltung des Kammergerichts, welcher als der erste Grund der nachgefolgten Usual- oder Kammer-Matrickeln anzusehen, noch nicht habe können ausfündig gemacht werden. Ich folgte hierunter dem, in der folgenden Note b) auf der S. 374., angeführten und noch lebenden höchstberühmten Herrn Kammer-Gerichts-Beysitzer, Freyherrn von Harpprecht. Allein es ist nachher Eben demselben der gedachte kleine Anschlag, oder die erste kammergerichtliche Unterhaltungs-Matrickel, aus dem Archive eines hohen Reichsstandes mitgetheilt, und von Ihm, unter den Urkunden zu dem dritten Theil Seines vortreflichen Staats-Archivs des Kayserl. und des H. R. R. Cammer-Gerichts, *n. 246. b. p. 412 - 423.* coll. *pag. ult. huius Partis*, zum Vorschein gebracht worden; wie man dann auch diesfals den Vorbericht zu diesem dritten Theil, auf den drey ersten Seiten, zu Rath ziehen kan.

Ein mehreres verspare ich bis auf andere Zeit und Gelegenheit, und wünsche nur noch, daß GOtt auch diesen Theil meiner Reichsgeschichte zum Nutzen und Besten des gemeinen Wesens wolle gereichen lassen. Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 28. September, im J. 1771.

Anhang
zum zweiten Abschnitte
der Siebenten Periode.

Oder

Einige vermischte

Anmerkungen und Beobachtungen

vom

Teutschen Kirchenstaate,

und dem

Zustande der Wissenschaften, Künste, Manufakturen und Commercien in Teutschland

von

K. Rudolph dem ersten

bis auf den Tod

Kayser Friedrichs des dritten,

oder

vom Jahr 1273-1493.

Bayerische
Staats-Bibliothek
München

Wider mein Vermuthen haben nachstehende vermischte **Anmerkungen** und **Beobachtungen** von dem **Teutschen Kirchenstaate**, und dem **Zustande** der **Wissenschaften, Künste, Manufakturen** und **Commercien** in **Teutschland** aus dem bisher abgehandelten **Zeitraume**, in dem **achten Bande** meines sogenannten **Auszuges** ꝛc., keinen Platz mehr finden können. Theils war hieran Schuld die inzwischen angefangene **Leipziger Jubilate-Messe**, theils die bereits angewachsene stärkere **Bogenzahl** des **achten Theils**. Da indessen die gemachten **Beobachtungen** sowohl zur **Vollständigkeit** der abgehandelten **Staatsverfassung** des **Teutschen Reichs** in der **siebenten Periode** dienen, als auch, wegen der **Gleichförmigkeit** meines **Plans**, selbige beyzufügen, nöthig ist: so habe ich dieselben nicht gänzlich weglassen wollen. Die **Anmerkungen** von dem **Teutschen Kirchenstaate** stehen ohnehin auch noch zum Theil in einer Verbindung mit der **Staatsverfassung** des **Teutschen Reichs** in **unserm Zeitraume**, weil in jenen von der *Conditione privata* auch der geistlichen

Reichs-

Reichsstände und der Gewalt des Pabstes in Teutschland gehandelt wird. Die übrigen Beobachtungen aber, ob sie gleich kurz, und ihrer wenige sind, enthalten vielleicht doch ein und anderes, so manchen Lesern meines Werkes nicht unangenehm, sondern wohl gar interessant seyn möchte.

Was also erstlich den Teutschen Kirchenstaat dieser Zeiten, wie auch die Gewalt und den Einfluß des Pabstes in denselben betrift; so war der Zustand der Kirche nicht besser worden, als er in den beiden vorigen Perioden, nach meiner davon gegebenen Beschreibung, gewesen r). Er verschlimmerte sich vielmehr in unsern Zeitraume. Dazu trug vieles bey die durch die Länge der Zeit befestigte unumschränkte Gewalt der Päbste, der blinde Aberglauben, und die dickste Barbarey, die sich über ganz Europa verbreitet, und wenigstens darinnen das Uebergewicht hatten. Die Lehre wurde durch Menschensatzungen immer mehr verdorben, und die Sitten und Lebensart der hohen und niedrigen Geistlichen geriethen immer in grössern Verfall s). Man trift bey denselben die schändlichsten Laster und gröbsten Ausschweiffungen an, denen sie sich ungescheuet ergaben. Man lese nur nach die schon im J. 1290 oder 1298 von dem Erzbischof von Maynz, Gerhard dem *II.*, publicirten *Statuta Ecclesiastica* t), ferner die Statuten des im J. 1310., unter dem Erzbischof Balduin von Trier, gehaltenen Provincial Conciliums

r) S. den Auszug ꝛc., im ersten Bande, S. 348. f. und im zweiten Bande, S. 462. f. s) *Mosheimii* Institutt. Hist. Eccles. ; (Helmst. 1755. 4.) Sec. XIV. et XV. P. II. c. 2 sq. p. 567 sqq. et 612 sqq. *passim*. t) *de Gudenus* C. M. D., T. I. n. 431. p. 907 sqq.

liums tt), und so viele andere Verordnungen, die von verschiedenen Teutschen Erzbischöffen und Bischöffen, in ihren gehaltenen Concilien und Synoden, sind gemacht worden u); so wird man an der Richtigkeit meines Vorgebens gar nicht Ursache haben zu zweifeln.

Besonders stieg die Pracht und Eitelkeit in der Kleidung bey der Geistlichkeit aufs höchste, worüber K. Carl der *IV.* auf der, im J. 1359., zu Maynz gehaltenen Versammlung der Teutschen Geistlichkeit ungemein eiferte, da ihm zumal der Maynzische Domherr, Cuno von Falckenstein, mit seiner kostbaren, und mit Gold und Edelgesteinen ausgezierten Mütze in die Augen fiel. Er führte daher dem anwesenden päbstlichen Nuncius das bisherige ärgerliche Leben der Geistlichen, ihren Stolz, Pracht, Uebermuth, Schwelgerey und übrige Laster ernstlich zu Gemüthe, und befal dem Erzbischof von Maynz und den übrigen anwesenden hohen Teutschen Prälaten, ihre Geistlichkeit nach den kanonischen Rechten zu reformiren v). Rechtschaffene Leute seufzeten zwar über das Verderben der Kirche in Lehre und Leben, und es standen einige Zeugen der Wahrheit auf, als z. E. Johannes Wiclef, Johannes Huß, Hieronymus von Prag und andere, welche die verfälschte Lehre von den Menschensatzungen reinigen wolten. Allein diese fromme Männer musten theils ihren Eifer für die Reinigkeit der Lehre durch einen schmälichen Tod büssen, theils wurde noch nach ihrem Tode gegen ihren vermoderten Körper gewütet. Und obgleich

tt) *ab Hontheim* l. c., T. II. n. 608. p. 42 sqq.

u) Sie stehen in des Jesuiten *Hartzheim* Conciliis Germaniae, Tomis III. IV. et V. *passim.* v) *de Gudenus* l. c., T. III. n. 296. p. 433 sqq. Cf. der Auszug ꝛc., im dritten Bande, S. 644. f.

gleich von vielen auf eine **Reformation** der Kirche, besonders der **Geistlichkeit**, in **Haupt** und **Gliedern**; gedrungen wurde, und hauptsächlich K. **Sigmund** sich solches auf den **Kirchenversammlungen** zu **Costnitz** und **Basel** eifrigst angelegen seyn ließ; so konnte er doch zuletzt nichts ausrichten, sondern die **Päbste** und die **Clerisey** wußten alle dergleichen Bemühungen zu vereiteln w).

Von der **übermäßigen Gewalt** und **Hoheit** der **Päbste** in **unserm Periodus**, und der grossen Ehrerbietung der **Kayser** gegen dieselbe habe ich bereits in **diesem Bande** des **Auszuges** ꝛc. x) hinlänglich gehandelt, und brauche es also hier nicht zu wiederholen. Mithin will ich nur dieses bemerken, daß die **päbstliche Macht** dadurch zuerst geschwächt worden, daß **P. Clemens** der *V.* den **päbstlichen Stul** von **Rom** nach **Avignon** verlegte, worauf die **Päbste** von den Befehlen der **Könige** von **Frankreich** gleichsam abhangen mussten. **Rom** und der **Kirchenstaat**, worüber sich die **Päbste** von den meisten **Kaysern unsers Zeitraums** Bestätigungen der ältern kayserlichen Schenkungen hatten geben lassen, entzogen sich bey ihrer Abwesenheit, fast gänzlich ihrem Gehorsam. Doch brachten die **Päbste** im funfzehnten Jahrhundert, nachdem sie wieder ihren beständigen Sitz zu **Rom** genommen hatten, die abgefallene Städte und Provinzen von neuem zur Unterwürfigkeit, und breiteten ihre Herrschaft nicht nur in dem **mittlern Theil** von **Italien** weiter aus, sondern sie brachten auch die Stadt **Avignon** und das dazu gehörige Gebiet

w) Man sehe hievon die im fünften und sechsten Bande des Auszuges ꝛc. umständlich beschriebene Geschichte der Costnitzer- und Basler-Concilien nach.

x) S. 55. ff. und 340. ff.

Gebiet an sich y). Hiernächst erlitt das päbstliche Ansehen auch dadurch einen gewaltigen Stoß, daß nach dem Tode P. Gregorius des *XI.*, im J. 1378., die bekannte grosse Kirchenspaltung entstand, die beynahe vierzig Jahr lang fortdauerte, während welcher anfangs zu gleicher Zeit zwey, und zuletzt gar drey Päbste waren. Da nun ein jeder von ihnen seinen Anhang zu vergrössern bemühet war; so musten sie von ihrer bisher angemaßten Gewalt vieles nachlassen, und den weltlichen Monarchen zugestehen, um hiedurch dieselben auf ihrer Seite zu behalten, oder sich selbige zu Freunden zu machen. Nachdem aber durch die eifrige Bemühungen K. Sigmunds das bisherige grosse Schisma, auf dem Costnitzer Concilium, gänzlich gehoben wurde, und die Kirche nunmehro nur ein geistliches Oberhaupt wiederum bekam, denn die folgende vom Basler Concilium veranlaßte neue Kirchenspaltung war weder von langer Dauer, noch von sonderlicher Erheblichkeit; so wußten die Päbste sich bald wieder in ihr voriges Ansehen zu setzen, und behaupteten ihre geistliche Gewalt und Hoheit ferner unsern ganzen Periodus hindurch z).

Ich habe im zweiten Abschnitte des vorigen Periodus bereits bemerkt, daß die geistliche Monarchie des Römischen Stuls durch die bekannten Sammlungen des Dekrets und der Dekretalen gar sehr vermehrt und weiter ausgebreitet worden a). Zu den nun also vorhandenen fünf Büchern

y) S. im achten Bande des Auszuges ꝛc., S. 50. ff. und 34. z) Von diesen Kirchenspaltungen ist in dem vierten, fünften und sechsten Bande des Auszuges ꝛc. umständliche Nachricht gegeben worden. a) S. im zweiten Bande des Auszuges ꝛc., S. 466. ff.

Büchern der Dekretalien kam in unserm Zeitraume noch das sechste Buch derselben, ingleichen die sogenanten Clementinen, ferner die Extravaganten P. Johannes des *XXII.*, und endlich die sogenannten *Extravagantes communes*. Was erstlich das sechste Buch der Dekretalen anbelangt; so schreibt sich diese Sammlung eigentlich von P. Bonifacius dem *VIII.* her. Dieser zu Neuerungen sehr geneigte Mann trug dem Erzbischof von Embrün, Wilhelm von Mandagot, dem Bischof zu Beziers, Berengarius Fredoli, und dem Vicekanzler der Römischen Kirche, Richard von Siena, die alle drey nachher Cardinäle wurden, auf, eine Sammlung von Dekretalbriefen der Päbste, die seit der von P. Gregorius dem *IX.* veranlaßten Collection ergangen wären, zu verfertigen. Sie wurde auch von Bonifacius dem *VIII.*, im J. 1298., publicirt, von ihm an die Universität zu Bologna geschickt, und enthält sowohl seine eigene, als auch P. Gregorius des *IX.* Verordnungen, die derselbe nach seiner obgedachten Sammlung hatte ergehen lassen, ingleichen einige Ordnungen der beiden Lyonner-Concilien vom J. 1245. und 1274. wie auch noch einige Verordnungen der Päbste Alexanders des *III.*, Clemens des *III.* und Innocentius des *III.*, die noch nicht in den fünf ersten Büchern der Dekretalen stehen, Bonifacius der *VIII.* aber dem Kirchenstaate vorträglich erachtet hat. Uebrigens ist dieses sechste Buch der Dekretalen, wie des P. Gregorius des *IX.* Sammlung, in fünf Bücher eingetheilt, und bestehet aus eben denjenigen Titeln, die in dieser vorkommen. Es könte also zwar ein besonderes Werk ausmachen, aber P. Bonifacius der *VIII.* hat es deswegen das sechste Buch der Dekretalen genannt, weil er

nicht

nicht allein die Zahl: sechse, für vollkommen angesehen, sondern auch weil er Bedenken getragen, seine Texte unter die Titel der **vorigen Sammlung** einzurücken, um den Lehrern und Zuhörern des Canonischen Rechtes die Unkosten zu ersparen, die sie sonst auf die nochmalige Abschreibung der Sammlung des **Raymunds von Pennaforti** würden haben verwenden müssen.

Die **Clementinen** betreffend; so hatte **P. Clemens** der *V.* eine **Sammlung** von seinen **Dekretalbriefen** und denen auf dem **Concilium** zu **Vienne** gemachten Schlüssen veranlaßt. Weil ihn aber der Tod vor deren Publikation übereilte; so hat solche sein Nachfolger, **P. Johannes** der *XXII.*, im J. 1317., bestätigt, selbige hierauf publicirt, und den **Doktoren** und **Scholaren** zu **Bologna** zugeschickt, auch befolen, daß man sich sowohl in den **Gerichten** darnach achten, als auch auf **Universitäten** solche erklären solle. Den Nahmen der **Clementinen** hat also diese **Sammlung** von ihren ersten Urheber, **P. Clemens** dem *V.*, erhalten, und sie bestehet gleichfals aus **fünf Büchern**, die in besondere **Titel** eingetheilt sind, enthält aber nur blos die **Verordnungen**, welche erst erwähnter **P. Clemens**, vor- auf- und nach dem **Concilium** zu **Vienne**, bekannt gemacht hat. Die *Extravagantes* IOHANNIS XXII., die man in den **Ausgaben** des **Canonischen Rechts** hinter den **Clementinen** findet, enthalten unter gewissen **Titeln** 20. **Verordnungen** des gedachten **Pabstes**, von dem sie den Nahmen führen. Es ist aber noch sehr ungewis und zweifelhaft, ob **P. Johannes** der *XXII.* selbst diese **Sammlung** veranlaßt, und sie bestätigt habe; sie ist wenigstens mit keiner **päbstlichen Bulle** versehen, und viele stehen in den Gedanken, daß erst **Johann Franz von Pavinis**, in

der letzten Helfte des funfzehnten Jahrhunderts, selbige verfertigt habe. Und gegen Ende eben dieses Seculum ist noch eine **Sammlung** von **päbstlichen Verordnungen** zum Vorschein gekommen, welche den Namen: *Extravagantes communes* hat, und die **Verordnungen** verschiedener **Päbste**, nehmlich von **Bonifacius** dem *VIII.* bis auf **Sixtus** den *IV.*, mithin ohngefähr vom J. 1297. bis zum J. 1483., in sich begreift. Sie ist zwar ebenfals nach Einrichtung der **Dekretalen P. Gregors** des *IX.*, des **sechsten Buchs** der **Dekretalen** und der **Clementinen**, in **Bücher** und **Titel** eingetheilt; allein das **vierte Buch**, welches in den erwähnten **Sammlungen** den **Ehesachen** gewidmet ist, fehlt hier. Der **Verfasser** dieser **Sammlung** ist auch nicht bekannt, und es läßt sich nicht behaupten, daß der **Römische Stuhl** diese und die vorhergehende *Extravagantes* bestätigt habe, ob er gleich geschehen lassen, daß sie dem *Corpori Iuris Canonici* sind beigefügt worden. Dann sie enthalten vieles, so der **päbstlichen Hierarchie** dienlich ist, deswegen der **Römische Hof** gerne siehet, daß man sich zu seinem Vortheil darauf beruft. Den Namen der **Extravaganten** aber haben beide **Sammlungen** vermuthlich deswegen behalten, weil sie mit keinen **päbstlichen Bullen** versehen sind, und daher noch zweifelhaft ist, ob sie auch von den **Päbsten** sind veranlaßt und bestätigt worden [b]).

Daß **K. Rudolf** der *I.* bald nach dem Antritt seiner Regierung dem **päbstlichen Stule** seine Vorrechte, Gerechtsamen, Privilegien, und im Besitz habende Güter eidlich bestätigt, auch versprochen habe, ihm behülflich zu seyn, die verlorne Stücke wie-

der

b) S. aus den Quellen Joh. Ge. Pertschens Hist. des Canonischen und Kirchen-Rechts; (Leipz. u. Breslau, 1753. 8.) Sect. IV. §. 21-23. p. 308 sqq.

der zu erlangen, ist schon ein paarmal bemerkt worden c). Insbesondere aber bestätigte er, im J. 1274., allen und jeden **Geistlichen Fürsten** in **Teutschland** ihre von den **vorigen Kayfern** erhaltene Gerechtigkeiten und Freiheiten, und ein gleiches geschah im folgenden J. 1275. in Ansehung der gesammten **Teutschen Geistlichkeit** d). Er nahm sich auch derselben wider die vorgehabte Gelderpressungen des **Römischen Hofes** mit Nachdruck an, und ließ daher nicht geschehen, wie der **päbstliche Legat**, im J. 1287., auf der **Versammlung** zu **Würzburg**, den vierten Theil von allen geistlichen Einkünften in **Teutschland** auf vier Jahre lang forderte. Mithin wurde zuletzt, durch die Unterhandlungen der **Erzbischöfe** von **Trier** und **Cöln**, die Sache dahin eingeleitet, daß dem **Pabste** der Zehende von **geistlichen Gütern** in **Teutschland** auf sechs Jahre solte bewilliget werden e). Von K. **Carln** dem *IV.* haben wir zwar gleichfals, zum Besten der **Teutschen Geistlichkeit**, die bekannten zwey **Constitutionen**, die eine vom J. 1359. *de privilegiis et immunitatibus Clericorum*, und die andere vom J. 1377. *de Libertate ecclesiastica*, welche auch nachher **K. Sigmund** auf dem **Concilium** zu **Costnitz** bestätigt hat f). Allein es ist noch kurz vorhin bemerkt worden, daß **Carl** der *IV.*, ohngeachtet aller seiner Achtung, die er für den **Pabst** und die **Geistlichkeit** hatte, doch auf deren **Reforma-**

c) S. den Auszug ꝛc. im zweiten Bande, S. 532. f. und 536. ingleichen im achten Bande, S. 50. f. Cf. Strubens Nebenstunden, P. IV. n. 23. §. 3. p. 90. d) *de Falckenstein* C. D. A. N., n. 60 sq. p. 61 sqq. e) S. im zweiten Bande des Auszuges ꝛc., S. 584. f) *Goldasti* Constitut. imperial., T. II. p. 92 sq. et T. III. p. 415 sqq. und Lünigs R. A., T. XV. n. 126. p. 227 sqq.

tion mit Nachdruck gedrungen habe. Wie er dann auf der Versammlung zu Maynz, im J. 1359., dem päbstlichen Nuncius, der den Zehenden von allen geistlichen Einkünften in Teutschland verlangte, nicht nur sich widersetzte, sondern auch mit einiger Heftigkeit zu verstehen gab, wie ihn sehr befremde, daß der Pabst von der Geistlichkeit so viel Geld fordere, und doch nicht darauf denke, selbige zu verbessern g).

In Ansehung der Teutschen Hierarchie will ich nur folgendes bemerken, daß K. Johannes von Böhmen es endlich, nach vielen vergeblichen Versuchen seiner Vorfahren, durch seinen damals zu Avignon sich aufhaltenden Sohn, Carln den *IV.*, bey P. Clemens dem *VI.* dahin gebracht habe, daß derselbe das bisherige Bißthum Prag zu einem Erzstifte erhoben, selbigem die Bißthümer Leutmeritz und Olmütz untergeben, und jenes aller vormaligen Gerichtsbarkeit und Rechten seines bisherigen Metropolitens zu Maynz entzogen habe. Es verursachte aber dieses in der Teutschen Kirche eine grosse Bewegung, und die Teutschen Fürsten sahen den König von Böhmen, als den Urheber dieses neuen Eingriffs des päbstlichen Hofes in die Freiheiten des Teutschen Kirchenstaats, sehr übel an. Ja die Beschwerde ward darüber so groß, daß K. Johannes endlich den Fürsten schwören muste, es wäre dieser ganze Handel ohne sein Vorwissen geschehen h). Die fürstliche Abtey Ellwangen, Benediktiner Ordens, verwandelte P. Pius der *II.*, im

g) S. im dritten Bande des Auszuges ꝛc., S. 643. f.

h) *Henr. Rebdorf.*, l. c., p. m. 629. *Alb. Argentin.* l. c., p. 135. *Raynaldus* l. c., T. XVI. ad a. 1344. n. 64 sqq. p. 217 sq. *Goldastus* de regno Boh., T. I. in Supplem. Actor. publ., n. 26 sq. et 30-33. p. 271. et 277 sqq.

im J. 1459., in eine **Probstey** von **Sekulargeistlichen**, erklärte den bisherigen **Abt** zu einem **Probst**, den **Klosterconvent** zu einem **Capitul**, und die **Mönche** zum **Dechant Scholasticus** und übrige **Capitularherren** oder *Canonicos* des **neuen Stiftes**. Es hat auch gleich das Jahr darauf **K. Friedrich** der *III.* diese vom **Pabste** geschehene Veränderung der **Abtey Ellwangen** in eine **weltgeistliche Probstey** genehm gehalten, und zugleich alle Gerechtigkeiten und Freiheiten derselben bestätigt i). Und was für eine Gefahr verschiedenen **Teutschen Prälaturen, Abteyen, Probsteyen** und **Klöstern**, in **unserm Periodus** bevorgestanden, daß sie nehmlich beynahe von den **Erzbischöfen** und **Bischöfen** wären verschlungen worden, weil einige **Päbste** selbige zu jener ihren Tafelgütern geschlagen hatten, ist bereits weiter oben angemerkt worden. Hiedurch würde nun in unserm **Teutschen Kirchenstaate** eine noch grössere Veränderung und Zerrüttung erfolgt seyn, also daß wir itzo weit wenigere **Reichsprälaturen** haben würden, woferne nicht **P. Bonifacius** der *IX.* noch zu rechter Zeit die **Stifter** und **Klöster** gerettet hätte, da er nehmlich, im J. 1404., alle dergleichen von ihm und seinem nächsten Vorfahrer, **P. Urban** dem *VI.*, geschehene **Inkorporationen** wieder aufgehoben hat k).

Es ist von mir bereits im **vorigen Periodus** beobachtet worden, daß unsere **Teutsche Geistlichkeit** zu Erlangung der **päbstlichen Independenz** und **Gewalt** der **Päbste** über die **Kayser** das ihrige redlich beygetragen, sich selbst aber hiedurch, zur verdienten Strafe, ein weit schwereres Joch von Seiten des **geistlichen Monarchens**, oder des

i) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 125 sqq. et 127 sq. n. 15. et 16.

k) S. in dem achten Bande des Auszuges ꝛc., S. 247. ff.

Pabstes, zugezogen habe l). Was sie im vorigen Zeitraume nur anfieng zu fühlen, muste sie in dem itzigen mit seinem vollen Gewichte tragen. Es dachten nehmlich die Päbste, denen bey ihrem Aufenthalte zu Avignon, und bey dem verwirrten Zustande in Italien, ihre meisten Einkünfte aus Rom und dem Kirchenstaate ausblieben, auf andere Mittel und Wege, wie sie ihre leere Schatzkammern füllen, und ihre hungrige Nepoten sättigen könnten. Sie erfanden daher allerhand Gelderpressungen, unter dem Vorwande, es zu den Kreuzzügen, oder zum Türkenkriege zu verwenden, und die Simonie wurde am päbstlichen Hofe ungescheuet getrieben. Alle Reiche und Länder der abendländischen Christenheit seufzten unter dieser Last, besonders aber muste sie die Teutsche Kirche am schwersten empfinden, und man achtete zu Rom oder zu Avignon wenig auf ihre Klagen m). Hauptsächlich wurde die Freyheit der Teutschen Kirche durch die häufige päbstliche Provisionen auf das empfindlichste gekränkt. Schon im vorigen Periodus hatten die Päbste den Anfang mit Ausübung dergleichen Provisionen gemacht n). In dem itzigen Zeitraume giengen sie damit immer weiter, und brachten bey unsern Teutschen Erz- Hoch- und andern Stiftern diese sogenannte Provisionen, Reservationen und Expektativen immer mehr in Gang. P. Bonifacius der *VIII.* machte damit einen Versuch bey dem Erzstifte Trier o), und die Päbste, Johannes der *XXII.*, Clemens

l) S. den Auszug ꝛc. im zweiten Bande, S. 476. ff.
m) *Moshem.* l. c., Sec. XIV. P. II. c. 2. §. 6. p. 570. n) S. im zweiten Bande des Auszuges ꝛc., S. 480. ff. o) *Gesta Balduini*, AEp. Trevirens, L. I. c. 1., in *Baluzii* Miscellan., T. I. p. 97.

Clemens der *VI.* und Gregorius der *XI.* trieben die Sache aufs höchste. Sie äusserten, daß sie sich die Vergebung aller Kirchen vorbehalten hätten, und daß sie alle und jede, Vermöge des Rechtes, welches Christus seinem Vikarius oder Statthalter der Christenheit verliehen, aus höchster Machtvollkommenheit, (*de plenitudine potestatis,*) mit einem Bischofe versehen (*providere,*) wolten p).

Unter K. Ludewig dem *IV.* mißbrauchten die Päbste diese angemaßte Gewalt am meisten. Dann es blieben wenige Stifter von dem Geitze des Pabstes verschont, als der ihnen, unter dem Vorwande, die Simonien zu verhindern, meistens fremde, oder doch ihm gänzlich ergebene Bischöfe und Prälaten aufdrung, hiedurch aber den Domkapiteln und Conventen die, durch das berühmte Concordat vom 1122. erlangte, und noch von K. Rudolfen dem *I.* ihnen von neuem bestätigte, Wahlfreyheit ihrer Bischöfe und Aebte entzog q). Es konnte nehmlich fast kein von den Domkapiteln erwälter Erzbischof oder Bischof seine Bestätigung von dem Hofe zu Avignon erhalten, sondern der Pabst

p) Es gehören hieher vornehmlich die Capitula: *Execrabilis* etc. und *ad Regimen* etc., oder *cap. un.* Extravagant. *Iohannis XXII.* de praebend et dignitat. und *cap. 13.* Extravagant. commun. (*L. III. Tit 2.*) de praebend. et dignitat. Cf. *Baluzii* Vitae Papar. Avenionenſ., T. I. p. 285. et 311. *Chronica* de *Traiecto*, in *Matthaei* Analect. vet. aevi, T. V. p. m. 349 ſqq. edit. noviſſ., *Boehmeri* Ius Proteſtant. eccleſiaſt., L. III. Tit. V. §. 99. et T. II. p. 337 ſq. et H. A. *Kochii* Tr. de Expectativis etc. (Helmſtadii, 1735. 4.) cap. II. §. 4 ſq. p. 71 ſqq. q) S. den Auszug ꝛc. im erſten Bande, S. 298. et 327. und im zweiten Bande, S. 478. ff. Cf. *Raynaldus* l. c., T. XIV. ad a. 1275. n. 38. p. 244.

vergab das erledigte Stift nach seinem Gutbefinden, an eine seiner Creaturen, und ließ sich solche Provision gut bezalen r). Ich könnte nun dieses mit häufigen Exempeln aus allen Teutschen Erz- und Hochstiftern beweisen; allein der noch übrige kleine Raum dieses Bandes will es nicht zulassen. Mithin begnüge ich mich, nur blos das erste Erzstift unsers Teutschen Reichs als ein Beispiel anzuführen. Nehmlich der Stul zu Maynz wurde von den Päbsten vom J. 1286. an, bis fast zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, beständig mit provisionirten Erzbischöfen besetzt. Bischof Heinrich von Basel war der erste, welchen P. Honorius der *IV.*, nach dem Absterben Churfürst Werners von Maynz, im J. 1286., zum Erzbischof einschob, und alle seine Nachfolger, Gerhard von Eppstein, Peter Aichspalt, Matthias von Bucheck, Heinrich von Virneburg, Gerlach Graf von Nassau, und Johannes von Linwey, gelangten durch päbstliche Provisionen zum Besitz des Maynzischen Stuls. Da auch das Domkapitel nach des Erzbischofs Johannes von Linwey Ableben, im J. 1373., den schon einmal postulirten, aber vom Pabste verworfenen Grafen von Nassau, Adolfen, der inzwischen Bischof von Speyer worden war, zum Administrator des Erzstiftes postulirte; so verwarf ihn doch P. Gregorius der *XI.* wiederum, und gab das Erzstift per modum *Provisionis* dem Meißnischen Prinzen Ludewig, der aber zuletzt doch zurückstehen, und die ihm zugedachte Stelle dem Adolfen, Grafen von Nassau, überlassen muste. Und erst nach dessen, im J. 1390., erfolgtem Absterben hat das maynzische Domkapitel wieder zum erstenmal eine freye und vom

r) Giov. *Villani* Hist. Fiorent., L. XI. c. 20., in *Muratorii* Scr. Ital., T. XIII. p. 765. C. et D.

vom Pabste nicht angefochtene Wahl seines Erzbischofs ausüben können, die dann auch der Pabst bestätigt hat s).

Aus eben dem Grunde nun, aus welchem die Päbste glaubten berechtigt zu seyn, die Stifter in Teutschland nach ihrem Wohlgefallen zu vergeben, hielten sie dafür, auch das Recht zu haben, die erwälte oder postulirte Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, u. s. w. zu verwerfen, ja wohl gar dieselben abzusetzen. Auch hievon könnten, wenn es der Raum gestattete, genug Exempel aus fast allen Teutschen Erz- und Hochstiftern beigebracht werden, es mag aber an folgenden wenigen genug seyn. Die von dem Maynzischen Domkapitel zweimal, nehmlich im J. 1320. und 1329., geschehene Postulation des Churfürst Balduins von Trier hat P. Johannes der *XXII.* jedesmal verworfen. Hernach und im J. 1346. entsetzte P. Clemens der *VI.* den Churfürsten und Erzbischofen von Maynz, Heinrich von Virneburg seines Erzstiftes, weil er ihm bey seinen Absichten, wegen der Wahl eines neuen Römischen Königs am meisten hinderlich seyn konnte. Er ernannte an seine Stelle den Grafen von Nassau, Gerlach, zum Erzbischof von Maynz, der auch Carln den *IV.* erwälen half. Es wolte aber der rechtmäßige Churfürst Heinrich von Virneburg dem eingeschobenen Gerlach nicht weichen, und hatte bey seinen Erzstiftischen Unterthanen noch einen grossen Anhang, indem viele der Meinung waren, daß der Pabst zu solcher Absetzung des Erzbischof Heinrichs nicht befugt gewesen wäre. Allein K. Carl der *IV.* machte, im J. 1349., mit Rath einiger Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs

s) *de Gudenus* l. c., T. I. p. 810. et 828. u. T. III. p. 259-266. 295 sqq. et 630. Cf. *Io.* de *Geylhusen* Collectar., n. 244. p. 241.

Reichs die nachtheilige Satzung, „daß, wenn ein „Erzbischof oder Bischof mit redlichen Sachen „von dem päbstlichen Stule entsetzt würde, ihm „sodann niemand mehr mit Huldigung oder Eyd ver„bunden und pflichtig wäre, ihn hierauf weiter für „einen Erzbischof oder Bischof zu halten t). „

P. Eugen der *IV.* versuchte es zwar gleichfals, die Churfürsten Jacob von Trier und Dietrich von Cöln, im J. 1445., ihrer erzbischöflichen Würde zu entsetzen, weil sie dem Gegenpabste Felix und dem Basler Concilium mehr, als ihm, ergeben waren. Und er vergab auch das Erzbißthum Trier an den Clevischen Prinzen Adolf, und das von Cöln an den Bischof Johannes von Cambray. Allein die übrigen Churfürsten wurden durch dieses kühne Unternehmen des Pabstes dergestalt aufgebracht, daß sie darüber im folgenden J. 1446. zu Frankfurt den bekannten Verein mit einander schlossen, und ihm droheten, von der bisherigen Neutralität abzutreten, und sich auf die Seite des Basler Conciliums zu schlagen, woferne er nicht die unbefugte Absetzung ihrer Mitchurfürsten wieder aufheben würde. Und hiezu muste sich auch endlich P. Eugen noch auf seinem Todbette verstehen, und die abgesetzte Churfürsten von Trier und Cöln, durch eine Bulle im J. 1447., in ihre Erzstifter wieder einsetzen u). Hingegen gelung dem P. Pius dem *II.* die im J. 1461. vorgenommene Absetzung des ihm, wegen seiner Appellation an ein Concilium, so sehr verhaßten Churfürstens und Erzbischofs von Maynz Diethers, und die per modum

t) *de Gudenus* l. c., T. III. p. 630. et 332 sqq. *Senckenbergii* S. I. et H., T. II. L. III. n. 13. p. 168 sqq. Cf. der Auszug ꝛc., im dritten Bande, S. 150. 239. et 400. u) S. Eben denselben, im sechsten Bande, S. 200. ff. u. 208.

modum *Provisionis* geschehene Ernennung des Graf **Adolfs** von Nassau zum neuen **Erzbischof**. Dann dem **Diethern** war auch der **Kayser** auffätzig, weil derselbe ein Freund und Anhänger seiner Feinde war. Es hatte also K. **Friedrich** der *III.* nicht nur bereits vorher seine **Einwilligung** zu dieser **Absetzung** gegeben, sondern sogar schon zum voraus, und noch vor der würklichen Absetzung an die gut kayserlich gesinnte **Reichsstände** ein Ermahnungsschreiben ergehen lassen, dem künftigen **Erzbischof** zur Besitznehmung des **Erzstiftes** dereinst behülflich zu seyn [v]).

Der Churfürst und **Erzbischof** von Cöln, **Ruprecht**, wurde von seinem **Domkapitel**, nachdem dasselbe wider ihn beym **Pabste** den Bann ausgewürkt hatte, im J. 1473., der Landesregierung in soferne entsetzt, weil dasselbe den Landgrafen **Hermann** von Hessen zum **Administrator** des **Erzstiftes** erwälte. K. **Friedrich** der *III.* bot zwar seine Vermittlung oder Entscheidung dieser Streitigkeiten dem Churfürsten **Ruprecht** an; allein dieser wolte sie nicht annehmen, sondern begab sich unter die Protektion des mächtigen H. von Burgund, **Carls** des **Kühnen**. Darüber wurde auf dem folgenden **Reichstage** zu **Augspurg**, im J. 1474., vom **Kayser** und der ganzen **Reichsversammlung** beschlossen, dem **Erzstifte** und der **Stadt Cöln** zu Hülfe zu kommen, wie auch geschehen ist. Auf was Art die Sache endlich abgelauffen, und wie zuletzt Churfürst **Ruprecht** im J. 1478. in Hessen gefangen genommen worden, und in seinem Gefängniß, im J. 1480., gestorben sey, ist bereits im historischen Abschnitte dieses Periodus umständlich erzält worden. Eigentlich gehört dieses

Exempel

v) S. in eben diesem Bande, S. 446. ff.

Exempel nicht hieher, und ich würde dessen auch nicht erwähnt haben, wenn es nicht von einigen gleichfals als ein Beispiel einer geschehenen **Absetzung** eines **Erzbischofs** wäre angeführt worden, welche sich aber hierunter irren. Dann **P. Sixtus** der *IV.* war mit dieser **angeblichen Absetzung** des **Ruprechts** gar nicht zu frieden, sondern erkannte ihn beständig für einen **Erzbischof** von **Cöln** und **Churfürsten** des **H. R. R.**, wie man aus der, seinem, im J. 1478., wegen der Gefangennehmung des **Ruprechts**, nach **Teutschland** geschicktem **Nuncius** mitgegebenen Instruktion ersehen kan w).

Aus denen von den **Päbsten** so häufig ertheilten **Provisionen** und **Expektativen** entstand nun nicht selten in den **Stiftern** selbst ein grosser Zwiespalt, der gemeiniglich zu einem innerlichen Kriege ausschlug, weil nehmlich der von dem **Domkapitel** rechtmäßig erwälte oder postulirte **Erzbischof** oder **Bischof** seinem vom **Pabste** aufgedrungenem Gegner nicht weichen wolte. Das Uebel wurde nach der entstandenen grossen **Kirchenspaltung** vergrössert, indem ein jeder von den zwey bis drey **Päbsten**, die man zu gleicher Zeit hatte, sich herausnahm, **Provisionen** zu ertheilen, worüber die Unruhen in den **Stiftern** sich vermehrten. Der **Teutschen Kirche** fiel diese unbefugte päbstliche Kränkung ihrer Freiheiten in die Länge auch unerträglich, die **Domkapitel** beschwerten sich mit Recht über die Beraubung ihrer rechtmäßigen Wahlfreiheit, und unsern **Kayserrn** konnte es ebenfals nicht gleichgültig seyn, daß ihnen die **Päbste** blos ihre Creaturen, ja öfters unwürdige, fremde, und unserer Sprache und Sitten unkundige Leute, zu **Reichsständen** aufbürdeten.

w) Eben daselbst, im siebenten Bande, S. 22. ff. 53. f. 58. ff. und 164. ff.

ten x). Es widersetzte sich daher bereits der heldenmüthige K. **Ludewig** der *IV.* diesen unrechtmäßigen Anmassungen des **päbstlichen Hofes**, und vertrieb alle diejenige, welche blos durch Vorzeigung einer **päbstlichen Bulle** sich in die **Bißthümer** und **Präbenden** unsers **Teutschen Reichs** einschleichen, oder wohl gar eindringen wolten y). Er verband sich dadurch den gröstten Theil der **Teutschen Geistlichkeit**, besonders aber den Churfürsten von Trier, **Balduin**, der um diese Zeit seinen Proceß wider den **Heinrich** von **Virneburg**, wegen des **Erzstiftes Maynz**, am **Hofe** zu **Avignon** verlohren, und daher von dessen Ausspruche, zu Aufrechterhaltung der Rechte des **Maynzischen Domkapitels** und des ganzen **Teutschen Kirchenstaats**, an eine **allgemeine Kirchenversamlung**, im J. 1334., appellirt hatte. K. **Ludewig** unterstützte diese Appellation, und es wurden bereits zwischen ihm und dem Cardinal, **Napoleo Orsini**, Briefe gewechselt, auch vorläufig die Abrede genommen, wie das **Concilium** von dem **Kayser** mit Genehmhaltung der **Cardinäle**, ausgeschrieben, und die **Könige** und **Fürsten**, nebst der **Geistlichkeit** aus allen christlichen Reichen und Staaten, dazu eingeladen werden solten. Allein das bald nachher und noch in diesem Jahr erfolgte Absterben **P. Johanns** des *XXII.* unterbrach dieses grosse Vorhaben z).

Es daureten daher diese Bedrückungen und Kränkungen der **Teutschen Kirchenfreiheit** noch immer fort. Und obgleich die **Teutsche Nation** auf

x) *Koch* l. c., cap. II. §. 5. p. 77 sqq. y) *Henr. Rebdorf* ad a. 1333, *l. c.*, p. m. 615. Cf. *Schateni* Annal. Paderborn., P. II. L. 13. ad a. 1333. p. 274. z) S. im dritten Bande des Auszuges, S. 283. f., ibique *allegati*.

auf dem **Concilium** zu **Costnitz** die Abschaffung derselben verlangte; so konnte doch bey dem neuen **Pabste, Martin** dem *V.*, weiter nichts ausgerichtet werden, als daß er, in denen der **Teutschen Nation**, im J. 1418., bewilligten **Concordaten**, die *Capitula* oder **Constitutionen**: *Execrabilis* etc. und *ad Regimen* etc. in etwas modificirte. Deswegen drung die **Teutsche Geistlichkeit** auf dem folgenden **Concilium** zu **Basel** abermals mit Ernst auf die Abstellung der **päbstlichen Reservationen, Provisionen** und **Expektativen**, konnte aber, wegen der bekannten Schicksale dieser **Kirchenversammlung**, wieder nichts erlangen a). Endlich wurden zwar, durch die im J. 1448 geschlossene **Concordaten** der **Teutschen Nation**, die **Provisionen** des **Pabstes** bey den **Erzbißthümern, Bißthümern** und **Abteyen**, bis auf gewisse dem **Apostolischen Stule** vorbehaltene Fälle, aufgehoben, und den **Domkapiteln** und **Conventen** die **freye Wahl** zugestanden. Allein es kehrten sich die **Päbste** so wenig an diesen getroffenen Vergleich, daß sie sich auch noch nach demselben dergleichen **Provisionen** und **Expektativen** herausnahmen, welches die, schon im **historischen Abschnitte unsers Periodus**, von Zeit zu Zeit bemerkte **Beschwerden** der **Teutschen Nation** veranlaßt hat b). Uebrigens sollen diese **päbstliche Provisionen** Gelegenheit gegeben haben, daß die **Bischöfe**, welche dergleichen erhalten, dem sonst gewönlichen Titel:

a) Concordata *Martini V.*, cap. 2., in der Neuen Samml. der R. Abschiede, P. II. p. 112 sq. Cf. *Wenckeri* Appar. et Instr. Archivor., in *Praesidiis*, n. 61. §. 9 p 328 und *Koch* l. c., c. 2 §. 5. notis a) et b) ibique *citati.* b) *Concordata Nat. German*, in der XI. Sammlung der R. Abschiede, P. I. n 46. p. 174 sqq. *passim*, und *Koch* l. c., c. 2. §. 5. p. 81 sqq.

Titel: *Dei - gratia*, noch die Worte eingerückt hätten: - ET APOSTOLICÆ SEDIS -, um dadurch anzuzeigen, daß sie ihre Erhebung vornehmlich der Gnade des Apostolischen Stuls zu danken hätten, welches auch nachher von andern nicht provisionirten Bischöffen geschehen wäre c). Allein man trift diesen Zusatz schon eher an, als die Provisionen sind erfunden worden, wie davon Pfeffinger einige Exempel beygebracht hat d).

Wenn nun aber gleich die Erzbischöffe und Bischöffe von ihren Domkapiteln konnten erwält oder postulirt werden; so war doch nachher noch ihre Bestätigung nöthig. Vor deren Erlangung schrieben sie sich nur: *Electi*, oder *Postulati*; aber nach eingelaufener Confirmation, liessen sie dieses Beywort weg und setzten dagegen bisweilen: *Confirmati*, hinzu e). Diese Bestätigung muste anfänglich bey dem Metropolitan gesucht werden, aber nachher maßten sich derselben die Päbste an, und sie solte eigentlich der kayserlichen Belehnung mit den Regalien nachgehen. Allein die Päbste hatten es schon im vorigen Periodus dahin gebracht, daß ihre Bestätigung der kayserlichen Investitur vorgehen muste. Und gleich zu Anfang unsers Zeitraums setzte P. Gregor der X. solches auf dem Lyonner Concilium feste f). Ich kan mich nicht erinnern, gefunden zu haben, daß unsere Kayser

c) *Idem* ibidem, cap. et §. iisdem, p. 83. notis f) et g). d) in *Vitriario illustrato*, T. III. p. 1001. b. e) S. z. E. *de Gudenus* l. c., T. III. n. 144-146. 148. 150. *coll.* n. 160-162. p 196 sqq *passim*, und Joh. Friedr. Wachsens Gesch. der Altstadt Colberg; (Halle, 1767. 8.) Sect. II. c. 6. p. 182. f) S. im zweiten Bande des Auszuges ꝛc., S. 483. f. Cf. *Buderi* Symmicta, L. I. n. 3. p. 37 sqq.

Kayser sich dagegen gesetzt hätten, sie erkannten vielmehr diese von den Päbsten angemaßte Usurpation als ein denselben gebührendes Recht, wider welches sie nicht handeln dörften. Ich beweise solches aus einer, meines Wissens, noch nicht bemerkten Stelle derjenigen Instruktion, welche K. Ruprecht seinen im J. 1404., zu einer Unterhandlung mit den Salzburgischen Räthen, nach Augspurg geschickten Gesandten mitgegeben hat. Er besorgte nehmlich, daß die Salzburgische Räthe die Investitur für ihren Herrn verlangen würden, der damals vom Pabste noch nicht war bestätigt, sondern vielmehr verworfen, und ein anderer an seine Stelle ernannt worden. Mithin heist es in der gedachten Instruktion: *Item, si - - peterent, quod Dominus noster Rex Salisburgensi investituram sui feudi daret; ad hoc ipsi respondendum, Dominum meum libentissime velle, ut in eo statu esset, in quo hoc* ABSQVE REPREHENSIONE FACERE - - POSSET; - - *verum noster Dominus,* CVM CATHEDRA ROMANA IPSVM NONDVM CONFIRMAVERIT, *sed alium episcopatui praeposuerit, - - si concederet ipsi investituram,* VEREREtVR, *a Sede pontificia* HOC IPSI *esse* EXPROBRANDVM, - - *quodque tunc dicatur, Dominum meum* PLVS POTESTATIS SIBI ARROGARE, QVAM IPSI DEBEATVR 9).

Ob nun gleich die Bestätigung eines neu erwälten Bischofs eigentlich von dem Pabste geschehen muste; so trift man doch in unserm Periodus einige Exempel an, daß selbige bisweilen auch von dem Metropolitan geschehen ist. So schreibt z. B. der HOCSEMIVS von dem, im J. 1292., zum Bischof von Lüttich erwälten Guido von Hennegau:

9) *Martene* et *Durand* Collectio ampliss., T. IV. n. 86. §. 2. p. 127 sq.

negau: - - *duo iterum in discordia eliguntur:* Guido *scilicet* de Hannonia *et* Wilhelmus Bertholdi - - *sed* GVIDONIS ELECTIO PER ARCHIEPISCOPVM CONFIRMATVR, *propter quod* WILHELMVS *sedem Apostolicam appellavit.* GVIDO vero receptus ab *omnibus* - - *Sedem Apostolicam* (quoque) *visitavit. Tunc ambobus se coram Papa Nicolao IV. praesentantibus, Nicolaus indiscussa lite decessit.* Der **päbstliche Stul** blieb hierauf eine geraume Zeit erledigt, und **B. Guido** konnte also die päbstliche Bestätigung nicht erhalten; aber dem ohngeachtet suchte und erhielt er, im J. 1294., die Belehnung von **K. Adolfen** h). Bey der damaligen **päbstlichen Sedisvakanz** wurde, im J. 1293., **Heinrich von Klingenberg** zum **Bischof von Costnitz** erwält, und das Jahr darauf wurde derselbe von seinem **Metropolitan**, dem **Erzbischof von Maynz**, bestätigt i). Noch unter **K. Ludewig** dem *IV.* müssen dergleichen **Bestätigungen** der **Bischöffe** durch ihre **Metropolitanen** nicht ungewönlich gewesen seyn; dann so schreibt **Albrecht von Straßburg** von dem, im J. 1330., erwälten neuen Bischof von Basel, **Johann Sennen**: *quem cum* ARCHIEPISCOPVS BISVNTINVS, *ob scripta Papae,* NON CONFIRMARET; *idem Electus - - - ad Curiam* (scil. *Avenionensem) proficiscens - - tandem - - per Benedictum Papam* PROVISVS *extitit, et in Curia consecratus* k). Ja es scheint beynahe, daß **K. Ludewig** der *IV.* das ehmals den **Erzbischöffen** zugestandene, und erst vom **P. Alexander** dem *III.*, in der andern Helfte des zwölf-

h) *Io. Hocsemii* Gesta Pontif. Leodiens., L. I. c. 18 sq., ap. *Chapeavillum* l. c., T. II. p. 322 sq.
i) Aegid. Tschudy Chron. Helvet., P. I. L. 4. p. 211. b.
k) *Albert. Argentin.*, l. c., p. 173. lin. 2 sqq.

ten Jahrhunderts, dem römischen Stule zugeeignete Recht, die Bischöffe zu bestätigen l), den Metropolitanen wieder habe vindiciren wollen. Dann in der, zwischen ihm und dem Churfürsten Heinrich von Maynz, im J. 1337., getroffenen Verbindung heißt es unter andern: „Wir sullen „auch allen Electen ze Bischof in der Provintz „ze Mentz darzue halden, daß Si ir Confirmas„tion von Jm nemen als von irem Ertzbischof, „wo er es an uns vordert, als verr wir kunnen und „mügen „ m). Uebrigens ist schon in dem vorigen Periodus bemerkt worden, daß in demselben die Capitulationen und die dem Pabste zu leistende Eide unserer Bischöffe ihren Anfang genommen haben, ob man gleich aus diesen Zeiten keine Formulare von Capitulationen aufweisen kan n). Allein aus unserm itzigen Zeitraume hat man dergleichen, und ist, meines Wissens die älteste bisher zum Vorschein gekommene Capitulation diejenige, welche das Domkapitel zu Würzburg, im J. 1411., seinem neuen Bischof, Johannes dem *II.* von Brun vorgeschrieben, und derselbe beschworen, auch unter seinem Siegel schriftlich ausgestellt hat o).

Die Teutsche Kirche seufzete aber nicht blos allein über die bisher bemerkte Kränkungen ihrer Freyheiten, sondern sie klagte hauptsächlich auch über die beständige und sich immer mehr vergrössernde Geldschneidereyen und Erpressungen des päbst-

l) Iustin. *Febronius* de statu Ecclesiae et legit. potestate Rom. Pontificis; (Bullioni, 1763. 4.) P. I. c. 4 §. 3. n. 2. p. 197 sq. m) *de Gudenus* l. c, T. III. n. 219. p. 306. n) S. im zweiten Bande des Auszuges ꝛc., S. 482. und besonders die daselbst in den Noten w) und x) angeführte beide Disputationen des seligen Buders. o) Lünigs R. A, T. XX n. 330. p. 1017 sq. Cf. *Eiusdem* sel. Scripta illustria, n. 34. p. 450 sqq.

päbstlichen Hofes v). Man erweiterte den Ablaßkram, und der Pabst zog durch denselben vieles Geld aus Teutschland. Der ehrliche Johannes von Winterthur schreibt hievon: *huiusmodi absolutio pro uno floreno facillime obtinebatur. O quam lamentabilis et* EXECRABILIS *scissura, et* DIFFORMITAS ECCLESIAE *in illis temporibus facta est! Hoc verbum Evangelii: gratis accepistis, gratis date; irritum visum est* q). Es widersetzte sich aber bisweilen solchen Ablaßkramereyen und den dabey eingerissenen Mißbräuchen unsere hohe Geistlichkeit in Teutschland, wovon ich z. E. nur das Statut des Churfürstens und Erzbischofs von Cöln, Walrams, vom J. 1338., anführen will r). P. Martin der *V.* aber versprach auf dem Concilium zu Costnitz, den beym Ablaß eingerissenen Mißbrauch abzuschaffen, und heißt es deswegen in seinen mit der Teutschen Nation geschlossenen Concordaten: CAVEBIT *Dominus noster* PAPA *in futurum* NIMIAM INDVLGENCIARVM EFFVSIONEM, *ne vilescant, et in preteritum concessas ab obitu Gregorii XI. ad instar alterius indulgencie revocat et annullat* s).

Die *Taxa* et *Regulae Cancellariae Apostolicae*, oder das Geld, welches bey Vergebung und Bestätigung einer geistlichen Präbende in die päbstliche Kanzley und Kammer bezalt werden muste, wurden vom P. Johannes dem *XXII.* ungemein gesteigert und erhöht. Und um diese Geldschneidereyen

p) S. z. E. die Unionem *Cleri Moguntini* contra exactiones Papales vom J. 1372., in *de Gudenus* C. M. D., n. 331. p. 507 sqq q) *Io. Vitodurani* Chronicon ad a. 1345., in *Eccardi* Script., T. I. p. 1910. r) Lünigs R. A., T XVI. p. 457 sqq. n. 89. s) Concordata *Martini V.*, cap. 8., l. c., P. I. n. 32. p. 116. b.

besser zu bedecken, wurde das, was wohl in eine Bulle hätte zusammen gefaßt werden können, in viele vertheilt, damit man unter dem Vorwande einer mehrern Bemühung, die sonst für eine Bulle einem jeden als ungeheuer und unverantwortlich in die Augen fallende Taxe, unter verschiedenen Nahmen, desto dreuster fordern könnte. Man muste nehmlich über die Haupttaxe noch bezalen die Hauptbulle, die Befehlsbulle, die Bulle der Absolution, die Bulle an das Capitel, die Bulle an die Clerisey, die Bulle an die Gemeine, die Bulle an die Lehenleute, die Bulle an den König, das Formular des Eides, und was im Consistorium für die Einweihung zu entrichten war t). An statt nun daß man gehoft hatte, bey Gelegenheit der auf dem Costnitzer-Concilium vorzunehmenden Reformation eine Erleichterung von diesen beschwerlichen Taxen zu erhalten; so hat vielmehr P. Martin der *V.* sogleich den Tag nach seiner Wahl, die bisherige *Regulas Cancelluriae Romanae* erneuert. Es trug daher die Teutsche Nation auf der Kirchenversammlung zu Basel darauf an, daß alle Taxgelder für die Confirmationen solten abgeschaft, und nur ein billiges an die Kanzleybedienten für ihre Bemühung bezalt werden, welche Forderung auch das Concilium bewilligte. Allein es blieb beym Alten, und obgleich nachher P. Nicolaus der *V.* dasjenige, was das Concilium hievon beschlossen hatte, genehmigte; so wurde es doch wenigstens nicht gehalten, und 'musten unsere Geistliche Reichsstände auch noch nachher ihre Bestätigungen am Römischen Hofe mit schweren Gelde lösen. Dann so kostete z. E. den Chur-

t) *Moshemius* l. c., Sec. XIV. P. II. c. 2. § 6. p. 570. nota. n): Cf. Mosers Teutsches Staats-Recht, P. XI. L. III. c. 41. §. 25 sqq. p. 512 sqq.

Churfürsten und Erzbischof von Trier, Johannes den *II.* seine Confirmation 40000. Goldgülden, und der Churfürst und Erzbischof von Maynz, Diether, sollte dafür 14000. Goldgülden erlegen. Mithin daureten die Beschwerden der Teutschen Geistlichkeit über diese unmäßige Gelderpressungen des päbstlichen Stuls noch immerhin fort u).

Von den öftern Versuchen einiger Päbste, den Zehenden oder andere Steuren von den Geistlichen in Teutschland zu verlangen, daß aber diese, nebst den Kayfern, sich solchen Forderungen widersetzt haben, ist schon das Nöthige vorgekommen v). Etwas aber mus noch von den Annaten gedacht werden. Man hält zwar insgemein dafür, daß P. Johannes der *XXII.* selbige zuerst erfunden und der Geistlichkeit aufgelegt habe w). Allein es ist bereits von andern bemerkt worden, daß man noch ältere Spuren von dem Ursprunge der Annaten antreffe. Schon unter P Clemens dem *V.* kommt die: *Exactio fructuum primi anni*, vor, welche dieser Pabst wenigstens von allen und jeden Kirchen in Engelland sich zueignete. In Teutschland mag P. Johannes der *XXII.* die Annaten zuerst eingeführt haben, und seine Nachfolger, Urbanus der *V.* und Bonifacius der *IX.* haben nachher diese der päbstlichen Kammer so einträgliche Einkünfte noch höher getrieben, und zu einem Universalwerk

u) *Idem* ibidem, T. L. et cap. iisdem, §. 31 sqq. p. 524. et *Buderi* Symmicta, l. c. *passim* v) S. weiter oben im achten Bande. Man kan auch ausserdem hievon noch nachsehen *Baluzii* Vit. Papar. Avenion., T. I. p. 350 sq. *Gobelin Personam*, Aet. VI. c. 70., in *Meibomii* Scriptor., T. I. p. 289. und das *M. Chron Belg.*, l. c., p. 373. w) *Marsilii Patavini* Defensor Pacis, P. II. c. 22.

gemacht. Es sind aber diese **Annaten** ansehnliche und in der **apostolischen Taxrolle** bestimmte Geldsummen, die ein jeder neu angehender **Prälat** aus den Einkünften, die ihm seine Kirchenpfründe im ersten Jahr abwirft, an die **Päbstliche Kammer** entrichten mus. Zum Vorwande dieser der **Geistlichkeit** neuaufgebürdeten Auflage muste anfangs dienen, daß die **Annaten** deswegen gefordert würden, damit der **Pabst** mit seiner **Hofstaat** um so besser bestehen, den armen **Cardinälen** damit an die Hand gehen, auch die Kosten gegen die **Ungläubige**, zu Wiedereroberung des gelobten Landes und zu Bekriegung der Türken davon bestreiten könnte r). Weil inzwischen die **Päbste** diese neue Erfindung, Geld zu machen, sehr mißbrauchten; so drungen auf dem **Concilium** zu **Costnitz** besonders die **Franzosen** und **Engelländer** auf die gänzliche Abschaffung dieser **Annaten**, konnten aber im Grunde nichts ausrichten s). Hingegen verglich sich die **Teutsche Nation** darüber in ihren besondern **Concordaten** mit **P. Martin** dem *V.* dahin, daß die **Annaten** auf gewisse **Taxen** *pro fructibus primi anni* gesetzt wurden, wie sie in den *Libris Camerae Apostolicae*, unter dem Namen: *Servitia communia*, bestimmt wären, doch solten diejenige Kirchen, die zu hoch angeschlagen wären, auf ein billiges herunter gesetzt werden t).

Weil

r) I. P. *Ludewig* Diss. de iure Annatarum; (Halae, 1707. 4.) c. 1. §. 10. p. m. 46 sqq. et in *Eius* Opusc. miscell., T. II. L. III. n. 4. p. 885 sqq. J. G. Estors auserlesene kleine Schriften, T. I. P. II. n. 5. p. 263 sqq. *Moshem.* l. c, Sec. XIV. P. II. c. 2. §. 6. p. 570. nota o). s) Moser *l. c.*, P. XII. L. III. c. 46. §. 6. p. 10 sq. t) Concordata *Martini V.*, cap. 4., *l. c.*, P. I. n 32. p. 114 sq.

Weil nun aber diese **Concordaten** nur auf fünf Jahre waren geschlossen worden; so machten nach Ablauf dieser Zeit die **Päbste** dieses Joch immer schwerer, mithin die **Teutsche Nation** auf dem **Concilium** zu **Basel** auf die gänzliche **Abschaffung** der **Annaten** drung, worein auch das **Concilium** willigte a). Würden der **Kayser** und das **Reich** auf diesem **Schlusse** der **Kirchenversammlung** beharret haben; so hätte **Teutschland** grosse Geldsummen ersparen können, die es noch itzo von Zeit zu Zeit nach **Rom** schicken muß. Allein **K. Friedrich** der *III.* verdarb alles durch die bekannte mit **P. Nicolaus** dem *V.* geschlossene **Concordaten**, als in welchen er sich wegen der **Annaten** mit dem **Pabste** folgender gestalt verglich. Von allen vakant gewordenen und wieder besetzten **Cathedralkirchen** und **Mannsklöstern** in **Teutschland** solte nehmlich künftig der **Apostolischen Kammer** das sogenannte *Servitium commune*, nach der in den *Libris Camerae Apostolicae* bestimmten Taxe, dergestalt bezahlt werden, daß die eine Helfte im ersten, und die andere Helfte im andern Jahr, gegeben würde, und zwar nicht mehr als einmal, wenn auch gleich die Vakanz zwey- oder mehrmal in einem Jahr sich ereignete; wobey dann abermals die Herunterseßung der zu hoch angeschlagenen Kirchen stipulirt wurde. Hingegen solten die übrigen **geringern geistlichen Beneficien**, welche der **Pabst** für sich selbst vergiebt, oder darüber **providirt**, die eigentliche **Annaten**, oder die Helfte der Einkünfte des ersten Jahrs, entrichten. Und endlich diejenigen **geistlichen Beneficien**, die über 24. Kammer-Goldgulden, jährlich nicht ertrügen, solten von aller Abgabe

a) *Concil. Basil.*, Sess. 21. c. 1., in *Harduini* Act. Concil., T. VIII. p. 1196.

der **Annaten** oder des *Servitii communis* gänzlich frey seyn [b]). Wie schlecht aber der **Römische Hof** auch in diesem Punkte die **Concordaten** beobachtet habe, ist aus den Beschwerden der **Teutschen Geistlichkeit** bekannt, welche dieselbe noch in **unserm Periodus** geführt hat, und die bereits in der Regierungsgeschichte **K. Friedrichs** des *III.* von mir sind bemerkt worden [c]).

Bey der Materie von den **Coadjutorien** will ich zuförderst beobachten, daß **P. Bonifacius** der *VIII.*, gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, angefangen habe, die **Coadjutorien** unter die sogenannte *Cauſſas maiores* zu rechnen, wozu die Erlaubnis von dem **apostolischen Stule** müste eingeholt werden [d]). Vermuthlich geschah es deswegen, weil nunmehr die **Hofnung** zur **Nachfolge** in einem **Erz-** oder **Hochstifte** mit der **Coadjutorie** verknüpft war, und man findet auch in **unserm Periodus** verschiedene dergleichen **Coadjutoren** in vielen **Stiftern**. Von ihnen waren die sogenannten **Conservatoren** und **Administratoren** unterschieden, welche bisweilen, aus gewissen Ursachen, der **Erzbischof** oder **Bischof**, mit Bewilligung seines **Domkapitels**, annahm, oder dieses ihm setzte. Und eben diesen Titel eines **Administrators** erhielt auch wohl derjenige, der schon anderwärts **Erzbischof** oder **Bischof** war, und von einem **Domkapitel**, bey ereigneter **Sedisvakanz**, war postulirt worden; oder wenn einer noch nicht die canonische Jahre erreicht hatte.

b) *Concordata Nat. Germ.* §. 7., *l. c.*, p. 181. et §. 6., *ibidem*, p. 184. c) S. den Auszug ꝛc., im sechsten Bande, S. 346. ff. und im siebenten Bande, S. 170. in der Note f). d) cap. un. *de Cler. aegrot.* in 6. Cf. *Febronius* l. c., cap. 4. §. 5. p. 199.

hatte. So nahm z. E. Churfürst **Diether** von Maynz den jungen churſächsischen Prinzen **Albrecht**, mit guter Bewilligung des gröſten Theils seines **Domkapitels**, zum **Conservator** des **Erzstiftes Maynz** an, und man bat **P. Sixtus** den *IV.*, daß er denselben zum **Conservator** und künftigen **Administrator** des **Erzstiftes** ernennen möchte. Der **Pabst** willfahrte dieser Bitte, und ernannte den Prinzen **Albrecht** zum **Conservator** in geistlichen und weltlichen Sachen des **Erzbisthums Maynz**, so lange als Churfürst **Diether** leben, oder beym **Erzstifte** bleiben würde, nach dessen Tode oder Abdankung aber solte er **Administrator** desselben heissen, bis er das sieben und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht hätte, worauf er **Erzbischof** von **Maynz** seyn solte e). Daß nach dem Reichsherkommen in **unserm Periodus** der **Coadjutor** eines auch zur **Regierung** ganz **untüchtigen Erzbischofs** oder **Bischofs** an Reichsberathschlagungen keinen Antheil habe nehmen dörfen, kan man aus der **Instruktion** ersehen, welche **K. Ruprecht** seinen an das **Trierische Domkapitel** abgefertigten **Gesandten** mitgegeben hat. Dann da das **Domkapitel** zu **Trier** seinem blödsinnigen und untüchtigen Erzbischof, dem Churfürsten **Werner**, einen **Coadjutor** setzen wolte; so rieth **K. Ruprecht** demselben solches ab, und zwar unter andern aus dem Grunde: - - *quod* - - TVNC *penes Administratorem siue Coadiutorem* EPISCOPATVS TREVIRENSIS IVRE, HONORE *et* DIGNITATE SVA PRIVARETVR, *uti et utilitate, qui ad talia,* (scil. *gravissima negotia imperii tractanda,*) *non requireretur, nec vocaretur,* QVEMADMODVM ET AD EVM NON PERTINERET f).

Daß

e) S. im siebenten Bande des Auszuges ꝛc., S. 194. f.

f) *Martene* et *Durand* Coll. ampliss., T. IV. n. 77. §. 7. p. 115.

Daß ferner in unserm Periodus bey der Bestellung eines Coadjutors, ausser der päbstlichen Bestätigung, auch die Einholung des kayserlichen oder königlichen Consenses nöthig gewesen, davon kan ich ein paar Exempel anführen. Wie Bischof Albrecht von Bamberg, im J. 1413., den Domherrn Hermann, einen gebohrnen Grafen von Henneberg, mit gutem Willen des Domkapitels, zum Pfleger oder Coadjutor seines Hochstiftes annahm; so schrieb er deshalben an K. Sigmunden, und bat denselben um seine Genehmigung, die ihm auch Sigmund ertheilte g). Churfürst Adolf von Maynz entschloß sich, im J. 1465., auf die Unterhandlungen Marggraf Albrechts von Brandenburg-Anspach, den jungen Grafen von Würtenberg, Heinrich, zu seinem Coadjutor anzunehmen, und verband sich bey der Gelegenheit gegen dessen Vater, den Grafen Ulrich von Würtenberg, daß er ihm alle die Kosten, welche auf die Erlangung der päbstlichen und kayserlichen Einwilligung gehen würden, auf sein Erzstift verschreiben wolte. Das Maynzische Domkapitel ließ sich auch das Ansinnen des Churfürst Adolfs gefallen, doch daß Graf Heinrich, wenn er von ihm erwählt würde, eine Versicherung ausstelle, daß solches dem Domkapitel künftig an seiner freyen Wahl nichts schaden solle. Zugleich erboth sich dasselbe: „den Coadjutor zu „seinem Bischof zu erwählen, es wäre dann, daß er „hierzwischen in eine Ketzerey fiele, daß er die schwere „Noth oder Krankheit bekäme, aussätzig oder unsinnig würde, oder daß er dem Bischof, (nehmlich dem Churfürsten Adolf,) und dem Capitel „nicht hielte, was er ihnen versprochen, und mit „Briefen versichert hätte h).„ Vermuthlich ward die

g) Schannats Samml. histor. Schriften und Dokumenten, n. 31-33. p. 118-121. h) Steinhofers Würtenberg. Chron., P. III. p. 120-123.

die **kayserliche Genehmigung** oder **Bestätigung** für nöthig erachtet, weil nach der vorigen Beobachtung ein **Coadjutor** nicht berechtigt war, an den **Reichsberathschlagungen** mit Antheil zu nehmen. Bey diesen beiden angeführten **Coadjutorn** aber hatte es hauptsächlich das Absehen, daß sie die **weltliche Regierung** führen solten.

Zuletzt will ich noch von den **Domkapiteln** die Anmerkung machen, daß zwar gröstentheils in denselben **Patrizien**, **bürgerliche Personen**, und **Doktoren** der **Theologie** und **Rechte**, auch noch in **unserm Periodus** zu **Domherren** sind aufgenommen worden. Allein es fiengen noch in demselben einige **Domkapitel** an, **Statuten** unter sich zu errichten, und von den **Päbsten** sich solche bestätigen zu lassen, oder von denselben **Verordnungen** auszubringen, daß hinführo nur *Personae Nobiles*, das ist, **Fürsten**, **Grafen** und **Herren**, oder *de militari genere nati*, d. i. solche, die aus dem **niedern Adel** entsprossen waren, zu **Domherren** solten können aufgenommen werden [i]). Darüber kam die **Ahnenprobe** in den **Domkapiteln**, wie es scheint im funfzehnten Jahrhundert, auf, und daß ein neuer **Domherr**, wenn er wolte aufgenommen werden, Zeugnisse beibringen muste, daß er, von väterlicher und mütterlicher Seite, von gutem Adel abstamme. Ich will ein **paar** solcher **Attestate** anzeigen, die meines Erinnerns die **ältesten** mit sind, die man von dieser Art findet. Im J. 1455. stellte der Bischof **Reichard** von Worms dergleichen Zeugniß für den Pfalzgrafen **Ruprecht** aus [k]). Und im J. 1457. bezeugte Marggraf **Carl** von Baden, daß

i) J. G. Estors pract. Anleit. zur Anenprobe; (Marb., 1750. 4.) P. I. c. 1. §. 1 sq. p. 3 sq. et P. IV. c. 3. §. 108-111. p. 429 sq. k) Ioannis Spicileg. etc., p. 573.

daß Graf Friedrich von Hohenlohe von verschiedenen fürstlichen und gräflichen Voreltern gebohren sey l). Und daß endlich die noch heute gewöhnlichen *Menses Papales* et *Capitulares* in den Stiftern, durch die Concordaten der Teutschen Nation ihren Anfang genommen, und fortgesetzt worden, ist eine bekannte Sache m).

Von dem Zustande der Wissenschaften und Künste in unserm Periodus habe ich schon weiter oben einige Beobachtungen gemacht, worauf ich meine Leser verweisen kan n). Der Zustand derselben war freilich in unserm itzigen Zeitraume nicht so blühend, wie in dem vorhergehendem o). Dann durch den Untergang des Schwäbischen Kayserhauses verlohren die Wissenschaften und guten Künste eine grosse Stütze, und die folgenden unruhigen und kriegerischen Zeiten in Teutschland brachten ihnen einen noch empfindlichren Stoß bey, weil unsere Monarchen und Fürsten mehr aus dem Degen, als aus den Büchern machten, und auch Bischöffe und Aebte lieber den Harnisch anlegten, und zu Felde zogen, als die Schriften der Gelehrten in die Hände nahmen, und durch ihr Beispiel andere fähige Köpfe aufmunterten. Indessen waren doch die Wissenschaften und freyen Künste nicht dergestalt zu Boden getreten, und verachtet, daß nicht hier und da dieselben sich empor gehoben, und Männer sich hervorgethan hätten, die auch unsern sogenannten aufgeklärten Zeiten Ehre machen würden. Nur sind ihrer freilich wenigere, als in den folgenden und dem itzigen Jahrhundert. Aber wie viele von diesen, welche sich, nach ihrer schmeichlenden

l) Lünigs R. A., T. XXII. p. 208. m) *Concordata Nat. Germ*, §. 5, *l. c.*, p. 180 sq. et 183 sq.
n) S. den Auszug ꝛc., im achten Bande, S. 375 ff.
o) S. Eben denselben, im zweiten Bande, S. 489 ff.

lenden Eigenliebe, für Riesen der Gelehrsamkeit gehalten haben und halten, auch von ihren Anhängern dafür sind ausposaunt worden, erscheinen nun bereits, und mögen künftig noch erscheinen, als Lilliputer im Reiche der Wissenschaften, die man übersiehet, und deren Nahmen so gut, als vieler Gelehrten des dreyzehnten, vierzehnten- und funfzehnten-Jahrhunderts, schon vergessen sind, oder vielleicht noch in diesem Sekulum werden vergessen werden?

Man bemühete sich in allen Reichen und Staaten den verfallenen Wissenschaften wieder aufzuhelfen, und es wurden zu dem Ende viele **Universitäten**, auch bey uns in **Teutschland**, gestiftet, und aufgerichtet, auf welchen alle Theile der Gelehrsamkeit, wie noch heutiges Tages geschiehet, gelehrt wurden. Man fundirte auf den **Universitäten** die sogenannten **Collegia** und **Bursen**, und versah sie mit reichlichen Einkünften, in welchen Mönche und arme Studenten sollten unterrichtet werden, die öffentlichen Lehrer aber ihren Aufenthalt und Unterhalt hatten, die noch ausserdem mit andern reichlichen Einkünften bisweilen versehen waren. Die **Dom-** und **Kloster-Schulen** wurden gleichfals verbessert, und an verschiedenen Orten neue Schulen angelegt, worinnen man die studirende Jugend in den ersten Anfangsgründen unterrichtete, und auf die akademische Studien vorbereitete. Man sammlete **Bibliothecken** und stellte sie zum öffentlichen Gebrauche auf, und man setzte Ehrenstellen und Belohnungen für gelehrte Männer und junge angehende Gelehrte aus, um jene in ihrem Eifer zu erhalten, und diese in ihrem Fleisse noch mehrers aufzumuntern.

Allein es ist nicht zu läugnen, daß so viele aufgewandte Kosten und Bemühungen nicht allemal die gewünschte Früchte getragen haben, woran aber die damalige Art, die Wissenschaften zu treiben,

vornehm-

vornehmlich Schuld hatte. **Aristoteles** herrschte noch in den Schulen und auf Universitäten. Im funfzehnten Jahrhundert wurde zwar auch die **Platonische Philosophie** wieder hervorgesucht und fand ihre Liebhaber und Anhänger; aber **Aristoteles** behauptete doch die Oberherrschaft. Da sich hiernächst seine **Anhänger** in die **Sekten** der **Realisten** und **Nominalisten** getheilt hatten, und das bisher unter der Asche geglommene Feuer ihrer Streitigkeiten, im vierzehnten Jahrhundert, in volle Flammen ausgebrochen war; so ward dadurch die Verwirrung desto grösser. Man versäumte darüber das Wesentliche, das Schöne der Wissenschaften, und brachte die Zeit mit unnützen und pedantischen Schulzänkereien zu. **P. Johannes** der *XXII.* und seine Nachfolger verdammten die **Nominalisten** und ihre **Philosophie**, weil sich ihr Anführer, der berühmte **Wilhelm Ockam**, auf die Seite der **Franciskaner** geschlagen, welche damals den bekannten Streit mit dem **P. Johannes** über die geistliche Armuth hatten, und ihn auch wegen anderer seiner Meinungen verketzerten. Allein ihre Verdammung, und das Verboth ihrer Lehre, schadeten ihnen so wenig, daß sie vielmehr darüber nur noch mehrere Anhänger bekamen. Dieser damals herrschende Geschmack der Philosophie des **Aristoteles**, und seiner dunkeln Ausleger und Lehrer, verbreitete sich nun weiter über die höhere Wissenschaften. Die ohnehin verdorbene **Theologie** ward dadurch noch mehr verderbt, und die **Rechtsgelahrten** verwirrten ihr dornichtes **Römisches** und spitzfündiges **canonisches Recht** noch mehr mit ihren weitschweifigen **Glossen**.

Endlich gab der **Untergang** des **Griechischen Kayserthums** zu einer grossen **Revolution** in dem **Reiche** der **Wissenschaften** und zur Verän-

derung

derung des bisherigen **Geschmacks** der **Gelehrsamkeit** im **Occident** eine glückliche und geseegnete Gelegenheit. Die vielen gelehrten **Griechen** flüchteten sich nach **Italien**, und breiteten sich von da auch in andere europäische Reiche und Staaten aus, wo sie allen Wißbegierigen den Schatz ihrer Wissenschaften mittheilten, und der lehrbegierigen Jugend eine Neigung zur griechischen Sprache und Gelehrsamkeit beibrachten, hiedurch aber den bisherigen verdorbenen Geschmack verbesserten. Auch die alten guten **Lateinischen Schriftsteller** waren in **Italien** wieder hervorgesucht worden, und die, durch einen glücklichen Zufall, um eben diese Zeit, erfundene **Buchdruckerey** zog die bestaubten **Codices** der **griechischen** und **Lateinischen besten Autoren** aus den Winkeln der Klosterbibliothecken hervor, und brachte sie durch die fruchtbare Presse in mehrere Hände. **Teutschland**, wo die **Buchdruckerey** war erfunden, und zuerst ausgebreitet worden, gewann hiebey vieles, und zeigt uns, gegen Ende **unsers Periodus**, einen Johann **Wessel**, Rudolf **Agricola**, Bohuslaus **Hassenstein**, Conrad **Celtes**, Johannes **Regiomontanus**, Johann **Naucler**, Heinrich **Bebeln**, Johann **Reuchlin**, Albrecht **Kranzen**, Jacob **Wimpehlingen**, Johann **Tritheimen** und a. m., Männer, die unserm Vaterlande noch itzo Ehre bringen, und zum Theil im **folgenden Periodus** ihren Ruhm noch weiter ausgebreitet haben p). Ausser der lateinischen und griechi-

p) Von dem bisher gesagten handeln überhaupt umständlicher und aus den Quellen: Godefr. *Hecht* in Germania S. et literata; (Vitemb, 1717. 8.) L. XIV. p. 527 sqq. et L. XVI. p 610 sqq. C. A. *Heumanni* Conspect. Reipubl. literar.; (Hanoverae, 1746. 8.) c. 4. §. 43-51. p. 135-155. *passim*, und *Moshem* l. c., Sec. XIV. et XV. P. II. c. 1. p. 563 sqq. et 603 sqq.

griechischen Sprache wurden nunmehro auch die hebräischen, chaldäische und arabische hervorgesucht und getrieben, nachdem P. Clemens der V. auf dem Concilium zu Vienne befohlen hatte, daß sowohl am päbstlichen Hoflager, als auch auf den Universitäten zu Paris, Oxford, Bononien und Salamanca, zwey Lehrer derselben bestellt werden solten, um sowohl Bücher aus diesen Sprachen in die lateinische zu übersetzen, als auch die Studirenden in derselben zu unterrichten, damit sie um so fähiger würden, mit den Juden und Saracenen zu disputiren, und die christliche Religion im Orient auszubreiten q). Dergleichen Lehrstüle der orientalischen Sprachen wurden auch auf den teutschen Universitäten errichtet, und die häufige Anlegung von diesen in allen teutschen Provinzen r) trug zur schnellern Ausbreitung der Wissenschaften und guten Künste in Teutschland sehr vieles bey.

Die teutsche Dichtkunst, welche im vorigen Periodus so herrlich geglänzt hatte s), wurde mit dem Untergange des Hohenstaufischen Hauses vernachläßigt, und fiel nunmehr dem Pöbel in die Hände. Man hörte nichts mehr von zärtlichen und feinen Minnesingern, statt ihrer entstanden die rauhen Meistersinger, leute, die ohne alle Känntniß der Poesie, Sprache und des Sylbenmasses, Lieder reimten, welche sie Bar nannten, und nach ihren

q) Clem. 1. *de Magistris et ne aliquid exig. pro licent. leg.*, s. *Clementinar.* L. V. Tit. I. cap. 1. Cf. Ant. *a Wood* Hist. et Antiquit Universitatis Oxonienſis; (Oxonii, e *Theatro Sheldon.*, 1674. fol.) T. s. L. I. ad aa. 1318. et 1320 p. 156. et 159. r) Von denen, in unserm Periodus, in Teutschland neu angelegten Universitäten ist umständlich gehandelt worden im achten Bande des Auszuges ꝛc, S. 376 ff. s) S. den Auszug ꝛc., im zweiten Bande, S. 492. ff.

ihren Gesangweisen oder Melodien absangen. Sie machten eine ordentliche **Zunft** von Poeten aus, und trieben ihre Kunst, wenn sie anders diesen Nahmen verdient, recht handwerkmäßig. Von den **Kayserrn** erhielten sie ansehnliche Vorzüge und Freiheiten, und florirten vornehmlich in den grossen **Reichsstädten** t). Ihr Geschlecht hat lang gedauert, und ich erinnere mich noch aus meinen kindlichen Tagen, dem blöckenden **Bar** dieser **Meistersinger**, für einen Kreutzer Entree, an festlichen Tagen, in meiner Vaterstadt, zugehört zu haben. Vielleicht denkt mancher, daß es gut seyn würde, wenn diese **poetische Zunft**, zur Ehre unserer heutigen so hochgeschätzten Dichtkunst, gänzlich untergienge. Allein es ist vielmehr zu wünschen, daß selbige, zum Andenken unserer alten Sitten, in den **Reichsstädten** immer aufbehalten werde, damit sie nicht, wie so viele andere alte Sitten und Gewohnheiten, endlich ganz verlohren gehe. Man kan den **Reichsstädten** dieses Ueberbleibsel der **mittlern teutschen Poesie**, oder vielmehr **Reimkunst**, immerhin gönnen, und ist ihnen vielmehr zu danken, daß sie manche altväterische Sitte für unsere neumodische Zeiten aufbewahrt behalten. Von den **Nürnbergischen Meistersingern** soll auch die **erste teutsche Comoedie** sich herschreiben, als welche **Hans Rosenblüt**, ein **Meistersänger zu Nürnberg**, im J. 1450. daselbst soll verfertigt haben tt). Dann ob ich gleich selbst schon eine ältere in **Teutschland** gespielte **Comoedie** bemerkt habe, die nehmlich den 31ten

t) S. Joh. Chph. Wagenseil von der Meister-Singer holdseligen Kunst, Anfang, Fortübung ꝛc., welcher Traktat des *Wagenseilii* Comm. de S. R. I. lib. Civit Noribergensi; (Altdorf. Nor., 1697. 4.) von S. 433-576. angehängt ist. tt) (Ebelings) Kurze Gesch. der deutschen Dichtkunst, im Hannover. Magazin ad a. 1767, n. 7. p. 104.

Jenner 1417. zu **Costnitz**, nach der Rückkunft des **K. Sigmunds**, ist aufgeführt worden u); so wurde doch diese vermuthlich in **lateinischer Sprache** gehalten, weil die **Englische Gesandschaft** selbige, zu Ehren des **Kayſers**, spielen ließ.

Indessen können wir, gleichsam als die letzte Versuche und Kräfte der glänzenden **Dichtkunst** des **Schwäbischen Zeitalters**, aus dem Ende des dreizehnten und dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, die Schriften des **Hugo's von Trymberg** oder **Trienberg**, und des **Ottokars von Horneck** anführen. Von **jenem** haben wir ein satyrisch-moralisches Gedicht, der **Renner** genannt, von dem viel gutes gerühmt wird, und nur zu bedauren ist, daß derjenige, der es im J. 1549. zu **Frankfurt** zuerst herausgegeben, die alte Schreibart desselben, nach der zu seiner Zeit gewönlichen, verändert, oder vielmehr verdorben hat v). Von dem **Ottokar von Horneck** aber ist eine weitläuftige **österreichische Reimchronick** übrig, die **Pez** im **dritten Bande** seiner **österreichischen Geschichtschreiber** vollständig und in der alten Mundart herausgegeben hat, in welcher gewis einige sehr poetische Stellen vorkommen, die auch in unsern Zeiten, in einem neuen Gedichte, würden gelobt werden w). Gegen Ende **unsers Periodus**, oder des funfzehnten Jahrhunderts, thaten sich zu **Straßburg** zwey **teutsche Dichter** hervor, die ein gutes poetisches Talent zeigten, nehmlich der **Sebastian Brandt** und **Johann Fischert**, die aber auch noch in den folgenden Zeitraume hinein lebten.

Beide

u) S. im fünften Bande des Auszuges ꝛc., S. 145.
v) Ebeling *l. c.*, p. 105 sq. w) S. des P. Hieron. *Pezii* Obss. praevias zu des *Ottocari Horneckii* Chron. Austr. Rhythmico, in dessen Scriptor. rer. Austr., T. III. p. 1 sqq.

Beide waren in den Alten gut belesen, und griffen die Laster ihrer Zeiten in satyrischen und andern Schriften an. **Jener** schrieb das **Narrenschiff**, und dieser das **glückliche Schiff**, die **Flohjagd** u. a. m. **Brandt** ist satyrischer als wie **Fischert**, der in einigen seiner Sriften ins Schmutzige fällt. Es verursachte aber die Rauhigkeit ihrer Gedichte, daß sie bald vergessen wurden, und itzo nur noch, als eine Seltenheit, dem Namen nach bekannt sind r).

Ich habe gleich anfangs bemerkt, daß die Wissenschaften und Künste in **unserm Periodus** auch dadurch einen grossen Stoß bekommen, weil unsere **Monarchen** und **Fürsten** mehr auf den **Krieg**, als die Gelehrsamkeit, gehalten haben. Es ist aber solches nicht von allen **teutschen Regenten** unsers Zeitalters zu verstehen; dann es finden sich in selbigem allerdings einige, welche die Gelehrten und Wissenschaften geliebt, und ihnen ihren wahren Werth zu bestimmen gewußt haben. Freilich **Rudolf** der *I.*, **Adolf**, **Albrecht** der *I.* und **Heinrich** der *VII.* die theils unter den Waffen erzogen worden, waren mehr kriegerisch gesinnt, als es der Aufnahme der Wissenschaften zuträglich war. Und die meisten **teutschen Fürsten** ihrer Zeit richteten sich nach dem Beispiel ihres **Monarchens**. Aber **Ludewig** der **Bayer**, ob er gleich ein kriegerisches Genie hatte, suchte schon mehr die Gelehrten hervor. Sie waren ihm nöthig in den grossen und beständigen Streitigkeiten, die er mit den **Päbsten** hatte. Er liebte, er ehrte, er schützte, er belohnte sie; und dies ist die Ursache, warum wir unter seiner Regierung grosse Gelehrte finden, die ihre Feder mit vieler Freimüthigkeit für die kayserliche Rechte geführt haben. **K. Carl** der *IV.* war selbst ein **gelehrter Fürst**, der viele Sprachen verstand, sprach und schrieb. Er verfertigte Bücher, und munterte andere zur gründlichen Aufklärung der Wis-

r) Ebeling *l. c.*, p. 105 sqq.

senschaften auf. Die Stiftung der Universität Prag, als der ersten und ältesten in Teutschland, wird ihm jederzeit Ehre machen. Nebst den Wissenschaften protegirte er auch die Künste, die sich daher unter seiner Regierung im Teutschen Reiche zu regen anfiengen. Die teutschen Fürsten seiner Zeit richteten sich nach seinem Exempel, und man findet, während seines Regiments, geschickte Köpfe in Teutschland, welche sehr nützliche und gute Dinge theils erfunden, theils verbessert und eingeführt haben. Man bemerkt hauptsächlich, daß zu seinen Zeiten die Uhrmacher- und Tapetenwürkerkunst, die Kunst, in Gold und Silber zu sticken, und die Architectur ihre Erfinder und Beschützer in Teutschland gehabt haben, und besonders hochgeachtet gewesen y). Auch K. Ruprecht kannte den Werth der Wissenschaften, und suchte ihre Aufnahme zu befördern, wovon die von ihm noch mehr verbesserte hohe Schule zu Heidelberg zeuget.

Von K. Sigmunden ist gleichfals bekannt, daß er sowohl selbst ein gelehrter Fürst gewesen, als auch die Wissenschaften und ächte Gelehrte hochgeschätzt habe. Er äusserte einst bey der Gelegenheit, daß ein neu geadelter Doktor sich nicht unter die Doktoren, sondern unter die Edelleute setzte, daß er zwar in einem Tage 1000 Edelleute, aber in 1000 Jahren nicht einen Gelehrten machen könnte, und er tadelte nicht selten die schlechte Zuneigung, welche die teutschen Fürsten zu den Wissenschaften trügen. Endlich auch Friedrich der *III.* war ein Freund der Gelehrsamkeit und der Gelehrten, die er ehrte und belohnte. Freilich ließ die herrschende Neigung unsers KayserS ihm nicht zu, die Gelehrten durch reelle Belohnungen aufzumuntern. Ein Lorbeerkranz, der ihn nichts kostete, war der Lohn ihres Fleisses. Allein ein auch, noch so geringes, Geschenk aus

den

y) Pauls von Stetten des jüngern, Erläuterungen der in Kupfer gestochenen Vorstell. aus der Gesch. der R. Stadt Augspurg; (Augsp., 1765. 4.) p. 62 sqq.

den Händen eines **Fürstens** ist für einen ehrliebenden Gelehrten immer eine Triebfeder zu rühmlichern Bemühungen, weil er seine durchstudirte Stunden bemerkt siehet. Ausser unsern **Kayfern** haben auch verschiedene **Teutsche Fürsten, in unserm Periodus**, sich um die Gelehrsamkeit verdient gemacht, wovon die von ihnen gestiftete **Universitäten** das beste Zeugniß an Tag legen. Und manche unter ihnen hatten sich mit den Wissenschaften vertrauter bekannt gemacht, als es das Genie ihres Zeitalters mit sich brachte. Man könnte fast aus allen **fürstlichen Häusern** in unserm **Teutschen Reiche** hievon Beispiele anführen, wenn es nur der Raum gestattete. Daß man übrigens unter **K. Friedrich** dem *III.* einen Anfang von **Mahlerey, Holzschnitt** und **Kupferstich** finde, habe ich schon im **historischen Abschnitte unsers Periodus** bemerkt. Und ich will daher diese Materie nur noch mit dieser einigen Beobachtung beschliessen, daß nach den bisher gemachten Entdeckungen kein älteres **Leinen-** oder **Lumpen-Papier**, als vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, ausfündig gemacht, dasselbe aber vermuthlich in **Teutschland** erfunden worden z).

Commercien und **Manufakturen**, welche im **vorigen Zeitraume** in **Teutschland** zu blühen anfiengen a), kamen in **unserm Periodus** zum höchsten Gipfel ihres Flors, und wurden von den **Teutschen Städten**, zu ihrem grossen Vortheil getrieben. Sowohl der **innere Handel** in **Teutschland** hieng von ihnen ab, als auch die **auswärtige Handlung** in alle **europäische Reiche** und **Staaten** wurde von ihnen geführt, und es war keine Nation in **Europa**,

z) Io. Phil. *Murray* Epist. ad Ger. *Meermannum*, in *Huius* et *Doctorum Virorum* ad *Eum* Epistolis atque Obss. de Chartae vulgaris seu lineae origine, edit. cum praf. a Iac. *van Vaassen*; Hagae Com. 1767. 8. Cf. Götting. Anzeigen von gel. Sachen vom J. 1768., n. 12. p. 89 sqq. a) S. im zweiten Bande des Auszuges ꝛc., S. 503. ff.

wenn wir etwa nur die italiänische Städte ausnehmen, welche eine so ausgebreitete Handlung hatte, als wie unsere commercirende teutsche Städte. Die oberländischen Reichsstädte trieben ihren Handel nach Italien, holten daselbst Specerey- Seiden- und andere Waaren, und verfuhren selbige durch ganz Teutschland, wie auch nach Böhmen, Schlesien, Pohlen und Ungarn. Sie führten dagegen den Italiänern ihre Manufakturen von verschiedenen Sorten Leinwand, und andere bey ihnen fabricirte Sachen, ingleichen die von den Städten des Hanseatischen Bundes eingehandelte nordische Waaren zu. Die rheinischen Städte commercirten nach den Niederlanden, nach Lothringen und Frankreich, verfuhren dahin ihre Weine, Korn und allerley Manufakturen, und holten dagegen dortige Landesprodukte ab. Endlich die Hansestädte, von welchen, als den wichtigsten, bald weitere Nachricht erfolgen soll, trieben vornehmlich ihre grosse Handlung zur See, und beschifften alle damals bekannte europäische Seeküsten, von da aus sie ihren Handel weit hinein in dergleichen ausländische Reiche und Staaten führten. Ihre Manufakturen bestanden vornehmlich in allerhand Arten von Wollen-Tüchern und Zeugen, in verarbeiteten Metallen, und andere zur menschlichen Bedürfnis nöthigen Sachen; dann die nordischen Nationen gaben den Hansestädten ihre rohe Landesprodukte, und kauften sie ihnen verarbeitet wieder ab. Dieser nordische Handel war um so wichtiger, weil ihn die Hansestädte, mit Ausschluß aller andern Nationen, diesen ganzen Periodus hindurch, allein behaupteten.

Man möchte sich wundern, wie es möglich gewesen, daß die Manufakturen und Commercien in Teutschland in unserm Periodus so haben empor kommen können, da in demselben die Befehdungen so häufig eingerissen waren, und dadurch alle Strassen unsicher gemacht worden, Handel und Wandel aber durch

nichts

nichts mehr, als durch die Unsicherheit der Strassen gestört wird. Allein obgleich der damals raubbegierige und freybeuterische **teutsche Adel** den reichen Kaufmannsgütern fleißig nachstellte, und in seinen Strassenraubereyen von manchen **Fürsten**, welche auf die Macht und Reichthum der **Städte** neidisch waren, öffentlich, oder doch wenigstens heimlich und unter der Hand, unterstützt wurde; so waren doch dagegen andere **Fürsten**, welche den freyen Handel und Wandel begünstigten und beschützten b). Auch unsere **Kayser** und **Könige** thaten ein gleiches, und suchten hiedurch die **Commercien** noch mehr in Aufnahme zu bringen. In denen von Zeit zu Zeit publicirten **Landfrieden** befohlen sie bey schwerer Strafe die **Sicherheit** der **Strassen**, und solten die **Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstmänner** und **Städte**, ein jeder in seinem Gebiete und Gerichte, die **Strassen befrieden**, und alle und jede zu Wasser und zu Lande schirmen. Sie geboten ferner, daß die **Strassen** zu **Wasser** und zu **Lande**, und die gemeinen freyen **Jahrmärkte** und **Märkte** frey seyn, und niemand, auf den **Strassen** zu **Wasser** und zu **Lande**, diejenige, die zu den **Märkten** und von da zurückreisen, — die **Kaufleute** mit ihrer **Kaufmannschaft**, — beschädigen, oder angreifen solte c).

Da nun aber in den damaligen geharnischten Zeiten die gebotenen **Landfrieden** schlecht beobachtet wurden; so erlaubten die **Kayser** den **Städten**, sich mit einander zu verbinden, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und die Strassenräuber zu Wasser und zu Lande zu verfolgen, gefangen zu nehmen und zu bestraffen. Von dergleichen

b) S. z. E. Io. Iac. *Moseri* Biblioth. MSS., maxime Anecdotorum, eorumque historicorum; (Norib., 1722. 4.) p. 121 sqq., ingleichen *ab Hontheim* l. c., T. II. in *Prolegom.* ad *Sec. XV.* §. 3. p. 319.

c) S. z. E. K. Ludewigs des *IV.* Nürnberg. Landfrieden vom J. 1323., §. 3. und K. Wenceslaus Frankfurt. Landfrieden vom J. 1398., §. 2., in der N. Samml. der R. A., T. I. n. 21. p. 43. a. et p. 28. p. 97. a. *coll.* p. 101. a. Es gehört hieher auch der Befehl des K. Wenceslaus vom J. 1387., daß niemand die Breßlauer, die nach Venedig handeln, an ihrer Handlung hindern solle, in Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetz., p. 254 sq. n. 36.

kayserlichen Privilegien habe ich sowohl im **historischen Abschnitte** unsers **itzigen Periodus**, als auch noch in diesem **achten Bande** des **Auszuges** ꝛc. genug Exempel angeführt. Und die Geschichte lehrt uns, wie eifrig die **commercirenden Städte** hinter solchen Buschkleppern und Strassenräubern hergewesen, manchen auf der That ertappten oder überwiesenen **Edelmann** aufknüpfen lassen, manche Raubnester oder Schlösser zerstört, und **Fürsten, Grafen** und **Herren** bekriegt haben, welche an solchen Landplackereien mit Antheil genommen, oder solchen aus dem Stegreife lebenden Leuten Aufenthalt gegeben hatten. Es begünstigten ferner unsere **Monarchen** das **Teutsche Commercienwesen** auch dadurch, daß sie den **Commercirenden** allerhand **Privilegien** ertheilten *), zu Erleichterung des Handels und Wandels die überhäufte und unrechtmäßige **Zölle** abschaften, oder die erhöhete **Zölle** herunter setzten, auch wohl gar denselben **Zollexemtionen** gaben; weiter das **Strand-** und **Grundruhr-Recht** aufhoben, den **Städten** Privilegien über Kaufhäuser †), das **Münz-** und **Wechsel-Recht, Jahrmärkte** und vornehmlich freye **Messen** gaben, die zum Absatz und Vertrieb der Manufakturen und Waaren sehr vorträglich waren. Da ich aber von allen diesen Arten kayserlicher Begnadigungen in **diesem** und den **vorhergehenden Theilen** des **Auszuges** ꝛc. schon genug Exempel beigebracht habe; so wird nicht nöthig seyn, hier noch mehrere anzuführen. Und so ist gleichfals von mir schon bemerkt worden, was für grosse und weitaussehende Absichten **K. Carl** der *IV.*, gegen Ende seiner Regierung, in Ansehung der **Teutschen Handlung** gehabt habe, und wie er damit umgegangen, selbige, vornehmlich aber den einträglichen **Handel** auf der

*) S. z. E. K. Ludewigs des *IV.* Privilegium vom J. 1323., daß das graue Tuch, so zu Dünckelsbühl fabricirt und mit dem Stadtmaaß gemessen worden, anderswo über ihr Maaß nicht gemessen werden solle, in Lünigs R. A., T. XIII. p. 457. n. 4. †) S. z. E. erstgedachten K. Ludewigs Privilegium vom J. 1329., daß die Bürger zu Gelnhausen ein Kaufhaus in ihrer Stadt bauen mögen, beym Lünig l. et T. modo cc., p. 789. n. 17.

der Ost- und Nord-See, nach Böhmen zu ziehen, oder doch wenigstens seine Erbunterthanen dessen theilhaftig zu machen. Zu dem Ende reisete er noch in seinen alten Tagen nach Lübeck, und schmeichelte den Bürgermeistern und Rath daselbst gar sehr; aber sein bald nachher erfolgter Tod unterbrach alle diese grosse Absichten d). Hiernächst errichteten unsere commercirende Städte mit einigen benachbarten Fürsten, und auch auswärtigen Potenzen, zur Sicherheit und Aufnahme ihrer Handlung, allerhand Verträge, und erlangten von denselben stattliche Gerechtigkeiten und Freiheiten, deren sie sich hernach, zu mehrerer Befestigung und Ausbreitung ihres Handels, wohl zu bedienen wußten. Besonders waren deshalben die im hanseatischen Bunde stehenden Städte sehr besorgt e), von welchen nun noch einiges zu sagen seyn wird, weil durch selbige die stärkste und beträchtlichste Teutsche Handlung ist geführt worden.

Von dem ersten Anfange der Teutschen Hansa, unter welcher Benennung aber anfangs noch nicht der Bund einiger confoederirten Handelsstädte, sondern vielmehr nur eine geschlossene Handelscompagnie der Kaufleute aus einer Stadt verstanden wurde, ist schon in dem vorhergehendem Periodus hinlänglich gehandelt worden f). In unserm itzigen Periodus traten immer mehr

d) S. den vierten Band des Auszuges ꝛc., S. 2. ff. 8. 17. f. und 55. e) In Meinen *Analectis medii aevi* enthält die ganze erste Sektion dergleichen Verträge und Privilegien, die von den Königen von Engelland herrühren, und bisher grösstentheils noch nicht gedruckt waren. Man findet auch viele derselben in denen bereits angeführten Schriften des Hrn. Dompropst Dreyers und des Herrn Syndikus Schubacks, ferner in dem bald zu bemerkenden Werke des Herrn Willebrandts, und endlich hat der berühmte Hr. Prof. Cassel zu Bremen seit einigen Jahren angefangen, dergleichen noch ungedruckte Verträge und Privilegien, welche besonders die Stadt Bremen angehen, in einzelnen Einladungsschriften zu den feierlichen Reden der Bremischen Teutschen Gesellschaft, herauszugeben, von denen zu wünschen ist, daß sie demnächst einmal in ein Bändgen mögen zusammen gesammelt werden. f) S. im zweiten Bande des Auszuges ꝛc., S. 510. ff.

mehr Städte in diese Handlungsgesellschaft, und verbanden sich mit einander zu einer wechselseitigen Hülfe und einem gemeinschaftlichen proportionirten Beitrage zu den gemeinen Kosten und Bedürfnissen ihrer Handelscompagnie. Auf solche Art flossen die bisherigen einzelnen teutschen Hansen in eine Gesellschaft zusammen, noch andere Städte schlugen sich zu ihr, und machten mit jenen einen gemeinschaftlichen Bund, welchem nunmehr der Nahme der Teutschen Hansa beigelegt wurde. Die Anzal der verbundenen, oder hansischen Städte wuchs endlich bis auf fünf und achtzig an, unter denen jedoch die meisten nur Land- oder Municipalstädte waren, die hernach öfters den mächtigen Schutz ihres Bundes mißbrauchten, um sich dem schuldigen Gehorsam ihrer natürlichen Landesherren zu entziehen. Einige und die meisten von diesen Städten musten järlich zu der gemeinen Casse der Hansa steuren, andere hingegen trugen nur im Nothfalle, oder zu bestimmten Zeiten etwas bey. Die Stadt Lübeck war gleich vom Anfange des Bundes das Haupt desselben gewesen, und blieb es beständig. Sie hatte die Kanzley- das Archiv und die Casse der Hansa in ihrer Verwahrung. Sie schrieb ferner die Convente der hansischen Städte aus, führte bey solchen Versammlungen die erste Stimme, und alle hansische Briefe und Urkunden wurden unter dem grossen Lübeckischen Stadtsiegel ausgefertiget.

Da die Anzal der Hansestädte beständig zunahm, und endlich gedachter massen so groß wurde; so fand man, besserer Ordnung halber, für nöthig, dieselben in gewisse Classen einzutheilen, welches bald nach dem Anfange unsers Periodus mag geschehen seyn. Dieser Classen waren viere, und eine jede hatte wieder ihre Hauptstadt, welche gemeiniglich die Quartierstadt genannt wurde, und in ihrem Quartier das Direktoriuim führte. Die erste Classe war die Wendische, in welcher Lübeck wiederum die Haupt- oder Quartier-Stadt war. Sie begriff die wendische, überwendische und pommersche Städte unter sich, und war eigentlich wieder in zwey Unterclassen abgetheilt, nehmlich die Wendische- und Ueberwendische Städte. Zu jenen gehörten nur Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde; zu diesen aber zälte man Hamburg, Bremen, Lüneburg,

Anklam,

Anklam, Stettin, Colberg, Stolpe, Danzig, Elbingen und Königsberg. Die zweite Classe hieß die Westfälische, und begriff die westfälische, rheinische, clevische, märkische, geldrische und oberysselsche Städte unter sich, unter welchen die Stadt Cöln die Quartierstadt war. Braunschweig war die Hauptstadt der dritten oder Sächsischen Classe, zu welcher man die Sächsische Städte rechnete, unter welchen auch Göttingen und Helmstedt waren. Endlich die vierte Classe begriff die Preußische und Liefländische Städte, von denen Danzig die Haupt- oder Quartierstadt war.

Die Wendischen Städte hatten nun vornehmlich in Sachen, welche das Seewesen, und die Beschützung des Oresundes und der Ostsee angiengen, ihre besondere Verfassungen und Zusammenkünfte. Ausserdem aber versammelte sich auch bisweilen die ganze Teutsche Hansa, in wichtigen sie angehenden Sachen, und zwar gemeiniglich zu Lübeck, doch manchsmal auch an andern Orten. Die Stadt Lübeck schrieb, mit Bewilligung der andern Wendischen Städte, dergleichen allgemeine Versammlungen aus, und vermeldete die Ursachen, auch den Tag der Zusammenkunft; doch ergieng das Ausschreiben nur an die Quartierstädte, die es nachher denen in ihrer Classe befindlichen Städten weiter bekannt machten, worauf sich eine jede Stadt, durch ihre Abgeordnete, auf die bestimmte Zeit an dem Orte der Zusammenkunft einfand. Wenn nun diese zu Lübeck war; so kamen die Gesandten der Hansestädte auf dem grossen gewölbten Saale des Lübeckischen Rathhauses zusammen, und eine jede Stadt hatte ihre eigene Stelle. Der allgemeine Hansische Syndicus eröffnete den Congreß, und trug die Sätze vor, worüber man sich berathschlagen solte. Die Seßionen wurden des Vormittages von 8 - 11 Uhr, und des Nachmittages von 3 - 6 Uhr gehalten. Ueber geringere Sachen wurde sogleich in der Versammlung votirt, und durch die Mehrheit der Stimmen ein Schluß gefaßt. Sachen aber von grosser Wichtigkeit wurden einer jeden Banck oder Classe, bis zur nächsten Seßion, zur Ueberlegung zugestellt, um sodann ihr Decisivvotum abzulegen. Die Schlüsse solcher Hansetage hatten gemeiniglich die Aufnahme und Verstärkung des Bundes, die Ehrfurcht der Unterthanen gegen ihre Fürsten, den Gehorsam der Bürger gegen ihre Obrigkeit, die Ausbreitung und Beschützung

tzung des Handels, die Erhaltung des Credits, und die Erlegung gewisser Abgaben zur Aufrechterhaltung und zum Schutze der Handlung, zum Vorwurfe, und es wurden nachher die gemachten Schlüsse in ein gewisses **Receßbuch** eingetragen. Die **Aufnehmung** einer **neuen Stadt** geschah auf dergleichen **allgemeinen Versammlungen** der **Hansa**, und man machte solches nachher sogleich allen **Königen** und **Fürsten**, von denen die **Hansa** Privilegien hatte, bekannt. Solche **Zusammenkünfte** der **Hansischen Städte** wurden gewönlich alle **drey Jahr** um **Pfingsten** gehalten, und eine jede Stadt, welche ausblieb, verfiel in eine Strafe von 20 Thalern. An **auswärtigen Höfen** hatten die **Hansischen Städte** ihre **Gesandten** und **Residenten**, besonders an solchen **Höfen**, wo man wegen der Handlung Aufmerksamkeit brauchen muste. Von der weitern **innerlichen Einrichtung** der **Teutschen Hansa** kan man das in der **Note** angeführte Werk des berühmten Hrn. **Willebrandts** nachsehen.

Die **Teutsche Hansa** breitete nun ihre **Handlung** immer weiter aus, und da sie schon im **vorigen Periodus** die grosse **Contoirs** zu **London** und **Brügge** angelegt hatte, so richtete sie in dem itzigen, das zu **Novogorod** um das J. 1274, und das zu **Bergen** in **Norwegen** im J. 1278 auf, von welchen allen aber itzo nur noch das **Letztere übrig** ist. Die **Macht** der **Hansa** wuchs auch in kurzer Zeit dergestalt an, daß nicht nur die benachbarten **Fürsten** sich für derselben fürchten musten, sondern sie auch sogar den Thron der **Nordischen Monarchen** bisweilen wankend machten. Ihre ausgebreitete und einträgliche **Handlung** verschaffte ihr Geld; mithin fehlte es den **Hansischen Städten** niemals an dem Nervo rerum gerundarum, um **Armeen** ins Feld zu stellen, und **Flotten** auszurüsten und in die See zu schicken. Das **Lübeckische Zeughaus** war mit **Waffen** und andern **Kriegerüstungen** jederzeit reichlich versehen, und für Geld konnten sie in den damaligen kriegerischen Zeiten geworbene Söldner genug bekommen. Zur **See** waren gemeiniglich die **Bürgermeister** die **Anführer**, und zu **Lande** liessen sich **Fürsten** und **Grafen** dazu gebrauchen ff). Zu Beförderung

und

ff) Von den Hansestädten, ihrem **Bunde** und grossem **Handel** kan man weitere Nachrichten finden in des Io. *Sibrandi* Iur. publ. Vrbis Lubecae et Anseaticarum nec non Imp. Civitatum; Rostoch. 1620. 4. Io. Ang. *Werdenhageni* Tr.

gen.

und Erleichterung der Handlung überhaupt trug übrigens vieles mit bey, daß der Wechselhandel, dessen erste Spuren sich schon im vorigen Periodus finden g), in dem itzigen mehr ist ausgepolirt, und das Künstliche und Rechtliche desselben erfunden worden. Es geschah solches im 14ten Jahrhundert von den Italiänern, denen ihre sich weit und breit erstreckende Handlung vermutlich Anlaß gab, den zur Bequemlichkeit und Erleichterung des Commercienwesens dienlichen Wechselhandel in eine richtige Verfassung und Ordnung zu bringen. In den *Consiliis* des BALDI *) trift man schon einen Wechselbrief in seiner völligen Form, aus dem 14ten Jahrhundert, an. In Engelland war in diesem Sekulum das Wechselgeschäfte auch schon bekannt, wie man aus einigen Urkunden in der Rymerischen Sammlung ersehen kan. Und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß nicht auch die Teutschen Kaufleute, die einen so starken Handel mit den Italiänern hatten, sich dieser Bequemlichkeit solten bedient, und den Wechselhandel unter sich eingeführt haben h). Daß übrigens derselbe mit denen in Teutschland schon lange vorher bekannt gewesenen und in einigen Städten, durch kayserliche Privilegien, aufgerichteten Wechselbänken nicht zu vermischen sey, habe ich noch in der Vorrede zu dem achten Bande bemerkt, und daselbst einige Schriftsteller angezeigt, wo man von diesen Wechselbänken weitere Nachricht antreffen kan i).

Zum Beschluß will ich nur noch dieses anführen, daß wir in unserm Periodus noch eine Art von fremden Handelsleuten

gen. et spec. de Rebuspubl. Hanseaticis, P. IV.; Lugd. Bat. 1631. 24. et *auctiori*, Francof. ad Moen., 1641. fol. Ioach. *Hagemeieri* Comm. de foedere Civitat. Hanseat.; Francof ad Moen., 1662. 4., P. *Lambecii* rer. Hamburg. L. II. n. 165 sqq p. 81 sqq. et ex edit. I. A. *Fabricii*, p. 26 sqq. und besonders in Joh. Peter Willebrandts Hansischen Chronick; (Lübeck, 1748. fol.) in der Vorbereitung, p. 12 sqq. und in der zweiten Abtheilung, p. 11-112. *passim*.

g) S. im 2ten Bande des Auszuges ꝛc., S. 519 f. *) *Baldi* Consiliorum s. Responsorum Vol. I; (Venetiis, 1580. fol.) Consil. 368. in *princ.*, fol. 112. c. h) S. J. G. Büschens Abhandl. von dem wahren Grunde des Wechselrechtes, samt einem Beytrage zur Gesch. desselben; Hamb. 1770. 4. Von einem gewissen Betrüger, der sich für einen Grafen ausgegeben, und mittelst falscher Wechselbriefe zu Nürnberg auf einige Augspurgische Kaufleute Geld aufgenommen, aber darüber zu Tübingen, im J. 1445, enthauptet worden, S. Pauls von Stetten Gesch. der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 7. §. 26. p. 168. i) S. die Vorrede zu dem achten Bande des Auszuges ꝛc., S. XXIX. u. f.

ten antreffen, nehmlich die sogenannten Gewerzschen oder Gowerzschen, deren Namen von den Ausländern, aus Unwissenheit der teutschen Sprache, in *Kaurzim*, *Caurcini*, *Cawersini* u. s. w., ist verändert worden. Diese Leute waren gar nicht, wie der selige Haltaus irrig dafür hält k), getaufte oder bekehrte Juden, *Conversi*, sondern vielmehr Italiäner, Welsche, welche vermöge kayserlicher Freyheiten im ganzen Reiche mit Specereyen oder Gewürz handeln dorften, und davon Gewürzer, oder Gewürzhändler, anfangs sind genannt worden, woraus man hernach Gowerzschen, *Cawersinos* etc. gemacht hat l). Oder wie der selige Herr Bürgermeister Wegelin muthmaßt, waren es die Welschen aus der Lombardie, oder die sogenannten Kauderwelschen, welche sich noch itzo hier und da in Reichsstädten und andern Orten im Reiche aufhalten, und mit ihrem Kram im Lande herum hausiren m). K. Ludewig der Bayer privilegirte im J. 1322 einige Italiäner, daß sie sich solten zu Nördlingen niederlassen und daselbst zwey Jahr lang frey handeln und wandeln können n). Man nannte diese Leute auch *Lumbardos*, weil sie gemeiniglich aus der Lombardie entsprossen waren, und man rechnete sie, im 14ten Jahrhundert, in Teutschland unter die ergiebigste Benutzungen der Territorien, weil sie wegen der Treibung ihres Handels den Kaysern, oder auch den Landesherren grosse Abgaben bezalen musten. Dann sowohl die Kayser nahmen sie auf, setzten sie in die Reichsstädte und gaben ihnen Schutz o), als auch Fürsten und Stände des Reichs gönnten ihnen in ihren Ländern einen freyen Aufenthalt und Handel, wofür sie dann järlich was entrichten musten, wie man aus dem weitläuftigen Privilegium ersehen kan, welches Churfürst Cuno von Trier, im J. 1376, den *Lumbardis* zu Wesel ertheilt hat p). Weil aber diese Gewerzschen, gleich den Juden, grossen Wucher trieben; so wurden sie sehr beschrien, und waren bey dem gemeinen Mann eben so verhaßt, wie die Juden. Allein die Kayser nahmen sich, wegen des von ihnen ziehenden Nutzens, ihrer an, und beschützten dieselben, wie sie dann gleiche Rechte mit den Juden genossen, und ihren Wucher, zum Verderb des Landes, ungehindert treiben dorften, wenn sie nur järlich eine gewisse Abgabe entrichteten q).

k) in *Glossario German.*, p. 212 sq. l) von Olenschlagers N. Erläuter. der G. B., §. 27 p. 89 sq. nota 2). m) J. R. Wegelins histor. Bericht von der kayserl. und R. Landvogtey in Schwaben, P. I. Sect. VI. §. 24. p. 115 sq. n) *Berth* de *Tuttlingen* Regest. diplomat., ap. *Oefelium* l. c., T. I. p. 742. a. o) *Glafey* Anecdota, n. 281. p. 407 sq. Cf. Wegelin *l.* modo *c.* p) *ab Hontheim* l. c., T. II. n. 749. p. 276 sqq. q) von Olenschlager *l. c.*, §. 54. p. 194 sqq.

Achte Periode
der Geschichte Teutschlands
von Errichtung des ersten allgemeinen und ewigen Landfriedens bis auf die Zeiten des letzten Reichsabschiedes,

oder

von K. Maximilian dem ersten
bis auf
K. Ferdinand den dritten,
vom Jahr 1493 - 1657.

Erste Epocha
von Errichtung des beständigen Landfriedens bis auf die Abdankung K. Carls des fünften,

oder

vom Jahr 1493 - 1558.

Geschichte K. Maximilians des ersten vom Jahr 1493 = 1519.

J. Chr. 1493

Maximilian der *I.*, der noch bey seines Vaters Lebzeiten zum Römischen König war erwählt worden, bestieg nach dessen Ableben den teutschen Reichsthron zu einer Zeit, da fast ganz Europa eine andere Gestalt angenommen hatte. Teutschland, welches der langwierigen und schläfrigen Regierung Friedrichs des *III.* überdrüßig worden war, setzte in unsern Maximilian die gröste Hofnung. Er hatte sich den Ruhm eines gelehrten, weisen, freigebigen, tapfern und geschäftigen Fürstens erworben, und man hofte also, daß er alle Fehler der Regierung seines Vaters vermeiden und verbessern, das Band der Einigkeit zwischen dem Monarchen und den Fürsten und Ständen von neuem verknüpfen, das Römisch-Teutsche Reich zu seinem vorigen Ansehen und Hoheit, auch bey Auswärtigen, wieder bringen würde. In wie weit diese Hofnung theils eingetroffen, theils fehlgeschlagen, wird uns seine Regierungsgeschichte lehren.

Wenige Tage nach K. Friedrichs des *III.* Absterben fielen die Türken, wohl 10000 Mann stark, unter dem Bassa von Bosnien, Jakub, in Steyermark und Crain ein, und streiften bis nach Pettau und Laybach. Ausser einem grossen Raube, schleppten sie auf 10000 Christen in die Sklaverey, und ihr Ueberfall und Rückzug geschah mit solcher Ge-

Geschwindigkeit, daß, obgleich K. Maximilian in aller Eil ein Aufgebot ergehen, und bey 15000 Mann gegen die Türken anziehen lassen, diese doch bey ihrer Ankunft schon wieder ihren Rückmarsch genommen hatten. Die Ungarn setzten sich zwar ihnen bey der Stadt Madrutz entgegen, und wollten ihnen die Beute abjagen, wurden aber, wie es darüber zum Treffen kam, auf das Haupt geschlagen. Da nun hierauf die Türken mit einem neuen Einfalle droheten; so war dieses mit eine von den Ursachen, welche K. Maximilian in den Ausschreiben zum Wormser Reichstage anführte a). Unser Maximilian hielt sich, wie sein Vater starb, zu Inspruck auf, von da aus er die nöthige Anstalten wider die Türken vorkehrte, und, nach ihrem Rückzuge, nach Wien gieng, um daselbst seinem Vater das bereits erwähnte feierliche Leichenbegängnis zu halten b). Er kehrte sodann nach Inspruck zurück, wo er sein Beylager mit der ihm, noch bey seines Vaters Lebzeiten, verlobten mayländischen Prinzeßin, Blanca Maria, vollzog c).

J. Chr. 1493
18 Spt.
J. Chr. 1494
16 merz

Nunmehr entschloß sich K Maximilian mit seiner neuen Gemahlin nach den Niederlanden zu gehen, um seinem Sohn, dem Erzherzog Philippen, über den er, vermöge des letztern mit den Niederländischen Ständen getroffenen Vertrags, noch immer die Vormundschaft führte d), die Regierung seiner mütterlichen Erbländer zu überge-

a) Jac. *Unresti* Chron. Austr., in S. F. *Hahnii* Collect. Monum., T. I. p. 793 sq. Jo. *Trithemii* Chron. Hirsaug, P. II ad a. 1493. p. 552 sq. Fuggers Oesterreich. Ehrenspiegel, L V. c. 41. n. 10. p. 1087 und Müllers R. Tags-Theatr. unter K. Maximil. I., P. I. 2. Vorstell. c. 5. p. 206 sqq. b) S. im siebten Bande des Auszugs ꝛc. S. 647. c) S. Eben denselben, S. 641 ff. d) S. Eben denselben, S. 499.

J. Chr. 1494 ben. Er faßte diese Entschliessung um so mehr, weil die Niederländer mit seiner vormundschaftlichen Regierung nie recht zufrieden gewesen, sein Sohn Philipp inzwischen in das siebzehnte Jahr getreten, und er selbst in Teutschland, durch die ihm zugefallene Beherrschung dieses Reichs, und der von seinem Vater ererbten österreichischen Länder genug Beschäftigung fand. Auch die in Geldern von neuem ausgebrochenen Unruhen bewogen unsern Maximilian, sich nach den Niederlanden zu verfügen. Zu Mastricht empfiengen ihn seine beyde Kinder, Philipp und Margareta mit den Vornehmsten des Niederländischen Adels, woselbst er auch die Churfürsten von Maynz und Sachsen antraf. Er gieng in ihrer Begleitung anfangs nach Mecheln von da nach Antwerpen, und endlich nach Löwen, als der ältesten Stadt von Brabant. Daselbst übergab er seinem einigen Sohn, dem Erzherzog Philippen, die Regierung, nachdem derselbe vorher in der dasigen Hauptkirche zu S. Peter eidlich angelobt hatte, das Herzogthum Brabant und dessen Städte bey ihren Freyheiten zu schützen und zu erhalten, worauf ihm auch die Brabantischen Stände huldigten. Sodann gieng der römische König mit dem Erzherzog Philippen nach Antwerpen zurück, schifte von da nach Holland, und hierauf nach Seeland über, da dann dem Erzherzog an allen Orten gehuldiget wurde. Den Winter hindurch blieb unser Maximilian in den Niederlanden, und half seinem Sohn, sowohl die neue Regierung einrichten, als auch die entstandene Unruhen in Geldern dämpfen e).

Es

e) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 1. n. 2 sq. p. 1092 sq. P. *Heuteri* rer. Austr. L. V. c. 2. p. 123 sq. in *Ejus* Opp. histor., edit. Lovan. de a. 1643. fol. Müller l. c.,

Es ist bereits in einem der vorhergehenden Theile dieses Auszuges ꝛc. gemeldet worden, daß der aus seiner französischen Gefangenschaft erledigte Carl von Egmond nach Geldern zurückgekommen, und sich des grösten Theils des Landes wieder bemächtigt habe f). Allein der vom Römischen König Maximilian in den Niederlanden hinterlassene Statthalter, H. Albrecht von Sachsen, fiel mit seinem Kriegsvolke, nach gestillten Unruhen in Holland, in das Herzogthum Geldern ein, und eroberte Nieuwstad im Gebiete von Rüremonde. Carl von Egmond war zu schwach, dem H. Albrechten zu widerstehen, und flüchtete sich daher auf einige Zeit zu seinem Schwager, dem H. von Lothringen, Renatus dem *II.*, einem geschwornen Todfeinde des Burgundischen Hauses. Er kam aber bald wieder zurück, und soll mit dem Römischen König, auf die Unterhandlung dessen Gemahlin, und nach erhaltenem sichern Geleite, zu Grave eine Unterredung gehabt haben, in welcher beliebt worden, daß der Streit wegen des Herzogthums Geldern dem Ausspruche der vier Rheinischen Churfürsten überlassen werden sollte. Dieser erfolgte aber nicht zu seinem Vortheile; dann die Churfürsten erkannten, durch ihre abgeordnete Räthe, zu Mastricht für Recht, daß weder Carl, noch seine Vorfahren, jemals einiges Recht auf Geldern und Zürphen gehabt hätten, weil diese Länder, schon nach dem Tode H. Reinalds des *IV.* *), dem Kayser und Reiche heimgefallen wären, auch sein Großvater, Arnold von Egmond, niemals

J. Chr. 1494

darüber

l. c., P. I. 2. Vorstell. c. 9. p. 230 sq. (Wagenaars) allgem. Gesch. der verein. Niederlande, T. II. L. 15. n. 8. p. 266 sq. f) S. im siebten Bande des Auszuges, S. 603 f. *) S. den Auszug ꝛc. im sechsten Bande, S. 389 ff.

J. Chr. darüber die Belehnung hätte erhalten können. Viel-
1494 mehr habe derselbe, wenn er ja etwa ein Recht daran gehabt hätte, solches an H. Carln den Kühnen von Burgund vormals verkauft, welcher sowohl, als auch hernach seine Erbtochter Maria, und ihr Gemahl, Maximilian, mit Geldern und Zütphen vom K. Friedrich dem *III.* wären belehnt worden. Mit diesem Ausspruche war weder Carl von Egmond, noch die ihm anhangenden Stände und Städte von Geldern zufrieden, sondern diese verjagten die erzherzogliche Besatzungen, und jener griff von neuem zu den Waffen. K. Maximilian rückte hierauf mit einer ziemlichen Macht in Geldern ein, eroberte Rüremonde und belagerte Nimwegen, muste aber die Belagerung aufheben, wogegen Carl von Egmond, gegen Ende des Jahrs, Nieuwkerk in der Velau mit stürmender
J. Chr. Hand eroberte. Zu Anfang des folgenden Jahrs
1495 wurde zwar zwischen ihm und dem Erzherzog Philippen ein Stillstand auf etliche Monate geschlossen; und die Entscheidung dieser Streitigkeiten auf den Ausspruch der sämtlichen Churfürsten gestellt, bis zu dessen Publikation die vier vornehmsten Städte in Geldern dem Churfürsten von Cöln zur Sequestration übergeben werden sollten. Aber Carl von Egmond brach den Stillstand, und machte mit den Feindseeligkeiten einen neuen Anfang, worüber sich der Römische König auf dem Reichstage zu Worms beschwerte g).

Soviel

g) *Cronica* van der hilliger Stat *van Coellen*, f. m. 339. b et 341. a. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 1. n. 2. p. 1092. P. *Heuterus* l. c., L. V. c. 2. p. 123. Jo. Is. *Pontani* Hist. Gelr., L. XI. p m. 601-604. Müller *l. c.*, P I. 2. Vorstell. c. 10. §. 33. sqq. p. m. 260 sq. und Wagenaar *l.* et *T. II.*, L. XV. n. 11. p. 272 sq.

Soviel nun diesen merkwürdigen Reichstag J. Chr.
anbelangt; so würde selbigen unser K. Maximilian 1495
vielleicht noch frühzeitiger gehalten haben, woferne
nicht seine Gegenwart in den Niederlanden, aus
angezeigten Ursachen nöthig gewesen wäre. Um aber
indessen den Ruhestand in Teutschland desto mehr
zu befestigen; so publicirte er schon im vorigen Jahr (1494
zu Kempten, auf seiner damaligen Reise nach den 10 may)
Niederlanden, ein Edict, worinnen er den, von
K. Friedrich dem *III.*, auf dem frankfurtischen
Reichstage, im J. 1486., aufgerichteten zehen-
jährigen Landfrieden noch auf drey Jahre verlän-
gerte h). Hierauf ließ er aus Antwerpen ein Aus (24 nov
schreiben an alle Reichsstände ergehen, worinnen a. c.)
er sie zu einer gemeinen Versammlung, oder
nach itziger Art zu reden, auf einen Reichstag nach 2. Febr.
Worms auf Mariä-Reinigung des folgen- 1495
den Jahrs einlud. In diesem Ausschreiben äusser-
te K. Maximilian, daß hiebey seine Absicht wäre,
im Teutschen Reiche den Frieden, Gericht und
Recht ordentlich aufzurichten, und sich mit den Für-
sten und Ständen über die immer gefährlicher wer-
dende Macht und Einfälle der Türken, wie auch,
wegen seines nächstens vorhabenden Römerzuges,
über die Angelegenheiten in Italien, und andere
das Reich betreffende Dinge zu berathschlagen.
Dieses bewog dann auch die Churfürsten, Für-
sten und Stände, daß sie diesen ausgeschriebenen
Reichstag, theils persönlich, theils durch ihre Ge-
sandten, so zahlreich besuchten, als in langer Zeit
nicht geschehen war. Es fanden sich nehmlich alle
Churfürsten, bis auf den von Brandenburg,
der aber seine Gesandten schickte, in Person ein. Von
geistlichen und weltlichen Fürsten erschienen 39.,

h) *Datt* de Pace publ, L. I. c. 29. n. 35 sqq. p. 210 sqq.

J. Chr. 1495 oder nach andern 45., und von Grafen und Herren ohngefähr 67. persönlich. Zwölf andere Fürsten und 24 Reichsstädte hatten ihre Gesandten geschickt, und ausserdem waren von auswärtigen Gesandschaften die der Könige von Spanien, Frankreich, Ungarn und Neapolis, der Herzoge von Mayland und Savoyen, des Marggrafens von Montferrat, des Carls von Egmond und der Republick Venedig zugegen.

Die bereits erzählten Unruhen in Geldern hielten unsern Maximilian ab, so frühzeitig nach Worms zu kommen, als er sich vorgesetzt hatte. Er
6. Apr. langte aber daselbst nicht erst im April, wie Fug-
18 merz ger *) irrig vorgiebt, sondern schon im Merzmo-
26 e.m. nat †) an, in welchem er auch noch, am Donnerstage nach Oculi, diesen grossen Reichstag eröfnete. Die königliche Proposition enthielt vornehmlich zwey Artikel und jeder begriff wieder zwey Puncten. Im ersten Artikel gedachte er zuerst des letztern Einfalls der Türken in Teutschland und ihrer grossen Zurüstungen, die einen neuen Ueberfall befürchten liessen. Hernach erwähnte er der von dem K. von Frankreich geschehenen Eroberung des Königreichs Neapolis, und dessen, bey der Gelegenheit, vorgenommenen Bedrückungen des Pabstes, der Städte Florenz, Pisa und anderer, die dem Reiche unterworfen wären, wobey er den versammelten Reichsständen die sich immer vergrössernde Macht des K. von Frankreich zu Gemüthe führte, welche befürchten ließ, daß, wenn selbiger in Italien nicht Einhalt geschehe, das heilige Römische Reich der teutschen Nation entzogen, und an Frankreich gebracht werden möchte. Im zweiten

*) *l. c.*, L. VI. c. 1. n. 7. p. 1096. †) Bernh. Herzogs Chron. Alsatiae, oder Edelhasser Chronick; (Straßb., 1592 fol.) L. II. c. 70. p. 145.

ten Artikel seiner Proposition zeigte der Römi- J. Chr.
sche König die Ursachen an, weswegen seine An- 1495
kunft nicht auf Lichtmessen, als die im Ausschreiben bestimmte Zeit, hätte erfolgen können, weil er nehmlich 1) wegen der Uebergebung der Regierung der Niederlande an seinen Sohn Philippen, und 2) durch die in Geldern ausgebrochene Unruhen wäre abgehalten worden, eher zu kommen. Anhangsweise widersprach er dem ausgestreueten Gerüchte, als ob er mit dem K. von Frankreich, in Ansehung der italiänischen Händel, in einem geheimen Verständnis stehe. Und zuletzt verlangte er von dem Reiche sowohl wider die Türken, als auch gegen Frankreich in Italien eine beträchtliche Hülfe. Die damals anwesenden Fürsten und Stände baten hierauf, in ihrer vorläufigen Antwort, den Römischen König, daß er ihnen zur Berathschlagung über diese wichtige Punkten so lange Zeit lassen möchte, bis erst mehrere Fürsten und Stände angekommen wären. Inzwischen aber, und da er in seinem Ausschreiben gedacht hätte, sich auch über einige andere Nothdurften des Reichs mit ihnen zu berathschlagen, wolten sie ihn ersuchen, selbige ihnen zu eröfnen, damit sie mitlerweil darüber mit ihm handeln, und sich berathschlagen könnten, zumal auf solche Art das Hauptwerk gar sehr würde befördert werden i).

i) Jo. *Linturii* App. ad Wern. Rolevinckii Fascie. terupp, ad a. 1495., in *Pistorii* Scr. rer. Germ., T. II. p. 594. *edit novis.* Jo. *Naucleri* Chronica, vol. II. Gener. 50. p. 1113. *Trithemius* l. c. ad a. 1495. p. m. 557 sq. Fugger *l.* modo *c.* Hertzog *l. c.*, L. II. c. 70. p. 145 sqq. *Datt* l. c., L. III. c. 1. et 3. p. 493 sqq. et 515 sqq. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 2 - 4. p. 199 sqq. Senkenbergische Sammlung, P. I. Sect. II. p. 94 sqq.

Die

J. Chr. 1495 Ehe wir von den auf diesem Reichstage geschehenen wichtigen Berathschlagungen und gemachten Schlüssen reden, wird nöthig seyn, von der gleich anfangs geschehenen Belehnung des Ludewigs Maria Sforza, mit dem Beinahmen Morus, mit dem Herzogthum Mayland etwas zu gedenken. Dieser ehrgeitzige Mann schloß seines ältern Bruders Sohn Johannes Galeazius Sforza, dessen Vormund er eigentlich nur seyn solte, noch immer von der Regierung des Herzogthums Mayland aus. Er brachte es auch durch seine Unterhandlungen bey dem Römischen König Maximilian so weit, daß derselbe ihn, und seine männliche Nachkommen, nach (1494 5 Spt.) dem Recht der Erstgebuhrt, schon im vorigen Jahr, zu Antwerpen, zum Herzog von Mayland aus dem Grunde erklärte, weil er wäre gebohren worden, wie sein Vater bereits zum H. von Mayland ernannt gewesen [k]). Er schloß also seinen eigenen Schwa-

Die vollständige Handlungen oder Akten des Wormser Reichstages haben die auf denselben von den Städten des Schwäbischen Bundes geschickte beide Bürgermeister von Ulm und Augspurg, Wilhelm Besserer und Johann Langemantel gesammelt, und nach dem Schlusse der gedachten Städte, noch in diesem J. 1495., in Druck gegeben. Aus dieser ersten und höchstseltenen Ausgabe hat sie Datt wieder abdrucken lassen, in seinem herrlichen Werke *de Pace publica*, L. IV. c 7. p. 825-891. Diesen Abdruck werde ich in der Folge, der Kürze halber unter den Anfangsbuchstaben: *A. C. W.*, mit Bemerkung der §§., Nummern und Seitenzalen beym Datten, öfters anführen, welches ich hiemit einmal für allemal erinnern will.

k) Bernardino *Corio* Historia di Milano; (in Padoa, 1646. 4.) P. VII. p. 929. sqq., wo das ganze Diplom mit dem Datum des 5. Sept. 1494. eingerückt ist. Eben dasselbe stehet auch in dem T. III. oder in den Traitéz - - et autres Actes aux Memoires de Phil. *de Cominés*

(der

Schwager, den jungen Johannes Galeazius Sforza, aus, weil dessen Vater, Galeazius Maria Sforza, von seinem Vater, dem Franz Sforza, gezeugt worden, da dieser noch nicht Herzog von Mayland gewesen wäre, und weil der Galeazius Maria sich des Herzogthums Mayland, nur mit Bewilligung des Volkes, zum grösten Nachtheil des Reichs, angemaßt hätte; mithin auch sein Sohn kein Recht an dieses Land haben könnte l). J. Chr. 1495

Der

(der Brüßler Ausgabe vom J. 1706. 8.) p. 322. 336 und in *Du Mont* Corps diplomatique, T. III. p. II. n, 177. p. 333. sqq.; allein an beiden Orten ist es: zu Antwerpen den 25. November 1495. datirt. Jener und diese Abdrücke kommen völlig mit einander überein. Nur heißt es gegen Ende der Urkunde beym *Corio*, p. 934. und beym *Comines* l. c p 334. *intelligentes, quod* SI CONTINGERET, *Ill. Joann. Galeaz Nepoti tuo* ALIQUOS FILIOS *legitimos masculos* DIMITTERE etc hingegen lieset man beym *Du Mont* p. 335. b.: *Intelligentes etiam, quod* CUM *Ill. quondam Joannes Galeaz Nepos tuus* FILIUM UNUM *masculum legitimum* DIMISERIT etc. diese Veränderung bringt mich auf die Muthmassung, daß unser Diplom zweymal ausgefertigt worden, einmal noch bey Lebzeiten des unglücklichen H. Johannes Galeazius, welches Corio abdrucken lassen, das andermal nach dessen Tode, wovon die Copie beym *Du Mont* stehet. Allein obgleich diese aus einer vidimirten Abschrift des im mayländischen Archive befindlichen Originals genommen worden; so ist doch immer die angegebene Jahrzal 1495. unrichtig; dann in diesem Jahr, und zwar am Catharinentag oder den 25. November war K. Maximilian nicht zu Antwerpen, wohl aber hat er sich im J. 1494., sowohl den 5. September, als auch den 25. November zu Antwerpen aufgehalten, wie man aus einigen andern seiner Urkunden ersehen kan. l) *Corio* l. c., P VIII. p. 935. Er führet aber diese Urkunde unrichtig mit der Jahrzal 1493 an; richtiger stehet

J. Chr. 1495 (22 oct. a. c.) Der unglückliche Johannes Galeazius starb bald darauf, vermuthlich an einem langsamen Gifte, so ihm sein herrschsüchtiger Oheim Ludewig hatte beibringen lassen. Er hinterließ zwar einen unmündigen Sohn, Nahmens Franz. Allein Ludewig Morus gieng hierauf sogleich nach Mayland, wo er sich von den auf seine Seite gebrachten vornehmsten Einwohnern zum Herzog von Mayland ernennen ließ. Seine vom Römischen Könige geschehene Erklärung zum Herzog wurde inzwischen noch geheim gehalten bis auf den folgenden
1495 Reichstag zu Worms. Auf demselben belehnte
5. Apr. nun Maximilian den Ludewig Morus mit dem Herzogthum Mayland und den Grafschaften Pavia und Angleria, als dem Kayser und Reiche, seit dem Tode des H. Philipps Maria Visconti, heimgefallenen Lehen. Doch wurde die Belehnung nur auf die Person des Ludewigs Morus eingeschränkt, nach dessen Absterben diese Länder wieder an den Kayser und das Reich zurückfallen solten, an statt daß in der vorhin gedachten ersten Erklärung K. Maximilians dem Ludewig Morus und allen seinen rechtmäßigen männlichen Nachkommen das Herzogthum Mayland war verliehen worden. Vielleicht, daß zu Worms die Churfürsten darein nicht haben willigen wollen, sondern nur soviel nachgegeben, daß der Ludewig
23 Apr. Morus blos für seine Person belehnt werden könnte. Es schickte auch hierauf K. Maximilian zwey
26 may Gesandten nach Mayland, welche daselbst den mehrerwähnten Ludewig Morus öffentlich und feierlichst zum Herzog inauguriren liessen m).

Die

het sie mit der Jahrzal 1494. in des Lünigs Cod. Ital. diplomat., T. I. p. 493 sq. n. 38. m) *Corio* l. c., P. VII. p. 935 sq. et 940. Jos. *Ripamontii*

Die Reichsversammlung zu Worms hat J. Chr.
te sich auf den ersten allgemeinen königlichen Vor- 1495
trag nicht nur einigen Aufschub bis zur Ankunft mehrerer Stände, sondern auch noch eine speciellere Proposition ausgebeten, sowohl wegen der Reichsnothdurften, deren im Reichstagsausschreiben Erwähnung geschehen war, als auch auf was für eine Art der verlangte hülfliche Widerstand gegen die Türken und Frankreich zu thun seyn möchte. Auf
diese Erklärung der Reichsstände gab der Römi- 27sten
sche König unverweilt zu verstehen, daß sowohl eine ziemliche eilende und währende Hülfe, und zwar nicht auf ein oder zwey, sondern auf zehen oder zwölf Jahre geleistet, als auch über die Handhabung Friedens und Rechtens, wie auch Abstellung anderer Gebrechen im Reiche gehandelt werden möchte u). Auf dem einen Punkt wegen der Hülfe wider die Türken bestand K. Maximilian eben nicht allzusehr, und es geschah dessen in seinen folgenden Propositionen und der Stände Antworten nur noch bisweilen einige beiläufige Erwähnung o); hingegen drung er desto mehr auf einen Beistand wider Frankreich. Es hatte nehmlich K. Carl der *VIII.* von Frankreich sich von dem Ludewig Morus verhetzen lassen, seine ererbte Ansprüche auf das König-

montii Hist. Urbis Mediolani, L. VI., in Jo. Ge. *Graevii* Thes. Antiquit. et Histor. Ital., T. II. P. I. p. 652-655. *Lünigii* C. I. D., T. I. p. 493 sqq. n. 39. *Rousset* Suplem. au Corps diplomat. de Mr. *Du Mont*, T. I. p, II. n. 302. p. 491 sqq. Müller *l. c.* p. I. 2. Vorstell. c. 13. §. 18. sqq. p. 271. sqq. et *Ejusdem* entdecktes Staats Cabinet, P. VI. c. 2. §. 20 sqq. p. 181 sqq. n) *A. C. W.*, §. 10-12. p. 827. a. Müller in R. T. Th. unter K. Maximil. I., 2. Vorstell. c. 12. p. 263 sq. o) *Idem* ibidem, c. 5. §. 8. p. 209. *coll.* c. 35. §. 1. p. 367.

J. Chr. Königreich Neapolis mit gewafneter Hand auszu-
1495 führen, wobey der gedachte Ludewig seine beson-
(1494) dere eigennützige Absichten hatte p). Wie nun K. Carl zu dem Ende mit einer Armee über die Alpen gieng; so nahm er seinen Zug, durch das Mayländische und Toscana, nach Florenz. Bey seinem dasigen Aufenthalte schloß die Republick mit ihm eine Allianz, vermöge welcher sie ihm 120000 Goldgulden zum neapolitanschen Kriege bezalte, und dagegen die Versicherung erhielt, daß er die ihm von der Republick, durch die vorige Traktaten, eingeräumte feste Plätze, vier Monate nach erobertem Königreiche Neapolis, oder noch eher, wenn er nehmlich vor Ablauf dieser vier Monate nach Frankreich zurückgehen würde, wieder abtreten wolte. Von
(28 nov a. c.) Florenz gieng er nach Siena, wo er eine Besa-
(31 dec. 1495 tzung hinterließ, und sodann weiter nach Rom, wo-
21 Jan. selbst er zu Ende des Jahrs anlangte. Er nöthigte endlich P. Alexander den *VI.* zu einem Vergleich, wodurch dieser ihm einige Plätze im Kirchenstaate, zu seiner Sicherheit abtreten muste.

Hierauf brach K. Carl in das Königreich Neapolis ein, und eroberte dasselbe in wenig Wochen, obgleich K. Alfonsus der *II.* dasselbe seinem Sohn Ferdinand dem *II.*, vor dem Einbruche der Franzosen, abgetreten, und seine Sicherheit in Sicilien gesucht hatte. Dann da er wegen seines Geitzes und seiner Grausamkeit bey dem Volke und allen Grossen verhaßt war; so konnte er sich auf ihre Treue nicht verlassen. Hingegen hofte er, daß sie seinem Sohn getreuer bleiben würden, weil derselbe, wegen seiner lobenswürdigen Eigenschaften; von allen und jeden geliebt wurde. Da der K. von Frankreich, bey dieser Expedition, die dem Reiche unmittelbar unterworfene Staaten in Italien und

p) S. im siebten Bande des Auszuges ꝛc. S. 640.

und den Pabst nicht wenig belästigte; so gab dieses J. Chr.
unserm K. Maximilian Anlaß, daß er auf dem 1495
Wormser Reichstage von dem teutschen Reiche, zum Besten der Italiänischen Staaten Hülfe gegen Frankreich verlangte. Jene wurden auf die grosse Französische Progressen ebenfals aufmerksam, und da ferner der damalige H. von Orleans Ludewig, welcher wegen seiner Großmutter, Valentina Visconti, bereits in dem Besitz der Grafschaft Asti war, nunmehr auch auf das Herzogthum Mayland Ansprüche machte; so glaubten sie, daß es Zeit wäre, der immer mehr zunehmenden französischen Macht in Italien Einhalt zu thun, weil selbige der Freiheit von Italien gefährlich zu werden schien. Es schickten daher anfänglich der Pabst, und nachher der K. von Spanien, Ferdinandus Catholicus, wie auch K. Maximilian ihre Gesandten nach Venedig, um an einem Bündnis wider Frankreich zu arbeiten. Der daselbst anwesende französische Gesandte, der berühmte Philipp Herr von Comines, gab sich zwar alle Mühe, die Republick Venedig bey der Französischen Freundschaft zu erhalten. Allein die Venetianer glaubten ebenfals, daß ihre Sicherheit erfordere, die Franzosen wieder aus Italien zu entfernen. Mithin arbeitete man zu Venedig, wohin auch H. Ludewig Morus von Mayland seine Gesandten schickte, in aller Stille an einem 31 merz
Bündnis, welches endlich zu stande kam, und bald 1. Apr.
darauf öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Innhalt desselben gieng kürzlich dahin, daß 1) diese Allianz 25 Jahr lang dauern solte, 2) wurde die wechselseitige Hülfe von Seiten des Pabstes auf 4000 Mann zu Roß und 2000 zu Fuß, oder an Gelde järlich auf 30000 Dukaten, bey den übrigen Bundsgenossen aber noch einmal so hoch bestimmt, und

3) ver-

J. Chr. 1495 3) versprachen die Alliirten dem K. Maximilian zu seinem Römerzuge einen freyen und unschädlichen Durchzug durch ihre Staaten, wozu noch die Venetianer und der H. von Mayland, ein jeder auf seine Kosten 240 Mann, hergeben wolten.

K. Maximilian schloß diesen Bund ohne Vorbewußt und Einwilligung der Reichsstände, brachte aber die Sache doch auf dem Reichstage vor, wo auch der verjagte K. Ferdinand von Neapolis und P. Alexander der *VI.*, durch ihre Gesandten, um Hülfe ansuchen liessen. Bey der Gelegenheit that der Römische König den Vorschlag, daß er 50000 Gulden durch ein Anlehen aufbringen wolte, wozu die Reichsstände 100000 Gulden auf eine gleiche Art verschaffen möchten, um davon Volk zu werben, und das Herzogthum Mayland damit zu retten, welches Anlehen demnächst durch den Anschlag des gemeinen Pfennings wieder solte bezalt werden. Nun waren zwar die Reichsstände zu dieser verlangten Geldhülfe nicht gänzlich abgeneigt, sie beschwerten sich aber, daß auf den Reichstagen jederzeit nur vor allen Dingen von ihnen Hülfe verlanget, hingegen die wichtige Reichshändel dabey verabsäumt, und auf die Wiederherbeybringung vieler abgekommenen Reichsländer gar nicht gedacht würde, wobey sie noch erinnerten, daß ja der H. von Mayland selbst den K. von Frankreich zu der Expedition nach Italien angereitzt hätte. Sie wolten auch die verlangte Hülfe nicht anders bewilligen, woferne nicht zu gleicher Zeit Friede, Recht und Ordnung im teutschen Reiche errichtet würde. Auf diesem Begehren bestanden sie so standhaft, daß sie mit der würklichen Hülfsleistung nicht eher den Anfang machten, bis unser K. Maximilian sich mit ihnen über ihre entworfene verschiedene Aufsätze von einem Landfrieden, und

andern

andern dahin gehörigen Ordnungen, wovon hernach noch das weitere soll gemeldet werden, sich vereini- J. Chr. 1495
get hatte. Und nachdem sich endlich der König nach dem Verlangen der Stände völlig bequemt hatte; so bewilligten sie ihm eine Geldhülfe von 150000. Gulden.

Indessen hatten die Venetianischen Alliirten in aller Eil eine Armee zusammengebracht, um K. Carln dem *VIII.* in seinen weitern Progressen Einhalt zu thun, und ihn zu nöthigen, Italien zu verlassen. K. Maximilian hatte ebenfals, mit Einwilligung der Reichsstände, auf seine eigene Kosten, Werbungen im Reiche vorgenommen, und 3000 Mann zusammengebracht; welche er nach Italien abschickte, wo sie sich mit den Völkern seiner übrigen Bundsgenossen vereinigten. Weil nun K. Carl der *VIII.* besorgte, daß ihm der Rückweg nach Frankreich möchte abgeschnitten werden; so hinterließ er nur einige Völker in dem eroberten Königreiche Neapolis, und kehrte mit dem Rest seiner Armee nach Frankreich zurück. Auf seinem Rückzuge nahm er die Städte Siena und Pisa in seinen Schutz, und legte in selbige eine Besatzung. Aber bey seinem weitern Fortmarsch verlegte ihm die alliirte Armee am Flusse Taro, im Thal bey Fornovo im Parmesanischen, den Weg, worüber er sich zu einer Schlacht entschliessen muste, ohngeachtet ihm seine Feinde überlegen waren. Er schlug 6. Jul.
sich auch glücklich durch, muste aber vieles von seiner Bagage, an Geschütz, Zelten und andern kostbaren Sachen zurücklassen, worüber sich die Alliirten den Sieg beimassen, den doch würklich der König befochten hatte. Allein er war für ihn ohne alle Frucht; dann er muste nicht nur mit dem Rest seines geschwächten Heers nach Frankreich zurückgehen, sondern auch die von dem H. von Orleans, der

J. Chr. bisher immer zu Asti geblieben war, durch ein heim-
1495 liches Verständnis eingenommene Stadt **Novara** und das dasige Schloß musten sich wieder an den H. von Mayland, **Ludewig Morus** ergeben, und der vertriebene K. **Ferdinand** eroberte mit Hülfe der ihm aus Sicilien, durch den **Gonsalvus von Corduba**, zugeführten Spanischen Völker, sein Königreich **Neapolis** eben so leicht wiederum, als er es vorher verlohren hatte. Auf solche Art war zwar **Italien** damals von der Französischen Unterdrückung wieder befreyet worden; aber die Gefahr war noch nicht völlig verschwunden, deswegen auch K. **Maximilian**, im folgenden Jahr, in Person nach **Italien** abgieng, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden q).

Es ist vorhin bemerkt worden, daß die **Reichsstände** in die vom **Römischen König** verlangte Hülfe wider **Frankreich** nicht eher haben willigen wollen, bevor nicht auch **Friede**, **Recht** und **Ordnung** im **teutschen Reiche** zustande gebracht wäre. Nun war zwar der **König** hiezu nicht abgeneigt, und erklärte sich deshalben ganz willfährig. Es wurden auch hierauf **Projekte** von einem **Landfrieden**, **Kammergericht** und **Reichsordnung** ent-

q) Fr. *Guicciardini* Hist. d'Italia; (in Venetia, 1616. 4.) L. I. III. p. 1 sqq. *passim*. *de Comines Memoires*, L. VII. c. 4-14. et L. VIII. c. 1. 15. T. II. (edit. Bruxellensis) p. 461-616. *passim*. Bernh. *Oricellarii* Comm. de bello Ital., Londini, 1724. 4. Alexander Paeantius *Benedictus* de reb. a. Car. VIII., Gall. R., in Italia gestis, in *Eccardi* Scriptor., T. II. p. 1578 sqq. *Nauclerus* l. c., Vol. II. Gener. 50. p. 1111. sqq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 1. n. 4-6. et 8. p. 1093-1096. et 1098 sq. und Müller l. c., P. I. 2. Vorstell. cap. 6-8. 14.-19. 21 sq. 25. 29-37. et 76. p. 209-230. 287-313. 314.-322. 325-332. 347. 373 et 675-687. *passim*.

entworfen, und von neuem darauf gedrungen, daß J. Chr.
diese Materie zugleich mit dem Hülfspunkte trak- 1495
tirt werden solte. Allein weil man diese Projekte öfters änderte, und die Reichsstände immer noch mehrere Reichs-Angelegenheiten zur Berathschlagung auf das Tapet brachten; so wurde endlich der König verdrüßlich, und der Punkt wegen der Reichsordnung blieb darüber auch sicher sitzen. Da aber dem K. Maximilian gar sehr daran gelegen war, die begehrte Hülfe wider Frankreich in Italien zu erlangen; so sah er sich endlich genöthigt, die Hand mit Ernst an das Werk zu legen, und die Materie wegen des Landfriedens und eines höchsten Reichsgerichts zur Richtigkeit zu bringen. Dann obgleich die beiden höhern Reichscollegien einmal nicht abgeneigt waren, dem König die verlangte Hülfe, ohne alle Bedingung zu bewilligen; so beharrte doch das Reichsstädtische Collegium auf seiner Meinung, und erklärte ausdrücklich, daß die gegen Frankreich beschlossene eilige Hülfe nicht anders zugesagt würde, als unter der Bedingung, daß auch die vorhin gedachten Punkte zugleich mit abgethan würden. Bey dem Landfrieden insbesondere bestanden die Reichsstände auch darauf, daß derselbe nicht mehr nur auf gewisse Jahre, sondern auf beständig errichtet werden solte. Und als der König, wegen der in Italien sich täglich vergrössernden Gefahr, auf den Abtrag der bewilligten Geldhülfe drung; so weigerten sich dessen die Reichsstände, besonders die Städte, bis man erst mit der Materie wegen der innerlichen Beruhigung des teutschen Reichs zur Richtigkeit gekommen wäre.

Dieses bewog endlich den K. Maximilian, im Jun.
daß er das ihm übergebene Projekt eines beständigen und allgemeinen Landfriedens mit fast ausserordentlichem Fleisse, zwey Tage hintereinander,

J. Chr. durchlas und mit seinen Räthen überlegte. Er
1495 ließ sich auch dasselbe bis auf den Punkt wegen der Pfändungen gefallen, worüber ein neues Projekt wegen eines Landfriedens zum Vorschein kam, bey dem es aber wiederum, sowohl von Seiten des Römischen Königs, als auch der Reichsstände, allerhand Erinnerungen und Streitigkeiten setzte. Deswegen dann zuletzt die beiden höhern Reichscollegien für das rathsamste hielten, den Artikel wegen der Pfändungen gänzlich wegzulassen, und dagegen zu setzen, daß dieser Landfriede niemanden etwas an seinen Verschreibungen abbrechen oder zugeben solle. Solches Temperament liessen sich dann auch die Reichsstädte, und der Römische König selbst gefallen. Und so kam endlich
7. Aug. nach langen und reifen Berathschlagungen, die zwischen dem K. Maximilian und den Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem Reichstage waren gepflogen worden, der sogenannte Königliche Landfriede zu Worms zu stande. Es war derselbe allgemein und beständig, und wurden durch denselben alle Befehdungen und innerliche Kriege bey Strafe der Reichsacht, und (wie die an eben diesem Tage publicirte Handhabung des Landfriedens verordnete,) bey 2000 Mark Goldes, auch bey Verlust aller Gnaden, Freiheiten, Rechte, Lehngüter, Schuld- und anderer Ansprüche gänzlich untersagt. Es solte auch niemand, bey ähnlicher Strafe, dergleichen Thätern oder Landfriedensbrechern Rath, Hülfe oder Vorschub thun, noch weniger sie beherbergen oder dulden, sondern ein jeder solte seine an den andern habende Ansprüche vor den gehörigen Gerichten anbringen, und rechtlichen Austrag gewärtigen. Da hiernächst der Römische König in denen über den Landfrieden gepflogenen Handlungen unter andern verlangt hatte, daß derselbe

nebst

nebst ihm von allen anwesenden Churfürsten, Für- J. Chr.
sten und Ständen, für sich und die Abwesende, mit 1495
ihren Siegeln bekräftiget werden solte; so geschah zwar solches nachher nicht, und es wurde blos das königliche Siegel an den Landfrieden gehängt. Allein die Handhabung des Friedens und Rechtens wurde von allen anwesenden Churfürsten und Fürsten besiegelt, und die Abwesenden mu- 8. Oct.
sten sich, zu dessen Festhaltung, durch besiegelte Briefe verpflichten. Hierauf ließ auch noch der Römische König nach geendigtem Reichstage von Worms aus, ein Ausschreiben oder einen Befehl an alle und jede Reichsstände ergehen, den Landfrieden in ihren Landen zu verkündigen, und darüber fest zu halten r).

Mit dem Landfrieden stand die Verbesserung der teutschen Reichs-Gerichtsverfassung in der engesten Verbindung. Dann jener konnte unmöglich bestehen, noch weniger war zu hoffen, daß die Befehdungen ein Ende nehmen würden, woferne nicht ein hinlänglich besetztes und besoldetes allgemeines Reichsgericht, vorhanden war, vor welchem die Stände des Reichs und andere unmittelbare Glieder desselben ihre Streitigkeiten ausmachen konnten. Was dißfals unter der Regierung K. Friedrichs des *III.* auf verschiedenen Reichstagen vorgekommen, und wie endlich dieser Kayser, gegen Ende seines Lebens, ein neues Kammergericht angeordnet und eröfnet habe, ist bereits erzält

r) A. C. W., §. 47. n. 1. et §. 69 sq. p. 849 sq. et 873 sqq. *Datt* l. c., L. V. c. 1. et 2. p. 781 sqq. et 791 sqq. *passim.* Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 38 et 40. p. 373 sqq. et 389 sqq. *coll.* c. 44. p. 454 sqq. Neue Sammlung der R. A., P. II. n. I. §. 1 et 3. p. 3 sqq. et 11 sqq. *coll.* p. 17.

J. Chr. worden s). Nach seinem Tode hat auch sein Sohn
1495 und Nachfolger, unser **Maximilian**, das teutsche Reichsjustizwesen sich eifrigst angelegen seyn lassen, um solches auf einen bessern Fuß, als bis-
(1493.) her, zu setzen. Daher ließ er gleich nach seinem Regierungsantritte, in der Stadt **Regenspurg** ein Kammergericht halten, und verordnete dabey den da-
maligen Bischof von Passau, **Christoph**, zum
(1494.) **Richter**, nebst **neun Beisitzern**. Er selbst saß, auf seiner Reise nach den **Niederlanden**, mit einer grossen Anzal **Reichsstände** und **Rechtsgelehrten** zu **Cöln** zu Gericht, und bey seiner Anwesenheit in den **Niederlanden** wurde das **Kammergericht** in verschiedenen dortigen Städten, als zu **Mecheln**, **Utrecht**, **Antwerpen**, gehalten, wobey Graf **Eitel Friedrich** von Zollern die Stelle eines **Kammerrichters** bekleidete. Aus den **Niederlanden** wurde das **kayserliche Kammergericht** nach **Worms** verlegt, wo dasselbe, in seinen Gerichtshandlungen, unter dem Vorsitze seines erstgedachten **Kammerrichters**, vor den Augen der ganzen **Reichsversammlung** ohnunterbrochen fortfuhr. Mithin blieb das **Reichs-Justizwesen** unter unserm **Maximilian** anfangs in eben derjenigen Beschaffenheit, wie wir es unter K. Friedrich dem *III.* wahrgenommen haben, und den Lauf desselben hinderte nicht sowohl der Mangel an Gerichten und Rechtsmitteln, als vielmehr der Nachdruck durch eine beständige und förmliche Einrichtung derselben. Es fehlte nehmlich an einem förmlichen, beständigen und ordentlich eingerichteten obersten Gerichtshofe in unserm Reiche, durch welchen den gewaltsamen Befehdungen mit Ernst und Nachdruck zu jeder Zeit konnte abgeholfen werden, welches dann eine

s) S. den Auszug ꝛc., im siebenten Bande, S. 545 f. und 586 f., wie auch im achten Bande, S. 542 f.

ne anderweitige Einrichtung und Verbesserung des bisherigen Kammergerichts nothwendig erforderte. J. Chr. 1495

Deswegen trugen die Stände auf dem Wormser Reichstage vornehmlich auch auf eine bessere Einrichtung des bisherigen Reichs-Justitzwesens an, und bewilligten, bereits erwähnter massen, die vom Römischen König verlangte Hülfe wider Frankreich nicht anders, als wenn auch Friede, Gericht und Recht ordentlich im Reiche aufgerichtet würde. Und der von den beiden höhern Reichscollegien ernannte Ausschuß erstattete sein Gutachten dahin, daß ein Königliches Kammergericht in einer gelegenen Stadt im Reiche verordnet, und daselbst beständig bleiben solte. Auf dieses Gutachten erklärte der Römische König, daß er alles, was zu Nutz, Ehren und Handhabung des H. R. fürgenommen und angestellt würde, zwar gerne zulassen wolte, doch kayserlicher Obrigkeit vorbehältlich und unvorgreiflich. Dieses gab nun Gelegenheit, daß die Churfürsten und Fürsten ad Specialiora schritten, und so wohl in der projektirten Reichsordnung einen Artikel von dem Kammergerichte mit einfliessen, als auch einen Entwurf einer Kammergerichtsordnung aufsetzen liessen, welchen sie dem König übergaben, der selbigen, nebst dem Projekt des Landfriedens, mit anhaltendem Fleisse durchgieng. Er gab hierauf diesen, bisher noch nicht zum Vorschein gekommenen, 22 Jan.
Entwurf den Ständen, mit seinen Erinnerungen und einigen gemachten Aenderungen, wieder zurück, aus welchen insbesondere zu bemerken, daß der Unterhalt des Kammergerichts theils aus den Reichsgefällen, theils von den erhöheten Sporteln genommen werden, dem Kayser aber, wenn er im Reiche wäre, freystehen solte, das Kammergericht an seinen Hof zu erfordern, als

J. Chr. worinnen er sich seiner Obrigkeit nicht begeben wolte.
1495 Hierüber berathschlagte der Reichsständische Ausschuß noch weiter, und bewilligte endlich zum Unterhalte des Kammergerichts, nebst den Gerichtssporteln, einen Beitrag von dem damals zugleich verwilligten gemeinen Pfenning, doch nur auf vier Jahre. Nach deren Ablauf solte das Kammergericht vom Kayser allein unterhalten, und dem ohngeachtet Fried und Recht im Reiche beständig gehalten werden, worüber der Römische König sogar einen besondern Revers ausstellen muste.

Diese Umstände veranlaßten neue Bewegungen; dann der Römische König ließ sich zwar überhaupt die neuere Aufsätze vom Landfrieden, Kammergerichtsordnung, Handhabung des Friedens und Ordnung des gemeinen Pfennings gefallen, fügte aber denselben wiederholte neuere Aenderungen bey, besonders verlangte er, daß statt der Worte: bleiblichen Mahlstatt des Kammergerichts, gesetzt werden solte: an einer gelegenen Mahlstatt, nach Rath Kayserlicher Majestät. Darüber aber bezeugten die Stände einiges Mißvergnügen, und auch die Reichsstädte erregten wegen der Sporteln neue Beschwerden, als deren Abstellung sie um so mehr verlangten, weil nunmehr beschlossen wäre, daß der Kammerrichter und die Beysitzer vom gemeinen Pfenning besoldet werden solten. Endlich aber wurden
4. Aug. alle bisherigen Schwierigkeiten glücklich gehoben, indem der vortrefliche Churfürst von Maynz, Berthold, ein gebohrner Graf von Henneberg, dessen eifrigen Bemühungen die Aufrichtung des neuen kayserlichen Kammergerichts hauptsächlich zu danken ist, der allgemeinen Reichsversammlung vortrug, die Wahl von sechszehen Personen, die

das

das Kammergericht, nach der verfaßten Ordnung, besetzen solten, vorzunehmen, woben die Reichsstädte ebenfals zufrieden gestellt wurden, weil man von ihnen verlangte, daß sie gleichfals einige Personen zu Beysitzern vorschlagen solten. Der Römische König erschien, noch an eben diesem Tage des Nachmittages, in der Reichsversammlung, und gab zu allen bisher gemachten Ordnungen wegen des Landfriedens, Kammergerichts, und gemeinen Pfennings seine Einwilligung. Es wurden auch, wenige Tage hernach, diese sämtliche Ordnungen gesiegelt und publicirt, und daben festgestellet, daß das Kammergericht zu Frankfurt den 1. October d. J. eröfnet werden solte, wovon weiter unten das nöthige soll gemeldet werden. Der Churfürst von Maynz aber wurde gebeten, den erwälten Beisitzern ihre Ernennung bekannt zu machen, und wenn etwa einer oder der andere die Stelle nicht annehmen wolte, an deren statt andere Personen, mit Zuziehung einiger hiezu benannten Stände, aufzunehmen. J. Chr. 1495. 4. Aug. 7. Aug.

Die damals publicirte Kammergerichtsordnung ist zwar eigentlich der Zeit nach die zweite, weil schon ehemals K. Friedrich der *III.*, im J. 1471 eine Kammergerichtsordnung errichtet hatte *). Allein wegen ihrer Wichtigkeit, und weil dadurch das Kammergericht eine ganz neue Gestalt und Einrichtung bekommen, kan sie füglich als die erste betrachtet werden. Zum Gruude derselben wurde die ersterwähnte K. G. O. vom J. 1471., das nicht vollzogene Projekt einer K. G. O. vom J. 1486. †), und K. Albrechts des *II.* Landfriede

*) S. den Auszug ꝛc., im sechsten Bande, S. 692.
†) S. Eben denselben, im siebenten Bande, S. 328 ff.

J. Chr. friede vom J. 1438. *), gelegt. Dieses neu ein-
1495 gerichtete königliche Kammergericht solte nun besetzt werden mit einem Richter, der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf oder Freyherr wäre, und mit sechszehn Beisitzern oder Urtheilern, die der König, mit der Stände Rath und Willen erwälen, und welche halb aus Gelehrten, halb aus der Ritterschaft bestehen solten. Es solte hiernächst dieses höchste Reichsgericht in der ersten Instanz über niemand, als über unmittelbare Reichsstände, richten, mithin diesen die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen ungekränkt bleiben, und die Appellationen derselben nicht anders, als wenn sie stuffenweise geschehen, vom Kammergerichte angenommen werden. Ferner wurde allen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, geistlichen und weltlichen Standes, freigelassen, ihre Streithändel vor ihren gewillkührten Austrägen, in der ersten Instanz, auszumachen. Endlich muß noch bemerkt werden, daß unter den gemeinen Rechten, nach welchen zu richten, der Kammerrichter und die Beisitzer in unserer K. G. O. angewiesen werden, nicht blos die römischen und päbstlichen Rechte, sondern auch die alten teutschen Rechte und Gebräuche zu verstehen seyen. Dann unter der allgemeinen Benennung der gemeinen Rechte werden, nach einer gesunden Auslegungskunst, alle diejenige Rechte bezeichnet, die damals in den teutschen Gerichten würklich in Uebung gewesen sind t).

Auſſer

*) S. Eben denselben im sechsten Bande, S. 29 f. und 35 f.

t) *A. C. W.*, §. 71. p. 876 sqq. *Datt* l. c., L. IV. 6. n. 59 sqq. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 41. p. 416 - 429. N. Samml. der R. A., P. II. n. I. §. 2. p. 6 sqq. J. H. Freyherrns von Harpprecht Staatsarchiv des kayserl. und des

Auſſer der Errichtung eines Landfriedens J. Chr.
und Kammergerichts verlangten ferner die Reichs- 1495
stände von dem Römischen König die Aufrich-
tung eines Reichs-Raths oder Regiments,
welches in Abwesenheit des Königs, der in Per-
son wider die Franzosen und Türken zu Felde zu
ziehen gedachte, alle und jede Reichssachen solte be-
rathschlagen, und darinnen einen Schluß fassen kön-
nen. K. Maximilian ließ sich anfangs diesen Vor-
schlag gefallen, und die Deputation oder der Aus-
schuß aus den beiden höhern Collegien entwarf
hierauf ein kurzes Projekt zu einer Reichs-Re- 28. Apr.
giments-Ordnung welches dem König überge-
ben, und von ihm mit eben der Erklärung, als die
Entwürfe des Landfriedens und der K. G. O.,
angenommen wurde. Man communicirte dasselbe
hierauf auch den Reichsstädten, um ihre Mei-
nung darüber gleichfals zu eröfnen, und nachher lies- 19. May
sen die höhern Stände die Regimentsordnung
in einer noch weitläuftigern Form aufsetzen, und füg-
ten selbiger noch einige Punkten bey, die auf weitere
Berathschlagung ausgesetzt wurden. Dieses erwei-
terte Projekt wurde noch an eben diesem Tage den
Reichsstädten mitgetheilt, um darüber ihr Gut-
achten zu stellen, welches, einige Tage hernach, 29. e. m.
dahin ausfiel, daß keine Geistliche zu dem Reichs-
rathe genommen werden möchten. Man übergab
hierauf dieses neue Projekt dem Römischen Kö-
nig, der es ohne Aufschub mit dem grösten Fleisse
durchlas, und nach geschehener Ueberlegung, einige
Erinnerungen darüber machen, auch ein anderes

Pro-

des H. R. R. Kammergerichts, P. II. §. 1 - 39. p. 29 - 48. *passim.*, und in den Urkunden, n. 72. p. 199 sqq. Cf. Abhandlung von der Geschichte der wichtigsten deutschen Reichsgrundgesetze; (Frkf. und Leipz., 1767. 8.) c. 3. §. 67 sq. p. 112 sqq.

J. Chr. 1495 Projekt einer Regimentsordnung den Ständen übergeben ließ. Gleichwie aber dasselbe den Reichsständen nicht gefiel, als wolte dagegen dem König das von den Ständen abermals entworfene neue Projekt nicht anstehen, und es kam hierinnen nichts zum Schlusse. Doch erklärte sich zuletzt K. Maximilian, daß er mit Rath der Churfürsten und Fürsten, redliche und verständige Männer an seinem Hofe, als Hofräthe, halten, und als regierender Römischer König mit ihnen die obgedachte Ordnung nach allen Artikeln, so ihm an seiner Obrigkeit unabbrüchig seyn, tractiren, auch wenn er ausserhalb des Reichs sey, dieselben Räthe an einen gelegenen Ort im Reiche verordnen, und ihnen einen Obern zugeben wolte, der statt seiner mit ihnen über Reichssachen, wo es nöthig wäre, handeln solte u).

Es ist weiter oben, bey Gelegenheit des Land-

7. Aug. friedens, auch der zu gleicher Zeit publicirten Handhabung Friedens und Rechtens gedacht worden. In derselben war nun vornehmlich enthalten, daß nächstens eine Versammlung des Königs und der Stände zu Frankfurt angestellt, und darauf beratschlagt werden solte, auf was Art und Weise wider die Friedensbrecher mit Nachdruck zu verfahren seyn, und die Urtheile des Kammergerichts vollstreckt werden möchten. Dergleichen Versammlung zu Handhabung des Landfriedens solte alle Jahr gehalten werden, und wenigstens einen Monat lang dauern. Ferner solte dem Kammergerichte in einer Stadt des H. R. R. sein beständiger Sitz angewiesen, und es von da nicht

u) *Datt* l. c., L. III. c. 11 et 12. p. 597-627. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 39. p. 380-389. *Eiusdem* Reichs-Tags-Staat; (Jena, 1709. 4.) L. I. c. 1. §. 1-3. p. 1 sqq.

nicht anders, als mit Rath der järlichen Ver- J. Chr.
sammlung, weggenommen, auch dabey zugleich 1495
ein Archiv angelegt werden. Hiernächst verbanden sich der Römische König, und sein Sohn, der Erzherzog Philipp, wie auch die Churfürsten und Fürsten, daß sie ohne Vorwissen und Einwilligung der järlichen Versammlung, keinen Krieg anfangen, noch einiges Bündnis mit fremden Potenzen machen wolten, woraus dem Reiche Nachtheil erwachsen könte. Was nun ferner von Land und Leuten durch die gemeine Hülfe und Pfenning erobert würde, solte dem gemeinen Reiche vorbehalten seyn und bleiben. Und woferne Angelegenheiten vorfielen, die keinen Aufschub bis zur järlichen Versammlung litten; so solte dem Kammerrichter zugelassen seyn, die Stände, ohne Erwartung des zur järlichen Versammlung angesetzten Tages, ausserordentlich zusammen zu berufen. Endlich wurde in dieser Handhabung ꝛc. der Landfriede nochmals, bey einer Strafe von 2000 Mark Goldes, halb in die königliche Kammer, und halb an den Beschädigten zu bezalen, geboten, und derselben eine Ordnung beigefügt, wie es, wegen einer gemeinschaftlichen Hülfsleistung, zu halten sey, wenn jemand von andern und auswärtigen Nationen das heilige Reich in teutschen Landen überziehen würde, welche Ordnung bereits auf die, einige Jahre hernach, würklich geschehene Eintheilung des Reichs in gewisse Kreise abzielt v). Uebrigens 26 Aug.
stellte K. Maximilian, wegen dieser beschlossenen Handhabung Friedens und Rechtens, noch zu Worms, an den Churfürsten Philipp von Pfalz eine

v) *A. C. W.*, §. 76 et 78. p. 887 et 889 sqq. Müllers R. T. unter K. Maximil. I. P. I. 2. Vorstell. c. 44. p. 454 sqq. N. Samml. d. R. A., P. II. n. I. §. 3 et 4. p. 11 sqq.

J. Chr. eine Versicherung aus, daß die darinnen gemachte
1495 Verordnungen ihm und seinen Nachkommen an der Chur an ihren Herrlichkeiten und Freiheiten des Reichsvikariats in ihren Bezirken unschädlich seyn solten w).

Da auf dem Wormser Reichstage nicht nur wider die Türken und Frankreich, als Reichsfeinde, eine schleunige und beharrliche Hülfe bewilliget, sondern auch ein Reichs-Rath oder Regiment, und ein besonderes Kammergericht bestellt werden sollten; so wurde der gemeine Pfenning, zu Bestreitung der dazu erforderlichen Unko-
28. Apr. sten, in Vorschlag gebracht. Aus einer, bald zu Anfang des Reichstages, ausgefertigten Reichsstädtischen Registratur ist zu ersehen, was die Reichsstädte hiebey für Gedanken, wegen Bewilligung des gemeinen Pfennings, gehabt haben. Es kam aber bald darauf ein anderes Projekt zum Vorschein, wie die Satzung des gemeinen Pfennings einzurichten wäre, welches auch dem Römischen König übergeben wurde, der darinnen einige Aenderungen machte. Und weil nun die so nachdrücklich verlangte schleunige Hülfe auf ein Anlehen gesetzt wurde; so beschloß man, die Gläubiger von dem gemeinen Pfenning wieder zu bezalen, ja ihnen selbigen sogar zum Unterpfande zu setzen. Indessen konnten die beiden höhern Reichscollegien mit dem Reichsstädtischen nicht erst über die Art und Weise der Anlegung des gemeinen Pfennings einig werden; deswegen wurden von jenen noch ein paar andere Projekte entworfen, von den Reichsstädten aber darüber neue Erinnerungen gemacht. Diese trugen nehmlich Bedenken, daß die Aufzeichnung des Vermögens, wie auch die Hebung des gemeinen Pfennings einem andern, als demjenigen,

w) Müller l. modo c., cap. 53. p. 497.

jenigen, den eines jeden Orts Magistrat dazu ver- J. Chr.
ordnen würde, zu überlassen wäre. Nachdem ihnen 1495
aber hierüber von dem Churfürsten von Maynz
eine hinlängliche Erklärung gethan worden; so beru- 26. Jul.
higten sie sich deshalben, und traten dem Schlusse
der beiden höhern Reichscollegien bey. Es
wurde auch hierauf in allen dreyen Reichscolle- 27. d.
gien beschlossen, daß Mayland, Ferrara, Mont-
ferrat und andere italiänische Stände, die dem
Reiche unterwürfig wären, den gemeinen Pfen-
ning erlegen solten, indem es billig wäre, daß sie
auch die Bürden mit tragen müsten, wenn sie von
dem Reiche solten beschützt werden.

Allein nunmehr beschwerte sich K. Maximi-
lian über einige bisher von den Ständen, wegen
des gemeinen Pfennings, gemachte Erinne-
rungen. Besonders wolte ihm nicht gefallen,
daß mit dessen Erlegung in seinen und seines Sohns,
des Erzh. Philipps, Ländern der Anfang gemacht
werden solte. Hiernächst hielt er die erst auf Weyhe-
nachten dieses Jahrs zum Anfange des Geldabtrages
gesetzte Zeit für allzulang, weil die Furcht und Ge-
fahr wegen der Türken und Franzosen sich vergröß-
sere. Er verlangte also die Geldhülfe ohne weitern
Aufschub, und ließ seine Beschwerden den Ständen d. e.
vorstellen. Und wie dieselben am folgenden Tage 28. e. m.
sich darüber berathschlagen wolten; so ließ er ihnen
seine weitere Gedanken in dieser Sache zu wissen ma-
chen, die dahin giengen, daß die Zeit in seinen erb-
lichen, und seines Sohnes Landen gleich gesetzt, und
in denselben sowohl, als in den nächst anliegenden
Ländern und Städten mit dem Abtrage des gemei- 1. Spt.
nen Pfennings auf S. Egidientag der Anfang
gemacht, in den entferntern Provinzen und Städ-
ten aber die vorgeschlagene Zeit, nehmlich Weyhe-
nachten, gehalten werden möchte. Aber die Reichs-
stände

J. Chr. stände wolten sich dißfals nicht nach den Absichten
1495 des Königs bequemen, sondern gaben vielmehr eine ziemlich nachdrückliche Antwort von sich, weil die Punkten wegen Friede, Recht und Ordnung noch nicht zur Richtigkeit gebracht waren. Vielmehr verglichen sie sich indessen wegen der Schatzmeister, die den gemeinen Pfenning erheben, und deren sieben seyn solten, von denen ein jedes Collegium die Seinige wälen könte. Einem jeden Schatzmeister wurden zu seiner Besoldung järlich 300 Gulden ausgeworfen, womit aber selbige nicht scheinen zufrieden gewesen zu seyn, wie man aus einer Reichsstädtischen Registratur ersehen kann.

Endlich kam doch auch die Ordnung wegen des gemeinen Pfennings zu stande, und wurde
7. Aug. auf einen Tag mit dem Landfrieden, der Handhabung desselben, und der K. G. O. publicirt. Es wurde aber diese Anlage, sowohl zu Unterhaltung des Kammergerichts, als auch zur Vertheidigung des Reichs wider die Türken und andere Feinde desselben, auf vier Jahre dergestalt bewilliget, daß alle und jede Unterthanen im H. R. R., unmittelbare und mittelbare, von 500 rheinischen Gulden ihres Vermögens einen halben Gulden, von 1000 Gulden einen ganzen Gulden, und die noch mehr im Vermögen hätten, was ihnen über einen Gulden beliebte, diejenige aber, welche unter 500 Gulden Vermögen besässen, und 15 Jahr alt wären, den 24sten Theil eines Guldens, endlich Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Communen etwas mehr bezalen solten. Ein jeder Jude aber, Mann und Frau, jung und alt, wurde järlich auf einen rheinischen Gulden angeschlagen. Zur Hebung, Verwahrung, Ausgabe und Berechnung des gemeinen Pfennings wurden sieben Schatzmeister bestellt; einer wegen des Königs, der andere wegen der

Chur-

Churfürsten, der dritte wegen der sämtlichen J. Chr.
geistlichen und weltlichen Fürsten, der vierte we- 1495
gen der Prälaten, der fünfte wegen der Grafen
und Herren, der sechste wegen gemeiner Reichs-
ritterschaft, und der siebente wegen der Reichs-
städte. Diesen sieben Schatzmeistern wurde
Frankfurt am Mayn zu ihrem Aufenthalte ange-
wiesen, weshalben auch der Römische König an
die gedachte Stadt einen Befehl ergehen ließ, jene
einzunehmen. Uebrigens muste K. Maximilian 13. Aug.
auch noch eine Versicherung ausstellen, den gemei-
nen Pfenning, nach Ablauf der bewilligten vier
Jahre, nicht weiter im Reiche zu fordern. Die
deshalben gemachte Satzung aber wurde nicht blos
im Nahmen des Königs, sondern auch der Chur-
fürsten und Fürsten publicirt, vermutlich weil es
eine ungewöhnliche und ausserordentliche Auflage war,
worüber sich der König, Fürsten und Stände
verrragsweise mit einander verglichen haben. In
dem Eingange dieser Satzung geschiehet indessen
der Reichsstädte keine Erwähnung, ob sie gleich
bey deren Verabfassung mit waren zu Rath gezogen
worden. Anfangs giengen zwar dieselben schwer an
die Bewilligung des gemeinen Pfennings, weil
sie erst auch die übrigen Punkten wegen Friede,
Recht und Ordnung wolten zu Stande gebracht
wissen. Nachdem sie nun deshalben sattsame Ver-
sicherung erhalten; so waren sie mit ihrer Einwilli-
gung nicht nur bereit, sondern ihre Meinung gieng
sogar dahin, daß mit dem gemeinen Pfenning,
nach Verfliessung der bestimmten vier Jahre, fort-
gefahren werden könnte, wenn es die allgemeine
Wohlfahrt des Reichs erfordern würde r).

Von

r) *A. C. W.*, §. 58. sqq. et 72. sqq. p. 863. sqq. et 881. sqq. *Datt* l. c., L. III. c. 5. p. 532. sqq.

J. Chr. 1495 Von dem Betrag des gemeinen Pfennings waren nun dem Römischen König 150000. Gulden zu einer eilenden Hülfe wider die Türken und Franzosen, nach vielen und beschwerlichen Unterhandlungen, zugestanden worden, an statt daß derselbe wider die letztere anfangs 20000. Mann zum Beistande verlangt hatte, welches Ansinnen ihm aber sowohl von den beiden obern Reichscollegien, als auch von den Reichsstädten abgeschlagen wurde y). Man ernannte ferner den heldenmüthigen H. Albrechten von Sachsen zum obersten Feldhauptmann, der hierauf einige Artickel übergab, die er bewilliget wissen wolte. Es blieb aber nachher die Sache auf sich ersitzen, und wurde die weitere Handlung darüber auf den folgenden Reichstag verschoben z). Hingegen wurde vom Wormser Reichstage aus eine Reichsgesandschaft an die Eidgenossen abgefertiget, um bey denselben anzutragen, daß sie 10., 8., oder wenigstens 6000. Mann zur Reichsarmee stellen, ihre in Französischen Kriegsdiensten in Italien stehende Mitbürger und Unterthanen durch Strafbefehle abfordern, und wider den H. von Mayland, als einen Reichsfürsten, nichts feindliches unternehmen solten. Allein diese Gesandschaft richtete bey den Eidgenossen nichts fruchtbarliches aus, weil diese damals mit Frank-

Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 42. p. 429-442. N. Samml. der R. A., P. II. n. I § 5. p. 14 sqq. *Linturius* l. c. ad a. 1495., p. 594. sq. *Trithemius* l. c. ad a. e. p. m. 558. sq. und Iac. *Unrestus* l. c., p. 793. y) *A. C. W.*, §. 43. et 44. p. 844. sqq. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 35-37. p. 367-373. *coll.* c. 22. et 26. p. 316 sqq. et 332. sqq. z) *A. C. W.*, §. 44. n. 5. sqq. und §. 45. et 75. n. 26. p. 846. sq. et 885. sq. Ge. *Fabricii* Origg. Saxon., L. VII. p. 835. und Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 27. p. 341. sqq.

Frankreich in einem allzuguten Vernehmen stan- J. Chr.
den a). Und da der K. von Frankreich auf den 1495
Reichstag einige Gesandten geschickt hatte, welche die beste Versicherungen gaben, daß ihr König, auf seinem italiänischen Zuge, dem Pabste und denen zum Römischen Reiche gehörigen Städten keine Gewalt und Schaden zufügen wolte; so bekam zwar die Französische Gesandschaft hierauf keine endliche Antwort, man fertigte sie aber mit der Vertröstung ab, daß selbige nächstens durch eine eigene Reichsgesandschaft an den König solte überbracht werden. Hierauf wurde auch wegen deren Abschickung vieles berathschlagt, und man verglich sich bereits über eine weitläuftige Instruktion, welche man den Reichsgesandten mitgeben wolte, es scheint aber, daß diese Reichsgesandschaft nach Frankreich nicht vor sich gegangen sey b). Und so waren auch die von Carln von Egmond auf den Reichstag nach Worms geschickte Gesandten in ihrem Gesuche nicht glücklich. Es gieng aber selbiges dahin, daß man ihrem Herrn die Länder Geldern und Zütphen, als sein väterliches Erbe, lassen, oder die darüber, mit dem Römischen König und seinem Sohn, dem Erzherzog Philipp, vorwaltende Streitigkeiten auf einen anderweitigen Ausspruch unpartheyischer Churfürsten und Fürsten stellen möchte. Dann es wurde ihnen das eine, sowohl, als das andere abgeschlagen c).

a) *Datt* l. c., L. III. c. 4. n. 60. sqq. p. 527. b. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 28. p. 344. sqq. Cf. Mich. Stettlers Beschr. Nüchtländ. Geschichte, L. VII. p. 323. b. b) *A. C. W.*, §. 48. p. 850. sqq. und Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 30. p. 351. sqq. c) *Pontani* Hist. Gelr., L. XI. p. 605. *coll.* p. 684. sq. und Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 49. p. 485.

J. Chr. 1495 Hingegen suchte man auf dem damaligen Reichstage die, seit langer Zeit her, obwaltende innerliche Unruhen in Frießland gütlich beizulegen. Die Friesen waren dem Kayser und Reiche unmittelbar unterworfen, und bezalten an dasselbe einen järlichen Tribut. Es walteten aber unter ihnen beständige innerliche Unruhen vor, und besonders entstanden, in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, zwey Hauptfaktionen in Frießland, nehmlich die Vetkooper und Schieringer, deren Uneinigkeiten schädliche Folgen für das Land nach sich zogen. Der mächtigere Theil suchte den Schwächern zu unterdrücken, und dieses gab Gelegenheit, daß einige unterdrückte Friesen sich um einen auswärtigen Schutz umsahen, und solchen bey der damals mächtigen Stadt Gröningen suchten, auch erhielten. Es geschah solches unter der Regierung K. Friedrichs des *III.*, welcher sich um eben die Zeit in diese Frießländische Händel mischte, die Bezalung des seit einigen Jahren rückständigen järlichen Tributs forderte, und von den Friesen verlangte, daß sie zu Erhaltung der innerlichen Ruhe wiederum, wie vormals, einen Podestaten über sich erwälen solten. Allein sein nach Frießland abgefertigter Gesandter, Arnoldus Lous, fand bey den hartnäckigen Friesen kein Gehör; deswegen er sich mit der Stadt Gröningen in eine Unterhandlung einließ, und derselben den Vorschlag that, ihr, gegen Bezalung järlicher 10000. rheinischer Gulden an den Kayser, das Generalguberno über ganz Frießland zu verschaffen. Es zerschlugen sich aber nachher diese Traktaten, und die innerlichen Unruhen in Frießland nahmen immer mehr überhand, wobey die Stadt Gröningen ihren Vortheil suchte, und durch einzelne Verbindungen die Herrschaft über ganz Frießland zu erlangen hofte.

Weil

Weil aber endlich die auf ihre Freiheit so sehr J. Chr.
erpichte Friesen die geheime Absichten der Stadt 1495
Gröningen merkten; so schickte die eine Haupt-
faktion, nehmlich die Schieringer, einige Depu-
tirte an den Römischen König Maximilian,
der sich damals in den Niederlanden aufhielt, und
bat ihn um seinen Schutz und Vorwort bey seinem
Vater, dem Kayser, zu Aufrechterhaltung ihrer
alten Freiheiten. Sogar diejenige Friesen, welche
in dem Gröningischen Bunde standen, wurden
zuletzt gleichfals die herrschsüchtige Absichten der
Stadt Gröningen gewahr, und giengen nunmehr
damit um, von dem Bunde wieder abzutreten, des- (1492)
wegen sie verschiedene Beschwerden am Kayserli-
chen Hofe anbrachten. Unter diesen war eine der
wichtigsten, und die beym Kayser den meisten Ein-
druck machte, daß die Stadt Gröningen die Ab-
tragung des järlichen Tributs an den Kayser hin-
derte. Es nahm also K. Friedrich der *III.* die
Beschwerden an, ernannte zu Untersuchung und Ent-
scheidung der Sache ein paar Commissarien, nehm-
lich den Johann Zußmann, einen Rechtsgelehr-
ten, und den Otto Langen, einen Geistlichen, die
nach Frießland gehen, die Ursachen des Grönin-
gischen Bündnisses untersuchen, und davon Be-
richt erstatten solten. Der eine Commissarius, Ot-
to Lange, kam auch endlich nach Frießland, konn-
te aber wegen der Uebermacht der Stadt Grönin-
gen und der Hinderniße, die sie ihm in Weg legte,
nichts ausrichten. Deswegen trug der Kayser eine
neue Commißion dem Churfürsten von Cöln
und Bischof von Münster auf, die jedoch nicht
zu Stande kam. Hingegen erklärte er die Stadt
Gröningen in die Acht, welche aber vor Notarien
und Zeugen a Caesare male informato ad melius in
formandum appellirte, worüber K. Friedrich der *III.*

J. Chr. wegstarb. Indessen hatte K. Maximilian den
1495 H. Albrecht von Sachsen mit der Erbstatthal-
terschaft von Frießland belehnt, worein auch sein
(i. Jun. Sohn der, Erzh. Philipp, willigte. H. Al-
1492) brecht forderte hierauf zuerst in seinem eigenen, und hernach in des Kayſers Nahmen, Steuren; aber die Friesen antworteten, daß sie weder ihm, noch dem Kayser, einige Schatzung schuldig wären. Diese Weigerung gab um so mehr Gelegenheit, daß die Friesische Angelegenheit am kayserlichen Hofe, vorhin gedachter massen, so ernstlich betrieben wurde.

(1494) Nach des Kayſers Absterben rieth sein Nachfolger Maximilian den Friesen, daß sie, zu Stillung ihrer noch immer fortdauernden innerlichen Unruhen, einen Podesta oder Regenten über sich wälen solten, und schlug ihnen hiezu unter andern auch den H. Albrechten von Sachsen vor. Die Friesen folgten nun zwar dem Rathe des Römischen Königs und erwälten einen Regenten, nahmen aber hiezu nicht den erstgedachten H. Albrechten, sondern einen gewissen Friesischen Edelmann, Jewe Dekama, an. Bey dieser Gelegenheit wurde von den versammleten Friesen dem Kayser und dem Römischen Reiche der Eid der Treue geschworen. Dem ohngeachtet dauerten die innerlichen Streitigkeiten noch immer fort; deswegen der oben erwähnte Otto Lange seine Anhänger beredete, dem K. Maximilian vorzustellen, daß die Gröninger viele Gewaltthätigkeiten in Frießland ausübeten, welche auf den gänzlichen Umsturz der Friesischen Freiheit angesehen wären. Dieses bewog den K. Maximilian, die Frießländer auf den Reichstag nach Worms zu beruffen, um auf selbigem ihre Irrungen vorzubringen. Es fand sich auch auf demselben der mehrgedachte Otto Lange ein und die Gröningische Faktion beschickte gleichfals

fals den Reichstag. Allein jener konnte seine An- J Chr.
hänger, wegen ihrer Uneinigkeiten, nicht dahin brin- 1495
gen, ein gleiches zu thun. Mithin, ob er gleich den Churfürsten von Maynz auf seine Seite gebracht hatte, so zog er doch zuletzt den Kürzern, und muste sich nachsagen lassen, daß er bisher nicht sowohl für die Freiheit der Friesen, als vielmehr wegen der von seinem Anhange erhaltenen Geschenke, und aus Haß gegen die Gröninger, diese Sache so eifrig betrieben hätte. Die letztern behielten also die Oberhand, weil sie zumal die ehmals versprochene 4000. rheinische Gulden bezalten, und Frießland kam sodann, auf eine kurze Zeit, zur Ruhe d). Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, von diesen Friesischen Händeln abermals zu reden.

Auf dem Wormser Reichstage wurde noch über verschiedene andere Punkten gehandelt, wovon man bey den Reichstäglichen Akten einen sogenannten Abschied und Befehl findet, in welchem vielerley enthalten ist, welches Stück für Stück anzuführen, zu weitläuftig fallen würde. Es beziehet sich indessen solches zum Theil auf die Aufbringung des gemeinen Pfennings, oder auf andere sowohl schon berührte, als auch gleich zu bemerkende Materien. So wurde z. E. ein Entwurf einer Münzordnung gemacht. Ferner eine eigene Satzung wider die Gotteslästerer publicirt. Und wegen der häufigen Klagen und Beschwerden der Fürsten und Stände gegen die Mißbräuche der Westfälischen heimlichen Gerichte, wur-

d) Eggeriks *Beninga* Hist. van Oostfrieslant, L. II. *passim*, besonders c. 159. et 162., in *Matthaei* Analectis vet. aevi, T. IV. p. 361. et 368. *edit. noviss.* und Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 70. p. 615-661., ibique citatus Ubbo *Emmius* in Hist. Fris.

J. Chr. 1495 de die schon ehmals von K. Friedrich dem III., im J. 1442., ergangene Reformation erneuert, bestätigt und mit einigen neuen Strafklauseln befestigt. Man trift auch bey den übrigen Akten dieses Reichstages einen sogenannten Anschlag oder Matrikel an, die damals ist gemacht worden, und vermutlich ihre Beziehung auf den bewilligten gemeinen Pfenning hat, um ohngefähr einen Ueberschlag zu machen, wie viel derselbe, abwerfen möchte e).

Ob nun über alles und jedes, was man auf diesem Reichstage beschlossen, ein förmlicher Abschied gemacht worden, scheint noch sehr zweifelhaft zu seyn. Der folgende Lindauische Reichsabschied bezieht sich zwar auf den Abschied des Wormser Reichstages, und führt die Anfangsworte eines gewissen Artickels aus demselben an, die man in dem vom erstern Reichstage vorhandenen Akten nicht antrift. Allein da bisher in den reichsständischen Archiven noch kein förmlicher Abschied vom Wormser Reichstage ausfündig gemacht, und in diesen und den vorhergehenden Zeiten die auf den Reichstagen ausgefertigte Registraturen öfters mit dem Nahmen eines Abschieds sind belegt worden, man sich auch nachgehends unter solcher Benennung darauf bezogen hat; so ist sehr wahrscheinlich, daß die erwähnte Stelle des folgenden Lindauischen Reichsabschiedes auf die verschiedene bisher bemerkte Ordnungen und Registraturen des Wormser Reichstages ziele. Besonders enthält der kurz vorhin angeführte sogenannte Abschied und Befehl die Materialien, woraus etwa der förmliche Reichsabschied hätte aufgesetzt

e) *A. C. W.*, §. 75. p. 884. sqq. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 45-47. p. 459-482. N. Samml. der R. A., P. II. n. I. §. 6-10. p. 18-29.

setzt werden sollen, welches aber vielleicht wegen Mangel der Zeit nicht geschehen ist, da dieser Reichstag ohnehin so lang gedauert, und sich bis in den sechsten Monat hinein verzogen hat f). Uebrigens will zwar auch noch vorgegeben werden, daß K. Maximilian auf diesem Reichstage beschlossen, oder doch den Rath gegeben habe, daß ein jeder Churfürst in seinen Ländern eine Universität aufrichten solle g). Allein es ist dieses Vorgeben unstreitig falsch, dann in den Reichstagshandlungen findet man davon nicht die geringste Spur, und es hatten schon alle Churfürsten, bis auf die von Sachsen und Brandenburg, in ihren Staaten Universitäten, welche beide vielleicht nachher aus Aemulation, und gar nicht auf Befehl, oder nach dem Rath des Römischen Königs, ebenfals in ihren Ländern eine Universität, jener zu Wittenberg im J. 1502., und dieser zu Frankfurt an der Oder im J. 1506. angelegt haben h). J. Chr. 1495

Die lange Dauer des Reichtages zu Worms und die beständige Anwesenheit des Römischen Königs, wie auch so vieler Churfürsten und Fürsten, gaben zu verschiedenen daselbst geschehenen Belehnungen Gelegenheit. Der mayländischen Belehnung habe ich schon gedacht. Hiernächst

f) *Datt* l. c., L. V. c. 1. n. 45. p. 787. Sed cf. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 72. p. 664. sq. g) P. *Lambecii* Comm. de Biblioth. Caesar. Vindobonn., L. I. p. 31. et *plures alii*, citati a *Rinckio* in Diss. mox. cit., P. I. p. 30. h) Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 45. §. 3. p. 463. Cf. E. G. *Rinckii* Diss. de Impp., primis perpetuis ac solis Academiarum in Germ. autoribus; (Altorf., 1723. 4. *recusa:* Lipsiae, 1736. 4.) P. I. p. m. 30. sqq. und G. S. *Treueri* Diss. S. R. I. Principes Electores nulla lege Imperatoris adstringi ad Academiam condendam; Gottingae, 1735. 4.

J. Chr. stellte man auch unter andern auf dem Reichstage
1495 die Materie wegen der vom Römischen König und seinem Sohn, dem Erzh. Philipp, im Besitz habenden Reichslehen in Berathschlagung, und faßte den Schluß, daß jener dem Reiche von seinen innehabenden Reichslehen eine Anzeige thun, und demnächst bey seinem Sohne es dahin vermitteln möchte, daß derselbe seine Reichslehen forderſamst empfange. Es versprach auch K. Maximilian, daß er die verlangte Anzeige von seinen, als Erzherzog von Oesterreich, besitzenden Reichslehen auf dem nächsten zu Frankfurt, auf Lichtmessen künftigen Jahrs, zu haltendem Reichstage thun wolte i). Soviel aber die vom Römischen König zu Worms geschehene Belehnungen anbe-
14. Jul. langt; so belehnte er, am Dienstag nach Margarethentag, öffentlich und mit den gewönlichen Feierlichkeiten, mit seinem königlichen Ornat bekleidet, und von den Churfürsten, Fürsten und Reichserbbeamten umgeben, die Churfürsten Bertholden von Maynz, Hermann von Cöln, Philippen von Pfalz und Friedrich von Sachsen nebst seinem
15. e. m. Bruder dem H. Johannes. Am folgenden Mittwoch geschah die Belehnung der Churfürsten Johannes von Trier und Johannes von Brandenburg, wie auch dessen Bruders, des Marggraf Friedrichs, ingleichen des H. Albrechts von
16. e. m. Sachsen. Den Donnerstag darauf belehnte er ferner den H. Magnus von Mecklenburg, und die beiden Landgrafen von Hessen, Wilhelm den Mittlern zu Cassel und Wilhelm den jüngern zu Marburg, wie auch den Fürsten Rudolf von Anhalt für sich und seine Brüder und Vetter, Waldemar, Georg, Magnus, Adolf, Ernst und Phi-

i) Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 52. §. 1-3. p. 495.

Philippen, und endlich den gefürsteten Grafen J. Chr.
von Henneberg Wilhelm. Einige Tage hernach, 1495
nehmlich am Dienstag nach der Apostelscheidung, 21.e.m.
giengen noch ein paar solcher feierlichen Belehnungen
vor sich, da nehmlich H. Heinrich der ältere von
Braunschweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel, für
sich, und seinen Bruder H. Erich zu Calenberg,
wie auch seinen Vetter H. Heinrich den jüngern,
oder wie er nachher hieß, den Mittlern, ingleichen
der gefürstete Graf von Henneberg, Otto, die Le-
hen empfiengen. Den Churfürsten von Trier
aber und seine Nachfolger ernannte K. Maximilian 31.e.m.
zu beständigen Commissarien, um den Aebten zu
S. Maximin bey Trier ihre vom Reiche tragen-
de Regalien, Lehen und Weltlichkeit zu verleihen.

Bey Gelegenheit dieser Belehnungen bestätig- 1. Jun.
te der Römische König dem Churfürsten von 14. Jul.
Trier und seinem Erzstifte alle demselben von sei-
nen Vorfahren am Reiche verliehene Regalien
und Besitzungen, dem Hause Sachsen aber seine
sämtliche Privilegien, und per indirectum auch die
Erbverbrüderung mit Hessen, da er nehmlich
den Lehensbrief eventualiter auf Hessen richtete, wie
er dann auch, einige Wochen hernach, die dem Hau- 15 Spt
se Sachsen von seinem Vater und von ihm ertheilte
Anwartschaft auf Jülich und Bergen bestätigte.
Der Brandenburgische Lehenbrief aber lautete
zugleich gewönlicher massen auf Pommern und auf
die Anwartschaft von Mecklenburg, worüber
die sämtlichen Churfürsten ihre Willebriefe er- 12.e.m.
theilten. Ingleichen erhielten die gefürsteten Gra-
fen von Henneberg die Bestätigung ihres alten
Privilegium, die Vorladung an fremde Gerichte,
Creirung von sechs Notarien und Legitimirung von
sechs unehlichen Personen betreffend. Ferner er-
theilte er den Fürsten von Anhalt einen Gnaden- 16 Spt
brief,

J. Chr. brief, worinnen er sie von allen Zöllen zu Wasser
1495 und zu Lande befreyete. Und endlich stellte auch noch
7. Oct. unser K. Maximilian, jedoch erst nach geendigtem Reichstage, zu Worms an den Churfürsten Philipp von Pfalz eine Versicherung aus, worinnen er sich der Wiedereinlösung verschiedener, von dem Churfürsten innehabender, Reichspfandschaften begab, und selbige ihm zu Lehen reichte [f]).

Vornehmlich aber ist der auf dem Reichstage zu Worms geschehenen Errichtung des Herzogthums Würtenberg und der hierauf erfolgten Belehnung des ersten Herzogs, Eberhards mit dem Barte, zu denken. Dieser vortrefliche Herr, der uns schon aus den vorhergehenden Theilen des Auszuges ꝛc. genugsam bekannt ist, stand bey dem Römischen König und in dem ganzen Reiche, wegen seines hohen Verstandes, und anderer erhabenen Eigenschaften, in dem grösten Ansehen, und hatte um beide wichtige Verdienste. Durch die verschiedene, bereits im siebenten Bande des Auszuges ꝛc., von Zeit zu Zeit angeführte, und mit seinem Vetter, Graf Eberharden dem jüngern, geschlossene, Familienverträge hatte er die sämtliche Würtembergische Länder zusammen unter seine einige Herrschaft gebracht, und die Untheilbarkeit derselben auch in den künftigen Zeiten festgesetzt. Er besaß also ein Land von solchem Umfange, dem an Grösse verschiedene andere damalige Fürstenthümer nicht beikamen. Dieses alles bewog unsern K. Maximilian, daß derselbe, aus eigener Bewegung, dem Gra-

f) *Trithemius* l. c. ad a. 1495. p. 558. Hertzog *l. c.*, L. II c. 70. p. 152-159. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 56-61. et 63-65. p. 510-541. et 553-562. *coll.* c. 67. §. 24. p. 599. *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. II. n. 886. et 888. *coll.* n. 890. p. 494. 496. et 498. sqq.

Grafen Eberhard mit dem Barte die herzogliche J. Chr.
Würde, und die Erhöhung seiner Grafschaft Wür- 1495
tenberg zu einem Herzogthum anboth. Graf
Eberhard bat sich deswegen Bedenkzeit aus, um
die Sache mit seinen Räthen zu überlegen, mitler-
weil dann seine Belehnung mit der Grafschaft 11. Apr.
Würtenberg erfolgte. Nachdem er nun zu An-
nehmung der ihm angebotenen königlichen Gnade sich
willfärig erklärt hatte; so gieng seine Ernennung 21. Jul.
zum Herzog mit öffentlichen Feierlichkeiten vor sich.
Es wurde ihm ein Fürstenkleid und Mantel an-
gelegt, ein Fürstenhut aufgesetzt, ein Schwerdt
zugestellt, und der Sitz unter den Fürsten angewie-
sen. Seine Belehnung aber geschah an eben die- d. e.
sem Tage.

In dem ausgefertigten Fürstenbriefe bestä-
tigte nun zugleich K. Maximilian alle bisherige,
zwischen dem neuen Herzog und seinem Vetter,
Eberhard dem jüngern, errichtete und erst vor-
hin erwähnte Verträge, setzte die künftige Unzer-
trennlichkeit des neuen Herzogthums fest, be-
stimmte die Regierungsfolge nach dem Recht der
Erstgeburth, doch in der Masse, daß Eberhard
der jüngere und seine ehliche männliche Leibeserben
in der Erbfolge H. Eberhards des ältern etwa
zu hinterlassenden ehlichen männlichen Leibeserben
vorgehen solten, und erlaubte endlich dem neuen
Herzog, daß derselbe auch Titel und Wappen
vom Herzogthum Teck solte gebrauchen dörfen,
obgleich dieses dem neuen Herzogthum Würten-
berg war einverleibt und mit demselben vereiniget
worden. Auf den Fall aber, daß der ganze Mann-
stamm der Herzoge von Würtenberg ausserben
würde, solte das Herzogthum Würtenberg nicht
wieder zu einem Lehen verliehen werden, sondern zu
ewigen Zeiten Reichs-Mittumb und Kammer-

gut

J. Chr. gut bleiben, die Prinzeßinnen von dem Kayser
1495 ausgesteuert, und das Land vom Kayser, oder einem Präsidenten, und zwölf Räthen aus den
23 Jul. Prälaten, Ritterschaft und Landschaft regiert werden. K. Maximilian ertheilte ferner dem H. Eberharden noch einen besondern Lehenbrief wegen der Reichssturmfahne, auch Stadt und Burg Gröningen, und endlich bestätigte und verbesserte er ihm auch noch die alten Würtenbergischen
20 Aug Privilegien über das Recht der Austräge, ingleichen de non evocando et appellando, für ihn und seine Nachfolger, auch alle ihre Lande, Diener, Mannen, Untersassen ꝛc., wider das kayserliche Hofgericht zu Rothweil, und andere Hof- Stadt- oder Landgerichte. H. Eberhard kehrte hierauf nach seinem Lande zurück, er genoß aber nicht lang seiner fürstlichen Würde, sondern starb, bald zu Anfang
(1496 des folgenden Jahrs, in seinem geliebten Tübingen;
24 Feb) ein Herr dessen Andenken nicht nur im Würtenbergischen, sondern auch im ganzen Römischen Reiche, jederzeit unvergeßlich, und im Seegen bleiben wird. Da er keine rechtmäßige männliche Erben hinterließ; so folgte ihm, in der Regierung des ganzen Herzogthums Würtenberg und der Grafschaft Mömpelgard, seines Vaters Brudersohn, der öfters gedachte H. Eberhard der jüngere, welcher
(11 May auch bald hernach zu Augspurg vom K. Maxi-
a. c.) milian die Belehnung über seine Reichslehnbare Länder, die Sturmfahne und den Blutbann, ingleichen die Bestätigung aller Gerechtigkeiten, Freiheiten, Regalien und Pfandschaften seines Hauses erhielt l).

Auser

l) *Nauclerus* l. c., Vol. II. gener. 50. p. 1114. sqq. Io. *Linturius* l. c. ad a. 1495. p. 595. *Trithemius* l. c., ad a. e., p. m. 558. *Anonymi* Chron. Wirtemberg. ad a. e., in *Schannati* Vindem. literar., Collect.

Ausser dieser Würtenbergischen Standeserhö- J. Chr.
hung hatte auch der Römische König schon vorher 1495
die bisherige Herrschaft Steinfurt in Westfalen 26 Apr.
zu einer Grafschaft erhöhet, um hiedurch die treue Dienste zu belohnen, welche deren Besitzer, Eberwein, ein gebohrner Graf von Bentheim, ihm bisher in seinen Kriegen geleistet hatte m). Hiernächst entstanden auf diesem Reichstage abermals Irrungen zwischen den Fürsten der Häuser Pfalz, Bayern und Sachsen, wer vor dem andern stehen und sitzen solte. Es scheint aber, daß damals wiederum die Rangordnung nach dem Alter der regierenden Fürsten und der Fürstlichen Prinzen sey beobachtet worden, auf welche Art es auch in der Unterschrift der Fürsten in der Handhabung Friedens und Rechtens gehalten wurde n). Ingleichen zankten sich mit einander die Städte Cöln und Aachen über den Vorsitz. Dann da auf dem Wormser Reichstage die Reichsstädte sich nicht

Collect. II. p. 36. Hertzog *l. c.*, L. II. c. 70. p. 157. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 62. p. 541-553. et P. II 4. Vorstell. c. 28. §. 1. sq. p. 426. sqq. Joh. Ulr. Steinhofers N. Wirtenberg. Chron., P. III. p. 549-623. et 627-668. Christi. Friedr. Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtenberg unter der Regier. der Graven, P. V. Sect VII. §. 21-28. p. 32-46. und in den Beylagen, n. 18-20. p. 72-82., wie auch Eben desselben G. des H. W. unter der R. der Herzoge, P. I. Sect. I. §. 3. p. 5. sqq. Mosers Specim. Würtemberg. diplomat.; (Tübingen, 1736. 8.) n 28-31. p 197-229. Cf. Io Petr. *Ludewig* de praerogativis Würtenberg Ducatus, praesertim adversus Adpellationes, Evocationes, Austregas; Halae Magdeb., 1719 4. und G. D. *Hoffmanni* Diss. de Hist. et iure Unionis Territorii Würtemberg.; (Tubingae, 1754. 4.) Sect. I. § 21. sq. p. 39-48. m) Müller *l c*, P. I. 2. Vorstell. c. 66. §. 3. p. 563. sq. n) *Idem* ibidem, P. I. 2. Vorstell. c. 50. §. 5-10. p. 486. sq.

J. Chr. 1495 nicht nach der, schon vor 21. Jahren unter ihnen eingeführten, Abtheilung in die Rheinische und Schwäbische Bank o) setzten, sondern sich wieder nach der alten Eintheilung in Freye Städte und Reichsstädte absonderten; so wolten die Gesandten der Stadt Aachen ihren Sitz unter den Freyen Städten nehmen. Bey diesen aber hatten die Gesandten der Stadt Cöln bereits die Oberstelle eingenommen, und schützten zu Behauptung ihres Vorsitzes einen undenklichen Besitz desselben und ein altes Herkommen vor, läugneten auch die von Aachen vorgegebene Alternativ der Session von Reichstag zu Reichstag zwischen Cöln und Aachen. Diese wolte sich hiernächst auf die von jener gethane Frage: ob sich Aachen unter die Freye Reichsstädte oder blosse Reichsstädte rechne, nicht herauslassen, noch weniger das vorgeschlagene Temperament, sich mitten in der Stube auf eine besondere Bank zwischen den beiden Städtebänken niederzulassen, annehmen. Vielmehr verliessen ihre Gesandten, mit Erlaubnis des Reichsstädtischen Collegium, den Reichstag, ohne Session zu nehmen, weil Cöln durchaus nicht von der ersten Stelle weichen wolte p).

Bey der Gelegenheit mus ich bemerken, daß auf dem damaligen Reichstage die auf selbigen erforderte Reichsstädte verschiedene Handlungen ihrer unstreitigen Reichsstandschaft ausgeübt haben. Dann es wurden nicht nur alle vorgekommene Materien ihnen mitgetheilt, sondern auch mit ihnen darüber gehandelt, und sie mit ihrem Gutachten gehört, welches nicht selten in die hernach gefaßte Reichs-

o) S. im *VIII.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 283. f.
p) *A. C. W.*, §. 50. p. 852. sq. Lehmanns Speyer. Chron., L. IV. c. 5. p. m. 289. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 51. p. 492. sqq.

Reichsschlüsse einen merklichen Einfluß hatte q). J. Chr.
Hingegen scheinet es noch sehr zweifelhaft zu seyn, 1495
daß auch die Reichs-Ritterschaft dem Wormser Reichstage mit beigewohnt, und an den Berathschlagungen mit Antheil genommen habe. Es will zwar solches von einigen behauptet werden; allein das Gegentheil erhellet aus der von den vier Vierteln der S. Georgenschildsgesellschaft in Schwaben gethanen Erklärung gegen die Abgeordnete der Fränkischen Reichsritterschaft. Dann jene äusserten auf den ihnen angesonnenen Beitrag zu dem auf dem Reichstage verwilligten gemeinen Pfenning: „Sie wären als freye „Dienstleute des Reichs zu solchem Reichstage „nicht erfordert worden, und wüßten daher nicht, „wie und warum der gemeine Pfenning gegeben „werden solte„. Nun wird zwar in dieser erst bemerkten Erklärung gedacht, daß die Ritterschaft im Hegau und aus der Mortenau nach Worms auf den Reichstag wäre gefordert worden. Ob sie aber auch erschienen, geschiehet keine Meldung, und es ist solches um so mehr zweifelhaft, weil auf dem Wormser Reichstage unter andern beschlossen worden, mit der Ritterschaft, als Abwesenden, über ihren Beitrag zum gemeinen Pfenning zu handeln. Man trug auch würklich solches Geschäfte einigen Fürsten auf, welches ja nicht nöthig gewesen wäre, wenn die ganze Reichsritterschaft oder doch ein Theil derselben sich zu Worms befunden hätte r).

Währendem langwierigen Reichstage zu Worms wurden daselbst ein und andere, zwischen

q) *Idem* ibidem, c. 55. p. 501-510. r) *Datt* l. c., L. V. c. 4. p. 797 sqq. und Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 54. §. 3 sqq. p. 499 sqq.

J. Chr. schen einigen Fürsten obwaltende, alte Streitigkei-
1495 ten von andern dabey nicht interessirten Fürsten gütlig vermittelt. Hieher gehört z. E. die Irrung, welche in dem Hause Hessen zwischen den beiden Vettern, Wilhelm den mittlern zu Cassel und Wilhelm dem jüngern zu Marburg, entstanden war. Es hatte nehmlich Landgraf Heinrich von Hessen zu Marburg, ein Vater Wilhelms des jüngern, vormals die Vormundschaft über seines Brudersohn, Wilhelm den mittlern, geführt. Dieser machte nun an jenen, wegen Ablegung der vormundschaftlichen Rechnungen, eine Zeither Forderungen. Es schlug sich aber ihr Oheim, Chur-
16 Jul. fürst Hermann von Cöln, ins Mittel, und brachte, nebst dem Grafen Eberhard von Würtenberg, einen Vergleich zu stande, kraft dessen Landgraf Wilhelm der mittlere seine Forderungen an seinen Vetter, Wilhelm den jüngern fallen ließ. Dagegen versprach dieser, geschehen zu lassen, daß jener in alle und jede Lehen, die ihm von den Grafen von Katzenelnbogen angeerbt waren, oder er in andere Wege an sich gebracht hatte, eventualiter gesetzt werden möchte. Und er machte sich noch weiter anheischig, ihm bey den Lehnsherren die gesammte Hand an den gedachten Katzenelnbogischen Lehen auswürken zu helfen. In Ansehung der vom Kayser und Reiche abhangenden Lehen, wurde die Sache noch auf dem Reichstage zu Stande gebracht, und erhielt an solchen Landgraf Wilhelm der mittlere, bey der schon erwähnten Hessischen Investitur die Mitbelehnung. Aber wegen der von einigen Churfürsten, Fürsten und Prälaten relevirenden Katzenelnbogischen Lehen war es noch zweifelhaft, ob die Einwilligung zur Gesamthand von den Lehnsherren zu erlangen seyn möchte. Deswegen wurde auf solchen Fall

von

von Landgraf Wilhelm dem jüngern an Wilhelmen den mittlern noch eine besondere Versicherung ausgestellt, von deren Innhalt ich jedoch keine Nachricht geben kan, weil sie meines Wissens noch nicht zum Vorschein gekommen ist. J. Chr. 1495

Aber mit diesem Verfahren ihres Bruders war Landgraf Wilhelms des jüngern Schwester Elisabeth, welche an den Grafen von Nassau-Dillenburg, Johannes, im J. 1478., war vermält worden, sehr übel zu frieden. Sie hatte nehmlich, nebst ihrem Gemal bey ihrer Vermälung, in der damals, durch ihren Großvater, Philippen den ältern, Grafen von Katzenelnbogen, geschlossenen Eheberedung, gegen die ihr verschriebene Aussteuer von 18000 Gulden, auf alles väterliche und mütterliche Erbe zwar Verzicht gethan, und darüber nachmals im J. 1482., nach dem, im J. 1479., an ihre Eltern würklich geschehenen Anfall der Grafschaft Katzenelnbogen und des vierten Theils der Grafschaft Dietz, einen feierlichen Verzichtbrief nochmals ausgestellt. Allein sowohl in diesem, als in den Ehepakten, hatte sich die Prinzeßin Elisabeth sich und ihren Erben alle Rechte an ihrem mütterlichen Erbe und allem dem, was von der Grafschaft Katzenelnbogen hergekommen wäre, auf den Fall vorbehalten, wenn ihr Vater und seine Söhne ohne rechte ehliche Mannserben sterben würden. Ihr Vater Heinrich starb schon im J. 1483, und da brachte es ihr Oheim, Churfürst Hermann von Cöln, der über ihren minderjärigen Bruder, Wilhelm den jüngern Vormund war, bey ihrer Mutter Anna, von welcher eigentlich die ganze Katzenelnbogische Erbschaft herrührte, dahin, daß dieselbe auf diese Erbschaft, zum besten ihres einigen Sohns, des mehrgedachten Landgraf Wilhelms des jüngern, entsagte.

J. Chr. 1495 Hierauf zog dieser auch die Grafschaft Katzenelnbogen und seinen Antheil an der Grafschaft Dietz, zu seinen übrigen Heßischen Ländern, und sogar in die Erbverbrüderung seines Hauses mit Sachsen, wie aus dem zu Erfurt, im J. 1487., geschlossenen Recesse zu ersehen ist. Doch wurde dabey verabredet, daß auf den Fall, wenn er ohne Erben sterben würde, entweder seine Vetter, Wilhelm der ältere und mittlere zu Cassel, oder in deren Ermanglung das, vermöge der Erbverbrüderung, nachfolgende Haus Sachsen, einer jeden seiner beiden Schwestern, der obgedachten Elisabeth, vermälten Gräfin von Nassau-Dillenburg, und der Mechtild, die eine Gemalin H. Johannes des II. von Cleve war, oder ihren Erben, zwey Monate nach dem Todesfalle, 50000 rheinische Goldgülden, gegen ihren Verzicht auf die Katzenelnbogische Erbschaft, auszalen solten, wiedrigenfals solte seinen Schwestern oder ihren Erben ihre Forderung an die gedachte Erbschaft vorbehalten bleiben. Allein mit dieser Abfindung an Gelde war die Gräfin Elisabeth und ihr Gemal Johannes nicht zufrieden, sondern sie widersprachen, sogleich im J. 1488, dem oben erwähnten Erfurtischen Recesse durch eine feierliche Protestation, und behaupteten, daß das ihnen von ihrem Großvater, Graf Philipp dem ältern von Katzenelnbogen, in ihrer Ehebereedung vorbehaltene Erbfolgerecht von ihrem Bruder nicht genommen, noch weniger, zu ihrem Nachtheil, in die Erbverbrüderung gezogen werden könnte s). Was nun hieraus für langwierige Streitigkeiten nach land-

s) Müllers R. T. Theatr. unter K. Friedr. V., P. III. 6. Vorstell. c. 12. p. 54 sqq. und R. T. Th. unter K. Maximil. I., P. I. 2. Vorstell. c 68 p. 599. 612. S. auch im siebenten Bande des Auszuges ꝛc., S. 230 ff., und die daselbst S. 232. in der Note und angeführte Deduktion.

landgraf Wilhelms des jüngern unbeerbtem Able- J. Chr.
ben entstanden, wird zu seiner Zeit gemeldet werden. 1495

Zwischen den Churfürsten von Maynz und Pfalz waren seit einiger Zeit gleichfals allerhand Zwistigkeiten, wegen des Markts zu Mönster bey Bingen, der Besatzung und Befestigung des S. Ruprechtsberg gegen Bingen über, und noch über andere Punkten entstanden. Es legten sich aber, auf dem damaligen Reichstage, die Churfürsten von Trier, Cöln und Sachsen ins Mit- 6. Aug.
tel, und vergleichen theils die streitende Partheien gänzlich, theils stellten sie die noch unverglichene Punkten auf ein Compromiß, weshalben Graf Johannes von Nassau zum Obmann von beiden Theilen beliebt wurde t). Ausserdem findet man, daß die zu Worms anwesenden Churfürsten zu einigen von dem Römischen König daselbst ertheilten Begnadigungen, z. E. über die Pflege zu Donauwörth und Weissenburg am Nordgau für den österreichischen Kanzler, Johann Waldeer, über die Verschreibung der Reichssteuer zu Rotenburg an der Tauber für den Grafen von Zollern, ferner über die von der Stadt Memmingen an sich gelöfete dortige Stadtsteuer, ingleichen über die dem Bischof von Chur aufgetragene dasige Obervogtey u. a. m., ihre Willebriefe gegeben haben u). Endlich verdient auch noch als eine besondere Merkwürdigkeit von unserm Wormser Reichstage angeführt zu werden, daß auf demselben ein Französischer Ritter, Nahmens Claudius von Barre, sich eingefunden, der als ein glücklicher Raufer überall bekannt war, und welchen, wie man muthmaßte,

t) Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 69. p. 612 sqq.
u) *Idem* ibidem; c. 71. p. 662 sq. ingleichen im R. T. Th. unter K. Friedr. V., P. I. 1 Vorstell. c. 23. § 38. n. III. VI. p. 319 sqq.

J. Chr. der K. von Frankreich unter der Hand abgeschickt
1495 hatte. Derselbe ließ nun seinen Schild an seiner Herberge aufhängen, und durch einen mitgebrachten Herold öffentlich ausrufen: ob ein Teutscher auf Leib und Leben, auf Gefängnis, oder auf eine Rittergabe sich mit ihm in einen Zweykampf einlassen wolle. Ein jeder scheuete sich vor diesem Wagehals; deswegen endlich K. Maximilian sich entschloß, den angebotenen Kampf auf eine ritterliche Gefängnis anzunehmen. Er war auch so glücklich, den hochmüthigen Französischen Ritter zu überwinden, und zu nöthigen, sich zu seinem Gefangenen zu ergeben. Maximilian rettete zwar hiedurch die Ehre der teutschen Nation, legte aber damit mehr eine Probe von seiner verwegenen Kühnheit, als von der einem Monarchen eines grossen Reichs anständigen Klugheit an Tag v). Nach geendigtem
im Spt Reichstage gieng der Römische König auf eine kurze Zeit nach Eßlingen, hielt sich aber daselbst nicht lange auf, sondern kehrte nach Worms zurück, wo er sich fast noch das ganze Jahr hindurch meistens verweilt hat, wie seine verschiedene daselbst ausgefertigte Urkunden bezeugen w). Er brach aber

gegen

v) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 20. n. 10. p. 1376. und Müllers R. T. Th. unter K. Maximil. I., P. I. 2. Vorstell. c. 73. §. 25 sq. p. 670 sqq. w) *Idem* ibidem, c. 75. p. 675. Georgisch führt in seinen Regestis chronol. diplomat., T. III. ad a. 1495. n. 66 et 67. p. 15., zwey Urkunden von unserm K. Maximilian an, wovon die eine den 16. Sept. die andere aber den 5. Oct. 1495. zu Worms datirt ist, zwischen welcher Zeit er also zu Eßlingen muß gewesen seyn. Und in dem erstgedachten Werke des Georgisch, *T.* et *a. cc.*, n. 69. 71. 74. 78. 79. et 81., p. 15 sqq., sind noch mehrere Urkunden unsers Königs bemerkt worden, welche er zu Worms, im October, November und December des J. 1495., hat ausfertigen lassen.

gegen Ende des Jahrs von da auf, und gieng nach Nördlingen, wo er bereits am heiligen Christ-abend war, und in dieser Stadt das Christfest feierte f). J. Chr. 1495. 24 Dec.

Vor seiner gänzlichen Abreise von Worms verfügte sich unser K. Maximilian auf eine kurze Zeit nach Frankfurt am Mayn, um daselbst das auf dem Wormser Reichstage beschlossene Kammergericht in Person zu eröfnen. Man hatte nehmlich bisher, wegen dessen Aufnehmung, mit der Reichsstadt Frankfurt verschiedene Unterhandlungen gepflogen, und war endlich mit derselben darüber einig worden, daß sie sich die Aufnahme des Kammergerichts gefallen ließ. Zu dem Ende wurde daselbst das Haus Groß-Braunfels auf vier Jahre, jedes Jahr für 30 rheinische Gulden, gemiethet, und in selbigem die nöthige Einrichtung gemacht. Zur Eröfnung war zwar, durch einen Reichsschluß, der erste October d. J. bestimmt worden; aber wegen des Römischen Königs Reise nach Eßlingen verzog es sich damit bis auf den letzten des Weinmonats. im Aug. im Spt. 31 Oct.

An diesem Tage begab sich der inzwischen zu Frankfurt angelangte K. Maximilian in Person, des Morgens zwischen 9 und 10 Uhr, in das zugerichtete Kammergerichtshaus Groß-Braunfels, wo er das Kammergericht selbst eröfnete, und die anwesende Kammergerichtspersonen,

f) Lünig in *C. I. D.* T. II. p. 2465 sq., führt ein Diplom vom K. Maximilian an, welches zu Worms den 21. Dec. 1495. datirt ist. Beym Müller aber *l. c.*, P. II. in der 2. Vorstell. c. 77. §. 4. p. 688 sq., stehet eine andere den 24. Dec. d. J. datirte Urkunde von ihm. In einer von beiden muß das Datum unrichtig seyn, weil es nicht möglich ist, daß unser König, in der damaligen Winterszeit, die Reise von Worms nach Nördlingen, in 3-4 Tagen, kan gethan haben.

J. Chr. 1495 nehmlich den **Kammerrichter**, den Grafen von Zollern, **Eitel Friedrich**, und noch sieben Beisitzer in Eidespflicht nahm. Der Freyherr **Veit** von Wolkenstein hielt, auf Befehl des **Königs**, vor der anwesenden zalreichen Versammlung eine stattliche Rede, und ermahnte in selbiger den erstgedachten **Kammerrichter**, daß er, an statt des **Königs**, hinführo das **Kammergericht**, nach Innhalt der **Ordnung**, besetzen, Gericht halten, und einem jeden Recht ergehen lassen solte. Hierauf übergab K. **Maximilian** dem neuen **Kammerrichter** den **Scepter** oder **Richterstab**, der noch itzo beym **Kammergerichte**, in allen **Audienzen**, gebraucht wird, und aus einem nußbaumen, schwarzen Holze gedrechselt ist, auch mit dem Griffe, welcher mit zwey Ringen von Bein eingefaßt ist, die Länge von 3 Schuhen und 3 Zollen hält. Schon in den ältern Zeiten wurde in **Teutschland** der **Gerichtszwang** durch die Führung eines **Stabs** von den Gerichtspersonen vorgestellt; mithin der dem neuen **Kammerrichter** vom **Römischen König** übergebene **Scepter** oder **Stab** eine symbolische **Vorstellung** der dem **Kammergerichte** anvertraueten allgemeinen kayserlichen und **Reichsgerichtsbarkeit** war. Nach übergebenem **Scepter** hat der **Kammerrichter** noch in Gegenwart des **Königs** die übrige anwesende kammergerichtliche Personen, nehmlich die **Advokaten**, **Prokuratoren**, **Protonotarien**, **Notarien** und **Botten** ꝛc., der Ordnung gemäß, in Pflichten genommen, und hiemit den feyerlichen Eröfnungsact beschlossen. Wenige
3. Nov. Tage hernach wurde von dem **Kammerrichter** die erste gerichtliche **Audienz** zu **Frankfurt** gehalten, und darinnen anfangs ein paar neu angekommene Beisitzer beeidigt, hierauf das **Gericht** besetzt, und zwar die **Doktoren** zur Rechten, die übrige aber von

der

der Ritterschaft der Rechten nicht gewürdigte Beisitzer zur linken Hand angewiesen, auch den Prokuratoren befohlen, nunmehro die Rechtshändel, nach Maaßgab der Wormser Ordnung, vorzutragen. J. Chr. 1495

Auf solche Art war nun endlich ein, von den Reichsständen schon längstens verlangtes, allgemeines höchstes Reichsgericht, nach vieljärigen und mühsamen Beratschlagungen, zu stande gebracht worden. Es war aber selbiges kein ganz neues Gericht, sondern eigentlich nur eine Fortsetzung des alten und schon lange geblüheten kayserlichen Kammergerichts, welches jedoch, durch die mit selbigem, in seinen wesentlichsten Theilen, vorgenommene Reformation, eine ganz neue Gestalt und Einrichtung bekommen hat. Die damit vorgegangene Hauptveränderungen bestehen nach den scharfsinnigen Beobachtungen, des höchstverdienten Kammergerichts-Assessors, Freyherrns von Harpprecht, in seinem unsterblichen Staats-Archive des Kayserlichen und H. R. R. Kammer-Gerichts, kürzlich darinnen, daß K. Maximilian, mit zeitigem Rathe der Churfürsten, Fürsten und gesamten Reichsversammlung zu Worms, das Kayserliche und Reichs-Kammergericht, als ein vorhin wandelbares und nicht gehörig formirtes Gericht, nunmehro 1) als ein beständiges Gericht, 2) im Reiche an einem stäten Orte, 3) mit verbesserten Gesetzen und Ordnungen errichtet, und 4) an statt der willkührlichen Beisitzer den Ständen des Reichs die Benennung und Präsentation der künftigen Beisitzer, die diesem Amte fürohin stätts abwarten solten: 5) unter dem *Onere* eines, anfangs nur auf gewisse Jahre, gesetzten Beitrages zum Unterhalte überlassen,

J. Chr. auch dabey 6) den gedachten Reichsständen an der
1495 Ausübung der Gerichtsbarkeit einiges Recht übertragen; dabey aber diese durch solenne Beibriefe und Verschreibungen sich zu Handhabung Friedens und Rechts, auch Unterziehung der dem Kammergerichte zugelegten allgemeinen Gerichtsbarkeit, doch mit Vorbehalt churfürstlicher und fürstlicher Austregalfreiheit, und des Rechts erster Instanz, in Ansehung ihrer mittelbaren Unterthanen, verpflichtet und verbunden haben. Bey so bewandten Umständen ist allerdings K. Maximilian der *I.*, als der glorwürdigste Stifter des itzigen kayserlichen Kammergerichts mit allem Rechte zu verehren, und dem damaligen weisen Churfürsten von Maynz, Berthold, verbleibt der unsterbliche Ruhm der hiezu ertheilten klugen Rathschläge.

Soviel nun die Personen des neu eingerichteten kayserlichen Kammergerichts anbelangt; so behielt sich der Römische König in der errichteten K. G. O. vor, daß er allein, als Oberhaupt und oberster Richter, die Stelle eines Kammerrichters besetzen könnte, doch solte ein weltlicher Kammerrichter einem Geistlichen vorzuziehen, und derselbe wenigstens ein Graf seyn. Der erste Kammerrichter war der schon öfters erwähnte Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern, ein Herr von unsterblichen Verdiensten sowohl im Kriegs- als Civilstaate. Er war zugleich kayserlicher Geheimer Rath, Obristhofmeister, Generalfeldobrister und Ritter des güldenen Vliesses. Schon bey K. Friedrich dem *III.* stand er in grossem Ansehen, und erhielt sich auch bey dessen Sohn und Nachfolger, unserm K. Maximilian, in dessen Gnade und Vertrauen, bis auf sein, im

J. 1512.

J. 1512., erfolgtes Ableben *). Dessen Amts-verweser, oder vielmehr der erste Kammergerichts-Präsident, war Graf Bernhard von Eberstein, und die ersten Beisitzer waren zwar mit königlicher Genehmigung, auf dem Reichstage zu Worms, von der allgemeinen Versammlung gewält, selbige aber eigentlich schon vorher von den Ständen, deren Stellen sie vertreten solten, ernannt, mithin hiedurch das Präsentationsrecht der Reichsstände gleich anfangs festgestellt worden. Den gröſten Theil dieser zu Worms erwälten Beisitzer hatte man, ausser dem Grafen von Eberstein, aus den churfürstlichen und die übrigen aus den fürstlichen Landen genommen, die wenigsten aber von denselben nahmen die ihnen angetragene Stelle an; deswegen auch das Kammergericht, bey seiner Eröfnung, mit Einschluß des mehrgedachten Grafens von Eberstein, nur aus sieben Beisitzern bestand, wozu indessen noch in diesem Jahr, drey andere, worunter auch der erste Schwäbische *Praesentatus*, Bernhard Schoeferlin, ein gebohrner Eßlinger, war, gekommen sind. Ausser diesen Hauptpersonen des Kammergerichts, wurde noch ein kayserlicher Prokurator-Fiskal bestellt, und die schon beym vorigen Kammergerichte gestandene Prokuratoren und Advokaten wieder angenommen, auch in Ansehung der Kammergerichts-Kanzley es bey dem alten Herkommen gelassen, mithin die hohen Befugnisse des Reichs-Erzkanzleramtes hiebey in ihrem Wesen erhalten. J. Chr. 1495

Die höchste Gerichtsbarkeit erhielt das neueingerichtete Kammergericht von dem Kayser oder

*) S. von diesem ersten Kammerichter Joh. Ulr. Pregitzers Teutschen Regierungs- und Ehren-Spiegel; (Berlin, 1703. fol.) cap. VI. p. 112 sq.

J. Chr. 1495 oder Römischen König, als dem allerhöchsten Oberhaupte und obersten Richter im Reiche. Es sind jedoch hiebey die Reichsstände als *Constituentes* mit anzusehen, welche, der allerhöchsten kayserlichen Obrigkeit unabbrüchig bey den Gesetzen, Form, Maaß und Ordnung des K. G., der Bestellung der dazu gehörigen Personen, dem Visitations- Revisions- und Unterhaltungs-Werke desselben, als gemeinen Reichssachen, vom Anfange an concurirten; wie dann auch von sämtlichen Kammergerichts-Personen und Zugehörigen dem Kayser und gesammten Reiche der Eid der Treue geleistet wird. Folglich irret der seelige Professor Köhler unstreitig, wenn er uns bereden will, als wenn K. Maximilian, bey Errichtung des Kammergerichts, seine richterliche Gewalt in Teutschland dergestalt habe fallen lassen, daß er sich nur das Präsidium vorbehalten hätte †). Dann der Römische König hat, bey Anordnung des K. G., seine Obrigkeit sich ausdrücklich vorbehalten, und noch wenig Tage vor Besiegelung der K. G. O. hat er in der Streitigkeit zwischen dem H. Albrecht von Bayern zu München und der Stadt Regenspurg, beide Partheien an seinen königlichen Hof zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung vorgeladen, und sie durch seine Räthe verhören lassen, nachher aber, weil die Güte nicht statt gefunden, diese Sache zur rechtlichen Entscheidung an das Kammergericht gewiesen.

Es hatte nehmlich unser K. Maximilian, gleich seinem Vater, dem K. Friedrich, an seinem Hofe, ausser dem Reichs Hof- und Kammergerichte, auch noch einen innern kayserlichen Rath, der mit gerichtlichen und politischen Sachen, besonders in kayserlichen Reservatfällen, beschäftiget

†) Köhlers R. Hist., p. m. 391.

tiget war. Dieser blieb auch, ohngeachtet des er- J. Chr.
richteten Kammergerichts, nach wie vor beste- 1495
hen, indem der Reichsstände Meinung gar nicht dahin gieng, dem Kayser oder König die Gerichtsbarkeit an seinem Hofe zu schmälern, oder wohl gar zu entziehen. Sie ermahnten vielmehr den Römischen König, mitten unter den Beratschlagungen über die Reformation des kayserlichen K. G., „daß er seinen Hof mit tapfern ge„schickten Räthen und Personen versehen möchte, „damit die Procurey und ander, derhalben bisher „viel Beschwerung und Klag im H. R. erhört wäre, „abgestellt und verhütet würde ꝛc. Hierauf erklärte „sich auch K. Maximilian, daß er je und allweg „geneigt und beflissen gewesen, und noch sey, seinen „Hof, also zu versehen, daß solcher unsträflich und „wohl regieret werde.„ Mithin waren die Reichsstände zu Worms hauptsächlich und eigentlich nur darauf bedacht, es bey dem Römischen König dahin zu bringen, daß nicht alle Sachen und Streithändel, ausser den Reservatfällen, ohne Unterschied und nur nach blosser Willkühr, ferner an den kayserlichen Hof gezogen, sondern vielmehr die eigentliche Reichsangelegenheiten, vornehmlich welche den Fried- und Ruhestand im Reiche betreffen, vor das nunmehro angeordnete kayserliche und Reichs-Kammergericht gebracht, daselbst erörtert und darinnen vom Römischen König durch seinen Hofrath kein Eintrag gethan werden möchte. Solches war auch um so nöthiger, weil damals dieser königliche oder kayserliche Hofrath so wenig als vormals das K. Hof-Kammergericht ein ordentlich formirtes Collegium ausmachte, und seine neue Einrichtung itzo gleichfals erst bekommen solte y).

Daß

y) *A. C. W.*, §. 40. n. 51. et §. 77. n. 2. *coll.* §. 66. n. 2, p. 841. a. 888. b. et 869. a. *ab Uffenbach* de

J. Chr. 1495 Daß indessen unser K. Maximilian bald darauf, nehmlich im J. 1501., zu Tractirung der österreichischen Landessachen einen eigenen Hofrath zu Wien angeordnet habe, hat der Herr Geheime Justitzrath Putter gründlich dargethan, und dabey gemuthmaßt, es wäre wohl nicht zu zweifeln, daß der Kayser auch in Reichssachen, die an seinem Hofe vorgekommen, sich durch eben diesen Hofrath, als sein allervornehmstes Collegium, berathen und in Schriften berichten, oder nach heutiger Art zu reden, dessen Gutachten, (*Votum ad Imperatorem*,) erstatten lassen z). Und gewis diese Muthmassung meines hochgeschätzten Freundes ist nicht

de Consilio caesar. imp. aul., c. I. p. 2. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 42. §. 16-18. p. 426 sq. von Lersners Chron. der R. Stadt Frankfurt, P. I. L. I. c. 7. p. 44. et P. II. L. I. c. 7. p. 128. *de Ludolf* Comm. systemat. de iure Camerali; Francof., 1720. A.) in *App. X.* p. 15. Hiob. Frid. *Mülleri* Diss. de Iudicii Cameralis orig., progressu sustentatione ac ICtione in genere; Giessae, 1733. 4. H. C. *Senckenbergii* sel. Capp. de hist. et ICtione aug. Cameralis Judicii; Giessae, 1743. 4. et in *Eius* Semestribus, n. X. Caesarin. *Fürstenerius* von des Kaysers ICtion; s. l. 1747. 4. und Eben derselbe von des Kayserl. C. G. ICtion; s. l. 1748. 4. Senckenberg. Sammlung, P. IV. in der Vorrede, §. 7.; sed cf. den Freyherrn von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 67. nota b) p. 67. Frid. Guil. *Tafingeri* Institutt. Iurisprud. Cameralis; (Tub., 1754. 8.) Sect. I. Tit. I et II. §. 27-35. p. 14. sqq. *passim.* G. D. *Hoffmanni* Diss. de nummo Maximil. I. Camerali; (Tub., 1755. 4.) §. 13-16. p. 46 sqq. und besonders der Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 40-67. et 91-94. p. 48. 67. et 88-92. ingleichen in den Urk. n. 73. 76. et 77. p. 214-219. et 231 sqq. Cf. in diesem 2ten Theil die §§. 68-87. p. 67-86. wo ein kernhafter Auszug der ersten K. G. O. zu finden ist. z) S. die Hannover. Gel. Anzeigen vom J. 1750., s. T. I. n. 42. §. 3. sqq. p. 170 sq.

nicht ungegründet, indem wir gleichfals im folgenden J. Chr.
Jahr 1502. einen SENATUM IMPERIALEM finden, wel- 1495
cher über den Druck der Werke des **Conrad Celtes**, ein **Privilegium** ertheilt hat, wie ich aus dieser seltenen Ausgabe im **vorhergehenden Bande** meines **Auszuges**, auf der S. 452., entdeckt habe.

Von **Frankfurt** gieng **K. Maximilian** abermals nach **Worms** zurück, und sodann auf eine kurze Zeit nach **Speyer**; dann von da aus erließ er 22 nov.
ein Schreiben an die **Hauptleute** des **Schwäbischen Bundes**, worinnen er sie vertröstete, daß ihre auf dem **Wormser Reichstage** angebrachte Beschwerden abgethan werden solten. Es beschwerten sich nehmlich verschiedene **Bundsgenossen** über die grosse Kosten, welche der **Bund** erforderte, und einige liessen sich nicht undeutlich merken, daß sie von demselben abtreten wolten. Wenigstens verlangten sie zu **Worms** die Aenderung einiger Artikel, auf welches Gesuch man aber damals, wegen wichtigerer Reichsangelegenheiten, nicht achten konnte; deswegen ihnen dann hernach diese vorläufige Vertröstung gegeben wurde. Da man nun zu **Worms** einen neuen **Landfrieden** aufgerichtet hatte, und zu Festhaltung desselben die Fortdauer des **Schwäbischen Bundes** sehr dienlich war; so brachte es **K. Maximilian**, besonders durch die Vorstellungen Churfürst **Bertholds** von **Manz**, dahin daß auf dem, im folgenden Jahr, zu **Eßlingen** gehal- 1496
tenem **Bundstage**, die **Bundesverwandten**, 17 merz
dem an sie bereits vorher ergangenem Ansinnen zu Folge, ihren **Bund** auf **drey Jahre verlängerten**. Es wurde auch damals der neue H. von Würd. c.
tenberg, **Eberhard** der **jüngere**, in den Bund mit aufgenommen, und erhielt nachmals zu **Ulm**, 27 Jun
vom **Römischen König** und andern **Schwäbischen Bundständen**, eine Versicherung, wodurch

ihm

J. Chr. 1496 ihm die Hülfsleistung wider den Churfürsten von der Pfalz erlassen wurde, weil dieser, in Ansehung der Stadt und des Amtes Marbach sein Lehensherr war. Weil nun aber dieserhalben sowohl, als auch wegen anderer Bedenklichkeiten einige Reichsstädte, wie z. E. Eßlingen, zauderten, dem verlängerten Schwäbischen Bunde wieder beizutreten; so erließ deshalben der Römische König an sie, von Augspurg aus, ernstliche Befehle, daß sie solches auf dem nächsten, nach Ulm angesetzten, Bundstage bewerkstelligen solten [a]).

15 Jul.

1. Aug.

Zu Worms war unter andern auch beschlossen worden, auf Lichtmessen des folgenden Jahrs einen abermaligen Reichstag zu Frankfurt zu halten, welchem der Römische König, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen, persönlich beywohnen solten. Weil indessen K. Maximilian schon um diese Zeit seinen Zug nach Italien vorhatte; so schickte er an seine Stelle nach Frankfurt seine Gesandten. Sie trafen aber daselbst wenige Reichsstände, weder in eigener Person, noch durch ihre Gesandten an; deswegen dann K. Maximilian auch seine Gesandschaft wieder zurück berief, und diesen Reichstag nach Lindau verlegte. Vermöge seines aus Augspurg erlassenen Ausschreibens solte derselbe auf den 2ten August d. J. seinen Anfang nehmen, und er versprach, auf selbigen seinen Sohn,

2. Febr.

23 May

a) *Datt* l. c., L. II. c. 13-16. p. 321-346. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 49. p. 482 sqq. und Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtemb. unter den HH., P. I. Sect. I. §. 3 sqq. daß K. Maximilian den 3. August 1496. zu Ulm, wo just um diese Zeit ein Schwäbischer Bundstag gehalten worden, gewesen sey, kan man aus seinem an diesem Tage daselbst der Abtey Elchingen ertheilten Wappenbriefe ersehen, in des Lünings R. A., T. XVIII. p. 277 sq. n. 4.

Sohn, den Erzh. Philipp, nebst seinen Räthen, J. Chr.
mit genugsamer Vollmacht zu schicken, weil seine 1496
Gegenwart in Italien nöthig wäre, indem K.
Carl der *VIII.* von Frankreich neue grosse Kriegsrüstungen gemacht hätte, und im Begriff wäre, in Italien einzubrechen, um das Herzogthum Mayland, wie auch die Stadt Genua wegzunehmen. Er verlangte daher vor allen Dingen, daß die Stände auf diesem Reichstage, nebst dem in ihren Ländern und Gebieten gesammelten gemeinen Pfenning, mit einer gewissen Anzal an Volk und Geschütze, erscheinen solten, um nach Endigung des Reichstages mit ihm den Römerzug sogleich antreten zu können. Indessen erließ er noch an eben d. e.
diesem Tage ein anderes Ausschreiben und Befehl an die Grafen, Freyen, Herrn, Städte, Ritterschaft, Adel und andere des Reichs, wie auch seine eigene Unterthanen, worinnen er die Nothwendigkeit der Beschleunigung seines Zuges nach Italien vorstellte, ohne erst die Abtragung des gemeinen Pfennings erwarten zu können. Deswegen ermahnte er sie, ihm ohne allen Verzug wohlgerüstet zuzuziehen, und acht Tage nach Johannes Baptistatag, oder sobald, als es ihnen möglich wäre, auf dem angewiesenen Sammelplatze bey Feldkirchen, mit ihrer Mannschaft zu erscheinen, und sodann den Zug weiter nach Italien vorzunehmen. Zugleich schickte K. Maximilian, durch ganz Teutschland, einige Commissarien aus, denen 23 May
er einen Befehl mitgab, daß man ihnen dem bewilligten gemeinen Pfenning bezalen solte b). Wir werden

b) *Datt* l. c. L. III. c. 2. n. 49-52. p. 508 sq. et c. 6. n. 26-31. p. 544 sqq. Müller *l c.* P. I. 2. Vorstell. c. 80. p. 692. et P. II. 3. Vorstell. c. 2. et 3. p. 10 sqq. et 16 sqq. *coll.* c. 7. §. 4. p. 33 sq.

J. Chr. werden aber bald vernehmen, wie wenig sich die
1496 Reichsstände an diese königliche Ermahnungen und Befehle gekehrt haben, und von den Handlungen des Lindauischen Reichstages soll nachher gleichfals weitere Nachricht erfolgen.

Es ereigneten sich nehmlich bey der Erlegung des zu Worms bewilligten gemeinen Pfennings viele Schwierigkeiten. Bald nach Endigung des öfters erwähnten Wormser Reichstages hielten die Reichsstädte eine Versammlung zu Speyer und beschlossen auf derselben, mit der Einsammlung des gemeinen Pfennings bis auf den bevorstehenden Frankfurtischen Reichstag Anstand zu nehmen, um auf demselben vollends deswegen alles zu Ende zu bringen, und auch erst zu erwarten, ob die auf jenem Reichstage, wegen Feststellung des gemeinen Landfriedens, gemachte Ordnungen würden vollzogen werden. Da nun der Reichstag zu Frankfurt nicht vor sich gieng; so hatten die Städte eine scheinbare Entschuldigung, weswegen sie den gemeinen Pfenning nicht einsammelten. Nachdem aber K. Maximilian einen neuen Reichstag nach Lindau ausgeschrieben, und seine Commissarien in Teutschland herum geschickt hatte, um den gemeinen Pfenning einzusammeln; so wurde des-
26 Jul. wegen ein abermaliger Städtetag zu Speyer gehalten und auf demselben beschlossen, den nach Lindau ausgeschriebenen Reichstag zwar zu besuchen, die Punkten aber wegen des vom Römischen König geschehenen Aufgebots zum Kriegszuge nach Italien, wie auch wegen der Hebung des gemeinen Pfennings bis auf den gedachten Reichstag zu verschieben, um daselbst zu vernehmen, wozu die höhern Reichsstände sich entschliessen würden. Indessen haben doch nachher einige Reichsstädte zu gelassen, daß bey ihnen, noch vor dem Lindauischen

schen Reichstagsschlusse, der mehr gedachte ge- J. Chr.
meine Pfenning, durch die königliche Commis- 1496
sarien, ist gehoben worden c).

Auch andere Reichsstände weigerten sich, die-
se Anlage zu entrichten, oder waren doch in deren
Abtragung sehr saumseelig. Besonders setzte sich sehr
stark dawider die Reichsritterschaft, und schützte
ihre uralte Freiheit von Reichsauflagen vor. Mit
der fränkischen Reichsritterschaft solten, nach
dem Schlusse des Wormser Reichstages, die
Bischöffe von Bamberg und Würzburg, wie
auch Marggraf Friedrich von Brandenburg in
Franken, deshalben handeln. Zu dem Ende berief-
fen sie, schon im vorigen J. 1495., den fränki-
schen Reichsadel auf einen Convent nach
Schweinfurt, wo sich auch noch eine besondere
königliche Bottschaft einfand. Diese gab sich,
nebst den gedachten Bischöffen und dem Marg-
grafen, alle Mühe, die Ritterschaft zu einem
Beitrage zu bewegen; aber vergeblich. Und so konn-
te auch bey der Ritterschaft der vier Viertel des
S. Georgenschilds in Schwaben nichts ausge-
richtet werden. Es hielt hiernächst die gesammte
Reichsritterschaft, wegen dieser Angelegenheit,
im J. 1496., noch verschiedene andere Zusammen-
künfte, und beschloß nicht nur auf denselben, den
gemeinen Pfenning nicht zu entrichten, sondern
sie verband sich auch unter einander, ihre alte Frei-
heiten benöthigten Falls zu vertheidigen d).

c) *Datt l. c.*, L. III. c. 6. n. 21-23. et 32-38. p. 544. a. et 549 sq. Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 78. p. 690 et P. II. 3. Vorstell. c. 4. p. 20 sqq.

d) *Jo. Linturius* ad aa. 1495. et sqq. *l. c.*, p. 595. et 596. *Trithemius* ad a. 1495. p. m. 558 sq. Casp. Lerchens von Dürnstein Ber. von des Reichsritterl. Adels Herkommen und Freiheit, im 2ten Grundsatze

J. Chr. 1496 2. Aug. Mittlerweil hatte der Reichstag zu Lindau seinen Anfang genommen, auf welchem der Churfürst Berthold von Maynz und noch verschiedene andere geistliche und weltliche Fürsten in Person erschienen, andere aber auf selbigen ihre Gesandten schickten. Er dauerte bis auf den Donnerstag nach Esto mihi, oder den 9. Hornung des folgenden J. 1497., und K. Maximilian fertigte auf denselben vier Commissarien ab, unter welchen Graf Adolf von Nassau der vornehmste war. Es fand sich auch anfangs, versprochener massen, zu Lindau der Erzh. Philipp ein, dem sein Vater, der Römische König, Vollmacht mitgegeben hatte, um mit Fürsten und Ständen über einige 30 Jul. Punkten zu traktiren. Aber deshalben führte bey unserm K. Maximilian der Churfürst Philipp von Pfalz Beschwerde, weil er glaubte, daß hiedurch seinen Vikariatsgerechtsamen Abbruch geschehe. Allein jener räumte ihm ein, das Vikariat von wegen des Römischen Königs und H. R. auf dem 19 Aug. Reichstage versehen zu können, wobey er ihm die Versicherung gab, daß die Absendung seiner Commissarien nach Lindau den churpfälzischen Vikariatsgerechtigkeiten unschädlich seyn solte. dem ohngeachtet ist doch der Churfürst von Pfalz nicht auf den Reichstag gekommen e).

Der Erzh. Philipp blieb auch nicht lang zu Lindau, sondern eilte nach den Niederlanden, um daselbst seine aus Spanien erwartete Braut zu empfangen. Es waren nehmlich inzwischen die bisher von dem K. Maximilian und dem K. von Arras-

satze, in Io. Steph. *Burgermeisteri* Biblioth. equestri, T. I. p. 311 sqq. *Datt* l. c., P. III. c. 6. n. 3-18. p. 541 sqq. und Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 77. et 79. p. 688 sqq. et 690 sq. e) Müller *l. c.*, P. II. 3. Vorstell. c. 5. p. 23 spq. *coll.* cap. 1. §. 4. p. 6 sqq.

Arragonien, Ferdinandus Catholicus, wie auch dessen Gemalin, der Isabella, K. von Castilien, gepflogenen Unterhandlungen über eine Wechselheirath unter ihren Kindern zu stande gekommen. Vermöge derselben solte der Erzh. Philipp die zweite Spanische Infantin, Johanna, und deren einiger Bruder, der Prinz von Asturien Johannes die Erzherzogin Margareta heiraten. Zu dem Ende seegelte die Infantin Johanna, mit einem ansehnlichen Gefolge, auf einer spanischen Flotte, aus dem Seehafen zu Laredo in der Provinz Biscaya, nach den Niederlanden ab, und langte endlich glücklich zu Arnemuiden in Seeland an. Nachdem sie sich von den Ungemächlichkeiten der See ein wenig erholt hatte; so begab sie sich nach Antwerpen, wo sie von ihres Bräutigams Schwester, der Erzherzogin Margareta, und H. Carls des Kühnen von Burgund Wittwe, empfangen wurde. Sie giengen sodann mit einander nach Lier in Brabant, dem Erzh. Philippen entgegen, wo sie mit demselben, durch den Bischof von Cambray, getrauet wurde. Diese Heirat hat in der Folge, durch unvermuthete Zufälle, dem Erzhause Oesterreich den Besitz der weitläuftigen Spanischen Monarchie zuwege gebracht, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden. Die Spanische Flotte nahm herauf im folgenden J. 1497. die Erzherzogin Margareta mit sich nach Spanien, und brachte sie glücklich in den obgedachten Seehafen Laredo. Man holte sie sodann nach Burgos in alt Castilien ab, wo die Könige Ferdinand und Isabella, mit ihrem Sohn, dem Prinzen Johannes, sie zärtlich empfiengen, worauf daselbst die Trauung vor sich gieng f).

J. Chr. 1496
22 Aug.
20 Spt.
1. Oct.
21 e. m.
4. Apr.

f) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 1. n. 11 sq. p. 1100 sqq. et cap. 2. n. 1 sq. p. 1105 sq. P. *Heuterus* l. c., L. V.

J. Chr. 1496 4 Merz

Währender Zeit, daß K. Maximilian sich im Frühjahr in Schwaben, besonders zu Donauwörth g) aufhielt, starb sein Vetter, der Erzh. Sigmund von der tyrolischen Linie, zu Inspruck ohne Erben. Derselbe hatte ihm schon vor sieben Jahren den gröſten Theil seiner Länder abgetreten, und nunmehr fiel auch das übrige an ihn, wodurch unser Maximilian die über 130 Jahr lang zertrennt gewesene österreichische Erblande wieder zusammen brachte h). Er gieng um diese Zeit selbst nach Tyrol, um von den ihm angefallenen Ländern Besitz zu nehmen, und bey der Gelegenheit hielt er mit dem H. von Mayland, Ludewig Morus, eine Unterredung in dem tyrolischen Flecken Mab, der ihn beredete, mit ihm nach Bormio im Mayländischen zu gehen. Bey dieser Zusammenkunft lag H. Ludewig, mit denen dabey sich eingefundenen Gesandten der übrigen Venetianischen Alliirten, dem Römischen König abermals gar sehr an, einen Zug nach Italien zu thun, um daraus die Franzosen vollends zu vertreiben, und die Republick Florenz zu nöthigen, das französische Bündnis zu verlassen. Es hatte nehmlich zwar der H. von Mayland, bereits erzälter massen, den 10. October des vorigen Jahrs, mit dem K. von Frankreich einen Frieden geschlossen, weil aber

L. V. c. 5. p. 127. a. Joh. von Ferreras allgem. Hist. von Spanien, T. VIII. der teutschen Uebersetzung, P. XI. §. 332 et 353 sq. p. 177 et 184 sq. et *plures* ibi *citati*. g) Hievon zeugen seine verschiedene daselbst ausgefertigte Urkunden, wovon man das Verzeichnis beym *Georgisch*, l. c., T. III. ad a. 1496. n. 7. §. u. 12. p. 18. sq., nachsehen kan. h) *Jac. Unrestus* l. c., p. 796. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 1. n. 10. p. 1100. *de Roo* Annal. rer. Austr.; (Oeniponti, 1592. fol.) L. XI. p. 399 sq. S. auch im siebenten Bande des Auszuges ꝛc., S. 455 ff.

aber dieser die Tücke des Herzogs merkte, und er J. Chr.
zugleich seinen verfallenen Sachen in Neapolis wie- 1495
der aufhelfen wolte; so machte er grosse Anstalten, von neuem mit einer starken Macht nach Italien zu gehen, wovon der H. Ludewig gefärliche Folgen für sich befürchten muste. Er versprach daher, nebst der Republick Venedig, welche die Stadt Pisa in ihren Schutz genommen hatte, dem K. Maximilian grosse Subsidiengelder, welches denselben um so mehr bewog, sich zu dem italiänischen Zuge zu entschliessen, zumal er auch gesonnen war, bey der Gelegenheit seinen Römerzug zu thun. Mithin versprach der Römische König, nächstens nach Italien zu kommen, gieng aber erst nach Schwaben wieder zurück, und suchte die teutsche Reichsstände zu bewegen, ihm mit Geld, Volk und Geschütze beizustehen.

Ob er nun gleich seine Absichten nicht erreichte; so machte er sich doch mit einer geringen Mannschaft, die nur aus 500 Reutern und acht Fahnen Fußvolk soll bestanden haben, auf den Weg, und gieng durch die Grafschaft Tyrol und das Valtelinerland nach Italien, wie er dann, gegen Ende des Augustmonats, bereits am Comersee stand. Von da aus 25 Aug.
schrieb er an einige Reichsstände, besonders Städte, und that um ein Geldanlehen zu Fortsetzung seines Zuges Ansuchung, richtete aber damit eben so wenig aus, als mit seinem, einige Tage nachher, aus Calmia an die Lindauische Reichsversamm- 29. e. m.
lung erlassenem Schreiben. Dann die anwesenden Fürsten und Stände entschuldigten sich in ihrer 16 Spt
Antwort damit, daß ihrer zu wenige zugegen wären, als daß sie wegen seines Verlangens einen Schluß fassen könnten. Wie K. Maximilian sich dem Herzogthum Mayland näherte; so kam ihm der Cardinal Carvajal, als päbstlicher Legat und

J. Chr. H. Ludewig Morus entgegen, die ihn mit vielen
1495 Ehrenbezeugungen empfiengen. Er wolte aber aus Schaam wegen des wenigen mitgebrachten teutschen Kriegsvolkes, mit dem letztern nicht nach Mayland gehen, sondern sie verfügten sich mit einander nach Rigevano, wohin er auch die Gesandten von den übrigen Alliirten einlud, um mit ihnen über die Kriegsunternehmungen sich zu berathschlagen. Auf diesem Congreß giengen nun die Gedanken K. Maximilians dahin, alle französische Völker forderſamst vollends aus Italien zu vertreiben, oder wenn sie bereits über die Alpen zurück gegangen wären, alle Zugänge zu Italien wohl zu besetzen, damit sie nicht wieder zurückkommen könnten, und sodann die von den Franzosen in Italien noch besetzte Städte und Festungen wegzunehmen. Allein damit waren die andern Alliirten nicht zufrieden, son-
1496 dern sie trugen vielmehr darauf an, daß man die Florentiner zwingen müste von dem französischen Bunde abzutreten; mithin der Römische König sich nach Pisa erheben, und diese von den Florentinern vormals unterjochte Stadt wieder in ihre alte Reichsfreiheit setzen möchte.

Unser Maximilian ließ sich diesen Vorschlag gefallen, und zwar um so mehr, weil er nicht ohne alle Unternehmung nach Teutschland zurückkehren wolte, ihm es aber an Volk und Gelde fehlte, für sich was wichtiges zu unternehmen, wozu ihn hingegen die Auszalung eines Theils der von Venedig versprochenen Subsidiengelder fähig machte, welche nunmehr erfolgen solte, wenn er den Zug nach Toscana vornehmen würde. Er befal zwar auch hierauf den Herzogen von Savoyen und Ferrara und dem Marggrafen von Montferrat, daß sie bey ihm sich einfinden und als Reichsvasallen ihm den Eid der Treue schwören solten. Allein sie weigerten

gerten sich solches zu thun, weil sie seine geringe Macht verachteten. Zu Vigevano bestätigte K. Maximilian der Stadt Genua alle ihre von den vorigen Kayserн ertheilte Privilegien *), und begab sich sodann selbst nach Genua, wo er den 26. September anlangte, und sich daselbst den gröſten Theil des Weinmonats †) aufhielt. In dieser Stadt erfuhr er das Absterben K. Ferdinands von Neapolis, und weil derselbe keine Kinder hinterließ; so gedachte K. Maximilian das Königreich Neapolis seinem Schwiegersohn, dem Spanischen Infanten Johannes zuzuwenden. Allein H. Ludewig Morus beredete ihn, daß er seine Absichten änderte, und des verstorbenen K. Ferdinands Oheim, Friedrich, der sich zum K. von Neapolis hatte ausrufen lassen, in solcher Würde erkannte *). Zu Genua wurde nun eine Flotte ausgerüstet, um den Florentinern die See zu versperren, weil sich dieselben nicht zum Ziel legen, und von der französischen Allianz abstehen wolten, sondern durch ihre nach Genua geschickte Gesandschaft erklären lies-

J. Chr. 1496 20 Spt.

7. Oct.

*) *Du Mont* l. c., T. III. P. II. n. 185. p. 364. (H. C. Lib. Bar. *de Senckenberg*) Imperii Germ. ius ac possessio in Genua Liguſtica; (Hanoverae, 1751 4.) cap. 7. §. 75. p. 117 sqq. et in *Codicillo Monimentorum*, n. 15. a. p. 272 sqq. †) S. *Jo. Burenardi* Diar. Curiae Rom. sub Alexandro VI. Papa, in *Eccardi* Scriptor., T. II. p. 2075. K. Maximilians den 7. Oct. 1496. zu Genua datirtes Diplom in *Lünigii* Cod. Ital. dipl., T. II. p. 2467. n. 5. der Barthol. *Senarega* in Comm. de reb. Genuenſ., ad a. 1496., in *Muratorii* Scr. rer. Ital., T. XXIV. p. 561. E., setzt ganz irrig die Ankunft K. Maximilians zu Genua auf den 25. Oct., worüber sich um so mehr zu wundern, da er ein gleichzeitiger Genueſischer Geschichtschreiber ist. *) S. *Jo. Burchardus l.* modo *c.*, p. 2076.

J. Chr. 1496 sen, daß sie sich billig wolten finden lassen, wenn man ihnen erst vorher Pisa wieder eingeräumt hätte.

Der Römische König würdigte die Florentinische Gesandschaft auf diesen Antrag keiner 27 Oct. Antwort, sondern seegelte mit der Flotte von Genua nach dem Hafen Spezzia ab, wo er ans Land stieg, und von da vollends nach Pisa gieng. Er wurde daselbst mit den gröſten Ehrenbezeugungen empfangen, und ließ durch seine mitgebrachte Völker einige umliegende und von den Florentinern besetzte Schlösser wegnehmen, Livorno aber, in welchem eine starke florentinische Besatzung lag, wurde zu Wasser und zu Lande belagert. Allein während der Belagerung liefen einige französische Schiffe mit Volk und Proviant in den Hafen zu Livorno ein, welches den Belagerten neuen Muth machte. Und wie Livorno bestürmt werden solte; so entstand zwischen dem König und den Venetianischen Gevollmächtigten ein Streit, weil die letztern diesen Ort für sich verlangten. Endlich zerstreuete auch noch ein zur See entstandener Sturm die Schiffe, welche zu dieser Belagerung gebraucht wurden; deswegen man nichts weiter unternehmen konnte, sondern die Belagerung aufheben muste. K. Maximilian that zwar hierauf den Vorschlag, daß man das florentinische Gebiet verwüsten solte; aber die Venetianer wolten sich nicht aus Pisa begeben, aus Furcht, man möchte sie hernach nicht wieder in die Stadt lassen. Da nun noch ausserdem die Venetianer sich weigerten, den Rest der Subsidiengelder zu bezalen; so warf der König ihren Gesandten die Argliſt und Untreue ihrer Principalen vor, und kehrte, gegen Ende des Jahrs, voller Mißvergnügen über die Republick Venedig, nach Teutschland zurück, weil sie nicht allein seine Anschläge gehindert, sondern auch seine Absicht, Pisa,

als

als eine dem Reiche zugehörige Stadt, einzuneh- J. Chr.
men, entdeckt hatte. Schon zu Anfange des Christ- 1496
monats war er wiederum in der Grafschaft Pavia †), 5. Dec.
wo ihn zwar der päbstliche Legat und der H. Ludewig von Mayland zu besänftigen suchten, aber vergeblich. Er eilte vielmehr nach Teutschland zurück, ob ihm gleich der päbstliche Legat und die mayländischen und venetianischen Gesandten nachreiseten, und ihn zwar wieder zu gewinnen suchten, doch nichts ausrichten konnten, wie er dann noch vor Ablauf des Jahrs zu Mals im Tyrolischen wieder anlangte, ohne in Italien was ausgerichtet, und von diesem Zuge Ehre zu haben i).

Während der Zeit, daß K. Maximilian sich jenseits der Alpen aufhielt, führten die beiden Reichsvikarien, der Churfürst von Pfalz und der Churfürst von Sachsen die Regierung in Teutsch-

†) Es bezeuget solches der von unserm Maximilian den 8. Dec. 1496. zu *Grupelo - Papiae* ausgefertigte Lehenbrief über Final für den Alfonsus von Laretto, Marggrafen von Savona und Final, beym *Du Mont* T. III. P. II. n. 188. p. 371., oder vielmehr, T. V. P. I. n. 144. p. 293-299. i) *Anonymi* Chron. Venet. *italice* scriptum, vel potius *Marinus Sanutus* de B. Gall., s. de reb. in Italia gest. a Car. VIII. et Ludov. XII. Gall. RR., in *Muratorii* Scr. Ital., T. XXIV. p. 39. 43. Barthol. *Senarega* ad a. 1496., *l.* modo *c.*, p. 560. 562. Camilli, (*vel potius* Jo. Jac.) *Ghilini* Hist. de Caesaris adventu in Italiam, in *Freheri* Scr. rer. germ. T. III. p. 91. 105. *edit. novisf Guicciardinus* l. c., L. III. p. 70. a.- 91. b. *passim*. *Corio* l. c., P. VIII. p. 960 - 962. Mich. *Coccinius* de B. Maximil. cum Venetis, ap. *Freherum* l. c., T. II. p. 551 sq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 1. n. 13. p. 1103. sq. *de Roo* l. c., L. XI. p. 400. 402. P. *Heuterus* l. c., L. V. c. 4 sq. p. 126 sq. und Müller *l. c.*, P. II. 3. Vorstell. c. 32. p. 121. 140. *coll.* c. 7. p. 29 sqq.

J. Chr. Teutschland, ein jeder in dem, in der G. B.,
1496 ihm angewiesenen Bezirke. Jener machte es, durch
27 Aug ein Ausschreiben aus Heidelberg, schon im August-
monat bekannt, das Sächsische Vikariatspatent
29 Spt. ist aber erst zu Ende des Septembers zu Torgau
ausgefertigt worden. Hier findet man die erste,
gewisse und zuverläßige Nachricht nach der G. B.
von dem churfächsischen Vikariate währendem
Zuge eines Kayfers oder Römischen Königs
nach Italien, und es ist sich zu verwundern, daß
der Churfürst von der Pfalz darüber nicht Be-
schwerde geführt hat, da dergleichen Vikariat
ihm, vermöge älterer Privilegien, ausschliessungs-
weise zukam *). Es trug sich aber bey der Gelegen-
heit noch ein besonderer Vorfall zu. K. Maximi-
lian verschrieb den Churfürsten Friedrich von Sach-
sen zu sich nach Italien, und derselbe machte sich
12 Dec. auch würklich auf den Weg. Bey der Gelegenheit
trug er dem Graf Burckharden von Barby und
Mühlingen, auch einigen andern von seinen, zu Al-
tenburg hinterlassenen, Räthen die Verwaltung
14 e. m. des Reichsvikariats auf, und machte solches, durch
ein öffentliches Ausschreiben, allen in seinen Vika-
riatsbezirke gelegenen Reichsständen bekannt; doch
ist dasselbe, wegen der inzwischen erfolgten Rückkunft
des Römischen Königs nach Teutschland, und
des hiedurch geendigten Vikariats, nicht abgeschickt
worden k). Indessen aber ist aus diesem Ausschrei-
ben zu ersehen, daß der Churfürst von Sachsen
an seinem Hofe ein Vikariatsgericht gehabt habe,
woraus ein neuer Beweis für den etwas weiter oben
bemerkten königlichen Hofrath zu nehmen ist.
Dann an dessen Stelle trat also, in Abwesenheit des
Römi-

*) S. im achten Bande des Auszuges, ꝛc. S. 125. 132. k) Müller *l. c.*, P, II. 5. Vorstell. c. 1. p. 3 sqq. *coll.* c. 12. p. 54 sqq.

Römischen Königs, das Vikariatsgericht, in dem es widersprechend wäre, zu behaupten, daß der Vikarius an seinem Hofe ein Gericht hätte bestellen können, wenn der König selbst dergleichen an seinem Hofe zu halten, nicht befugt gewesen wäre. Folglich ist damals das Kammergericht nicht das einige höchste Reichsgericht in Teutschland gewesen, sondern es hat noch ausser demselben ein anderes sich am königlichen Hofe befunden, nehmlich der erwähnte königliche Hofrath. J. Chr. 1496

Bey der Rückkunft des Römischen Königs aus Italien dauerte der Reichstag zu Lindau noch immer fort, und es wird daher von denen auf demselben vorgefallenen Handlungen das nöthige anzuführen seyn. Daß auf demselben K. Maximilian um Hülfe an Volk und Gelde, zu seinem nach Italien schon würklich angetretenem Zuge, nachdrücklich angesucht habe, aber nichts erhalten können, ist bereits vorgekommen. Es kam nehmlich von dem zu Worms bewilligten gemeinen Pfenning wenig ein, deswegen auf dem itzigen Reichstage zu Lindau ein neuer Reichsschluß gemacht wurde, daß derselbe längstens auf Mitfasten des folgenden Jahrs den verordneten Schatzmeistern zu Frankfurt eingehändigt werden, und kein Stand des Reichs dißfalls auf den andern warten solte. In Ansehung des Landfriedens wurde derselbe nicht nur bestätigt, sondern auch die zu Worms gemachte Verordnung wider diejenige, so den Landfrieden nicht annehmen wolten, oder brechen würden, und welche mit dem itzigen Reichstage zu Ende gieng, bis auf den nächsten Reichstag erstreckt l). Die Schweitzerischen Eidgenossen sollen auch auf den

l) *Datt* l. c., L. III. c. 4. n. 64 sq. p. 527. und Müller *l. c.*, P. II. 3. Vorstell. cap. 6-8. p. 28-35.

J. Chr. 1490 den Lindauer Reichstag verschrieben worden seyn, und man verlangte von ihnen, daß sie von dem Bunde mit Frankreich abstehen, hingegen der Venetianischen Allianz und dem Schwäbischen Bunde beitreten, auch sich dem errichteten Landfrieden und Kammergerichte unterwerfen solten. Allein ob es ihnen gleich mit harten Worten vom Römischen König zugemuthet wurde; so wollten sie sich doch hiezu nicht bequemen, sondern verbanden sich vielmehr desto genauer mit der Krone Frankreich, um sich wider diese Anforderungen, die sie ihren Freiheiten und Bündnissen zuwider hielten, desto besser beschützen zu können. Ja sie wurden, durch die gegen sie bezeigte Härte, nur noch abgeneigter gegen den Römischen König gemacht, woraus wenig Jahre nachher ein Krieg zwischen demselben und ihnen entstand, wovon zu seiner Zeit soll gehandelt werden m).

Von dem Kammergerichte hatte K. Maximilian den bisherigen Kammerrichter, den Grafen von Zollern, weil er ihn in seinen eigenen Geschäften gebrauchte, abgeruffen, und statt seiner den Fürsten Magnus von Anhalt zum Kammerrichteramts-Verweser verordnet. Es setzte aber deshalben zwischen ihm und dem oben erwähnten Grafen Bernhard von Eberstein allerhand Streitigkeiim Spt ten, worüber jener sein Amt niederlegte, dieser aber im Dec. selbiges bis zur Ankunft des neu ernannten Kammerrichters, Marggraf Jacobs von Baden, ernannten Coadjutors zu Trier, fortsetzte. Auf dem damaligen Reichstage zu Lindau trug nun das Kammergericht auf eine Verbesserung und Erwei-

m) Joh. Stumpffens Chron. der Eydgnoschafft; (Zürych, 1548. fol.) L. 13. c. 23. p. 442. a. et b. Mich. Stettler *l. c.*, L. VII. p. 324 - 326. Müller *l. c.*, P. II. 3. Vorstell. c. 9. p. 35. 37.

Erweiterung der K. G. O. an, und übergab zu dem Ende ein Projeckt, zu einer neuen K. G. O., worauf aber damals, wegen Wichtigkeit der Sache, nichts beschlossen, sondern erst auf dem folgenden Freiburgischen Reichstage ein Schluß gefaßt wurde. Hingegen aber wurde die zu gleicher Zeit übergebene Ordnung von blosser Verbesserung des Processes sogleich zu Lindau genehmiget, und hierauf im April des folgenden Jahrs beym Kammergerichte zu Frankfurt publicirt. Weil nun indessen auch der gemeine Pfenning, wovon ein Theil zum Unterhalt des K. G. bestimmt war, von den wenigsten Ständen bezalt wurde; so litten darüber die Kammergerichtliche Personen an ihren Besoldungen, und thaten deswegen bey dem Churfürsten von Maynz auf dem Reichstage zu Lindau eine Erinnerung wegen ihres nöthigen Unterhalts. Der Churfürst vertröstete zwar das K. G., daß die schuldigen Summen allenfalls in einen allgemeinen Reichsanschlag solten gebracht werden, und die ganze Reichsversammlung that bey dem Römischen König eine nachdrückliche Vorstellung wegen des Unterhalts des K. G. Weil aber die königliche Entschliessung hierüber ausblieb; so gerieth das K. G. würklich ins Stecken. Dieses bewog den Reichsconvent deshalben einen eigenen Botten an den K. Maximilian zu schicken, und man handelte auch mit dem K. G. selbst, daß selbiges sich entschloß, das Gericht wieder zu besetzen, wobey man dasselbe wegen künftiger richtiger Bezalung nochmals vertröstete. Endlich erfolgte auch die königliche Resolution, worinnen aber die Schuld auf die Reichsstände geschoben wurde, weil nehmlich dieselben bisher in Abtragung des gemeinen Pfennings so säumig gewesen wären. Zugleich erboth sich der Römische König, das K. G., die vier

J. Chr. 1496

in med. Octobr.

Jahre

J. Chr. 1496 Jahre hindurch, aus seiner Schatzkammer zu Inspruck, zu besolden, damit ihm keine Schuld wegen dessen Verfalls könnte beigemessen werden. Allein dem ohngeachtet lief der Lindauische Reichstag fruchtlos ab, ohne daß mit Nachdruck für den Unterhalt des K. G. wäre gesorgt worden, und es wurde vielmehr auch diese Sache, im Reichsabschiede, zu weiterer Handlung auf den nächsten Reichstag verwiesen n).

In dem Lindauischen Reichsabschiede wurde ferner dem Churfürsten von Maynz die Zusammenberufung der Reichsstände in gewisser Maasse zugestanden; hiernächst verordnete man verschiedenes in Policeysachen. So wurde z. E. zu Lindau ein Projekt zu einer Kleiderordnung entworfen; man machte eine Verordnung wider die eingerissene Uebermasse in Essen und Trinken; man gedachte auf Mittel und Wege zu Abwendung des Betrugs bey Zurichtung und Verkauf des Tuches oder der Lacken, und so wurden auch Verordnungen wegen der Pfeiffer, Trompeter und Spielleute, und ihrer unziemlichen Betteley, ingleichen wider das Betteln überhaupt, weiter wegen Abstellung und Mäßigung des Ueberflusses der sogenannten Quästionarien und anderer Bitter, wie auch wegen Ausschaffung und Abhaltung der Zigeuner gemacht. In Ansehung aber der so sehr eingerissenen Gewohnheit, Narren an den Höfen zu halten, wurde beschlossen, daß ein jeder sich darüber zu Hause bedenken, und sein Gutachten auf dem nächsten Reichstage vorbringen solte, wie der Ueberfluß solcher Narren und die damit verknüpfte Kosten abgeschaft werden könnten.

Auf

n) Müller *l. c.*, P. II. 3. Vorstell. c. 10. p. 38. 53. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 103. et 113 - 130. p. 96 sq. et 101 - 112. *item* in den Urkunden, n. 86 - 102. p. 243 - 273.

Auf gleiche Art wurden auch noch andere Punkten zu völliger Erledigung auf den nächsten Reichstag verwiesen. Dahin gehören z. E. die Beschwerden über die Geistlichkeit und die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit, ingleichen über die päbstliche Eingriffe wider die Conkordaten der Teutschen Nation. Ferner solte auf dem künftigen Reichstage eine Verordnung wegen der ungelehrten und ungeschickten Notarien, wegen schädlicher Schwefelung des Weins, und wider den Wucher, auch andere unbillige Contrakte gemacht werden. In Ansehung des Münzwesens konnte man gleichfals nicht zu einem völligen Schlusse kommen, sondern man verglich sich deshalben nur über ein und andern Punkt, das übrige aber wurde auf den nächstfolgenden Reichstag ausgesezt. Und so wurde es auch mit der, von dem Heermeister des Schwerdtbrüderordens in Liefland, auf dem damaligen Reichstage gebetenen Hülfe wider die Moscowiter gehalten o). J. Chr. 1496

Daß übrigens K. Maximilian in Person auf dem Reichstage zu Lindau zugegen gewesen, kan ich mich nicht erinnern, irgendswo bemerkt gefunden zu haben. Indessen hat die Sache keinen Zweifel, sondern er hat sich würklich nach seiner Rückkunft aus Italien nach Lindau verfügt, wo er zu Anfang des folgenden Jahrs gewesen ist, wie ich aus einer von ihm daselbst, für das Erzstift Trier, ausgefertigten Urkunde entdeckt habe p). Er hat aber J. Chr. 1497 2. Jan.

o) Müller *l. c.*, P. II. 3. Vorstell. cap. 11 - 26. p. 53 - 85. et cap. 29. p. 111 sq.

p) *ab Hontheim* l. c., T. II. n. 891. p. 500 sq. Sein dasiger Aufenthalt aber muß von kurzer Dauer gewesen seyn, indem ich von ihm eine andere Urkunde

J. Chr. 1497 aber das Ende des Reichstages daselbst nicht abgewartet, wie man aus dem Eingange und der Unterschrift des Lindauischen Reichsabschiedes ersehen kan, worinnen nicht sein, sondern seiner auf den Reichstag geschickten Commissarien oder Räthe Namen vorkommen. Ja es ist ihm ohne Zweifel die ihm auf dem Wormser Reichstage widerfahrne Begegnung empfindlich gefallen, und darüber die Lust vergangen, sobald wieder in Person auf einen Reichstag zu kommen. Dann es ist zwar sonst im Gebrauch gewesen, daß der Kayser oder König sich auf den Reichstagen, auf Erfordern der Stände, in ihre Versammlung erhoben, welches auch noch zu Worms von unserm Maximilian bisweilen geschehen ist. Allein es fiel hieben manchsmal etwas vor, so dem König oder Kayser unangenehm war; deswegen auch K. Maximilian zu Worms nicht allezeit, wenn es verlangt wurde, in Person erschien. Weil nun die Reichsstände sich hiedurch beschwert fanden; so ließ er ihnen, nach geendigten Lindauischen Reichstags-Handlungen, durch seine Commissarien hierauf antworten: „daß „ein Römischer Kayser nicht alleweg nach der „Stände Gefallen auf dem Reichstage erscheinen „müsse, mit Anziehung, was für geringe Ehre Ihrer Majestät hiebevor etwa auf den Reichstägen bewiesen worden seye, da sie vor der Thür „hätten stehen, und der Stände Antwort erwarten müssen, welches doch einem Bürgermeister „in einer Commun nicht begegne q).„ Hiemit endigte sich dieser Reichstag, welcher bis in den siebenten Monat gedauert hatte, wie die meisten vorigen

gefunden habe, die schon am 7. Jenner 1497. zu Rotenburg am Neckar datirt ist; S. Lünigs R. A., T. XII. im 1. Absatze p. 269 sq. n. 173.

q) Müller *l. c.*, P. II. 3. Vorstell. c. 30. p. 113.

rigen **Reichstage**, daß nehmlich darauf zwar vie- J. Chr.
les berathschlagt, aber desto weniger beschlossen, und 1497
das meiste auf den **folgenden Reichstag** verscho-
ben worden. Die bisher umständlich erzälten Hand-
lungen desselben erhärten die Richtigkeit dieser An-
merkung, und der am **Donnerstage** nach **Esto** 9 Febr.
mihi unterschriebene und publicirte **Reichsabschied**
bestärkt solches unwidersprechlich r).

Man hatte zu **Lindau** nicht über alle in Be-
rathschlagung gestellte Punkte sich über einen Schluß
vergleichen können, sondern verschiedenes auf den
nächstfolgenden, auf **Misericordias Domini** d. J., 9 April
zu **Worms** zu haltenden **Reichstag** verwiesen.
Derselbe nahm auch auf die bestimmte Zeit seinen
Anfang, und dauerte bis auf den **Abend** vor dem 23 Aug.
Bartholomäustage. Von **Reichsständen** er-
schien niemand in Person, als der patriotische Chur-
fürst von Maynz, **Berthold**, der Bischof von
Worms, **Johannes**, und der **Abt** von **Weisse-
nau**. Die übrigen **Churfürsten**, wie auch einige
geistliche und **weltliche Fürsten**, imgleichen ei-
nige **Prälaten** und **Reichsstädte** schickten ihre
Gesandten auf den **Reichstag**; allein die ganze
Versammlung war so schwach, daß sie mehr das
Ansehen eines **Deputations**- als eigentlichen
Reichstages hatte. Von Seiten des **Römischen
Königs** fanden sich als **Commissarien** ein, der be-
reits oben erwähnte **Kammerrichter**, und ernannte
Coadjutor zu **Trier**, Marggraf **Jacob** von Ba-

r) *Datt* l. c., L. IV. c. 8. p. 892-898. Müller *l. c.*, P. II. 3. Vorstell. c. 31. p. 113-121. Neue Sammlung von R. A., P. II. n. II. p. 29-35. Besonders aber die Handlung und Abschied des Königlichen Tages zu Lindaw Anno 1496. gehalten, in Jac. Fels erstem Beytrag zu der Deutschen Rtags-Geschichte ꝛc.; (Lindau, 1767. 4.) p. 1-119., und in der Vorrede, §. 19 sqq.

J. Chr. den, ferner Graf Adolf *) von Nassau, Statt-
1497 halter von Geldern, Martin, Herr von Pol-
heim und Hans von Landau, Ritter s). Ins-
gemein heißt es, daß K. Maximilian auf diesem
Reichstage nicht persönlich zugegen gewesen sey.
Nun hat zwar solches, in Ansehung des ersten An-
fangs dieses Reichstages seine gute Richtigkeit;
indem der Römische König sich damals noch in
Schwaben aufhielt, wie er dann unter andern im
23 May Maymonat zu Kaufbeyren eine Versicherung an
den H. Albrecht von Bayern zu München und an
seine Söhne ausstellte, daß es ihnen an ihren Rech-
ten nicht nachtheilig seyn solte, woferne ihr Vetter,
H. Georg von Bayern zu Landshut sein Für-
stenthum, oder einen Theil davon, jemand andern
zuwenden, oder vermachen würde t). Allein um
1. Jun. die Mitte des Reichstages kam K. Maximilian
persönlich nach Worms, und hielt sich daselbst bis
gegen Ende des Reichstages auf, wie solches
verschiedene seiner Urkunden, die zu Worms, vom
26. Junius an, bis auf den 12. August, datirt
sind, ausser allen Zweifel setzen tt). Vermutlich
wolte

*) Müller *l.* mox *cit.*, nennt diesen Grafen von Nassau Wolff, welches ihm andere nachgeschrieben haben. Es ist aber solches ein unstreitiger Druck- oder Schreibfehler beym Müller. Dann um diese Zeit lebte kein Graf Wolff oder Wolfgang von Nassau, wohl aber Graf Adolf von der Walramischen Linie zu Wisbaden, welchen K. Maximilian schon im J. 1481. zum Statthalter von Geldern ernannt hatte; S. *Pontani* Hist. Gelr., L. X. p. m. 573. In der Unterschrift des Reichsabschiedes stehet auch nicht Wolff, sondern Adolf, Graf von Nassau. s) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 1. p. 141 sq. t) Lünigs R. A., T. VIII. p. 54 sq n. 33. tt) Sie stehen in Lünigs R. A., T. XIV. p. 422 sq. n. 39. et p. 314 sq. n. 10., und in der Fortsetz., p. 598 sq. n. 10.

wolte er, durch seine Gegenwart, die Berathschla- J. Chr.
gungen zu einem desto schleunigern Schlusse beför- 1497
dern, und daß auch seine Anwesenheit nicht ohne alle Würkung gewesen, wird uns die Geschichte dieses Reichstages belehren.

Bald zu Anfange desselben hielt der Churfürst Berthold von Maynz eine nachdrückliche Rede an die versammelte Reichsstände, worinnen er ihnen den damaligen schlechten Zustand des heiligen Reichs beweglich vorstellte, und ihnen ihre Langsamkeit in Erfüllung der Reichsschlüsse und Erlegung des gemeinen Pfennings vorwarf. Auch K. Maximilian beschwerte sich auf dem Reichstage durch seine Commissarien, daß die ihm, auf dem vorigen Wormser-Reichstage, bewilligte Geldhülfe von 150000. Gulden wider die Franzosen und Türken noch nicht entrichtet worden. Er ersuchte daher die Reichsstände, nicht nur zu erlauben, daß er obige Summe von dem gemeinen Pfenning, der in seinen und seines Sohnes, des Erzherzog Philipps, wie auch der Herzoge von Jülich, Bergen und Cleve Ländern einkommen würde, erheben dörfte, sondern auch daß man ihm von dem bereits baar eingekommenen gemeinen Pfenning mit etwas an baarem Gelde aushelfen möchte. Beides bewilligte endlich die Reichsversammlung, nach langem Zaudern, unserm K. Maximilian, und zwar von dem baar eingegangenen Gelde 4000. Gulden, doch unter der Bedingung, daß er darüber dem Reiche Rechnung ablegen solte. Uebrigens aber drungen sowohl die königlichen Räthe und Commissarien, als auch der Churfürst von Maynz bey den Ständen sehr hart auf den ungesäumten Abtrag des gemeinen Pfennings, welches dann so viel fruchtete, daß selbigen einige Stände würklich abtrugen. Zugleich wurde ein Schluß in Ansehung des verwillig-

J. Chr. 1497 ten Anlehens wegen derjenigen gemacht, welche den gemeinen Pfenning bisher erlegt hätten, oder noch abtragen würden u). Hiernächst wurde auch auf diesem Reichstage die oben erwähnte Erklärung der vorigen Reichsabschiede oder Handhabung und Rechtens wider diejenige, welche den Landfrieden nicht annehmen würden, bestätigt v). Wegen der noch immer anhaltenden Bedrängung Liefslands durch die Moscowiter suchte zwar auf unserm Reichstage der Teutschmeister in Preussen um Hülfe an, es scheint aber nicht, daß hierauf Achtung geschehen sey w). Hingegen waren die Herzoge von Jülich und Bergen, wie auch von Cleve, in ihrem Gesuch, desto glücklicher. Sie liessen nehmlich, durch eine eigene Gesandschaft, der Reichsversammlung vorstellen, daß, sichern Nachrichten zu Folge, der K. von Frankreich 10000 Mann seiner Völker abgedankt hätte, damit selbige einen Einfall in ihre Länder thun solten; mithin baten sie die Reichsstände um ihre Entschliessung, was für Hülfe sie von ihnen, auf den Fall eines Ueberzuges, zu erwarten hätten. Hierauf wurde nun der Gesandschaft nicht nur alle Hülfe für ihre Principalen versprochen, sondern auch an die Churfürsten von Trier und Cöln, den Erzherzog Philippen in den Niederlanden, die Bischöfe von Lüttich und Utrecht, und noch an andere angränzende Reichsstände von Reichswegen geschrieben, daß sie den obgedachten Herzogen benöthigten Falls nach Vermögen beistehen solten x).

Das

u) *Wenckeri* Appar. et Instr. Archiv. p. 70 sqq. und Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 2. et 4. p. 142 sqq. et 148 sqq. v) *Idem* ibidem, cap. 5. p. 149 sq. w) *Idem* ibidem, cap. 3. p. 145 sqq. x) *Idem* ibid., cap. 6. p. 150 sq.

Das wichtigste, was auf dem **Wormser** J. Chr.
Reichstage vorgenommen wurde, betraf das **Kam-** 1497
mergericht. Es ist bey Gelegenheit des **Lindauischen Reichstages** gemeldet worden, in welchen Verfall dasselbe, durch die, wegen nicht erfolgten **gemeinen Pfennings**, zurückgebliebene **Unterhaltungsgelder**, gerathen sey. Man hatte zwar deshalben zu **Lindau** gute Vertröstung gethan, aber der Erfolg kam mit dem Versprechen nicht überein. Auf dem **Reichstage** zu **Worms** verlangte der eine von den **königlichen Commissarien**, **Hans von Landau**, daß das **Kammergericht** ungesäumt nach **Worms** möchte erfordert werden, weil der **Kammerrichter** selbst und einige **Beisitzer** als **königliche Anwälde** zu diesem **Tage** verordnet wären, mithin nur wenige **Mitglieder** des **R. G.** zu **Frankfurt** zurück bleiben würden, worüber daselbst das **Gericht** stille stehen müste. Der **Reichsconvent** berief auch hierauf das **Kammergericht** nach **Worms**; aber dasselbe schickte dahin den **Assessor**, **D. Diether von Plenningen**, welcher in öffentli-
cher **Reichsversammlung** wider solche Abrufung 2. May
von **Frankfurt** gründliche Vorstellungen that. Bey solcher Gelegenheit beschwerte er sich auch wegen der noch rückständigen Besoldungsgelder, und trug zugleich auf eine **Verbesserung** des bisherigen **Gehalts** an. Dem ohngeachtet beharrte der **Reichsconvent** auf seinem gefaßten Schlusse wegen **Verlegung** des **R. G.** von **Frankfurt** nach **Worms**, gab aber demselben, wegen Bezalung der rückständigen Besoldung, gute Vertröstung, und versprach auch, über die gebetene **Verbesserung** des **Soldes** auf dem **itzigen Reichstage** zu handeln, wenn nur erst **mehrere Stände** beisammen wären. Das **Kammergericht** muste also endlich gehorchen, schloß seine **Sessionen** zu **Frankfurt**, und fieng 12e. m.

J. Chr. 1497 31 May seine Amtsverrichtungen zu **Worms** von neuem an. Es verwies einige beschwerliche **Executionen** an den **Reichstag**, welcher aber selbige auf den nächsten **Reichstag** verschob. Hiernächst brachte der **Churfürst** von **Pfalz** wider das Erkäntnis des **K. G.**, in den Streitigkeiten zwischen ihm, **Hansen** von **Trott** und dem **Abt** und **Convent** zu **Weissenburg**, die **Ausrede** der **Nichtigkeit** (*Exceptionem Nullitatis*,) vor, weil das **Gericht** nicht völlig, der **Ordnung** gemäß, besetzt wäre, und damit verknüpfte er ein *Gravamen commune* über den unzuläßigen **Rekurs** in weltlichen Sachen an den **Hof** zu **Rom**. Allein die **Reichsversammlung** erklärte in ihrer hierauf ertheilten Antwort die bisherige Handlungen des **K. G.** in dieser Sache für kräftig und tauglich.

Aus dem hierauf publicirten **Reichsabschiede** aber ist zu ersehen, daß dem **Kammergerichte** seine erste Jahrsbesoldung bis auf Galli 1496., und auf das damals noch laufende zweite Jahr 55 Gulden abschläglich von dem eingegangenen **gemeinen Pfenning** bezalt, und versprochen worden, den etwa noch übrigen Rückstand, nach Ausgang des Jahrs, auf gleiche Art zu berichtigen. Ferner wurde demselben die Besoldung für das dritte Jahr ebenfals auf den **gemeinen Pfenning** versichert: woferne er aber nicht erlegt, oder so viel betragen würde, solte ein **gemeiner Anschlag** auf die **Stände** des **Reichs** gelegt werden; dagegen die **völlige Besetzung** des **K. G.** auf den **folgenden Reichstag** ausgestellt wurde. Uebrigens ist noch in Ansehung des **K. G.**, bey diesem Jahr, ausser der schon berührten **Verlegung** desselben von **Frankfurt** nach **Worms**, zu bemerken, daß bey selbigem die Anzal der **Prokuratoren, Advokaten** und **Boten** ist vermehrt, und

zu

zu Worms der erste gemeine Bescheid publicirt worden y). Das übrige, was noch auf der damaligen Versammlung hätte sollen ausgemacht werden, wurde auf den folgenden Reichstag verschoben. Dann auf Verlangen K. Maximilians wurde der Wormser Reichsconvent nach Freyburg im Breißgau verlegt, wo er längstens auf den Abend vor Michaelis seinen Anfang nehmen solte, und wohin sich der Römische König in Person zu verfügen versprach. Der Wormser Reichsabschied ist daher sehr kurz, und den Abend vor Bartholomäus ausgefertigt, auch von Graf Adolfen von Nassau, im Nahmen des Römischen Königs, ferner von Churfürst Bertholden von Maynz wegen der Churfürsten, imgleichen von dem Bambergischen Gesandten, D. Sebastian Hilfung, im Nahmen der sämtlichen geistlichen Fürsten, und endlich von Hansen von Seckingen wegen aller Städte, besiegelt worden z).

J. Chr. 1497
31 May
28 Spt.
23 Aug.

Noch vor Endigung des Reichstages war K. Maximilian von Worms abgereiset, und nach der Grafschaft Tyrol zurückgegangen, wie er dann schon im Augustmonat sich wiederum zu Innspruck befand, wo er dem Hause Sachsen sein altes Privilegium de non euocando bestätigte a). Er hielt sich auch im Tyrol, und zwar meistens zu Innspruck, dieses ganze Jahr hindurch und bis in das

20 Aug.

y) Müller *l. c.*, P. II. 4 Vorstell. c. 7. p. 150 sq. *de Ludolf* Corp. Iuris Cameralis; (Frankf. am Mayn 172 fol.) n. 4. p. 12. *Eiusdem* Comm. systemat. etc., in *App. X.* p. 16 sq. Freyherr von Harprecht, P. II. § 134-148. p. 113-123. u. in den Urkunden, n 104-107. p 274 289. z) *Datt* l. c., L. IV. cap. 9. p. 898-901. Müller *l. c.*, P. II 4. Vorstell. c 8. p. 151-155. und N. Samml. der R. A., P. II n. III. p. 35-38. a) Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 59. §. 4. p. 530 sq.

J. Chr. folgende hinein, auf, wie er dann unter andern von
1497 da aus einen Befehl an die zu **Ulm** versammlete
27. Oct. Schwäbische **Bundstände** erließ, ihren Bund noch ferner auf zwölf Jahre zu verlängern. Es verschob aber die **Versammlung** ihre hierauf abzugebende Erklärung bis auf ihre nächste Zusammenkunft [b]). Indessen hatten sich nach dem **Wormser**
im Oct. **Reichstagsschlusse** nach und nach einige **Reichsstände**, und darunter gleich anfangs der patriotische Churfürst von Maynz, **Berthold**, zu **Freyburg** eingefunden, um dem verabredeten **neuen Reichstage** beyzuwohnen, der eigentlich schon auf den
28 Spt. Abend vor Michaelis seinen Anfang nehmen solte. Wenn man dem Vorgeben des **Müllers** [c]) trauen dörfte; so wäre dieser **Reichstag** erst in der Mitte des folgenden Jahrs angegangen. Allein aus dem weitläuftigen **Auszuge** des **Freiburgischen Reichstags-Protocols**, welches der **Freiherr von Harpprecht** zuerst zum Vorschein gebracht hat [d]), wird ausser allen Zweifel gesetzt, daß diese **Reichsversammlung** schon gegen Ende des Weinmonats 1497. ihren Anfang genommen, und über zehen Monate, nehmlich bis in den Herbstmonat des folgenden Jahrs, gedauert habe [e]). Nach einigen von unserm **K. Maximilian** vorhandenen Urkunden solte man zwar in den Gedanken stehen, daß der-
m. Dec. selbe schon gegen Ende dieses Jahrs nach **Freyburg** gekommen wäre, und auch im **April** und **Maymonat** des folgenden Jahrs sich daselbst aufgehalten,

b) *Datt* l. c., L. II. c. 17. n. 5 sqq. p. 347 sq.
c) *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 9. §. 3. p. 156 b.
d) in Seinem Staats-Archiv des kayserl. u. H. R. R. Cammer-Gerichts, P. II. in den Urk., n. 111. p. 305-390. e) Freyherr von Harpprecht *l.* modo *c.*, P. II. §. 149. p. 114. Cf. *Trithemii* Chr. Hirsaug. ad a. 1498. p. m. 571.

ten, mithin dem Reichstage persönlich beigewohnt J. Chr.
hätte. Dann man findet würklich einige Urkunden 1497
von ihm, welche in den gedachten Monaten zu Freyburg im Breißgau ausgefertigt und datirt sind f). Allein ohne mich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Urkunden aufzuhalten; so ist dieses unstreitig gewiß, daß der darinnen bemerkte Ort ihrer Ausfertigung unrichtig angegeben sey. Dann aus dem vorhin erwähnten Reichstags-Protokolle ist zu ersehen, daß die Reichsversammlung zu Freiburg von Zeit zu Zeit verschiedene Schreiben an den Römischen König erlassen, und ihn gebeten habe, sich persönlich auf dem Reichstage einzufinden, indem sonst nichts würksames zu Stande gebracht werden könnte. Allein K. Maximilian entschuldigte beständig, in seinen aus Innspruck oder Schwaatz erlassenen Antwortschreiben, sein Ausbleiben mit seiner innerlichen Landeseinrichtung und Hausgeschäften; doch schickte er endlich Graf Adolfen von Nassau, Casparn von Mörspurg, und Hermannen von Sachsenheim, mit einer Vollmacht, nach Freiburg, um mit den anwesenden Reichsständen zu handeln. Jene entschuldig- 27 Dec.
ten auch, in öffentlicher Reichsversammlung, das Ausbleiben des Römischen Königs aus vorberührten Ursachen, und verlangten, daß man einen Anfang machen solte, von dem gemeinen Pfenning des Kammergerichts, dem Landfrieden, und Handhabung desselben, der Zuziehung der Reichsritterschaft zu Erlegung des gemeinen Pfennings, ingleichen von Vollstreckung der erlangten Urtheile und Acht, auch von anderer Nothdurft der heiligen Christenheit und des Reichs, wie auch endlich

f) S. z. E. Lünigs R. A., T. XVIII. p. 463 sqq. n. 19. p. 465 sq. n. 20 p. 597 sq. n. 50. et T. XIV. p. 424 sq. n. 41. et p. 570 sq. n. 10.

J. Chr. endlich von der Verlegung des **Kammergerichts**
1497 nach **Colmar** zu traktiren und zu berathschlagen. Aber der **Reichsconvent** wolte sich hierauf nicht einlassen, weil zumal die **Königlichen Commissarien** die verlangte Abschrift von ihrer Instruktion nicht geben wolten, sondern es erließ derselbe viel-
J. Chr. mehr, zu Anfang des folgenden Jahrs, ein weit-
1498 läuftiges Schreiben an den **Römischen König**, und stellte darinnen vor, daß ohne dessen persönliche Gegenwart über die vorberührte Punkten nichts fruchtbarliches könnte gehandelt werden. Dem ohngeachtet wolte oder konnte unser **K. Maximilian** doch nicht nach **Freyburg** kommen, obgleich die **Reichsversammlung** deshalben auch nachher an ihn wiederholte Vorstellungen that. Nur lag er derselben an, nicht auseinander zu gehen, mit dem Versprechen, daß er noch gewiß persönlich kommen würde, wobey er an die bisher ausgebliebene **Fürsten** und **Stände** ernstliche Schreiben ergehen ließ, den **Reichstag** zu besuchen. Dieses fruchtete nun zwar etwas, aber es muste doch der kluge und unermüdete Churfürst **Berthold** von Maynz allen Fleiß und Sorge anwenden, um die mißvergnügten **Reichsstände**, die öfters auseinander gehen wolten, so lange beysammen zu behalten, und die angefangene Berathschlagungen im Gange zu erhalten, bis endlich **K. Maximilian** in Person zu **Freyburg** ankam 9). Noch vor seiner Ankunft fanden sich auch nach und nach verschiedene **geistliche und weltliche Fürsten,**

9) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 149. p 124. und Freyburg. R. T. *Protocoll.*, ap. *Eundem ibidem*, P. II. in den Urk. n. 111. *passim*, besonders §§. 1. 10. 14. 18. 27 sq. 34-39. 65 69. 85 sq. 92. 100. et 114. p. 305 sq. 310 sq. 312 sqq. 316 sq. 319 sqq. 326 sqq. 342 sq. 344 sqq. 350 sq. 353 sqq. 357 et 362 sq.

Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, oder ihre und einige Reichsstädtische Gesandten ein, wie dann auch die sämtlichen Churfürsten in Person erschienen, bis auf den Churfürsten von Pfalz, der nicht einmal eine Gesandschaft auf den Reichstag schickte h). Vielleicht war derselbe noch über dasjenige, was in der Weissenburger Sache auf dem vorigen Reichstage vorgegangen war i), mißvergnügt, und ausserdem war er auch um diese Zeit sehr französisch gesinnt, wie man aus seinen damals gepflogenen Unterhandlungen mit der Krone Frankreich, mit welcher aber K. Maximilian in Feindschaft lebte, ersehen kan k). J. Chr. 1498

So viel nun aber die innerliche Landeseinrichtung und die Hausgeschäfte anbelangt, womit K. Maximilian sein so langes Ausbleiben bey der Reichsversammlung beständig entschuldigte; so zeuget von ersterer unter andern seine zu Innspruck geschehene Errichtung einer Hofkammer, welcher von ihm die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben vom H. R. R. und seinen Erblanden übertragen worden l). Hiernächst hatten der Römische König und sein Sohn der Erzherzog Philipp, bey ihrer vor zwey Jahren gehaltenen Zusammenkunft, ausser andern Punkten, auch über die Wiedereroberung der von der Krone Frankreich eingezogenen und zur burgundischen Erbschaft gehörigen Länder, mit einander eine geheime Abrede genommen. Es schickte auch hierauf der Erzherzog Phi- 9. Febr. (1496) (1497)

h) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 9. §. 4. p. 156 sq.
i) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 88. k) S. die Epistolas R. *Galliae* et *Philippi*, El. Pal., ap. *de Ludewig* Rel. MSS., T. VI. L. II. p. 96-119. l) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 45. §. 4. p. 530 sqq. u. Lünigs C. G. D., T. I. p. 473 sqq. n. 74.

J. Chr. Philipp den Balduin von Lanoy an K. Carln
1498 den *VIII.* von Frankreich, und ließ von ihm das Herzogthum Burgund, und die Städte Aire, Hesdin, Bethune u. a. m., auch einige Herrschaften zurückfordern. Allein man zog den Erzherzoglichen Gesandten anfänglich mit leeren Complimenten lange auf, und endlich fertigte man ihn mit
1498 einer kaltsinnigen Antwort ab. Das Jahr hernach starb K. Carl der *VIII.* ohne Erben, und hatte zum Nachfolger seinen Vetter, Ludewig den *XII.*, bisherigen H. von Orleans, der aber zur Wiederabtretung obgedachter Länder und Städte gleichfals keine Lust bezeugte. Darüber soll K. Maximilian mit einigen Völkern aus der Grafschaft Burgund in das Herzogthum Burgund eingefallen, und es soll auch zu einigen Scharmützeln gekommen seyn. Weil aber die bey seiner Armee befindliche, und von Frankreich heimlich bestochene Schweitzertruppen ihren Sold und Abschied verlangt, und der K. von Frankreich, um dem Erzherzog Philipp eine Diversion zu machen, dem Carl von Egmond, der in Geldern neue Unruhe angefangen, Hülfe zugeschickt hätte; so wäre es darüber zu einem Stillstande zwischen den kriegenden Partheien gekommen m). Allein wenn man die in dem mehrbesagten Freyburgischen Reichstags-Protokolle enthaltene Nachrichten von K. Maximilians Reise aus Innspruck

m) *de Comines* l. c., L. VIII. c. 18., T. I. P. II. p. 631 sq. *edit. Bruxell.* Rob. *Gaguini* Hist. Gall. L. XI. c. 1. et 2. p. 286. et 289. Franc. *Belcarii* Comm. rer. Gall.; (Lugd. 1625. fol.) L. VII. c. 41. p. 213. et L. VIII. c. 1. et 12. p. 215. et 223. *Trithemius* l. c., ad a. 1497. p. m. 568. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 2. n. 2. p. 1106 sq. P. *Heuterus* l. c., L. V. c. 4. et 5. p. 126. b. et 128. u. Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 13. §. 4-12. p. 177-179.

spruck nach Freyburg mit gehöriger Aufmerksam- J. Chr.
keit beobachtet hat; so wird man überzeugt seyn, daß, 1498
wenn es auch würklich zu Feindseeligkeiten im Herzogthum Burgund gekommen ist, doch wenigstens der Römische König bey seiner Armee nicht zugegen gewesen. Dann zu Ende des Aprils, oder zu Anfang des Maymonats war er noch zu Innspruck, und wolte sodann seinen Weg über Ulm nach Freyburg nehmen, auch daselbst noch im Maymonat eintreffen. Allein er muste sich, wegen der im Herzogthum Würtenberg entstandenen Unruhen, erst dahin verfügen, worüber sich seine Ankunft zu Freyburg bis in den Brachmonat verspätete n).

H. Eberhard der jüngere war, wie ich et- (1496)
was weiter oben umständlicher erzält habe †), seinem Vetter, Eberharden dem ältern, in der Regierung des Herzogthums Würtenberg, unter der Verbindlichkeit der bisher errichteten Hausverträge und des Testamentes von H. Eberharden dem ältern, gefolgt. Seine ihm zugeordnete Räthe und die Landschaft gaben sich vor allen Dingen Mühe, ihn zu bewegen, daß er seine von ihm abgesonderte fromme und tugendhafte Gemahlin, Elisabeth von Brandenburg, wieder zu sich nehmen möchte, und sie erreichten auch ihre Absicht. Die H. Elisabeth verfügte sich wiederum zu ihrem Gemahl, doch unter der Bedingung, daß sie mit ihrer Hofstaat zu Stuttgard bleiben dörfte. Allein der Herzog ward seiner tugendhaften Gemahlin und der eingeschränkten Regierung bald überdrüßig. Er hatte kein Vertrauen zu seinen Räthen, und suchte die Verträge, worauf jene verpflichtet waren,

n) Freyburg R. T. *Protocoll. l. c.*, §. 101. 114. 125. et 128. p. 357 sq. 362 sq. 370. et 371 sq.
†) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 46.

J. Chr. 1498 waren, umzustossen. Darüber nahm der **Landhofmeister**, Graf **Hugo** von Werdenberg, seinen Abschied, an dessen Stelle Graf **Wolf** von Fürstenberg kam, die übrigen **Räthe** aber gaben dem **Herzog** zu verstehen, daß er die mit seinem verstorbenen Vetter, H. **Eberhard dem ältern**, eingegangene Verträge und dessen letzten Willen nicht umstossen könnte, indem er sonst Gefahr liefe, seines Vetters Landestheil zu verlieren. Nach diesen Verträgen aber sey er schuldig, die würklich noch vorhandene **Räthe** beizubehalten. H. **Eberhard** ließ sich zwar solches gefallen, er nahm aber noch verschiedene **neue Räthe** an, besonders **Hansen von Stetten**, und den im ganzen Lande so sehr verhaßten D. **Conrad Holzinger**, einen **Augustinermönchen**, der bisher gefangen gesessen, und welchen er sogar zum **Kanzler** machte. Hierauf that er seinem **Ministerium** einen dreifachen Vortrag: 1) zu Ersparung der Kosten, seine **Gemalin** von sich zu lassen; 2) aus gleichen Ursachen die **Kanzley** von **Stuttgard** in eine andere Stadt, entweder nach **Tübingen**, **Urach** oder **Nürtingen** zu verlegen, und 3) verlangte er, daß die Schlösser und Städte befestiget werden, und ein jeder auf die andere Fastenwoche des folgenden Jahrs sich so gerüstet halten solte, als wenn man einen Feldzug thun müste. Allein die **Räthe** des **Herzogs** thaten ihm auf diese drey Punkten bündige Gegenvorstellungen, und wolten in keinen derselben willigen, sondern riethen ihm vielmehr, sich hierunter des Raths seiner **Landschaft** zu bedienen, und selbige zusammen zu beruffen.

(1497) H. **Eberhard** hatte keine Lust, diesem treugemeinten Rathe zu folgen. Er ließ sich besonders von dem obgedachten **Hansen von Stetten** zu vielen unnöthigen Verschwendungen verleiten, und er gieng

gieng damit um, alle seine Verbindungen aufzuhe- J. Chr.
ben, indem er sich der Herrschaft seiner, ihm und 1498
seinen Unterthanen schädlichen, Leidenschaften über-
ließ. Vergeblich suchten seine **Räthe** und die **Landschaft** ihn von solchen Ausschweifungen abzuziehen, und zu einer vernünftigen Ueberlegung zu führen. Er folgte seinem Schicksal; aber sein Betragen erregte eine allgemeine Unzufriedenheit im lande, welche ein wechselseitiges Mißtrauen wider einander sowohl von Seiten des **Regentens**, als auch seines **Ministeriums** und der **Landschaft** begleitete. Das Mißvergnügen der wohlgesinnten 1498
Räthe und der **Unterthanen** stieg auf das höchste, weil man die Verwirrung, worein der **Herzog** die Regierung verwickelt hatte, vor sich sahe, und einen gänzlichen **Umsturz** derselben besorgte. Das **Ministerium** trug endlich auf einen **Landtag** an, um zu berathschlagen, wie der Sache zu helfen wäre, und wie die Landesbeschwerden abgethan werden könnten. Der **Herzog** bewilligte diesen Vorschlag, und der **Landtag** wurde auf **Mitfasten** ausgeschrieben; aber der **Herzog** wolte selbigem nicht beiwohnen, sondern begab sich nach **Kirchheim**. Der Anfang des **Landtages** wurde mit der Untersuchung des Grundes der bisherigen Zerrüttung der landesverfassung gemacht, und die **Räthe** und **Landstände** glaubten, selbige in der **Untreue** und **Leichtfertigkeit**, wie sie es nannten, des D. **Holzingers**, **Hansens von Stetten**, **Andreas Nagels** und **Peter Walchens** zu finden. Man bemächtigte sich also derselben, und setzte sie gefangen, welches aber der **Herzog** sehr ungnädig aufnahm. Dieser hatte dem **Landtage** eine aus etlichen Punkten bestehende Proposition zugeschickt, worinnen er sich über verschiedene Beschwerden beklagte, und worunter vornehmlich eine mag gewesen seyn, daß

Bayerische Staatsbibliothek München

J. Chr. 1498 der **Eßlinger Vertrag** *) ihm in vielen Stücken nachtheilig sey. Allein die **Räthe** und **Landschaft** entschuldigten sich in allen ihren Verhandlungen, daß sie von **diesem Vertrage** nicht weichen könnten, und ersuchten den **Herzog** zu wiederholtenmalen, dem **Landtage** persönlich beizuwohnen, weil es allzugrosse Schwierigkeiten setzte, über die von ihm in Vortrag gebrachte Punkten, in seiner Abwesenheit, zu berathschlagen. Aber der **Herzog** wolte sich hiezu nicht verstehen, und die darüber gepflogenen Unterhandlungen liefen fruchtlos ab, weil kein Theil dem andern nachgeben wolte.

Im Hauptwerke konnten beide Theile auch nicht mit einander einig werden, dann die Absichten des **Herzogs** giengen auf die Untergrabung des **Eßlinger Vertrags**, welchen dagegen die **Räthe** und **Landstände** als ihr **Palladium** betrachteten. Diese dachten hiernächst auf die Verfassung einer **Regimentsordnung**, welche hingegen dem **Herzog** höchst mißfällig war. Endlich verlangte dieser, daß man vor allen Dingen den D. **Holzinger**, **Hansen von Stetten**, und seine übrige gefangene Diener wieder auf freien Fuß stellen, auch ihm die **Schlösser** und **Städte**, welche die **Landschaft** eingenommen hatte, wieder zurückgeben solte. Allein diese wolte hierunter ebenfals dem **Herzog** nicht willfahren, sondern verlangte vielmehr, daß er noch ein paar andere seiner **Räthe** oder **Diener**, nehmlich den **Ambrosius von Freyberg** und **Michael Schreibern**, entweder selbst bestrafen, oder ihnen gefangen überliefern solte. Daß aber die **Landstände** sich einiger **Städte** und **Schlösser** versichert hatten, davon war Ursache, weil jene argwohnten, oder wohl gar entdeckt hatten, daß H. **Eberhard**

*) S. im siebenden Bande des Auszuges ꝛc., S. 598 ff.

hard damit umgienge, diese Städte und Schlös- J. Chr.
ser dem Churfürsten Philipp von Pfalz zu überge- 1498
ben; mithin sie ihm also hierunter zuvorkommen wol-
ten. Da nun also das Mißtrauen von beiden Sei-
ten auf das höchste gestiegen war; so hielt sich der
Herzog in seinem eigenen Lande nicht mehr sicher,
und entschloß sich, auf Anrathen schlimmer Rathge-
ber, sein Land zu verlassen, und mit allem seinem
Silbergeschirre und Kleinodien sich nach Ulm zu be-
geben, welches er auch ins Werk richtete. Allein
dieser unglückliche Entschluß brachte ihn um Land und
Leute. Dann nach seiner Abreise liessen der Land- 9. April
hofmeister, Prälaten, Räthe und die gemeine
Landschaft ein gedrucktes Ausschreiben an alle
Stände des Reichs ergehen, worinnen sie sich über
den Herzog beschwerten, und die Nothwendigkeit
anzeigten, ein fürstliches Regiment anzurichten,
auch alle Reichsstände baten, sie in ihrem Unter-
nehmen zu unterstützen. Am folgenden Tage kün- 10 e. m.
digten eben dieselben, ja auch die übrigen herzogli-
chen Diener, die Kanzley, Amtleute und das
Hofgesinde dem Herzog ihre Pflichten auf, und
dieses Schreiben wurde von einigen, im Nahmen
aller Stände, gesiegelt, und sowohl von den ver-
ordneten Regimentsräthen, als auch von vielen
andern Dienern, Lehenleuten, der Kanzley,
und dem Hofgesinde des Herzogs, sogar von den
reitenden Botten, dem Küchenmeister und den
beiden Trompetern unterschrieben.

Bald darauf reisete K. Maximilian über
Ulm nach Freyburg, um dem dasigen Reichsta-
ge beizuwohnen, und auf dieser Reise traf er den
H. Eberhard zu Ulm an. Der Herzog klagte
dem Römischen König das Verfahren seiner
Landschaft, Räthe und Diener, und ließ zu
gleicher Zeit ein gedrucktes Ausschreiben an alle 18 May

J. Chr. Stände des Reichs ergehen, worinnen er zwar
1498 die Treue seiner Unterthanen rühmte, sich aber zugleich darüber beschwerte, daß er, durch die Aufwiegelung etlicher eigennütziger und unruhiger Leute, von seinen Regalien, Land und Leuten wäre verdrungen worden. Es entschloß sich also der Römische König, seinen Weg durch das Würtembergische zu nehmen, um diese Sache aus dem Grunde zu untersuchen, und er hatte den Churfürsten und die Herzoge von Sachsen, nebst andern Fürsten und vornehmen Herren, in seinem Gefolge. Wie er nach Urach kam; so machten ihm daselbst der junge H. Ulrich, des H. Eberhards Brudersohn, dem man die Regierung aufgetragen hatte, mit den sogenannten Regenten des Landes, ihre Aufwartung, und er hörte sie mit ihrer Verantwortung auf H. Eberhards Ausschreiben. Jene that auch dem Römischen König volles Genüge, und er erklärte, daß die Würtembergischen Stände als fromme Leute in dieser Sache gehandelt hätten. Er beschied sodann den H. Eberharden zu sich nach Rotenburg am Neckar, und der anwesende Churfürst von Sachsen beschäftigte sich inzwischen damit, die Würtenbergischen Angelegenheiten ins Reine zu bringen. Man war darüber einverstanden, daß man dem aus dem Lande gewichenen H. Eberharden das Land und die Regierung nicht wohl wieder anvertrauen könnte. Weil man aber das Herzogthum nicht ohne einen Regenten lassen dorfte; so kam der damals zehenjärige Graf Ulrich in Vorschlag, indem sonst kein anderer Herr in dem Hause Würtenberg vorhanden war. Dann dessen Vater, Graf Heinrich, war seiner Blödsinnigkeit halber zur Regierung unfähig, und saß damals gefan-
4. Febr. gen, und dessen jüngerer Sohn, Graf Georg, war erst vor drey bis vier Monaten gebohren worden.

Mithin

Mithin wurde dem gedachten Grafen Ulrich sogleich J. Chr.
die Regierung, doch, weil er noch minderjärig war, 1498
unter der Aufsicht seines Landhofmeisters, des
Graf Wolfgangs von Fürstenberg, und zwölf
Regimentsräthe, bis auf weitere Verordnung
übertragen. Und dieser ersterwähnte Graf von
Fürstenberg empfieng als Lehenträger des künf 28 may
tigen Erbherrns Ulrich vom K. Maximilian, zu
Reutlingen, die Belehnung über Würtenberg
und Mömpelgard, auch alle davon abhangende
Regalien ꝛc., ehe noch der Horber-Vertrag war
geschlossen, und der H. Eberhard seiner Lehen ver-
lustigt erklärt worden. Der Lehenbrief wurde,
ausser dem Römischen König, auch von dem
Churfürsten von Sachsen unterschrieben, und
dagegen ein gewöhnlicher Lehenrevers ausgestellet. d. e.

Hierauf begab sich K. Maximilian mit dem
Churfürsten von Sachsen nach Rotenburg am
Neckar, wo ihm der H. Eberhard aufwartete,
und die Handlungen zwischen diesem Herrn und
der Landschaft fortgesetzt wurden. Der Römi-
sche König wolte hiebey auch einen Vortheil für
sich haben, und es wurde wenigstens ein Projekt
zu einem Vertrage aufgesetzt, worinnen sich H.
Ulrich und seine zugeordnete Räthe aus Dankbar-
keit zu ein und andern Punkten verpflichten solten.
Z. E. den zu Worms beschlossenen gemeinen
Pfenning zu geben, dem Kayser und Reiche be-
ständig getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, und
die Bündnisse zwischen den Häusern Oesterreich
und Würtenberg getreulich zu halten; ferner das
Schloß und die Herrschaft Achalm, innerhalb Jah-
resfrist, ohne Bezalung des Pfandschillings, an das
Haus Oesterreich abzutreten. Und weil der Fürst-
lich-Würtembergische Mannsstamm damals
sehr schwach war, bey dessen Abgange aber, laut

J. Chr. 1498 des Fürstenbriefes, das Land dem Reiche als ein Wittumb heimfallen würde; so solten der H. Ulrich, im Nahmen des herzoglichen Stamms, und die Landstände sich dieses, in der Erhöhung des Herzogthums, verordneten Vortheils begeben, und zulassen, daß sodann der Kayser oder seine Nachkommen am Reiche, itzo oder in künftigen Zeiten, das Fürstenthum ihren Söhnen, oder derselben ehlichen männlichen Leibeserben, mit Bewilligung der Churfürsten und Fürsten, zu wenden, oder ihnen sonst darinnen eine Gnade beweisen dörften. Endlich wenn das Haus Oesterreich noch eine weitere Losung, Ansprüche und Gerechtigkeiten, als itzo bekannt, an Würtenberg hätte, solches unbilliger Weise nicht verhalten werden, H. Ulrich aber, wenn er zu vogtbaren Jahren gekommen wär, alle diese Punkten und Artikel unterschreiben, und was sodann noch nicht vollzogen wäre, vollziehen solte. Es scheint indessen nicht, daß dieser Vertrag zur Vollziehung gekommen sey. Wenigstens sind der H. Ulrich und seine Nachkommen in dem Besitze des Schlosses und der Herrschaft Achalm bis auf den itzigen Tag geblieben. Und vielleicht ist auch dem Römischen König abgerathen worden, auf der Vollziehung dieses Vertrages zu bestehen, weil selbiger in den meisten Stücken seinem dem H. Ulrich gegebenem Lehenbriefe wiedersprochen hätte, und es ausserdem in dieses Herrn, seiner Räthe und Landstände Macht nicht stand, von der Verordnung bey der Erhöhung des Herzogthums abzuweichen.

Von Rotenburg gieng nunmehro die Reise des Römischen Königs weiter nach Horb, wo sich auch H. Eberhard einfand. Man führte demselben das Gutachten des K. Maximilians, der anwesenden Stände und der königlichen Räthe

zu

zu Gemüthe, daß man nehmlich ihm die Regierung J. Chr.
seines angeerbten Fürstenthums unmöglich wieder 1498
anvertrauen könnte. Mithin wurde ihm der Rath gegeben, daß er sich der Regierung, durch einen Vertrag, freiwillig begeben möchte, damit man seiner, als eines Fürstens, Ehre schonen könnte. Darüber kam der bekannte Horber-Vertrag, oder 10 Jun
vielmehr königliche Machtspruch zu stande, vermöge dessen sich der H. Eberhard der Regierung und aller Ansprüche an das Herzogthum Würtemberg, die Grafschaft Mömpelgard und die Herrschaft Reichenweyher auf beständig begab. Er muste dabey die ganze Landschaft, seine gewesene Räthe, Diener und Unterthanen von dem ihm geleisteten Eide, ihren Rath- Lehens- und andern Pflichten lossprechen, und die Regierung an seinen jungen Vetter, dem vorgedachten H. Ulrich, gänzlich abtreten, und versprechen, keine Ansprache, seine ganze Lebenszeit über, daran zu machen; doch wurde seinen etwa zu erzeugenden ehlichen männlichen Erben ihr Recht an dem erblichen Anfalle vorbehalten. Hiernächst wurden ihm zu seinem Unterhalte järlich 6000 Gulden, und zwar alle Viertel Jahr 1500 Gulden, ohne Abzug und Kosten ausgesetzt, und gleich damals bekam er 2000 Gulden baar. Seine Gemalin und sein Bruder, Graf Heinrich, mit seiner Gemalin, solten gleichfals künftig ihren standesmäßigen und ausgemachten Unterhalt bekommen. Und die von ihm auser Land geführte Kleinodien und Silbergeschirr, solte er unverzüglich dem Römischen König einhändigen, damit sie zwischen ihm und dem H. Ulrich, der Billigkeit gemäß, vertheilt werden könnten, doch solte dem letztern, nach des Erstern Absterben, alles, was davon, nach Bezalung seiner Schulden, noch übrig bliebe, erblich zufallen. Endlich war der här-

J. Chr. teste Punkt, daß H. Eberhard sein Lebtag nicht
1498 wieder in das Herzogthum kommen, und alle Schulden, welche er vor seinem Regierungsantritt, oder nach seiner Ausweichung gemacht hätte, und künftig noch machen würde, selbst ohne des Herzogthums Kosten bezalen solte. Der D. Holzinger solte seinem Orden ausgeliefert, und von demselben in ewiger Gefangenschaft behalten werden. Die übrigen Staatsgefangenen wurden dem Römischen König überliefert, und auf ewig des Landes verwiesen, Hans von Stetten aber muste eine Urphede schwören, seine Gefangenschaft nicht zu rächen, und wurde in das Herzogthum gebannt.

Ohngeachtet nun H. Eberhard über diesen
11 Jun Vergleich einen förmlichen Verzichtbrief noch zu Horb ausstellte; so ließ er doch gleich nach einigen
16 e. m. Tagen ein Schreiben an den K. Maximilian abgehen, worinnen er sich über einige der verglichenen Punkten auf das äusserste beschwerte, und eine Erläuterung und Milderung derselben verlangte. So beklagte er sich z. E., daß ihm kein Schloß oder Wohnung zu seinem wesentlichen Aufenthalte angewiesen wäre, mithin er einen armen Exulanten vorstellen müste; ferner daß man ihm nur 6000 Gulden zu einer järlichen Pension, und für alle verfallene Schulden und Deputat nur 2000 Gulden, einmal für allemal, angewiesen hätte, womit er nicht zufrieden seyn könnte, weil das ihm ausgesetzte Jahrgeld, zu Erhaltung eines fürstlichen Staats, nicht zureichend wäre. Hiernächst gereiche ihm zur Unehre, daß er, laut des Vertrages sein Lebtag nicht mehr in das Herzogthum kommen, und solches verschwören solte; mithin er gleichsam des Landes verwiesen wäre; seine Erbschaft solte zwar, nach dem Vergleiche, dem H. Ulrich zufallen, hingegen wäre von der Erbschaft H. Ulrichs, wenn er

vor

vor ihm ablebte, nichts bestimmt, und ihm also J. Chr.
stillschweigend sein daran habendes Erbrecht benom- 1498
men worden. Man habe auch die Gefangene noch nicht loßgelassen, und von dem Seinigen verschiedenes entwandt oder vorenthalten; die Räthe wären untreu, eigennützig und nähmen Geschenke, einige Amtleute aber wären ihm noch auf 30 bis 50000 Gulden schuldig. Zugleich bat er den K. Maximilian, dem Hansen von Stetten zu erlauben, daß er zu ihm nach Baden kommen dörfte, den Gefangenen das Herzogthum nicht zu verbieten, und seine Sängerin, (so hiessen damals die Kebsweiber der Fürsten, welche man itzo Maitressen nennt,) Barbara Hafnerin aus Augspurg ihrer Haft zu entledigen, und sie ihm wieder zu vergönnen, auch ihm ein wohlgehend Pferd zu schenken, welches seinen schweren Leib von der Stätte bringen könnte. Dagegen erboth er sich, seinen besten Falkner, mit einem hochfliegenden Falken dem König zu schenken, und demselben all sein Anliegen vertraulich zu entdecken, wobey er sich des Ausdrucks bediente: Euer Königlichen Majestät haben den Handel unrecht verstanden. Und endlich beschloß er sein Schreiben mit diesen Worten: „Euer „Königlichen Majestät bedenkh mich armen „Eberhard mit Gnad fürstlicher Fürsehung.„ Man findet aber nicht, daß hierauf etwas erfolget sey, oder in dem Horber-Vertrag eine Abänderung gemacht worden. Der Römische König ließ es vielmehr bey demselben bewenden, und mochte den Handel wohl recht verstanden haben; aber freilich nicht so, wie es H. Eberhard gerne haben wolte.

Der neue H. Ulrich, nebst seinem geordneten Regimente, ließ hierauf ein gedrucktes Ausschrei- 15 Jun.
ben in sein ganzes Land ergehen, worinnen er den völligen Verlauf der vorgegangenen Veränderung er-

J. Chr. zälte. Hiernächst ist ein ausgeschnittener Kerbzet-
1498 tel merkwürdig, welchen K. Maximilian um die-
se Zeit sowohl dem H. Eberharden, als auch dem
H. Ulrichen zugestellt und darinnen befohlen hat,
daß er den zwischen beiden Partheien gemachten Ver-
trag auf das genaueste beobachtet wissen wolle. Es
wurde auch zufolge desselben der bisher zu Asperg
28 Jun gefangen gesessene Hans von Stetten, nach abge-
schworner Urphede, in Freiheit gesetzt, und demnächst
(1499) die, auf dem letztern würtembergischen Land-
tage entworfene, wohlgefaßte Regimentsord-
nung zur Ausübung gebracht, und im Lande bekannt
gemacht. Hiernächst stiftete K. Maximilian in
dem folgenden Jahr eine Heirat zwischen seiner
Schwester Tochter, der Prinzeßin Sabina von
Bayern zu München und dem jungen H Ulrich,
welche aber, wegen beider Verlobten grossen Jugend,
erst nach einigen Jahren vollzogen werden solte, und
die nachmals für den H. Ulrich so unglücklich ausge-
fallen ist. Ingleichen empfieng H. Ulrich, in die-
sem Jahr, durch seinen Lehensträger, Stephan von
Gundelfingen die böhmische Lehen. H. Eber-
hard aber sahe sich nunmehr aller Regierung gänz-
lich entsetzt, und hielt sich anfangs noch zu Baden,
gleichsam als ein Landesverwiesener, auf. Es
muste ihm dieses nothwendig schmerzlich zu Gemüthe
gehen, zumal er sich für unschuldig hielt, welches sei-
nen innerlichen Unmuth vermehrte. Er wuste keine
bleibende Stätte, die ihm aber Churfürst Philipp
von Pfalz versprach, in der Absicht, hiedurch einen
Zutritt zu seinen Kleinodien und verlohrnen Landen
zu erhalten. Mithin begab sich H. Eberhard nach
Heidelberg, wo er sich eine Zeitlang aufhielt, und
der Churfürst ihm Geld vorstreckte. Endlich wur-
(1499 de unter ihnen verabredet, daß der Herzog dem
12 Jan Churfürsten seine Erbländer übergeben solte.

Es geschah nun solches an dem bemerkten Ta- J. Chr.
ge, auf dem churfürstlichen Schlosse zu Hei- 1498
delberg, mit allen möglichen Förmlichkeiten, in Gegenwart des Churfürstens und Herzogs, dreyer Notarien, und der dazu erbetenen Zeugen. H. Eberhard trat dem Churfürsten Philipp alle seine Rechte und Gerechtigkeiten zu seinen Land und Leuten ab, und übergab ihm alles, was er habe, oder noch bekommen würde; nur behielt er sich vor, daß, wenn ihm, itzo oder künftig, eine Erbschaft zufallen würde, der Churfürst solche nur zur Helfte haben, und das übrige ihm bleiben solte. Dagegen machte sich der Churfürst anheischig, den Herzog bey sich an seinem Hofe zu Heidelberg, mit zehenreisigen Pferden und eben so viel Personen, mit ziemlicher Kost, wie sein anderes Hofgesind, zu halten und ihm noch dazu einen Sitz zu Rotenberg zu geben, damit er daselbst nach seiner Gelegenheit jagen, baitzen und Waidwerk treiben könnte. Ausserdem versprach der Churfürst, ihm järlich noch 2000 Gulden Zubußgelder zu verschaffen, und eine Erleichterung des Horber-Vertrags für ihn bey dem Römischen König auszuwürken. Solte hiernächst dem Churfürsten das Herzogthum Würtenberg zu Theil werden; so verhieß er dem Herzog, die Anzal der ihm zu haltenden Pferde und Personen zu vermehren, und ihn stattlicher zu halten. Im Gegentheil aber, und wenn die vom Römischen König dem Herzog versprochene järliche Pension, welche dieser dem Churfürsten gleichfals abgetreten hatte, nicht bezalt werden wolte; so solte auch der Churfürst zu nichts verbunden seyn, und dem Herzog seine Kleinodien und fahrende Haab wieder zurückgeben, oder ihn nach dem Verhältniß des Wehrtes derselben weiter verpflegen.

Nach

J. Chr. 1498 Nach dem Horber-Vertrag solte H. Eberhard das aus dem Lande mit sich weggenommene Silbergeschirr und Kleinodien, zur Theilung zwischen ihm und dem H. Ulrich, an den Römischen König ausliefern, und jenem Vergleiche in keinem Stücke zuwider handeln. Allein er ließ sich an die Zurückgebung dieser Kleinodien und des Silbergeschirrs vergeblich erinnern; ja es stand nunmehr nicht weiter in seiner Macht, dem Verlangen ein Genüge zu leisten, weil er alles nunmehr dem Churfürsten übergeben hatte. Vielleicht mochten auch K. Maximilian und das verordnete Regiment des Herzogthums Würtenberg von dieser, durch den Herzog geschehenen, Uebergabe und der Abtretung seines Landes an den Churfürsten unter der Hand Nachricht erhalten haben. Mithin beschwerten sich endlich H. Ulrich und das ihm zugeordnete Regiment bey dem Römischen König über den H. Eberhard, daß er den Horber-Vertrag nicht vollziehe und halte. Solches bewog unserm (19 nov 1499) Maximilian, daß er aus Inspruck einen Befehl in das ganze Reich ergehen ließ, worinnen allen und jeden bey höchster Ungnade und einer Strafe von 100 Mark löthigen Goldes verboten wurde, dem H. Eberharden einigen Unterschleif zu geben, bis er den mehrgedachten Vertrag vollzogen hätte; hingegen solten sie dem H. Ulrich und seinem Regimente alle mögliche Hülfe angedeyhen lassen, wenn diese den H. Eberharden mit Gewalt zu Erfüllung des Vergleichs zwingen wolten. Allein es zerschlug sich zuletzt die ganze Handlung. Und im folgenden (1500 17 Jun) Jahr hat K. Maximilian zu Augspurg noch eine andere Erklärung ausgestellt, worinn er alle vom H. Eberharden bisher errichtete, oder künftig zuschliessende Contrakte, welche dem Horber-Vertrage zuwider liefen, vernichtete. Hiernächst wurde

de durch Vermittlung H. Georgs von Bayern zu Landshut, in eben diesem Jahr, zwischen dem Churfürsten von der Pfalz und den beiden Herzogen Eberhard und Ulrich ein Vertrag aufgesetzt, kraft dessen der obige zu Heidelberg, zwischen dem Churfürsten und dem H. Eberhard, in Ansehung des von diesem an jenen überlassenen Landesantheils, geschlossene Vergleich vernichtet wurde. Hingegen solte der Churfürst das Silbergeschirr und die Kleinodien, welche ihm H. Eberhard gegeben hatte, behalten; es solten auch dem letztern seine 6000 Gulden Jahrgelder hinführo richtig bezalt, und ihm freigelassen werden, seinen Aufenthalt entweder zu Reichenweyher, oder in des H. Albrechts von Bayern zu München Landen zu nehmen. J. Chr. 1498 (a. e.)

Es hatte sich nehmlich der Churfürst von Pfalz an vorgedachten scharfen königlichen Befehl im geringsten nicht gekehrt, sondern vielmehr den H. Eberhard ferner bey sich behalten. Doch scheint es, daß er demselben nicht viel Gutes mag zugetrauet, und besorgt haben, daß er, nach seiner Wankelmüthigkeit, auch den mit ihm getroffenen Vergleich brechen möchte. Dann er setzte ihm auf das Schloß Lindenfels, wo er ihn gleichsam als einen Gefangenen hielt, und wo endlich dieser, durch sein eigenes Verschulden unglückliche Fürst, nach einigen Jahren sein elendes Leben endigte o). (17 Feb. 1504.) Ich habe den Rest

o) *Nauclerus* l. c., Vol. generat. 50. p. m. 1111. *Trithemii* Chron. Sponheim. (at male) ad a. 1497., in *Eius* Opp. a *Freherо* editis, T. II. p. 409. et *Eiusdem* Chron. Hirsaug. ad a. 1499. p. m. 575. *Anonymi* Chron. Wirtemberg. ad aa. 1498 et sq., in *Scannati* Vindem. literar. P. II. p. 37 sq. Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 28. §. 3-7. p. 428-435. Steinhofer *l. c.*, P. III. p. 656-661. 677. 679-778. 786-789. 800-802. 810.

J. Chr. Rest seiner Schicksale nach dem Hörder-Vertrage
1498 deswegen, ausser der Zeitordnung, sogleich mit anhängen wollen, um damit die folgende Geschichte nicht unterbrechen zu dörfen. Und die bemerkte Begebenheiten desselben verdienten um so mehr eine umständlichere Erzälung, weil sie einen Vorgang ohne Beispiel enthalten, da nehmlich ein Landesfürst seiner Regierung dergestalt entsetzt worden, daß er die ihm angebohrne Lande nicht einmal mehr hat betreten dörfen. Es ist aber dieses zugleich auch ein Exempel von der damals noch grossen Gewalt unserer Kayser, und dem Ansehen, welches die Landstände wider ihren Landesfürsten, der die eingegangene Verträge nicht halten und die Landesverfassung über einen Haufen werfen wollen, gehabt haben.

Nun müssen wir wieder auf den Reichstag
18 Jun. zu Freyburg kommen, wo endlich K. Maximilian, nachdem er lange genug auf sich hatte warten
26 e. m. lassen, eintraf p). Acht Tage nach seiner Ankunft ließ er den versammelten Reichsständen, durch seine Commissarien, den Grafen Adolf von Nassau, seinen Kanzler, D. Stürzel, und dem Ritter, Hermann von Sachsenheim, über folgende drey Hauptpunkte die Proposition thun: 1) wegen der Hülfe wider Frankreich, 2) wegen Erlegung des gemeinen Pfennings, und 3) wegen Handhabung des Frieden und Rechts. In Anse-

810-813. et 895-899. Sattler *l. c.*, P. I. Sect. I. §. 4-7. 10 et 12-23. p. 8-17. 21. et 23-44. Sect. II. §. 2-7. et 9 sq. p. 48 sq. 55 sq. et 57. sq. und in den Beylagen, n. 10-19. et 24. p. 15. 68. et 74 sq. Joh. Friedr. Eisenbachs Gesch. und Thaten Ulrichs H. zu Würtemberg; (Tübingen, 1754. 4.) §. 2-5. p. 5-11. und in den Urk., Lit. A-G. p. 154-200. und G. D. *Hoffmanni* Diss. supra cit., Sect. I. §. 22. p. 48 sqq. p) Freyburg. R. T. Protokoll, *l. c.*, §. 138. p. 376.

Ansehung des erstern Punkts ließ der Römische J. Chr.
König der Reichsversammlung vorstellen, daß 1498
zwar der K. von Frankreich versprochen hätte, die an sich gezogene Burgundische Erbländer seinem Sohn, dem Erzherzog Philippen, auf Johannes Baptistatag zurückzugeben. Weil nun aber solches nicht geschehen, und vielmehr Nachricht eingelauffen wäre, daß Frankreich sein Versprechen nicht vollziehen wolte; so hätte sich deshalben der Römische König in Rüstung gesetzt, worauf aber der Churfürst von Sachsen sich ins Mittel gelegt hätte, und müste man nun erwarten: ob solche Vermittlung von einiger Würkung seyn werde. Im Falle, daß Frankreich die gedachte Länder zurückgeben würde, wolte der König selbige mit seinen bereitstehenden Völkern in Besitz nehmen, wiedrigenfals aber, und wenn es zum Krieg käme; so habe der König noch mehr Volk, und in beiden Fällen Geld nöthig. Mithin wolte er die Reichsstände ersuchen, die noch rückständige Gelder, an denen ihm vor drey Jahren zu Worms bewilligten 150000 Gulden, zu erlegen, und sich zu erklären, was er und sein Sohn, als Reichsmitglieder, sich zu ihnen zu versehen hätten, wenn es noch zum Bruche kommen solte. Hierauf haben nicht nur die Reichsstände sich erklärt, daß sie dasjenige, was an dem 150000 Gulden noch fehlte, von dem gemeinen Pfenning abtragen lassen wolten, doch daß vorher von dem, durch den Römischen König, bereits erhobenem Gelde Rechnung abgelegt würde; sondern sie erboten sich auch, wenn die von dem Churfürsten von Sachsen übernommene Vermittlung ohne Frucht seyn würde, von Reichswegen eine Gesandschaft an den K. von Frankreich abzuschicken, und wofern diese nichts ausrichten könnte, dem Römischen König und seinem Sohne, dem Erz-

herzog

J. Chr. herzog Philipp, nach Vermögen beizustehen. Zu-
1498 gleich aber erinnerte die Reichsversammlung den Römischen König den gemeinen Pfenning forderſamſt in Gang zu bringen, und die zu Worms etrichtete Ordnungen zu vollziehen und im Wesen zu erhalten, auch den Erzherzog Philippen dahin anzuhalten, sich mit seinen vom Reiche zu Lehen gehenden Ländern belehnen zu lassen.

Da K. Maximilian sich zu allen diesen Forderungen der Reichsstände willfährig erklärte: so bewilligte ihm dagegen der Reichsconvent, auf sein Verlangen, abschläglich 15000 Gulden auf den Rückstand der 150000 Gulden von dem vorräthigen gemeinen Pfenning, zum Sold für seine auf den Beinen habende Völker. Wegen des übrigen Restes der Geldhülfe aber wurde verabredet, daß die bisher vom Römischen König, in seinen eigenen, seines Sohnes und der Herzoge von Jülich ꝛc. und Cleve Ländern, gehobenen Gelder, bis zu abgelegter förmlichen Rechnung auf 50000 angeschlagen, ihm hiernächst auf fernern Abschlag noch 70000 Gulden gegeben, jedoch hievon die auf dem letzten Wormser Reichstage bezalten 4000., und die auf dem itzigen Reichstage entrichteten 15000 Gulden abgezogen, und der Rest von 51000 Gulden von dem bisher eingehobenen gemeinen Pfenning, durch die verordnete Schatzmeister, ausgezalt werden solte. Dagegen versprach der Römische König, zwischen hier und dem nächsten Reichstage von den gehobenen Geldern förmliche Rechnung abzulegen, worauf dann nach Befinden entweder von ihm der Ueberschuß, oder von den Reichsständen der Mangel ersetzt werden solte. Uebrigens unterblieb damals die von dem Reichsconvente in Vorschlag gebrachte Abschickung einer Reichsgesandschaft an den König von Frankreich, weil zwi-

schen

schen demselben und dem Römischen König, durch Vermittlung des Churfürstens von Sachsen und des H. Renatus von Lothringen, endlich ein Stillstand war zu stande gebracht worden. Derselbe solte im November dieses Jahrs seinen Anfang nehmen, und ein halbes Jahr lang dauern. Es war auch eine Zusammenkunft nach Namur verabredet, welche aber nicht vor sich gieng, weil dieser Ort dem K. von Frankreich nicht anstand, und derselbe vorschützte, daß die hiezu bestimmte Zeit allzukurz wäre. Darüber verzögerte sich die Sache dergestalt, daß der Stillstand noch nicht im Jenner des folgenden Jahrs zu stande gekommen war. Endlich aber unterzeichnete doch der Römische König diesen Stillstand, weil er in Erfahrung gebracht hatte, daß die Könige von Spanien und Engelland ihre alte Verträge mit dem König von Frankreich erneuert hätten. Der Erzherzog Philipp aber hatte sich noch vorher mit eben demselben zu Paris verglichen. Er bekam einige von den verlangten Plätzen, jedoch unter der Bedingung, daß er wegen Flandern, Artois und Charolois dem K. von Frankreich den Eid der Treue schwören und huldigen solte, die Ansprüche auf Burgund aber solte das Parlament zu Paris entscheiden. Es hat auch hierauf der Erzherzog Philipp, im folgenden Jahr, in Person die Lehenspflicht, (*Vasallagium ligium*,) in die Hände des Kanzlers von Frankreich, der hiebey die Person des Königs vorstellte, zu Arras würklich geleistet. Daß aber der K. von Frankreich sich zur Abtretung ein und anderer Oerter an den Erzherzog Philippen so willig verstanden hat, war Ursache, weil derselbe schon damals seine Absichten auf Mayland gefaßt hatte. Er gab auch solches durch den, bald nach seiner Thronbesteigung, angenommenen Titel eines H.

J. Chr. 1498

8 Nov.

5. und 24 Aug.

2. e. m.

(1499 5. Jul.)

J. Chr. 1498 von Mayland nicht undeutlich zu erkennen; deswegen K. Maximilian der Reichsversammlung zu Freyburg die dem Herzogthum Mayland bevorstehende Gefahr, unter andern soll vorgestellet haben, wovon ich doch in den vorhandenen Reichstagshandlungen nichts finden kan q).

Was den zweiten Hauptpunkt der königlichen Proposition, nehmlich wegen des gemeinen Pfennings, anbelangt; so beschwerten sich sowohl der Römische König, als auch diejenige Reichsstände, die ihren Antheil bisher erlegt hatten, gar sehr über die übrigen, welche in dessen Entrichtung noch immer säumig waren. Deswegen wurde dann mit denen zu Freyburg anwesenden, und noch im Rest stehenden Reichsständen darüber gehandelt, und von ihnen das Versprechen gethan, daß sie selbigen zwischen hier und nächsten Michaelis zu Frankfurt an die verordnete Schatzmeister erlegen wolten. In Ansehung der Abwesenden aber wurde der Schluß gefaßt, daß der Römische König an dieselben ernstliche Befehle wegen der Bezalung ergehen lassen solte. Woferne sich nun ein oder andere Stände ferner weigern würden, den gemeinen Pfenning zu erlegen; so solte auf dem nächsten Reichstage darüber berathschlagt werden, wie man dergleichen Ungehorsame strafen und zum Gehorsam bringen möchte; gegen die in der Bezalung widerspänstige Unterthanen aber solte ihren Herrschaften und Obrigkeiten von Reichswegen beige-

q) *Guicciardinus* l. c., L. III. p. 100. et L. IV. p. 102. a. *Belcarius* l. c., L. VIII. c. 2. p. 216. *de Roo* l. c., L. XI. p. m. 405. P. *Heuterus* l. c., L. V. c. 6. p. 130. b. Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 10. p. 158-164. c. 13. §. 13-23. p. 179. 182. et c. 14. p. 183-189. *coll.* c. 17. p. 207 sq. und *Du Mont* l. c., T. III. P. II. n. 201 sq. 204. et 213. p. 396 sq. 397 sqq. 401 sq. et 412 sqq.

beigestanden werden. Und zuletzt wurde auch wegen J. Chr.
derjenigen, welche gleich anfangs auf den **gemeinen** 1498
Pfenning ein Darlehen gethan hatten, ausgemacht, daß selbige wegen der Rückbezalung ihres Anlehens vorerst noch in Gedult stehen möchten, bis man erst sehe, was der **gemeine Pfenning** ertragen werde r).

Endlich den **dritten Hauptpunkt** der **königlichen Proposition**, nehmlich die **Handhabung** des **Frieden** und **Rechts**, betreffend; so wurde auf dem damaligen **Reichstage** der zu **Worms** errichtete **allgemeine Landfriede** nicht nur bestätigt, sondern auch weiter erläutert und noch mehr befestiget. Und da es sich zur Trennung des **Schwäbischen Bundes**, der eine mächtige Stütze desselben war, abermals anlassen wolte; so publicirte der **Römische König** zu **Freyburg** einen harten 28 Jun.
Strafbefehl, vermöge dessen keiner von den **Bundsverwandten** sich, bey Strafe der Acht, von dem **Bunde** absondern, und diejenigen, die sich noch nicht darein begeben hätten selbigem forderſamst beitreten solten. Es hat sich auch hierauf der, mit unserm **K. Maximilian** auf den **Reichstag** gerei- 6. Jul.
sete junge **H. Ulrich** von Würtenberg, ingleichen die Stadt Costnitz, in den gedachten **Bund** begeben, 3 Sept.
und es ist derselbe von dem **Römischen König**, d. e.
und einigen **Churfürsten** und **Fürsten** vorläufig auf zwölf Jahre verlängert, auch unter ihnen eine Verordnung, wegen der **Wahl** der **Bundshauptleute**, verabredet worden. Und zu noch mehrerer Handhabung und Befestigung des **Landfriedens**, veranlaßte hiernächst **K. Maximilian** auf dem damaligen **Reichstage** noch verschiedene andere der-

r) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 45. §. 1 - 3. p. 529 sq.

J. Chr. 1498 gleichen Bündnisse unter einigen Ständen des Reichs s).

Ausser diesen bisher berührten Materien kamen auch noch viele andere Sachen auf dem Freyburgischen Reichstage vor. Dahin gehört z. E. der schon öfters erwähnte Geldrische Erbfolgestreit. Es war nehmlich in Geldern zu neuen Thätlichkeiten gekommen, indem der bekannte Carl von Egmond dieses sein väterliches Land zu behaupten suchte, und hiezu von Frankreich nicht nur angereitzt, sondern auch mit Volk und Geld unterstützt wurde. Deswegen beschuldigte ihn K. Maximilian auf dem Reichstage zu Freyburg eines Friedensbruches, und bemühete sich die Herzoge von Jülich und Cleve, in Ansehung dieser Geldrischen Händel, auf seines Sohnes, des Erzherzog Philipps, Seite zu ziehen, weil dieser von jenen, wegen der nahen Nachbarschaft, den kräftigsten Beistand erhalten konnte. Die gedachten beiden Herzoge waren auch hiezu nicht abgeneigt, und schickten deswegen eine eigene Gesandschaft, mit einigen Vorschlägen, an den Römischen König, welchen sie zu Freyburg antraf. Nun wolte zwar unser Maximilian nicht in alle ihm angetragene Vorschläge willigen, und bezog sich wegen einiger Punkten auf die Reichsstände, ohne deren Einwilligung er nichts zu thun vermöchte. Allein dem ohngeachtet
19 Jun kam doch zu Freyburg eine Allianz zwischen dem Römischen König, dem Erzherzog Philipp und den Herzogen von Jülich und Cleve zu stande, die vornehmlich wider den Carl von Egmond gerichtet war. Weil nun dieser hievon zeitig Nachricht bekam;

s) *Dutt* l. c., L. II. c. 17. n. 9. p. 348 sq. et c. 20. p. 376 sqq. *coll.* L. V. c. 3. n. 1-5. p. 796. und Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 21-23. p. 233-247.

bekam; so setzte er sich in die nöthige Gegenverfas- J. Chr.
sung, worüber hernach der Krieg in Geldern von 1498
neuem angieng, von dem in der Folge soll gehandelt werden t).

Auch mit den Graubündtnern gerieth K. Maximilian in Irrungen. Es war nehmlich die Regierung zu Inspruck, schon seit einigen Jahren her, mit den Graubündtnern über dem Münsterthal, und besonders der Schutzvogtey über das darinnen gelegene Stift Münster, in Streitigkeiten gerathen, und die Graubündtner hatten, ihrer mehrerer Sicherheit halber, im vorigen Jahr, (1497
sich mit den sieben Schweitzer-Cantons, Zürch, 21 Jun)
Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus, in einen ewigen Bund begeben, welches man von Seiten Oesterreichs gleichfals nicht gerne sah. In diesem Jahr kam es nun zu Thät- 1498
lichkeiten, da nehmlich die Tyroler durch einige Mannschaft das Stift im Münsterthal überfallen wolten, welches aber den Stiftsleuten verrathen wurde, die daher jene mit blutigen Köpfen zurückwiesen. Es scheint dieser Händel halber K. Maximilian sowohl aus Freyburg an die beide 15 Aug.
Hauptleute des Schwäbischen Bundes einen Befehl, wegen Vertheidigung seiner Erbländer, haben ergehen zu lassen, als auch nachher deswegen aus 31. e.m.
Breisach an sein zu Freyburg hinterlassenes Hofregiment, dessen Statthalter Churfürst Friedrich

t) *Pontanus* Hist. Gelr., L. XI. p. m. 610 - 612. Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 15. §. 1 - 12. et 16. p. 189 - 202. et 204. *coll.* c. 10. §. 6. p. 163. a. und *Du Mont* l. c, T. III. P. II. n. 198. p. 391 sqq. Schon im J. 1496. den 15. Octob., erließ K. Maximilian an Carln von Egmond einen Befehl, sich des Jülichischen Titels und Wappens zu enthalten; S. Lünigs Cod. Germ. dipl., T. II. p. 1821 sq. n. 61.

J. Chr. 1498 drich von Sachsen war, geschrieben zu haben tt). Wie aber nachmals aus diesen Irrungen der **Krieg** mit den **Eidgenossen** entstanden sey, soll zu seiner Zeit gemeldet werden.

Auf dem **Reichstage** zu **Freyburg** fand sich auch eine **Pohlnische Gesandschaft** ein, und bat um Hülfe wider die **Türken**. Es hatte zwar **K. Johann Albrecht** von **Pohlen**, nach der im Jahr 1492. geschehenen Besteigung des Pohlnischen Throns, einen dreyjärigen Stillstand mit den **Türken** gemacht, hielt aber bald darauf mit seinen sämtlichen Brüdern eine Zusammenkunft, auf welcher das alte Bündnis zwischen **Ungarn** und **Polen** erneuert wurde. Bey der Gelegenheit soll in geheim der Schluß gefaßt worden seyn, sowohl einen **Zug** wider die **Türken** zu unternehmen, als auch den **Woywoden** von der **Moldau** und **Wallachey, Stephan**, zu vertreiben, und sein Land dem jüngsten pohlnischen Prinzen, **Sigmund**, zu geben. Unter dem Schein also eines Zuges wider die **Türken**, rückte **K. Johann Albrecht**, im J. 1497., in die **Moldau** ein, und belagerte die Hauptstadt **Soczova**; doch kam es, durch die Unterhandlung der ungarischen Magnaten sehr bald zu einem Stillstande. Allein auf dem Rückzuge wurden die **Pohlen** von den **Moldauern** und **Wallachen** in den engen Päßen überfallen, und ihnen ein ziemlicher Schaden zugefügt. Das Jahr darauf, oder im J. 1498., fiel nun der Woywode **Stephan**, um sich wegen der gegen ihn vorgehabten Absichten zu rächen, mit

tt) Bilib. *Pirckheimeri* Hist. belli Helvet., p. 74 sqq., in *Eius* Opp. a *Goldasto* editis, *Francof.* 1610. fol. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 2. n. 4. p. 1109. *Datt* l. c., L. V. c. 1. n. 44. p. 786 sq. *Du Mont* l. c., T. III. P. II. n. 191. p. 378 sq. und **Müller** *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 16. p. 204 sqq.

mit seinen Völkern, wobey viele Türken und Tartarn waren, in Pohlen und Reußland ein, verheerte das Land, machte grosse Beute, und schleppte über 100000 Christen in die Gefangenschaft. J. Chr. 1498

Weil man nun am Pohlnischen Hofe die Nachricht bekam, daß die Türken und Tartarn noch einen Einfall thun wolten; so schickte K. Johann Albrecht den Nicolaus Rosenberger, als seinen Gesandten, auf den Reichstag nach Freyburg, bat um Hülfe, und trug auf einen allgemeinen Zug wider die Türken an. Weil es aber an Gelde mangelte; so entschloß man sich, von Reichswegen eine Gesandtschaft an den Pabst und andere christliche Potentaten abzuschicken, um sie zu gleichen Absichten zu bewegen. Dem Pohlnischen Gesandten aber wurde ein königli- 3 Sept.
cher Befehl an einige an Pohlen gränzende Reichsstände, nehmlich die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, den Erzbischof von Magdeburg, den H. Georg von Sachsen, und H. Bogislaus von Pommern, mitgegeben, daß sie dem König von Pohlen Beistand leisten solten, wenn er von den Türken plötzlich überfallen würde. Allein es scheint nicht, daß die Pohlen, bey dem bald darauf erfolgten Einfall der Türken, Hülfe aus Teutschland erhalten haben, sondern der eingefallene starke Winter, in welchem auf 40000 Türken und Tartarn umgekommen, nöthigte dieselbe zurückzugehen. In dem Reichsabschiede aber wurde der Schluß gefaßt, daß auf dem nächsten, zu Worms zu haltendem, Reichstage über den in Vorschlag gebrachten allgemeinen Zug wider die Türken weiter solte berathschlagt, und indessen sowohl der Pabst, als auch andere christliche Mächte zum Beitritte mit eingeladen werden.

J. Chr. 1498

Die an P. Alexander den *VI.* beschlossene königliche und Reichs-Gesandschaft solte nun zuförderst demselben die Bereitwilligkeit des Römischen Königs und der Reichsstände zu einem Türkenzuge eröffnen, und ihn ersuchen, die von den Annaten und Indulgenzen eingegangene Gelder hiezu anzuwenden. Hiernächst aber sollte auch dieselbe dem Pabste, wegen der Beschwerden der Teutschen Nation wider den Römischen Hof, in Ansehung dessen, den Concordaten zuwiderlaufenden, Eingriffe in die Freiheiten der Teutschen Kirche, die nöthige Vorstellungen thun, und endlich ihn um seinen Beistand zu Handhabung der Privilegien des Teutschen Ordens ersuchen. Es scheint aber, daß dieser Reichsschluß weder zur Vollziehung gekommen, noch die Gesandschaft würklich nach Rom abgegangen sey, obgleich die Instruktion für dieselbe noch auf dem Reichstage war entworfen worden. Mithin muste sich der K. von Pohlen mit der leeren Zusage begnügen, und an die ihm versprochene Hülfe wurde nicht mit Ernst gedacht u). Hingegen war der Graf von Croatien, Nicolaus, der lange Zeit in schwerer türkischen Gefangenschaft gewesen, und sich mit Verlust fast alles seines Haabs und Gutes hatte ranzioniren müssen, mit seinem Gesuche auf dem Reichstage desto glücklicher. Dann da er bey dem Römischen König und den Ständen um eine Ergötzlichkeit ansuchte; so ließ ihm jener 1000 Gulden auszalen, und diese bewil-

u) Mart. *Cromerus* de orig. et reb. gest. Polonorum; (Basileae, 1568. fol.) L. XXX. p. 429 - 436. Stanisl. *Sarnicii* Annal. Polon, L. VII. c. 8., in calce Tomi II. *Dlugossi* Hist. Polon. p. 1188 sq. *Raynaldus* l. c., T. XIX. ad a. 1498. n. 36 - 38. p. 470 sq. *Freheri* Scr. rer. Germ., T. II. p. m. 484 - 488. und Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 18 - 20. p. 208 - 233.

bewilligten ihm 2000 Gulden vom gemeinen Pfenning v). J. Chr. 1498

Es ist kurz vorhin, bey Erwähnung der an Pabst beschlossenen Gesandschaft, gedacht worden, daß dieselbe unter andern auch den Pabst um seinen Beistand zu Handhabung der Privilegien des Teutschen Ordens habe ersuchen sollen. Zu dessen Erläuterung muß ich daher anführen, daß der Teutsche Orden den, durch den ewigen Thorner-Frieden, erlittenen Verlust eines grossen Theils von Preussen, gar nicht habe verschmerzen können, und daß demselben dieses vornehmlich am empfindlichsten gefallen, daß sein Hochmeister das dem Orden gebliebene hintere Preussen von dem K. von Pohlen zu Lehen nehmen, und demselben deswegen huldigen muste *). Es suchte daher der Teutsche Orden dieses so unangenehme Joch wo möglich abzuschütteln, und es schien, sich hiezu eine gute Gelegenheit zu zeigen, wie K. Casimir von Pohlen mit dem K. Matthias von Ungarn in Feindschaft, und endlich in einen Krieg gerieth. Dann der letztere bemühete sich, um dem K. von Pohlen eine Diversion zu machen, den Teutschen Orden zum Abfall zu bewegen, und schloß auch mit demselben und dem unruhigen Bischof von Ermeland eine Allianz. Es kam auch darüber, unter dem folgenden Hochmeister, Martin Truchseß von Wetzhausen, zu würklichen Feindseligkeiten zwischen dem Orden und Pohlen, und dieser Hochmeister, von dem K. Matthias von Ungarn unterstützt, weigerte sich lange Zeit, dem K. von Pohlen den Huldigungseid zu leisten. Endlich aber, und da er von dem K. von Ungarn verlassen wurde, muste er sich

v) *Idem* ibidem, c. 46. §. 14. p. 537 sq. *) S. im sechsten Bande des Auszuges ꝛc., S. 555. f.

J. Chr. hiezu eben sowohl, als seine nächste Vorfahren, und
1498 sein Nachfolger, **Johann** von **Tiefen**, bequemen. Nach dessen Absterben fiel der **Orden** darauf, einen **Hochmeister** aus einem mächtigen **Fürstlichen Hause** in **Teutschland** über sich zu erwälen, welcher, mit Hülfe seiner hohen Verwandten, im Stande wäre, der **Krone Pohlen** Widerstand zu thun, selbige zu Aufhebung der bisherigen Lehensverbindlichkeit zu zwingen, und das verlohrne **vordere Preussen** wieder zu erobern. In dieser Absicht und unter solchen Bedingungen postulirte der **Orden** zu seinem **Hochmeister** den H. **Friedrich** von Sachsen, einen Sohn des H. **Albrechts**. Allein dieser kluge und vorsichtige Prinz trug Bedenken, sich in diese verwirrte und besorgliche Angelegenheiten einzulassen, und zog deshalben erst die auf dem **Freyburgischen Reichstage** versammelte **Fürsten** zu Rath. Nachdem aber dieselbe ihm riethen, das **Hochmeisterthum** des **Teutschen Ordens** in **Preussen** anzunehmen, und ihm Hülfe zusagten; so nahm er dasselbe an, gieng nach **Preussen**, und wurde zu Kö-
29 Spt **nigsberg** in den **Orden** eingekleidet, und zum **Hochmeister** installirt w).

Dieses neuen **Hochmeisters** des **Teutschen Ordens** in **Preussen** Vater, H. **Albrecht** von Sachsen, erhielt auf dem **Freyburgischen Reichstage**, zu Belohnung seiner treuen Dienste und einiger Vergütung seiner bisher aufgewandten grossen Kosten, von dem **Römischen König** die **Erbstatthalterschaft** über **Frießland**. Es ist etwas weiter

w) Casp. Schützens Hist. rer. Pruss. (Zerbst, 1592. fol.) L. X. ad a. 1498. Joh. Casp. Venatorius histor. Ber. von dem Marianischen T. Ritter-Orden, L. II. c. 14. p. 209. Raym. *Duellii* Hist. Ord. Teuton, P. I. Sect. VI. p. 44. und Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 47. p. 538-565.

weiter oben umständlich erzält worden, was für J. Chr.
schwere innerliche Uneinigkeiten in Frießland, schon 1498
seit mehr als hundert Jahren her obgewaltet haben, welches den K. Maximilian bewogen hat, beide Partheien auf den Reichstag nach Worms zu berufen r). Allein die damals in etwas wieder hergestellte innerliche Ruhe in Frießland war von kurzer Dauer, und beide Partheien geriethen sehr bald von neuem an einander. H. Albrecht von Sachsen, welcher es nicht vergessen konnte, daß er nicht zum Regenten oder Podestaten von Frießland war erwält worden, erhielt unter der Hand diese Uneinigkeit unter den Friesen, indem er den Schieringern einiges Kriegsvolk zuschickte, welches er in Holland abdankte, und jene wieder annahmen. Die Anführer der Schieringer, Nittert Fox und Goslik Juwinga, verheerten mit diesen Truppen das platte land von Frießland, und fügten ihren landsleuten vielen Schaden zu. Hierauf schickte H. Albrecht (1497)
einige Personen nach Frießland ab, um zu versuchen: ob die Friesen nunmehro eine grössere Neigung, als zuvor, bezeugen würden, ihn zu ihrem Regenten anzunehmen. Allein die zu Franecker versammelten Friesen bezeugten itzo eben so wenig lust dazu, wie vormals; deswegen er noch mehr Soldaten nach Frießland schickte, die vorgaben, daß sie keine Dienste hätten, und unter Begünstigung einiger Schieringer das land durchstreiften, und von dem Raube der landleute lebten. Durch diese anhaltende Bedrückungen wurden endlich die Friesen mürbe gemacht, und die vom Westergo, ob sie gleich selbst meistens Schieringer waren, konnten doch die Ausschweifungen dieses Kriegsvolkes nicht länger ausstehen.

Sie

r) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 38.

J. Chr. 1498 i. Merz Sie schickten daher an den H. Albrechten von Sachsen einige **Bevollmächtigte** nach **Mesdenblick** ab, um mit ihm, wegen Uebertragung der Regierung von **Frießland** einen Vertrag zu schliessen. Der **Herzog** aber, um sich desto bessere Bedingungen zu verschaffen, stellte sich anfangs gegen die **Friesische Abgeordnete** an, als ob er wenig Neigung zur Regierung über **Frießland** hätte.

30 Apr. Endlich aber kam der Vergleich zu stande, vermöge dessen der Herzog **Albrecht** zum **erblichen Schutzherrn** und **kayserlichen Statthalter** des Distrikts **Westergo** in **Frießland** angenommen wurde. Die vornehmsten Bedingungen des Vergleichs waren, daß ihm das **Oeffnungsrecht** in allen **Städten** und **Schlössern**, zu aller Zeit, wie auch das Recht, neue Schlösser und Festungen zu bauen, zugestanden wurde. Man bewilligte ihm hiernächst verschiedene Abgaben, zu desto besserer Unterhaltung seines fürstlichen Staats; er aber bedung sich die Macht aus, Recht zu sprechen, die Gerichte allenthalben zu besetzen, nach seinem Gefallen Geld zu münzen, und alle Lehen zu verleihen. Nicht lange hernach ernannte H. **Albrecht** den **Willebroed von Schomberg** zu seinem **Verweser**, welcher den übrigen Theil von **Frießland** auch bald zur Unter-

7. Jul. würfigkeit brachte, und die Stadt **Leeuwarden** zur Uebergabe zwang.

Immittelst, daß dieses in **Frießland** vorgieng, wurde der **Reichstag** zu **Freyburg** gehalten, auf welchem H. **Albrecht** von Sachsen, und die **Abgeordneten** der **Schieringischen Faktion** zugegen waren. **Jener** gab sich alle Mühe, die **Friesische Angelegenheiten** zu seinem Vortheil, auf diesem **Reichstage** vollends ins Reine zu bringen, und er erreichte auch endlich seinen Endzweck, obgleich K. **Maximilian** anfangs unschlüßig war, was er thun

solte,

solte, weil er hiebey seines Sohnes, des Erzherzog Philipps, Vortheile und Rechte, die er, als Graf von Holland, auf Frießland zu haben behauptete, mit zu bedenken hatte. Man fand aber doch ein Temperament, sich aus diesen Schwierigkeiten herauszuwickeln, und beiden Theilen ein Genüge zu thun. Es wurden nehmlich die Friesen, auf dem damaligen Reichstage, sowohl wegen ihres Ungehorsams gegen das H. R. R. und Verachtung der kayserlichen und königlichen Befehle, als auch wegen Aufruhrs und ihrer beständigen innerlichen Unruhen auf das heftigste angeklagt, und der Reichsversammlung vorgestellt, was für Unheil aus ihrer angemaßten zügellosen Freiheit entstehen könnte. Zugleich wurden die grossen Verdienste des H. Albrechts und seine übrige vortrefliche Eigenschaften den Reichsständen vorgestellt, und diese dadurch bewogen, um so leichter in die genommene Maaßregeln zu willigen. Da nun die Stände sich solche gefallen liessen; so ertheilte der Römische König dem H. Albrechten von Sachsen die Erbstatthalterschaft über Frießland, mit einer weitläuftigen Gewalt, doch wurden die Appellationen an das königliche Kammergericht, des Königs oder Kayſers und Reichs Oberherrlichkeit, und auch selbigen, oder dem Erzherzog Philippen, unter Vorbehalt seiner Rechte, die Wiedereinlösung vorbehalten. Hierüber stellten die Churfürsten ihre Willebriefe aus, von denen der Churſächsische im Druck vorhanden ist. Der Römische König aber erließ hierauf einen Befehl an die Friesen und Gröninger, daß sie den H. Albrechten für ihren Statthalter und Regenten erkennen, und weil er, wegen des noch fortwährenden Reichstages, sich nicht sogleich in Person nach Frießland begeben könnte, dessen Abgeordneten eben so, wie ihm

J. Chr. 1498

20 Jul.

27. e. m.

26. e. m.

selbst,

J. Chr. 1498 selbst, gehorchen, auch von allen innerlichen Faktionen abstehen solten y). Wie wenig aber die Gröninger sich an diesen königlichen Befehl gekehrt haben, und was für neue Bewegungen in Frießland darüber entstanden, werden wir in der Folge vernehmen.

Beiläufig und da ich bisher zweyer Fürsten des Sächsischen Hauses gedacht habe, muß ich doch auch noch von dem dritten, nehmlich dem Churfürsten Friedrich von Sachsen, etwas erwähnen, was seinethalben, während dem damaligen Reichstage zu Freyburg, vorgefallen ist. Auch dieser Herr hatte sich bisher um den K. Maximilian sehr verdient gemacht, und stand bey ihm in sehr grosser Achtung; deswegen er ihn auch zum Statthalter seines zu Freyburg zurückgelassenen Hofregiments bestellte, wie etwas weiter oben bereits bemerkt worden. Ausserdem war der Römische König dem chur- und fürstlichen Hause Sachsen eine grosse Summe Geldes, die sich auf 95334 Gulden belief, schuldig. Um nun dem Churfürsten wegen seiner beträchtlichen Forderung einige
6. Aug. Sicherheit zu verschaffen, hat K. Maximilian, auf dem Freyburgischen Reichstage, dem Churfürsten Friedrich die, in der gefürsteten Grafschaft Görz gelegene drey Schlösser und Herrschaften, Cramaun, Velgrad und Neuburg, welche ihm, nebst dem Schlosse und Herrschaft Caydrop, Graf Leonhard von Görz abgetreten hatte, zu einem Unterpfande, cum pacto antichretico, verschrieben.

Hiernächst

y) E. *Beningha* l. c., L. III. c. 26. et 29-35. in *Matthaei* Analect., T. IV. p. 396 sqq. et 401-421. Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 48. §. 1-67. p. 565-588. *coll.* c. 49. §. 1-90. p. 602-635., ibique citatus *Ubbo Emmius*, und Wagenaar *l. c.*, T. II. L. 15. n. 12. p. 274 sq.

Hiernächst verordnete er denselben sowohl darüber, J. Chr.
als auch über alle andere Länder, so ihm entweder, 1498
wenn gedachter Graf **Leonhard** unbeerbt sterben würde, oder ihm sonst bey dessen Lebzeiten zukommen möchten, zu seinem **Statthalter**. Nachher hat **K. Maximilian**, noch in diesem Jahr, bey seinem Aufenthalte zu **Metz**, dem Churfürsten **Friedrich** 1. Oct.
erlaubt, auch das noch übrige obgedachte, und damals versetzte Schloß **Caydrop**, gegen Auszalung des Pfandschillings, einzulösen, und solches, wie die andere benannte drey Schlösser, zu geniessen. Es ist aber diese verstattete Einlösung des Schlosses **Caydrop** nicht erfolgt, und die drey andern Schlösser, welche der **Churfürst** eine Zeitlang im Besitze gehabt, sind demselben von den **Venetianern**, in ihrem nachmaligen Kriege mit dem **K. Maximilian**, entrissen, und nur das Schloß **Cramaun** wieder erobert worden, für welchen Verlust jedoch dem **Churfürsten** anderweitige Genugthuung wiederfahren ist z).

Auf dem **Reichstage** zu **Freyburg** wurde auch vieles berathschlagt, theils wegen des **Reichs-Justizwesens** überhaupt, und der auf diesem **Reichstage** häufig vorgekommenen streitigen Rechtssachen, theils wegen der Angelegenheiten des **königlichen Kammergerichts** a). Besonders klagte der **Römische König** auf dem **Reichstage** über einige begangene **Friedensbrüche**, und führte von solchen, ausser den schon bemerkten des **K. von Frankreich** und **Carls von Egmond**, namentlich noch an

z) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 50. §. 5-8. p. 644 sqq. a) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 149. p. 124. et §. 169-180. p. 134-140., und die daselbst citirten §§. des Freyburgischen Reichstags-Protokolls, bey Eben demselben, *l.* et *P. cc.*, in den Urkunden, n. 111. p. 305 sqq. *passim.*

J. Chr. an des Hansens von Trott wider Weissenburg,
1498 der Grafen von Zimmern und Werdenberg, und der Streitberger [b]). Zwischen den Marggrafen von Brandenburg in Franken und der Stadt Nürnberg hatten bisher immer allerhand Streitigkeiten, wegen der, vormals von Churfürst Friedrich dem *I.*, an die Stadt verkauften burggräflichen Rechte und Güter [c]), und zwar über die Landesobrigkeit oder Territorialhoheit, vorgewaltet. Seit einigen Jahren her hatten sich der Churfürst Berthold von Maynz und der damalige Graf von Würtenberg, Eberhard der ältere, ins Mittel geschlagen, um einen gütlichen Vergleich zwischen beiden Partheien zu treffen, ohne jedoch zu einem Schlusse kommen zu können. Hernach unterzog
(1496 6 Jan.) sich auch H. Albrecht dieser Sache, und brachte durch seinen Rath und Amtmann zu Weissensee, Dietrich von Harras, einen Vergleich zu stande, welcher zu Anspach geschlossen wurde, und insgemein der Harraßische Vertrag genannt wird. Aber auch hiemit war den bisherigen Irrungen noch
1498 nicht aus dem Grunde abgeholfen, und es übergaben daher die Marggrafen, auf dem Freyburgischen Reichstage einen kurzen Bericht, worauf Brandenburg eigentlich den Grund der angesprochenen Territorialhoheit setze. Von Seiten Nürnbergs wurde diesem Bericht eine Schrift entgegen gesetzt, worinnen man jene Gründe zu entkräften suchte; ob nun aber auf dem Reichstage, ausser diesem Schriftwechsel, noch etwas weiteres in dieser Sache vorgegangen, davon kan keine sichere Nachricht gegeben

b) Müller *l. c.*, P. II 4. Vorstell. c. 26. p. 388 sqq. *coll.* P. ead. 3. Vorstell. c. 28. p. 107-111. Cf. Senckenberg. Sammlung ꝛc., P. I. Sect. I. n. 19. p. 76 sqq. c) S. von diesem im J. 1427. geschehenem Verkaufe den V. Band des Auszuges ꝛc. S. 429 ff.

geben werden d). Uebrigens erhielt damals auch die Stadt Nürnberg vom Römischen König die Erlaubnis, die Juden wegen ihres übermäßigen Wuchers, aus ihrer Stadt zu schaffen, worauf noch in diesem Jahr ihre Austreibung erfolgte. Es hat auch K. Maximilian die Judenhäuser mit allen ihren Gründen, Synagoge und Leichhof, als des Reichs-Kammergüter, für 8000. Gulden der Stadt Nürnberg verkauft, und diese dahin befreyet, daß sie ein Leihhaus und Wechselbänke solte aufrichten können e). J. Chr. 1498 16. Jul.

Die Stadt Rothweil hatte die Advokatie über die in ihrer Nachbarschaft gelegene Reichsabtey Rothmünster an sich gebracht, mißbrauchte aber dieselbe zum Umsturz der Reichsunmittelbarkeit dieses Cistercienser-Frauenklosters, worüber die Stadt in die Reichsacht verfiel. Weil sie nun mit den Eidgenossen in Bündniß stand; so nahmen sich diese ihrer an, und brachten es auch durch

d) *Hist. Norimberg. dipl.* Per. II. n. 409. p. 750-758. Deliciae Topo-Geograph. Noribergenses; (s. l., 1730. fol.) P. III. c. 8. n I p. 90 sq. Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 27. §. 9-11. p. 410-426. Io. *ab Indagine* (i. e. J. H. von Falkenstein) Beschr. der R. Stadt Nürnberg, L. V. c. 2. §. 3. p. 643. Cf. (des Herrn Hofrath Schnitzlins) Selecta Norimbergensia, P. I. (s. l. 1768. 4) c. 4. p. 23 sqq. e) Fugger *l c.*, L. VI. c. 2. n. 3. p. 1168. b. Io. Chph. *Wagenseil* Comm. de S. R. I. lib. Civitate Noribergensi; (Altdorf. 1697. 4.) L. I. c. 8. p. 68 sq. Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 44. §. 6-10. p. 526 sqq. Io. *ab Indagine*, l. modo c., L. V. c. 2. §. 4. p. 646 sq. Cf. Andr. Würfels histor. Nachr. von der Juden-Gemeinde, welche ehehin in der Rstadt Nürnberg angericht gewesen, aber A. 1499. ausgeschaffet worden; Nürnberg, 1755. 4.

J. Chr. 1498 durch ihre Vermittlung auf dem Reichstage zu Freyburg dahin, daß Rothweil die Loszälung von der Acht unter gewissen Bedingungen erhielt. Allein die Stadt wolte solche nicht annehmen, sondern beharrte in ihrem Ungehorsam; deswegen im folgenden Reichsabschiede der Schluß gemacht wurde, daß die Schutzgerechtigkeit über Rothmünster der Stadt Rothweil genommen, und selbige andern, denen es gelegen, gegeben werden solte. Und da K. Maximilian den Rothweilern, (1496 17 Jun) ein paar Jahre vorher, zu Augspurg ihr altes Privilegium, daß das Hofgericht in ihrer Stadt ferner bleiben solte, bestätigt hatte; so drohete man nunmehr ihnen, das erwähnte Hofgericht in eine andere gelegene Reichsstadt zu verlegen, wenn sie in ihrem Ungehorsam beharren würden. Es waren auch die Eidgenossen selbst auf diese Widerspänstigkeit der Stadt Rothweil übel zu sprechen, und ihre auf den Reichstag geschickte Abgeordnete erboten sich, die Rothweiler zu Annehmung der ihnen vorgelegten Bedingungen zu bewegen, oder widrigenfals das ihnen zugestellte Absolutorium von der Acht zurückzuschicken. Mithin wurde im Reichsabschied auch noch dieses beschlossen, an die Eidgenossen wegen der versprochenen Zurückgebung der in Händen habenden Loszälung der Stadt Rothweil von der Acht zu schreiben, die Acht selbst aber von neuem wieder zu verkündigen, und öffentlich anschlagen zu lassen f).

In Ansehung des königlichen Kammergerichts fiel auf diesem Reichstage verschiedenes Merkwürdige vor, welches nunmehr der Ordnung (1497) nach erzält werden muß. Gleich aus dem Anfange des reichstäglichen Protokols ist zu ersehen, daß der

f) Müller *l. c.*, P. II, 4. Vorstell. c. 29. §. 7 - 15, p. 437-442.

der Kammerrichter und die Beisitzer ihre Besol- J. Chr.
dung von Galli 1496. bis dahin 1497., aus dem 1498
bisher eingegangenem gemeinen Pfenning, von den Schatzmeistern zu Frankfurt erhalten haben. Ferner suchten die beiden Assessoren, von Hazfeld und Grammann um ihre Erlassung an, die königlichen Commissarien aber verlangten im Nahmen ihres Herrn, daß das Kammergericht von Worms nach Colmar erfordert werden möchte, worauf jedoch die Reichsversammlung erwiederte, daß es hiemit, bis zur Ankunft des Königs, Zeit hätte. An die Stelle der bisher abgegangenen 1498.
Beisitzer erwälte der Reichsconvent einige neue 5. Jan.
Assessoren, ernannte einen für die Niederlande, und verordnete, daß auch der Churfürst von Brandenburg und die Herzoge von Bayern ein paar Beisitzer bestellen solten. Hieraus aber ist zu ersehen, daß die Wahl der *Assessorum generosorum et illustrium* anfänglich eine allgemeine Reichssache gewesen, und die Beisitzer in die Stelle der Stände eingetreten sind. Hiernächst trift man in dem Freyburgischen Reichs-Abschiede wiederum, so wie bereits in der K. G. O. vom J. 1495., Spuren von den Kammergerichts-Präsidenten an. Dann die Beisitzer hatten in ihren, im Jahr 1496., übergebenen Artikeln, vorgestellt, daß es wegen der allzufrühen Entfernung und langwierigen Abwesenheit des damaligen Kammerrichters, gut und nöthig seyn möchte, noch einen Grafen oder Freiherrn zum Verweser des Kammerrichters dem Grafen Bernhard von Eberstein zuzuordnen, welches dann auch im Reichsabschiede bewilliget wurde. Hingegen wurde des Kammergerichts-Fiscals Gesuch, seinem Advokaten einen Drittel der Strafen verabfolgen zu lassen, und ihm einen eigenen Tag in der Woche zu seinen fiskalischen Pro-

J. Chr. dukten zu gestatten, abgeschlagen. Und da bey dem
1498 Punkte, daß die **Prokuratoren** nicht advociren solten, angebracht wurde, daß einige **Beisitzer** den Partheien, durch einige der ihrigen, advociren solten; so nahmen solches Vorgeben die **Assessoren** sehr übel auf, und verlangten die Nahmhaftmachung dieser falschen Denuncianten. Ferner wurden die von dem **Kammergerichte** im J. 1496. übergebenen Artikel, auf dem damaligen **Reichstage** zu **Freyburg**, entschieden, und der darüber abgefaßte **Reichsschluß** dem folgenden **Reichsabschiede** mit einverleibt, auch zugleich die weiter oben erwähnte **Ordnung** vom J. 1496. nochmals genehmiget. Unter jenen **Artickeln** war nun der **erste**, daß die durch **acht Beisitzer** gefällte Urtheile eben so gültig und kräftig seyn solten, als wenn sie von allen 16 **Assessoren** wären gesprochen worden. Aus dieser Verordnung ist nun sowohl die **erste Abtheilung** der **Beisitzer** in die **Senate** oder **Rath** abzuleiten, als auch schreibt sich davon her, daß nach Errichtung der **Senate** die Gewohnheit, einen **Definitif-Senat** aus **acht Urtheilern** zu bestellen, lange Zeit beybehalten worden.

Somerz Indessen ergieng das wiederholte königliche Ansinnen an den **Reichsconvent**, das **Kammergericht** von **Worms** nunmehro nach **Freyburg** zu erfordern, welches aber jener damit ablehnte, daß es zu **Freyburg** an den nöthigen Herbergen fehle. Und zu gleicher Zeit verlangte das **Kammergericht** eine weitere **Abführung** seines **Besoldungs-Rückstandes**, und eine **Vermehrung** des bisherigen **Gehalts**. Da auch der **Römische König** zum drittenmal darauf antrug, das **Kammergericht** nach **Freyburg** kommen zu lassen; so suchten es die **Reichsstände** nochmals abzuwenden, oder es wenigstens bis zur Ankunft des **Königs** auszustellen,

stellen, bis dahin auch die vom K. G. gebetene J. Chr.
Verbesserung des Gehalts, doch mit dem Gut- 1498
achten, daß eine ziemliche Zulage zu thun sey, ausgesetzt wurde. Weil aber die vierte königliche Verordnung erfolgte, das Kammergericht, bey ermanglender Herberge zu Freyburg, nach Colmar kommen zu lassen; so fand die Reichsversammlung für nöthig, vorläufig unter sich zu berathschlagen, was man dem Römischen König antworten wolte, wenn er etwa künftig das K. G. an seinem Hofe haben wolte. Zugleich wurde dem Kammergerichte von dem befohlnen Aufbruche Nachricht gegeben, welches sich jedoch deswegen entschuldigte, und die dabey obwaltende Bedenklichkeiten vorstellte. Darüber langte K. Maximilian zu Freyburg an, und ließ eine seiner ersten Erklärungen seyn, daß zwar vorerst das Kammergericht zu Worms bleiben könnte, bis er sein bleibliches Wesen im Reiche haben würde; alsdann aber wolte er dasselbe zu sich erfordern, indem es nirgends billiger seinen Aufenthalt haben könnte, als an seinem Hofe. Auf diesen Antrag wolten sich die Reichsstände nicht recht kategorisch herauslassen, womit aber der Römische König übel zufrieden war, und eine lautere Antwort von ihnen verlangte. Es erfolgte auch endlich selbige dahin, daß, wenn der Römische König, nach Ausgang des künftigen Jahrs, vom künftigen Gallitag an zu rechnen, sein bleibliches Haus und Hofhaltung in einer gelegenen Stadt im Reiche nehmen würde, man von Seiten des Reichsconvents darein willigen wolle, daß er das K. G. zu sich erfordern könne, und es daselbst, nach seiner Ordnung, aufrichtig und wesentlich halten lasse. Und diese Erklärung ließ sich auch K. Maximilian gefallen. Endlich wurden auch noch auf dem damaligen Reichs-

J. Chr. 1498 tage selbst, nach dem Antrage der Assessoren, die Sporteln auf Galli dieses Jahrs abgestellt, und zum Unterhalte des K. G. der sehr unrichtige gemeine Pfenning ferner angewiesen, die Vermehrung der Besoldung aber wieder aufgeschoben, doch gewiß versprochen, daß selbige auf dem nächsten Reichstage ausgemacht werden solte g).

Da hiernächst das Kammergericht in einigen auf die Acht und Aberacht abgeurtheilten Sachen die obsiegende Partheien wegen der Vollstreckung schon vormals an die Reichsversammlung verwiesen hatte, jene aber auf den vorigen Reichstagen zu Lindau und Worms nichts hatten erlangen können; so wandten sie sich dißmal wieder an den Reichsconvent. Es erfolgte auch hierauf ein Reichsschluß, daß ihnen geholfen werden solte, und wurde in Sachen Veits von Wallenrodt wider Philippen von Gutemberg dem Marggrafen Friedrich von Brandenburg, in Sachen Conzens von Tottenheim aber wider Arnolden von Rosenberg dem Reichserbmarschall von Pappenheim die Exekution von Reichswegen aufgetragen h). Unter denen, vom Kammergerichte, schon auf dem Lindauischen Reichstage übergebenen, und nunmehr zu Freyburg vorgenommenen Artickeln, die Verbesserung des teutschen Justizwesens überhaupt betreffend, war auch einer des Innhalts, daß viele zum Tode ohne Recht und unverschuldet verurtheilt würden. Hierauf wurde nun im Reichsabschiede der Schluß gefaßt, eine gemeine Reformation und Ordnung im Reiche vorzunehmen, wie man in peinlichen Fällen

g) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 30. p. 443-446. Freyherr von Harpprecht l. c., P. II. § 151-165. p. 125-132. h) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 31. p. 446 sq.

Fällen verfahren solle, welches man als die erste Veranlassung zu der, doch erst unter K. Carln dem V zu Stande gekommenen, peinlichen Halsgerichts-Ordnung betrachten kan. J. Chr. 1498. Es hat auch K. Maximilian, auf dem damaligen Reichstage zu Freyburg, 31. Jul. das in vielen Teutschen Gerichten damals noch übliche sogenannte Besiebnen, d. i. den Delinquenten durch sieben eidliche Zeugen zu überführen, in den Gerichten der Erbschenken von Limburg, durch eine eigene Constitution, abgeschaft, weil nehmlich bey dem Besiebnen viele Verbrechen, aus Mangel der dazu erforderlichen eidlichen Zeugen, unbestraft blieben i). Und so hat auch die von dem K. G. dem Reichstage geschehene Vorstellung wegen der Notarien Anlaß gegeben, daß damals beschlossen worden, ein Edikt im Reiche zu publiciren, daß die Reichsstände die in ihren Landen befindliche Notarien examiniren lassen, und denen, die geschickt befunden worden, ein Zeugniß ihrer Geschicklichkeit ertheilen, den unexaminirten, oder untauglich befundenen Notarien aber die fernere Ausübung ihres Amtes verbieten solten. Und diese Verordnung kan man ebenfals gleichsam als den ersten Grund zu der nachmals, im J. 1512., von unserm K. Maximilian publicirten Notariatsordnung ansehen k).

Ferner hatte das Kammergericht, noch vor der Ankunft des Römischen Königs, ein Bedenken dem Reichsconvente übergeben, des Innhalts, daß, da in vielen Landen und Städten eine Gewohnheit wäre, vermöge welcher der verstorbenen Brüder- und Schwester-Kinder nicht mit dem verstorbe-

i) *Idem* ibidem, c. 34. et 35. p. 456-461. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. § 165. p. 132.
k) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 32. p. 447 sq. und Freyherr von Harpprecht *l.* modo *c.*

J. Chr. 1498 storbenen Bruder oder Schwester zu Erbfallsrecht gehen solten, solches aber wider das geschriebene Recht wäre, eine Erklärung dahin ergehen möchte, daß es in solchem Falle nach dem geschriebenen Rechte gehalten, und jene unlöbliche Gewohnheit abgethan werden möchte. Allein wie dieses Bedenken auf dem Reichstage zur Berathschlagung kam; so äusserte der Gesandte der Reichsstadt Mühlhausen im Städtischen Collegium, daß solches wider den Sachsenspiegel seyn werde, der beynahe noch bey einem Drittel der Teutschen Nation im Gebrauch wäre. Und da ihm auch Heinrich von Bünau wegen der Sächsischen Häuser beitrat; so wurde die Entscheidung dieses Punkts bis zur Ankunft des Römischen Königs ausgestellt. Nachdem nun selbige erfolgt war; so wurde durch einen Reichsschluß das Repräsentationsrecht der Enkel und Enkelinnen in der Erbfolge mit ihrer Eltern Geschwistern festgesetzt, und solche Verordnung dem Reichsabschiede mit einverleibt. Doch wurde die Einschränkung hinzugefügt, daß, da jene Gewohnheit in etlichen Landen ein ganzer Landsbrauch sey, die Fürsten und Stände solcher Länder deshalben erst ihre Antwort auf den nächsten Wormser Reichstag bringen solten. Dann das nunmehr beliebte Repräsentationsrecht der Enkel fand nicht nur nach dem Sachsenspiegel nicht statt, sondern auch in Schwaben muß es nicht gewönlich gewesen seyn, wie man aus einigen den Städten Augspurg, Nördlingen und Schwäbischhalle, von K. Friedrich dem *III.* im J. 1469., und von unserm K. Maximilian in den J. 1496. und 1498., ertheilten Urkunden abnehmen kan. Ja auch erst um diese Zeiten hat der Churfürst Berthold von Maynz, in seinem Churfürstenthum, die Abänderung jener alten

alten teutschen Gewohnheit vorgenommen. Das bedenklichste dabey war, daß man selbige sogar für eine den Rechten und der Billigkeit zuwiderlaufende Gewohnheit verworfen hatte, worüber man nachmals solches uralte teutsche Herkommen, bey entstandenem Rechtsstreite, nicht einmal in Ansehung der schon vorher sich ereigneten Fälle, wolte gelten lassen, welches aber Churfürst **Berthold** selbst für höchst unbillig und hart hielt l). J. Chr. 1498

Beiläufig will ich hiebey erwähnen, daß **K. Maximilian** noch in diesem Jahr, doch erst nach geendigtem **Reichstage**, zu **Freyburg** das **Statut** der Stadt **Schwäbischhalle**, wegen der **wechselseitigen Erbfolge** der **Ehegatten**, bestätigt habe m). Hingegen hat er, noch währendem **Reichstage**, eine **Ordnung** von der **Wahl** und dem **Amte** eines **Burggrafens** zu **Friedberg** gemacht, und darinnen unter andern verordnet, daß kein Ausländer, sondern einer aus den **Ganerben**, und aus denen in der Landesart um **Friedberg** wohnhaften und gesessenen Geschlechtern entsprossener Ritter zum **Burggrafen** erwält werden solle n). Noch vorher aber hatte er der Stadt **Ulm** eine Erklärung 31. Dec. 3. Spt. 21. Apr.

l) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 33. p. 448-455. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 154. et 167 sq. p. 126. et 132 sqq. m) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 37. p. 464-468. und Lünigs R. A., T. XIII. p. 907 sq. et 908 sq. n. 11. et 12. Ich muß aber hiebey bemerken, daß diese beide Urkunden beym Lünig den 31. December 1498. zu Freyburg datirt, woselbst aber um diese Zeit der Römische König sich unstreitig nicht aufgehalten hat, sondern vermutlich zu Neuß im Erzstifte Cöln gewesen ist. n) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 36. p. 462 sq. und Friedr. Carl Maders Sichere Nachrichten von der kayserl. u. des heil. Reichs Burg Friedberg, P. II. (Lauterbach. 1767. 8.) P. II. §. 21. p. 97 sqq.

J. Chr. über ihr von K. Friedrich dem III. erhaltenes,
1498 Appellations-Privilegium, in Ansehung der Solennitäten bey Leistung des Iuramenti Calumniae
10 May et Cautionis, ertheilt; ferner der Stadt Schweinfurt den ehmals von K. Sigmunden erlangten Gnadenbrief, wegen Annehmung und Absetzung eines Ammanns, bestätigt, und endlich der Stadt
28 Aug. Nordhausen ein Privilegium de non euocando gegeben o).

Seit dem Lindauischen Reichstage hatte zwar K. Maximilian das, auf demselben wieder in Erinnerung gebrachte, und schon vormals auf seinem ersten Wormser Reichstage beschlossene Münzmandat, im Reiche publicirt, kraft dessen die Münzstände mit Ausprägung der goldenen Münze eine Zeitlang innehalten, oder, wenn sie ja solche Münze schlagen lassen wolten, sich nach der Rheinischen Churfürsten Nadel richten solten. Weil nun aber viele Stände diesen Münzbefehl nicht beobachteten, und auch ohnehin auf dem Lindauischen Reichstage noch einige, das Münzwesen betreffende, Artickel zu weiterer Berathschlagung auf den folgenden Reichstag waren ausgesetzt worden; so wurde nunmehro zu Freyburg auch die Materie vom Münzwesen mit vorgenommen. Man beschloß also, daß die Uebertreter des vorgedachten königlichen Münzmandats ihres Münzrechtes eine Zeitlang entsetzt, und ihnen ferner zu münzen so lange verboten werden solle, bis sie dem König und Reiche, wegen ihrer Uebertretung, gebührlichen Abtrag gethan hätten. Zugleich wurde im

o) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 38. p. 469-475. den Zweifel wegen der beiden, den Reichsstädten Ulm und Schweinfurt ertheilten, Gnadenbriefe, und daß selbige zu Freyburg datirt sind, zu einer Zeit, da K. Maximilian noch nicht daselbst gewesen ist, habe ich schon etwas weiter oben berührt.

im Reichsabschiede wegen der goldenen Münze ein und anderes verordnet, wie es nehmlich von denjenigen zu halten sey, welche solche schlagen lassen wolten, und zu münzen nicht suspendirt wären; da dann die Goldguldenmünze zu neunzehnthalb Karrat fein gesetzt wurde, und aus anderthalb Mark Cölnisch 107. gewichtige Gulden ausgestickelt werden sollen p). Das Haus Sachsen war nun, bey dem damals wieder eingerissenem Verfall des Teutschen Münzwesens, schon vorher darauf bedachtgewesen, wie solchem Uebel in seinem Lande zu steuren seyn möchte. Zu dem Ende hatten der Churfürst und die Herzoge von Sachsen, bereits im J. 1495., eine neue Münzordnung publicirt, und darinnen alle fremde Münze in ihrem Lande verboten. Weil aber solche Ordnung nicht gehörig beobachtet werden wolte; so haben sie mit denen in ihren Landen gelegenen Bischöfen, Grafen, Herren und Städten, wie auch mit dem Erzbischof von Magdeburg, in den folgenden Jahren, zu Zeitz und Leipzig theils verschiedene Handlungen gepflogen, theils mit ihnen über diese Sache correspondirt. Es kam auch mit dem Erzbischof von Magdeburg, auf der Zusammenkunft zu Zeitz, im J. 1496., zu einem Münzverein, und die Grafen von Schwarzburg und Stolberg verpflichteten sich endlich auch zu Beobachtung des Sächsischen Schroots und Korns. Hierauf ist dieses alles auf dem, währendem Freyburgischen Reichstage, zu Naumburg gehaltenem Sächsischen Landtage nochmals bestätigt, und hiedurch das Münzwesen in den Sächsischen Landen einigermassen wiederum in Ordnung gebracht worden q).

J. Chr. 1498

m. Iul.

Auser

p) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 36. p. 475 sq.
q) *Idem* ibidem, cap. 40. §. 28-47. p. 498-513.

und

J. Chr. 1498 Ausser den bisher angeführten Materien wurden, auf dem Reichstage zu Freyburg, auch noch einige in das Policeywesen einschlagende Punkten vorgenommen, und darüber ein Schluß gefaßt. So wurde z. E. das auf den vorigen Reichstagen zu Worms und Lindau entworfene, und zu völliger Abschliessung auf den nächsten Reichsconvent verschobene Projekt wegen einer Kleiderordnung nunmehr zu stande gebracht, und der gemachte Reichsschluß in den Reichsabschied eingerückt. Da ferner die schädlichen Weinverfälschungen, welche schon unter K. Friedrich dem *III.*, durch die, auf dem Convente zu Rotenburg an der Tauber, im Jahr 1487., publicirte Weinordnung *), auf das schärfste waren verboten worden, unter der Regierung unsers K. Maximilians von neuem einreissen wolten; so wurde für nöthig erachtet, daß gedachte Weinordnung aufs neue im Reiche publicirt, und in Ansehung der Obrigkeiten, die wider die Uebertreter sich saumseelig erzeigten, geschärft würde. 24 Aug. Es geschah auch solches auf dem gegenwärtigen Reichstage zu Freyburg, und man verglich sich zugleich wegen der Strafgelder, wegen welcher bisher zwischen dem kayserlichen Commissarius und den Reichsständen Streit gewesen war, daß selbige künftig zur Helfte der Reichskammer, und zur Helfte den Landesherren zugehören solten. Von dieser erneuerten und geschärften Weinordnung schickte auch der Römische König einem jeden Reichsstande einige Exemplare zu, mit Befehl, selbige in seinem Lande zu

und Hirschens T. R. Münz-Archiv, T. I. n. 128. 130 sq. et 133. p. 171. 172-175. et 177 sq. und T. VIII. n. 26. 28. et 30 sq. p. 26. 28 sq. et 30 sq.

*) S. im siebenden Bande des Auszuges ꝛc., S. 408 f.

zu publiciren, und darauf zu sehen, daß dieser Ord- J. Chr.
nung pünktlich nachgelebt werde. Es ist aber be- 1498
sonders, daß das deshalben an den Churfürsten
von Sachsen ergangene Rescript fast vierzehn Tage 11 Aug.
eher datirt und ausgefertigt worden, als man die
Weinordnung selbst publicirte. Endlich wurden
auch dem Freyburgischen Reichsabschiede die
auf diesem Reichstage gemachten Schlüsse: wider
den Ueberfluß bey Hochzeiten und Verlöbnissen, wi-
der den Betrug bey Zurichtung und Verkauf des Tu-
ches, wegen der Pfeiffer, Trompeter und Spielleu-
te, ingleichen der Narren, Bettler und Zigeuner,
ferner wider das Zutrinken, und von den Quästio-
narien und Sammlern, einverleibt, welche Mate-
rien zum Theil auf dem Reichstage zu Lindau
zu völliger Erledigung auf den nächsten Reichstag
waren ausgestellt worden. Ein gleiches war zwar
damals auch in Ansehung der ungebührlichen Aus-
dehnung der geistlichen Gerichte, und des übermäs-
sigen Wuchers geschehen. Aber man konnte des-
wegen dißmal zu Freyburg wiederum zu keinem
Schlusse kommen, und verschob es daher abermals
auf den künftigen Reichsconvent r).

Die auf dem ersten Wormser Reichstage,
im J. 1495., verordneten järliche Versammlun-
gen aller Reichsstände fanden bey der Ausübung
allerhand Schwierigkeiten; deswegen wurde die zu
Worms dißfals verfaßte Ordnung zu Freyburg
in etwas geändert, und in dem Reichsabschiede
dem Kammerrichter die Macht gegeben, in vor-
kommenden Landfriedensbruchs-Fällen den Römi-
schen König, die sechs Churfürsten und einige
andere nahgelegene Fürsten und Stände, nach sei-
nem Gutbefinden, zusammen zu beruffen. In die-
sem

r) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 41-43. p. 513-524.

J. Chr. sem Reichsschlusse trift man die ersten Spuren
1498 der nachmals, durch die Exekutionsordnung vom J. 1555., angeordneten ordinari-Reichsdeputationen an. Und diese zu Freyburg verordnete Versammlung der Churfürsten und einiger Fürsten und Stände solte nun die Gewalt haben, mit der Exekution wider diejenige zu verfahren, welche sich den Urtheilen und Befehlen des königlichen Kammergerichts oder der gewillkührten Austräge freventlich widersetzten, oder jenen Beistand leisten würden s). Währendem Reichstage zu
25 Jul. Freyburg erließ der Römische König an die in H. Albrechts von Sachsen Landen gesessene Bischöffe und Prälaten einen Befehl, daß sie ihren Antheil zum gemeinen Pfenning an gedachten H. Albrechten entrichten solten, welches als ein Beweis von der Landsäßigkeit der Sächsischen Bißthümer pflegt angeführt zu werden t). Uebrigens fielen auf dem Freyburgischen Reichstage abermals Seßions-Irrungen unter einigen Reichsständen vor, welche auch K. Maximilian in seiner an den Reichsconvent gethanen Proposition als eine Ursache anführt, warum er die Reichstags-Handlungen nicht eher angefangen hätte, weil er nehmlich solche Streitigkeiten vorher erst hätte beilegen wollen. Man findet aber keine weitere Nachricht, ob es alte oder neue Seßions-Irrungen gewesen, und zwischen welchen Ständen sie vorgefallen seyen. Hingegen soll nach geendigtem Reichstage, zwischen den Herzogen Albrecht von Sachsen und Georg von Bayern zu
17 Dec. Landshut, wegen ihrer streitigen Seßion, zu Wachtendonk ein Vertrag errichtet worden seyn. Vermöge dessen hat H. Georg dem H. Albrechten,

s) *Idem* ibidem, c. 52. §. 12-15. p. 659 sq. t) *Idem* ibidem, c. 53. p. 660-664.

ten, für seine Person und auf seine Lebenszeit, weil J. Chr.
er an Jahren älter den Vorsitz zugestanden, jedoch 1498
dem Hause Bayern an seinen Gerechtigkeiten und
altem Herkommen, unabbrüchig. Es wird aber
Sächsischer Seits die Richtigkeit dieses von Bay-
ern zum Vorschein gebrachten Vertrages in Zwei-
fel gezogen, und nach allen Umständen scheint es,
daß selbiger nur ein Projekt eines Vergleichs sey,
welches von einigen Sächsischen und Bayerischen
Räthen zwar entworfen, aber niemals originalisirt
worden u). Zuletzt muß noch bemerkt werden, daß
in dem Freyburgischen Reichsabschiede ausge-
macht worden, einen neuen Reichstag auf den näch-
sten S. Cathrinentag dieses Jahrs zu Worms 25 Nov.
zu halten, und auf demselben die noch übrige nicht
abgethane Punkten auszumachen v).

Nachdem nun der Reichstag zu Freyburg
über zehen Monate gedauert hatte; so wurde endlich
demselben ein Ende gemacht, und der Reichsab- 6 Sept.
schied am Donnerstage nach S. Egidientage
von dem Römischen König, den anwesenden fünf
Churfürsten, verschiedenen geistlichen und welt-
lichen Fürsten, wie auch dem Grafen Adolf von
Nassau, und im Nahmen der sämtlichen Reichs-
städte von den Gesandten der Städte Straßburg
und Frankfurt, untersiegelt. Die Gesandten
der abwesenden Fürsten und Stände aber verspra-
chen, die besiegelte Beibriefe ihrer Principalen,
wegen Annehmung des Reichsabschiedes, zwi-
schen hier und dem nächsten Andreastage, an den
Churfürsten von Maynz einzusenden. Es war
solches auch um so nöthiger, weil damals die abwe-
senden Stände sich gemeiniglich an die von den
gegenwärtigen Ständen gemachte Schlüsse nicht
binden

u) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 11. p. 165-171.
v) *Idem* ibidem; cap. 54. p. 664 sq.

J. Chr. binden lassen wolten, worüber dann die gemeine Last
1498 nur auf die letztere fiel. Deswegen haben auch auf dem dißmaligen Reichstage zu Freyburg die anwesenden Reichsstände den verglichenen Reichsabschied nicht anders annehmen wollen, es würde dann derselbe auch von dem mehrern Theil der abwesenden grösten Stände, zwischen hier und den nächsten Weyhennachten, angenommen. Blos unter solcher Bedingung verpflichteten sie sich zu dessen
3 Sept. Festhaltung bis auf künftige Weyhennachten, und übergaben deshalben dem Römischen König eine Protestation, soviel insbesondere die verglichene Punkten wegen des Landfriedens und gemeinen Pfennings anbetraf, welche sich auch der König gefallen ließ w).

Nach geendigtem Reichstage hielt sich K. Maximilian noch bis in die Mitte des Herbstmonats zu Freyburg auf, wie man aus einigen seiner
5 9Spt Urkunden ersehen kan, die er daselbst in den damaligen Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der
14 e. m. Stadt Worms, und für das Erzstift Maynz
23 e. m. hat ausfertigen lassen x). Wenige Tage nachher
1. Oct. war er zu Tull y), und zu Anfang des Weinmonats zu Metz z). Seine Reise gieng, in Begleitung H. Albrechts von Sachsen, und H. Georgs von Bayern zu Landshut, nach den Niederlanden, um Carln von Egmond in Geldern zu bekriegen. An diesem Kriege nahmen die Herzoge von Jülich

und

w) *Datt* l. c., L. V. c. 2. n. 20. p. 793 sq. et c. 10 sq. p 901-922. Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 55 sq. p. 665-687 Neue Sammlung der R. Abschiede, P. II. n IV. p. 38-54. x) *Schannati* Hist. Wormat., P. II. n. 281 sq. p. 282. et 283. und Lünigs R. A., T. XVI. p 99 sq. n. 108. y) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1542. n. 5. z) Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 50. §. 7. p. 646 sq.

und Cleve, vermöge der zu Freyburg geschlosse- J. Chr.
nen Allianz, mit Antheil, und K. Maximilian 1498
rückte mit seinen Völkern in Geldern ein, wo er im Oct.
Echt, Nieuwstad und Erkelens wegnahm. Die Gelderer, welche einen blutigen Krieg voraussahen, waren schon geneigt, einen Vergleich mit dem Erzherzog Philipp einzugehen, als ihnen, noch vor Ende des Jahrs, K. Ludewig der *XII.*, unter dem Bastart von Bourbon und Robert von der Mark, einige Hülfsvölker zuschickte. Kurz vor deren Ankunft gieng K. Maximilian nach Teutschland wieder zurück, ließ aber den Krieg in Geldern durch die Herzoge von Cleve und Jülich fortsetzen. Allein sie waren dem nunmehr verstärkten Carln von Egmond nicht gewachsen, und fanden daher für das rathsamste, im folgenden Jahr (1499
zu Aachen, unter französischer Vermittlung, einen 15 Jun
besondern Stillstand zu schliessen. Hiedurch wurde der Erzherzog Philipp bewogen, gleichfalls einen Stillstand mit Carln von Egmond einzugehen, der, wie es schon öfters so verabredet gewesen war, bis zur Aufkündigung dauern solte a). Daß indessen K. Maximilian nicht länger in Geldern geblieben, und den angefangenen Krieg mit mehrerem Eifer fortgesetzt hat, daran ist der inzwischen angegan- 1498
gene Schweitzerkrieg Ursache b), von welchem nachher soll gehandelt werden.

Es begab sich aber der Römische König nach Neuß *), und da indessen die Zeit herannahete, daß der

a) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 2. n. 2. p. 1107. P. *Heuterus* l. c., L. V. c. 6. p. 130. b. *Pontanus* l. c., L. XI. p. 613-616. Müller *l. c.*, P. II 4. Vorstell. c. 15. §. 12-15. p. 202 sqq. und Wagenaar *l. c.*, T. II. L. 15. n. 13. p. 276. b) *Trithemii* Chron. Hirsaug. ad a. 1498. p. m. 571.

*) Er gieng nachher wieder nach Geldern, und war

J. Chr. der zu Freyburg verabredete neue Reichstag zu
1498 Worms seinen Anfang nehmen solte, daselbst aber
25 Nov noch wenige Fürsten und Stände sich eingefunden
24. e. m. hatten; so schrieb K. Maximilian aus Neuß an den Bischof Heinrich von Bamberg, daß er seine Gesandten forderſamst nach Worms schicken, und sie beordern möchte, allenfals zu ihm, mit den übrigen Ständen und Gesandten, nach Cölln zu kommen, weil er noch gewillt wäre, den beschlossenen Reichstag an diesem Orte, oder zu Worms zu halten. Allein obgleich nach und nach einige Gesandten sich zu Worms einfanden, und bis zu An-
1499 fang des folgenden Jahrs daselbst blieben, auch der Römische König den Bischof von Worms zu seinem Anwald oder Commissarius auf diesem Reichstage ernannt hatte; so gieng derselbe doch nicht vor sich, und die Gesandten getraueten sich auch nicht nach Cöln zu reisen, weil sie der König selbst gewarnet hatte, daß es in dasigen Gegenden sehr unsicher wäre c). Diese unruhige Zeitläufte veranlaßten übrigens auch einen Stillstand des Kammergerichts. Die auf dem Freyburgischen Reichstage beschlossene Abschaffung der Sporteln wurde sogleich mit Anfang des neuen Jahrs den Prokuratoren kund gemacht, es war aber kein anderer sicherer Unterhaltungsfond festgestellt worden. Die vormals auf vier Jahre bewilligte Abgabe vom gemeinen Pfenning solte nunmehro auch auf Galli dieses Jahrs aufhören, und die Kriegsunruhen hinderten den K. Maximilian, andere Mittel zu Unterhaltung des Kammergerichts ausfündig zu machen.

den 2. Dec. 1498. zu Wachtendonk, wie man aus einer seiner Urkunden ersehen kan, beym *Schannat* l. Paulo ante c., P. II. n 283. p. 284 sq. c) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 186. p. 142. und in den Urkunden, n. 116 sq. p. 398-402.

chen. Deswegen ließ er demselben blos die Versi- J. Chr.
cherung ertheilen, daß selbiges demnächst wieder in 1499
Stand gestellt, und auf einen dauerhaften Fuß ge-
setzt werden solte d).

Daß unser K. Maximilian sich noch zu En-
de des Merzmonats, ja vielleicht wohl gar noch im
April, zu Neuß aufgehalten habe, kan man aus
seiner, bald des weitern zu erwähnenden, und zu
Neuß datirten Urkunde, welche die Friesischen 27 mert
Angelegenheiten betrift, ersehen. Es ist nehm-
lich etwas weiter oben erzält worden, daß der Rö-
mische König den H. Albrechten von Sachsen, (1498)
zum Erbstatthalter von Frießland, auf dem
Reichstage, zu Freyburg, ernannt, und den
Friesen und Gröningern befohlen habe, ihn für
ihren Regenten und Statthalter zu erkennen.
Ein Theil der Friesen ließ sich solches zwar gefallen,
aber eine andere Parthie, und besonders Grö-
ningen, widersetzte sich den königlichen Befehlen;
ja die Stadt Leeuwarden machte die Sächsische
Besatzung nieder, und setzte sich wieder in Freiheit,
in welcher Widerspenstigkeit sie von den Grönin-
gern bestärkt wurde. Es muste sich aber Leeu-
warden nach einigem Widerstande an den Sächsi-
schen General wieder ergeben, und H. Albrecht
verband sich auch auf das genaueste mit dem Grafen
Edzard von Ostfrießland wider die Gröninger.
Der Bischof Friedrich von Utrecht aber gab sich alle
Mühe, dieselbe und die noch widerspänstige Friesen
zum Gehorsam zu bewegen, welches jedoch vergeb-
lich war, wie dann die deswegen zu Vollenhove,
Schneck und Wörda angestellten Convente frucht-
los abliefen, nur wurde von Zeit zu Zeit ein Still-

d) *de Ludolf* Comm. systemat. de Judicio Camerali, in *App. X.* p. m. 18. und Freyherr von Harpprecht, P. II. §. 187. p. 142 sq.

J. Chr. stand zwischen den streitenden Partheien errichtet,
1499 und hiedurch der Ausbruch öffentlicher Thätigkeiten vorerst noch aufgehalten. Indessen fand der, mit dem K. Maximilian nach den Niederlanden gekommene, H. Albrecht von Sachsen für gut, sich mit dem Erzherzog Philipp, wegen seiner an Frießland habenden Ansprüche, aus dem Grunde
1409 zu vergleichen. Es geschah solches durch den zu
18 merz Brüssel errichteten Vergleich, kraft dessen der Erzherzog Philipp seine Rechte an Frießland dem H. Albrechten von Sachsen gegen eine Summe von 250648 rheinische Goldgulden und vier Stüber überließ, sich aber und dem H. R. R. die Wiedereinlösung vorbehielt.

27. e. m. Diesen Vertrag bestätigte bald darauf der Römische König zu Neuß, und erklärte zu gleicher Zeit die dem H. Albrechten zu Freyburg ertheilte Friesische Statthalterschaft auf eine für den Herzog sehr vortheilhafte Art, daß nehmlich unter selbiger nicht blos das eigentliche Frießland, sondern ganz Frießland überhaupt, mithin auch Ostfrießland, Jevern, Esens, die anliegenden Inseln und Gröningen darunter mit begriffen wäre. Man fand indessen für gut, mit dieser für den H. Albrechten so günstig lautenden Erklärung vor der Hand noch etwas an sich zu halten, und selbige nicht allen und jeden ohne Unterschied bekannt zu machen, um hiedurch nicht auch diejenige, welche die Sächsische Parthie hielten, z. E. den Grafen von Ostfrießland vor den Kopf zu stossen. Vielmehr
im Apr. wurde auf dem prorogirten Convente zu Woerda von neuem an einem Vergleiche gearbeitet, aber nichts fruchtbarliches ausgerichtet, weil ein jeder Theil die Saiten zu hoch spannte, und besonders die Gröninger hartnäckig auf ihrem Sinne blieben; mithin machte man nur blos einen abermaligen Stillstand,

und

und seßte die Sache zu weiterer Ueberlegung aus. J. Chr.
Nach zu Ende gelaufenem Stillstande kam es zwi- 1499
schen den Gröningern und ihren Bundsverwand-
ten einer-, und dem Grafen Edzard von Ostfrieß-
land auch den Sächsischen Völkern anderer Seits
zu würklichen Thätlichkeiten, wobey jene einige Vor-
theile erhielten. Allein bald darauf begab sich H.
Albrecht, der bisher in Geldern gewesen war,
selbst nach Frießland, und bequemten sich viele
Oerter und Gemeinden zur Huldigung, wie sie ihm 30 Apr.
dann darüber eine schriftliche Versicherung ausstell-
ten, und dagegen von ihm eine Gegenverschreibung
erhielten. Es machte sich auch H. Albrecht, durch
seine gemachte gute Regimentsanstalten, bey den
Friesen sehr beliebt, der Bischof Friedrich von
Utrecht aber gab sich noch immer Mühe, die streiten-
de Partheien mit einander zu vergleichen und wurden
zu dem Ende neue Zusammenkünfte zu Leeuwar- im Spt
den und im Kloster Gerricon, jedoch wieder ver- im Oct.
geblich, gehalten, worüber dann H. Albrecht an
die noch widerspänstigen Friesen und die Stadt Grö-
ningen harte Schreiben ergehen ließ. Diese letzte-
re aber hatte einen solchen Abscheu vor der Sächsi-
schen Herrschaft, daß selbige, da sie besorgte,
von der Sächsischen Macht endlich überwältiget zu
werden, sich lieber in die Arme ihres alten Herrns,
des Bischofs von Utrecht, warf, und demselben
huldigte. Darüber gieng H. Albrecht, entweder im Oct.
noch in diesem oder im Frühling des folgenden Jahrs, (1500
nach Teutschland wieder zurück, und hinterließ sei- im mrz
nen jüngern Sohn Heinrich zu Franecker in Frieß-
land, dem er die Landesregierung auftrug.

Prinz Heinrich forderte, nach seines Vaters
Abreise, von den Friesen, eine neue und schwere
Steuer, wodurch er aber selbige dergestalt erbitterte,
daß sie sich in grosser Anzal empörten, ihn in Fra-

J. Chr. necker belagerten, und droheten ihn aufhenken zu
1499 lassen, zu dem Ende sie auch schon eine grosse Kette schmieden lassen und mit sich führten. Wie H. Albrecht von der Gefahr seines Sohnes Nachricht bekam; so bewog er den H. Erich von Braunschweig zu Calenberg, den Grafen Edzard von Ostfrießland und den Herrn von Asselstein, Friedrich von Egmond, seinen Sohn zu entsetzen. Herzog Erich warb auch, sogleich 4000 Mann, und nachdem sich die Hülfsvölker mit einander vereiniget hatten; so brachen sie in Frießland ein, schlugen zuerst die Gröninger bey Workummer-Zyl, und nachher die Friesen zweimal auf das Haupt. Darüber wurde nicht nur Franecker entsetzt, sondern auch die Friesen genöthiget, um Gnade zu bitten,
16. Jul. welche sie nicht anders, als unter der Bedingung erhielten, daß sie um dieselbe auf den Knien, mit blossem Haupte, und baarfuß bitten, alles ihr Gewehr und Privilegien ausliefern, und eine gewisse Summe Strafgelder nach ihrem Vermögen bezalen solten. Ihre Befehlshaber aber wurden von diesem Vergleiche ausgeschlossen, und musten ausgeliefert werden, worauf sie gespießt wurden. Inzwischen kam H. Albrecht selbst, mit seinem ältern Sohn, Georg, in Frießland an, und belagerte nunmehr die noch immer widerspänstige Stadt Gröningen. Allein er bekam währender Belagerung ein hitziges Fieber, deswegen er sich nach Embden bringen
(12 Spt a. e.) ließ, wo dieser in der teutschen Geschichte durch seine grosse und heroische Thaten unsterbliche Fürst die Zeitlichkeit verließ. Nach seinem Tode beredete Bischof Friedrich von Utrecht dessen beide Söhne, Georg und Heinrich, daß sie die Belagerung von Gröningen aufhoben, und mit der Stadt einen Stillstand auf vier Jahre schlossen. H. Heinrich von Sachsen folgte seinem Vater in der Regierung

über

über Frießland; dann H. Albrecht hatte, ein Jahr vor seinem Tode, zu Mastricht ein Testament gemacht, worinnen er seinem ältesten Sohn Georgen seine väterliche Erbländer, Meissen und Thüringen, ingleichen das Fürstenthum Sagan und die Bibersteinische Herrschaften, dem jüngern Sohn Heinrich aber Frießland zum Erbtheil ausgesetzt hat. Würde aber Frießland bey dem Hause Sachsen nicht erhalten werden können; so solte H. Georg seinen Bruder Heinrich oder dessen Lehenserben, die Schlösser und Städte Freyberg und Wolkenstein, mit allem Zubehör und Obrigkeit, allein die Bergwerke ausgenommen, einräumen, und ihm järlich den vierten Theil der järlichen Einkünfte von denen ihm zugetheilten Ländern, ingleichen die Helfte von denen dem Hause Oesterreich abgekauften järlichen Zinsen auf der Etsch und zu Engelhartszoll entrichten. Würde aber dagegen H. Georg seiner Länder entsetzt; so solte H. Heinrich denselben, oder seine Lehenserben, mit dem Schlosse und der Stadt Franecker, nebst dem vierten Theil der Frießländischen Einkünfte, versehen e). Den weitern Verfolg dieser Friesischen Geschichte werden wir zu seiner Zeit vernehmen. J. Chr. 1499 18 Febr.

Doch wir müssen wieder auf unsern K. Maximilian kommen, den wir zu Neuß verlassen haben.

e) P. *Heuterus* l. c., L. V. c. 6-8. p. 129-133. *passim* E. *Beningha* l. c., L. III. c. 36. 40. et 44. 54. in *Matthaei* Anal. vet. aevi, T. IV p. 421. 426. et 429-441. Lünigs R. A., T. V. f. P. spec. 2. Theil p. 24 sqq. n. 11. Müller *l. c.*, II. 4. Vorstell. c. 48. §. 68-115. p. 588-602. et cap. 49. §. 91-103. p. 635-643. Müllers des H. R. R. Teutscher R. Tags-Staat, L. III. c. 12. §. 3. sq. p. 501-505. und Wagenaar *l. c.*, T. II. L. 15. n. 12 et 14. p. 275-277. *passim.*

J. Chr. 1499 ben. Er brach endlich von da auf, und war in der Mitte des Maymonats zu **Maynz**, wo er der Stadt **Windsheim** ein *Privilegium* de *non appellando* unter 14 Gulden rheinischer Währung ertheilte f). Es war nöthig, daß er sich seinen teutschen Erbländern mehrers näherte, weil inzwischen der **Schweitzerkrieg** in volle Flammen ausgebrochen war. Schon lange hatte der **Römische König** auf die **Eidgenossen** einen Unwillen geworfen, sowohl weil sie dem K. von **Frankreich** im Kriege dienten, ihm hingegen keine Völker überlassen wolten, als auch weil sie sich weigerten, den von seinem Vetter, dem Erzherzog **Sigmund** im **Tyrol**, mit ihnen ehmals errichteten Bund mit ihm zu erneuern. Sie besorgten, daß man sie auf solche Art in den **Schwäbischen Bund** ziehen wolte, gegen welchen sie doch eine Abneigung bezeugten, weil sie selbigen ihrer Verfassung und Freiheiten nachtheilig erachteten. Sie wolten ferner weder den zu **Worms** errichteten allgemeinen **Landfrieden** annehmen, noch sich der Gerichtsbarkeit des **königlichen Kammergerichts** unterwerfen. Zu **Inspruck** und auf dem **Reichstage** zu **Lindau** waren schon heftige und empfindliche Reden gegen einander gewechselt worden, wodurch die Gemüther von beiden Theilen nur noch mehr erbittert wurden. Einen neuen Unwillen erweckte auf beiden Seiten, daß die **Eidgenossen**, obgedachter massen, die **Graubündtner** zu **ewigen Bundsgenossen**, im J. 1497., annahmen, und ein gleiches, gegen Ende des folgenden Jahrs 1498., in Ansehung der **Churbündtner** thaten, wogegen der **Römische König** die Stadt **Costnitz** in den **Schwäbischen Bund** zog, welche doch die **Eidgenossen** gerne in ihrem **Bunde** gehabt hätten. Endlich beförderten die im **Münsterthale** vorgefallenen,

f) Lünigs R. A., T. XIV. p. 672 sqq. n. 16.

lenen, und schon weiter oben berührten Thätlichkei- J. Chr.
ten, zwischen den Graubündtnern und der öster- 1499
reichischen Regierung zu Jnspruck, das bis-
herige gegenseitige Mißvergnügen zu einem öffentli-
chen Bruche. Die erbitterten königlichen Räthe
und die mißvergnügten Stände des Schwäbi-
schen Bundes machten, durch ihre beständige Vor-
stellungen, auf das sonst gütige Gemüth des einmal
zum Unwillen gereitzten K. Maximilians täglich
einen stärkern Eindruck. Er gab endlich ihren be-
ständigen Verhetzungen nach, und die angestellten
Versuche, den Ruhestand, durch gütliche Unterhand-
lungen, zu erhalten, liefen fruchtlos ab, da zumal
die Eidgenossen, auf der letzten Zusammenkunft
zu Feldkirch, durch ein auf ihren Bund mit den
Graubündtnern abgesungenes Hohnlied, sehr be-
leidigt wurden, und die von den Schwäbischen
Bundssoldaten wider sie ausgestossenen pöbelhaf-
ten und theils gotteslästerlichen Schimpfreden der
Schweitzer Feindschaft gegen die Schwaben auf
das äusserste trieb.

Die königlichen und Schwäbischen
Kriegsobristen hatten indessen zu Costnitz eine
Feldordnung abgefaßt, weil die ganze Länge der
Gränze zwischen Graubündten und Tyrol, und
das ganze Ufer des Rheins von Meyenfeld bis
nach Basel der Schauplatz des Krieges werden
könnte. Auf der vorhin gedachten Zusammenkunft
zu Feldkirch aber war zwar ein Anstand der Thät-
lichkeiten verabredet worden; allein die Folge machte
die Absicht desselben den Graubündtnern verdäch-
tig. Nicht nur ein Botte, welcher den Engadi-
nern hievon die Nachricht überbringen solte, ward
aufgehoben; sondern die im Viesgau gelegenen kö-
niglichen Völker fielen auch zu gleicher Zeit in das
bündtnerische Münsterthal ein, doch wurden sie

J. Chr. 1499 mit Verlust zurückgetrieben, welches die ersten Thätlichkeiten in diesem Kriege waren. Derselbe dauerte zwar kaum zehen Monate, es fielen aber doch in dieser kurzen Zeit zehen bis zwölf Treffen und Scharmützel vor. Die Graubündtner besetzten das Münsterthal, und die Urner schickten ihnen 1100 Mann zu Hülfe, die Völker aber von den übrigen Cantons zogen sich gleichfals zusammen, und besetzten verschiedene Oerter, Pässe und andere Zugänge in ihr Land, wogegen die Oesterreicher 2000 Mann in das Etschland legten, und die Schwäbischen Bundsgenossen ihre gröste Macht in der Gegend von Lindau und Feldkirch sammelten. Nun vermittelten zwar die Bischöfe von Costnitz und Chur einen neuen Waffenstillstand zwischen den kriegenden Partheien zu Münster in Graubündten, während welchem neue friedliche Unterhandlungen zu Feldkirch solten gehalten werden. Weil aber die Oesterreicher, bey ihrem Abzuge aus Graubündten, einige Häuser in Brand steckten, und die aus ihrem Lager bey Asmatz abmarschirende Völker der Eidgenossen aus dem Schlosse Gutenberg canonirten; so giengen die Feindseeligkeiten von neuem wieder an. Thüring und Sigmund, Freyherrn von Brandis, bemächtigten sich, durch Verrätherey einiger Bürger, der Stadt Meyenfeld, und die Oesterreicher besetzten den Paß bey Lucienſteig an den Gränzen des Prettigaues. Zu gleicher Zeit fielen die Tyroler zum zweitenmal in das Münsterthal ein, und verbrannten das darinnen gelegene S. Johannisklosſter. Hingegen überfielen die Graubündtner zu nächtlicher Zeit die Landwehr bey Lucienſteig, und jagten die daselbst gelagerte Oesterreicher mit einem Verluſte von 400 Mann, auf Gutenberg zu, wo sich ein Hauffen eidgenossischer Völker gesetzt hatte, und

9. e. m.

11. e. m.

die

die Oesterreicher wieder 300 Todte auf dem Platze J. Chr.
liessen. Die Folgen dieses doppelten Sieges waren, 1499
daß die Wallgauer den Eidgenossen huldigen,
und Meyenfeld sich wieder an die Bündtner er- 13 e. m.
geben muste, wie sich dann auch die Obern- und 16 e. m.
Gotteshaus-Bündner aller österreichischen
Rechte in den Zehengerichten bemeisterten.

Vergeblich boten die Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt den Eidgenossen ihre Vermittlung an, und schickten deswegen ihre Gesandten nach Zürch, dann es wurde nichts daselbst ausgerichtet. Darüber schlugen sich die erst erwähnten Städte und die Grafen von Thierstein und Sulz zu den Oesterreichern, die zu Zürch versammelten Eidgenossen aber beschlossen, denen am Rhein gelegenen Städten von ihrer Parthey gegen die Beschimpfungen und Drohungen des Hegauischen Adels einigen Schutz zu verschaffen. Die Cantons Zürch, Bern, Freyburg und Solothurn liessen also eine Armee ins Feld rücken, mit welcher 19. und
sich die Völker von Schafhausen vereinigten, und 20 e. m.
bestand das ganze Heer aus 12000 Mann. Dasselbe überschwemmte das Hegau, verbrannte viele Schlösser und Oerter, verheerte das platte Land, und machte ansehnliche Beute, gieng aber endlich, wegen der rauhen Jahreszeit, wieder nach Haus. Die ganze Macht der Eidgenossen verstärkte sich zuletzt bis auf 20000 Mann, wovon ein Theil, zu Bedeckung ihres eigenen Landes, sich im sogenannten Oberlande, ein anderer aber unterhalb des Bodensees am Rhein lagerte. Der Bischof von Costnitz hatte zwar anfangs versprochen neutral zu bleiben, übergab nun aber den Schwäbischen Bundsgenossen sein Schloß Gottlieben, wofür nachmals die Eidgenossen sein Land brandschatzten. Und der
Bischof von Chur räumte den Oesterreichern sein 20 e. m.

Schloß

J. Chr. 1499 Schloß Fürstenburg ein, muste aber darüber im Elende zu Straßburg sterben, weil die Bündtner sich hierauf der übrigen Plätze seines Hochstiftes bemächtigten. Bald hernach kam es zum Treffen bey Hard zwischen Bregenz und Fussach, wo 10000 Mann von den Schwäbischen Bundsvölkern sich gelagert hatten. Es standen nehmlich die Eidgenossen, 8000 Mann stark, bey Rankweil, und wolten bey Rheineck in des Feindes Land einfallen. Sie bedachten sich aber anders, und griffen die bey Hard postirten Schwaben an, welche nach einem kurzen Gefechte die Flucht ergriffen, und zur Helfte auf dem Platze blieben, oder auf der Flucht umkamen. Die Einwohner des Bregenzerwaldes wandten hierauf durch ihr demüthiges Betragen und die Bezalung einer Brandschatzung den ihnen bevorgestandenen feindlichen Besuch des siegenden Heers ab, welches wegen der noch widrigen Jahreszeit gröstentheils auseinander gieng.

Nunmehro mischte sich K. Ludewig der *XII.* von Frankreich einigermassen mit ins Spiel, um seine Absichten auf das Herzogthum Mayland desto besser ausführen zu können, und den Römischen König zu hindern, sich selbigen zu widersetzen. Damit er nehmlich denselben anderwärts zerstreuen, und um so mehr abhalten möchte, sich des H. von Mayland, Ludewig Morus, anzunehmen, hatte er die weiter oben erzälte Unruhen in Geldern von neuem rege gemacht, und dem Carl von Egmond Hülfsvölker zugeschickt. Er schloß ferner zu Anfang dieses Jahrs ein Bündniß mit dem K. Vladislaus von Ungarn und Böhmen und dem K. Johann Albrecht von Pohlen, sowohl wider die Türken, als auch ihre andere Feinde *), welches unsern

*) Lünigs R. A., T. VI. in der 1. Fortsetz., p. 92 sqq. n. 74.

unsern **Maximilian** wegen seiner Erbländer, noth- J. Chr.
wendig aufmerksam machen muste. Nun schickte er 1499
auch eine **Gesandschaft** an die **Eidgenoßschaft**, um sie zu einem **Bunde**, wider ihren gemeinschaftlichen Gegner zu bereden. Die Verbindungen der vier Kantons, **Bern**, **Lucern**, **Schweitz** und **Unterwalden** mit dem H. von **Mayland** waren indessen Schuld, daß sie sich nicht so leicht, wie die übrigen **Kantons** die Vorschläge des K. von **Frankreich** gefallen liessen. Endlich aber brachten die **Französischen Gesandten** die ihnen aufgetragene Unterhandlung doch glücklich zu Stande, und es wurde zu **Lucern**, zwischen der Krone **Frankreich** 16 Mrz
und den **Eidgenossen**, ein **Bund** auf zehen Jahre geschlossen, in welchem auch die Stadt **Biel** begriffen war. Der **König** von **Frankreich** versprach den **Eidgenossen**, ausser einigen andern Vortheilen, einem **jeden Kanton** järlich 20000 Franken Hülfsgelder zu bezalen, ihnen in ihren Kriegen, zur Vertheidigung ihres Landes, eine Anzal Hülfsvölker zu senden, oder alle Vierteljahr 21000 Gulden zu bezalen, in dem itzigen Kriege aber ihnen eine Anzal Kanonen zu überlassen. Dagegen verpflichteten sich die **Kantons**, dem **König** jederzeit die freye Werbung in ihrem Lande zu gestatten, unter der Bedingung eines monatlichen Soldes von fünfthalb Gulden für jeden Soldaten, und daß bey jedem Aufbruche solcher geworbenen Truppen ein dreymonatlicher Sold in der **Schweitz** voraus bezalt werden solte. Umsonst suchte der H. von **Mayland** die französischen Werbungen zu bestreiten, sich von dem Argwohne eines Verständnisses mit dem **Römischen König** wider die **Eidgenossen** zu reinigen, und diesen seine Vermittlung anzutragen. Schon vorher hatten der Churfürst **Philipp** von Pfalz, nebst den Städten **Straßburg** und **Colmar** den **Eidgenossen** gleiche Aner-

bietun-

J. Chr. bietungen gethan, und langten deswegen ihre Ge-
1499 sandten zu Zürch an, jedoch ebenfalls ohne etwas
28 Feb. ausrichten zu können. Man schickte sich vielmehr von beiden Theilen zur eifrigen Fortsetzung des Krieges an. Der Schwäbische Bund setzte seine Hoffnung auf die baldige Zurückkunft des K. Maximilians aus den Niederlanden und den Beistand des ganzen Reichs, die Schweitzer aber waren durch die bisher erlangte Vortheile und befochtene Siege muthiger worden.

Die leztere hatten zwar damals keine Armee im Felde stehen, aber die an den Gränzen liegenden Besatzungen von beiden Theilen geriethen desto öfter an einander. Einige Truppen aus Schafhausen, Baden und Kayserstul überzogen das Klettgau und den Schwarzwald, und die Solothurner durchstreiften die Gegenden von Dornach und Ba-
25 Mrz sel. Darüber kam es in dem Bruderholze bey Basel zu einem Gefechte, in welchem die Eidgenossen den Friedrich von Rappel besiegten, der mehr als fünfmal stärker, wie jene, war, aber bey 600. seiner Leute, mit einem Grafen von Thierstein und verschiedenen von Adel, einbüßte, und selbst, wie auch bald darauf in einem andern Scharmützel im Leinenthale bey Basel gefärlich verwundet wurde. Fast zu gleicher Zeit versuchten die Oesterreicher und Schwäbischen Bundsvölker einen Angriff an zwey Orten wider die Schweitzer. Die Wallgauer am Oberrhein, welche jenen gehuldigt hatten, vereinigten sich nehmlich mit einigen königlichen Völkern und den Etschländern, und warfen eine Landwehr zwischen der Ill und dem Lanzengasterberge auf. Eine starke Anzal feindlicher Völker fiel hierauf disseits des Rheins in das Gebiet des Freyherrns von Sax und des Abts von
25.e.m. S. Gallen ein, verheerte einige Dörfer und zog sich sodann

sodann in seine Verschanzung wieder zurück. Auf J. Chr.
den ergangenen Landsturm versammelten sich auf 8000 1499
Eidgenossen aus den nächstgelegenen **Kantons**
und Ländern, giengen ihren Feinden über den **Rhein** 2 April
bis auf **Vaduz** entgegen, und belagerten das Schloß
Guttenberg, um die **Oesterreicher** zum Entsatz
zu reitzen. Indessen überfiel ein zalreiches Heer der 18. e. m.
letztern auf einer andern Seite die Besatzung der
Eidgenossen zu **Ermatingen**, und machte im er-
sten Angriffe einige nieder, der Rest aber zog sich zu
seinen Freunden, die in dem Passe beym **Schwa-**
derloche ohnweit **Costnitz** verschanzt lagen, zurück.
Daselbst versammelte sich auch, auf das gegebene
Sturmzeichen, das **Landvolk** aus dem **Thurgau**,
worauf die etwa 1500 Mann starke **eidgenoßischen**
Truppen auf die zerstreuete und sorglose Feinde, de-
ren Anzal, bey ihrem ersten Anzuge, 18000 Mann
stark beschrieben wird, losgiengen, selbige nach eini-
gem Widerstande, wobey sie auf 1400 Mann, ohne
die Ertrunkene, einbüßten, in die Flucht brachten,
und 15 Kanonen erbeuteten. Auf die erhaltene
Nachricht von diesem glücklichen Gefechte am **Schwa-**
derloche entschloß sich das Heer der **Eidgenossen**
am **Oberrheine**, die bey **Fraſtenz** hinter ihren
Verschanzungen liegende feindliche Völker gleichfals
anzugreifen. Unter der Anführung **Heinrich Wol-**
lebs von Ury wurde dieser verwegene und gefährliche
Angriff unternommen, und obgleich der Anführer auf
dem Platze blieb, glücklich ausgeführt. Die **Eid-**
genossen drungen, nach den überstiegenen Anhöhen
auf dem **Lanzengasterberge**, durch die feindliche
Verhacke, hinter die Linien der **Schwäbischen**
Völker, die 14000 Mann stark geschätzt wurden,
und auf beiden Seiten mit grobem Geschütze bedeckt
waren. Nach einem schwachen Widerstande ergrif-
fen die Feinde die Flucht, und die Sieger erbeuteten

zehen

J. Chr. 1499 zehen Kanonen, 500 Feuerröhre und allerhand Waffen, das **Wallgau** aber wurde, durch die Fürbitte der Geistlichkeit, nach erlegter starken Brandschatzung, mit dem gedroheten feindlichen Besuche verschont. Man setzte sodann den Krieg mit wechselseitigen Streifereien und Verheerung, auch Ausplünderung des platten Landes fort, wobey jedoch der Vortheil gröstentheils auf Seiten der **Eidgenossen** war.

Inzwischen rückte **K. Maximilian** mit einigen frischen Völkern am **Rhein** herauf, und langte zu **Freyburg** im **Breißgau** an, um durch seine Gegenwart die **Schwäbischen Bundsgenossen** wieder aufzurichten, und sie mit der Macht des ganzen **Teutschen Reichs** zu unterstützen. Aus **Freyburg** ließ daher der **Römische König** ein offenes Ausschreiben an alle **Reichsstände** ergehen, worinnen er die alten Klagen und Beschuldigungen wider die **Eidgenossen** wiederholte, und die **Reichsstände** ermahnte, ihm wider jene Beistand zu leisten. Allein der gröste Theil des **Reichs** bezeugte hiezu schlechte Lust, und nach allen Umständen schien dem **Römischen König** selbst dieser Krieg, welcher seinen andern Absichten so hinderlich war, in Betracht der beschwerlichen Ausführung desselben, sehr mißfällig, und bey der wenigen Hoffnung eines glücklichen Ausganges, im Grunde gleichgültig gewesen zu seyn. Mit den **Schwäbischen Bundsgenossen** aber war er, wegen der Unwissenheit ihrer Anführer, der schlechten Kriegszucht unter ihren Völkern, und der Verabsäumung der nöthigsten Kriegsanstalten, übel zu frieden, und verwies ihnen selbige, mit der Bedeutung, daß sie sich bey solchen Umständen auf die Besiegung ihrer Feinde keine Rechnung zu machen hätten, da sie sich wider dieselben, hinter ihren starken Verschanzungen, mit so zalreichen Truppen nicht hätten erhalten können.

Um

Um diese Zeit überfielen die Tyroler und J. Chr.
Etschländer das untere Engadin, und plünder- 1499
ten dasselbe aus. Acht bis Nieuntausend Grau-
bündtner hingegen bestürmten die Landwehr der 22 May
Tyroler bey Lavaina ohnweit der Malserheyde,
von der diese Schlacht den Namen behalten hat.
Nach einer hartnäckigen Gegenwehr der Oesterrei-
cher, welche dieselben an Erschlagenen und Ersoffe-
nen gegen 4000 Mann soll gekostet haben, befochten
zuletzt die Bündtner den Sieg, verfolgten die flüch-
tigen Feinde tief ins Tyrol hinein, und verwüsteten
die ihnen im Wege liegende Flecken und Dörfer mit
Feuer. Der Krieg in diesen gebürgichten Gegenden
war überhaupt sehr blutig, gefährlich und beschwer-
lich, wozu dann noch die äusserste Hungersnoth und
Pest kam, welche vollends einen Theil der wenigen,
von den Schlachten und Streifzügen übrig gebliebe-
nen, Einwohnern wegraffte. K. Maximilian
gieng von Freyburg nach Feldkirch, wo er die nach
und nach angekommene Hülfsvölker versammelte.
Sie rückten dißmal mit mehrerer Vorsicht über das
Gebürg in das feindliche Land ein, und verwüsteten
aufs neue das Engadin; giengen aber bald wieder
zurück, weil sich nicht nur der gröste Mangel an Le-
bensmitteln zeigte, sondern auch die Eidgenossen
den Bündtnern zu Hülfe eilten. Diese letztere ver-
wüsteten hierauf das Vinstgau und Etschland, und
waren so erbittert, daß sie nicht einmal Brandscha-
tzungen annehmen wolten. Die Fürsten und
Bundsgenossen aber hielten zu Ueberlingen eine init. Iul.
Versammlung, wo sie berathschlagten, wie der
Krieg fortzusetzen wäre. Der Schluß des Kriegs-
rathes fiel nun dahin aus, die Schweitzer an ver-
schiedenen Orten zugleich anzugreifen, um auf solche
Art ihre Macht zu zertheilen und zu schwächen.
Weil man aber hiezu mehr Volk nöthig hatte; so

J. Chr. 1499 ließ der Römische König neue Anmahnungsschreiben an die Reichsstände ergehen, um mit ihrer Hülfe zu eilen.

Er selbst aber begab sich nach Costnitz, wo schon seit geraumer Zeit die meisten Völker lagen, die daselbst, nach der Ankunft des Königs, bis auf 20000 Mann anwuchsen. Hiedurch lief das Thurgau Gefahr, dem ersten Angriffe ausgesetzt zu seyn, und die Besatzung im Schwaderloche muste stündlich ein sehr ungleiches Gefechte befürchten. Sie verlangte daher eine Verstärkung, und die Eidgenossen beschlossen unter sich, daß ein jeder Kanton durch den nächsten Weg, nehmlich Bern, Freyburg und Solothurn gegen dem Elsasse, die Glarner und Sarganser mit den Bündtnern im Oberlande, und endlich die innern Kantons an der westlichen und nordlichen Seite des Bodensees die Teutschen überziehen solten, um dadurch denen vor Costnitz gelagerten Völkern aus dem Thurgau, dem S. Gallischen- und Appenzeller-Lande luft zu machen. Allein das war eine beschwerliche Art, in einer so grossen Strecke Landes und im freien Felde den Krieg zu führen, worüber auch verschiedene Kantons des Krieges müde wurden. Der Kanton Schweitz erklärte sich öffentlich für den Frieden, und der Römische König wünschte denselben gleichfals ingeheim, wie es dann auch nicht an Mittelspersonen fehlte. Sowohl der K. von Frankreich, als auch der H. von Mayland thaten Friedensvorschläge, weil der eine und der andere bey dem zu schliessendem Frieden seinen Vortheil zu finden hoffte; aber die Forderungen der Eidgenossen schienen dem K. Maximilian zu stolz zu seyn, als daß er selbige hätte eingehen können. Er gedachte vielmehr darauf, von seiner überlegenen Macht einen vortheilhaften Gebrauch zu machen, und

mit

mit den Schweitzern eine Schlacht zu wagen. J. Chr.
Wie sich aber die Reichsvölker, nach langem Zau- 1499
dern, und nach verschiedenen vorgebrachten Ausflüch-
ten, endlich vor den Thoren der Stadt Costnitz in
Schlachtordnung stellten; so erklärte sich der grössere 13 Jul.
Theil der Fürsten, daß sie nicht gekommen wären,
um die Ehre ihrer Waffen gegen den Schweitzer-
pövel auf das Spiel zu setzen, sondern blos die
Gränzen des Reichs vor ihren Angriffen zu bewah-
ren. Er muste also, in Gegenwart der Feinde, und
in der grösten Unordnung, sich hinter die Mauren
der Stadt zurück ziehen. Darüber verließ K. Ma-
ximilian voller Verdruß Costnitz, und fuhr über
den Bodensee nach Lindau; da er dann unter-
wegs auf dem Schiffe einem seiner Sekreta-
rien die Historie seines Lebens, so viel in einem Jahr
vorgegangen war, in lateinischer Sprache in die Fe-
der dictirte, wovon das Manuscript noch itzo in
der kayserlichen Bibliothek zu Wien vorhan-
den ist.

Der K. von Frankreich, um die Eidge-
nossen in der Standhaftigkeit zu erhalten, den Krieg
fortzusetzen, erfüllte nunmehr einen Theil seiner ver-
sprochenen Hülfsbedingungen. Er bezalte nehmlich
denselben auf Abschlag der versprochenen Subsidien-
gelder 80000 Franken, und schickte ihnen acht grosse
Stücke, einige Centner Pulver, eiserne Kugeln,
Bley und anderes Kriegsgeräthe, mit zwey Giessern
und zwölf Büchsenmeistern, welche, einige Tage nach 27. e. m.
der Schlacht bey Dornach, zu Freyburg und
Solothurn anlangten, und daselbst, wegen der in-
zwischen angefangenen Friedenshandlungen, eilf Wo-
chen lang lagen, ohne gebraucht zu werden, worauf
sie dem König wieder zurück geschickt wurden. Der
Römische König, welcher sich, wegen des vorhin
gemeldeten Vorfalls bey Costnitz, von dem Bei-

J. Chr. 1499 stande der **Reichsfürsten** wenig versprechen konnte, wolte mit den willigsten Völkern, einen Versuch gegen die **Eidgenossen** auf einer andern Seite wagen. Zu dem Ende ließ er zu **Lindau** einige Schiffe ausrüsten und besetzte sie mit Truppen, welche zwischen **Roschach** und **Staad** an das Land stiegen, einen kleinen Haufen **eidgenoßischer Völker** in die Flucht schlugen, und **Roschach** abbrannten, hierauf aber in der grösten Unordnung nach ihren Schiffen zurück kehrten, ohne durch diese Expedition einen nuzbaren Vortheil erlangt zu haben. Der Mangel der Kriegszucht bey den **teutschen Völkern** und die unerfahrne Sorglosigkeit derselben waren hieran allein Schuld, und verursachten bald darauf einen noch empfindlichern Verlust unserm **K. Maximilian.**

Derselbe hatte, nach dem zu **Ueberlingen** gefaßten Schlusse, die **Schweitzer** zu gleicher Zeit an drey Orten anzufallen, den Grafen **Heinrich** von **Fürstenberg**, mit den Hülfsvölkern aus den **Niederlanden**, **Burgund**, und den **Rheinischen Reichsstädten**, die auf 15000 Mann stark geschätzt wurden, in die Gegend von **Basel** geschickt. Der Graf **Heinrich** lagerte sich mit seinem Kriegsheere vor dem festen Schlosse **Dornach**, welches dem Kanton **Solothurn** zugehörte, streifte von da aus bis nach **Lichtstall** und schlug einen kleinen Haufen **Solothurner** zurück. Es war aber der **Graf** zu sicher, und ließ, wider die Warnungen der **Basler** und den Rath seiner vornehmsten Hauptleute, seine Armee an verschiedenen Orten sich zerstreuet lagern. Die **Solothurner** bekamen hievon Kundschaft, und baten ihre **Bundsgenossen** um einige Hülfsvölker, indem man bey solchen Umständen die Feinde in ihrer Sicherheit überfallen, und sie mit einer geringen Macht, bey einem unversehenen Angriffe, leichtlich über einen Haufen werfen könnte. So bald auch

nur

nur 400 Mann von Zürch und 3000 von Bern bey den Solothurnern angelangt waren; so faßten die Hauptleute den Entschluß, den Grafen von Fürstenberg anzugreifen. Es geschah solches mit gutem Erfolge, und gleich im ersten Angriffe wurde ein Haufen des Fürstenbergischen Heers in Unordnung gebracht, und bis an das Lager zurück gejagt. Inzwischen aber gewann die ganze Armee Zeit, sich zu fassen, und an der Birs sich in Schlachtordnung zu stellen, worüber es sich sehr gefärlich für die Eidgenossen anließ, weil das königliche Heer ihnen nicht nur an Mannschaft überlegen war, sondern auch eine starke Reuterey und vieles Geschütz bey sich hatte, woran es den Schweitzern fehlte. Allein zu ihrem Glücke langten währendem Treffen etwa 1200 Mann Hülfsvölker von Lucern und Zug an, worüber die königliche Armee in Furcht gerieth, und in der grösten Unordnung die Flucht nahm. Der commandirende Feldherr, Graf Heinrich von Fürstenberg, blieb selbst, nebst noch einigen andern vornehmen Herren und etwa 3000 Gemeinen, auf dem Platze. Die Eidgenossen aber büßten nur etwa 300 Mann ein, machten in dem Lager eine grosse Beute, und konnten die Panniere von Straßburg, Ensisheim und Freyburg im Breißgau, nebst sieben kleinern Fahnen und 21 Kanonen, als Ehrenzeichen des Sieges aufweisen. J. Chr. 1499 22 Jul.

Mittlerweil hatte der, vom H. Ludewig Morus von Mayland nach der Schweitz geschickte Johannes Galeazius Viskonti sich zu Lucern alle Mühe gegeben, sowohl die Eidgenossen auf die Seite seines Vetters, des Herzogs von Mayland, zu ziehen, um selbigem wider Frankreich beizustehen, zu dem Ende er ihnen grosse Subsidiengelder versprach, als auch einen Frieden zwischen dem Römischen König und den Eidgenos-

J. Chr. 1499 sen zu **vermitteln**, weil er merkte, daß diese, ohngeachtet der erhaltenen Vortheile, des bisherigen landverderblichen Krieges gleichfals müde waren. Allein der K. von **Frankreich**, welchem es wegen seiner damaligen Absichten auf **Mayland**, darum zu thun war, die Unterhandlungen des H. **Ludewig Morus** mit den **Schweitzern** zu vereiteln, ließ diesen durch den **Salazar**, **Bischofen** von **Sens**, seine Vermittlung gleichfals anbieten. Die **Eidgenossen** bedankten sich gegen beide für ihr geschehenes freundliches Erbieten, und äusserten, daß sie nicht abgeneigt wären, einen ehrlichen Frieden dem bisherigen blutigen Kriege vorzuziehen. Man verlegte hierauf die **Versammlung** nach **Zürch**, und der mayländische Gesandte **Visconti** gieng zum **Römischen König** nach **Lindau**, um auch seine Meinung zu vernehmen. Unser **Maximilian** war über die so spat und sparsam sich einfindende Reichshülfe verdrüßlich, und ließ sich daher ebenfals eine Friedenshandlung nicht mißfallen, doch verwarf er die **französische Vermittlung**, und wolte nur die **Mayländische** annehmen. Die **Eidgenossen** aber merkten gleichfals auf ihrer **Zusammenkunft** zu **Zürch**, daß es **Frankreich** kein rechter Ernst sey, den Frieden zu befördern, sondern daß **diese Krone** vielmehr unter der Hand suchte, den Krieg zu ver-
22 Jul. längern. Mithin kostete es den, am Tage der **Dornacher-Schlacht**, von **Lindau** nach **Zürch** zurückkehrenden **Visconti** wenige Mühe, die **Eidgenossen** zu bereden, daß sie, wie der **Römische König**, die **Vermittlung** des **Friedens ihm allein** überliessen. Doch ersuchten sie den vorhin erwähnten **Französischen Gesandten**, vorerst noch im Lande zu bleiben, um sich bedörfenden Falls seines Rathes bedienen zu können.

Nachdem

Nachdem auf solche Art der Visconti von bei- J. Chr.
den Theilen eine Vollmacht, zu Unterhandlung des 1499
Friedensgeschäftes, ausgewürkt hatte; so brachte er
es dahin, daß ein Friedenscongreß zu Schaf- 4. Aug.
hausen angestellt wurde. Auf demselben legten bei-
de Theile einander ihre Forderungen vor, die aber
so beschaffen waren, daß sie von jeder Parthey mit
grossem Unwillen verworfen wurden. Allein der
Viskonti ließ sich hiedurch nicht abschrecken, son-
dern fuhr in seiner Unterhandlung so eifrig fort, daß
er die Kantons beredete, einen neuen Friedens-
congreß zu Basel zu eröfnen, der auch daselbst ge-
gen Ende des Augusts seinen Anfang nahm. In- 25. e. m.
dessen verließ K. Maximilian die Stadt Lindau,
und begab sich zu seinem in das Hegau geschickten
Heer. Nachdem er aber bey demselben die nöthige
Anstalten gemacht hatte; so gieng er nach dem
Schwarzwalde und Breißgau, um den Frie-
densunterhandlungen zu Basel desto näher zu seyn.
Er nahm seinen Weg über Villingen, wo er seine
aus den Niederlanden zurückgekommene Gemahlin
empfieng, sich daselbst mit ihr einige Tage aufhielt,
und von da aus, mit seiner ganzen Hofstaat, sich zu
dem Ursprunge der Donau in dem Flecken Done-
schingen begab, wo er die Quelle dieses teut-
schen Hauptstromes, mit Anstellung eines Festins,
frölichen Tanzes und anderer Ergetzlichkeiten, beehr-
te. Hierauf setzte er seine Reise über den Schwarz-
wald weiter fort nach Freyburg im Breißgau*),
und endlich nach Neuburg am Rhein, in der Nä-
he von Basel, wo an dem Frieden eifrigst gear-
beitet wurde.

*) Daselbst war er den 27. August und gab daselbst der Stadt Kempten ein Privilegium über das Recht der Austräge; S. Lünigs R. A., T. XIII. p. 1518 sq. n. 20.

J. Chr. 1499 K. Maximilian hatte auf diesen Friedens-congreß den Marggrafen Casimir von Brandenburg, den Bischof von Worms, Graf Philippen von Nassau, Paul'n von Lichtenstein, den Kanzler Serentin, Hansen von Absberg, und Hansen von Thüngen, abgeordnet. Von Seiten der Eidgenossen, Graubündtner und der Stadt S. Gallen fanden sich gleichfals einige Gesandten ein, und der öfters erwähnte Johannes Galeazius Viskonti führte dabey die Vermittlung. Es war auch selbige um so nöthiger, weil anfangs beide Theile gar nicht entschlossen schienen, einander nachzugeben. Endlich aber fand der Viskonti ein Mittel, die Schwierigkeiten mit dem Gelde seines Herrn aufzulösen. Er bot nemlich den Eidgenossen 20000 Gulden für ihre Anforderung auf das Landgericht im Thurgau, und 9500 Gulden für ihre Ansprüche an einige Oerter in Schwaben an. Hiernächst versprach er ihnen, im Namen seines Herrn, des Ludewig Morus, wenn sie sich mit selbigem verbinden würden, eben so viel Subsidiengelder, als sie itzo von Frankreich bekämen. Die Französischen Gesandten hingegen gaben sich nunmehro alle Mühe, daß der Friede auf solche Bedingungen geschlossen werden möchte, wobey der H. von Mayland keinen Vortheil hätte.

22 Spt. Endlich kam der Friede zu Basel zu stande, kraft dessen solten: 1) die zehen Gerichte im Prettigau dem Römischen König aufs neue huldigen und unterthan seyn, doch aber mit den Graubündtnern in ihrer alten Verbindung bleiben; und 2) die Mißhelligkeiten zwischen dem Bischof und der Stadt Chur auch dessen Stiftsleuten eines-, und der Tyrolischen Regierung, oder dem Hause Oesterreich andern Theils, durch einen rechtlichen Austrag, vor dem Bischof Friedrich von Augspurg entschieden

entschieden und selbiger von beiden Theilen ohne Wi- J. Chr.
derspruch angenommen werden; 3) die einander 1499
währendem Kriege abgenommenen Städte, Schlöss-
ser, Land- und Herrschaften solten von jedem Theil
dem andern zurückgegeben, und die Gefangenen los-
gelassen werden, auch die noch nicht bezalten Brand-
schatzungen aufgehoben seyn. Endlich und 4) sol-
ten die Forderungen der **Eidgenossen** an das **Thur-
gauische Landgericht** durch hiezu erkießte Schieds-
richter untersucht und entschieden werden. Der H.
von Mayland, **Ludewig Morus**, wurde von bei-
den Theilen zum **Schiedsrichter** in diesen Strei-
tigkeiten erwält, welcher hierauf das **Landgericht
im Thurgau**, vorher abgeredeter massen, den **sie-
ben Kantons**, die bereits mit der **Landvogtey
Frauenfeld** die **Oberherrschaft** über das **Thur-
gau** besassen, zusprach, und die **sieben Kantons**
nahmen sodann die drey übrigen Kantons, **Bern,
Freyburg** und **Solothurn**, in die **Mitregie-
rung** des **Thurgaues** auf. So endigte sich der
zwar kurze, aber sehr blutige **Schweitzerkrieg**, in
welchem, in einer Zeit von 10 Monaten über 20000
Menschen sind erschlagen, bey 2000 Dörfer, Flecken,
und Schlösser verbrannt, und das Land auf 30 Mei-
len weit verheert worden, ohne daß hiebey der eine
oder andere Theil etwas gewonnen hätte. Der **Rö-
mische König** sah seine Hoffnung vereitelt, die ver-
lohrnen alten **habsburgischen Stammgüter** in
der **Schweitz** wieder zu erobern. Die **Eidgenos-
sen** aber lernten dabey, daß ihre vereinigte Waffen
zwar eine starke Vormauer zur Vertheidigung ihrer
Freiheit und im Besitze habenden Länder, hingegen
ein desto schwächeres Werkzeug zu auswärtigen Ero-
berungen wären 9).

9) Bilib. *Pirckheimeri* Hist. Belli Suitens. Libri II., in *Eius* Opp., a *Goldasto* editis, p. 63-92. et in *Freheri*

J. Chr. 1499 Nach geschlossenem Baßler Frieden scheint K. Maximilian nach Inspruck gegangen zu seyn, und sich daselbst auch noch im folgenden Jahr so lange aufgehalten zu haben, bis er sich nach Augspurg begeben, um dem dahin ausgeschriebenem Reichstage beizuwohnen. Es erhärten solches wenigstens einige Urkunden, welche unser Maximilian sowohl 19 Nov in diesem, als im folgenden Jahr zu Inspruck ausgestellt hat h). Indessen trift man auch andere Urkunden

Freheri Scr. rer. Germ.; T. II. p. m. 47-90. item in *Thes.* Gist. Helvet.; (Tiguri, 1735. fol.) n. III. *Nauclerus* l. c.; vol. II. gener. 50. p. m. 1129 sq. Iac. *Unrestus* l. c., p. 801 - 803. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 2. n. 4. 13. et c. 3. n. 1-12. p. 1108. 1126. *de Roo* l. c., L. XI. p. m. 405 - 412. *Trithemius* l. c. ad a 1499. p. m. 572-574. *Paralipom.* ad *Conrad Urspeng*, p. 334 et 335. *edit. Argentorat.* de a. 1609. fol. Mich. *Coccinius* l. c., ap. *Freherum* l. c., T. II. p. m. 552-554. P. *Heuterus* I. c., L. V. c. 9. p. 134 sq. *Du Mont* l. c., T. III. P. II. n. 209. p. 406. Stumpff *l. c.*, L. 13. c. 23-28. p. m. 441. a. 450. a. Stettler *l. c.*, L. VIII. p. 330-357. C. Wurstisens Baßler Chronick, L. VI. c 17-23. p. 476-495. Fortunat Sprechers von Berneck Rhetische Chronica, (Chur, 1676. 4.) L. III. p. 110-135. *coll.* L. V. p. 184. sq. Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 57. p. 687-697. Lünigs R. A., T. XXI. s. Spicil. Eccl. Cont. III. 2. Theil, p. 1040 sqq. n. 98. Joh. Rud. von Waldkirch Einleit. zu der Eidgenoßischen Bunds- und Staats-Hist., P. I.; (Basel, 1757. 8.) p. 249. 253. und im Anhange, n. 18. p. 135 - 144. und von Tscharner *l. c.*, P. III. Sect. II. L. VII. §. 7. 10. p. 49-101. Cf. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. in den Urk., n. 120. p. 416 sq. h) Ich will zum Beweis nur drey seiner Urkunden anführen, welchen den 19. Nov. 1499. und den 8. auch 22. Febr. 1500 zu Inspruck datirt sind, und beym Sattler *l. c.*, P. I. in den Urk. n. 19. p. 65-68., *Du Mont* l. c., T. III. P. II. n. 217. p. 439. und Lünig

kunden von ihm an, nach welchen er fast zu gleicher Zeit, und zwar im J. 1499., zu Maynz i), und zu Anfang des folgenden Jahrs zu Eßlingen k) müste gewesen seyn. Ich will mich itzo mit der Untersuchung dieser diplomatischen Schwierigkeit nicht aufhalten; hingegen aber bemerken, daß unser Maximilian, bald zu Anfang dieses Jahrs, die schon seit einigen Jahren her befohlne Verlängerung des Schwäbischen Bundes endlich zu stande gebracht habe. Es wurde nehmlich zu Eßlingen ein Bundstag

J. Chr. 1499 18 Nov.

J. Chr. 1500

1. Jan.

Lünig im R. A., T. VII. p. 239. n. 159. stehen. Die mittlere von diesen Urkunden verdient einige Aufmersamkeit, weil in derselben K. Maximilian die Marggrafschaft Final zu einem Reichsafterlehen vom Herzogthum Mayland gemacht hat. i) Beym Müller *l. c.*, P. II. 4. Vorstell. c. 58. § 7. n. I. et II. p. 709-712., stehet K. Maximilians des *I.* Achtserklärung wider Christoph von Giech, und Stephan von Wiesberg auch ihre Helfer, wegen ihrer damaligen Fehde mit der Stadt Nürnberg, nebst dem Insinuationsbefehl, wegen dieser Achtserklärung, und beyde sind zu Maynz den 18. Nov. 1499 datirt. In einer Zeit von zwey Tagen aber kan K. Maximilian nicht zu Maynz und zu Inspruck gewesen seyn. k) S. die beide Urkunden vom 16. Jenner und 4. Hornung 1500., in Lünigs R. A., T. XIII. p. 893. sq. n. 23. et T. XXII. p. 771 sq. n. 13. Es ist aber bey denselben zu bemerken, daß die Unterschriften derselben lauten, in der erstern: *ad Mandatum Domini Regis in Consilio*, in der andern aber: *ad Mandatum Domini Regis proprium Bertoldus Archi-Episcop. Mogunt. Archi-Cancell.* Sie mögen also nur blos in des Römischen Königs Nahmen, und in Vollmacht desselben, von dem Churfürsten Berthold von Maynz, auf dem damaligen Schwäbischen Bundstage zu Eßlingen, auch in Abwesenheit des Königs ausgefertiget worden seyn, welches sich auch vielleicht von den beiden vorhergehenden, zu Maynz datirten, Urkunden sagen läßt, und wodurch die im Texte bemerkte diplomatische Schwierigkeit wegfallen würde.

J. Chr. tag gehalten, welchem auch einige königliche Com-
1500 missarien beiwohnten. Auf demselben wurde nun
1. Febr. der Schwäbische Bund auf zwölf Jahre ver-
längert, und in dem darüber errichteten Abschie-
de einige Artikel festgesetzt, wie z. E. die Bunds-
genossen, während dieser Zeit, zu Handhabung des
zu Worms errichteten Landfriedens, sich gegen
einander verhalten, bey entstehenden Streithändeln
und Rechtssachen verfahren, im Nothfall einander
beistehen, gewisse Bundshauptleute erwälen, und
es endlich mit der Aufnehmung neuer Bundsglie-
der, auch noch in vielen andern Stücken gehalten
4. e. m. werden solle. Einige Tage nachher machten sie noch
einen Nebenreceß oder sogenannten gemeinen Ab-
schied unter einander aus, in welchem noch einige
andere Punkten verabredet wurden, woraus man die
eigentliche Beschaffenheit und innere Einrichtung die-
ses Bundes genauer erlernen kan. Endlich wurde
auch zu Eßlingen der junge H. Ulrich von Wür-
tenberg in den Schwäbischen Bund aufgenom-
3. e. m. men, und wider die Gewohnheit und Verfassung
desselben ihm erlaubt, den Churfürsten Philipp von
Pfalz, gegen welchen er in einer Lehensverbindlich-
keit stand, auszunehmen, wobey jedoch der Bund
ihm seinen Beistand versprach, wenn zwischen Pfalz
und Würtenberg ein Krieg oder Feindschaft entste-
hen solte [l]).

Um diese Zeit hatte K. Maximilian das Ver-
25. Feb. gnügen, daß ihm sein ältester Enkel, der nachmals
durch seine Thaten so grosse Kayser Carl der *V.*,
zu Gent in Flandern gebohren worden [m]). Aber
dieses

l) *Datt* l. c., L. II. c. 18 et 19. p. 349 - 375. *Du Mont* l. c., T. III. p. II. n. 215 sq. p. 417 - 439. Sattler *l. c.*, P. I. sect. II. §. 8. p. 56 sq. und der Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 206. p. 155.

m) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 4. n. 2. p. 1128 sq.

P. Heu-

dieses Vergnügen wurde durch die Unternehmungen J. Chr.
K. Ludewigs des *XII.* von Frankreich gegen das 1500
Herzogthum Mayland sehr gestöhrt, welche mit Ursache waren, daß sich der Römische König zu einem Frieden mit den Eidgenossen desto williger finden lassen, damit er nehmlich der italiänischen Angelegenheiten sich desto besser annehmen könnte. K. Ludewig der *XII.* von Frankreich war ein Enkel der mayländischen Prinzeßin Valentina, einer Tochter des ersten H. von Mayland, Johannes Galeazius Viskonti. Da in denen zwischen seinen Großeltern geschlossenen Ehepackten war verabredet worden, daß die Valentina und ihre männliche Nachkommen, nach Abgang des viskontischen Mannsstamms, im Mayländischen succediren solten; so hatte zwar unsers K. Ludewigs Vater, der H. Carl von Orleans, nach ereignetem Falle, seine Rechte zu behaupten gesucht, er war aber zu unmächtig, selbige auszuführen n). Nunmehro aber nahm sich K. Ludewig vor, sogleich nach Besteigung des französischen Throns, sein mütterliches Erbrecht auf das Herzogthum Mayland wieder hervorzusuchen, und es mit gewafneter Hand durchzusetzen, zu dem Ende er bey seiner Krönung den Titel eines H. von Mayland annahm, wie schon etwas weiter oben bemerkt worden o). Um seine Absichten desto besser zu erreichen, schloß er noch 1499
im vorigen Jahr mit der Republik Venedig ein 15 Apr.
Bündnis, worinnen er ihr die Stadt Cremona und Ghiaradadda bewilligte, woferne sie gleichfals die Waffen wider den H. Ludewig Morus ergreifen würde

P. *Heuterus* l. c., L. V. c. 9. p. 133 sq. *de Roo* l. c., L. XI. p. m. 412 sq. und Io. Ant. *Viperani* Laudatio fun. Caroli V. Imp., in *Freheri* Scr. rer. Germ., T. III. p. m. 598. *in fine.* n) S. im sechsten Bande des Auszuges ꝛc., S. 219 f. o) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 113.

J. Chr. würde p). Auch die Eidgenossen hatte K. Lu-
1500 dewig, durch den mit ihnen errichteten und oben er-
(16 mrz a. e.) wähnten Bund, in sein Interesse gezogen, daß sie ihm geworbene Söldner zu seinem Kriegszuge nach Italien überliessen. Ferner machte er sich den P. Alexander den *VI.* dadurch zum Freunde, daß er dessen Sohn, dem Cäsar Valentinus grosse Gna-
10 may a. e. denbezeugungen erwies, und ihn mit einer Prinzeßin aus königlich französischem Geblüte, nehmlich der Tochter des K. von Navarra, Johannes von Albert, vermälte, worauf der Pabst der zwischen Frankreich und Venedig geschlossenen Allianz bei-
(13 e.m. et a.) trat. Endlich hatte er auch mit dem H. Philibert von Savoyen einen Tractat geschlossen, und denselben auf seine Seite gebracht, daß er ihm den Durchzug seiner Völker durch sein Land frey ließ q).

Nachdem nun K. Ludewig mit seinen Kriegsanstalten fertig worden war, so schickte er, noch währendem Kriege des Römischen Königs mit den Eidgenossen, den Johannes Jacobus Trivulzius, einen erfahrnen General und Todtfeind des H. von Mayland nach Asti, welcher mit den Guelfen im mayländischen Staate ein geheimes Verständnis errichtete. Dem Trivulzius folgten noch mehrere Völker unter der Anführung des Grafens von Ligni und des Herrn von Aubigne, und der König selbst gieng nach Lion, um durch seine nahe Gegenwart den Kriegsunternehmungen einen desto bessern Nachdruck zu geben. Wie der H. Ludewig Morus den Ernst sah, und merkte, daß es auf ihn gemünzt war; so brachte er zwar ein zalreiches Kriegsheer zusammen, und machte Anstalten zur Gegenwehr. Allein da er, wegen seiner bisherigen tyrannischen Regierung und Gelderpressungen, bey

p) *Du Mont* l. c., T. III. P. II. n. 210. p. 406 sqq.
q) *Idem* ibidem, T. et P. iisd., n. 211. p. 408. sq.

bey seinen meisten Unterthanen verhaßt war, und selbige unter einem andern **Oberherrn** ein besseres Schicksal hoften; so wurde er itzo, in seinem Unglücke, von seinen eigenen treulosen Dienern verrathen, und von seinen mißvergnügten Unterthanen verlassen. So bald nehmlich die **französischen Befehlshaber**, durch die Eroberung der Schlösser, **Arazzo** und **Annone**, und der Stadt **Valenza**, mit den Feindseeligkeiten einen Anfang gemacht hatten; so ergaben sich auch die übrigen haltbaren Plätze des **maylandischen Staates** theils freiwillig, theils nach geringem Widerstande. Die **Venetianer** fielen auch zu gleicher Zeit in **Ghiaradadda** ein, und eroberten **Caravaggio**. Der durch diese anhaltende Unglücksfälle niedergeschlagene H. **Ludewig Morus** entschloß sich also, nach **Teutschland** zu flüchten, und schickte seine Kinder und Schätze dahin voraus. Er folgte ihnen zu Anfang des Herbstmonats nach, und vertrauete, wider den Rath der Seinigen, dem **Bernhardinus** von **Corte**, mit 3000. Mann zu Fusse und einem unzäligen Kriegsvorrathe, die Vertheidigung des damals für unüberwindlich gehaltenen **Schlosses** zu **Mayland**. Gleich nach seiner Abreise unterwarf sich die Stadt **Mayland** freiwillig der siegenden französischen Armee, welchem Exempel auch die noch **übrigen Städte** des **Herzogthums Mayland** folgten, und der treulose **Bernardinus** von **Corte** verkaufte das **Schloß** zu **Mayland** den **Franzosen** für eine grosse Summe Geldes, ehe noch ein einiger Schuß davor geschehen war.

J. Chr. 1500

(1. Aug. a. e.)

(2 Spt. a. e.)

K. **Ludewig** sah sich also, in einer Zeit von wenig Wochen, in dem Besitze des **Herzogthums Mayland**, wovon er jedoch **Cremona**, den getroffenen Verträgen zu Folge, den **Venetianern** einräumte. Er selbst gieng hierauf von **Lion** nach

Ita-

J. Chr. 1500 (6. Oct. a. e.) Italien, und hielt zu Mayland seinen triumphirlichen Einzug, wobey ihn die Einwohner mit einem grossen Freudengeschrey empfiengen. Den daselbst gefundenen mayländischen Prinzen, den jungen Franz Sforza, einen Sohn des verstorbenen H. Johannes Galeazius, schickte er nachher nach Frankreich, wo er ein Mönch werden muste, und im J. 1511. als Abt zu Marmoutier gestorben ist. Währendem Aufenthalte des K. Ludewigs zu Mayland, schickte auch die Stadt Genua an ihn ihre Abgeordnete, und ergab sich ihm unter anständigen Bedingungen. Die Gesandten der Florentiner aber bezeigten ihm gleichfals ihre Ehrerbie- (15 Oct. a. e.) tung, und schlossen endlich, obgleich nicht ohne vielen Widerspruch, mit ihm ein Bündnis *). Nach einem monatlichen Aufenthalte zu Mayland kehrte (1. Nov. a. e.) endlich K. Ludewig nach Frankreich zurück, und überließ die Regierung des mayländischen Staats seinem tapfern Marschall, dem obgedachten Trivulzius. Dessen Regierung wurden aber die Mayländer bald überdrüßig, und den mayländischen Gibellinen war es unerträglich, daß Trivulzius, als das Oberhaupt der Guelfen, die Herrschaft über sie führen solte. Die schlechte Kriegszucht des französischen Kriegsvolkes, und die ausserordentlichen Ausschweifungen derselben fielen den Mayländern gleichfals zur Last. Sie sehnten sich also nach der Regierung ihres vorigen Fürstens, des Ludewig Morus, und suchten deswegen ihn und seinen Bruder, den Cardinal Askanius Sforza, zur Rückkunft zu bewegen. Diese beide Herren hatten sich bisher im Tyrol aufgehalten, und setzten ihre Hofnung auf den Römischen König. Allein es fehlte demselben theils an Entschlossenheit, theils an Gelde, sich dieser unglücklichen Fürsten anzunehmen; deswegen

*) *Lünigii* C. I. D., *T.* I. p. 1133 sqq. n. 37.

wegen sie von ihrem eigenen Gelde 8000. Schweitzer in Sold nahmen, und noch ausserdem 500. burgundische Soldaten zusammenbrachten. J. Chr. 1500

Gegen Ende des Jenners im folgenden Jahr giengen sie mit ihren geworbenen Völkern über den Comersee nach dem mayländischen Staate, da ihnen dann sogleich die Stadt Como die Thore öfnete. Auf die Nachricht von des H. Ludewig Morus Annäherung empörten sich die Einwohner der Stadt Mayland, und die dasige französische Besatzung muste in das Schloß fliehen. Hierauf kam, anfangs der Cardinal Askanius, und hernach sein Bruder, der H. Ludewig Morus, in Person nach Mayland, wo sie von den Einwohnern mit grosser Freude empfangen wurden, und so viel Soldaten, als sie nur aufbringen konnten, in Sold nahmen. Einige Städte ergaben sich sodann freiwillig an den Ludewig Morus, und andere nahm er mit Gewalt weg. Allein sein Kriegsglück war von kurzer Dauer. Es schickte nehmlich K. Ludewig der *XII.* von Frankreich, auf die erhaltene Nachricht von dem Abfalle der Mayländer, in der grösten Geschwindigkeit neue Kriegsvölker, unter der Anführung des Herrn von Tremouille, nach der Lombardie. Diese vereinigten sich mit dem Trivulzius und dem Grafen von Ligni, und machten nun eine Armee von 1500. Lanzenträgern, 10000. Schweizerischen Fußvölkern, und 6000. Franzosen aus. Mit diesem ansehnlichen Heer giengen sie auf Novara los, in welche Stadt sich H. Ludewig Morus mit einem Theil seiner Völker geworfen hatte. Bey der Annäherung der Franzosen zeigten sich die Früchte des französischen Geldes bey denen bestochenen Schweitzertruppen des H. Ludewig Morus. Sie weigerten sich nehmlich, wider ihre, bey der französi- 1500 init. Febr. init. Apr.

J. Chr. schen Armee befindliche, Landsleute zu fechten, und
1500 bedungen sich einen freyen Abzug. Dem H. Ludewig erlaubten sie, mit ihnen abzumarschiren, der sich dann als einen gemeinen eidgenoßischen Soldner verkleidete, aber bey dem Auszuge von einem Urner, Rudolf Turmann, für den auf des Herzogs Person gesetzten Preiß von 500. Kronen, den
10. Apr. Franzosen verrathen, und gefangen genommen wurde. Diese Untreue ist zwar von der Obrigkeit zu Ury an dem Verräther mit dem Schwerdte bestraft, aber dadurch der Vorwurf der Verrätherey des ganzen, in des H. Ludewigs Diensten gestandenen, Schweitzerischen Kriegsvolkes nicht ausgelöscht, sondern auch nachher den Schweitzern öfters vorgerückt worden.

Nach dieser Gefangennehmung des Herzogs zerstreueten sich seine übrige Kriegsvölker, und der Cardinal Askanius, welcher damals das Schloß zu Mayland belagerte, floh zu seinem Freunde, dem Grafen Conrad Landi, auf sein Schloß Rivolta im Placentinischen Gebiete. Es wurde aber der Graf Landi von den venetianischen Befehlshabern gezwungen, ihnen den Cardinal Askanius, nebst dem Hermes Sforza, einem Bruder des verstorbenen H. Johannes Galeazius, und einigen andern Anverwandten desselben, auszuliefern. Man schickte den Cardinal anfangs nach Venedig; allein der K. Ludewig brachte es, theils in der Güte, theils durch Drohungen, dahin, daß er ihn in seine Hände bekam. Hierauf wurden diese unglückliche Prinzen nach Frankreich abgeführt. Der H. Ludewig Morus fand sein Quartier in einem finstern Zimmer des Schlosses Loches in Berry, wo er nach einer zehenjärigen Gefangenschaft gestorben ist. Seinem Bruder aber, dem Cardinal Askanius, wurde der Thurm zu Bourges

ges zum Gefängniß angewiesen, aus welchem ihn jedoch K. Ludewig, nach einigen Jahren, auf die Vorstellungen P. Julius des *II.*, losließ, und ihm seine verlohrne Freiheit wieder schenkte. Die Einwohner von Mayland hingegen liefen, nach dem Unglücke des H. Ludewigs, Gefahr, wegen ihres Abfalles geplündert zu werden. Allein sie fertigten an den Cardinal von Amboise, welchen K. Ludewig als seinen Statthalter nach Italien geschickt hatte, einige Deputirte ab, welche um Gnade baten, und selbige erhielten. Sie solten nehmlich für ihre begangene Untreue 300000. Dukaten zur Strafe erlegen, die ihnen jedoch der gnädige und kluge König hernach gröstentheils erlassen hat, um sich durch solche Gelindigkeit den wieder erlangten Besitz des Herzogthums Mayland desto besser zu versichern r). J. Chr. 1500 17. Apr.

Der Unfall des H. Ludewig Morus gieng unserm König Maximilian, wegen der Schwägerschaft mit demselben, sehr nahe, und es konnte ihm auch, als Römischen König, nicht gleichgültig seyn, daß sich der K. von Frankreich des Her-

r) Marin. *Sanutus* de B. Gall., in *Muratorii* Scr. rer. Ital., T. XXIV. p. 67. et 85 sqq. *passim.* Barthol. *Senaregae* Comm. de reb. Genuens. ad a. 1499., ap. *Muratorium* l. et T. cc, p. 566-572. *Diario Ferrareſe*, ap. *Eundem* ibid. T. eod. p. 366 sqq. *passim.* *Corio* l. c., P. VII. p. 968-981. *Guicciardini* l. c., L. IV. p. m. 101. a.-129. a. *passim.* Rob. *Gaguinus* l. c., L. XI c. 2. et 3. p. m. 291-294 et c. 4. p. 296. *Belcarius* l. c., L. VIII. c 21-28. et 31-36. p. m. 231-236. et 238-241. *Trithemius* l. c., ad a. 1499 sq. p. m. 576. et 581. Fugger *l. c.*, L. III. c. 4. n. 1. p. 1127 sq. Mich. *Coccinius*. c. p. m. 552. et 554. *de Roo* l. c., L. XI. p. m. 412 sq. u. *Du Mont* l. c., T. III. P. II. n. 218. p. 439-442. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. II. n. 7. p. 50-56. et *plures* ibi *citati.*

J. Chr. zogthums **Mayland**, als eines zum **H. R. R.**
1500 gehörigen Landes, bemächtiget hatte, und seine Herrschaft in **Italien** noch weiter auszubreiten suchte, weil er hievon bedenkliche Folgen für das mit dem **Teutschen Reiche** verknüpfte **Römische Kayserthum** besorgte. Indessen war er für sich allein nicht mächtig genug, den **französischen Unternehmungen** in **Italien** sich zu widersetzen; deswegen schrieb er einen **Reichstag**, vermutlich auf den **Mat-**
25 Febr. **thiastag** dieses Jahrs s), nach **Augsburg** aus, um mit den **Reichsständen** sich über den Zustand der Sachen in **Italien** zu berathschlagen, und ihren Beistand zu erlangen. Es war auch die Ausschreibung eines neuen **Reichstages** um so nothwendiger, weil auf dem letztern **Freyburgischen Reichstage** verschiedenes, die Verbesserung des innerlichen Zustandes des **Teutschen Reichs** betreffendes, auf den nächsten **Wormser Reichstag** war ausgestellt worden, der aber aus denen, weiter oben, angeführten Ursachen nicht zu stande gekommen ist. Zu An-
2. Merz fang des Merzmonats langte der **Römische König** in Person zu **Augsburg** an, und bald darauf fanden sich auch die **Churfürsten** von **Maynz**, **Sachsen** und **Brandenburg**, nebst verschiedenen **geistlichen** und **weltlichen Fürsten** persönlich ein, die übrigen aber, und andere **Reichsstände**, wie auch die **Churfürsten** von **Trier**, **Cöln** und **Pfalz** schickten auf den **Reichstag** ihre **Gesandten** t).

Unter

s) Der Freyherr von Harpprecht l. c., P. II. §. 193. p. 146. sagt, daß der Reichstag auf S. Michaelis 1500. wäre ausgeschrieben worden. Es ist aber solches vermutlich ein Schreib- oder Druckfehler, und wird: auf S. Matthias, heissen sollen. t) von Stetten *l. c.*, P. I. c 8. §. 4. p. 251. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 4. n. 4. p. 1129 sq. Cf. die Unterschrift des Augsp. R. A. vom J. 1500., in der N. Samml. der R. A., P. II. p. 90 sq.

Unter den anwesenden **Churfürsten** empfieng, J. Chr. während dem **Reichstage**, der neue Churfürst von 1500 Brandenburg, **Joachim** der *I.*, für sich und seinen 12 Aug. minderjärigen Bruder, wie auch seinen Oheim, den Marggrafen **Friedrich** von der **fränkischen Linie**, vom **Römischen König** die Belehnung. Die beiden letztern erhielten gewönlicher massen die **gesammte Hand** an den **märkischen**, **burggräflichen**, und **pommerschen Landen**, nebst dem gewönlichen **Anfall** auf **Mecklenburg**, und in Absicht auf den Marggrafen **Friedrich** kam in den **Lehenbrief** noch ein **neuer Zusatz**; die **sämtlichen Churfürsten** aber stellten nachher über die geschehene Belehnung ihre **Willebriefe** aus. Uebrigens muß ich bey der Gelegenheit noch beiläufig bemerken, daß Churfürst **Joachim** der *I.*, bey dem, im vorigen Jahr erfolgten, Absterben seines Vaters, Churfürst **Johannes**, erst im funfzehnten Jahr seines (1499 9 Jan.) Alters gewesen, dann er war den 21. Febr. 1484. gebohren worden. Dem ohngeachtet trat er doch die Regierung der **churmärkischen Länder** an, be- 1500. suchte den **augspurgischen Reichstag**, da er nur sechszehn Jahr alt war, wohnte den Berathschlagungen desselben bey, unterschrieb den **Reichsabschied** als ein **regierender Churfürst**, und empfieng vom **Römischen König** die Belehnung, ohne daß man bey diesem, nach der **G. B.**, würklich noch **minderjärigen Churfürsten** etwas von einer **Vormundschaft** findet. Ein neuer Beweis, daß noch in diesen Zeiten die Vorschriften der **G. B.** nicht allemal auf das genaueste beobachtet worden. Es wäre dann Sache, daß er von dem **Römischen König**, nach seines Vaters Tode, für **volljärig** wäre erklärt worden, wovon ich aber bey den **brandenburgischen Geschichtschreibern**, und auch

J. Chr. anderwärts, nicht die geringste Spuhr finde u).
1500 Hingegen will der Kanzler **von Ludewig** vorgeben, daß der von ihm sogenannte Churprinz **Joachim** der *I.* im sechszehnten Jahr seines Alters die **Landesgeschäfte** zwar angetreten, die **Churgeschäfte** aber seinem Vetter, dem Marggrafen **Friedrich**, nicht in Zweifel gezogen habe v). Es gründet sich dieses Vorgeben des Kanzlers von **Ludewig** vermutlich auf die vom **Cernitius** gegebene Nachricht, nach welcher der gesetzmäßige Vormund des Churprinzens **Joachim**, Marggraf **Friedrich** in Franken, mit Rath des Churfürst **Bertholds** von Maynz, seines vormundschaftlichen Rechtes sich selbst soll begeben, und blos die **Verwaltung** der **Chur**, wenn ein Wahltag inzwischen vorfiele, sich soll vorbehalten haben w). Allein ich muß, in Ermanglung näherer und sicherer Nachrichten das Vorgeben des **Cernitius** auf seinem Wehrt und Unwehrt beruhen lassen.

Doch um auf den **Reichstag** selbst und dessen Handlungen zu kommen; so ließ der **Römische**
10 Apr. **König** denselben am **Freytage** nach **Judica**, von dem Grafen von Hohenzollern, **Eitel Friedrich**, durch eine weitläuftige Rede eröffnen, und nachmals den **Reichsständen** die Berathschlagungspunkten schrift-

u) *Du Mont* l. c., T. III. P II. n. 221. p. 447 sq. C. F. Pauli allgem. Preuss. Staatsgesch., T. II. P. III. c. 4. §. 217. et c. 5. §. 221 sq. et 224. p. 414 sq. 425 sqq. et 430 sq. Sam. Buchholz Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenburg, P. III. L. I. § 32. 34. et 35. p 252 sq. 261-263. et 267. v) von Ludewig Erläuter. der G. B., T. I. p. 732. w) Io. *Cernitii* Icones X. e familia Burggrauior. Norimberg. Electorum Brandenburg., eorumque res gestae etc.; (Berlini, 1628. fol.) p. 48.

schriftlich mittheilen. Diese betraffen nun haupt- J. Chr.
sächlich die immer zunehmende Türkische Macht und 1500
androhende Gefahr derselben; die von dem K. von Frankreich geschehene Eroberung des Herzogthums Mayland, das feindliche Betragen der Venetianer, und die dawider vom Teutschen Reiche verlangte Hülfe. Hiernächst erklärte sich auch K. Maximilian, daß er willig und bereit sey, auch nach bestem Vermögen berathschlagen helfen wolle, damit Friede und Recht im H. R. besser, als bisher geschehen, gehalten und gehandhabt, auch die Mängel und Gebrechen gehoben würden. Allein es bezeugte die Reichsversammlung keine Lust, die verlangte Hülfe wider Frankreich zu bewilligen, sondern trug auf gütliche Unterhandlungen an. Vielmehr richtete dieselbe ihre Absichten auf die Verbesserung des innerlichen Zustandes im Reiche, und es wurde deswegen ein Ausschuß aus allen drey Reichscollegien ernannt. Dessen Hauptverrichtungen bestanden: 1) in der Eintheilung des Reichs in gewisse Kreise, 2) in Erklärung und Erweiterung des Landfriedens, 3) in Wiederaufrichtung des königlichen Kammergerichts und Verbesserung dessen Ordnung, und 4) in Verfassung einer Reichsregimentsordnung. So viel nun den ersten Punkt anbelangt; so wurde der seit hundert und mehr Jahren bisher öfters vorgekommene, aber vergeblich getriebene Versuch, das Teutsche Reich in Kreise abzutheilen, nunmehro zu stande gebracht, und Teutschland, zu besserer Handhabung des Landfriedens, in sechs Kreise, nehmlich Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein, Westfalen und Nieder-Sachsen, abgetheilt. In Ansehung des zweiten Punkts oder des Landfriedens, wurde der Wormser Landfriede nicht nur bestätigt, sondern auch in einigen

J. Chr. 1500 Artikeln erklärt und erweitert, wovon besonders der 6te und 7te Artickel zu bemerken sind, nach welchen der **Kammerrichter** schwere Friedbruchsfälle dem **Reichs-Regimente** kund machen, welches dann nicht nur hierinnen nach Maßgab seiner **Ordnung** verfahren, sondern auch überhaupt wider die Ungehorsame die Execution vollstrecken solle r).

Was den **dritten Punkt** oder das **Kammergericht** betrift; so war dasselbe, wie ich weiter oben bemerkt habe, im vorigen Jahr ganz in Verfall gerathen. Deswegen wurde auf dem **Reichstage** für nöthig erachtet, selbiges zu **erstrecken** und wieder aufzurichten, auch davon zu handeln, wie das **Kammergericht** künftig unterhalten werden solte, und daß auch die **Reichsstände** diejenige Personen, welche vorher daran gesessen, oder an ihrer statt neue, wie solches die **Ordnung** enthalte, verordnen solten, um damit das Kammergericht zu besetzen. Man hielt ferner für nöthig, in dem **Fiskalamte** gleichfals eine **Ordnung**, neben dem **Kammergerichte**, zu machen. Der zu diesen Sachen verordnete **Ausschuß** ertheilte nun sein **Gutachten** dahin, daß, zu Wiederaufrichtung des **Kammergerichts**, auf den nächsten S. Lorenztag ein **Anschlag** von 10000. **Gulden** von den **Reichsständen** erlegt werden solte. Es solte aber einem jeden erlaubt seyn, seinen Antheil, den er an den 10000. Gulden zu geben hätte, von der künftigen Reichshülfe wieder abzuziehen, und das **Kammergericht** solte künftiges Jahr wieder

r) Augsp. Regim. O., §. 5-11. u. Augsp. R. A., Tit I-XIII in der N. Samml. der R. A., P. II. n. VI. et VII. p. 58. et 63-97. Freyherr von Harpprecht, P. II. §. 193-196. et 200. p. 146-148. et 151. Cf. Ge. Alb. *Stübneri* Diss. de S. I. R. G. diuisione in X. Circulos; Vitemb. 1999. 4. et Ern. Christi *Westphali* Diss de veris initiis Circulorum imperii; Halae, 1761. 4.

der gehalten, auch zugleich der alte Rückstand von obigem Anschlage abbezahlt werden, weil man sonst keine Beisitzer des Gerichts haben könnte, woferne sie nicht wüsten, woher sie ihre Besoldung bekommen solten, und daß die alte Schuld bezalt wäre. Es genehmigte auch die Reichsversammlung diesen Vorschlag, und man beschloß, daß dergleichen kleiner Anschlag einer benannten Summe Geldes, zu forderſamster Wiederaufrichtung und Unterhaltung des Kammergerichts, auf die Reichsstände gelegt, und an das Reichsregiment nach Nürnberg geliefert werden solte. Hievon solte nun das Reichs-Regiment den Kammergerichtlichen Personen ihre Besoldungen entrichten, welche man zugleich erhöhete. Dann so wurden dem Kammerrichter, statt der bisherigen 1000. Gulden in Gold, 1500. Gulden, einem Beisitzer, der ein Graf oder Herr, 600., und einem andern, der nur ein Doktor, Licentiat, Ritter oder Edelmann wäre, 400. Gulden järlich angewiesen. Hiernächst wurde auf dem augspurgischen Reichstage eine neue K. G. O. errichtet, und dem Kammergerichte hinführo sein Sitz bey dem Reichs-Regimente zu Nürnberg angewiesen. Ferner solten die vorigen Beisitzer befragt werden, ob sie ihre Stellen wieder annehmen wolten, oder nicht. Wofern nun einer oder mehr sich hiezu nicht entschlieſſen würde; so solten der Churfürst oder die Landschaft, aus welchen solche Assessoren vormals genommen worden, dem Römischen König und Reichsregimente 3 bis 4 tüchtige Beisitzer vorschlagen, aus denen das Regiment einen erwälen solte. Würde indessen jemand, binnen der bestimmten Zeit, die Präsentation versäumen, so solte dem König und Regimente frey stehen, einen andern Assessor aus derselben Landschaft an-

J. Chr. 1500

J. Chr. 1500 zunehmen, damit das **Kammergericht** vollkommen besetzt werde. Uebrigens wurden auch die, vormals auf den **Reichstagen zu Lindau** und **Freyburg** beschlossene, und das **Kammergericht** betreffende **Artickel** nochmals bestätiget. Dem allen ohngeachtet fehlte es doch hernach an der Vollziehung aller dieser heilsamen Verordnungen, und das **Kammergericht** blieb auch noch in diesem Jahr ausser aller Aktivität y).

Nun ist noch der **vierte** und wichtigste **Punkt** übrig, nehmlich die auf dem **Augspurgischen Reichstage** geschehene Anordnung eines **Reichsregiments**. Bereits auf dem ersten **Wormser Reichstage** im Jahr 1495. hatten die **Reichsstände** darauf angetragen; allein unser **K. Maximilian** wolte sich hiezu damals nicht verstehen *). Statt desselben wurden zwar die **jährlichen Zusammenkünfte** der **Reichsstände** beliebt, man konnte aber auch diese nicht recht in Gang bringen; deswegen man auf dem **itzigen Reichstage** wieder auf ein **Reichs-Regiment** verfiel, und selbiges würklich errichtete. Es war aber solche Anordnung mehr ein Betrieb der **Reichsstände**, und vornehmlich des Churfürst **Bertholds** von Maynz, der nachher vieles

y) N. Samml. der R. A., P. II. n. 7. et 8. p. 67-77. usque ad *Tit. XXI. incluſ.*, item Tit. 39 ſq. et 85. p. 82. et 89 ſq. *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., n. 5 ſq. p. 12-21. *Eiusdem* Comm. ſyſtemat. de I. C., in App. X. p. m. 18 ſq. *Eiusdem* Hiſt. Suſtentat. Iudicii ſupr. Camerae imp., § 2 ſq. p. 12. 14. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 194. et 201-203. p. 147 ſq. et 151-133. und Eben Derſelbe vom Unterhaltungswerk des kayſerl. und R. Cammergerichts ꝛc.; (Frankf. u. Leipz., 1768. 4.) Sect. I. § 1-4. p. 1-3, *) S. in dieſem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 27 u. f.

vieles darüber hat erleiden müssen †); als daß der J. Chr.
Römische König eine Neigung hiezu gehabt hätte. 1500
Er sah nehmlich zum voraus, daß seine königliche Gewalt und Ansehen, durch dergleichen Anordnung, ziemlichen Abbruch leiden würde; allein er muste itzo dem Verlangen der Stände nachgeben. Dem vorhin erwähnten Ausschusse einiger Reichsstände wurde also aufgetragen, daß derselbe eine Reichs-Regiments-Ordnung entwerfen, und selbige der Reichsversammlung zur Genehmigung vorlegen solte. Es geschah auch solches, und diese Ordnung wurde noch währendem Reichstage publicirt. Ver- 2. Jul.
möge derselben wurde ein Reichs-Regiment zu Nürnberg angeordnet, und solte selbigem der Römische König selbst, oder an dessen Stelle der Statthalter vorstehen, auch demselben zwanzig Beisitzer zugegeben werden. Diese wurden nun so bestimmt, daß ein jeder von den sechs Churfürsten einen, sechs benannte geistliche und weltliche Fürsten zusammen zwey, die österreichischen und burgundischen Länder zwey, vier Prälaten einen, vier Grafen einen, acht benannte Reichsstädte zwey, und von den sechs oben erwähnten Kreisen jeder einen ernennen, von den Churfürsten und benannten sechs geistlichen und weltlichen Fürsten aber, ingleichen von den vier Prälaten und vier Grafen, von jeden auch einer, und zwar wechselsweise, von Quartal zu Quartal, dem Reichsregimente persönlich beiwohnen solten. Ausser der Befreyung von Zoll, Umgeld und andern Beschwerungen, wurden zum järlichen Solde den vorbenannten Personen, die Churfürsten und

†) *Ioannis* ad *Serrarii* rer. Mogunt. L. V. in *Berthol-do*, §. 9. n. 4. in *Illius* Scriptor. Mog., T. I. p. 810. a. Cf. *de Gudenus* Cod. Mog. dipl., T. IV. n. 258-262. p. 543-553.

J. Chr. 1500 und Fürsten ausgenommen, einem Grafen oder Herrn 1000. Gulden, einem jeden Prälaten 600. Gulden, und den zwey Deputirten von den Reichsstädten jedem auch 600. Gulden angewiesen. Die Regimentsräthe solten ferner aller Pflichten, womit sie dem König oder ihren Obern verwandt wären, los seyn, und nebst dem königlichen Statthalter einen vorgeschriebenen Eid, bey ihrer Aufnahme schwören, wovon jedoch, wie auch in Ansehung der Loszälung von aller Pflicht, die Churfürsten und Fürsten ausgenommen wurden. Endlich die Bestellung der Kanzley wurde dem Churfürsten von Maynz überlassen; doch solten die sämtlichen Kanzleypersonen dem König und Reiche mit Pflichten zugethan seyn.

Dieses Reichsregiment solte nun die Gewalt haben, alle und jede Reichssachen, öffentliche Staatsangelegenheiten, Frieden und Recht im H. R. R., und deren Vollziehung und Handhabung, auch Widerstand gegen die Ungläubige und andere Anfechter der Christenheit und des Reichs, zu berathschlagen und endlich zu beschliessen. Es wurde ferner demselben die Oberaufsicht über das Reichsjustitzwesen, und die Execution der kammergerichtlichen Erkäntnisse, besonders in Landfriedensbruchssachen, aufgetragen. Vornehmlich solten vor dem Reichsregimente die Staatssachen, hingegen vor dem Kammergerichte die Rechtssachen erörtert werden, deswegen auch das Kammergericht nach Nürnberg verlegt wurde. Indessen war dem ungeachtet das Reichsregiment befugt, auch wichtige Justitzsachen vor sich zu ziehen, wie dann mit Urkunden bewährt werden kan, daß dergleichen vor demselben würklich sind verhandelt worden. In vorfallenden wichtigen Sachen solte das Reichsregiment berechtiget seyn, den Römischen König, alle sechs

Chur-

Churfürsten und zwölf Fürsten zusammen zu be- J. Chr.
ruffen. Es solte ferner dasselbe die auf dem Reichs- 1500
tage gemachte, und in der Regimentsordnung verzeichnete Anlagen zum Türkenkriege, wozu man sich damals sehr rüstete, in Empfang nehmen, und davon dem Reiche Rechnung ablegen. Alle Expeditionen solten unter dem königlichen Nahmen und Siegel, mit dem Beisatze: *ad Mandatum Domini Regis in Consilio Imperii*, ausgefertiget werden. Und endlich solte diese Verfassung des Reichsregiments sechs Jahre lang dauern, und ein halbes Jahr vor deren Ablauf berathschlagt werden, was nun ferner fürzunehmen wäre. Der Römische König verordnete hierauf den weisen Churfürsten 31 Aug.
von Sachsen, Friedrich, mit einem järlichen Gehalt von 6000. Gulden, zu seinem Statthalter beym Reichsregimente, und dasselbe nahm noch in diesem Jahr zu Nürnberg seinen Anfang z). Wir werden auch von dessen Verrichtungen in der Folge bald ein mehreres vernehmen.

Auf dem Augspurgischen Reichstage wurden unter andern Berathschlagungen auch die Beschwerden wider den Päbstlichen Stul, die schon auf

z) Augsp. Regim. Ordnung vom J. 1500., u. Augsp. R. A., Tit. 36-38. et 49-51. in der N. Samml. der R. A., P. II. n. VI. et VII. p. 56-63. 82. et 84. *Rousset* Supplem. au *Du Mont*, T. I. P. II. n. 306. p. 500-505. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 4. n. 4. p. 1130 sq. Joh. Joach. Müllers R. Tags-Staat, L. I. c. 1-5. p. 1-49. des Freyherrn von Harpprecht Staats-Archiv des kayserl. u. des H. R. R. Cammergerichts, P. II. §. 197-199. p. 149-151. Cf. Adami *Rechenbergii* Diss. de Regimento S. R. I.; Lipsi. 1694. 4. et in Eius Dissss. histor.-polit.; (Lipsiae, 1715. 8.) P. II. n. 14. p. 366 368. u. Joh. Friedr. Joachim von dem ehmaligen R. Regiment, §. 1-17., in Dessen vermischten Anmerk., P. II.; (Halle, 1756. 8.) n. 8. p. 254-295.

J. Chr. 1500 auf den vorigen **Reichstagen** vorgekommen waren, wieder auf das Tapet gebracht. **P. Alexander** der *VI.* hatte in diesem Jahr das gewönliche **Römische Jubeljahr** ausgeschrieben, und deswegen allen und jeden für baares Geld einen grossen **Ablaß** von allen ihren Sünden versprochen, um das davon gesammelte Geld, seinem Vorgeben nach, zum **Türkenkriege** anzuwenden. Er hofte auf solche Art auch aus **Teutschland**, als der gewönlichen **Goldgrube** des **Römischen Hofes**, eine ansehnliche Summe zu ziehen, und schickte daher den **Cardinal Raymund, Bischof** von **Gurk**, als seinen **Legaten**, nach **Teutschland**, um daselbst das **Jubiläum** und den reichen **Ablaß** zu verkündigen. Allein man wußte im **Teutschen Reiche**, daß der **Pabst** dergleichen gesammelte Gelder, nicht sowohl zu dem vorgegebenen Endzwecke, als vielmehr zu Versorgung seiner vielen **Bastardkinder**, und besonders zu den unglaublichen Verschwendungen seines liebsten Bastardsohnes, des **Cäsars Borgia**, zu verwenden pflegte. Der letztere machte auch hieraus kein Geheimnis, sondern pflegte bey allem seinem grossen Aufwande insgemein zu sagen: daß dieses nur *Peccata Germanorum*, **Sünden** der **Teutschen**, wären, weil solches Geld meistens aus **Ablaßbriefen** war gelöset worden. Mithin, und ehe noch der **päbstliche Legat** nach **Teutschland** kam, wurde auf dem **Reichstage** über die **Beschwerden**, welche man wider den **Päbstlichen Stuhl** hatte, berathschlagt und beschlossen, eine **Gesandschaft** an den **Pabst** abzufertigen, welche nicht allein denselben ersuchen solte, die bisher von den **Annaten, Indulgenzen**, und andern von der **Teutschen Nation** gezogenen Einkünften erhobene Gelder zu der **Türkenhülfe** anzuwenden, sondern auch wegen der **Concordaten** und anderer **Beschwerden** halber

mit

mit ihm handeln solte. Es gab auch hierauf der J. Chr.
Römische König von der beschlossenen Reichsge- 1500
sandschaft dem Pabste vorläufige Nachricht, und im Reichsabschiede wurde dem Reichsregimente aufgegeben, die Instrucktion für diese Gesandschaft zu entwerfen. Solches geschah, und selbige gieng hauptsächlich dahin, daß der Pabst das aus Teutschland von den Annaten und dem Ablasse bisher erhobene Geld zum Türkenkrieg hergeben, und die bisher vorgenommene Erhöhung der Annaten, ferner die Reservaten, Pensionen und anderes mehr, so den Concordaten zuwider liefe, abstellen möchte. Indessen gieng diese Gesandschaft nicht vor sich, weil vor ihrer Abschickung der vorhin erwähnte päbstliche Legat, der Cardinal Raymund, in Teutschland anlangte, mit welchem das Reichsregiment über diese Angelegenheiten handelte, wovon aber bey dem folgenden Jahr weitere Nachricht gegeben werden soll a).

So abgeneigt übrigens die Reichsstände waren, dem Römischen König, zu einem Kriege wider den K. von Frankreich in Italien, Beistand zu leisten. So willfährig waren sie dagegen in Bewilligung einer Türkenhülfe. Es wurde deshalben in der Regimentsordnung verschiedenes beschlossen, und ein Anschlag entworfen, auf was für eine Art und wie viel an Volk sowohl, als auch an Gelde von den Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch den gemeinen Unterthanen des teutschen Reichs zusammengebracht werden solte.

Dem

a) Augsp. R. A., Tit. XLV. in der N. Samml. der R. A., P. II. n. VII. p. 83. Müller l. modo c., L. I. c. 10. p. 113 sqq. *coll.* c. 19. §. 1-19. p. 177 sqq. Jac. Frid. *Georgii* Impp. - - ac - Nat. Germ. Gravamina adverſ. Sedem Rom. etc.; (Francof. et Lipſ. 1725. 4.) L. I. c. 7. §. 3. p. m. 268 sqq.

J. Chr. 1500 Dem Reichsregimente wurde hiebey die Oberaufsicht übertragen, und im Reichsabschiede selbst der H. Albrecht von Bayern zu München zum gemeinen Hauptmann des H. R. bestellt, ihm zu seinem monatlichen Solde 1300 Gulden bestimmt, und überhaupt in Ansehung des beschlossenen Reichskriegswesens eine gute und weitläuftige Ordnung in gedachtem Reichsabschiede gemacht [b]. Hiernächst wurden auch noch im Reichsabschiede ein und andere Punkten nochmals bestätigt, und weiter erläutert, welche schon auf dem vorigen Reichstagen zu Lindau und Freyburg vorgekommen, und theils ausgemacht worden waren. Sie betrafen die Münze, und andere Policeygesetze, als z. E. eine Kleiderordnung, den Betrug mit Tüchern, Pfeiffer, Trompeter und andere Spielleute, die Schalksnarren, Bettler, Zigeuner, Zutrinker, Stationirer, und Weinverfälscher. Es wurde ferner ein und anderes verabschiedet von den Eingriffen der geistlichen Gerichte in weltliche Streithändel, von wucherlichen Contracten, und von Gotteslästerern und freventlichen Schwörern. In Ansehung des Grafens von Krabaten wurde beliebt, daß demselben die zu seiner Ergötzlichkeit und Schadloshaltung, auf dem Freyburgischen Reichstage, vom gemeinen Pfenning versprochenen 2000 Gulden, durch das Reichsregiment, von den eingehenden Geldern forderſamst solten bezalt werden. Und wegen des Hochmeisters des teutschen Ordens in Preussen wurde beschlossen, Seinethalben von Reichswegen eine Fürschrift an den K. von Pohlen ergehen zu lassen, hiernächst aber jenen und den Heermeister in Liefland dahin anzuhalten, daß sie dasjenige, was

b) A. Regim. O. §. 23-45. und A. R. A., Tit 54. 84. *coll.* Tit. 44-48., *l. c.*, p. 60-62. 85-89. et 83 sq.

was sie in Preussen und Liefland besässen, nebst J. Chr.
den Regalien, gleich andern Fürsten des Reichs, 1500
vom Römischen König und Reiche zu lehen nehmen solten.

Endlich wurde auch noch, wegen der abermals, unter einigen Fürsten und Ständen, vorgefallenen Seßionsirrungen oder Rangstreitigkeiten, ausgemacht, daß ein jeder, von denen dabey interessirten Ständen, seine vermeintliche Rechte und Gründe, zwischen hier und dem nächsten S. Martinstag, dem König oder dessen Statthalter und dem Reichsregimente schriftlich zusenden, und sodann die gütliche oder rechtliche Entscheidung gewärtigen solle. Zuletzt wurde der Reichsabschied gewönlicher massen im Nahmen des Römischen Königs publicirt, 10 Spt
die Nahmen von den anwesenden Reichsständen und den Gesandten der Abwesenden darunter gesetzt, und selbiger im Nahmen der Churfürsten von dem Churfürst Berthold von Maynz, wegen der geistlichen Fürsten vom Erzbischof Ernsten von Magdeburg, und wegen der weltlichen Fürsten vom H. Georg von Bayern zu Landshut, ferner im Nahmen aller Prälaten vom Abt Heinrich von Schüssenried, und wegen der sämtlichen Grafen von Graf Adolfen von Nassau, endlich im Nahmen der Frey- und Reichsstädte vom Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg, oder wie in den beiden ältesten Sammlungen der Reichsabschiede stehet, Nürnberg, untersiegelt. In dem Schlusse des Reichsabschiedes ist der königliche Straf-Befehl enthalten, diese Reichssatzung und den Landfrieden unverbrüchlich zu beobachten. Es fehlet aber unter selbigem die königliche Unterschrift, und der Aufdruckung oder Anhän-

J. Chr. 1500 gung des königlichen Siegels an diesen Reichsabschied wird gleichfals nicht gedacht c).

Vermutlich hat K. Maximilian das Ende des Reichstages zu Augspurg nicht abgewartet, sondern ist noch vorher von da weggegangen. Sein dasiger Aufenthalt ist indessen von langer Dauer gewesen; dann seine Ankunft erfolgte, obgedachter massen, zu Anfang des Merzmonats, und daß er noch den letzten August zu Augspurg gewesen, bezeuget die etwas weiter oben angeführte Bestallung des Churfürst Friedrichs von Sachsen zu seinem Statthalter beym Reichsregimente. Daß er aber, diese sechs Monate hindurch, beständig auf dem Augspurgischen Reichstage gegenwärtig gewesen, beweisen verschiedene seiner Urkunden, die jedoch eine genauere Anzeige nicht verdienen, weil selbige von keiner besondern Wichtigkeit sind d). Doch eine von ihnen ist etwas merkwürdiger, weil in derselben der Römische König den Churfürsten von Sachsen, Friedrich den Weisen, zu einem kayserlichen Hof-Pfalzgrafen ernannt hat e). Von Augspurg hat sich ohne Zweifel unser K. Maximilian auf eine Zeitlang nach Donauwörth verfügt, wenigstens ist daselbst seiner Gemalin, Blanca Maria, Interceßionsschreiben an den König von Frankreich, für ihren gefangenen Bruder, Hermes Sforza, ausgefertiget worden f). Von da

2. Merz
31 Aug
11 Oct.

c) S. den Augsp. R. A., Tit. 22-86. *l. c.*, p. 77. 91.
d) Man findet diese Urkunden angezeigt in des *Georgisch* Regest. chronolog. diplomat., T. III. ad a. 1500. n. 13 sq. 16-18. 20 et 26-28 p. 39 sq.
e) S. Pauli Mart. *Sagittarii* Diss. de Com. Pal. Caesar. dignitate ab Imp. Maximil. I. Friderico Sap., El. Sax., collata, in *Menckenii* Scr. rer. Germ., T II n. 15. B. p. 789-796. f) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 215, p. 161. nota a).

da aber begab er sich vollends nach Nürnberg, wo J. Chr.
er am Freytage vor Simonis und Judä anlang 1500
te, aber nicht über vierzehn Tage geblieben seyn soll g). 24 e. m.
Daselbst hat er dem Churfürsten Joachim von
Brandenburg und dessen Bruder, dem Marggrafen
Albrecht, ein Privilegium ertheilt, zu Frankfurt 26. e. m.
an der Oder eine Universität anlegen zu können,
mit deren würklichen Aufrichtung aber es sich noch
bis in das J. 1506 verzogen hat h). Man hat
zwar noch eine andere Urkunde von unserm Maxi- 25 Dec.
milian, welche er gleichfals zu Nürnberg, doch
erst gegen Ende dieses Jahrs, soll von sich gestellt
haben, und worinnen er den Pfalzgrafen von Zwey-
brück und Veldenz, Alexander, sowohl mit seinen
vom Reiche tragenden und ererbten Lehen, als auch
mit seinem Theil und Rechten an seines, im vorigen
Jahr, unbeerbt gestorbenen Vetters, Pfalzgraf Ot-
tens des *II.* zu Mosbach, hinterlassenen Ländern
belehnet hat i). Allein die Unterschrift dieses Le-
hensbriefes giebt zu erkennen, daß selbiger nicht
sowohl vom Römischen König selbst, als viel-
mehr auf dessen besondern Befehl, von dem zu Nürn-
berg anwesenden Churfürsten von Maynz, Ber-
thold, sey ausgestellt worden.

Uebrigens erlosch auch noch in diesem Jahr die marburgische Linie der Landgrafen von Hes-

g) *Hist. Norimb. dipl.*, Per. II. p. 748. h) Lünigs R. A., T. XIV. in der Forts. p. 479 sqq. n. 3. Io. Chph. *Becmani* Memoranda Francofurt., Notitia Universitatis etc.; (Francof. ad Oderam, 1676. 4.) cap. I. et II. p. 1 sqq. et 11 sqq. Wolfg. Jobstens Beschr. der Stadt Frankfurt an der Oder, mit Joh. Chph. Beckmanns histor. Acceßionen; (Frankf. an der Oder 1706. fol.) c. 4. p. 8 sq. und in den Acceßionen, n. XIII. § 10. p. 111 sq. i) Lünigs R. A., T. VIII. p. 55 sqq. n. 34. Cf. *Parei* Hist. Bav.-Palat., L. IV. Sect. III. p. m. 179. edit. auctae per G. C. *Ioannis*.

J. Chr. 1500 7. oder 14 Feb. sen mit Wilhelm dem jüngern oder *III.*, welcher unglücklicher Weise auf der Jagd mit dem Pferde stürzte und an diesem Falle sterben muste; worauf dessen sämtliche Länder an Landgraf Wilhelm den mittlern zu Cassel fielen, und das bisher getheilte Hessenland, nebst der an die marburgische Linie, durch eine Heirath, gekommenen Grafschaft Katzenelnbogen und einem Theil der Grafschaft Dietz, unter ein Oberhaupt kamen. Allein auf letztere vornehmlich machten die Schwestern des verstorbenen Landgraf Wilhelms des jüngern, besonders die Gräfin Elisabeth von Nassau, Ansprüche. Landgraf Wilhelm der mittlere bot ihnen zwar die, im Erfurtischen Erbverbrüderungsrecesse vom J. 1487., stipulirte 50000 Gulden an, sie wolten aber selbige nicht annehmen, und die Gräfin Elisabeth erhob hierauf den bekannten grossen Proceß, wegen ihrer mütterlichen Erbländer, der über ein halbes Jahrhundert gedauert hat, und von dessen Ende zu seiner Zeit das Weitere soll gemeldet werden k). In-
12 Apr. gleichen starben in diesem Jahr die Grafen von Görz mit dem Grafen Leonhard, dem letzten seines Geschlechtes, aus. Sobald unser K. Maximilian, auf dem damaligen Reichstage zu Augspurg, von des Graf Leonhards Absterben Nachricht bekam, schickte er die Grafen von Nassau, Zollern und Fürstenberg nach Görz, um von dem

k) Wigandi *Gerstenbergeri* Chron. Francoberg. ad a. 1500., in Io. Phil. *Kuchenbeckeri* Analect. Hass. Collect. V. p. 237. *coll.* Coll. II. p. 313 sq. *item* Coll. VI. p. 472. et Coll. XI. p. 106. in der Note Io. Ad. *Hartmanni* Hist. Hass., P. I Exercit. XII. §. 22. sq. p. 219 sqq. und Chph. Friedr. Ayermanns Einleit. zur Hess. Hist.; (Frankf. und Leipz. 1732. 8.) Sect. IV. c. 2. §. 16. p. 277 sq. S. auch in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc. S. 52 sq.

dem, vermöge alter Pfandschaften und Verträge, J. Chr.
ihm zugefallenen Lande Besitz zu nehmen, und sich 1500
in selbigem huldigen zu lassen, welches auch ohne jemands Widerspruch geschah l). Gleichwie nun K. Maximilian, durch den erlangten Besitz der ansehnlichen Grafschaft Görz, die Macht seiner Innerösterreichischen Länder verstärkte; also verschafte er denselben auch eine mehrere Sicherheit dadurch, daß er endlich die Erneuerung der alten Erbeinigung mit den Eidgenossen zu stande brachte. Er schloß selbige zu Zürch mit den Cantons Zürch, 1. Nov.
Bern, Uri, Unterwalden, Schweitz und Glarus, und zwar nach dem Innhalte des ehmaligen Friedens zwischen dem H. Sigmund von Oesterreich und den Eidgenossen, doch mit Auslassung der Verpflichtung, daß die vier Rheinstädte den Eidgenossen offen bleiben solten. Hingegen bestätigte K. Maximilian den letztgeschlossenen Frieden, und gab den Cantons für die rückständige Brandschatzungen der Wallgauer 10000 Gulden. Die übrigen Cantons aber trugen Bedenken, dieser erneuerten Erbeinigung mit Oesterreich beizutreten, weil der K. von Frankreich sein Mißfallen darüber zu verstehen gab m).

Der Römische König hatte sich ohne Zweifel in der Absicht nach Nürnberg begeben, um das dahin verordnete Reichsregiment, wo nicht persönlich zu eröfnen, doch wenigstens selbiges und dessen Berathschlagungen, durch seine Gegenwart, in

l) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 4. n. 3. p. 1129. *de Roo* l. c., L. XI. p. m. 414. *Rudolphi*, S. R. I. *Com. Coronini* de *Quischa* Tentam. genealogico - chronolog promovendae Seriei Comitum et rerum Goritiae; (Vienn. Austr. 1753. 4.) cap. IV. n. 26. p. 226-228. et in *Chronico*, ad a. 1500. p. 416.
m) von Tscharner l. c., P. III. Sect. II. L. VII. et 11. p. 104.

J. Chr. 1500 bessern Gang zu bringen. Daß aber K. Maximilian damals nicht lange zu Nürnberg geblieben sey, ist kurz vorher bemerkt worden, und auch daraus abzunehmen, weil derselbe bereits zu Ende des Wintermonats zu Wels in Oberoesterreich gewesen ist. Es hatte nehmlich das Reichsregiment zu Nürnberg seine Seßionen würklich angefangen, weil aber der königliche Statthalter, Churfürst Friedrich von Sachsen, Unpäßlichkeit halber von da weggieng; so trug unser K. Maximilian die Statthalterschaft seinem Schwager, dem H. Albrecht von Bayern zu München, an, der jedoch selbige
30 Nov verbat. Deswegen schrieb Maximilian sehr ernstlich aus Wels an den Churfürsten Friedrich, sich forderſamst wieder nach Nürnberg zu erheben,
16 Dec. welchem Befehl derselbe auch nachkam. Bey dem Reichsregimente ließ nun der Römische König, durch den Walther von Stadian und D. Georgen von Neydeck, den damaligen verwirrten Zustand von Italien, und die Bedrängung der italiänischen Stände durch den König von Frankreich, P. Alexander den *VI.* und dessen natürlichen Sohn, Cäsar Borgia, auch die Nothwendigkeit eines jenen zu leistenden nachdrücklichen Beistandes vorstellen, wobey er zugleich die Zusammenberufung der achtzehn Churfürsten und Fürsten für nöthig hielt. Er fügte hinzu, daß, ob er gleich einige seiner Völker bereits nach Italien hätte marschiren lassen, er doch nicht abgeneigt wäre, die Streitigkeiten mit Frankreich in der Güte beizulegen, zu dem Ende er einen Vorschlag zu einem gütlichen Vergleiche dem Reichsregiment übergab. Dessen Innhalt gieng kürzlich dahin, den K. von Frankreich auf Lebenslang mit dem Herzogthum Mayland zu belehnen, wofür derselbe in die Kanzley 100000 Kronen bezalen, den gefangenen H.

Lude-

Ludewig Morus, und seinen Bruder, den Cardinal Askanius, loslassen, auch jenem eine Vergütung thun solte. J. Chr. 1500 Die übrigen Punkten betrafen die Beilegung der Prätensionen des K. von Frankreich auf das Königreich Neapolis, ferner den dem Römischen König wider die Türken zuleistenden Beistand, die Bestätigung der zwischen Frankreich und dem Hause Burgund errichteten Traktaten, die Abtretung von Como, Chiavenna, Valtelin und andern um den Comersee gelegenen Oertern an das heilige Reich, und die Beförderung eines Türkenzuges. Allein obgleich das Reichsregiment die verlangte Hülfe und die Zusammenberufung der 18 Churfürsten und Fürsten für billig und nöthig hielt; so glaubte doch dasselbe, daß es mit jener solange anstehen müste, bis diese erst zusammengekommen wären.

Ehe aber die königlichen Commissarien diesen Vortrag dem Reichsregimente gethan hatten, 13 Dec. war bereits von dessen nach Frankreich geschickten Gesandten, dem Graf Adolfen von Nassau, Heinrichen von Bünau und dem D. Gregorius Lamparter, mit dem K. Ludewig von Frankreich zu Blois ein Stillstand bis auf den ersten J. Chr. Julius des folgenden Jahrs geschlossen worden, 1501 in welchem die Reichsländer in Italien mit begriffen waren. Das Reichsregiment gab dem Römischen König sogleich von dem getroffenem Stillstande Nachricht, und bat ihn um seine Ratification. Allein derselbe wolte sich hiezu nicht verstehen, sondern ließ vielmehr, durch seine beide obgedachte, zu Nürnberg befindliche Räthe, dem Reichsregimente die neue französische Intriguen in Italien, und ihre Absichten auf das Königreich Neapolis vorstellen, weshalben auch Frankreich mit Spanien erst kürzlich einen neuen Traktat geschlossen

J. Chr. schlossen hätte *). Und da inzwischen K. Maximi-
1501 lian von den französischen Intriguen wider Italien noch mehrere Nachricht bekommen hatte; so ermangelte er nicht, selbige dem Reichsregimente gleichfals bekannt zu machen, welches zwar darüber bestürzt wurde, dem ohngeachtet aber dafür hielt, daß man erst die Rückkunft der Gesandten aus Frankreich erwarten müste, ehe man sich entschlösse, von
26 Jan. dem getroffenen Stillstande abzugehen. Es gab auch dasselbe seine Gedanken hievon dem Römischen König, in seiner abgelassenen Antwort, umständlich zu erkennen. Mitlerweile aber brachen die französischen Intriguen in Italien würklich aus, da nehmlich die Franzosen einen Anschlag gemacht hatten, den Marggrafen Wilhelm von Montferrat in seinem Lande zu überfallen, und ihn nach Frankreich abzuführen. Allein obgleich K. Maximilian auch hievon dem Reichsregimente Nachricht gab; so bezeugte doch dasselbe noch immer keine Lust, mit Frankreich zu brechen, sondern ersuchte vielmehr den Römischen König nochmals, sowohl
5. Merz den getroffenen Stillstand zu ratificiren, als auch den nach Nürnberg ausgeschriebenen Regimentstag
6. c. m. persönlich zu besuchen. Zugleich erließ dasselbe an den K. von Frankreich ein Entschuldigungsschreiben wegen der noch nicht geschehenen Ratification des Stillstandes, und bat ihn, inzwischen nichts feindseeliges wider die Fürsten und Stände des Reichs, insonderheit in Italien, zu unternehmen. K. Ludewig von Frankreich versprach auch solches in
24. c. m. seiner hierauf erfolgten Antwort, unter vielen Versiche-

*) Dieser zwischen Frankreich und Spanien getroffene Theilungstraktat über das Königreich Neapolis ist zu Grenada den 2. Nov. 1500. geschlossen worden, und stehet beym *Du Mont* l. c. T. III. P. II. n. 220. p. 444-447.

sicherungen seiner aufrichtigen Freundschaft. Allein J. Chr.
K. Maximilian war dem ohngeachtet zur Ratifi- 1501
cation des getroffenen Stillstandes doch nicht ge-
neigt. Weil aber das Reichsregiment mit An-
halten nicht nachließ; so stellte endlich derselbe die 3. Apr.
Ratification des öfters erwähnten Stillstandes
aus, welche das Reichsregiment unverweilt an
den K. von Frankreich überschickte. Daß erste-
rer sich hiezu endlich entschlossen, rührte vornehmlich
von dem Zureden seines Sohnes, des Erzherzog Phi-
lipps her, welchen durch gewisse Anerbietungen, de-
ren ich nachher gedenken will, zu gewinnen, K. Lu-
dewig Gelegenheit gefunden hatte n).

Der Römische König, der sich bisher zu
Wels in Oberösterreich scheint aufgehalten zu ha-
ben o), begab sich nun von da auf den nach Nürn-
berg ausgeschriebenen Regimentstag. Unter- 9. Apr.
wegs erließ er aus Donauwörth, wo er das Oster- 11 e. m.
fest feyerte, an seinen Statthalter beym Reichs-
regimente zu Nürnberg, den Churfürsten von
Sachsen Friedrich, eine Instruktion über ein und
andere Punkten, besonders wie der Fränkische Adel,
welcher frey seyn und sich des Reichs Anlagen und
Ordnung entziehen wolte, zum Gehorsam zu brin-
gen wäre p). Nach dieser Instrucktion wolte er 12 e. m.
nun am Ostermontage von Donauwörth aufbre-
chen, und am folgenden Tage zu Nürnberg ein- 13 e. m.

 treffen,

n) Müller *l. c.*, cap. 6-8. p. 49-85. *coll.* cap. 9. §. 15. p. 107. et cap. 11. §. 2. p. 121 sqq. cf. *Guicciardinus* l. c., L. V. p. m. 133. a. o) Er bestätigte wenigstens daselbst, den 22 Jenner 1501., dem Hochstifte Passau alle seine Privilegien und Freiheiten, besonders die Zoll- und Maut-Gerechtigkeit; S. *Hundii* Metrop. Salisburg., T. I. p. 286 sq. p) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 211. p. 157 sq. und in den Urkunden, n. 125. p. 421 sq.

J. Chr. treffen, wo er auch laut seiner Urkunden um diese
1501 Zeit mag angekommen seyn. Er gab nehmlich da-
19 Apr. selbst am Montag nach Quasimodogeniti der Stadt Cöln ein Appellationsprivilegium q), und ein
21 e. m. paar Tage hernach publicirte er daselbst eine Nie-derösterreichische Land-Regiments-Hofgerichts-Hof- und Haus-Kammer-, wie auch Hofrathsordnung, welche einige Aufmerksamkeit verdient. Dann obgleich diese Ordnung eigentlich nur allein die innere erzherzogliche Landesangelegenheiten betrift, woben dem Hofrath die Oberaufsicht, nebst den Gnaden- und Lehens-Sachen anvertrauet war; so ergeben doch die Umstände dieser und der folgenden Zeiten, daß vor diesen Hofrath auch Reichssachen sind gebracht, und von demselben abgethan worden; mithin derselbe einiger massen, wie der heutige Reichshofrath, anzusehen ist r).

Der Römische König hielt sich zu Nürnberg, bey dem, durch die Verschreibung der achtzehn Churfürsten und Fürsten, verstärkten Reichsregimente, nur einige Tage auf. Dann ob man gleich aus ein paar seiner Urkunden s) schliessen solte, daß er daselbst bis gegen die Mitte des Brachmonats geblieben wäre, so ergeben doch die folgenden Umstände, daß er schon eher von Nürn-

q) Lünigs R. A., T. XIII. p. 370 sq. n. 19. r) S. Hannover. Gel. Anzeigen vom J. 1750. f. T. I. n. 42. §. 4 sq. p. 170 sq. und Freyherr von Harprecht *l. c.*, P. II. §. 221-225. p. 163-167. *coll.* §. 273. p. 192 sq. und in den Urkunden, n. 127. p. 423-430. s) Sie sind vom 10. May und 11. Jun. d. J. und stehen in Lünigs R. A., T. XIV. p. 775 sq. n. 65. et T. XIII. p. 115 sqq. n. 35. Letztere hat: *ad Mandatum proprium Domini Regis*, der Churfürst Berthold von Maynz unterschrieben.

Nürnberg weggegangen ist. Er reisete aber voller Unwillen von da weg, und gieng nach seinen Erblanden zurück, weil er über das Betragen des Reichsregiments, in Ansehung der Unterhandlungen mit Frankreich, mißvergnügt war. Es hatte nehmlich K. Ludewig der *XII.* von Frankreich eine Gesandschaft nach Teutschland geschickt, durch welche er um die Belehnung mit dem eroberten Herzogthum Mayland anhalten ließ, und selbige langte noch eher im Reiche an, als die nach Frankreich, wegen des Stillstandes, abgefertigten Reichsgesandten zurückgekommen waren. K. Maximilian verwies nun den französischen Gesandten an das Reichsregiment, gab aber zugleich diesem zu verstehen, daß es jenen mit einer glimpflichen Antwort forderfamst abfertigen, und ihm versprechen möchte, daß seinem König, wegen der mayländischen Belehnungssache, nächstens eine schriftliche, oder durch eine Gesandschaft eine mündliche Antwort gegeben werden solte. Indessen langte unser K. Maximilian zu Nürnberg an, wo der französische Gesandte noch zugegen war, welcher hierauf vor dem König und Reichsregimente öffentliches Gehör erhielt, und bey der Gelegenheit sowohl um die Belehnung mit Mayland für seinen Herrn ansuchte, als auch von dessen mit Spanien getroffenem Traktate, wegen Eroberung und Theilung des Königreichs Neapolis, Nachricht gab. Der Gesandte bekam hierauf nicht sogleich eine Antwort, sondern es gieng vielmehr K. Maximilian plötzlich von Nürnberg weg, und gab hernach, durch seinen Statthalter, den Churfürsten von Sachsen, dem Reichsregimente zu erkennen, den französischen Gesandten mit dem Bescheide abzufertigen, daß dermalen, wegen Abwesenheit verschiedener Reichsstände, nichts gewisses J. Chr. 1501

J. Chr. wisses beschlossen werden könnte, hierüber aber auf
1501 der nächsten Reichsversammlung weiter berathschlagt, und der gefaßte Schluß, durch eine Gesandschaft, dem K. von Frankreich bekannt gemacht werden solte, inzwischen derselbe sich aller weiterer Thätlichkeiten gegen Neapolis und in Italien enthalten möchte.

An der so schleunigen Abreise des Römischen Königs von Nürnberg war vermutlich Schuld, weil derselbe mit dem Reichsregimente, in Ansehung der französischen Intriguen, nicht gleiche Gedanken hegte. Dieses trauete den französischen Versicherungen zu viel, und jener zu wenig, wie man aus der Instrucktion ersehen kan, die er seinen an die österreichische Landschaft geschickten Commissarien mitgegeben hat. Immittelst faßte das Reichsregiment ein doppeltes Gutachten ab, was nehmlich dem französischen Gesandten für eine Antwort, so wohl im Nahmen des Römischen Königs, als auch des Reichsregiments, zu geben wäre. Dasselbe schickte beide Gutachten unserm Maximilian zur Genehmigung zu, welcher aber in
10. may seiner, aus Buchlow an den Statthalter und das Regiment, erlassenen Antwort nur das in seinem Nahmen entworfene Gutachten billigte, hingegen das andere aus dem Grunde verwarf, weil es Frankreich dahin ausdeuten könnte, als wäre der Römische König von der Regierung des Reichs
15. e.m. ausgeschlossen. Es wurde daher dem französischen Gesandten in seiner Abschiedsaudienz die Antwort nur auf die Art ertheilt, wie K. Maximilian selbige, obgedachter massen, seinem Statthalter und dem Reichsregimente vorgeschrieben hatte; doch wurde zugleich auf eine Verlängerung des Stillstandes bis S. Michaelistag angetragen. Der Gesandte gab nun zwar zu verstehen, daß sein

König

König nicht abgeneigt seyn würde, den Stillstand J. Chr.
auch bis Martini oder Weyhennachten dieses 1501
Jahrs zu verlängern; allein das Königreich Neapolis und die übrige dem Reiche nicht angehörige italiänische Stände wolte er in selbigen nicht mit eingeschlossen wissen. Mit dieser verlangten Ausschliessung war nun wieder K. Maximilian nicht zufrieden, und verwarf daher die angetragene Verlängerung des Stillstandes, welches auch dem französischen Gesandten in einer nochmals gehab- 22. e. m.
ten Abschiedsaudienz zu verstehen gegeben wurde. Derselbe war zwar darüber ganz mißvergnügt, und hielt um eine förmliche Entschliessung auf sein an das Reichsregiment gethanes Anbringen an. Er bekam aber keine andere Antwort, als daß sein Herr sich bis zur nächsten Versammlung der Reichsstände auf bevorstehende Jacobi gedulden müste, 25 Jul.
auf welche Art auch das, ihm vom Reichsregimente zugestellte, Recreditiv eingerichtet wurde t). 25 May

Auf dem verstärkten Nürnbergischen Regimentstage solten unter andern auch die auf dem letztern augspurgischen Reichstage beschlossene Reichsordnungen zur Vollziehung gebracht werden. Nun erschienen zwar zu Nürnberg einige von den zusammenberufenen achtzehn Churfürsten und Fürsten, und verbanden sich nochmals zu allem, was auf ersterwähntem Reichstage, wegen der Regimentsordnung und Reichshülfe war beschlossen worden. Weil aber einige von den beschriebenen Churfürsten und Fürsten ausblieben, ferner einige sowohl von diesen, als auch den nicht beschriebenen Ständen die Regimentsordnung theils überall noch nicht angenommen hatten, theils sich

t) Müller *l. c.*, L. I. c. 9. p. 85-113. *coll.* c. 11. p. 120-130. N. Samml. der R. A., P. II. n. 9. p. 91-93.

J. Chr. 1501 sich selbiger nicht gemäß bezeugten, ob sie sich gleich dieselbe hatten gefallen lassen; so wurde für nöthig erachtet, daß alle und jede Reichsstände nach Nürnberg zusammenberufen würden, um daselbst einen grossen Regimentstag zu halten. Der Römische König ließ sich solchen Vorschlag gefallen, und es ergiengen also die Einladungsschreiben an alle und jede Reichsstände sowohl in seinem, als des Reichsregiments, Nahmen, um auf be-
25 Jul. vorstehenden Jacobitag sich zu Nürnberg zu versammeln. Es fanden sich auch ausser den beiden schon anwesenden Churfürsten von Maynz und Cöln noch einige andere geistliche und weltliche Fürsten in Person ein, wie man aus der Unterschrift des Regimentsabschiedes ersehen kan. Und man hielt für nöthig, den Römischen König zu ersuchen, daß er gleichfals sich persönlich auf den Regimentstag begeben möchte, weil man sonst zu keinem Schlusse füglich würde gelangen können, und auch viele Stände wegbleiben würden, wenn der König nicht selbst käme. Allein unser K. Maximilian wolte sich hiezu durchaus nicht verstehen, sondern schickte seinem Statthalter, dem Churfürsten Friedrich von Sachsen, die nöthige Vollmacht und Instruction zu, was er in seinem Nahmen auf der damaligen Versammlung handeln solte.

Die vornehmsten auf diesem Regimentstage zur Berathschlagung gebrachten Punkten betreffen nun: 1) die Befestigung der Regimentsordnung und Besoldung der Regimentspersonen; 2) die von K. Ludewig dem *XII.* von Frankreich gesuchte mayländische Belehnung; 3) die wider denselben und die Türken vom Römischen König gesuchte Reichshülfe; 4) den Abfall der Reichsstadt Basel vom Reiche und ihren Beitritt zum Schweitzerbunde; 5) den vom Hochmeister

ster in Preussen gesuchten Beistand wider die Pohlen, und die vom Teutschmeister geklagte Entziehung einiger dem teutschen Orden in Sicilien und Apulien zugehörigen Oerter; 6) die bessere Handhabung des Landfriedens und 7) die Abstellung der durch die Münzmeister begangenen Betrügereien. Man konnte aber in Ansehung dieser Punkten, wegen der Abwesenheit des Römischen Königs und vieler Stände nichts zu einem völligen Schlusse bringen, sondern es wurde alles auf einen neuen Reichsconvent nach Frankfurt verschoben. Hingegen wurde auf diesem nürnbergischen Regimentstage beschlossen: 1) wie die auf die Reichsgesandschaft nach Frankreich, und zu Erhaltung Frieden und Rechts entlehnten 5000 Gulden wieder bezalt werden solten; 2) was für eine Antwort dem päbstlichen Legaten auf sein Anbringen zu ertheilen sey; 3) daß das Reichsregiment und Kammergericht, welches im April dieses Jahrs zu Nürnberg wieder seinen Anfang genommen, und sowohl den Grafen von Nassau, Adolfen, zum Kammerrichter, als auch verschiedene neue Assessoren, doch nicht nach Maaßgab der Wormser-Ordnung, bekommen hatte, mit Wissen und Willen des Römischen Königs, nach Frankfurt verlegt werden solte; und 4) wie gegen die säumige Stände wegen Entrichtung der Kammerzieler zu verfahren seyn möchte. J. Chr. 1501

In Ansehung des oben gedachten ersten Berathschlagungspunktes waren, gleich anfangs nach errichtetem Reichsregimente, Klagen geführet worden, daß die vorgeschriebene Ordnung nicht zur Vollziehung gebracht würde. Dann auf dem verstärkten nürnbergischen Regimentstage hatten sich von den bestimmten achtzehn Churfürsten und Fürsten nur der Churfürst Hermann

von

J. Chr. von Cöln, die Bischöffe von Worms, Eich-
1501 stedt und Augspurg, H. Georg von Sachsen und Landgraf Wilhelm von Hessen in Person eingefunden, die übrigen aber blieben aus. Auf dem folgenden grossen Regimentstage waren die meisten Reichsstände gleichfals weggeblieben. Ferner klagte man über die Unrichtigkeiten bey den Besoldungen der Regimentspersonen, die daher dem Regimente auch nicht länger umsonst beiwohnen wolten; und man hielt endlich den in der Regimentsordnung gemachten Anschlag für unzureichend, und wolte nunmehro über einen andern sich berathschlagen. Allein wegen Abwesenheit des Königs und der meisten Stände muste alles auf die folgende Versammlung zu Frankfurt ausgesetzt bleiben. Und nicht besser gieng es mit dem zweiten und dritten Berathschlagungspunkten. Dann da der K. von Frankreich aus dem seinem vorigen Gesandten, vom Reichsregimente, mitgegebenen Recreditiv ersehen hatte, daß die mayländische Belehnungssache auf der nächsten Versammlung vorgenommen werden solte; so schrieb
22 Jun er zwar bald darauf, unter Bezeugung vieler Freundschaft, an das Reichsregiment, und erbot sich, auf solchen Convent abermals einen Gesandten
3. Jul. zu schicken, wie er dann, bey Annäherung des Termins, sich für denselben ein sicheres Geleit ausbat.
im Aug Es fand sich auch sodann zu Nürnberg auf dem grossen Regimentstage würklich ein französischer Gesandter ein, welcher das ihm von seinem
7. c. m. König aus Lyon mitgegebene Schreiben, in der
20 Aug. vor der Versammlung gehabten Audienz, übergab, und sich über dem Römischen König beschwerte, daß derselbe mit den Eidgenossen wider seinen König eine Allianz wegen Neapolis und Mayland schliessen wollen, auch ausgesprengt hätte, deß K.

Lude-

Ludewig der XII. nach dem Kayserthum trach- J. Chr.
ten werde, wobey er nochmals um die Belehnung 1501
mit Mayland nachdrücklich anhielt. Allein da K. Maximilian sich hiezu nicht verstehen wolte, sondern vielmehr vom Reiche Beistand zu Wiedereroberung des Herzogthums Mayland, und auch wider andere besorgliche Gefahr, ingleichen gegen die Türken verlangte; so wurden auch diese Punkten, wegen ihrer Wichtigkeit, auf den nächsten Frankfurter Convent verschoben u).

Von dem vierten Berathschlagungspunkte, oder dem Abfalle der Stadt Basel vom Reiche will ich hernach noch umständlicher handeln. Hingegen in Ansehung des fünften Punktes, oder der von dem Hochmeister in Preussen wider Pohlen eventualiter gesuchten Hülfe, ist zu bemerken, daß sowohl der K. von Pohlen, als auch der Hochmeister des teutschen Ordens eine Gesandschaft nach Nürnberg geschickt habe. Den Pohlnischen Gesandten nahm K. Maximilian, wie er von Nürnberg weggieng, mit sich nach seinen Erblanden, und es fehlt uns an Nachrichten, was er in dieser Angelegenheit mit demselben an seinem Hofe gehandelt habe. Allein der Gesandte des Hochmeisters blieb zu Nürnberg, und man ersiehet aus dem Abschiede des Regimentstages, daß derselbe, im Nahmen seines Herrn, des Hochmeisters, auf den Fall um Hülfe angesucht habe, wenn der König von Pohlen wider ihn und seine Land und Leute, wegen welcher er bisher des H. R. R. Oberherrschaft anerkannt, und selbigem angehangen hätte, gewaltthätiger Weise etwas unternehmen würde.

u) Müller *l. c.*, L. I. c. 11-14. p. 120-152. Gf. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 212-219. p. 158-163.

J. Chr. 1501 de. Man verwies aber ihn sowohl, als den Teutschmeister, wegen seiner Beschwerden über die dem Orden in Sicilien und Apulien entzogene Güter, zur Gedult, und solte über ihr Anbringen auf der nächsten Reichsversammlung zu Frankfurt ein Schluß gefaßt werden. Nun gieng aber dieser Convent nicht vor sich, und der Hochmeister, H. Friedrich von Sachsen, wurde, ohngeachtet seiner öftern Erinnerungen, vom Kayser und Reiche hülflos gelassen, hingegen setzte ihm der neue K. von Pohlen, Alexander, wegen der Huldigung scharf zu, und nahm auch selbige von den Preußischen Städten würklich ein. Deswegen gieng nach einigen Jahren, der Hochmeister Friedrich aus Preussen weg, und nach Teutschland zurück, damit er alle Verantwortung vermeiden möchte, etwas zum Nachtheil des Ordens und der Rechte des Teutschen Reichs gethan zu haben v).

Was den sechsten Berathschlagungspunkt betrift, so war zwar bisher auf allen Reichstagen, seit Errichtung des Wormser Landfriedens, an der Verbesserung und Handhabung desselben gearbeitet worden. Aber dem ohngeachtet liefen fast beständig sowohl bey dem Römischen König, als auch bey dem Reichsregimente Klagen ein, daß der Landfriede täglich überfahren, und dawider von den Ständen des Reichs Empörung gegen einander gebraucht würde, auch auf der Reichsstrasse Rauben und Morden täglich vorgienge. Man wolte deswegen auf dem dismaligen grossen Regimentstage, auch über diesen Punkt sich berathschlagen, und einen Schluß wegen besserer Handhabung des Land-

v) Müller *l. c.*, L. I. c. 16. p. 161-177. Casp. Schützens Chron. der Lande Preussen, L. IX. ad a. 1501. et sqq. *Fabricii* Origg. Saxon., L. VII. p. 184. und Venatorius *l. c.*, L. II. c. 14. p. 209 sq.

Landfriedens fassen. Allein die schon einigemal J. Chr.
erwähnte Abwesenheit des Römischen Königs und 1501
vieler Reichsstände war Ursache, daß man auch
diesen Punkt bis auf den nächsten Reichsconvent,
der zu Frankfurt gehalten werden solte, ausetzte.
Indessen hielt man doch für gut, den päbstlichen
Legaten, Cardinal Raymund, der sich zu
Nürnberg eingefunden hatte, zu ersuchen, daß er
den Landfrieden bestätigen, und die Beobachtung
desselben den Reichsständen, bey Strafe der Kir-
chencensur, auferlegen, auch gewisse Exekutoren
ernennen, und die Landfriedensbrecher nicht anders,
als mit Bewilligung des beleidigten Theils, auch von
niemand andern, als von denen von ihm zu Exeku-
toren benannten Erzbischöfen und Bischöffen,
von dem Kirchenbanne loszälen lassen möchte. Der
Cardinal-Legat Raymund willfahrte dem
Reichsregimente wegen dieses Begehrens ohne Be-
denken, und stellte über die Bestätigung des Land-
friedens, unter den verlangten Clauseln, eine Ur-
kunde aus. Ja da der Schwäbische Bund als
die stärkste Stütze des Landfriedens von jeher be-
trachtet wurde; so hat eben dieser päbstliche Legat, 25 Jan
während seinem Aufenthalte zu Schwäbischhalle, d. a.
auch den Schwäbischen Bund bestätigt, und al-
len und jeden einen reichen Ablaß versprochen, wel-
che für die Befestigung dieses Bundes und des
Landfriedens fleißig beten würden. Und eben der-
gleichen Gebete für das Beste und die Erhaltung des
Schwäbischen Bundes hat auch der Churfürst 19 Mrz.
Berthold von Maynz, durch ein öffentliches Aus-
schreiben, in allen Ländern der Bundsverwand-
ten Stände verordnet [w]). Endlich wurde auch

w) Müller *l. c.*, L. I. c. 17. p. 168-172. *Datt* l. c., L. II. c. 20. p. 378-381. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 2. et 3. p. 4-7. und *de Gudenus* C. M. D., T. IV. n. 255. p. 537 sqq.

J. Chr. 1501 der siebente Berathschlagungspunkt wegen Abstellung der bisher von den Münzmeistern gespielten Betrügereien in Verringerung der Münze auf die künftige Frankfurtische Reichsversammlung ausgestellt x). Es hatten aber inzwischen der Bischof Barthold von Hildesheim, und die Herzoge von Braunschweig, Heinrich zu Wolfenbüttel und Erich zu Calenberg, um den eingerissenen Münzgebrechen in ihren Ländern abzuhelfen, schon vorher mit den Städten, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck und Northeim, unter sich einen Münzvertrag zu Hildesheim geschlossen y).

Das merkwürdigste was auf dem nürnbergischen Regimentstage vorfiel, betrift die Unterhandlungen mit dem nach Teutschland gekommenen päbstlichen Legaten, dem öfters gedachten Cardinal Raymund, Bischof von Gurk. Es ist etwas weiter oben erwähnt worden, daß man auf dem Reichstage zu Augspurg eine Reichsgesandschaft an P. Alexandern den *VI.*, wegen der Beschwerden wider den päbstlichen Stul beschlossen und dem Reichsregimente aufgetragen habe, die Instrucktion für dieselbe zu entwerfen, welches zwar auch geschehen, die Gesandschaft selbst aber, wegen der Ankunft des päbstlichen Legatens in Teutschland, unterblieben ist *). Diesem wurde nun die für die Reichsgesandschaft entworfene Instrucktion mitgetheilt, und ihm zu verstehen gegeben, daß, wenn er nicht bevollmächtigt wäre, die Beschwerden der teutschen Nation abzuthun, er selbige an den Pabst bringen, und von demselben deren

x) Müller *l. c.*, L. I. c. 18. p. 173-177. y) *Du Mont l. c.*, T. IV. P. I. n. 1. p. 1-4. und Hirschens T. R. Münz-Archiv, T. I. n. 135. p. 179. 184. *) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 191.

deren Abthuung auswürken möchte. Würde ihm J. Chr.
aber der Verzug verdrießlich fallen; so könnte er 1501
nach Rom wieder zurückkehren, worauf dann der Römische König an den Pabst eine Reichsgesandschaft abfertigen, und mit demselben darüber handeln lassen wolte, auf was Art der päbstliche Legat in Teutschland zuzulassen seyn möchte. Allein der Cardinal-Legat Raymund hatte keine Vollmacht, über die Beschwerden der teutschen Kirche wider den päbstlichen Stul zu handeln, sondern er war blos deswegen nach Teutschland geschickt worden, um in diesem Reiche das Jubiläum und den Ablaß zu verkündigen, und den Zehenden von der Geistlichkeit einzufordern; mithin konnte mit ihm, in Ansehung des erstern Punkts, nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden. Seinem eigentlichen Auftrage aber, nehmlich der Verkündigung des Jubiläum und Ablasses, widersetzten sich die Reichsstände, und wolten solche nicht zulassen, wie dann auch die ihm vom Pabste aufgetragene Einforderung des Zehendens von der Geistlichkeit, als etwas höchst beschwerliches und unleidliches sogleich verworfen wurde, weil zumal die teutsche Geistlichkeit bereits in der augspurgischen Regimentsordnung etwas hoch war angesetzt worden. Ueber diesen gemachten Schwierigkeiten wurde dem Legaten die Zeit ziemlich lang, und er bewog endlich den K. Maximilian, daß derselbe in seine Zulassung willigte; doch muste er vorher eine Verschreibung ausstellen, daß er, ohne des Königs Vorwissen, und bis auf nächstem Reichsconvente seinethalben ein Schluß gefaßt worden, nichts unternehmen wolte.

Wie nun hierauf der grosse Regimentstag zu Nürnberg seinen Anfang nahm; so meldete sich bey demselben der Cardinal-Legat Raymund,

J. Chr. durch den Stuttgardischen Probst, D. Ludewig
1501 Vergenhans, und bat, ihm die Publikation des Jubiläums und Ablasses, wie auch die Einforderung des Zehendens von der Teutschen Geistlichkeit zu gestatten. Er verfügte sich deswegen selbst nach Nürnberg, und die dasige Reichsversammlung stellte sein Anbringen in Berathschlagung, trat auch mit ihm darüber in Unterhandlung. Endlich wurde von dem Reichsregimente die Verkündigung des Jubiläums und Ablasses in den vornehmsten Städten, durch gewisse von den Ständen verordnete Personen, auf einen Monat, oder solange es dem Legaten gutdünken würde, be-
11 Spr. willliget, und deshalben zwischen diesem und jenem ein förmlicher Vergleich getroffen. In demselben war nun unter andern enthalten, daß die Commissarien und Beichtväter von dem Legaten und den Reichsverordneten, doch mit Zuziehung der Prälaten, Pfarrer und Obrigkeiten des Ortes, bestellt werden solten. Das von dem Jubiläum und Ablasse gesammelte Geld solte in jeder Kirche in einen mit vier Schlössern verwahrten Kasten, nicht von den Beichtvätern, sondern von den Contribuenten selbst, oder durch einen andern getreuen Menschen, gesteckt werden, und zu diesen vier Schlössern solte einen Schlüssel der Legat, den andern das Reichsregiment oder dessen Deputirte, den dritten der Vornehmste bey der Kirche, und den vierten die Obrigkeit des Ortes in ihrer Verwahrung haben. Von dem Gelde selbst aber solte nichts nach Rom geschickt, sondern dasselbe, nach Abzug der festgesetzten Kosten für die Commissarien zu keinem andern Gebrauche, als zum Krieg wider die Türken angewandt werden; doch wurde dem Legaten, zu Führung seines Staats und zu seinem Unterhalte der dritte Theil von dem eingekom-

menen

menen Gelde zugestanden. Die Hebung des Zehen- J. Chr.
dens aber von der Geistlichkeit wurde dem Lega- 1501
ten gänzlich untersagt, und wegen der von ihm ertheilten, auch den Concordaten zuwiderlaufenden Grazien, Provisionen und Reservaten in den Capitularmonaten, ingleichen wegen der von ihm etwa zu ertheilenden Dispensationen und Absolutionen in Ehesachen oder andern verbotenen Fällen, muste der Legat noch ausserdem, vor seiner Zulassung, die verlangte Erklärung und Reversalen ausstellen.

Nachdem nun auf solche Art die Sache mit dem päbstlichen Legaten zur Richtigkeit war gebracht worden; so wurde, wenige Tage hernach, der 14 Sept
Regimentsabschied verabfaßt, hinter denselben die Nahmen der anwesenden Reichsstände und ihrer Gesandten gesetzt, auch selbiger im Nahmen der Churfürsten von den Maynzischen und Sächsischen Gesandten, wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten von dem Gesandten des Bischofs von Augspurg, und H. Albrechts von Bayern zu München, wegen der Prälaten vom Abte zu S. Corneliusmünster, wegen der Grafen von Graf Adolfen von Nassau, und im Nahmen der Frey- und Reichs-Städte vom Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, untersiegelt. Uebrigens wnrde auch noch in diesem Abschiede beschlossen, daß der vorhin gedachte Probst von Stuttgard, D. Ludewig Vergenhans, sich zum Römischen König begeben, demselben die Verlegung dieses Reichsconvents nach Frankfurt vermelden, und von ihm die Erlaubnis ausbitten solle, daß dahin auch das Reichsregiment und Kammergericht verlegt werden dörfte, bis nach eingelangter Vergünstigung aber solten selbige ferner zu Nürnberg in ihrem Wesen bleiben. Und zu-

J. Chr. 1501 letzt wurde noch durch den Regimentsabschied festgestellet, daß das, zu Unterhaltung des Kammergerichtes, auf dem vorigen Augspurgischen Reichstage, bewilligte Geld von denen, die es noch nicht entrichtet hätten, forderſamſt eingebracht, gegen diejenige aber, welche dißfalls ferner ſäumig und ungehorſam ſich bezeugen würden, von dem Reichsregimente oder Kammergerichte mit peinlichen Befehlen, fiſcaliſchen Ladungen und andern Proceſſen verfahren, auch damit bis zur Zalung ſolches Ausſtandes fortgefahren werden ſolte z).

Unter den oben angezeigten Berathſchlagungspunkten des groſſen nürnbergiſchen Regimentstages handelte auch einer von dem Abfalle der Stadt Baſel und deren Beitritt zum Schweitzerbunde, wovon ich verſprochener maſſen noch einiges gedenken muß. Das heutige Baſel hat aus der ehmaligen Römiſchen Pflanzſtadt, *Auguſta Rauracorum*, welche Attila im fünften Jahrhundert zerſtöret hatte, ihren Anfang genommen, und gehörte in verſchiedenen Zeiten bald zum Herzogthum Alemannien, bald zum Elſaſſe, bald zum letztern Burgundiſchen Königreich. Mit dieſem kam ſie unter die Oberherrſchaft der teutſchen Kayſer und ihre gute Lage am Rheinſtrom brachte ſie bald in groſſe Aufnahme, alſo daß ſie eine von den berühmteſten und mächtigſten Reichsſtädten in dieſer Gegend wurde. Wegen der nahen Nachbarſchaft mit den Eidgenoſſen gewöhnte ſie ſich an dieſe,

z) *Datt* l. c. L. II. c. 2. n. 3-8. p. 222-230. Müller *l. c.*, L. I. c. 19-21. p. 177-226. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 5. p. 8-15. N. Samml. der R. A., P. II. n. 10. p. 93-102 *Trithemius* l. c., ad a. 1501. p. m. 587 ſq. Hulder. *Mutius* in Chron. German., L. XXX., in *Piſtorii* Scr. rer. germ., T. II. p. 964 ſq. Nicol. *Baſelii* Addit ad *Naucle-rum*, f. 994. *edit. Colon.* de *a.* 1544. *fol.*

diese, und verband sich mit denselben im J. 1474. auf zehen, und im J. 1493. auf funfzehn Jahre, der Verbindung mit einzelnen Kantons nicht zu gedenken. Bey den Zwistigkeiten ihrer Nachbarn hatten sich die Baßler, theils durch eine kluge Aufführung, theils durch kleine Eroberungen, und bey der üblen Haushaltung ihrer Bischöffe durch Kauf, einige Vorrechte, Länder und Einkünfte erworben, also daß sie ein ganz artiges Gebiet besassen. Das kleine Basel löseten sie im J. 1386. von dem Herzogen von Oesterreich ein, die es als eine Reichspfandschaft inne hatten, kauften es hernach im J. 1391. auch vom Bischof von Basel frey, und hierauf verbanden sich die Bürger beider Städte durch eine gemeinschaftliche Regimentsverfassung. In dem letztern Schweitzerkrieg war die Stadt Basel, zwar mit gutem Willen des K. Maximilians, neutral geblieben, und deswegen nachher von beiden Theilen in den ewigen Frieden mit eingeschlossen worden. Allein sie wurde wegen solcher beobachteten Neutralität, von dem benachbarten Land-Adel und den österreichischen Beamten angefeindet, und muste nunmehr von denselben viele Plackereien ausstehen. Um sich nun davon los zu machen, hielt sie bey den Eidgenossen um die Aufnehmung in ihren Bund an, welche ihr solche Bitte, in Ansehung ihrer Lage, gerne bewilligten, und sie, auf ihrer zu Lucern gehaltenen Tagesatzung, in ihren ewigen Bund aufnahmen. Einige Wochen hernach wurde der Bund zu Basel auf dem Kornmarkte von allen Mannspersonen, die über 15 Jahr alt waren, öffentlich beschworen, und die Städte Freyburg und Solothurn liessen der Stadt Basel, in Ansehung des bischöflichen Sitzes und der hohen Schule, den Vorsitz, also daß sie unter den gesammten eidgenossischen Orten der neunte, und unter den jüngern der erste geworden ist.

J. Chr. 1501

im Febr.

9. Jun.

13. Jul.

J. Chr. 1501 Schafhausen ist eine von den neuern Städten in der Schweitz, und erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mit Mauren umgeben worden. Sie hat ohne Zweifel ihren ersten Wachsthum der daselbst, von Graf Eberharden von Nellenburg, im J. 1052., gestifteten Benedictinerabtey zu Allerheiligen zu danken, unter deren Bothmäßigkeit sie anfangs stand. Endlich gelangte sie zur Freiheit, und ward eine Reichsstadt. K. Ludewig der *IV.* hat dieselbe nachmals, im J. 1330., an die Herzoge von Oesterreich, doch mit Vorbehalt ihrer Freiheiten, verpfändet, sie kam aber, im J. 1415., bey Gelegenheit der Achtserklärung H. Friedrichs von Oesterreich, wiederum unmittelbar unter das Reich, da sie nehmlich K. Sigmunden 6000 Gulden bezalte, und hiedurch die bisherige Pfandschaft ablöfete. Die hierauf mit den Eidgenossen unterhaltene gute Freundschaft schützte sie wider alle besorgliche Anfechtungen des Hauses Oesterreich, und sie verband sich sodann im J. 1454. mit den sechs Kantons, Zürch, Bern, Lucern, Schweitz, Zug und Glarus auf 25. Jahre. Diesen Bund erneuerte Schafhausen im J. 1479. auf eine gleiche Zeit mit allen acht alten Orten. Es nahm auch die Stadt an den Kriegen der Eidgenossen mit dem H. Carln von Burgund, an den ersten italiänischen Feldzügen, und an dem letztern Schweitzerkriege mit Antheil. Aber wegen dieser letztern Theilnehmung muste sie, von dem benachbarten Landadel und den österreichischen Beamten, gleiche Drangsalen, wie Basel, ausstehen. Darüber begab sie sich in den ewigen eidgenoßischen Bund und wurde in denselben aufgenommen, wobey sie die zwölfte Stelle erhielt. 10 Aug

Beide Städte wurden in denen, wegen ihrer Aufnahme, errichteten Urkunden zu ewigen Eidgenossen aufgenommen, und solten ihre Botten künftig

künftig in dieser Eigenschaft den gemeineidgenos- J. Chr.
sischen Tageleistungen mit beiwohnen können. 1501
Beide Theile verpflichteten sich gegen einander zu wechselseitiger Hülfe, und zu einem billigen Antheil an den gemeinschaftlichen Eroberungen. Besonders versprach Basel, sich ohne Rath der Eidgenossen in keinen Krieg einzulassen, und beide Städte versprachen, ihre Zwistigkeiten mit Fremden, wenn es die Gegenparthey verlangte, dem Rechtsspruche der Eidgenossen zu unterwerfen. Bey etwa vorfallenden innerlichen Unruhen zwischen den ältern Kantons, solten Basel und Schafhausen entweder neutral bleiben, oder die Stelle von Mittelspersonen vertreten. Woferne aber die beiden neuaufgenommenen Städte mit den Eidgenossen Streitigkeiten bekommen würden; so solten beide Theile ihre Gesandten nach Baden schicken, und daselbst die Entscheidung der Sache vier zu gleichen Theilen ernannten Schiedsrichtern anvertrauen. Würden nun diese durch die Mehrheit der Stimmen über einen Schluß nicht einig werden können; so solte die klagende Parthey aus den kleinen Räthen des beklagten Ortes einen Obmann erwälen, dessen Ausspruch sowohl über die Rechtssache, als auch über die Kosten entscheidend seyn solle. Alle Theile behielten sich den Römischen Stul, das H. R. R. und ihre ältere Bünde, so lange diese dauern würden, die Baßler aber insbesondere ihren Bischof vor. Und übrigens solten die beiden Städte, ohne Genehmhaltung der Eidgenossen, sich weiter nicht mit andern verbinden. Der Abfall zwey so ansehnlicher Städte, als Basel und Schafhausen waren, konnte dem Kayser und dem Reiche nicht gleichgültig seyn, und die von den Schweitzer-Kantons geschehene Aufnehmung derselben in ihren ewigen Bund schien auch dem letztern mit

den

J. Chr. 1501 den Eidgenossen geschlossenem Baßler Frieden zuwider zu laufen, weil in demselben ausdrücklich bedungen war, „daß künftig keine Parthey, der andern zu Unfug, die ihrigen in Bürgerrecht und Verspruch nehmen solte„. Man erfuhr aber, dem Ansehen nach, nur den Abfall der Stadt Basel auf dem damaligen grossen Regimentstage zu Nürnberg. Mithin wurde deshalben in dem errichteten Regimentsabschiede beschlossen, über solchen Abfall auf dem nächsten Reichstage weiter zu berathschlagen, weil Basel ohne Mittel zum Reiche gehöre, und demselben bisher angehangen und gedient hätte, sich aber kürzlich ohne Ursache, und ohne allen Zwang und Noth, dem Gehorsam des Reichs entzogen und zu den Schweitzern geschlagen habe, diese aber Basel wider den letztern Frieden in ihren Bund aufgenommen hätten; folglich zu besorgen wäre, daß, wenn man dazu stillschweigen würde, noch mehr andere Städte zu dergleichen Beytritt veranlaßt werden möchten a).

Immittelst daß der grosse Regimentstag zu Nürnberg gehalten wurde, und der Römische König auf demselben vergeblich um einen Beistand wider die weitere französische Unternehmungen in Italien anhielt, hatten die Könige von Frankreich

a) Stumpff *l. c.*, L. XII. c. 34. p. 407. b. et L. V. c. 17. p. 76. a. - 78. b. *passim.* Stettler *l. c.*, L. VIII. p. 370. Wurstisens Baßler Chron., L. VII. c. 1. p. 496 - 498. Müller *l. c.*, L. I. c. 15. p. 153 - 161. *Schmaussii* Corp. Iur. gent. Academ., T. II. p. 328. et 399. p. 2131 - 2139. et 2406 - 2410. J. R. von Waldkirch Einleit. zu der Eidgenoß. Bunds- und Staats-Hist., P. I. c. 8. p. 254 sq. und im Anhange, n. 19. p. 145 - 162. von Tscharner *l. c.*, T III. Sect. II. L. 7. §. 12. p. 105 - 113. und Nürnberg. Regimentsabschied, §. 5., in der N. Samml. der R. A., P. II. p. 92.

reich und Spanien sich des Königreichs Nea- J. Chr.
polis bemächtiget, und dasselbe, nach dem zwischen 1501
ihnen, im vorigen Jahr, geschlossenem Traktate, un-
ter sich getheilt b). Allein K. Ludewig der *XII.*
von Frankreich hielt sich bey seinen italiänischen
Eroberungen, und besonders in dem Besitze von
Mayland, so lange nicht genugsam versichert, als
bis er sich mit dem K. Maximilian völlig ausge-
söhnt, und von demselben die Belehnung über
Mayland erhalten hätte. Mithin gab er sich alle
Mühe, denselben zu gewinnen, und gebrauchte hiezu
den Erzherzog Philipp, dem er, wegen einer Hei-
rat zwischen dessen Sohn Carl und seiner Prinzeßin
Claudia, vortheilhafte Vorschläge thun ließ, als
welcher er das Herzogthum Bretagne, oder wie an-
dere sagen, Mayland, zum Heiratgute mitzugeben
versprach. Der Erzherzog Philipp ließ sich diese 12 Aug.
Vorschläge gefallen, und schickte deswegen einige Ge-
sandten an den K. Ludewig nach Lyon, wo diese
vorgeschlagene Heirat zum Schluß gebracht wurde. 20. e. m.
Hierauf gab sich der Erzherzog alle Mühe, seinen
Vater, den Römischen König, zu bewegen, sich
mit dem König von Frankreich zu vergleichen, und
demselben die mayländische Belehnung zu bewil-
ligen. Weil nun jener ohnehin über das Betragen
des Reichsregiments mißvergnügt war, und glaub-
te, daß seinem königlichen Ansehen durch dasselbe bis-
her Eintrag geschehen wäre; so gab er dem Zureden
seines Sohnes um so leichter Gehör, und erlaubte,
daß ein französischer Bevollmächtigter, nehmlich der
Cardinal von Amboise, zu ihm nach Trident
kommen dorfte.

Dieser

b) *Guicciardinus* l. c., L. V. p. m. 133. a. sqq *passim*. *Belcarius* l. c., L. IX. c. 1-8. p. 247-251. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 4. n. 4. p. 1133 sq. Cf. *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 1311-1330. n. 134.

J. Chr. Dieser in Unterhandlungen sehr geschickte
1501 Staatsmann brachte nun zu **Trident**, zwischen un-
13 Oct. serm K. **Maximilian** und dem K. **Ludewig** von
Frankreich, einen **Friedens- Freundschafts-**
13 Dec. und **Allianz-Traktat** zu stande, welcher hernach in
ein und andern Artikeln zu **Blois** noch weiter erläu-
tert wurde. Vermöge derselben wurde: 1) die schon
geschlossene Heirat, zwischen dem jungen Erzherzog
Carl, oder wie man ihn damals nannte, H. von
Luxemburg, und der französischen Prinzeßin **Clau-
dia**, nochmals bestätigt; 2) eine neue Heirat zwi-
schen dem künftigen **Dauphin**, K. **Ludewigs**
des *XII.* Sohn, und einer von des Erzherzog Carls
Schwestern verabredet; 3) vom **Römischen Kö-
nig** dem K. **Ludewig** die Belehnung mit **May-
land**, und 4) von diesem an jenen Hülfe wider die
Türken versprochen. Zugleich und 5) wurden die
vorhergehenden Traktaten wegen der Burgundischen
Sachen bestätigt, wogegen 6) K. **Ludewig** ver-
sprach, dem K. **Maximilian** und seinen Erben zur
Erbfolge in **Ungarn** und **Böhmen**, wie auch ganz
Spanien dermaleinst behülflich zu seyn. Und end-
lich 7) wurde auch noch stipulirt, daß der gefangene
H. von Mayland, **Ludewig Morus**, künftig ei-
ne leidlichere und freiere Gefangenschaft geniessen,
dessen Bruder aber, der **Cardinal Askanius**, wie-
der in Freiheit gesetzt werden solte c). K. **Maxi-**
31 Oct. **milian** gieng hierauf von **Trident** nach **Bozzen**,
wo er die vom **Goldast** so genannte **Constitution**
de

c) *Guicciardinus* l. c., L. V. p. m. 139. a. et b. *Bel-
carius* l. c., L. IX. c. 8 sq. p. 252. Fugger
l. c., L. VI. c. 4. n. 6. p. 1133 sq. *de Roo* l. c.,
L. XI. p. 414 sq. et 415 sq. *P. Heuterus* l. c.,
L. VI. c. 1. p. m. 137. Müller *l. c.*, L. I.
c. 22. p. 226 - 234. und *Du Mont* l. c., T. IV.
P. I. n. 7. p. 15-18.

de *honore et privilegiis Poëtarum* publicirte, oder J. Chr.
vielmehr ein neues **Collegium** auf der **Universität** 1501
Wien stiftete. Dasselbe solte aus **vier Lehrern** bestehen. Deren **einer** die **Dichtkunst**, der **andere** die **Redekunst** und **zwey** die **Mathematik** lehren solten. Der **Lehrer** der **Dichtkunst** wurde zum **Vorsteher** des **Collegiums** bestellt, und zugleich ihm und seinen Nachfolgern das Recht ertheilt, **gekrönte Poeten** zu machen d). Uebrigens hatte unser **Maximilian**, in diesem Jahr, auch noch das Vergnügen, seine einige Tochter, die Erzherzogin **Margareta**, verwittwete **Infantin** von **Spanien**, mit dem jungen H. von Savoyen, **Philibert**, vermält zu sehen, und ist der Heiratsvertrag zwischen 3 Dec.
diesen beiden zu **Brüssel**, im Herbstmonat, geschlos- 26 Spt
sen worden e). Im folgenden Jahr aber wurde zu J. Chr.
Lyon noch ein besonderer **Traktat** zwischen dem 1502
König von **Frankreich** und den **Königen** von **Spanien**, **Ferdinand** und **Isabella**, durch die Unterhandlung ihres Schwiegersohns, des Erzherzog **Philipp**, geschlossen, und in selbigem, in Ansehung der vorhin gedachten Heirat des H. **Carls** von Luxenburg mit der Prinzeßin **Claudia**, denenselben das **Königreich Neapolis** zugeeignet f).

Nach dem oben erwähnten Schlusse des **grossen nürnbergischen Regimentstages** solte sowohl das **Reichsregiment**, als auch das **Kammergericht**, mit Bewilligung des **Römischen Königes**, nach **Frankfurt** verlegt, und daselbst eine **Reichsversammlung** gehalten werden, welcher persönlich beizuwohnen, unser **K. Maximilian** ersucht

d) *Goldasti* Constitut. imp., T. III. p. 482 sq.
e) Fugger *l.* c., L. VI. c. 4. n. 7. p. 1134 sq. *P. Heuterus* l. c., L. VI. c. 1. p. 137 sq. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 6. p. 15. f) *Idem* ibidem, T. e t P. iisdem, n. 11. p. 27-29.

J. Chr. 1502 sucht worden war. Allein derselbe bezeugte hiezu keine Lust, und hatte einmal einen Unwillen auf das **Reichsregiment** geworfen, weil er glaubte, daß durch dasselbe seine königliche Gewalt gar zu sehr eingeschränkt würde. Es gereuete ihn, daß er ein **Regiment** angeordnet hatte, und auf selbiges waren auch diejenige **Reichsstände**, welche nicht dazu gezogen worden, übel zu sprechen, weil sie sich hiedurch von den Reichsgeschäften ausgeschlossen sahen. Es kam dazu, daß von denen zum **Reichsregimente** verordneten **Ständen** sich kaum die Helfte bey demselben eingefunden hatte, und daß solche Reichsangelegenheiten vorfielen, in welchen man, ohne Beschreibung der sämtlichen **Reichsstände**, nichts fruchtbarliches beschliessen konnte. Bey so bewandten Umständen, und weil der **K. Maximilian** zuletzt mit dem **Reichsregimente** gänzlich zerfiel; so nahm selbiges, ehe die verabredete sechs Jahre verflossen waren, ein Ende, und die **Regimentsräthe** giengen aus einander. Das **königliche Kammergericht** muste nothwendig mit darunter leiden. Dann weil die Besoldungen der **Assessoren** entweder gar nicht, oder doch sehr unrichtig einliefen, ferner verschiedene **Stände** sich diesem höchsten **Reichsgerichte** nicht unterwerfen wolten, auch **Nürnberg** vielen nicht anständig war, sondern die **Verlegung** nach **Frankfurt** verlangten; so reiseten die **Kammergerichts-Beysitzer** zugleich mit den **Regimentsräthen** von **Nürnberg** weg. Und so schien die, zum allgemeinen Nutzen des **Reichs**, auf den **Wormser-** und **Augspurger Reichstagen**, mit so vieler Mühe gemachte Reichsverfassung auf einmal wieder zu zerfallen ff).

Den

ff) Müller *l. c.*, L. I. c. 23. p. 234-236.

Den anscheinenden Verfall des **Teutschen** J. Chr.
Justizwesens begleitete ein am **Rheinstrom** ent- 1502
standener **Baurenaufstand**, welcher in unserer **Reichsgeschichte** unter dem Namen des **Bund-schuhes** bekannt ist, und sich anfangs sehr gefährlich anließ, aber noch zu rechter Zeit in der ersten Geburt erstickt wurde. **Zwey** verschmitzte **Bauren** aus dem Dorfe **Untergrünbach** im **Speyergau** wiegelten nehmlich die ganze umliegende **Bauerschaft** wider den **Bischof** und das **Domkapitel** zu **Speyer**, wegen der vielen Auflagen, auf. Jene bildeten diesen einfältigen Leuten vor, daß sie sich in gleiche Freiheit, wie die **Schweitzer** setzen, keinen Zins und Zehenden mehr geben, alle Jagden, Wiesen, Fischereien gemein haben wolten, und was dergleichen süsse Träume mehr waren. Sie wolten die benachbarte Stadt **Bruchsal** überfallen, selbige zu ihrem Waffenplatze machen, und von da aus sich weiter vertheilen, Kirchen und Klöster plündern, mit dem geraubten Gelde sich zum Kriege stärken, und alle **Obern**, nebst dem **Adel**, ausrotten. Sie wolten ferner allein dem **Römischen Kayser** unterthänig seyn, das Regiment und die Religion erneuern und verbessern, und die geistliche Güter jedermann gemein machen. Ihre **Losung** war, daß einer fragte: **was ist dann nun für ein Wesen:** und der andere zur Antwort gab: **man kan vor München und Pfaffen nicht genesen.** In ihren **halb-weiß** und **halb-blauen Fahnen** führten sie das Bildnis des **gekreuzigten Heilandes**, auf dessen einen Seite ein **Bundschuh**, wovon der ganze Aufstand seinen Namen bekommen hat, und auf der andern Seite ein **kniender Bauer** zu sehen war, mit der Umschrift: **Nichts dann die Gerechtigkeit GOttes.** Es hatten sich auch in kurzer Zeit einige tausend **Bauren** versammelt, um ihr Vor-

J. Chr. haben auszuführen. Um nun aber dieses Unwesen
1502 in der ersten Geburt zu unterdrücken, bot der Römische König die benachbarte Fürsten und Stände auf, welche zu Heidelberg eine Zusammenkunft
30 May hielten, sodann einige Völker zusammen brachten, und diesen nacketen Haufen unbewehrter Leute leichtlich überwältigten. Man schonte aber ihres Blutes, und suchte sich nur ihrer zu bemächtigen; da dann, auf königlichen Befehl, nur einige von den Aufwieglern und Anführern am Leben gestraft, die übrigen aber, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, entweder des Landes verwiesen, oder ihrer Güter entsetzt, oder zu einer Geldbusse verdammt, und hiedurch diese anfangs gefährlich geschienene Empörung gedämpft wurde g).

Unser K. Maximilian hielt sich um diese Zeit in Schwaben auf, wie man aus einigen seiner Urkunden ersehen kan. Dann so hat er z. E. zu
28 Apr. Kaufbeuren dem H. Heinrich von Mecklenburg die Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg

g) *Trithemius* l. c., ad a. 1502. p. 589-592. H. *Mutius* l. c, L. XXX. p. m. 965. *Baselii* Addit. ad *Nauclerum*, p. m. 994 sq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 5. n. 4. p. 1139. und *de Roo* l. c., L. XI. p. m. 418 sq. Einige setzen diesen Baurenaufstand schon in das J. 1501. Daß er sich aber erst im J. 1502. ereignet habe, wird durch folgende Worte des Abt Tritheims ausser allen Zweifel gesetzt: *Anno igitur dominicae Nativitatis praenotato* PENVLTIMA DIE *mensis* MAII, QVÆ FVIT SECVNDA FERIA POST FESTVM CORPORIS CHRISTI, *convenerunt in oppido Heidelberg Legati et Oratores quorundam Principum etc.* Dann die *secunda Feria post Festum Corporis Christi*, oder der Montag nach dem Fronleichnamsfeste fiel im J. 1502. würklich auf den 30. May, da hingegen dieser Montag im J. 1501. auf den 14. Junius fiel.

tenberg ertheilt h), und wenige Tage hernach den Bischof von Verdun, **Varicus**, in der Person seines Bevollmächtigten, zu **Augspurg** belehnt i), worauf er nach **Innspruck** zurück gieng, wo er der Stadt **Donauwörth** ein Privilegium gab, daß hinführo daselbst niemand in Schuldsachen, wenn sie unter 20 Gulden Rheinisch betrügen, solte appelliren können k). Während seinem Aufenthalte zu **Kaufbeuren** stellte unser K. **Maximilian** für einige **Niederländische Herren** eine Vollmacht aus, um mit K. **Heinrich** dem *VII.* von **Engelland** über einen **Commercientraktat** und **Allianz** zu tractiren. Zugleich ließ er dem K. **Heinrich** ein **Bündnis** wider die **Türken** antragen, und bey ihm um ein Hülfsgeld anhalten, dessen Wiederbezalung er versprach. Es wurden auch deshalben zu **Antwerpen** Unterhandlungen gepflogen, und daselbst ein **Handlungsvergleich** getroffen, hiernächst versprach K. **Heinrich** dem **Römischen König** 10000 Pfund Sterlings unter der Bedingung zum Geschenke zu geben, daß selbige zu einem **Türkenzuge** solten angewandt werden. Unser K. **Maximilian** muß auch dieses Geld würklich erhalten haben, weil er über dessen Empfang zu **Augspurg** eine Quittung ausgestellt hat, wo er auch zugleich den erst erwähnten **Commercientraktat** ratificirte. Und gleich darauf schlossen der **Römische König** und K. **Heinrich** der *VII.* mit einander zu **Westmünster** einen **Freundschaftsbund**, welcher noch ein Jahr nach dem Tode des letztlebenden dauern solte. Ja die Freundschaft zwischen diesen **beiden Monarchen** gieng damals so weit, daß noch ferner beliebt wurde, daß K. **Maximilian** und sein Sohn,

J. Chr. 1502
1. May
9. e. m.
24 Apr.
19 Jun.
20. e. m.
28. Jul.
d. e.
14 Aug.

h) Lünigs R. A., T. IX. p. 500 sq. n. 4.
i) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 12. p. 29 sq.
k) Lünigs R. A., T. XIII. p. 427 sq. n. 32.

J. Chr. der Erzherzog **Philipp**, in den **Orden** des **blauen**
1502 **Hosenbandes**, und dagegen **K. Heinrich** in den **goldenen Vließorden** aufgenommen werden solte.
18 Nov. Dem zu Folge schickte der **K.** von **Engelland** ein **Paar Gesandten** an den **Römischen König**, welche ihm den **Orden** des **Hosenbandes** überbringen, und der eidlichen Bestätigung der Verträge beywohnen solten l).

Sowohl aus den mit dem **König** von **Engelland** geschlossenen, und erst erwähnten **Traktaten**, als auch aus dem **Tridenter-Frieden** ist zu ersehen, daß es unserm **K. Maximilian** damals ein rechter Ernst gewesen, einen **Türkenkrieg** anzufangen. Er hatte solchen auch noch mit andern **christlichen Potenzen**, z. E. den **Königen** von **Spanien**, **Böhmen** und **Ungarn**, ingleichen der Republik **Venedig** u. a. m., verabredet, und wurde vom **P. Alexander** dem *VI.* unaufhörlich dazu angereitzt, damit er sich nehmlich desto weniger um die italiänische Angelegenheiten bekümmern könnte. Nunmehr erließ der **Römische König** auch an einen jeden **Churfürsten** besonders, und vielleicht auch an andere **Fürsten** und **Stände** des **Reichs**, eigene Schreiben und ernstliche Befehle, worinnen er eine stattliche **Türkenhülfe** verlangte. Die **Churfürsten** brachten das königliche Ansinnen zu-
1. Jun. erst an ihre **Landstände**, und hielten sodann zu **Gelnhausen** einen **Churfürstentag**, um sich mit einander über die königliche Forderungen weiter zu berathschlagen. Sie verglichen sich auch über die an den **König** zu erlassende Antwort, und liessen selbige an

l) *Rymeri* Acta Anglic., T. V. P. IV. p. 173. 174 sq. 175 sq. 177 - 182. 185 sq. et 186. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 13. et 15. p. 30 sq. et 34-37. und **Lünigs** Cod. Germ. diplomat., T. I. p. 477 - 486. n. 75 - 78.

an ihn noch aus **Gelnhausen** abgehen. Darinnen erklärten sie sich nun zwar zu Leistung einer Hülfe wider die **Türken**, wenn anders der vorhabende Zug auch durch den Beitritt anderer Potentaten verstärkt, und mit behöriger Behutsamkeit angestellt würde; doch verlangten sie, daß diese Sache, dem **Herkommen** nach, auf einem **Reichstage** vorgenommen werden möchte, auf welchem sie sodann zu erscheinen, und das ihrige mit beizutragen, unermangeln wolten. J. Chr. 1502 4. Jul.

Auf diesem **Churfürstentage** zu **Gelnhausen** erneuerten zugleich die **Churfürsten** ihren **allgemeinen Verein**, und enthält selbiger vornehmlich folgende **eilf Punkten**: 1) die Beobachtung guter Freundschaft; 2) wie ihre Streitigkeiten entschieden werden solten; 3) die Versicherung eines wechselseitigen Beistandes; 4) die Abwendung irriger Lehre, Zwiespalt in der Kirche und Empörung im Reiche; 5) in Reichssachen nichts ohne und ausser ihrer gesammten Berathschlagung zu schliessen; 6) sich auf den **Reichstagen** in ihren Berathschlagungen nicht von einander zu trennen; 7) alle Zerglie- s. e. m.

derung und Verminderung des **Reichs** zu verhindern, auch keine Bewilligung besonders auszustellen; 8) wie derjenige, so einen **Churfürsten** auf der Strasse angreiffen würde, zu bestrafen wäre; 9) was dieses **Vereins** wegen einem **Churfürsten** beschwerlich widerführe, solte angesehen werden, als ob es allen geschehe; 10) daß dieser **Verein** von ihren Nachfolgern erneuert und bestätigt werden solte; und 11) daß sie, die **Churfürsten**, alle Jahr zusammen kommen wolten. Diesen **Verein** beschworen die sämtlichen zu **Gelnhausen** anwesenden **Churfürsten** und bekräftigten denselben durch ihre angehängte Siegel, wobey sie einander noch besondere **Beibriefe** ausstellten; Kraft deren sie alle diejenige

J. Chr. 1502 ausnahmen, mit welchen sie, sammt oder sonders, vor dieser **Union** in **Einung** und **Burgfrieden** gestanden wären. Und weil hiernächst die **Churfürsten** besorgten, es möchte der **Römische König** die von ihm verlangte Ausschreibung eines **Reichstages** unterlassen, ihnen auch verschiedene im **Reiche** entstandene Unordnungen vorgebracht worden waren; so entwarfen sie einige **Artickel**, welche eine Berathschlagung nöthig hätten. Selbige betrafen: 1) die **Türkengefahr**; 2) die Aufrichtung und Erhaltung **Recht** und **Friedens** im **heiligen Reiche** nachdem das **Reichsregiment** und **Kammergericht** eingegangen wären; 3) das vom **päbstlichen Ablasse** gesammelte Geld; 4) die Verhütung der Empörungen der Unterthanen wider ihre Obrigkeiten; 5) die Abstellung billiger Beschwerden der Unterthanen; 6) den Ueberfluß in Kleidung und Zehrung; 7) die **Vollstreckung** des **Landfriedens**; 8) was für eine Maaß in erlaubter Verfolgung der Beschädiger zu halten; 9) die Abschaffung reisiger herrenloser Knechte; 10) die Bestrafung derjenigen, so dieser Ordnung zuwider handeln würden; und 11) die Milderung und Abstellung des mordlichen Gebrauchs, einander im Kriege kein Quartier zu geben. Zu dem Ende verbanden sich die **Churfürsten** mit einander, daß sie, auf den Fall eines unterbleibenden **Reichstages**, nicht
1. Nov. nur auf **Allerheiligen** zu **Gelnhausen** wiederum zusammenkommen wolten, sondern auch ein jeder **Churfürst** solchen **Tag** denen ihm benannten benachbarten **Ständen**, nebst Mittheilung der vorstehenden **Artickel**, verkünden, und selbige auf solche **Zusammenkunft** einladen, auch noch vor deren Anfang mit jenen über die gedachte **Artickel** Handlung pflegen solte.

Sobald

Sobald indessen der Römische König von J. Chr.
diesem Churfürstentage Nachricht erhalten hatte; 1502
so schrieb er an die versammelte Churfürsten, so lange zusammen zu bleiben, bis sein Gesandter, den er an sie abfertigen wollte, bey ihnen angekommen wäre. Weil aber das königliche Schreiben zu Gelnhausen erst damals einlief, da die Churfürsten im Begriff waren, abzureisen; so trugen sie dem Churfürsten von Maynz und ihren zurückgelassenen Räthen auf, das Anbringen des königlichen Gesandtens zu Aschaffenburg zu vernehmen, und ihnen hievon weitere Nachricht zu geben. Es kam auch der königliche Gesandte, Hans von Stadion, bald darauf an, und bezeugte, in der gehabten Audienz, dem Churfürsten von Maynz, und den zurückgelassenen churfürstlichen Bevollmächtigten zuförderst das Mißfallen seines Herrns, des 9. Jul.
Königs, über die, ohne dessen Wissen, von den Churfürsten gehaltene Zusammenkunft. Hiernächst that er ihnen nochmalige Vorstellung wegen der Türkengefahr, und daß zu deren Abwendung eine Unterredung zwischen dem Römischen König und den Churfürsten, zu Speyer, oder an einem sonst bequemen Orte, nöthig seyn würde. Allein der Churfürst Berthold von Maynz bezog sich, in seiner dem königlichen Gesandten ertheilten Antwort, blos auf das vorerwähnte, vom churfürstlichen Collegium an den König abgelassene Schreiben, wobey er zugleich, in allgemeinen Ausdrücken, seine und seiner Mitchurfürsten Begierde und Bereitwilligkeit bezeugte, mit dem Römischen König im Reiche eine Zusammenkunft zu halten. Dem Ansehen nach hatte also zwar K. Maximilian von dieser Abschickung keinen sonderlichen Nutzen, wir werden aber hernach bemerken,

J. Chr. daß sie für ihn doch nicht ohne allen Vortheil gewe-
1502 sen sey m).

Der Römische König hatte sich nehmlich aus Tyrol wiederum nach Schwaben gewandt,
13 Jul. wie solches sein, aus Ulm, an den Churfürsten von Cöln, Hermann, erlassenes Mandat erhärtet, worinnen er demselben befielt, sich entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, am königlichen Hofe zu stellen, und in seinen Streitigkeiten mit der Stadt Cöln, über ihre Privilegien, gütlichen oder austräglichen Rechtens zu gewärtigen n). Von
28. c. m. Ulm gieng Maximilian nach Augspurg, welches man aus seiner daselbst ausgestellten, und etwas weiter oben angeführten Ratification des mit der Krone Engelland geschlossenen Handlungsvergleiches ersehen kan. Er wohnte dem damals zu Aug-
1. Sept. spurg gehaltenem Schwäbischen Bundstage in Person bey, und weil ihm besonders der Verfall des königlichen Kammergerichts höchst mißfällig war; so dachte er auf Mittel und Wege, solches auf seine eigene Kosten wieder anzuordnen. Er errichtete auch würklich, bey seinem damaligen Aufenthalte zu Augspurg, ein Kammergericht, aber fast auf den alten Fuß, wie es unter seines Vaters, K. Friedrichs des *III.*, Regierung gewesen war, nehmlich von willkührlich, ohne Zuthun der Stände, hiezu bestimmten Bischöffen, Fürsten, Grafen, Freiherren und Rechtsgelehrten. Bey demselben präsedirte er, in der dasigen bischöflichen Pfalz, in eigener Person, gab vor demselben den Spani-

m) Müller *l. c.*, L. II. c. 1-4. p. 237-265. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 14. p. 31-34. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 229. p. 169. ibique *citati*. n) Lünigs R. A., T. XVI. p. 940 sq. n. 349.

Spanischen und Venetianischen Gesandten öf- J. Chr.
fentliches Gehör, ließ durch den augspurgischen Stadt- 1502
schreiber, den berühmten D. Conrad Prutinger, die Stelle des Fiskals vertreten, und gegen den Bischof von Lüttich handeln, auch durch den Grafen von Zollern, Eitel Friedrich, verkünden, daß mit Anfang des künftigen Jahrs das Kammergericht zu Regenspurg wiederum gehalten werden solte o).

Allein den Churfürsten wolte die geschehene Ladung ihres Collegen, des Churfürst Hermanns von Cöln, an den königlichen Hof, und das, ohne Einwilligung und Zuthun der Stände, erneuerte und nach Regenspurg verlegte Kammergericht durchaus nicht gefallen. Nun hatte zwar die von dem Römischen König durch seinen oben erwähnten Gesandten, Hansen von Stadion, bezeugte Ahndung, über die von den Churfürsten, ohne sein Wissen, angestellte Zusammenkünfte, soviel gefruchtet, daß die übrigen Fürsten und Stände Bedenken trugen, der zu Gelnhausen verabredeten Einladung der Churfürsten Gehör zu geben, und sich auf dem, auf Allerheiligen zu Gelnhau- 1. Nov.
sen zu haltenden, aber hernach bis auf S. Catharinentag verschobenem und nach Würzburg ver- 25 e.m.
legtem Convente einzufinden. Jedoch dem ungeachtet kamen wenigstens die Churfürsten auf die bestimmte Zeit zu Würzburg zusammen, und weil nur wenige Stände erschienen waren; so machten jene unter einander aus, daß dieser vorgewesene Convent demnächst auf den heiligen Pfingstabend des

o) *Gassari* Annal. Augstburg. ad a. 1502., in *Menckenii* Scriptor. etc., T. I. p. 1730 sq. *de Ludolf* Comm systemat. etc., in *App. X.* p. m. 20 sq. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 226. p. 167 sq.

J. Chr. folgenden Jahrs zu Worms gehalten werden solte.
1502 Inzwischen solte ein jeder von den Churfürsten mit denen ihm zu Gelnhausen angewiesenen Fürsten und Ständen, welche nicht nach Würzburg gekommen wären, weiter handeln, daß sie sich, entweder persönlich, oder durch Gesandten, zu Worms auf die bestimmte Zeit einfinden möchten; es wäre dann Sache, daß der Römische König, seinem Versprechen zu Folge, mittlerweil einen gemeinen Reichstag im Reiche ausschreiben und halten würde, welchen sie sodann insgesamt beiwohnen wolten. Würde aber vom König kein Reichstag ausgeschrieben, oder gienge derselbe nicht vor sich; so solte es bey dem Wormser Convente sein Verbleiben haben. Auf die geführte Beschwerde des Churfürst Hermanns von Cöln, wegen der an ihn ergangenen
15 Dec. Ladung, liessen die übrigen Churfürsten aus Würzburg an den Römischen König ein Schreiben abgehen, des Innhalts, daß die ausgegangene Ladung, Mandat und andere Processe abgestellt, und beiden Theilen gebührliches Recht, nach Ausweisung der Wormser Reichsordnung, zu gebrauchen, verstattet werden möchte p).

Das Mißverständniß und die Uneinigkeit zwischen dem Römischen König und dem churfürstlichen Collegium war auf solche Art zu einem sehr hohen Grad gestiegen, woraus gefärliche Folgen für den innerlichen Ruhestand des teutschen Reichs zu befürchten waren. Besonders war K. Maximilian gegen den Churfürst Bertholden von Maynz sehr aufgebracht, und warf auf ihn eine starke Ungnade, weil er ihn für den Anstifter dieser Verwirrungen und entstandenen Uneinigkeit hielt. Dem patriotischen Churfürsten Berthold gieng solche kö-
30 Dec. nigliche Ungnade sehr nahe, und er ließ deswegen aus

p) Müller *l. c.*, L. II. c. 5. p. 266-270.

aus Aschaffenburg eine Vorstellung an unsern K. J. Chr.
Maximilian ergehen, worinnen er denselben bat, 1502
ihm die Ursachen anzuzeigen, womit er die königliche
Ungnade verschuldet hätte, und ihn dagegen mit sei-
ner Verantwortung gnädig zu hören. Allein im J. Chr.
folgenden Jahr antwortete der Römische König 1503
dem Churfürsten aus Wesel, daß er allerdings 9. Jan.
Ursache hätte, auf ihn unwillig zu seyn, weil auf
allen bisherigen Reichstagen, welche er, der Rö-
mische König, mit vielen Kosten und grossem Zeit-
verluste persönlich besucht hätte, nichts fruchtbarli-
ches wäre ausgerichtet worden, indem der Chur-
fürst, als das oberste Glied des Reichs, den
königlichen Absichten jederzeit zuwider gewesen wäre.
Dem Churfürst Bertholden fielen diese Vorwürfe
höchst empfindlich, und er erwiederte daher in einem
abermaligen, aus Maynz, an den Römischen 24 Apr.
König erlassenem Schreiben, wie er nicht vermu-
thet hätte, daß sein getreuer Fleiß, und bisher ange-
wandte grosse Mühe und Arbeit dergestalt solte an-
gesehen werden. Er könnte sich daher dergleichen
Beschuldigung nicht aufbürden lassen, sondern wäre
erbötig, vor Churfürsten, Fürsten und andern
Ständen des Reichs seine Verantwortung zu thun,
besonders vor seinen Mitchurfürsten, wie es in
solchen Fällen und Sachen von Alters her im Rei-
che Herkommens wäre. Allein K. Maximilian
antwortete hierauf aus Bockenheim, daß er die 4. May
Sache allerdings an die Churfürsten bringen wolle,
vor die es anfänglich gehöre, auf dem nächsten Reichs-
tag aber wolte er die Ursache seines Unwillens den
Reichsständen schon umständlicher eröfnen, und
auf die Einwendungen des Churfürst Bertholds
hinlänglich antworten. Dieses bewog nun den erst-
genannten Churfürsten, daß er aus Maynz ein
Cirkularschreiben an die übrigen Churfürsten er- 17 Jun
gehen

J. Chr. 1503 gehen ließ, und sie darinnen ersuchte, diese Sache forderſamſt vorzunehmen, weil es ihm unerträglich wäre, die königliche Beschuldigungen auf sich ersitzen zu lassen. Allein die damaligen Zeitumstände wolten nicht gestatten, daß das churfürstliche Collegium diese Angelegenheit vornehmen konnte, und das im folgender. Jahr erfolgte Absterben Churfürst Bertholds machte seinen Streitigkeiten mit dem Römischen König ohnehin ein Ende q).

K. Maximilian war zu Anfang dieses Jahrs, nach den Niederlanden gegangen, wie man aus einigen Urkunden ersehen kan, die er auf seiner Hin- und Rückreise ausgestellt hat r). Besonders erhär-
12 Febr. tet solches sein zu Antwerpen ausgefertigter Gnadenbrief, wodurch er den Fürsten von Anhalt das Recht, goldene Münzen zu schlagen, verliehen hat s). Er muß sich aber nicht lange in den Niederlanden aufgehalten haben, weil er bereits in der Mitte des Brachmonats wieder zu Freiburg im Breißgau war. Daselbst belehnte er den jüngern H. Ulrich von Würtenberg, der sich bisher an sei-
16 Jun nem Hofe aufgehalten hatte, und schrieb zugleich an das verordnete Regiment des Herzogthums Würtemberg, daß dasselbe dem H. Ulrich die Regierung übergeben solte, sobald er nach Hause kommen

q) *Ioannis* ad *Serrarii* rer. Mog. L. V. §. in *Bertholdo*, §. 9. n. 13-16., in *Illius* Scr. Mog., T. I. p. 810 sq. und *de Gudenus* C. M. D., T. IV. n. 258. 262. p. 543-553. r) Ausser seinen beiden, vorhin schon angeführten, und den 9. Jenner d. J. zu Wesel, auch den 4. May zu Bockenheim datirten Antwortschreiben an den Churfürsten von Maynz, ist auch noch ein Mandat desselben an den Churfürsten von Cöln, in seinen Streitigkeiten mit der Stadt Cöln vorhanden, welches den 27. April d. J. zu Passernach ausgestellt ist, S. Lünigs R. A., T. XVI. p. 941 sq. n. 350. s) Lünigs R. A., T. X. 3. Fortsetz. p. 184 sq. n. 17.

kommen würde. Weil indessen derselbe damals erst J. Chr.
sechszehn Jahr alt war, und vermöge des beschwor- 1503
nen Eßlinger Vertrages, welcher im Horber-Vertrag war bestätigt worden, erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahr die Regierung solte antreten können; so beriefen die Regimentsräthe die Landschaft zusammen, um mit derselben den erhaltenen königlichen Befehl in Ueberlegung zu ziehen. K. Maximilian aber schickte einige seiner Räthe mit dem jungen H. Ulrich nach Stuttgard, um denselben feierlich in die Regierung einzusetzen, und das bisherige Regiment aufzuheben. Jene setzten es auch bey den Landständen durch, und diese bewilligten, den Herzog als ihren einigen Herrn zu erkennen, und ihm zu huldigen t).

Immittelst waren die vom Römischen Kö- sub. fin.
nig, auf seine eigene Kosten, verordneten Kam- Apr. et
mergerichtspersonen zu Regenspurg zusammen init.
gekommen, und wurde der neue Kammerrichter, Maii
Wigulejus, Bischof von Passau, im Nahmen des Königs, von dem Bischof von Regenspurg, Ruprecht, einem gebohrnen Pfalzgrafen, in Pflicht genommen. Von den alten Assessoren waren nur noch zwey vorhanden, alle übrige Mitglieder aber hatte der Römische König allein, und neuerlich verordnet. Man findet auch bey der Gelegenheit die erste Spuren von einem *Quaestore* oder Pfenningmeister,

t) Christ. *Tubingii* Chron. de fundat. Monasterii Blaburensis ad 1. 1503., in *Baselii* Addit. ad *Nauclerum*, f. m. 996 sq. und in Sattlers Geschichte des Herzogth. Würtenberg unter den Grafen, P. V. in den Beylagen, n. 73. p. 400 sq. *Trithemius* l. c., ad a. 1503. p. m. 597 sq. Steinhofer *l. c.*, P. III. p. 285-827. und Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtenberg unter den Herzogen, P. I. Sect. II. §. 14. p. 64-66. und in den Beylagen, n. 29. p. 86.

J. Chr. 1503 meister, oder vielmehr *Deputato ad Cassam Camerae imperialis*, da nehmlich der König dem Johannes Emershoven, welcher einer von den neuen Beisitzern war, die Verwaltung der Unterhaltungscasse mit aufgetragen hat. Dieses zu Regenspurg wiederhergestellte Kammergericht war auch nicht müßig, sondern es sind bey demselben viele neue Processe eingeführt, und viele Urtheile in den rechtshängigen Streitsachen publicirt worden. Allein die blos vom Römischen König, ohne Zuthun der Reichsstände, geschehene Erneuerung des Kammergerichts und die Besetzung desselben, ferner die Wiedereinführung der Sporteln und starke Erhöhung der Kanzleytaxe, fiel den Reichsständen, und besonders dem churfürstlichen Collegium, sehr bedenklich. Nun war zwar der, im vorigen Jahr, zu Würzburg, auf den 3. Jun. heiligen Pfingstabend dieses Jahrs verabredete Convent zu Worms nicht vor sich gegangen, hingegen aber wurde bald hernach ein Chur- und Fürsten-Tag zu Maynz gehalten. 18 e. m. Von demselben wurde nun an den Römischen König ein Schreiben erlassen, worinnen man ihn ersuchte, das zu Regenspurg wieder angerichtete Kammergericht aufzuheben, weil solches nicht nach Maaßgab der zu Worms und Augspurg dieserhalben verglichenen Ordnungen eingerichtet wäre. Dagegen möchte er es bey diesen erstgedachten Ordnungen bleiben lassen, und nach Ausweisung derselben das Kammergericht besetzen, wozu sie mit ihrer Hülfe und Rath getreulich beizustehen, sich erboten u).

Bald

u) *de Ludolf* Comm. systemat. etc., in App. X. p. m. 21 sq. Müller *l. c.*, L. II. c. 6. p. 271-275. und Freyherr von Harpprecht l. c., P. II. n. 231. 234. p. 170-173.

Bald hernach trug sich zu **Rom** eine Verände- J. Chr.
rung zu, welche in der **teutschen Reichsgeschich-** 1503
te nicht gänzlich mit Stillschweigen kan vorbeygegan-
gen werden. Es betrift solche das Absterben des la-
sterhaften **P. Alexanders** des *VI.* und die **Wahl**
eines **neuen Pabstes.** Ueber jenen wachten end-
lich GOttes gerechte Gerichte auf, nachdem die ihm
seit einiger Zeit begegnete göttliche Warnungen kei-
nen Eindruck auf sein verhärtetes Herz hatten ma-
chen, und ihn zu einem bessern Wandel bringen kön-
nen. Er muste, durch ein Versehen seines Mund-
schenkens, an einem Trunke vergifteten Weins ster- 18 Aug
ben, den er für einige reiche **Cardinäle** hatte zube-
reiten lassen, um sie damit bey einem angestellten
Gastmal zu vergiften. Sein liebster und ihm in al-
len Lastern ähnlicher Sohn **Cäsar Borgia, H. von**
Valentinois, überwand zwar, durch die Stärke
seiner Natur und die Hülfe der Aerzte, den gleich-
fals genossenen Gifttrank. Allein die Fristung sei-
nes Lebens muste ihm nur zu einem marterndem Ver-
drusse dienen, welchen er über die Abnahme seines
Glückes, den Verfall seiner bisherigen Hoheit, und
die Erhebung der **Colonnen** und anderer seiner Fein-
de, täglich fühlte. An die Stelle des verstorbenen
P. Alexanders des *VI.*, erwählten die **Cardinäle,** 22 Spt
nach einem kurzen **Conclave** den **Cardinal von**
Siena, Franz Piccolomini, welcher den Nah-
men **Pius** des *III.* annahm. Ein jeder versprach
sich von dem **neuen Pabste** alles Gute, weil er
ein Mann von einer guten Gemüthsart, und keiner
Parthey ergeben war. Allein die auf ihn gesetzte
Hofnung vernichtete seine schwache Leibesbeschaf-
fenheit; dann er starb ungefähr 26 Tage nach sei- im Oct.
ner Erwälung, zum allgemeinen Bedauern des
Römischen Volkes, welches beständig eine be-
sondere

J. Chr. 1503 sondere Ehrerbietung gegen seine Verdienste gehabt hatte.

1. Nov. Hierauf erwälten die Cardinäle, noch an eben dem Tage, da sie ins Conclave giengen, den Cardinal von S. Peter in den Ketten, Julian von Rovere, zum Pabste, welcher sich zum Andenken des Julius Cäsars, Julius den *II.* nannte. Man wunderte sich um so mehr über seine Wahl, weil er schon längst als ein gefärlicher und unruhiger Mann bekannt war, der sein ganzes Leben damit zugebracht hatte, Verbindungen zu schmieden, Unruhen zu erregen, und Aufruhr anzuzetteln. Er war vom P. Alexander dem *VI.* gehaßt und verfolgt worden, nunmehr aber wurde er sogar selbst von dessen Sohn, dem Cäsar Borgia, den Spanischen Cardinälen zur dreifachen Krone empfolen, weil er ein Mittel gefunden hatte, dem Cäsar weis zu machen, daß eigentlich er, und nicht Alexander der *VI.*, sein Vater wäre. Hiernächst besaß unser Cardinal Julian von Rovere viel Ansehen und Reichthum; er wuste die Gemüther zu gewinnen, und verstand die Kunst, alle, an die er sich wandte, auf seine Seite zu lenken. Eine ganz sonderbare Hoheit der Seele kan ihm auch nicht abgesprochen werden, wodurch er sich viele Freunde machte. Ausserdem hatte er sich, durch seine bisherige Handlungen den Ehrennahmen des obersten Vertheidigers der Würde und Freiheiten der Kirche erworben. Alles dieses nun, und die unmäßigen Versprechungen, welche er denjenigen that, die etwas zu seiner Erhebung auf den päbstlichen Stul beitragen würden, verursachten, daß er alle Hindernisse überwand, und die dreifache Krone davon trug. Allein man siehet zugleich aus den bisher gemachten Anmerkungen, daß Julius der *II.* nicht durch rechtmäßige Mittel

und

und Wege, sondern durch Simonie und schelmische Ränke, Pabst worden v). Wir werden von diesem unruhigen und gewaltthätigen Mann in der folgenden Regierungsgeschichte unsers Maximilians, noch manchsmal reden müssen. Nun aber wollen wir die unterbrochene Geschichte der in Teutschland vorgefallenen Begebenheiten fortsetzen. J. Chr. 1503

K. Maximilian war von Freyburg, wo wir ihn verlassen haben, auf einige Zeit nach Tyrol zurückgegangen w), wo er sich aber nicht lang muß aufgehalten haben, weil wir ihn, gegen Ende des Weinmonats, schon wieder zu Kaufbeuren antreffen, von da aus er an den H. Georg von Bayern einen gewissen Befehl erlassen hat x), dessen wir bald hernach werden gedenken müssen. In Ansehung der öffentlichen Angelegenheiten dauerte das Mißverständniß zwischen ihm und dem churfürstlichen Collegium noch immer fort. Unser König nahm nicht nur die bisher gehaltene Churfürsten- und Fürsten-Tage übel auf, und achtete wenig oder nichts auf die ihm von Maynz aus, wegen des zu Regenspurg

v) *Guicciardinus* l. c., L. VI. p. m. 161. a.-165. b. *passim*. Onuphr. *Panvinii* Supplem. ad *Platinae* Vitas Pontif., p. 376-379. *edit. Colon.* de a. 1593. 4. *Raynaldus* l. c., T. XIX. ad a. 1503. n. 10-19. p. 540-543. et T. XX. ad a. e. n. 1-12. p. 1. 4. *Hist. des Papes*, T. IV. (a la Haye, 1733. 4.) p. 318 sqq. et 324-328. und Müller *l. c.*, L. II. c. 11. p. 290-324. w) Den 30. Junius war er zu Lindau; S. *Schoepflin* l. c., T. I. p. 414. und den 15. Oct. d. J. hat er zu Ymbst im Tyrol dem Herzoglichen Hause Savoyen einen Gnadenbrief wegen, oder vielmehr wider die Kayserliche Hofpfalzgrafen gegeben; S. Lünigs R. A., T. X. s. Part. spec. Contin. II. 3. Forts. p. 67. n. 31. x) Lünigs R. A., T. VIII. p. 57 sq. n. 35.

J. Chr. 1503 genspurg wieder aufgerichteten Kammergerichts, gethane Vorstellungen, sondern er machte auch den Churfürsten bekannt, daß er zwar, wegen des Türken- und Römer-Zuges, nächstens einen Reichstag nach Cöln oder Aachen ausschreiben wolte, er begehrte aber zugleich, daß auf demselben sein Sohn, der Erzherzog Philipp, statt Seiner präsidiren solte, und die Churfürsten den Erzherzog von Oesterreich in ihren Rath oder Collegium aufnehmen möchten. Dieses bewog nun die im Nov Churfürsten, daß sie eine neue Zusammenkunft 2. Nov zu Frankfurt am Mayn anstellten. Auf derselben wurde zuförderst von den sämtlichen, gröstentheils in Person anwesenden, Churfürsten der neue Churfürst von Trier, Jacob der *II.* Marggraf Christophs von Baden ältester Sohn, in den, im vorigen Jahr, zu Gelnhausen geschlossenen, oder vielmehr erneuerten, Churfürstenverein aufgenommen. Derselbe war zwar, bereits im J. 1493., von seinem Großoheim, dem Churfürsten von Trier, Johannes dem *II.*, mit Bewilligung P. Alexanders des *VI.*, zu seinem Coadjutor ernannt worden, und obgleich einige wenige Domherren, auf Anstiften des trierischen Domdechants, Eberhards von Hohenfels, damit nicht zufrieden waren; so hatte doch der Coadjutor Jacob, im J. 1500., von dem Pabste die Bestätigung und das Pallium erhalten, wozu er, nebst seinem Großoheim, dem Churfürsten, 20000 Gulden aufborgen müssen. Wie nun aber Churfürst Johannes der *II.*, im 9. Febr. J. 1503., starb; so schritten die trierischen Domherren zu einer neuen Wahl, und der mehrere Theil erwälte den bisherigen Coadjutor Jacob zum Erzbischof, der mindere Theil aber, nebst dem erwähnten Domdechant, gaben dem Pfalzgrafen Georg, Domprobsten zu Maynz, ihre Stimmen.

Stimmen. Es behauptete sich aber der bisherige Coadjutor Jacob bey dem Besitze des churfürstlichen Erzstiftes, und wurde nicht nur erstgedachter massen zu Frankfurt in den Churfürstenverein aufgenommen, sondern auch ein paar Jahre hernach vom K. Maximilian zu Hagenau belehnt, nachdem sein Gegner, der Pfalzgraf und Domprobst Georg, sich des aus seiner Wahl erlangten Rechtes gutwillig begeben hatte *). J. Chr. 1503

Auf eben diesem Churfürstentage zu Frankfurt wurde auch der zu Gelnhausen erneuerte Verein bestätigt, und, weil die in demselben verabredeten järlichen persönlichen Zusammenkünfte den Churfürsten beschwerlich fielen, beschlossen, daß sie in Person künftig in zwey Jahren nur einmal, ihre Gesandten aber alle Jahr zusammen kommen solten. Hiernächst wurde noch ein besonderer Verein unter den vier Rheinischen Churfürsten, wegen ihrer Rechte auf dem Rheinstrome, und der Sicherheit und Freiheit der Handlung auf diesem Flusse errichtet †). Das wichtigste aber, was auf diesem Churfürstentage berathschlagt wurde, 7. Nov.

*) *Gesta Trevirorum*, cap. 173., in Dn. *ab Hontheim* Prodr. Hist. Trevir., P. II. p. 856 sq. *Trithemius* l. c., ad a. 1500. et 1503. p. m. 579 et 595. *Browerus* l. c., T. II. L. XIX. n. 189. p. m. 315. et L. XX. n. 7-17. p. 317-321. *Schoepflin* l. c., T. II. L. IV. Per. IV. c. 5. §. 7 et 9 sq. p. 208 et 210 sqq. und Per. V. c. 4. §. 4. p. 315 sq. *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. II. n. 883. et 895. p. 491 sq. et 525-530. *coll.* n. 897. et 904. p. 556-558. et 568-573. et *Diss. Seculo XV. praemissa*, §. 7. p. 323 sq. wo man sowohl die, den 4. Merz 1502., zwischen den churtrierischen Landständen abermals geschlossene Union, als auch den vom Erzb. und Churf. Jacob seinem Domkapitel, den 2. April 1505., geleisteten Eid antrift. †) *ab Hontheim* l. modo c., T. II. n. 899. p. 564-566.

J. Chr. 1503 betraf die vorhin erwähnte Forderungen des Römischen Königs. Man beschloß nehmlich, an denselben eine Gesandschaft abzufertigen, welche die bisher gehaltene Convente der Churfürsten entschuldigen, ihn aber auch zugleich ersuchen solte, dem vorhabenden Reichstage wegen der Türkenhülfe und Römerzuges in Person beizuwohnen. Hiernächst solten die Gesandten die Einnehmung des Erzherzogs von Oesterreich in das churfürstliche Collegium verbitten, und dagegen dem Römischen König die Beobachtung des Reichs Ehre und Gerechtigkeit bey der damals bevorstehenden päbstlichen Wahl empfelen, auch zugleich bitten, die dem neuen Pabste zu leistende Obedienz bis auf den künftigen Reichstag aufzuschieben. Endlich wurde auch noch dieser Gesandschaft, in ihrer Instruction, aufgegeben, dem König die Entscheidung einer zwischen Brandenburg und der Stadt Nürnberg entstandenen Streitigkeit, und die Abstellung der wider das zu Regenspurg wieder aufgerichtete Kammergericht habenden Beschwerden bestens zu empfelen.

In Ansehung dieser letztern Beschwerde musten nun die churfürstlichen Gesandten dem K. Maximilian vorstellen, wie ihm nicht unbekannt seyn würde, auf was für eine Maaß die Churfürsten sich dem zuerst angeordneten Kammergerichte, mit Nachlassung ihrer churfürstlichen Freiheit, unterworfen hätten. Es wäre aber solche Maaß bisher nicht beobachtet worden, weil das Kammergericht wider ihre Personen und Güter beständig rechtlich verfahre, ja sogar wider ihre Unterthanen in der ersten Instanz, welches denen zu Worms und Augspurg aufgerichteten Reichsordnungen zuwiderlaufe. Mithin wolten sie bitten, dem Kammergerichte ernstlich zu befehlen, sich

wider

wider sie alles weitern Verfahrens und Urtheilens bis auf den nächsten Reichstag zu enthalten, und keine Sachen gegen ihre Unterthanen in der ersten Instanz anzunehmen, sondern in solchem Falle die Kläger an die churfürstliche Gerichte zu verweisen. An dieser Instruction wolte sich der zu Frankfurt nicht persönlich zugegen gewesene Churfürst von Sachsen nicht einmal begnügen, sondern schrieb an den Churfürsten von Maynz, daß er sich dem Kammergerichte nicht so bloshin, wie es in der Instruction laute, sondern nur auf eine gewisse Zeit unterworfen hätte, solang nehmlich die zu Worms aufgerichtete Reichsordnung stehen würde. Da nun aber nicht allein die in der Ordnung festgesetzte Zeit verflossen, sondern auch die Ordnung selbst nicht beobachtet worden, und ausserdem zu besorgen wäre, daß die fernere Einwilligung ihm, seinem Bruder und Vettern, auch ihren Land und Leuten, mit der Zeit zum Nachtheil ihrer hergebrachten Freiheiten gereichen möchte; so wolte er und die übrigen Herzoge von Sachsen, an solche Ordnung nicht weiter gebunden seyn, sondern sich ihrer Freiheiten, wie vormals bedienen y). J. Chr. 1503

Die churfürstliche Gesandschaft machte sich noch gegen Ende des Jahrs auf den Weg zum Römischen König und traf denselben zu Augspurg an, wo er sich damals aufhielt. Es hatten aber um diese Zeit H. Wilhelm von Jülich und Bergen, Fürst Rudolf von Anhalt, Eitel Friedrich, Graf von Zollern, Felix, Graf zu Werdenberg, Leonhard von Frauenberg, Freyherr zum Haag, und Wolfgang Jörger, wider die

y) *Trithemius* l. c., ad a. 1503. p. 598. Müller *l. c.*, L. II. c. 7-14. p. 275-336. Freyherr von Harpprecht l. c., P. II. §. 235 sq. p. 173 sq. und *Du Mont* l. c., T. IV. p. I. n. 19 et 20. p. 44 et 45.

J. Chr. Türken die sogenannte S. Georgengesellschaft
1503 errichtet, einige Gesellschaftsartikel entworfen,
und den K. Maximilian, den sie zu ihrem Ober-
haupte erwälten, um deren Bestätigung gebeten.
Weil nun derselbe, einen Türkenzug vorzunehmen,
damals ohnehin willens war; so ließ er sich diese wi-
der die Türken gestiftete Gesellschaft um so mehr
12 Nov gefallen. Er bestätigte nicht nur dieselbe, sondern
erließ auch an die Reichsstände besondere Befehle,
worinnen er selbige zum Beitrit ermahnte. Nun
hatten die S. Georgenritter sich mit dem Kö-
mischen König vereiniget, daß ein jeder, welcher
in die Gesellschaft treten würde, sich selbst auf ein
ganzes Jahr mit dem halben Solde versehen, den
andern halben Theil aber von unserm K. Maximi-
lian, und zwar von denen Geldern, welche aus
dem vom P. Alexander dem *VI.* ausgeschriebenem
Jubiläum im teutschen Reiche erhoben worden,
d. e. bekommen solte. Deswegen ließ K. Maximilian
aus Augspurg einen Befehl ergehen, daß seinen
verordneten Commissarien das vom Cruciat und
Jubiläum bisher gesammelte, und noch vorräthige
Geld, zum halben Sold der S. Georgenritter
solte ausgehändiget, dem päbstlichen Legaten
aber, dem Cardinal Raymund hievon weiter
nichts verabfolget werden, weil die künftigen Päb-
ste an dieses, von dem vom P. Alexander, mit
seiner Zulassung, ausgeschriebenem Jubiläum, ge-
sammelte Geld nichts zu fordern hätten. Es wäre
zwar an dem, daß auf dem letztern grossen nürn-
bergischen Regimentstage dem Cardinal-Le-
gaten Julian der dritte Theil von diesen Geldern
wäre versprochen worden. Allein theils hätte der-
selbe schon ein mehreres erhoben, als ihm gebühre,
theils hätte er solches Versprechen vom Reichsre-
gimente, ohne sein Wissen und Einwilligung, auch

wider das ihm bey dessen Annehmung gethanes Ver- J. Chr.
sprechen, listiger Weise erprakticirt, mithin selbiges 1503
ungültig wäre. Uebrigens war diese Gesellschaft nicht von langer Dauer, und gieng wieder Willen und zum Verdruß des Römischen Königs, bald wieder aus einander, zumal auch der vorgehabte Türkenzug unterblieb z).

Die vorhin erwähnten churfürstlichen Gesandten hatten zwar unsern K. Maximilian noch zu Augspurg angetrofen, und er hörte sie mit ihrem Anbringen. Weil er aber im Begriff war, von da abzureisen, und der Punkt wegen Ausschreibung eines Reichstages sehr wichtig war; so trug er einigen seinen hinterlassenen Räthen, besonders dem Grafen von Zollern, Eitel Friedrich, und Hansen von Landau, auf, mit den churfürstlichen Gesandten, und dem zu Augspurg gleichfals anwesendem Churfürst Bertholden von Maynz über den Reichstagspunkt Unterhandlungen zu pflegen. Er selbst aber reisete von Augspurg weg, und war zu Ende des Jahrs zu Biberach *), worauf auch 28 Dec.
die churfürstlichen Gesandten und der Churfürst von Maynz sich von Augspurg nach Ulm begaben, um dem Römischen König desto näher zu seyn. Weil nun darüber die Unterhandlungen

z) *Datt* l. c., L. II. c. 1. n. 7-15. et c. 2. n. 1 sq. p. 214-222. Müller *l. c.*, L. II. c. 15. p. 336. 353. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 21-23. p. 45-49. *) Besage einer seiner Urkunden für die Stadt Schwäbischhalle, in des Lünigs R. A., T. XIII. p. 913 sq. n. 15. Schon vorher den 5. December war er zu Ulm, wie hernach vorkommen wird, und den 22. December war er zu Ehingen an der Donau, wie man aus seinem Antwortschreiben an die zu Landshut versammelte bayerische Landschaft ersehen kan, in *Oefelii* Scriptor. rer. Boicar., T. II. p. 378.

J. Chr. 1503 zwischen seinen zu Augspurg zurückgelassenen Räthen und jenen Gesandten, auch dem Churfürsten Berthold, ins Stecken geriethen, diese aber auf eine baldige Antwort wegen ihres Anbringens drungen; so entschloß sich K. Maximilian ihnen nicht nur wegen der Ausschreibung, sondern auch der meisten andern Punkten halber, seinen Entschluß zu eröfnen.

J. Chr. 1504 11 Jan. Zu dem Ende erließ er aus Reuti a), zu Anfang des folgenden Jahrs, ein Reskript an den obgedachten Grafen von Zollern und Hansen von Landau, um der churfürstlichen Gesandschaft, auf ihre angebrachte Werbung, seine Antwort zu ertheilen. Jene schickten das königliche Schreiben an den noch zu Ulm befindlichen Churfürsten Berthold, und ersuchten ihn, selbiges den churfürstlichen Gesandten bekannt zu machen, welches auch geschah. In Ansehung des Reichstages nun bestand K. Maximilian darauf, daß derselbe zu Cöln vor sich gehen solle, weil diese Stadt seinem Sohn, dem Erzherzog Philipp, nahe gelegen wäre, als der selbigem in seinem Nahmen beiwohnen solte, sich aber, wegen des von neuem ausgebrochenen Geldrischen Krieges, von seinen Ländern nicht allzuweit entfernen könnte. Hiernächst erklärte sich derselbe, daß er mit der Entschuldigung der Churfürsten, wegen der von ihnen ausgeschriebenen Convente, sich begnügen, die Aufnehmung seines Sohnes in das churfürstliche Collegium nicht weiter betreiben, und den gethanen Vorschlag wegen der Obedienzleistung sich gefallen lassen wolle. Doch solten auch die Churfürsten die Obedienz bis auf den nächsten Reichstag unterlassen, und sich künftig der

a) Es sind in Schwaben verschiedene Oerter dieses Nahmens, unter andern ein Nonnenkloster in der Herrschaft Waldsee, wie auch ein paar Dörfer im Gebiete der Stadt Ulm.

der Ausschreibung und Zusammenberufung der übri- J. Chr.
gen Reichsstände und der zu haltenden Versamm- 1504
lungen enthalten.

In Betracht der wider das Kammergericht zu Regenspurg geführten Beschwerden äusserte der Römische König, daß er die Churfürsten zum öftern schriftlich ersucht hätte, ihre Beisitzer, auf seine Kosten, laut der Ordnung, an das Kammergericht zu schicken, welches aber bisher nicht geschehen wäre. Weil er nun aber die klagende Partheien nicht rechtloß lassen könnte; so hätte er das Gericht mit den tauglichsten Personen, die er finden können, besetzt. Und da er das Kammergericht auf seine Kosten unterhalten müste; so hätte er verordnet, die Sporteln, wie es von Alters hergebracht sey, zu nehmen, wer sich aber dessen beschwere, möchte sich bey ihm melden. Endlich hätte er auch das Kammergericht über die geführte Beschwerde, Klagsachen wider churfürstliche Unterthanen in der ersten Instanz angenommen zu haben, zur Rede gestellt; allein dasselbe wolle hievon nichts wissen, mithin nöthig wäre, solche angebliche Fälle nahmhaft zu machen, und zu beweisen, worauf selbige unverweilt abgestellt werden solten. Wegen dieser vom Römischen König ertheilten Antwort, fand der Churfürst Berthold von Maynz für nöthig, einen neuen Churfürstentag, auf den Sonntag Lätare, nach Aschaffenburg auszuschreiben. 17 Merz
Von demselben wurde nun ein abermaliges Schreiben an den K. Maximilian abgelassen, und ihm darinnen vorgestellt, daß die Stadt Cöln zur Mahlstadt des Reichstages unbequem wäre, wogegen man aber Frankfurt, Worms oder Würzburg in Vorschlag bringen wolte. Würde nun solchen Reichstag der König in Person besuchen; so wären auch die Churfürsten erbötig, sich persönlich ein- 22. e. m.

J. Chr. zufinden, und sowohl alles, was zu des Reichs und
1504 der Christenheit Wolfahrt und Besten gereiche, mithelfen zu handeln, als auch insbesondere sich über die übrigen im königlichen Resktripte enthaltene Punkten weiter herauszulassen. Im Falle aber, daß dem König nicht beliebte, den Reichstag, auf die vorgeschlagene Art, zu halten; so wolten die Churfürsten ihre weitere Erklärung auch auf die übrigen Punkten ihm überschreiben. Zugleich wurde eventualiter verabredet, daß, wenn der Römische König auf dieses churfürstliche Collegialschreiben, innerhalb einer Monatfrist, keine Antwort geben, oder sich weigern würde, einen Reichstag auf die vorgeschlagene Art zu halten, sodann der Churfürst von Maynz, weil die Obedienzleistung, besonders wegen der geistlichen Churfürsten, keinen langen Aufschub litte, einen neuen Churfürstentag bestimmen möchte, auf dem man sich über eine Antwort auf die noch rückständige Punkten vergleichen solte.

Unter diesen zu weiterer Berathschlagung auf den künftigen Reichstag, oder Churfürstentag ausgesetzten Materien war nun auch der Punkt wegen des Kammergerichts. Gegen dasselbe hatte zwar
9. Jan. Churfürst Hermann von Cöln, bald nach Anfang des Jahrs, bey dem Römischen König, über einige neue Eingriffe desselben in seine churfürstliche Freiheit und Obrigkeit, Klage geführt, weshalben
2 Febr. auch K. Maximilian aus Augspurg an das Kammergericht einen Befehl erlassen, hierinnen billig zu handeln, und nichts wider die churfürstliche Freiheiten zu unternehmen. Aber das bisherige Kammergericht, nach dem Verlangen der Churfürsten, entweder aufzuheben, oder doch zu ändern, war unser Maximilian gar nicht geneigt. Es wurde vielmehr dasselbe zu Regenspurg beständig fort-

gesetzt,

gesetzt, und hat auch noch in diesem Jahr verschie- J. Chr.
dene Urtheile und Bescheide publicirt. Doch auf 1504
einmal gerieth dasselbe wieder in einen Stillstand. Dann obgleich den Prokuratoren, aus nachher zu im Apr.
bemerkenden Ursachen, Ferien nur auf drey Wochen angekündiget wurden; so dauerten selbige doch fast völlige drey Jahre. Die Ursache davon war die entstandene bayerische Erbfolgs-Streitigkeit, und der darüber ausgebrochene Krieg. Ich habe aber von dem, schon im vorigen Jahr, erfolgten Ableben (1503)
H. Georgs des Reichen von Bayern zu Landshut, welches zu diesen innerlichen Unruhen in Teutschland Anlaß gegeben, deswegen noch nichts erwähnen wollen, um die bisherige, so genau an einander hängende Reichsgeschichte nicht zu unterbrechen. Ja ehe ich von diesem Vorfalle handle; muß ich noch eines andern, gleichfals im vorigen Jahre, sich ereigneten merkwürdigen Sterbefalls in einem andern fürstlichen Hause Erwähnung thun.

Es starb nehmlich Philipp, Marggraf von (7 Sept)
Röteln und Graf von Neufchatel, als der letzte männliche Zweig der Marggrafen von Hachberg, aus dem marggräflichen Hause Baden, von der Sausenbergischen Linie. Derselbe hatte schon vor 13 Jahren, oder im J. 1490., mit seinem Vetter, dem Marggrafen Christoph von Baden, theils in Erinnerung ihrer gemeinschaftlichen Abstammung aus einem Geschlechte, theils in Absicht der damals vorgewesenen Vermälung seiner einigen Tochter Johanna mit Marggraf Christofs fünften Prinzen Philipp, das sogenannte Rötelische Gemechte oder eine Erbeinigung errichtet, welche nachher K. Maximilian, sowohl als Römischer König, als auch als Erzherzog von Oesterreich, im J. 1499., bestätiget hat. Vermöge derselben solten dem Marggrafen Christoph und seinen männ-

lichen

J. Chr. lichen Erben die Herrschaften Röteln, Sausen-
1504 berg und Badenweiler, mit dem Städtchen Schopfen, und allen übrigen zu diesen Herrschaften gehörigen Orten, ohne Unterschied, sie möchten Lehen oder Erbe seyn, zufallen, woferne Marggraf Philipp ohne männliche Erben sterben würde. Nun kam zwar die vorgewesene Heirat, zwischen Marggraf Philipps einigen Prinzeßin Johanna und dem badischen Prinzen Philipp, nicht zu stande, sondern Marggraf Christoph erhielt, wie er, im J. 1501., um jene für seinen Sohn anhalten ließ, eine abschlägige Antwort, weil der Marggraf Philipp seine Tochter, dem K. Ludewig von Frankreich zu Gefallen, an den H. von Longueville, Ludewig, inzwischen versprochen hatte, mit dem sie auch nach ihres Vaters Ableben, im J. 1504., vermält wurde. Es scheint auch, daß den Marggrafen Philipp nunmehr die vor einigen Jahren eingegangene Erbeinigung möge gereuet haben, wie man aus einem Schreiben schliessen muß; welches K.
30 Jun (1503) Maximilian aus Lindau an den Vogt zu Röteln, Rudolfen von Blumeneck, erlassen hat. Dann in demselben ermahnt er den gedachten von Blumeneck, daß er den Marggrafen Christoph bey seinem Erbfolgerecht schützen und den Marggrafen Philipp, auch seine Räthe, verhindern solle, daß sie keine Neuerungen vornehmen. Deswegen und wie Marggraf Philipp, im J. 1500., starb, so nahm Marggraf Christoph, vermöge der vorhin gedachten Erbeinigung vom J. 1590., von dessen im Breißgau gelegenen Ländern, nehmlich Röteln, Sausenberg, Badenweiler und Schopfen Besitz. Die Prinzeßin Johanna aber bekam von ihrer väterlichen Erbschaft die Grafschaft Neufchatel, nebst den beiden, im Herzogthum Burgund gelegenen, Herrschaften S. Geor-

ge

ge und S. Croix. Sie erhob sodann wieder ihren Vetter, den Marggrafen Christoph, wegen der von ihm in Besitz genommenen väterlichen Güter im Breißgau, einen Proceß vor dem Kammergerichte, welcher beynahe 80 Jahr lang dauerte, und endlich im J. 1581., unter Vermittlung der Republik Bern, durch einen gütlichen Vergleich, dahin geendiget wurde, daß das marggräfliche Haus Baden-Durlach, an welches obige Herrschaften in der Theilung gekommen waren, dem Hause Longueville, oder den Nachkommen der mehrgedachten Prinzeßin Johanna, innerhalb drey Jahren 225000 Gulden bezalen solte, wogegen diese allen ihren gemachten Ansprüchen auf Kötteln, Sausenberg, Badenweiler und Schopfen entsagten, und den bisherigen Proceß vor dem Kammergerichte fallen liessen b). J. Chr. 1504

Mehrere Unruhen verursachte das im vorigen Jahr erfolgte, Ableben H. Georgs des Reichen von Bayern-Landshut, indem dasselbe einen zwar kurzen, aber dem Churhause Pfalz höchst schädlichen Krieg nach sich zog. H. Georg der Reiche hatte nehmlich von seiner Gemalin, der königlich-pohlnischen Prinzeßin Hedewig, ausser einem noch bey seinem Lebzeiten verstorbenen Sohn Ludewig, und der in ein Kloster gegangenen Tochter Margareta, nur noch eine Prinzeßin, Nahmens Elisabeth, die er, im J. 1500., mit Churfürst Philipps von Pfalz dritten Prinzen, Ruprecht, vermält hatte. Dieser Pfalzgraf Ruprecht war H. Georgs einigen Schwester, Margareta, Sohn (1503 1 Dec.)

und

b) S. im siebenten Bande des Auszuges ꝛc., S. 535. 538. ibique *nota* b) citatus *Schoepflinus*, ll. cc., und noch ausserdem, T. I. L. III. Per. II. c. 3. §. 30-34. p. 414-419. et T. II. L. IV. Per. V. c. 1. §. 20-23. p. 260-264.

J. Chr. und anfangs dem geistlichen Stande gewidmet, auch
1504 bereits, im J. 1495., zum Administrator, und
(1 Aug.) künftigen Bischof von Freisingen postulirt wor-
den c). Weil aber sein Oheim, H. Georg, sehr
(3 Dec.) viel auf ihn hielt; so würkte er für denselben im J.
1498. bey dem Pabste eine Dispensation aus, daß
er wieder in weltlichen Stand treten dorfte, worauf
er ihm seine Prinzeßin Elisabeth, obgedachter mas-
sen, zur Gemalin gab. Nun stand H. Georg mit
seinen Vettern, den Herzogen von Bayern von
der Münchenschen Linie Albrecht und Wolf-
gang, nicht in dem besten Vernehmen, und gönnte
ihnen nicht, auf den Fall seines ohne männliche Er-
ben bevorstehenden Absterbens, den Anfall seiner
Länder. Er machte daher schon im J. 1496., wie
(14 Spt er mit dem Römischen König nach Italien ge-
hen wolte, ein Testament, worinnen er seine Län-
der einem von seiner oberwähnten Schwester Mar-
gareta und Churfürst Philipps von der Pfalz
Söhnen zuzuwenden, und demselben seine Tochter
Elisabeth zur Gemalin zu geben, versprach d).
Vermutlich erhielten seine Vetter, die bayerische
Herzoge zu München, von diesem Testamente
Nachricht, und weil dasselbe dem, bey der Theilung
unter H. Stephans des ältern drey Söhnen, im
J. 1392., gemachten Erbvertrage e) zuwider lief;
so würkte H. Albrecht zu München, im J. 1497,
(23 mai) bey dem Römischen König eine Versicherung aus,
daß es ihm und seinen Söhnen an ihren Rechten
nicht

c) Viti *Arnpeckhii* Chron. Bajoarior., L. V. c. 37. in Bern. *Pezii* Thes. Anecdotor. noviss., T. III. P. III. p. 310. und Car. *Meichelbeckii* Hist. Frising., T. II. L. VIII. c. 6. p. 281-283. d) *Specimen Diplomatarii Boicarici*, ap. *Oefelium* l. c., T. II. p. 268 sq. e) S. im vierten Bande des Auszuges ꝛc., S. 168.

nicht nachtheilig seyn solte, woferne ihr Vetter, H. J. Chr.
Georg, sein Fürstenthum, oder einen Theil davon, 1504
jemand andern zuwenden, oder vermachen würde f).

Allein H. Georg kehrte sich hieran nicht, sondern beharrte auf seinem Vorsatze, seinen Vettern von der Münchenschen Linie seine Länder zu entziehen, und selbige seiner Tochter Elisabeth, und ihrem nunmehrigen Gemal, dem Pfalzgrafen Ruprecht, nach seinem Tode, zuzuschanzen. Zu dem Ende ermangelte er nicht, diesen seinen Schwiegersohn, noch bey seinen Lebzeiten, in die Regierung seiner Länder einzuführen, und ernannte denselben nicht nur zum Statthalter in der alten Pfalz, sondern räumte ihm auch die Städte Lauingen und Neuburg an der Donau, nebst andern Herrschaften würklich ein. Hierüber führte H. Albrecht zu München bey seinem Schwager, dem Römischen König, Klage, welcher daher einen Befehl an den (24 Oct
H. Georgen und an dessen Landstände ergehen 1503)
ließ, worinnen jenem alle und jede Verordnung über sein Fürstenthum, land und leute, zum Nachtheil seiner nächsten und rechtmäßigen lehensfolger, der Herzoge von Bayern zu München, verboten, und selbige allenfals für ungültig erklärt wurde g).

Zugleich gab sich K. Maximilian alle Mühe, zwischen dem H. Georg und Pfalzgrafen Ruprecht auf der einen, und den Herzogen Albrecht und Wolfgang, als nächsten lehensfolgern, auf der andern Seite, gütliche Wege zu versuchen. Es wolte aber solches nicht gelingen, weil H. Georg auf seinem Vorsatze beharrte, seine Vetter zu München von der Erbfolge auszuschliessen, und selbige seiner Tochter und Schwiegersohn zuzuwenden. Um nun dieses zu befördern, und weil er immer kränker und

f) S. Eben denselben in diesem neunten Bande, S. 84.
g) Lünigs R. A., T. VIII. p. 57 sq. n. 35.

J. Chr. und schwächer wurde; so schrieb er aus Ingolstadt
1504 einen Landtag nach Landshut, auf den nächsten
(25 Nov a e) Sonntag nach Nicolai aus, in der Absicht auf
(10 Dec) selbigem das Succeßionswerk, zum Besten seiner Tochter und Schwiegersohns, vollends in Ordnung und zur Richtigkeit zu bringen, wobey er befal, daß sich die Landstände auf die bestimmte Zeit versammeln solten, wenn er auch gleich inzwischen sterben würde. Und dieses erfolgte auch, wie er besorgt hatte, dann H. Georg starb den 1. December *) 1503. zu Ingolstatt, worauf sich Pfalzgraf Ruprecht, als eingesetzter Universalerbe, sogleich der Schlösser zu Landshut und Burkhausen, wie auch des daselbst gefundenen grossen Schatzes seines Schwiegervaters †) bemächtigte, und sich auch in den Besitz eines Theils von dessen hinterlassenen

*) Insgemein wird der 29. November 1503. für den Sterbetag des H. Georgs angegeben. Da aber derselbe zu Ingolstadt gestorben ist; so verdient wohl der damals lebende dasige Stadtschreiber, Andreas Zayner, den besten Glauben, welcher uns in seinem *Libro memoriali de Bello Bavar.*, ap. *Oefelium* l. c., T. II. p. 362. b., den 1. December namhaft macht. Nach eben Desselben Vorgeben ist des Herzogs Tod bis auf den 5. December geheim gehalten worden, und doch soll schon an diesem Tage der K. Maximilian die Herzoge Albrecht und Wolfgang mit H. Georgs hinterlassenen Ländern zu Ulm belehnt haben; S. Io. *Adlzreitter* Annal. Boicae Gentis, P. II. L. IX. n. 75. p. 214. †) H. Georgs hinterlassene Schätze sind in der Historie sehr beruffen, und man kan sich von der Wichtigkeit derselben, zugleich aber auch von den Reichthümern des berühmten Marienbildes zu Alt-Oetting in Bayern, eine Vorstellung machen, wenn es bey dem Zayner, l. c. p. 377. a, heißt: „Zuletzt hat Brobst Johanns „zu Altenoeting sich vor gemainer Landschaft beclagt, „wie H. Georg von der Kirchen zu Altenöting genomen „hab,

senen Staaten setzte; hingegen belehnte K. Maximilian zu Ulm die Herzoge Albrecht und Wolfgang mit H. Georgs Ländern. J. Chr. 1504 5 Dec.

Inzwischen versammelten sich die Stände von H. Georgs Landesantheil auf die bestimmte Zeit zu Landshut, bey welchen dann der anwesende Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemalin antragen liessen, daß dieselben sie für ihre Landesfürsten erkennen, und ihnen huldigen möchten. Es trugen aber die Landstände um so mehr Bedenken, hierein zu willigen, weil auch die Herzoge Albrecht und Wolfgang zu München, durch ihre auf den Landtag geschickte Räthe ein gleiches verlangten. Und da hiernächst sowohl der Römische König, als auch Churfürst Philipp von Pfalz, ferner der Schwäbische Bund und H. Ulrich von Würtenberg, ihre Gesandten nach Landshut schickten, deren Anbringen ganz verschiedenen Innhalts war; so gerieth die versammelte Landschaft in nicht geringe Verlegenheit, und der Landtag verzog sich bis in das folgende Jahr hinein. Der Schluß desselben fiel endlich dahin aus, ein Regiment zu bestellen, welches die vom H. Georg hinterlassene Länder, bis zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung dieses Erbfolgestreites, regieren solte. Indessen solte sich Pfalzgraf Ruprecht keiner fürstlichen Obrigkeit im Lande anmassen, keine Städte, Schlösser und Flecken in seine Gewalt nehmen, und kein fremdes Volk in das Land bringen, auch die gemeine Landschaft in ihrem Regimente nicht irren, sondern (23 Dec. a. e.)

alles,

„hab, erstlich *XXM. flor.*, nachmals *LXM.* Guldin „gen Burckhausen gefürt, mer siben Zenten *XI.* Pfd. „an ringen prochem Gelt, darauf begert, zu verfü„gen, daß solch Gelt nit verkert, sunder der Mutter „Gottes aufgehalten werde.„

J. Chr. alles, bis zum Austrag der Sache in ihrem bisheri-
1504 gen Stande lassen, doch einem jeden Fürsten an sei-
nen angesprochenen Rechten und Gerechtigkeiten un-
(29 Dec a. e.) nachtheilig. Hierauf wurden von der gesammten Landschaft 16 Regenten gewält, nehmlich acht aus der Ritterschaft, vier aus den Prälaten und vier von den Städten, welche zu Landshut regieren, und nachmals acht andere Regenten nach Ingolstadt, und eben so viel nach Burghausen verordnen solten, die jedoch wichtige Sachen an das Regiment zu Landshut gelangen lassen solten. Endlich gab Pfalzgraf Ruprecht, doch nicht gerne,
1504 am Neujahrstage, seine mündliche Einwilligung
1. Jan. zu diesem Landtagsschlusse und verordnetem Re-
s. e. m. gimente, und stellte selbige bald darauf auch schriftlich aus, wobey ihm die Landschaft den fernern Besitz der beiden Schlösser zu Landshut und Burkhausen ließ, und ihm die nöthige Lieferungen zu seiner Hofstaat bewilligte. Da nun die gütliche Ausmachung oder rechtliche Entscheidung dieser Succeßionsstreitigkeit dem Römischen König, als der Sachen ordentlichem Richter, war vorbehalten worden; so ersuchte denselben die Landschaft, den Partheien einen gewissen Tag zu bestimmen, an welchem selbige erscheinen, ihre Rechtsgründe gegen einander vorbringen, und sodann, in Entstehung der Güte, eines rechtlichen Ausspruches gewärtigen inzwischen aber sich aller Gewaltthätigkeiten gegen einander enthalten solten, damit nicht hiedurch Land und Leuten Schaden und Nachtheil zugezogen würde.

K. Maximilian unterzog sich also dieser Sa-
5. Febr. che und setzte beiden Partheien auf S. Agathentag einen Termin zum gütlichen und rechtlichen Verhör nach Augspurg an, wohin er sich in Per-
30 Jan. son begab, und daselbst zu Ende des Jenners anlangte. Es kamen auch nach Augspurg verschiedene Chur-

Churfürsten, Fürsten, und noch andere Reichs- J. Chr.
auch Schwäbische Bundstände, ingleichen die 1504
Herzoge von Bayern, Albrecht und Wolfgang,
und Pfalzgraf Ruprecht, deren jene den Würtenbergischen Kanzler D. Gregorius Lamparter,
Pfalzgraf Ruprecht aber den lambergischen und
Würzburgischen Domherrn, Leonhard von Eglofstein, zu ihren Anwälden hatten. Graf Eitel
Friedrich von Zollern eröfnete, im Nahmen des
Römischen Königs, auf den angesetzten Tag das 5. Febr.
gerichtliche Verhör, und die Herzoge von Bayern,
Albrecht und Wolfgang, als Kläger, liessen ihre Klage, durch den D. Lamparter, vorbringen, und
die ganze Verlassenschaft H. Georgs in Anspruch
nehmen. Am folgenden Tage trug der Domherr 6. e. m.
von Eglofstein, im Nahmen Pfalzgraf Ruprechts, seine Einreden dawider vor, widerlegte
die bayerische Gründe, und führte dagegen andere
an, wodurch er die Rechte Pfalzgraf Ruprechts
und seiner Gemalin Elisabeth auf die ganze Erbschaft H. Georgs zu behaupten glaubte. Den Tag
darauf replicirte der Bayerische, und zwey Tage 7. e. m.
hernach duplicirte der Pfälzische Anwald. Mit 9. e. m.
der bayerischen Triplick verzog es sich auf den dritten Tag, und die Pfälzische Quadruplick erfolg- 12 e. m.
te sodann nach zwey Tagen. Endlich unterwarfen 14. e. m.
sich beide Theile dem königlichen Ausspruche,
und alle diese Handlungen waren vom Mund aus in
die Feder geschehen.

Der Römische König versuchte hierauf vorerst die Güte unter den streitenden Partheien, und 18 e. m.
weil um diese Zeit H. Georgs Landschaft zu u. ff.
Aicha einen Landtag hielt; so schickte er den Bischofen von Eichstedt, den Grafen Eitel Friedrich von Zollern, und Paule, Herrn von Lichtenstein, an die versammelte Landstände, welche

J. Chr. dann, nach gepflogenen Handlungen, an ihn eine
1504 Versicherung ausstellten, daß, wenn der König die
28. e. m. Partheien, mit ihrer beider Verwilligung, gütlich vertragen würde, sie solches vollziehen helfen wolten. Würde aber ein gütlicher Vertrag unter den streitenden Fürsten nicht zu stande gebracht werden können; so wolten sie sich demjenigen unterwerfen, und es vollstrecken helfen, was der König, als ordentlicher Richter, in dieser Streitsache rechtlich erkennen würde. Auf eben diesen Landtag schickten auch Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemalin Elisabeth, einige ihrer Räthe, und trugen bey der Landschaft,
22 e. m. unter Vorstellung ihrer Gerechtsamen, darauf an, daß selbige sie für ihre Landesfürsten annehmen
29 e. m. möchte, wie dann die Pfalzgräfin Elisabeth noch besonders an die Städte schrieb, und von denselben verlangte, daß sie sich ihr und ihrem Gemal unterwerfen solten. Ein gleiches verlangten von der Landschaft die Herzoge von Bayern zu München, Albrecht und Wolfgang, durch ihre an dieselbe abgeschickte Räthe. Allein die Landstände wolten sich weder für die eine, noch für die andere Par-
23 e. m. they erklären, sondern verwiesen, in ihrer Antwort, den Pfalzgrafen und die Herzoge von Bayern zur Gedult bis zum gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sache durch den Römischen König, wor-
1. Merz auf H. Albrecht nochmals an die Städte schrieb, und selbigen seine Rechte auf seines Vetters hinterlassene Länder weitläuftig vorstellte.

Zu Augspurg hatte inzwischen K. Maximilian, mit Zuziehung der anwesenden Fürsten und Stände, wie auch der von H. Georgs Landschaft dahin geschickten Deputirten, fleißig an einem gütlichen Vertrag in der Sache handeln lassen, aber bisher wegen Hartnäckigkeit der Partheien nichts ausrichten können. Und da auch diese sowohl, als

die

die Deputirten der Landschaft darauf bestanden, J. Chr.
daß der Römische König in Ansehung des Pos- 1504
sessorium einen Ausspruch thun, und hierauf im
Petitorium dem Rechtsstreite ferner seinen Lauf
lassen solte; so erklärte derselbe am Mittwoch nach 6. e. m.
Reminiscere, oder nach andern, am Mittwoch 13 e. m.
nach Oculi, durch seinen Hofmeister, den mehr-
gedachten Grafen von Zollern, daß er nunmehro
die Sache rechtlich entscheiden wolte, zu dem Ende
er auch den Kammerrichter und die Beisitzer von
Regenspurg zu sich nach Augspurg kommen ließ.
Die Herzoge von Bayern wiederholten hierauf ihr
voriges gerichtliches Einbringen, und unterwarfen
sich nochmals einem rechtlichen Ausspruche, aber der
Pfalzgraf Ruprecht wolte sich zu dieser Wiederho-
lung seiner vorigen gerichtlichen Handlungen nicht
verstehen. Weil indessen K. Maximilian besorg-
te, daß das vorhin erwähnte, und von der Pfalz-
gräfin Elisabeth an die bayerische Städte erlas-
sene Ausschreiben bey denselben einigen Eindruck ma-
chen möchte; so ließ er an dieselbe aus Augspurg 19 e. m.
einen Befehl ergehen, daß sie sich daran nicht kehren,
sondern sich ferner, bis zum Austrag der Sache, an
das Regiment zu Landshut halten solten.

Bey diesem wichtigen Rechtsstreite war der
Römische König auch auf seinen eigenen Vortheil
bedacht. Er erinnerte sich, daß vor hundert und
mehr Jahren von der Grafschaft Tyrol ein ansehn-
liches Stück Landes durch die Herzoge von Bayern
war abgerissen worden; er selbst war dem verstorbe-
nen H. Georg eine starke Summe Geldes schuldig
worden, und er hatte, wegen der Nachbarschaft,
noch einige andere Irrungen mit dem Hause Bay-
ern, welche er, nebst seinen übrigen Forderungen,
bey der Gelegenheit, zu seinem Nutzen abzuthun hof-
te. Daher ließ er bey seinen Unterhandlungen mit

J. Chr. den Herzogen von Bayern, dem Pfalzgrafen
1504 und H. Georgs Landständen, immer den Punkt von seinem Interesse mit einfliessen. Die letztern wolten sich aber darauf nicht einlassen, da hingegen die erstern sich mehr nach seinen Absichten bequemten. Es stellten auch würklich die Herzoge Al-
2. Apr. brecht und Wolfgang zu Augspurg an unsern K. Maximilian einen Verzichtbrief aus, worinnen sie versprachen, an denselben, sogleich nach geschehenen Ausspruch und Erklärung in der streitigen bayerischen Erbfolgssache, verschiedene von H. Georgen besessene Oerter und Herrschaften zu überlassen, und ihm zu deren Erlangung behülflich zu seyn. Es gieng aber dieser Verzichtbrief unter andern auf die Stadt Ratenberg am Inn, das Zillerthal, Stadt und Schloß Kuffstein, das Schloß Neuburg am Inn, die Grafschaft Kirchberg, die Herrschaft Weissenhorn, die Schutzgerechtigkeit über die Stifter Salzburg und Passau, wie auch die Klöster Formbach am Inn und Königsbrunn bey Giengen in Schwaben, ferner die Juden und andere Gerechtigkeiten zu Regenspurg, und noch anderes mehr an Gütern und Rechten, wie auch Gelde, und vornehmlich auf die vom Römischen König an den H. Georgen rückständige Schuld *).

Hierauf versuchte K. Maximilian unter den
9. Apr. anwesenden Fürsten nochmals die Güte, und that ihnen folgende Vorschläge: 1) dem Pfalzgrafen Ruprecht und seiner Gemalin Elisabeth solten alle vom H. Georg hinterlassene Baarschaft, Kleinodien, Edelgesteine, Perlen und ausstehende Schulden, blos die Schuldforderung an den Römischen König ausgenommen, die in dessen Interesse begriffen wäre, verbleiben; 2) denselben solte alles jenseits

*) Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 801 sqq. n. 7. cf. *Ofelii* Scr. rer. Boicar., T. II. p. 470 sqq.

jenseits der Donau gelegene, und dem H. Geor- J. Chr.
gen zugehörig gewesene Land eingeräumt werden, 1504
nur die Stadt und das Schloß Ingolstadt ausgenommen; 3) es solte ihnen auch ein Drittel des Geschützes und die Helfte alles Getraides, so der H. Georg hinterlassen hätte, verabfolget werden; ingleichen 4) aller fürstliche Hausrath, der kleine Hausrath aber zum täglichen Gebrauch solte einem jeden Theil in denen Schlössern, Städten und Flecken, die er bekommen würde, verbleiben. Dagegen aber und 5) solten der Pfalzgraf und seine Gemalin an die Herzoge Albrecht und Wolfgang die Schlösser zu Landshut und Burkhausen abtreten, welche wie auch 6) alles vom H. Georgen disseits der Donau besessene Land, Schloß und Stadt Neuburg an der Donau, auch das Schloß und Markt Reichertshofen ausgenommen, denselben verbleiben solte. Ferner und 7) solten den gedachten Herzogen zwey Drittheile des Geschützes und die Helfte des Getraides, soviel H. Georg hinterlassen hätte, verabfolget werden; hingegen 8) die drey ausgenommene Städte und Schlösser, Ingolstadt, Neuburg und Reichertshofen bis zum gänzlichen Austrag der Sache, in des Römischen Königs und der Landschaft Händen bleiben, und von jenem gütlich oder rechtlich entschieden werden solte, wem von beiden Theilen sie zugehörten. Weiter und 9) solte ein jeder Theil, was ihm hiemit angewiesen wäre, zwischen hier und dem nächsten Sonn- 28 Apr.
tag Jubilate in Besitz, und die Unterthanen in Eid und Pflicht nehmen, auch alle Nutzung davon ziehen. Hiemit aber solte 10) das von H. Georgs Landschaft, nach dessen Tode, bestellte Regiment aufgehoben werden, jedoch der Ausschuß der Landschaft seine bisherige Gewalt und Vollmacht bis zu gänzlicher Entscheidung der Sache behalten, und 11)

J. Chr. 1504 wegen der Erbhuldigung von der Landschaft es so gehalten werden, wie von Alters Herkommens wäre. Endlich und 12) wurde beiden Theilen ein endlicher Rechtstag auf den Montag nach Trinitatis, zu gänzlicher Entscheidung dieses Erbfolgestreites angesetzt, und ihnen bey schwerer Strafe geboten, sich bis dahin aller Thätlichkeiten wider einander zu enthalten.

d. e. Von Seiten der Schwäbischen Bundsgenossen geschahen den beiden Partheien, zu gleicher Zeit, auch einige Vorschläge zur Güte, die aber von den königlichen in etwas abwichen. Es gieng nehmlich jener ihre Meinung hauptsächlich dahin, dem Pfalzgrafen Ruprecht und seiner Gemahlin von H. Georgs Ländern soviel jenseits der Donau anzuweisen, daß sie hievon järlich 25000 Gulden Einkünfte ziehen könnten, und wenn hieran etwas fehlte, so solten H. Albrecht und Wolfgang ihnen solches järlich mit baarem Gelde ersetzen. Wie nun diese Vorschläge den streitenden Fürsten eröfnet wurden; so wolten die bayerischen Herzoge selbige nicht annehmen, sondern H. Albrecht ritt von Augspurg weg, und blieb nur noch H. Wolfgang daselbst. Der Pfalzgraf Ruprecht aber äusserte, daß er diese Vorschläge erst an seinen Vater, den Churfürsten, und an seine Gemalin gelangen lassen, und sich mit ihnen darüber berathschlagen wolte. Der zu Landshut zurückgebliebenen Gemalin des Pfalzgrafens wurde endlich über den Unterhandlungen zu Augspurg die Zeit zu lang, und weil ihre an die Städte erlassene Ermahnungsschreiben nichts ausgerichtet hatten; so wolte sie sich nunmehro mit Gewalt in den Besitz ihrer väterlichen Länder setzen. Da die Schlösser zu Landshut und Burkhausen in ihrer Gewalt waren; so fiel es ihr nicht schwer, sich dieser Städte, durch einen

Ueberfall,

Ueberfall, und auf einen Tag, zu bemächtigen, wor- J. Chr.
auf sie sich daselbst von den Bürgern huldigen ließ, 1504
das bisher zu Landshut befindlich gewesene Regi- 17 Apr.
ment aber flüchtete sich nach Schärding. Wie
K. Maximilian von dieser, wider Pfalzgraf Ru-
precht's Verschreibung laufenden, Gewaltthätigkeit
Nachricht bekam; so wurde er hiedurch sehr aufge-
bracht, und bezeugte solches in seinem an die Stadt
Ingolstadt erlassenem Schreiben, worinnen er sel- 21 e. m.
bige zugleich ermahnte, auf ihrer Hut zu stehen, und
sich der von der Landschaft an ihn ausgestellten
Verschreibung gemäß zu verhalten, welches zu thun,
die Ingolstädter in ihrer Antwort versprachen. 23 e. m.

Vermutlich bewog auch die von der Pfalzgräfin Elisabeth unternommene Thathandlung den Römischen König, daß er mit Eröfnung des Rechtsspruches in dieser streitigen Erbfolgesache nicht länger an sich hielt. Es erfolgte daher derselbe zu Augspurg am Dienstage vor S. Georgentag, in Gegenwart des H. Wolfgangs von Bayern, und des zu Augspurg noch anwesenden Ausschusses von H. Georgs Landschaft, auch vieler anwesenden Fürsten und Stände, aber der Pfalzgraf Ruprecht war bey der Publikation des Urtheils nicht mit zugegen. Dasselbe war nun des Innhalts, daß den Herzogen und Brüdern, Albrecht und Wolfgang, als den nächsten Gesippten und Schwerd-Lehenerben, alles vom H. Georgen, in und ausserhalb Bayern, besessene, und vom Kayser und Reiche zu Lehen gegangene Land zuerkannt, und sie in dessen Besitz eingesetzt wurden. Der zu Augspurg befindliche Ausschuß von H. Georgs Landschaft gab, sogleich noch an diesem Tage, den Städten von diesem ergangenen königlichen Rechtsspruche, mittelst Beischliessung desselben, Nachricht, und schrieb auf den folgenden Montag 22 e. m. 28. e. m.

J. Chr. einen Landtag nach Ingolstadt aus, um den
1504 Herzogen Albrecht und Wolfgang die Landesre-
gierung zu übergeben. Das zu Schärding ver-
1. May sammelte Regiment publicirte gleichfals das königliche Urtheil im lande, uns ermahnte die Unterthanen, erstgedachte Herzoge für ihre Landesfürsten
4. e. m. zu erkennen, welches hernach auch von den Regenten im Oberlande und dem Landtagsausschusse zu Ingolstadt geschah, weil, wegen Kürze der Zeit und der unruhigen Zeitläufte, nicht die ganze Landschaft auf dem nach Ingolstadt ausgeschriebenem Landtage sich hatte versammeln können.
21 e. m. Die Herzoge Albrecht und Wolfgang kamen hier-
24 e. m. auf in Person nach Ingolstadt, und nahmen daselbst die Huldigung ein, wie man ihnen dann auch überall im lande huldigte, ausser wo es durch die Uebermacht des Pfalzgrafens verhindert wurde.

Man kan leichtlich erachten, daß über den königlichen Ausspruch niemand mißvergnügter gewesen, als der Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemalin Elisabeth. Sie verliessen sich auf das von ihrem Vater geerbte viele baare Geld, und übrige Schätze, ferner auf den vorhandenen grossen Vorrath an Mund- und Kriegsprovisionen, wie auch auf die versprochene französische und böhmische Hülfe. Hiernächst hielten ihre Parthey, und hatten ihnen Beistand zugesagt, der Churfürst Philipp von Pfalz, der Bischof von Freisingen, Landgraf Johannes von Leuchtenberg, Graf Wilhelm von Henneberg, und noch verschiedene andere Grafen, Herrn und Edelleute. Mithin hoften Ruprecht und Elisabeth, sich auch wider Willen des Königs, bey dem Besitze der ihnen abgesprochenen länder, mit Gewalt der Waffen, zu behaupten. Es bemächtig-
1. May te sich auch der Pfalzgraf Ruprecht der Städte
d. e. Dingelfingen, Oetingen, Mosburg, Neu-
burg

burg an der Donau, und a. m., und verlangte in einem Schreiben von der Stadt Ingolstadt, daß sie sich ihm gleichfals unterwerfen und huldigen solte, welches sie aber verweigerte. Bey diesem bezeugten Ungehorsam des Pfalzgrafens, und wegen der von ihm ausgeübten Gewaltthätigkeiten, fuhr K. Maximilian zu, und erklärte ihn und seine Gemalin Elisabeth, wie auch ihre Helfers-Helfer, zu Friedberg, wohin er von Augspurg gegangen war, in die Reichsacht und Oberacht. Dessen Vater, der Churfürst Philipp von Pfalz, schrieb zwar an den Römischen König, und wolte sich wegen des seinem Sohne zu leistenden Beistandes entschuldigen; aber Maximilian achtete hierauf nicht, sondern erklärte ihn gleichfals in die Acht. Immittelst war der Pfalzgraf Ruprecht anfangs sehr glücklich gewesen, und hatte sich vom gröstenTheil des streitigen Landes Meister gemacht, wie ihm dann auch 2400 Böhmen zu Hülfe kamen. Allein sein Kriegsglück änderte sich, nachdem sein Gegentheil sich erst in gehörige Verfassung gesetzt hatte. Die scharfe königliche Achtserklärung schreckte manchen ab, der sonst vielleicht ihm und seinem Vater Beistand geleistet hätte.

J. Chr. 1504
4. e. m.
14 Jun
i. May u. Jun.
18 Jun

Der Herzoge von Bayern nahm sich der Römische König an, und der Schwäbische Bund, in welchen sich H. Albrecht, im J. 1500., begeben hatte, trat gleichfals auf seine Seite, und versprach ihm seinen Beistand. Ausserdem hatte H. Albrecht, seit dem Absterben H. Georgs, mit verschiedenen Fürsten sich verbunden, die ihm gegen ansehnliche Subsidiengelder Hülfe zusagten. Dergleichen Traktat hatte er, noch im vorigen Jahr, mit seinem Schwiegersohn, dem jungen H. Ulrich, von Würtenberg, getroffen, dem er für seinen Beistand 125000 Gulden versprach. Am Neujahrstag schloß

21 Dec. (1503)
(13 e. m. et a.)
1. Jan. 1504

J. Chr. 1504 2. Febr. schloß er mit dem Landgrafen **Wilhelm** von Hessen, auf Lichtmessen mit dem Marggrafen **Friedrich** von Brandenburg, und bald darauf mit der Stadt **Nürnberg** ähnliche Verbindungen, wobey er sich anheischig machte, dem **Landgrafen** 50000 Gulden, dem **Marggrafen** 100000 Gulden, und den **Nürnbergern** 40000 Gulden Subsidiengelder zu bezalen. Und noch mehrere **Fürsten, Grafen** und **Herren**, als z. E. der Pfalzgraf **Alexander** zu Veldenz, die Herzoge zu Braunschweig Lüneburg-Wolfenbüttel und Calenberg, **Heinrich** der **ältere** und **Erich**, die **Grafen** von **Leiningen, Zweybrück** und **Hohenlohe**, hielten die Parthey der **Herzoge** von **Bayern** wider den Pfalzgrafen **Ruprecht**, und seinen Vater, den Churfürsten 10 Apr. **Philipp**. Dieser schrieb zwar an den **Schwäbischen Bund**, und ersuchte denselben, dem H. **Albrechten** nicht beizustehen. Allein der **Bund** gab ihm von dem königlichen Ausspruche, und der Achtserklärung Nachricht, und ermahnte ihn, seinen Sohn zu bewegen, daß er sich dem königlichen Urtheile unterwerfe, widrigenfals der **Bund** nicht unterlassen könnte, dem H. **Albrechten** Hülfe zu leisten. Weil nun aber der **Churfürst** und sein **Sohn** im Mai sich an dieses alles nicht kehrte; so brach der Krieg wider dieselben an verschiedenen Orten zugleich aus. Der **Hauptschauplatz** des Krieges war in **Bayern**, wo Pfalzgraf **Ruprecht** und H. **Albrecht** gegen einander zu Felde lagen, und das platte Land vieles ausstehen muste. Hiernächst brach auch K. **Maximilian** auf der Seite von **Tyrol** in **Bayern** ein, und die **Obere Pfalz** wurde von zwey verschiedenen Heeren, dem **marggräflich brandenburgischen** und dem **Stadt-Nürnbergischen**, angegriffen. Die **Rheinische** oder **Untere Pfalz** fiel auf der einen Seite, jenseit des **Neckars**, der

Landgraf

Landgraf Wilhelm von Hessen, und disseits dieses J. Chr.
Flusses, auf der andern Seite, der H. Ulrich von 1504
Würtenberg an, der Pfalzgraf Alexander von Veldenz aber, brach jenseits des Rheins in die churpfälzische Staaten ein. Endlich schickte auch noch K. Maximilian eine Armee an den Oberrhein, welche dem Churfürsten von Pfalz seine Besitzungen im Elsasse, Sundgau und Breißgau wegnahm.

Da sich auf solche Art mitten in Teutschland ein gefärliches Kriegsfeuer entzündet hatte; so erachteten die Churfürsten für ihre Pflicht, den weitern Ausbruche desselben zu steuren, um so mehr da der Churfürst von Pfalz, der hiebey hart bedrängt wurde, ihnen seine Noth klagte. Sie hielten also zu Maynz einen Churfürstentag, und verglichen sich daselbst auf den Sonntag Trinitatis, eine Gesandschaft sowohl an den Römischen König, 2 Juni
als auch an die kriegführende Partheien abzufertigen, welche jenem den grossen Nachtheil und Schaden, so der Christenheit und dem heiligen Reiche aus diesem Kriege erwachsen könnte, vorstellen, diesen aber ihre Vermittlung anbieten solte. Und da der Churfürst von Pfalz sich mehrmal zu Recht vor dem Römischen König, als seinem rechten Herrn und ordentlichen Richter, und den Churfürsten erboten hätte; so möchte der König die fernere Kriegsunternehmungen verbieten, und die Partheien entweder in der Güte vergleichen, oder selbige zu rechtlicher Ausführung verweisen. Zu dieser Gesandschaft solte ein jeder Churfürst einen seiner Räthe hergeben, weil aber die churfächsische und churbrandenburgische Räthe, wegen Unsicherheit der Strassen, etwas lang ausblieben; so gaben die drey geistlichen Churfürsten von dieser Abschickung dem Römischen König eine vorläufige Nachricht,

J. Chr. richt, und erkundigten sich bey ihm, wo ihn die Ge-
1504 sandschaft antreffen könnte. K. Maximilian
25 e.m. war indessen nach Inspruck gegangen, von da aus er einen scharfen Befehl und Ladung an verschiedene Grafen, Herren und Edelleute ergehen ließ, die in des geächteten Pfalzgraf Ruprechts Diensten standen, des Innhalts, selbige bey Verlust ihrer Ehre, Freiheit, Schild und Helm, unverzüglich
29.e.m. zu verlassen. Hingegen schrieb Churfürst Philipp, um diese Zeit, in sehr demüthigen Ausdrücken an unsern Maximilian, berief sich auf sein vorhergehendes Schreiben, worauf er bisher noch keiner Antwort wäre gewürdiget worden, klagte über die bisherige Bedrückungen und wider ihn ergangene scharfe Befehle, besonders den letztern wegen der elsaßischen Landvogtey, und erbot sich nochmals zum Wege Rechtens; aber von einer vorhergegangen Achtserklärung des Churfürstens, die doch demselben nicht unbekannt hätte bleiben können, kommt in diesem Schreiben nichts vor.

Der Römische König achtete wenig auf dieses churpfälzische Schreiben, und da er sich des Großvaters von der Pfalzgräfin Elisabeth, des H. Ludewigs von Bayern, Landshut, und des sogenannten bösen Fritzens, oder des vorigen Churfürstens von der Pfalz, Friedrichs des Sieghaften, vielleicht erinnerte; so mochte er glauben, daß es itzo der bequemste Zeitpunkt wäre, sich wegen des von jenen Fürsten seinem Vater, dem K. Friedrich dem *III.*, zugefügten vielen Herzleides und Beleidigungen nachdrücklich zu rächen. Er antwor-
10 Jul. tete also auf das, ihm inzwischen zugekommene churfürstliche Collegialschreiben aus Augspurg, wohin er von Inspruck zurückgegangen war, daß er die Partheien auf den nach Frankfurt auf Ja-
25.e.m. cobitag ausgeschriebenen Reichstag beschieden hätte,

auf

auf welchem die Churfürsten auch erscheinen möch- J. Chr.
ten, da er dann nicht ermangeln wolte, ihnen seine 1504
Meinung weiter zu eröfnen. Darüber unterblieb die würkliche Abschickung der an ihn beschlossenen churfürstlichen Gesandschaft. Es sah sich aber K. Maximilian um so mehr genöthigt, diesen Reichstag nach Frankfurt auszuschreiben, weil die Bundsvölker den Krieg nicht weiter fortführen wolten. Mithin wolte er auf solchem Reichstage die Güte zwischen den kriegenden Partheien vorerst versuchen, und in deren Entstehung von den Reichsständen zu Fortsetzung und Vollendung des Krieges Hülfe verlangen. Es fanden sich aber zu Frankfurt wenige Fürsten und Stände des Reichs ein, und mit den anwesenden, als z. E. dem Erzbischof von Salzburg, und den Bischöffen von Bamberg, Würzburg und Eichstedt, ließ zwar der Römische König, durch seine Commissarien, über eine Hülfsleistung handeln, es wurde ihm aber selbige abgeschlagen. Ja es hat hierauf K. Maximilian durch ein aus Donauwörth erlassenes ge- 4 Sept
meines Ausschreiben, den Frankfurter Reichstag selbst wieder abgekündiget, und dagegen die Reichsstände aufgemahnt, sich unter dem Reichspanier auf dem Lechfelde zu versammeln, um einen neuen Zug wider Pfalzgraf Ruprechts Wittwe Elisabeth, den Churfürsten von der Pfalz und die Böhmen vorzunehmen.

Was nun den geführten Krieg selbst anbelangt; so mochten freilich die Bundsverwandten Stände desselben allmählig überdrüßig worden seyn, zumal diejenige, die hiebey schon ihren Vortheil gemacht hatten. Der Márggraf Friedrich von Brandenburg hatte nebst seinem Sohn Casimir, dem H. Albrechten einige Hülfsvölker nach Bayern zugeführt, und sich mit demselben bey Ingol- 24 Mai
stadt

J. Chr. stadt vereiniget, hielt auch bey ihm den Feldzug hin-
1504 durch treulich aus, wie er dann dem nachher noch zu erwähnenden Treffen wider die Böhmen beiwohnte. Die Nürnberger hatten sich ebenfals nicht gesäumt, sondern von denen ihnen bequem gelegenen theils churpfälzischen, theils H. Georgen zuständig gewesenen Oertern, die Städtgens Herspruck, Lauf, Altdorf, Petzenstein, Velden, die Schlösser Reicheneck, Stierberg, Grünsperg, Drinschwang, Hainbnrg, Hamspurg und Henfenfeld, ingleichen die dazu gehörige Flecken und Dörfer, wie auch die Schirmvogteien über die Klöster Weissenau, Engelthal, und Gnadenberg, erobert. Sie waren auch so vorsichtig, daß sie sich, noch währendem Kriege, die-
7. Jul. se eroberte Oerter vom K. Maximilian zu Augspurg zusprechen, und deren beständigen Besitz bestätigen liessen *). Landgraf Wilhelm von Hessen brach mit einem starken Heer in die Untere Pfalz ein, plünderte das platte Land aus, nahm Umbstadt weg und belagerte Kaub, muste aber nach einer Belagerung von 39 Tagen unverrichteter Dingen wieder abziehen †).

H. Ulrich von Würtenberg schickte, schon
18 Mai im Maymonat, dem Churfürsten Philipp von Pfalz einen sogenannten Feindbrief zu, welchen die-
22.e.m. ser mit einem andern erwiederte. Hierauf rückte der Herzog mit einer Armee von 20000 Mann zu Fuß und 800 zu Pferd, die theils aus seinen eigenen, theils aus Schwäbischen Bundsvölkern bestand,

und

*) *Hist. Norimb. diplomat.*, P. II. n. 414. p. 763. 765. Einige dieser Oerter waren Böhmische Lehen, worüber hernach die Nürnberger, den 21. Sept. von dem K. Vladislaus von Böhmen einen Lehenbrief erhielten, ibidem n. 415. p. 766 sq. †) *Hartmanni* Hist. Hass., P. I. Exercit. XII. §. 25. p. 221 sq.

und mit vielem groben Geschütze, ins Feld. Er J. Chr.
eroberte nach einer kurzen Belagerung das stark be- 1504
festigte Kloster **Maulbronn**, nahm sodann das Städtgen **Knittlingen** weg, und belagerte **Bretten** 21 Tage lang, doch vergeblich. Er hob vielmehr auf Zureden seines Schwagers, des Pfälzischen Churprinzens **Ludewigs** *), der sich zu ihm in das **Lager** vor **Bretten** begeben hatte, die Belagerung auf, und schloß mit demselben einen Vergleich, vermöge dessen er den Städten und Aemtern **Bretten**, **Neustatt** und **Meckmühl** die **Neutralität** bewilligte. Hingegen solte H. **Ulrich** alles übrige bisher eroberte behalten können, und beiden Theilen frey stehen, den Krieg nach Belieben an andern Orten gegen einander fortzuführen. Mithin rückte H. **Ulrich** vor **Besigheim**, und nahm es in kurzer Zeit weg. Er unterwarf sich die Grafschaft **Löwenstein**, und eroberte hierauf **Neustadt**, **Meckmühl**, weil sie wider die ihnen bewilligte Neutralität gehandelt hatten, **Weinsperg**, **Widern** und und **Gochsheim**, welche letztere Stadt dem Grafen von **Eberstein** zugehörte, der als ein **churpfälzischer Vasall** seinem **Lehensherrn** beistand.

Während

*) H. Albrechts des *IV.* von Bayern zu **München** dritte Tochter Sabina war, wie weiter oben vorgekommen, im J. 1498., mit dem H. Ulrich von Würtenberg verlobt, und seine älteste Tochter Sidonia, bereits im andern Jahr ihres Alters, oder im J. 1489., an den Pfälzischen Churprinzen Ludewig versprochen worden. Aber diese Heirat gieng nachmals, wegen des zwischen Pfalz und Bayern, über der Erbschaft des H. Georgs, entstandenen Krieges, nicht vor sich; S. Jos. Ant. Aettenkhovers Gesch. der HH. von Bayern, p. 76 sq. auch die Prinzeßin Sidonia starb den 27. Merz 1505.; S. Andr. Zayner l. c. p. 466. b.

J. Chr. Während dieser Kriegsunternehmungen des H.
1504 Ulrichs kam K. Maximilian selbst nach Schwaben. Um den Herzog wegen seiner bisher geleisteten Dienste zu belohnen, und ihn zu eifriger Fortsetzung derselben aufzumuntern, übergab er ihm, in
1. Aug. einem zu Rotenburg am Neckar ausgefertigten Briefe, die Schirmvogtey über das Kloster Maulbronn, und bestätigte ihm den Besitz und die Herrschaft von Besigheim und Löwenstein, wie auch von allem, was er noch künftig in diesem Kriege erobern würde; Zugleich befreyete er auch das Schloß und die Stadt Marpach von der bisherigen churpfälzischen Lehensverbindlichkeit. Die mit ihrem Abte nach Speyer entwichene Conventualen von Maulbronn widersetzten sich zwar anfangs noch eine Zeitlang, und erwälten in ihren Exilium zu Speyer, an die Stelle ihres daselbst verstorbenen Abtes, einen neuen, welchen aber H. Ulrich nicht erkannte, und es auch durchsetzte, daß
21 Oct. ein anderer Abt erwält werden muste, welcher sich in den Würtenbergischen Erbschutz begab †). K. Maximilian hielt sich bis zu Ende des Augustmonats im Herzogthum Würtenberg auf; dann
23 Aug zu Balingen belehnte er den Abt von Alpirspach
29. c. m. mit dem Blutbanne *), und aus Münsingen meldete er dem Abt von Königsbronn, der bisher unter H. Georgs Schutz gestanden, daß er sein Kloster, nebst andern Stücken und Gütern, für sein königliches Interesse vorbehalten habe, mithin er Niemand andern Huldigung oder Gehorsam leisten

†) *Besoldus* l. c., p. 850-866. n. 32 sq. Steinhofer *l. c.*, P. III. p. 830-874. Eisenbach *l. c.*, §. 6-9. p. 13-19. und in den Urkunden, Lit H. p. 200. 205 Sattler *l. c.*, P. I. Sect 11. §. 18 21. p. 71. 78. und in den Beylagen, n. 33-36. p. 90-100.
*) *Besoldus* l. c., p. 290 sqq. n. 19.

sten solle †). Nunmehro eilte er aber nach Bayern zurück, weil daselbst seine Gegenwart nöthig war. Zu Anfang des Herbstmonats war er schon zu Donauwörth, wie sein vorhin bemerktes Ausschreiben bezeuget *), und wenige Tage darauf trift man ihm zu Augspurg an, wie man aus ein paar seiner Urkunden ersehen kan †). J. Chr. 1504 4 Sept. 7. e. m.

In Bayern war bisher der Krieg mit abwechselndem Glücke geführt, und dabey das arme Land sehr mitgenommen worden, als mitten unter diesen Unruhen Pfalzgraf Ruprecht unvermuthet starb *). Dem ohngeachtet setzte seine heldenmüthige Gemalin Elisabeth den Krieg muthig fort, und auf einmal kam das Gerüchte, daß die Feinde einen Anschlag auf Ingolstadt vorhaben möchten, weil man sowohl zu Landshut grosse Zurüstungen gemacht hatte, und von da einige Völker ausmarschirt waren, als auch wiederum eine starke Anzal böhmischer

†) *Idem* ibidem, p. 674 sq. n. 17. *) S. *Ofelii* Scr. rer. Boicar., T. II. p. 479. a. †) Freyherr von Harpprecht l. c. P. II. in den Urkunden, n. 130 sq. p. 432-435. *) Von der eigentlichen Zeit des Absterbens Pfalzgraf Ruprechts stimmen sogar die damals lebenden Skribenten nicht mit einander überein, woran vielleicht Ursache seyn kan, weil man seinen Tod eine Zeitlang geheim gehalten hat. In den nachher anzuführenden *Ephemerid. B. Palatino-Boici*, l. c. p. 483. b, wird sein Tod schon auf den 20. Julius gesetzt, hingegen der Abt von Formbach, Angelus Rumpler, *l. c.*, p. 121. a., giebt den 26. August an, und der Andreas Zayner schreibt hievon, *l. c.* p. 445. a, folgendes: „am Mitwuchen vor Bartholomey, (d. i. „den 21. August) ist Herzog Rupprecht zu Landshut zu Abend spat begraben, der bey acht Tagen „davor gestorben, und also verhalten worden ist.„ Auf solche Art würde des Pfalzgraf Ruprechts Sterbetag etwa auf den 14. August fallen.

J. Chr. Hülfsvölker in die obere Pfalz eingerückt war.
1504 Um nun letztere aus dem Lande zu treiben brachen der Römische König, und H. Albrecht von Bayern, mit 800 Mann zu Pferd und 4000 zu Fuß von Donauwörth auf. Sie vereinigten sich unterwegs mit dem Marggrafen Friedrich von Brandenburg, der seine beide Söhne bey sich hatte, dem H. Erich von Braunschweig, und den Nürnbergern und liessen auch einige von den, bey Donauwörth stehen gebliebenen, Schwäbischen Bundsvölkern sich nachschicken. Das königliche Heer zog sich längst der Donau herunter bis nach Regenspurg, und
12 Spt darüber kam es unweit dieser Stadt bey dem Schlosse Schönberg zu einem hitzigen Treffen, welchem der König, nebst den vorhin genannten Fürsten, persönlich beiwohnte, und einen vollkommenen
13.e.m. Sieg über die Böhmen erhielt. Gleich den Tag nach diesem Treffen starb die Pfalzgräfin Elisabeth, mit Hinterlassung zweyer minderjäriger Söhne, Otto Heinrichs und Philipps, wovon jener im dritten, und dieser im ersten Jahr ihres Alters waren; der älteste von ihren Söhnen aber, Georg, war kurz vor ihr gestorben. Nachdem die
16.e.m. Armee nach diesem Siege bey Regenspurg ein wenig ausgeruhet hatte; so brach endlich K. Maximilian und H. Albrecht von da auf, und theilten, auf die erhaltene Nachricht von dem Absterben der Pfalzgräfin Elisabeth, das Heer bey Abach, worauf sie mit einander weiter nach München giengen. K. Maximilian blieb aber daselbst nicht lange, sondern begab sich nach Tyrol, wie man aus seiner
28.e.m. zu Schwatz für den Grafen Wolfgang von Fürstenberg ausgefertigten Instruktion, deren ich nachher noch gedenken werde, ersehen kan.

Ohne Zweifel war unser König auch deswegen nach Tyrol gegangen, um durch seine Gegenwart die

die Anstalten zur Belagerung von Kufstein zu be- J. Chr.
schleunigen, als welchen Schlüssel zum Tyrol er 1504
nunmehr in seine Gewalt bringen wolte, zumal ihm
solcher für sein Interesse von den Herzogen von
Bayern war bewilliget worden. Zu Verstärkung 2. Oct.
des königlichen Heers brach auch H. Albrecht mit
seinen Völkern von München auf, und vereinigte
sich, am folgenden Tage, bey Rosenheim mit 3. e. m.
dem Römischen König, welchen er dann seine
Truppen überließ, und den Ausgang der Belagerung
von Kufstein zu Aurburg abwartete. Kufstein,
und vornehmlich das dabey gelegene sehr feste Berg-
schloß vertheidigte Hans Pinzenauer mit vieler
Hartnäckigkeit, und reitzte durch eine unbesonnene
Handlung, den davor liegenden K. Maximilian †)
zu einem heftigen Zorn. Endlich wurde das feste
Schloß, durch die von Innspruck geholte zwey
Stücke groben Geschützes, fast in einen Steinhau-
fen verwandelt, und die noch übrige Besatzung flüch-
tete sich aus demselben, fiel aber den Belagerern in
die Hände; da dann der sonst gütige König die 17. e. m.
sämtliche Gefangene zum Schwerdt verurtheilte,
und dabey schwor, daß er denjenigen mit einer
Maulschelle abfertigen wolte, der für einen dieser
Gefangenen bitten würde. Es muste auch hierauf
der Commendant Pinzenauer, nebst noch einigen
andern, den Kopf hergeben, doch die übrigen bat
H. Erich von Braunschweig bey dem erzürnten
König los, bekam aber von demselben, um seinen
Schwur zu erfüllen, einen gelinden Backenstreich.
Man bemächtigte sich zugleich vor und nach Erobe-

†) Daß K. Maximilian selbst vor Kufstein gelegen habe beweiset unter andern seine den 12. October d. J. datirte Urkunde, oder Lehenbrief für die Stadt Dortmund über die dasige Freygrafschaft, in Lünigs R. A., T. XIII. p. 448. n. 9.

J. Chr. rung von Kufstein verschiedener anderer an der ty-
1504 rolischen Gränze gelegenen Oerter, als z. E. der Städte und Schlösser, Reichenhall, Traunstein, und Ritzbühl, welches letztere nachmals K. Maximilian für sein Interesse behielt, und dem H. Albrecht dafür 10000 Gulden bezalte. Die siegreichen königlichen Waffen hatten sich inzwischen auch in Schwaben und im Elsasse ausgebreitet. Kirchberg und Weissenhorn musten sich an den königlichen Feldhauptmann, Peter von Wilhelmsdorf, ergeben, der hierauf nach dem Elsasse gieng, und die zehen Reichsstädte in der Hagenauischen Landvogtey *), nebst 60 Dörfern, ingleichen die Mortenau, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammerspach aus churpfälzischer zu österreichischer Pflicht brachte.

Der Churfürst Philipp von Pfalz, der sich anfangs auf französische Hülfe verlassen hatte, die aber nunmehro ausblieb, sahe endlich zu spät ein, daß er der Macht des Römischen Königs und der mit ihm verbundenen Fürsten und Stände nicht gewachsen wäre. Und so viele Unglücksfälle, die Verwüstung seiner Staaten, und der ansehnliche Verlust an Land und Leuten bewogen denselben, die Gnade des Königs zu suchen, und sich mit ihm wieder auszusöhnen. Er gebrauchte hiezu den Marggrafen von Baden, Christoph, der ohngeachtet der königlichen Ermahnungen an dem Kriege wider Churpfalz keinen Antheil genommen, sondern eine genaue Neutralität beobachtet hatte. Auf Bitte des Churfür-

*) Die Expedition im Elsasse muß im Sommer d. J. geschehen seyn, dann in einer schon den 20. August 1504., vom K. Maximilian an die Stadt Colmar ausgestellten Urkunde über ihre Privilegien, beym Lünig im R. A., T. XIV. p. 718. n. 12., äussert derselbe, daß er die Landvogtey wieder an sich gezogen habe.

Churfürstens begab sich also der Marggraf, bey- reits im Sommer, zum Römischen König, und versicherte denselben, daß der Churfürst alle gütliche Vorschläge, oder auch einen rechtlichen Bescheid von ihm annehmen würde. Zugleich stellte der Marggraf für sich vor, daß die kriegführenden Fürsten die nächsten Unverwandten wären, und es nunmehro, da der Churfürst sich so gebeugt bezeuge, hohe Zeit sey, der Landesverwüstung und dem Elende der Unterthanen ein Ende zu machen. Durch diese Vorstellungen wurde der von Natur gütige K. Maximilian gerührt, und bewilligte seiner Seits dem Churfürsten einen Waffenstillstand, der auch von dem Marggrafen, zu Anfang des Septembers, publicirt wurde, und bis auf den S. Georgentag des folgenden Jahrs dauern solte. Der Churfürst versprach auf dem zu haltendem Reichstage in Person zu erscheinen, und sich demjenigen zu unterwerfen, was der Römische König gütlich oder rechtlich ausprechen würde. Zu mehrerer Versicherung seines Versprechens setzte er die Bischöffe von Bamberg und Würzburg zu Bürgen, und stellte noch ausserdem eine Verschreibung aus, sowohl seine eigene Truppen abzudanken, als auch seine Hülfsvölker von sich zu lassen.

bey J. Chr. 1504

10 Spt

23. e. m.

Schon vorher hatte der Churfürst seinen Churprinzen Ludewig an den H. Albrecht von Bayern geschickt, um denselben gleichfals auf friedfertige Gedanken zu bringen, aber dessen Bemühungen waren eben so fruchtlos, als die Vorstellungen, die er seinem Sohn Ruprecht thun ließ, die Waffen niederzulegen. Dann dieser folgte mehr den Verhetzungen seiner Räthe, Hofleute und Kriegsofficiers, als dem guten Rathe seines Vaters, und suchte sich mit Gewalt bey dem Besitze der ihm von seinem Schwiegervater vermachten Länder zu behau-

J. Chr. pten, starb aber, gedachter massen, darüber weg,
1504 vielleicht auch aus Gram, weil seine Sachen anfiengen unglücklich zu lauffen, und ihn sein eigener Vater verließ. Nach seinem Tode ersuchte seine hinterlassene Wittwe Elisabeth unsern K. Maximilian, sich ihrer und ihrer Kinder anzunehmen, und einen Frieden zu bewürken. Sie konnte sich aber nicht entschliessen, ihres Vaters Länder ihren Prinzen entziehen zu lassen, ohne welche Aufopferung jedoch kein Friede zu hoffen war. Um sie nun dazu zu bereden, schickte K. Maximilian an die Pfalzgräfin Elisabeth eine Gesandschaft, welche aber gleichfals wegstarb, ehe die Unterhandlungen zum Schlusse kamen. Selbige wurden nun zwar mit ihren hinterlassenen Räthen und Hauptleuten fortgesetzt; allein diese verwarfen, ihres eigenen Vortheils halber, den sie bey Fortsetzung dieser Unruhen hatten, alle Vorschläge.

Hingegen kamen, wie wir schon gehört haben, die Unterhandlungen und der Waffenstillstand mit dem Churfürsten Philipp zu stande, und der Römische König verlangte nunmehr von den Fürsten, welche jenen noch immer bekriegten, daß sie mit den Feindseligkeiten inne halten solten. Zu dem
28 Spt Ende fertigte er zu Schwatz den Grafen Wolfgang von Fürstenberg an den H Ulrich von Würtenberg ab, und gab demselben eine weitläuftige Instruction mit, die hauptsächlich dahin gieng, daß H. Ulrich die Waffen wider den Churfürsten Philipp niederlegen, und die Friedenspräliminarien annehmen solte; dagegen solte er dem H. Albrechten von Bayern eine Anzal Völker, welche er nach dem Anschlage des Schwäbischen Bundes schuldig wäre, zu Hülfe, und seine Räthe nach Haylbronn schicken, wohin sich auch Graf Wolfgang und noch ein paar königliche Räthe zu verfügen

hätten,

hätten, um daselbst zwischen den kriegführenden Für- J. Chr.
sten, unter Vermittlung Marggraf Christophs 1504
von Baden, einen Stillstand oder wohl gar einen Frieden zu Stande zu bringen. Eben dergleichen Ansinnen ergieng auch an den Landgrafen Wilhelm von Hessen, welcher dann zwar eben sowohl, als H. Ulrich, den Waffenstillstand in so ferne annahm, daß sie wider den Churfürsten Philipp weiter keine Thätlichkeiten ausübten, aber doch dem H. Albrecht von Bayern davon Nachricht gaben, um seine Gedanken darüber zu vernehmen. Beide Fürsten schickten deshalben eigene Gesandten an den H. Albrechten, und liessen ihm die Bewegursachen vorstellen, weswegen sie sich zu Annehmung des Stillstandes hätten verstehen müssen. Doch erklärten sie zugleich, daß, wenn ihre Gründe dem Herzog kein Genüge thäten, sie sich ihrer mit ihm errichteten Verträge wohl erinnerten, und erbötig wären, den Krieg ferner fortzusetzen, welches dann auch ihre Gesandten dem K. Maximilian hinterbringen, und zu dem Ende sich zu ihm verfügen solten. Es scheint aber, daß H. Albrecht der beiden Fürsten Gründe für erheblich gehalten habe, weil man nicht findet, daß dieselben, nach dem eingegangenen Stillstande, neue Thätlichkeiten wider Churpfalz vorgenommen haben. Und die vom Römischen König wider Pfalzgraf Ruprechts hinterlassene Räthe und Hauptleute verlangte bundsmäßige Hülfe lehnte H. Ulrich damit von sich ab, daß er jenem vorstellen ließ, er habe sein Kriegsvolk selbst nöthig, und könne sich von selbigem nicht wohl entblössen, weil kein Friede, sondern nur ein Stillstand geschlossen wäre.

Inzwischen wäre doch solcher Beistand dem H. Albrechten sehr nöthig gewesen, weil Pfalzgraf Ruprechts Kriegsobristen den Krieg in Bayern

J. Chr. noch immer fortsetzten. Dann während Belage-
1504 rung von Kufstein that Georg Wisbeck von
12 Oct. Landshut aus einen Streif in das Iserthal bis
9. Dec. vor München, und machte viele Beute. Eben derselbe wagte hernach einen Anfall auf Vilshofen, konnte aber diese Stadt, wegen der tapfern Gegenwehr der Bürgerschaft und Besatzung, nicht erobern. Und so dauerten die Feindseeligkeiten und Streifereien beider Partheien gegen einander, noch das ganze Jahr hindurch, bis in das folgende hinein, immer fort, da dann endlich auch in Bayern ein Waffenstillstand getroffen wurde, wie weiter unten soll gemeldet werden. K. Maximilian aber verließ
28 Oct. unter diesen Unruhen Bayern, und gieng mit dem
im Dec H. Albrechten nach Tyrol zurück, wo sich diese beide Herren im Gebürge mit der Gemsenjagd belustigten h). Es hat sich auch der Römische König,

h) Zu der bisher erzälten Geschichte des Bayerischen Erbfolgestreites und des daraus entstandenen Krieges dienen, ausser den bisher schon einzeln angeführten Schriften, noch folgende Schriftsteller, aus denen ich den Zusammenhang der Geschichte critisch zusammengetragen habe: *Trithemii* Chron. Hirsaug. ad a. 1504. p. m. 604-627., und unter dem Titel: *Historia Belli Bavarici*, in *Freheri* Scr. rer. germ., T. III. p. m. 111-136. Ricard. *Bartholinus* de B. Norico ad Divum *Maximil.* Austriados Libri XII, cum *Scholiis* Iac. *Spiegelii*, in *Reuberi* Scriptor., p. 1001-1336. *edit.* novist. Io. *Linturii* App. ad *Rolefinckium* ad a. 1504., *l. c.*, p. m. 600 sq. Io. *Vetteri* Fasti Coss Landishutani ad a. 1503 sq.; in *Ofelii* Scr. rer. Boic., T. II. p. 779. Angelus *Rumplerius*, Abb. *Formbacensis*, de gestis in Bavaria ab excessu *Georgii Divitis*, Bav. infer. D., ad a. usque 1506., L. I-L. VI. P. I., ap. *Ofelium* l. c., T. I. p. 99-130. et *Eiusdem* Galamitatum Bavariae Liber unus, ap. *Ofelium* l. c., T. I. p. 139 sqq. Andr. *Zayneri* Liber memorialis

nig, den Rest dieses Jahrs hindurch, beständig im Tyrol aufgehalten, wie man aus einigen seiner Urkunden ersehen kan i). Uebrigens starb bey dem noch fortdauerndem bayerischen Kriege, gegen Ende des Jahrs, der patriotische Churfürst von Maynz, Berthold, ohne daß er das verlohrne Zutrauen unsers K. Maximilians wieder hätte erlangen, und sich von dessen auf ihn geworfenen Ungnade noch vorher losmachen können. Vielleicht beförderten diese widrige Schicksale seinen Todt, er hinterließ aber den Ruhm eines der grösten und vortreflichsten teutschen Fürsten seiner Zeit, der, wenn er auch sonst keine Verdienste hätte, blos durch seine unermüdete Beförderung, bey Aufrichtung des Kammergerichtes, ein unsterbliches Andenken sich gestiftet hat. Er wird daher auf seiner Grabschrift mit Recht: *Vir inter sui Ordinis et Aetatis Principes prudentia, consilio,* J. Chr. 1504 21 Dec.

lis rer. B. Bavar. gest. a morte *Georgii Divitis*, ad Laudum Colon., ap *Ofelium* l. c., T. II. p. 345-458. Erasmi *Vendii* Ephemerides B. Palatini-Boici, ex Augustini *Koelneri* Libris III. Op. ined. de B. Boico, ap. *Oefelium* l. c., T. II. p. 469-486. *Anonymi* Breviar. B. Bavar. ab excessu *Georgii Divitis* exorti. ap. *Oefelium* l. c., T. II. p. 494-496. Henr. *Bebelii* Ecloga triumphalis de victoria *Caes. Maximil* contra Bohemos; in *Freheri* Scr. rer. germ., T. II p. m. 511-517. P. *Heuterus* l. c, L. VI. c. 6. p. 144 sq. Fugger *l. c*, L. VI. c. 6. n. 1-6. et 8-11. p. 1144-1155. *de Roo* l. c., L. XI. p. m. 421-424. und Müller *l. c.*, L. II. c. 18. et L. III. c. 1. p. 369-415. Cf. *Parei* Hist. Bav.-Pal. L. II. Sect. VI. p. 95 sq. et L. VI. Sect. I. p. 233. *Adlzreitter* Annal. Boicae Gentis, P. II. L. IX. n. 69-91. p. 210-223. und Sattler, l. c, P. I. Sect. II. §. 22 sq. p. 78 sqq. und in den Beylagen, n. 37. p. 100 sqq. i) Man findet sie angezeigt in des *Georgisch* Regest. chronolog. diplomat., T. III. ad a. 1504. n. 32-34. p. 56.

J. Chr. 1504 29. e. m. *consilio, autoritate primarius, religionis pacisque servantissimus*, genannt. Nach einer nur achttägigen Sedisvakanz erwälte das Maynzische Domkapitel seinen bisherigen Dechanten, Jacob von Liebenstein, zum neuen Erzbischof und Churfürsten, welchen P. Julius der *II.* im folgenden Jahr den 31. Merz bestätigte, worauf er den 20. Julius zum Bischof geweihet wurde e).

Es ist vorhin ein paarmal gedacht worden, daß der Churfürst von Pfalz und sein Sohn Ruprecht sich auf eine französische Hülfe Hofnung gemacht haben, welches manchen meiner Leser wunderbar vorkommen mag. Dann sie erinnern sich vielleicht, daß K. Maximilian, im J. 1501., mit dem K. Ludewig dem *XII.* von Frankreich, zu Trident, einen Friedens- und Freundschafts-Traktat getroffen, und darinnen demselben, gegen die bedungene vortheilhafte Vermälung seines Enkels, des jungen Erzherzogs Carls, mit der ältesten königlichen Prinzeßin Claudia, die Belehnung mit dem Herzogthum Mayland versprochen hat. Und dieses alles wurde in dem, im folgenden J. 1502., zu Lyon geschlossenem Traktate bestätigt, und mit neuen Vortheilen für das junge Brautpaar vermehrt f). Es möchte also scheinen, daß der K. Ludewig nicht nur unbillig, sondern sogar wider sein eigenes Interesse würde gehandelt haben, wenn er dem Pfälzischen Hause wider den Römischen König beigestanden hätte. Allein die Freundschaft zwischen diesen beiden Monarchen hatte seit der Zeit einen ziemlichen Stoß erlitten. Dann so mißfiel

e) *Ioannis* ad *Serrarii* rer. Mogunt. L. V. in *Bertholdo*, §. 11., et in *Jacobo*, §. 1. n. 1-10. in *Illius* Scr. Mog., T. I. p. 812-815. *passim*, und *de Gudenus* C. M. D., T. IV. p. 554 sq. f) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 223.

fiel z. E. dem K. Ludewig, daß K. Maximi- J. Chr.
lian, seiner Gemalin Bruder, den Hermes Sfor- 1504
za, im J. 1502. nach Italien geschickt hatte, um
den Pabst, wie auch die Italiänische Fürsten
und Republiken auf seine Seite zu ziehen, mit der
Versicherung, daß er nächstens seinen Römerzug
antreten, und selbst nach Italien kommen wolte m).
Es kam dazu, daß die Franzosen und Spanier
im Königreich Neapolis, worin sie sich getheilt
hatten, mit einander Gränzstreitigkeiten bekamen, (1502)
die endlich in einem öffentlichen Krieg ausbrachen,
wobey die erstern den Kürzern zogen, und das mei- (1503)
ste von ihrem Antheil an Neapolis einbüßten. K.
Ludewig suchte zwar den Rest durch den im gegen-
wärtigen Jahr, geschlossenen dreijärigen Still- 1504
stand zu retten; allein der Spanische Feldherr, 31 Mrz.
Gonsalvus von Corduba, brachte die Franzo-
sen unter dem Scheine des Rechtes, mittelst einer
listigen Deutung, vollends um das, was sie noch
in Neapolis besassen, welches den K. Ludewig
sehr schmerzte n).

Vornehmlich aber war derselbe darüber unge-
halten, daß der Römische König mit der ihm
versprochenen Belehnung des Herzogthums May-
land solange zauderte, und selbige nicht, nach sei-
nem Verlangen, auf alle seine Nachfolger erstre-
cken, sondern nur auf seine Person einschränken wol-
te. Bey so bewandten Umständen, und in Betracht
der bisher obgewalteten guten Freundschaft und ge-
nauen Verbindung zwischen dem K. von Frankreich
und

m) *de Roo* l. c., L. XI. p. m. 417. und *Belcarius* l. c., L. IX. c. 10. p. m. 252 sq. n) *Idem* ibidem, L. IX. c. 11. §. 26-37. p 253 sq. et 263. 271. und L. X. c. 1-6. p. 277-280. *Guicciardini* l, c. L. V. et VI. p. 140. b sqq. et 157. a. sqq. *passim*, und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 26. p. 51 sqq.

J. Chr. und dem Churfürsten von Pfalz *), konnte die-
1504 ser sich allerdings auf französische Hülfe Hofnung machen. Allein da beide Monarchen, Maximilian und Ludewig, ihrem Staatsinteresse vortheilhafter finden mochten, in Freundschaft zu leben, und einander ein wenig nachzugeben, als ihr Mißverständniß zu einem Bruch kommen zu lassen; so wurde darüber der Churfürst von Pfalz von Frankreich hülflos gelassen. K. Ludewig, um den Römischen König zu gewinnen, bediente sich hiebey wiederum der Vermittlung dessen Sohnes, des Erzherzogs Philipps, der bey seinem Herrn Vater vieles ausrichten konnte, und hiernächst auch seines Orts die französische Freundschaft sich für sehr zuträglich hielt, theils wegen der Vortheile, die er sich für seinen Sohn von der verabredeten Heirat desselben mit der französischen Prinzeßin Claudia versprach, theils wegen der künftigen Spanischen Succeßion, nachdem er, nebst seiner Gemalin, der Infantin Johanna, im J. 1502., bey ihrem damaligen Aufenthalte in Spanien, sowohl in Castilien, als auch in Arragonien, für Thronfolger waren erkannt und erklärt worden. Der Erzherzog Philipp beredete also seinen Vater, unsern Maximilian, daß derselbe Gesandten nach Frankreich schickte, die er von seinen eigenen Gesandten begleiten ließ, um an einem neuen Tracktate zu arbeiten. Man fieng hierauf zu Blois die Unterhandlungen an, und sie kamen bald zustande, indem das-
22 Spt selbst ein dreifacher Tracktat geschlossen wurde.

Der erste betraf die Belehnung mit Mayland, welche der Römische König, gegen Bezalung 200000. Franken, dem K. Ludewig für sich und seine männliche, von seinem Leibe abstammende,

*) S. weiter oben in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 93.

mende, Erben versprach, in deren Ermanglung aber für dessen älteste Tochter Claudia und ihren künftigen Gemal, den Erzherzog Carl zugleich, und, wenn jene vor der Vermälung sterben solte, für eine andere Tochter des Königs, welche gedachten Erzherzog oder einen von seinen Brüdern heiraten würde, endlich wenn auch diese ohne Kinder die Welt verliessen, für des Königs männliche Erben, welche sodann um die Belehnung sich anmelden würden. Der zweite Tracktat betrift die künftige Vermälung des Erzherzogs Carls und der Prinzeßin Claudia, und enthält in Ansehung derselben einige neue dem Erzherzog bewilligte Vortheile. Wenn nehmlich der K. Ludewig ohne männliche Erben abgehen würde; so solten das Herzogthum Burgund und die Grafschaften Auxonois, Maconnois, Auxerrois, und Bar-sur-Seine, ingleichen die Herzogthümer Mayland, Genua, und Bretagne, und die Grafschaften Asti und Blois, an den Erzherzog Carln und die Prinzeßin Claudia, auch die aus ihrer Ehe zu erzeugende Kinder fallen. Ferner solte den beiden Verlobten, doch nur auf ihre Lebenszeit, in Ansehung ihrer Heirat, die sogenannte Composition von Artois geschenkt seyn. Woferne nun aber von Seiten des K. von Frankreich, oder der Prinzessin Claudia, diese Heirat nicht vollzogen werden wolte; so solten sodann von Frankreich dem Erzherzog Carln die Herzogthümer Burgund und Mayland, nebst der Grafschaft Asti, abgetreten werden würde, dagegen von Seiten des Erzherzogs, oder seiner Eltern und Großvaters, dergleichen Verweigerung erfolgen; so solte der Römische König alles seines Anspruchs auf Mayland und andere Oerter, so der K. von Frankreich im Reiche besitzt, der Erzherzog aber seiner Rechte

J. Chr. 1504

und

J. Chr. und Ansprüche auf **Burgund**, **Maçon**, **Auxerre**,
1504 und **Bar-sur-Seine** verlustigt, wie auch die Grafschaften **Artois** und **Charolois**, und die Herrschaften **Noyers** und **Chatelchinon**, an den K von Frankreich abzutreten, schuldig seyn. Und endlich wurden die sämmtlichen **Churfürsten** und das ganze **heilige Reich** von beiden Theilen zu **Garants** dieses **Heirathsvertrags** beliebt. Der **dritte Traktat**, an welchen auch **P. Julius** der *II.* mit Antheil nahm, enthielt eine **Allianz** wider die Republik **Venedig**.

26Nov Bald darauf starb des **Erzherzogs Philipps** Schwiegermutter, die **K. Isabella** von **Castilien**. Nach deren Tod brachte ihr Gemal der K. von Aragonien, **Ferdinandus Catholicus**, ein **Testament** zum Vorschein, wodurch ihre beiderseitige damalige älteste Tochter **Johanna** zur **Kronerbin** ernannt, und derselben ihr ältester Sohn, der **Erzherzog Carl**, substituirt, bey jener ihrer Blödsinnigkeit aber der **K. Ferdinand** zum **Regenten** des **Königreichs** so lange verordnet wurde, bis daß der **Erzherzog Carl** das zwanzigste Jahr erreicht haben würde. Nun wurde zwar sogleich nach der K. Isabella Absterben ihre Tochter **Johanna** zur **Königin** von **Castilien** ausgeruffen, und solches auf dem,
J. Chr. zu Anfang des folgenden Jahrs, zu **Toro** gehalte-
1505 nem **Reichstage** wiederholt, auch **K. Ferdinand** zum **Regenten** erklärt und angenommen. Allein viele **Castilianische Grandes** waren hiemit nicht zufrieden, sondern hielten das zum Vorschein gebrachte **Testament** der **K. Isabella** für erdichtet und untergeschoben, und luden den **Erzherzog Philippen** ein, je eher, je lieber nach **Castilien** zu kommen, und die Regierung zu übernehmen, die ihm nach allen Rechten seiner **Gemalin** zukäme. Der Erzherzog nahm auch den Titel eines Königs von Castilien

lien an, und schickte eine Gesandschaft an seinen Schwiegervater, den K. Ferdinand, durch welche er ihm entbieten ließ, die Regentschaft von Castilien niederzulegen, und sich nach Arragonien zu begeben, weil die castilianische Monarchie, durch seine Vermälung mit der rechtmaßigen Erbin dieser Krone, auf ihn verfället wäre, und er weder eines Vormundes, noch eines Curators benöthiget sey. Allein der herrschsüchtige Ferdinandus Catholicus hatte zu Abtretung der Regierung keine Ohren, sondern suchte sich in dem Besitze derselben zu erhalten. Wir werden aber in der Folge vernehmen, wie ihn doch endlich sein Schwiegersohn genöthiget habe, ihm Castilien abzutreten †). J. Chr. 1505

In dem Traktat zu Blois war unter andern verabredet worden, daß der Römische König, innerhalb drey Monaten, dem K. Ludewig, die Belehnung über das Herzogthum Mayland ertheilen solle. Es verzog sich aber damit, wegen des in Bayern noch fortdauernden Krieges, bis in das folgende Jahr, da sich dann K. Maximilian *), in Begleitung verschiedener Fürsten, nach Hagenau erhob, wo sich auch noch mehrere Reichsstände, und unter andern der Erzherzog Philipp, oder wie er nunmehr hieß, der K. von Castilien, einfand, welchen sein Herr Vater prächtig einholen ließ, und ihn

†) *Mariana* l. c., T. II. L. 28. c. 11 sq. p. m. 580 sqq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 6. n. 12. et c. 7. n. 1 sq. p. 1155 sq. et 1160 sq. und Ferreras *l. c.*, T. VIII. P. XII. §. 120-124. et 143-150. p. 287-290. et 297-300. der teutschen Uebersetzung. *) Daß er den 22. Merz d. J. zu Gengenbach gewesen, kan man aus seinem, aus dieser Stadt, und an diesem Tage, an den H. Albrecht von Bayern erlassenem Schreiben ersehen, beym Zayner *l. c.*, ap. *Oefelium* l. c., T. II. p. 467. a.

J. Chr. ihn daselbst mit dem Herzogthum Geldern und der
1505 Grafschaft Zütphen belehnte †). K. Ludewig
4. Apr. der *XII.* schickte nach Hagenau, den Cardinal von
Amboise, um statt seiner die Lehen über May-
d. e. land zu empfangen, und erst daselbst ratificirte der
Römische König den zu Blois über die mayländ-
dische Belehnung geschlossenen Tractat. Nach-
5. e. m. dem nun an denselben wegen der zu Blois verglichenen
Gelder 100000 Pfund Tournois (*centum mille Librarum Turonensium*,) waren ausbezalt, und von
6. e. m. dem Cardinal von Amboise, in seines Herrn See-
le, der Lehenseid geschworen worden; so belehnte K.
7. e. m. Maximilian denselben öffentlich zu Hagenau mit
dem mehr gedachten Herzogthum Mayland auf die
zu Blois verabredete Art und Weise, und ließ dar-
über den Lehenbrief in der Reichskanzley ausferti-
gen o). Wir werden aber beym folgenden Jahr ver-
nehmen, wie schlecht K. Ludewig die zu Blois
geschlossene und zu Hagenau ratificirte Traktaten
9. c. m. gehalten habe. Uebrigens hat der Römische Kö-
nig zu Hagenau auch noch den Churfürsten von
Trier, Jacob den *II.*; belehnt p).

K. Maximilian hatte inzwischen mit Ernst darauf gedacht, wie er den bayerischen Erbfol-gestreit, der ihn bisher an Ausführung anderer Ab-sichten, und besonders seines schon lang vorgehabten Römer-

t) Lünigs R. A., T. VII. im Anhange, p. 130 sq. n. 21. o) *Guicciardini* l. c., L. VI. p. m. 177. b. et 178. a. *Belcarius* l. c., L. X. cap. 13. p. 285 sq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 6. n. 16. p. 1159. *de Roo* l. c., L. XI. p. m. 424. P. *Heuterus* l. c, L. VI. c. 7. p. 146 sq. Müller *l. c.*, L. III. c. 2. p. 415-433. *Lünigii* Cod. Ital. dipl., T. 1. p. 507. 514. n. 42-44. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 28-30. et 32 sq. p. 55-58. et 60 sq. *item* dans le *Supplement*, n. 1. p. 95 sq. p) *Schoepflin* l. c., T. II. L. IV. Per. V. c. 4. §. 4. p. 316.

Römerzuges, gehindert hatte, endlich einmal aus dem Grunde schlichten möchte. Mit dem Churfürsten von der Pfalz war zwar der Krieg, durch den getroffenen Stillstand, geendiget worden, aber in Bayern dauerte derselbe noch immer fort. Zuletzt aber wurden beide Theile der beständigen Unruhen und Landesverwüstung auch überdrüßig, und nachdem sich das Pfalzgräfliche Volk gröstentheils nach und nach verlaufen, Georg von Seinsheim aber mit einem Haufen königlicher Reuter Biburg überfallen, und daselbst die Grafen Hugo von Montfort und Ludewig von Löwenstein gefangen genommen hatte; so wurde vorerst, auf ernstliches Ansinnen K. Maximilians ein Stillstand auf vierzehn Tage, vom Sontag Invocavit, bis auf den Sontag Oculi gemacht. Es schickte hier auf der Römische König einige seiner Räthe nach Freisingen, auf deren Zureden H. Albrecht den zu Ende gegangenen Stillstand auf abermalige vierzehn Tage, nehmlich vom Montag nach Judica bis auf den Ostermontag Abends verlängerte. Um eben diese Zeit hielt H. Albrecht einen Landtag zu München, auf welchen K. Maximilian die Bischöffe von Würzburg und Passau, den Grafen Eitel Friedrich von Zollern und noch einige andere seiner Räthe schickte, welche bey dem H. Albrechten und dem Ausschusse der Landschaft darauf antragen musten, den zu Ende laufenden Stillstand noch bis auf den S. Georgentag dieses Jahrs zu erstrecken, und die Ausmachung des bisherigen Streits in die Hände des Römischen Königs zu stellen. Das erstere bewilligte H. Albrecht und ließ auch deswegen ein Ausschreiben in sein Land ergehen, wodurch der Stillstand bis auf den nächsten S. Georgentag verlängert wurde; allein wegen des zweiten Punkts wolte er sich damals

J. Chr. 1505
23 Jan
im Febr
9. Febr.
23. e. m.
10 Mrz
24. e. m.
10 e. m.
15 e. m.
21 e. m.
23 Apr.

J. Chr. noch nicht näher herauslassen, weil er seiner Land-
1505 schaft versprochen hätte, selbst mit einigen Deputirten derselben sich zum K. Maximilian zu verfügen. Inzwischen war Churfürst Philipps von der Pfalz vierter Prinz, der Pfalzgraf Friedrich, der bisher in des Erzherzog Philipps Diensten in den Niederlanden gestanden, und von seiner Schwägerin Elisabeth, in ihrem Testamente, zum Vormund ihrer beiden unmündigen Söhne ernannt worden, nach Bayern gekommen, um sich seiner beiden Mündlinge anzunehmen. Er hatte sich vorher zum Römischen König verfügt, der ihn in der gedachten Vormundschaft bestätiget, dagegen aber der Pfalzgraf die Entscheidung dieses Erbfolgestreites in des Königs Hände gestellt hat.

H. Albrecht hingegen zauderte noch immer
22 Mrz mit seiner Erklärung; doch auf ein vom K. Maximilian aus Gengenbach an ihn erlassenes abermaliges Ermahnungsschreiben überlegte er die Sache
1. Apr. mit einigen Verordneten der Landschaft und seinen Räthen, und gab nunmehro gleichfals seine Einwilligung dazu, daß der ganze Streit durch einen gütlichen oder rechtlichen Entscheid des Königs ausgemacht werden könnte. Solches machte er dann
6. e. m. auch dem zu Augspurg versammelten Schwäbischen Bundstage bekannt, und ließ durch seine Gesandten erklären, daß er der Hülfe des Bundes nicht weiter benöthiget zu seyn hofte. Hierauf
13 e. m. hat K. Maximilian aus Hagenau, durch ein allgemeines Ausschreiben, im ganzen Reiche bekannt gemacht, daß, da nunmehro beide Theile die Entscheidung ihrer Streitigkeiten auf seinen Ausspruch gestellt hätten, alle Feindseeligkeiten solange gegen einander aufhören, der Stillstand fortdauern, und die ergangene Reichsacht aufgehoben seyn solte, bis der endliche Austrag in der Sache erfolgt wäre. Hie-

zu aber setzte er einen Reichstag nach Cöln auf J. Chr.
den Montag nach Trinitatis an, und lud auf 1505
denselben, in einem eigenen aus Weissenburg am 19 Mai
Rhein datirten Schreiben, auch die Stadt Frank- 14 Apr.
furt ein, um dahin ihre bevollmächtigte Bott-
schaft zu senden, damit sie ihm den Bayerischen
Handel helfe hinlegen und vertragen. Dieses kö- 16 e. m.
nigliche Ausschreiben machte auch sogleich H. Al-
brecht in seinem Lande bekannt, und befal allen sei-
nen Ständen und Unterthanen, sich darnach zu
achten, und sich aller Feindseeligkeiten, bis zum Aus-
trag der Sache zu enthalten. Er und sein Bruder,
H. Wolfgang, stellten auch hierauf beiderseits noch- 30 e. m.
mals ihre Erklärung aus, sich dem Ausspruche des
Römischen Königs zu unterwerfen, und bevoll- d. e.
mächtigten einige von ihren Räthen und der Lands-
schaft, auf den Reichstag nach Cöln zu gehen,
um daselbst ihr Interesse zu beobachten q). Allein
mit der Eröfnung dieses Reichstages verzog es sich
noch einige Zeit, woran der noch immer fortdauern-
de Geldrische Krieg, Schuld war. Der Rö-
mische König war anfangs von Hagenau nach
Straßburg gegangen, wo er der Stadt Donau- 4. Mai
wörth ihr Privilegium über den Blutbann besta-
tigte und erweiterte r). Er gieng zwar hierauf am

q) Angelus *Rumpler* l. c., L. V. P. II. et L. VI. P. I. ap. *Oefelium* l. c. T. I. p. 131-136. Andr. *Zaynerl.* c., ap. *Eundem* T. II. p. 458-468. *Vendii* Ephemerides etc. e *Koelnero*, ap. *Eundem* l. c., T. II. p. 486 sq. *Anonymi* Breviar. B. B., *ibidem* T. II. p. 497. *Adlzreitter* l. c., P. II. L. IX. n. 92 sq. p. m. 223. Sattler *l. c.*, P. I. Sect. II. §. 23. p. 81. und in den Beylagen, n. 38. p. 102 sq. Lünigs R. A., T. VIII. p. 58 et 59 sq. n. 37 et 39. und von Olenschlagers N. Erläuter. der G. B., im Urk. Buche, n. 51. p. 140 sq. r) Lünigs R. A., T. XIII. p. 428. n. 33.

J. Chr. Rhein hinunter nach Cöln, und langte am Mitt-
1505 woch vor S. Veitstag zu Cöln an, wo er sich
11 Jun aber nur bis auf den Donnerstag nach Johannes
26 e. m. Baptista aufhielt, als an welchem Tage er Cöln wiederum verließ, und sich zu der bey Arnheim liegenden Armee seines Sohnes begab, wohin ihm verschiedene Fürsten nachfolgten s).

Eine gleiche Absicht hatte auch Churfürst Ja-
d. e. cob von Trier, der aus Ehrenbreitstein dem Churfürsten Jacob von Maynz hievon Nachricht gab, ihm sein Land und Leute in seiner Abwesenheit empfol, und zugleich meldete, daß er am königlichen Hofe eine Zeitlang die Römisch-Königliche Kanzley verwalten wolte. Dieses gab nun Anlaß zu einem
11 Juli Briefwechsel zwischen den gedachten beiden Churfürsten, worinnen der Churfürst von Maynz die Rechte seines Erzstiftes auf die Königliche Reichs-Kanzley in Germanien verwahrte. Der
15. e. m. Churfürst von Trier aber antwortete hierauf, daß ihm der Römische König, wie er bey ihm erstmals in Brabant gewesen, solches angesonnen habe, dem er es nicht füglich hätte abschlagen können, indessen hoffe er, daß der König nicht die Absicht habe, dem Churfürsten von Maynz und seinem Erzstifte an ihren Privilegien und Freiheiten einigen Abbruch zu thun t). Da der Churfürst von Trier erwähnt, daß ihm K. Maximilian den Antrag zur Verwaltung der Reichskanzley gethan habe, wie er bey demselben erstmals in Brabant gewesen; so trift dieses in den Anfang des J. 1503., zu welcher Zeit Maximilian in den Niederlanden gewesen, und unser Jacob Churfürst von Trier worden war. Nun hatte um eben diese Zeit der Römische

s) *Anonymi* Breviar. B. Bav., *l. c.*, T. II. p. 497 b.
t) *de Gudenus* C. M. D., T. IV. n. 264 - 266. p. 255 - 258.

mische König auf den damaligen Churfürsten von Maynz, Berthold, eine Ungnade geworfen, wovon ich weiter oben gehandelt habe. Darüber ist vermutlich K. Maximilian, der immer weit aussehende Anschläge im Kopfe hatte, auf den Einfall gerathen, dem Churfürsten Berthold dadurch einen Verdruß zu machen, wenn er die Verwaltung der Reichskanzley dem neuen Churfürsten von Trier auftrüge für den er ohnehin eine grosse Achtung hatte, und von ihm zu sagen pflegte: *Illo uno - - se sapientiorem et expertiorem habere neminem, cui tutius Regni Imperiique negotia crederet, cui singularius et specialius adhaereret* u). Und der königliche Auftrag hatte auch um so mehr einen Schein Rechtens vor sich, weil der Churfürst von Trier des H. R. R. Erzkanzler im Arelat und Gallien ist, die Niederlande aber das alte *Gallia Belgica* sind. Man siehet aber zugleich aus diesem angeführten Briefwechsel, daß schon damals Churs Maynz sich zu Ausübung des Erzkanzleramtes und der Verwaltung der Reichskanzley durch ganz Germanien berechtigt gehalten habe. Doch wir wollen von dieser, vielleicht manchen Lesern nicht unangenehmen, Ausschweifung zum K. Maximilian zurückkehren, den wir im Lager vor Arnheim verlassen haben, welches uns eine bequeme Gelegenheit giebt, die Erzälung von denen in Geldern entstandenen neuen Unruhen hier einzuschalten, weil selbige meistens geendiget waren, wie der Cölnische Reichstag seinen würklichen Anfang nahm. J. Chr. 1505

Seit dem, im J. 1499., zwischen dem Erzherzog Philipp und dem Carl von Egmond geschlossenem Stillstande v), genoß Geldern solange

u) *Gesta Trevirorum*, cap. 173., in Dn. *ab Hontheim* Prodr. Hist. Trevir., P. II. p. 857. a. v) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 145.

J. Chr. des Ruhestandes, bis der Erzherzog im Herbste
1505 des J. 1501., nach Spanien gieng, wo er sich bis zu Ende des folgenden Jahrs 1502. aufhielt, und erst das Jahr darauf im Wintermonat in den Niederlanden wieder anlangte. Dessen langwierige Abwesenheit machte sich nun Carl von Egmond zu Nutz, und fieng die Feindseeligkeiten in Geldern von neuem an. Deswegen beschloß der Erzherzog Philipp nach seiner Rückkunft, den Krieg wider die Gelderer mit grösserm Nachdrucke, als zuvor, zu führen, wozu ihn auch sein Vater, K. Maximilian soll ermahnt haben. Um die Gelderer zu schwächen, und ihnen recht Wehe zu thun, verbot er denselben, zu Anfang des folgenden J. 1504., allen Handel nach und mit Holland, welchen sie, ungeachtet der vorigen Streitigkeiten, bisher noch immer, zu ihrem grossen Vortheil getrieben, und von dort ihre nöthige Bedürfnisse geholt hatten. Er ließ zu dem Ende zu Hoorn, Enthuisen und Edam einige Kriegsschiffe ausrüsten, die in der Süderseee auf die Gelderer kreutzen solten. Diesen war der Verlust der Handlung nach Holland, und die zur See gesperrte Zufuhr unerträglich, deswegen rüsteten sie zu Harderwyck eine Flotte aus, die spät im Herbste mit 700 Mann unter Seegel gieng, und Edam oder Monnikendamm durch einen Ueberfall wegnehmen solte. Weil aber den Holländern dieser Anschlag war verrathen worden; so hatten sie sich in die nöthige Gegenverfassung gesetzt, worüber es bey Monnikendamm zu einem Seetreffen kam, in welchem die Gelderer den Kürzern zogen, und sich, mit Hinterlassung vieler Gefangenen, nach Harderwyck zurückflüchten musten. Ohngefähr um eben diese Zeit hatte der Erzherzog 3000 Mann über die Maas nach Geldern geschickt, nachdem er vorher dem Carl von Egmond durch einen Herold,

den

den Krieg ankündigen, und die Gelderer durch aus- J. Chr.
gestreuete Briefe zur Unterwerfung ermahnen lassen. 1505
Dieses kleine Heer nahm auch einige Schlösser weg, gieng aber noch vor dem Winter wieder über die Maas zurück. Inzwischen belagerten 1500 Mann, welche K. Maximilian seinem Sohn, unter Anführung des Fürst Rudolfs von Anhalt, zu Hülfe geschickt hatte, die Stadt Bommel, und Robert von Aremberg streifte mit der Besatzung von Naerden täglich in die Velau, wogegen die Gelderer das Land Heusden und den dordrechtischen Werder brandschatzten und ausplünderten. So verstrich das J. 1504. mit wechselseitiger Verwüstung des Landes.

Im Frühling des folgenden J. 1505. wurde der nunmehrige K. von Castilien, Philipp von seinem Vater, dem Römischen König, zu Hagenau, bereits erwähnter massen, mit Geldern und Zütphen belehnt. Er nahm sich hierauf um so mehr vor, allen Ernst gegen Carln von Egmond zu gebrauchen, und sich und seinen Ländern auf dieser Seite Sicherheit zu schaffen, weil er wegen der ihm zugefallenen castilianischen Monarchie nach Spanien gehen muste, es aber gefärlich war, einen so muthigen Feind hinter sich im Rücken zu lassen. Mithin brach er mit einer ansehnlichen Armee aus Brabant über die Maas in Geldern ein, und belagerte die Stadt Bommel. Weil sich aber die Belagerung in die Länge zog; so verwandelte er selbige in eine Bloquade, und rückte mit einem Theil seiner Völker vor Arnheim, welches sich nach einer kurzen Belagerung ergeben muste. Die übrigen Städte in der Velau, als Wageningen, Harderwyck und Elburg wolten den Ernst nicht abwarten, sondern öfneten ihm freiwillig die Thore. Die Stadt und das Schloß Hattem unterwarfen

J. Chr. sich nach einigem Widerstande, und die Städte der
1505 Grafschaft Zütphen, als Doesburg, Deutichem, Lochem und Grol thaten es in der Güte, nur die Hauptstadt Zütphen weigerte sich dessen. Carl von Egmond hatte zu wenig Truppen, als daß er sich der grossen Uebermacht des K. von Castilien, mit der Hofnung eines guten Erfolgs, hätte widersetzen können. Er sandte zwar Bothen über Bothen um eine unverzügliche Hülfe nach Frankreich; allein sie erfolgte nicht, weil K. Ludewig Bedenken tragen muste, die, mit dem Römischen König und dessen Sohn, erst kürzlich geschlossene Freundschaft, durch die dem Carln von Egmond zu leistende Hülfe, schon wieder zu brechen.

Bey so bewandten Umständen würde der K. Philipp mit leichter Mühe ganz Geldern haben erobern können, wenn er seine Siege fortgesetzt hätte. Weil ihm aber die Reise nach Spanien sehr am Herzen lag; so gab er den Vorschlägen zu einem Stillstande Gehör, welchen der Bischof Friedrich von Utrecht aus dem marggräflichen Hause Baden, und einige andere vornehme Herren vermittelten. Zu dem Ende begab sich Carl von Egmond, auf ein von dem K. Philipp erhaltenes sicheres Geleite, in Person nach dem Lager bey Rosendal, fiel dem König zu Fusse, und bat um Frieden. Phi-
27. Jul. lipp begegnete ihm freundlich, und schloß mit ihm einen Stillstand auf zwey Jahre, binnen welchen der Streit wegen des Rechts auf Geldern und Zütphen durch Schiedsleute beigelegt werden solte. K. Philipp solte zwar seine Völker alsobald aus Geldern ziehen, jedoch die eingenommene Städte und Festungen behalten, auch die bisher belagerte Stadt Bommel demselben eingeräumt werden. Carl von Egmond hingegen solte dem K. Philipp wider alle seine Feinde dienen, ihn auf seiner Reise nach

Spanien

Spanien begleiten, und dafür 3000 Goldgulden J. Chr.
empfangen. Hierauf bestellte K. Philipp den 1505
Grafen Heinrich von Nassau zu seinem Statthalter in Geldern, und gieng mit Carln von Egmond nach Brabant. Er ließ auch demselben zu Antwerpen die zur spanischen Reise versprochene 3000 Goldgulden auszalen, dem ungeachtet aber schlich sich Carl unter einer Verkleidung heimlich aus Antwerpen weg, und eilte nach Geldern zurück; mithin Philipp zu spät merkte, daß er von Carln betrogen worden, und daher befürchten muste, daß ihm derselbe, in seiner Abwesenheit, neue Unruhen in Geldern erregen würde. w).

K. Maximilian, der sich, vorhin erwähnter massen von Cöln zu seinem Sohn, dem K. Phi- 26 Jun
lipp, in das Lager vor Arnheim begeben hatte, wartete das Ende des Geldrischen Krieges nicht ab, sondern kehrte nach Cöln zurück, wo er, unter 15 Juli
Begleitung vieler Fürsten, einen prächtigen und frölichen Einzug hielt, um nunmehr den dahin ausgeschriebenen Reichstag zu eröfnen. Es wohnten demselben die sämtlichen Churfürsten, bis auf den von Maynz, viele geistliche und weltliche Fürsten, wie auch einige Grafen und Herren, und

w) *Jo. Linturius* l. c. ad a. 1505., *l. c.*, p. m. 601. Guil. *Hermanni* Hollandiae Gelriaeque Bellum, cap. 1., in *Matthaei* Analect. med. aevi, T. I. p. m. 323 sqq. Henricae *ab Erp* Annales ad a. 1505., ap. *Eundem* ibid., T. eod. p. 95. Reneri *Snoi* de reb. Batav. L. XII., in Fr. *Sweertii* Annal. etc. rer. Belg., p. 182 sq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 6. n. 7. p. 1150. *de Roo* l. c., L. XI. p. 425 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VI. c. 5 et 8. p. m. 143 sq. et 147 sq. Fugger *l. c.*, L. VII. c. 7. n. 5. p. 1163 sq. *Pontani* Hist. Gelr., L. XI. p. 625. 632. *passim*. Cf. Wagenaar *l. c.*, T. II. L. 15. n. 16 et 18. p. 279 et 282 sq. und *Schoepflin* l. c., T. II. L. IV. Per. V. c. 3. §. 10. p. 203.

J. Chr. und die Gesandten von verschiedenen Fürsten und
1505 Reichsstädten bey. Hiernächst schickten auch der Pabst und die Könige von Frankreich, Spanien, Castilien und Engelland ihre Gesandschaften nach Cöln. Der damalige kayserliche und Reichs-Ehrenherold, Georg Brandenburg, hat uns ein Verzeichnis von allen auf dieser durchlauchtigen Versammlung anwesend gewesenen Personen
21 e. m. hinterlassen x). Auf diesem Reichstage gab der Römische König der Stadt Braunschweig ein
24 e. m. Privilegium über ihre zwey, itzo noch blühende, Messen y), und belehnte in seiner Kammer den H. Georgen von Sachsen, den Bischof Georgen von Bamberg, den Pfalzgrafen Alexander von Zweybrück und Veldenz, und Heinrich den jüngern, H. von Braunschweig zu Lüneburg. Auf dem cölnischen Tanzhause aber, in Gegenwart der anwesenden fünf Churfürsten, ertheilte er,
d. e. an eben diesem Tage, die Belehnung dem Bischof von Münster und Administrator zu Osnabrück, Conrad mit drey, dem H. Heinrich von Mecklenburg mit fünf, und dem H. Ulrich von Würtenberg gleichfalls mit fünf Fahnen, wovon nur einige zerrissen,

x) *Tritbemii* Chr. Hirsaug. ad a. 1505. p. m. 628 et 629. *Anonymi* Breviar. B. Pal.-Bav., l. c., T. II. p. 497. b. Müller *l. c.*, L. III. c. 3. §. 1-3. p. 433. 436. und Senckenberg. Samml., P. I. n. 3. p. 157. 212. y) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetz. p. 225. die Stadt Braunschweig machte hierauf, den 30. August d. J., dieses Königliche Privilegium, nebst dem von ihrem regierenden Landesherrn, H. Heinrich dem ältern, erhaltenem Schutzbriefe für die fremde Kaufleute vom 29. August dieses Jahrs, durch einen öffentlichen Anschlag und Ausschreiben bekannt; S. Phil. Jul. Rechtmeyers Braunschweig-Lüneburg. Chronica, P. III. c. 76. p. 1522 sq.

rissen, die übrigen aber in der S. Urselnkirche zu Cöln zum Andenken aufgehangen wurden z). J. Chr. 1505

Die Punkten, worüber auf diesem Reichstage berathschlagt wurde, betreffen nun: 1) die Wiederaufrichtung des Reichsregiments, und die Fortsetzung der Statthalterschaft des Churfürstens von Sachsen, 2) die Bayerische und Pfälzische Friedenshandlung, 3) die Wiederherstellung des Kammergerichts, 4) die Handhabung und Vollziehung des Landfriedens, 5) die Reichshülfe sowohl zum Türkenkriege als auch 6) wider den Grafen von Zips, der sich des Königreichs Ungarn anmassen wolte, 7) den vorhabenden Römerzug des K. Maximilians zu seiner kayserlichen Krönung zu Rom, 8) die Abstellung des gemeinen Pfennings und 9) die Achtserklärung der Stadt Gröningen a). Was nun den ersten Punkt anbelangt; so trug K. Maximilian von freien Stücken auf die Wiederaufrichtung des seit dem J. 1502. verfallenen Reichsregiments an, wobey er aber den Verfall desselben dem inzwischen verstorbenem Churfürst Berthold den von Maynz zur Last legte, und ihn beschuldigte, daß er die ehmalige Regimentsordnung, wider die Absicht des Königs und der Stände, gefährlich abgefaßt hätte, in der Meinung, ihn von seiner königlichen Ehre, Gewalt und Regierung zu verdringen, und ihn dadurch aus seinem Herrn zu seinem Knecht zu machen. Er übergab daher der Reichsversammlung ein Projeckt von einer neuen Regimentsordnung, die aber von der vorigen hauptsächlich in drey Stücken abwich. Dann 1) wolte er

z) Senckenberg. Samml., P. I. n. 3 .p. 206 - 209. und Eisenbach *l. c.*, §. 9. p. 20 sq. und in den Urkunden, Lit. I. p. 206 sq. a) Müller *l. c.*, L. III. c. 3. §. 4. p. 436 sq.

J. Chr. 1505 er zwar das Regiment wiederum zu Nürnberg aufrichten, doch solte ihm frey stehen, dasselbe zu sich an Ort und Stelle erfordern zu können, wo es ihm gefällig wäre; 2) wolte er dem neuen Regimente nicht wieder die Gewalt lassen, in wichtigen Sachen, ohne sein Zuthun, einen Schluß zu fassen, sondern dasselbe solte schuldig seyn, in solchen Fällen an ihn Bericht zu erstatten, und was er darauf befehlen würde, zu vollziehen; und 3) solte das neue Regiment auch nicht befugt seyn, mehrere Fürsten und Stände, ohne seinen Willen und Befehl, zusammen zu berufen. Allein die Reichsversammlung bezeugte zu Wiederaufrichtung des Regiments keine Lust, und gab daher in ihrem Gutachten dem Römischen König zu verstehen, daß sie sich nicht unterstehen wolte, ihm in seiner Regierung einige Maasse zu geben. Nun ließ zwar hierauf K. Maximilian dem Reichsconvente einen andern Entwurf der neuen Regimentsordnung übergeben, worinnen er den im vorigen Aufsatze enthaltenen zweiten Artikel einigermassen modificirte. Aber die Reichsstände wolten deswegen doch nicht zu der vorhabenden Regimentsverfassung rathen, sondern blieben bey ihrer vorigen Meinung; mithin dieser Punkt auf sich beruhen blieb b).

Desto williger hingegen war die Reichsversammlung in Ansehung des dritten Punkts, nehmlich das Kammergericht wieder in seine Aktivität zu stellen, welches sich noch immer zu Augspurg enthielt, seitdem es der Römische König, wegen des Bayerischen Erbfolgestreites, dahin hatte kommen lassen. Völlig stand dasselbe nicht stille, wie

b) Cöln R. A., §. 108. in der N. Samml. der R. A., P. II. p. 103. a. und Müller *l. c.*, L. III. c. 4. p. 437-448.

wie einige dafür halten c), sondern es sind vor dem J. Chr.
selben, sowohl im vorigen und in diesem, als auch 1505
in dem folgenden Jahr, einige Processe geführt worden. Allein es war nicht so eingerichtet, wie es die Reichsstände gerne haben wolten, und zu Worms und Augspurg ehmals verabschiedet worden war. Mithin trugen sie, in ihrer dem K. Maximilian übergebenen Erklärung, darauf an, das Kammergericht in wesentlicher beständiger Form wieder aufzurichten, damit das Recht im Reiche aufrichtig erhalten, und der Friede daraus erfolgen möge. Der König ließ sich auch solches gefallen, und gab seine Entschliessung dahin, daß er, gegen die verwilligte Reichshülfe, das Kammergericht, und alle andere Kosten, die ihm zu Unterhaltung des Frieden und Rechts im heiligen Reiche gebühren, so lange auf sich nehmen wolte, bis daß das heilige Reich wiederum in besseres Vermögen käme, und zwar nach Anleitung der zu Worms aufgerichteten, und zu Augspurg erneuerten Reichsordnungen. Weil aber vormals ein kleiner Anschlag zu Unterhaltung des Kammergerichts gemacht, und solcher von einigen Ständen bisher noch nicht abgetragen worden; so wurde weiter verabschiedet, die Rückstände einzubringen, und davon die Kammergerichts-Personen, die noch etwas, wegen ihrer Besoldung zu fordern hätten, bezalen zu lassen d). Und in Ansehung des vierten Punkts wegen des Landfriedens wurde beschlossen, daß derselbe auf die Maasse, als er zu Worms gestellt, und

c) *do Ludolf* Comm. systemat. etc., in *App. X.* p. m. 22 sq. d) Cöln R. A., §. 1 et 9., *l. c.*, P. II. p. 102. a. et 103. a. Müller *l. c.*, L. III. c. 6. p. 471-474. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 244 et 249. p. 179 et 181 sq. und in den Urk., n. 130-133. p. 432-437.

J. Chr. und hernach zu Augspurg erklärt und gebessert wor-
1505 den, gehandhabt und vollstreckt werden solte; zu dem Ende auch der Römische König ein besonderes Edikt in das ganze Reich ergehen ließ e). Soviel den vierten Punkt, wegen der von unserm Maximilian verlangten Reichshülfe zum Türkentrieg, betrift; so waren zwar die Reichsstände, zu Leistung einer Türkenhülfe, nicht gänzlich abgeneigt, sie hielten aber doch dafür, daß es zur Zeit noch gefärlich und bedenklich wäre, einen Zug vorzunehmen, mithin sie darauf antrugen, daß man hieräber noch erst mit dem Pabste und andern christlichen Potentaten handeln müste f).

Zu Erläuterung des fünften Punktes aber muß kürzlich bemerkt werden, daß unserm K. Maximilian, in dem ehmals, im J. 1491., mit dem K. Vla-

e) Cöln R. A., §. 2., *l. c.*, p. 102. a. Müller *l. c.*, L. III. c. 7. p. 474 sq. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 250. p. 181. und in den Urk., n. 134. p. 437 sq. daß übrigens, ungeachtet des schon im J. 1495. publicirten Landfriedens, die Landplackereien und Befehdungen, doch noch sehr häufig damals in Teutschland gewesen, und darüber einige Reichsstände sich gemüßiget gesehen, besondere Einungen, zu Erhaltung des Ruhestandes in ihren Ländern, mit einander zu schliessen, beweiset unter andern die, in d. J. 1505. den 6. December, zwischen der Krone Böhmen und dem H. Georg von Sachsen, zu Ofen errichtete Einung wider die Placker und Fehder; S. Müllers R. T. Theatr. unter K. Maximil. I., P. II. 4. Vorstell. c. 24. §. 10. n. II.-IV. p. 273-279. Im folgenden J. 1506. den 17. April machte Churfürst Joachim der *I.* von Brandenburg mit dem königlich-böhmischen obersten Statthalter in der Ober- und Nieder-Lausitz, dem H. Sigmund zu Glogau, eben dergleichen Bündniß; S. *Angeli* Annal. Marchiae Brandenburg, L. III. p. 266 sq. f) Müllers T. R. T. Staat, L. III. c. 8. p. 475-478.

K. Vladislaus von Böhmen und Ungarn zu Preßburg geschlossenem Frieden, die Nachfolge in Ungarn für sich und seine männliche Nachkommen auf den Fall versprochen worden, wenn K. Vladislaus ohne männliche Erben sterben würde. Nun hatten zwar die Ungarischen Magnaten sich diese Bedingung, nach einigem Widerstreben, endlich gefallen lassen, und das Friedensinstrument, durch ihre Unterschriften und angehängte Siegel, bestätigt g). Allein es reuete dieselbe, nach einigen Jahren ihr Versprechen, und da K. Vladislaus in diesem Jahr 1505. mit einer schweren Krankheit befallen wurde; so hielten die Ungarischen Landherren, ohne sein Wissen und Willen, einen Reichstag, und machten auf demselben den Schluß, daß ein Ungar, und kein ausländischer Fürst, zum K. von Ungarn erwält werden solte, woferne K. Vladislaus ohne männliche Erben sterben würde. Hieran war am meisten Schuld der Bannus von Croatien und Bosnien, Johannes, Graf von Zips, als welcher nach der ungarischen Krone trachtete. Und man hinterbrachte hierauf dem kranken K. Vladislaus diesen gefaßten Schluß, und versprach ihm zugleich, daß seine einige zweyjährige Tochter Anna, wenn sie nach dem Rath der Landherren heiraten würde, Königin von Ungarn werden solte, wobey die Absicht der Reichsstände dahin gieng, sie an den gedachten Grafen Johannes von Zips zu vermälen. Nun wurden zwar die kronsüchtigen Anschläge des Grafen von Zips, durch die Wiedergenesung des K. Vladislaus, vereitelt; aber die Ungarn waren seiner so überdrüßig, daß sie ihn, nebst seiner Gemalin, bey leben-

J. Chr. 1505

g) S. im siebenten Bande des Auszuges ꝛc. S. 555 f.

J. Chr. lebendigem Leibe aus dem Königreiche stossen wol-
1505 ten. K. Maximilian war auf diese innerliche Unruhen in Ungarn um so mehr aufmerksam, weil durch den vorhin erwähnten ungarischen Reichstagsschluß seinem eigenen Interesse und erlangtem Rechte der Nachfolge in Ungarn war zu nahe getreten worden. Er trug daher die Sache den Reichsständen auf dem damaligen Reichstage zu Cöln vor, und verlangte von denselben zu Behauptung seines ungarischen Erbfolgerechtes einige Hülfe. Die Reichsversammlung ließ sich hiezu geneigt finden, und bewilligte zu dem Ende ihm und dem K. Vladislans, wider die ungarische Rebellen, 4000 Mann, und zwar den vierten Theil zu Pferd, auf ein Jahr lang, damit Ungarn und Böhmen wieder an das Reich gebracht würden. Es wurde auch deswegen ein eigener Anschlag gemacht, und solte ein jeder Stand sein Contingent auf Michaelis dieses Jahrs stellen. Zugleich verordnete man vier Commissarien aus den vier Quartieren des Reichs, an welche der Sold, nnd zwar monatlich auf jeden Mann zu Pferd 10 Gulden, und auf einen Fußgänger 4 Gulden, bezalt, das Geld aber von den Commissarien zu sonst nichts, als zu Unterhaltung des Volks verwandt werden, und die säumigen Stände zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollten h).

Der siebente Punkt betraf K. Maximilians vorhabenden Römerzug, an welchem er bisher, durch allerhand in Weg gekommene Vorfälle, beständig

h) Cöln R. A., §. 3-7. *l. c.*, p. 102 sq. Nic. *Isthuanfi* Hist. regni Hungar., (Colon. Agripp., 1685. fol.) L. IV. p. 34. Müller *l. c.*, L. III. cap. 9. p. 478-485. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 251. p. 182. und in den Urk., n. 135. p. 439 sq.

beständig war gehindert worden, nunmehro aber sel- J. Chr.
bigen ohne weitern Aufschub vornehmen wolte. Es 1505
wurde daher der vorhin erwähnte Reichsanschlag auch zu diesem Römerzuge gemacht, und beschlossen, daß die wider die ungarische Rebellen, bewilligten 4000 Mann, wenn der K. von Ungarn sie zur Zeit nicht nöthig hätte, zum Römerzuge, oder sonst der Christenheit und dem Reiche zum Besten, doch ausserhalb desselben, solten gebraucht werden können, wogegen aber der Römische König die Unterhaltung des Kammergerichts allein übernahm i). Endlich drungen die Reichsstände, auf dem damaligen Reichstage, in Ansehung des achten Punkts sehr nachdrücklich auf die Abstellung des vormals bewilligten gemeinen Pfennings, weil selbiger eine Land und Leuten höchst beschwerliche und unerträgliche Last wäre. Da nun das Reich unserm K. Maximilian, erstgedachter massen, eine Hülfe wegen der ungarischen Unruhen und zum Römerzuge bewilliget hatte, so erklärte er dagegen, daß er den gemeinen Pfenning wolte fallen lassen k).

Nachdem nun hierauf der Römische König auch noch den zweiten Punkt, oder die bayerisch-pfälzische Friedenshandlung, erledigt und die Stadt Gröningen in die Acht erklärt hatte, welches der neunte Punkt war, von welchen beiden Punkten sogleich weitere Nachricht erfolgen soll; so machte er dem Reichstage ein Ende, und wurde der Reichsabschied publicirt, auch unter selbigen gewönlicher massen die Namen der anwesenden Für-

i) Cöln R. A., §. 3., *l. c.*, p. 102. Müller *l. c.*, L. III. c. 10. p. 485 - 487. und Freyherr von Harpprecht, *l.* in nota anteced. *cit* k) Cöln R. A., §. 8. *l. c.*, p. 103. a. und Müller *l. c.*, L. III. c. 11. p. 487 - 489.

J. Chr. 1505 sten und Stände oder ihrer Gesandten gesetzt. Hiernächst besiegelten denselben der Römische König, und die beiden Churfürsten Hermann von Cöln und Philipp von Pfalz im Nahmen der Churfürsten, ferner Bischof Lorenz von Würzburg wegen der geistlichen, und wegen der weltlichen Fürsten H. Heinrich der ältere von Braunschweig zu Wolfenbüttel, und endlich im Nahmen der auf diesen Reichstag verschriebenen sechs Grafen und Herren Graf Adolf von Nassau. Nun waren zwar auf diese Reichsversammlung auch vier Aebte und sechs Reichsstädte verschrieben worden, es erschienen aber nur der Abt von Corneliusmünster, und die Gesandten von Metz, Aachen, Lübeck, Frankfurt und Cöln, die andern drey Aebte hingegen und die Stadt Ulm blieben weg, wie dann auch der Reichsabschied, wider die Gewohnheit der vorigen, von niemanden im Nahmen der Prälaten und Städte ist besiegelt worden l). Ehe übrigens K. Maximilian von Cöln weggieng; so ließ er auch noch eine geschärfte Verfügung wider das trierische Domkapitel ergehen, weil dasselbe, gegen seine bisherige Erinnerungen, von der zu Rom wider den Grafen Philipp von Virneburg eingeführten Rechtfertigung und ausgebrachtem geistlichen Banne nicht abstehen, und gebührliches Recht vor dem König oder Kammerrichter, als seinem ordentlichen Gerichte, nehmen wolte. Zu Handhabung also des Reichsobrigkeit, befal der Römische König, bey einer Strafe von 100 Mark löthig Goldes, den nahe gelegenen Ständen, die Einkünfte, Renten, Zinsen, Zehenden u. s. w. des trierischen Domkapitels solange in Beschlag zu nehmen,

l) N. Samml. der R. A., P. II. n. 11. p. 102-104. Müller *l. c.*, L. III. c. 13. p. 507-514. und Senckenberg. Samml., P. I. n. 3. p. 202-204.

nehmen, bis daß dieses von seinem bisherigen Für- J. Chr.
nehmen abstehen, seinen Rechtshandel mit dem Gra- 1505
fen von Virneburg vor das Kammergericht bringen, und jenem, wegen seiner Zehrung und Schaden, nach Kammergerichtlichem Erkäntniß, Wandel und Kehrung gethan haben würde m).

Das wichtigste indessen, was zu Cöln auf dem Reichstage vorgieng, betraf den königlichen Entscheid in der streitigen bayerischen Erbfolgsache. Es ist weiter oben gemeldet worden, daß der Churfürst Philipp schon im vorigen Jahr die Gnade unsers Maximilians gesucht, und diese Sache dessen Ausspruche unterworfen habe, worauf auch demselben ein Stillstand bewilliget worden. Wir haben ferner vernommen, wie viele Mühe sich der Römische König gegeben habe, einen Stillstand auch in Bayern zu stande zu bringen, und die Herzoge Albrecht und Wolfgang zu bewegen, die Entscheidung dieser Streitsache ebenfals seinem Ausspruche, ohne allen Vorbehalt, zu unterwerfen. Endlich haben auch diese darein gewilliget, hierüber die nöthige Versicherungen ausgestellt, und einige von ihren Räthen und der Landschaft bevollmächtigt, auf den Reichstag nach Cöln zu gehen, auf dem sich der Churfürst Philipp von der Pfalz und sein Sohn, der Pfalzgraf Friedrich, als Vormund von den Söhnen seines verstorbenen Bruders Ruprechts, persönlich einfanden. Und dieser letztere muste zu Cöln nochmals eine schriftliche Versi- 24 Juli
cherung von sich geben, dem königlichen Entscheide in allen Punkten und Artikeln unweigerlich nachzuleben. Nachdem nun auf solche Art beide Partheien

m) *Goldasti* Constitut. imp., T. III. p. 659 sq. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 31. p. 59 sq. und *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. II. n. 905. p. 573 sq.

J. Chr. 1505 auf den Römischen König, als ihren rechten Herrn und ordentlichen Richter, compromittirt hatten; so zog dieser die anwesenden, und bey der Sache nicht interessirten Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, und Reichsständische Gesandten, worunter auch einige Städtische, nehmlich die von Straßburg, Augspurg, Lübeck, und Frankfurt waren, ferner einige von seinen Räthen und von denen zu Cöln befindlichen Kammergerichtlichen Personen zu Rath, und that sodann,
30 Juli gegen Ende des Reichstages, den Ausspruch in dieser Streitsache.

Der Innhalt desselben gieng kürzlich dahin: 1) von H. Georgs hinterlassenen Ländern wurde seinen beiden Enkeln, Otto Heinrich und Philipp, ihres Großvaters disseits der Donau gelegenes Land von Ober-Bayern, die Stadt Ingolstadt mit ihrem Zubehör ausgenommen, angewiesen, und zwar bis auf 20000 Gulden järlicher Einkünfte davon, oder woferne solches soviel nicht ertrüge; so solte ihnen der Abgang von Nieder-Bayern und andern Ländern, die H. Albrecht und H. Wolfgang am Nordgau und vor dem (Böhmer-) Walde hätten, ersetzt werden, oder wo auch dieses nicht zureichte, dem Römischen König frey stehen, den Abgang von andern Stücken jenseits der Donau auszuzeichnen. 2) Ausser diesem, järlich 20000. Gulden ertragendem, Lande, solten beide gedachte Prinzen an Städten, Schlössern, Land und Leuten, auf eben solche Art, noch soviel bekommen, daß davon järlich 4000 Gulden Auffünfte fielen. Hingegen 3) wurde alles übrige von dem H. Georgen hinterlassene Land den beiden Brüdern und HH. von Bayern, Albrecht und Wolfgang, zugesprochen. 4) H. Georgs in den Schlössern zu Landshut und Burghausen noch übriger Schatz an Baarschaft,

schaft, Kleinodien, und fahrender Haabe, der Kir- J. Chr.
chen Zierath und etwas gemeiner Hausrath in diesen 1505
Schlössern ausgenommen, wurde dessen beiden erwähnten Enkeln zuerkannt, was aber von fahrender Haabe in andern Städten, Schlössern und Flecken sich fände, solte an jedem Orte bleiben. 5) Das vorhandene Geschütz und Proviant solten beide Partheien gleich theilen; 6) die nach H. Georgs Tode von jedem Theil gemachten Schulden solten auch von jedem Theil bezalt werden. Dagegen wurden 7) H. Georgs ausstehende aktive und passive Briefschulden dessen beiden Enkeln, so wie die passive Pfandschulden auf Schlösser, Städte, Aemter u. s. w. den HH. Albrecht und Wofgang angewiesen. 8) Jede Parthey solte der andern die Urkunden und Briefschaften, welche zu denen ihm angewiesenen Gütern gehörten, unverzüglich und auf Treu und Glauben aushändigen. 9) Allen Bedienten und Unterthanen, die dem einen oder andern Theil, in den bisherigen Unruhen angehangen, wurde eine völlige Amnestie bewilliget, und solten ihnen ihre Privilegien bestätiget werden. 10) Der Pfalzgraf Friedrich solte, als Vormund der beiden Prinzen Otto Heinrich und Philipp, über das ihnen angewiesene land vom Römischen König die Lehen empfangen, ausser was von andern Herren zu Lehen gienge.

Hingegen 11) solten demselben, zwischen hier und dem nächsten Michaelistage, Neuburg, Reichertshofen, Lauingen, Höchstedt, Gundelfingen, Haydeck, Sulzbach, Lengfeld, Velldorf, Hemmau, Kalmünz und Weyden, den HH. Albrecht und Wolfgang aber der Rest von H. Georgs hinterlassenen Ländern, überliefert werden. 12) die Schätzung der Einkünfte von dem,

J. Chr. H. Georgs beiden Enkeln angewiesenem Lande,
1505 solte unverweilt vorgenommen und vor dem nächsten S. Georgentage zu Ende gebracht werden, inzwischen aber und bis der Pfalzgraf Friedrich wegen der seinen Mündlingen angewiesenen järlichen Nutzung von 24000 Gulden an land und leuten gänzlich vergnügt wäre, solte derselbe die Städte und Schlösser Wasserburg und Traunstein, die Schlösser Wald mit dem Getinger-Forst, Dorsperg, Niermos, Marquartstein und Kling, unterpfändlich behalten können. 13) Zu solcher Schätzung und zur Theilung des Geschützes und Getraides solte ein jeder Theil drey Personen ernennen, und wenn diese nicht mit einander einig werden könnten, wolte der Römische König ihnen einen Obmann setzen; wie dann auch derselbe sich 14) die Erklärung dieser sämtlichen Artikel, und sein Interesse, auch die Gültigkeit desjenigen, was er, vor diesem Ausspruche, von H. Georgs Gütern und Schulden vergeben hätte, vorbehielt. 15) Hob er die Acht und Oberacht in Ansehung aller, die dem Pfalzgrafen Ruprecht und seiner Gemalin, auch ihren hinterlassenen Hauptleuten, bisher angehangen, auf, doch diejenige ausgenommen, welche unter dem Churfürsten von der Pfalz gesessen, und in dessen Sold gewesen wären. Endlich und 16) solte dieser Entscheid von beiden Theilen unwiderruflich gehalten werden, und der Uebertreter desselben in die Strafe von einer Million löthigen Goldes an die königliche Kammer verfallen seyn.

8. Aug. Von diesem Spruchbriefe ließ K. Maximilian, auf seiner damaligen Reise nach den Niederlanden, den HH. Albrecht und Wolfgang, auf ihre Bitte, zu Niederwesel ein Transsumpt aus-

ausfertigen, und hernach erließ er aus Fewr *) J. Chr.
in Brabant einen ernstlichen Befehl an die Stän- 1505
de des dem H. Georgen zuständig gewesenen Lan- 20. e. m.
des in Ober- und Nieder-Bayern, seinem Ent-
scheide in allem und jeden nachzuleben. Aber dem
ungeachtet verzog es sich doch noch bis in das zweite
Jahr mit der würklichen Vollziehung des königlichen Ausspruchs. Dann der Römische König ernannte zwar sogleich den Johannes Truchses, Freyherrn von Waldburg, und Bernharden von Scherfenberg, zu seinen Commissarien, die sich nach Freisingen verfügen musten, um den Entscheid unter beiden Partheien zu vollziehen. Jene citirten auch diese auf Kreutzerhöhung vor 14 Spt
sich, und die HH. Albrecht und Wolfgang sandten nach Freisingen ihre bevollmächtigte Prokuratoren, welches aber Pfalzgraf Friedrich nicht that, sondern nur blosse Gesandten ohne seine Vollmacht dahin schickte. Diese konnten und wolten sich auf nichts einlassen, und der Pfalzgraf Friedrich weigerte sich, selbst zu kommen, welches er doch endlich, auf verschiedene an ihn ergangene Ladungen, Drohungen, und Befehle, und nachdem der Exekutionstermin bis auf Martini d. J. verlängert worden, that, und sich persönlich zu Freisingen 13 Oct.
einfand, wo er nachher gleichfals seine bevollmächtigte Prokuratoren bestellte. Aber diese erregten bald neue Schwierigkeiten, indem sie verlangten, daß die Herzoge von Bayern mit der Exekution den

*) Ich finde noch eine, den 21. Aug. d. J., zu Fewr in Brabant datirte Urkunde von unserm K. Maximilian, worinnen derselbe den Verkaufbrief, welchen Churfürst Philipp von Pfalz über einige Oerter an Graf Reinharden den *III.* von Leiningen ausgestellt hatte, bestätiget hat, in Lünigs R. A., T. XI. p. 542.

J. Chr. Anfang machen solten, diese hingegen behaupteten,
1505 daß selbige von beiden Theilen zugleich vorgenommen werden müste. Endlich ernannte ein jeder Theil seine drey Taxatoren zu Schätzung der Einkünfte des Landes, welches den beiden jungen Pfalzgrafen solte angewiesen werden, woben die Königlichen Commissarien die Art und Weise vorschrieben, wie die wechselseitigen Abtretungen noch vor Martini geschehen solten. Die Bayerischen Bevollmächtigten nahmen diese Bedingung an, aber die Pfalzgräflichen verwarfen dieselbe, weil die Theilung und Taxation zu gleicher Zeit geschehen müste.

5. Nov Darüber wurden die sämtlichen bisher verhandelten Akten an den Römischen König geschickt, welcher

15 e. m. aus Passau den Bescheid gab, daß die Herzoge von Bayern, ohne Anstand, auf Treu und Glauben, diejenige Oerter nahmhaft machen solten, welche dem Pfalzgrafen Friedrich für seine Mündlinge, wegen der 24000 Gulden järlicher Einkünfte, eingeräumt werden solten.

Hierauf setzten die Königlichen Commissarien zu Freisingen einen Termin an, an welchem die Abtretung der Oerter von beiden Theilen zugleich geschehen solte, ohne selbige durch die Theilung länger aufzuhalten. H. Albrecht machte auch sogleich die, zur Vergütung der 24000 Gulden järlicher Einkünfte, auszusetzenden Oerter nahmhaft, und K. Maximilian erklärte, durch ein neues, im folgen-

(1506 den Jahr, zu Ens in Oberösterreich, erlassenes

18 Jan) Dekret, daß die Erlassung der Beamten und Unterthanen von ihren bisherigen Eid und Pflichten, auch die beiderseitige Auslieferung der Urkunden auf

10 Febr. den Tag Scholastika zu Freisingen geschehen, und an eben diesem Tage die erwälten Taxatoren den Anfang mit der Theilung des Geschützes und Getraides machen solten. Die würkliche Abtretung von

Land

land und Leuten solte auf den Sontag Lätare vor- J. Chr.
genommen werden, und die Taxatoren der vom H. 1505
Albrechten abgetretenen Oerter solten sich mit deren 22 Mrz
Schätzung dergestalt fördern, daß sie damit bis auf
S. Georgentag fertig würden. Zu den bis- 23 Apr.
herigen Commissarien ernannte K. Maximilian
noch den dritten, nehmlich den Domdechant von
Augspurg, Wolfgang Zillnhart, welche dann
die Taxatoren gütlich zu vereinigen suchen solten, in
dessen Entstehung behielt sich derselbe vor, einen Ob-
mann zu bestellen, und inzwischen solte der Pfalz-
graf Friedrich die ihm zum Unterpfande angewie-
sene Städte und Schlösser in seiner Gewalt behal-
ten können.

Dieses Dekret nahm der H. Albrecht von
Bayern an, und die Königlichen Commissarien
zu Freisingen verglichen ferner beide Partheien da 22 Febr
hin, daß die wechselseitigen Abtretungen auf Oculi (15. u.
und Judica d. J. geschehen, die Theilung aber so- 29 merz
gleich vorgenommen, die Urkunden, Register und
Saalbücher einander ausgeliefert, und die vorfallen-
den Nebenstreitigkeiten durch die sechs Taxatoren
entschieden werden solten. Ob nun gleich hierauf
die Abtretungen würklich vorgenommen wurden; so
entstanden doch gleich neue Streitigkeiten über die
Schätzung, und das dem Pfalzgrafen Friedrich
angewiesene Unterpfand. Doch wurden selbige durch
die Schwäbische-Bunds-Hauptleute zu Aug- 24 Jan
spurg dahin entschieden, daß die Schätzung und Un-
tersuchung des den jungen Pfalzgrafen abgetrete- (6 Dec)
nen Landes bis Nicolai d. J. zu Ende gebracht,
sodann aber von dem Pfalzgrafen Friedrich die ihm
zum Unterpfande eingeräumte Städte und
Schlösser sogleich zurück gegeben werden solten. (9 e. m.
Endlich gab auch noch der Römische König sei- et a.)
ne Erklärung über die 4000 Gulden jährlicher Ein-

künfte

J. Chr. künfte für die jungen Pfalzgrafen, und wies sel-
1505 bige auf die von dem H. Albrechten benannte Oer-
ter an, doch auf den Fall, daß selbige nicht zurei-
chend seyn würden, machte jener noch andere Güter
nahmhaft, um damit die Summe der 4000 Gulden
järlicher Einkünfte voll zu machen. Mit diesen Un-
terhandlungen verstrich das ganze J. 1506., ohne
daß man diese Sache zur völligen Endschaft gebracht
hätte, und wir würden demnächst erst beym J. 1507.
vernehmen, wie endlich der Cölnische Spruch auf
dem Reichstage zu Costnitz zu seiner völligen Voll-
ziehung gebracht worden.

(1506 8. Juli) Inzwischen aber hatten sich die beiden Brüder und Herzoge, Albrecht und Wolfgang, über ih-
re Irrungen, theils wegen der streitig gewesenen Re-
gierungssache, theils wegen des von weiland H. Ge-
orgen an den H. Wolfgang erblich gefallenen
Theils des Fürstenthums, auf dem Landtage zu
München, gütlich mit einander verglichen. Der
unvermälte H. Wolfgang überlies nehmlich seinem
Bruder Albrecht das ganze, ihnen von H. Georgs
Verlassenschaft zugesprochene, Land, und dung sich
nur järlich 12000 rheinische Gulden, auf seine Le-
benszeit, zu seinem Unterhalte aus, theils an eini-
gen benannten Städten, Schlössern und Gerichten,
theils das übrige an baarem Gelde. Zugleich wur-
de, mit Bewilligung der Landstände, sowohl die
alte Münchensche Landesportion, als auch der
nunmehr ererbte Landshutische Landestheil in
ein Fürstenthum zusammengeschlagen, und in dem
herzoglich-bayerischen Hause für das künftige
das Recht der Erstgeburt eingeführt. Es solte
also in Zukunft und zu ewigen Zeiten allezeit der äl-
teste Prinz in Bayern, der Linie nach gerechnet,
allein in der Regierung folgen, das Land besitzen, und
die Regierung selbst führen können, sobald er das

achte,

achtzehnte Jahr erreicht hätte. Die andern Prin- J. Chr.
zen hingegen solten nur den Grafen-Titel und 1505
Stand gebrauchen, jedem järlich 4000 rheinische
Gulden zu seinem Unterhalte auf eine Grafschaft an-
gewiesen, und der sich etwa findende Abgang an baa-
rem Gelde zugeschossen werden; doch solten diese nach-
gebohrne Prinzen dem regierenden Fürsten un-
terworfen, getreu, dienstlich und gewärtig
seyn, wie andere Landsassen. Alles dieses wieder-
holte und bestätigte H. Albrecht in seinem, noch in (24 Jul
diesem Jahr, zu München errichtetem Testamen- a. c.)
te, und er verordnete zugleich seinem ältesten Sohn
und Nachfolger, weil er das achtzehnte Jahr noch
nicht erreicht hatte, zu Vormündern, seinen Bru-
der, den H. Wolfgang, und sechse aus den drey
Ständen der Landschaft, nehmlich einen aus
dem Prälatenstande, drey von der Ritterschaft,
und zwey von den Städten, welche dann berechti-
get seyn solten, an die Stelle eines von diesen Vor-
mündern Abgegangenen einen andern aus eben dem
Stande, woraus der Abgegangene gewesen, wieder
zu erwälen n). Doch wir müssen nun vor allen
Dingen den Rest der Geschichte vom J. 1505. vol-
lends nachholen.

Zu

n) Goldasts R. Handlungen, p. 45-52. *Trithemius* l. c., ad a. 1505. p. m. 628. *Angelus Rumpler* l. c., L. VI. P. II. ap. *Oefelium* l. c., T. I. p. 136-139. *Vendii* Ephemerides, ap. *Eundem* l. c., T. II. p. 487-489. *Anonymi* Breviar. B. Bavar., *l. c.*, p. 497. b. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 6. n. 14. p. 1157. *de Roo* l. c., L. XI. p. m. 425. *Adlzreister* l. c., P. II. L. IX. n. 92-94. p. m. 223 sq. Müller *l. c.*, L. III. c. 5. p. 448. 471. Lünigs R. A., T. VIII. p. 59 et 60 sq. n. 38 et 40. et P. spec. 1. Theil f. T. V. p. 635-641. n. 246. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 37. p. 66-71. und Aettenkhover *l. c.*, p. 75. und in den Beylagen, n. 51 et 56. p. 356. 373 et 392-398.

J. Chr. 1505 Zu Cöln war nun zwar der bayerische Erbfolgestreit entschieden, und hiedurch der Ruhestand in Bayern wieder hergestellt, auch alle Anhänger Pfalzgraf Ruprechts von der Reichsacht entlediget worden. Allein hievon nahm der Römische König, in dem gethanen Ausspruche, diejenige aus, die unter dem Churfürsten von Pfalz gesessen, oder in dessen Sold gewesen wären o). Man siehet also hieraus, daß damals zu Cöln nicht auch zugleich die Aussöhnung und der Vergleich zwischen dem Römischen König, dem Churfürsten von der Pfalz, und den Fürsten und Ständen, welche denselben bekrieget haben, zu stande gekommen sey. Ich finde auch weder bey den Geschichtschreibern, noch in den Akten dieser Zeit Nachricht, ob und was auf dem cölnischen Reichstage mit dem Churfürsten von der Pfalz, seiner eigenen Angelegenheiten halber, gehandelt worden. Nur dieses hat seine Richtigkeit, daß er ferner in der Reichsacht geblieben ist. Einige wollen zwar zur Ursache der fortdauernden königlichen Ungnade gegen den Churfürsten Philipp angeben, daß derselbe von dem cölnischen Reichstage weggeblieben, andere, daß er zwar auf selbigen gekommen, aber vor dessen Endigung von Cöln weggegangen wäre p). Aber das eine Vorgeben sowohl, als das andere ist falsch, dann Churfürst Philipp hat nicht nur dem Reichstage mit beigewohnt, sondern auch das Ende desselben abgewartet, uvd sogar den Reichsabschied, in seinem und seiner weltlichen Mitchurfürsten Nahmen, untersiegelt q). Vermuthlich aber rührte der Unwillen K. Maximilians gegen den Churfürsten

o) S. Müllern *l. c.*, L. III. c. 5. §. 4. p. 465. p) *Idem* ibidem, L. IV. c. 15. §. 5. p. 682. q) Senckenberg. Samml., P. I. n. 3. p. 168. und N. Samml. der R. A., P. II. p. 104.

fürsten davon her, daß dieser sich nicht entschliessen J. Chr.
wolte, dasjenige aufzuopfern, was er an land und 1505
leuten, im letztern Kriege, verlohren hatte. Indessen behielten die Fürsten und Stände, was sie von den churpfälzischen Ländern erobert hatten, und der Römische König hatte ihnen auch, schon bemerkter massen, noch währendem Kriege, Versicherungen ausgestellt, worinnen ihnen das Eroberte war zugeeignet worden. H. Ulrich von Würtenberg aber wolte hierauf allein nicht trauen, sondern verlangte noch ausserdem von dem Schwäbischen Bunde, auf dem in diesem Jahr zu Ulm gehaltenem Bundstage, eine Gewährleistung des königlichen Entscheides. Der Bund übernahm auch 12 Oct.
nicht nur selbige, und versprach, ihn nach allem Vermögen bey dem Eroberten zu schützen, sondern auch den Römischen König zu bitten, daß der gethane Ausspruch, nach seinem ganzen Innhalte schleunig vollzogen, und aller Unruhe im Reiche vorgebeugt werden möge, weswegen auch eine eigene Abschickung an den König beschlossen wurde r).

Unter den Anhängern Churfürst Philipps von der Pfalz war auch der gewesene Kammergerichtspräsident, Graf Bernhard der *III.* von Eberstein, welcher wegen Gochsheim ein pfälzischer Vasall war, und daher die pfälzische Parthei ergriff, aber auch darüber mit in die Reichsacht und Oberacht verfiel. K. Maximilian schenkte dessen Antheil an der Grafschaft Eberstein des Marggraf Christofs von Baden fünften Sohn, Philipp, der ein Schwiegersohn Churfürst Philipps von der Pfalz war. Weil aber Marggraf Christoph für den Grafen Bernhard viele persönliche Freundschaft trug; so würkte er nicht nur

r) Sattler *l. c.*, P. I. Sect. II. §. 23. p. 81 sq. und in den Beylagen, n. 39. p. 103 sq.

J. Chr. 1505 nur für denselben die Loszählung von der Reichsacht aus, und beredete seinen Sohn Philipp, daß er den ihm geschenkten Theil der Grafschaft Eberstein wieder herausgab, sondern er belehnte auch 10 Aug. Graf Bernharden mit seinem eigenem, oder dem marggräflichen halben Theil an dem Schlosse Neu-Eberstein und dem Walde Gernsperg. Dagegen versprach Graf Bernhard, daß er und seine Nachkommen der Marggrafschaft Baden Mann, Rath und Diener seyn sollen und wollen; wie dann auch die bisher, unter den Marggrafen von Baden und Grafen von Eberstein, getheilt gewesene Grafschaft zusammengeworfen, geeint und eine einige unzertheilte Grafschaft daraus gemacht, auch ein ewiger Burgfriede errichtet und beschworen wurde. Dieser Vertrag und die in demselben getroffene Gemeinschaft ist übrigens der Grund und die Gelegenheit gewesen, wodurch das Haus Baden endlich, nach einem Verlauf von etwas über anderthalb hundert Jahren, nach Absterben des letzten Grafens von Eberstein, Casimirs, im J. 1660., zum Besitz der ganzen Grafschaft Eberstein gekommen ist; deswegen hievon etwas umständlicher gedacht werden muste s).

K. Maximilian begab sich von Cöln nach den Niederlanden, um sich mit seinem Sohn, dem K. Philipp, vor dessen vorhabenden Reise nach Spanien, nochmals zu unterreden. Daß er schon 20. und 21 Aug. im Augustmonat in Brabant gewesen, ist aus ein paar von seinen, schon weiter oben bemerkten, Urkunden

s) G. E. L. Preuschens Erläuter. der Succeßions-Ordnung in Teutschen R. Länbern, §. 50., in den Carlsruher nützlichen Sammlungen; (Carlsruhe, 1159. 8.) n. 51 sq. p. 422. *Schoepflin* l. c, T. II. L. IV. Per. V. c. 1. §. 26. p. 266. et T. VII. n. 455-458. p. 5-20.

kunden ersichtlich. Im Herbstmonat war er zu Brüssel, von da aus er an die Stadt Frankfurt ein Restript erließ, daß sie ihren Antheil an der auf dem cölnischen Reichstage bewilligten Reichshülfe gegen Michaelis auf den Sammelplatz bey Passau schicken, oder dafür das Geld an seine verordnete Commissarien, die auf diese Zeit zu Ulm seyn würden, bezalen solten t). Ob nun gleich unser Maximilian in diesem Schreiben äussert, daß er noch an diesem Tage aufbrechen, und persönlich nach Ulm und Passau ziehen wolle, um sich Ungarn zu nähern; so blieb er doch noch länger in den Niederlanden. Dann einige Tage nachher bestätigte er zu Brüssel der Stadt Worms alle ihre Freiheiten, und die Stadt-Reformation, wobey er ihr zugleich in einigen besondern Fällen ein Conservatorium auf verschiedene fürstliche Häuser ertheilte tt). Und wieder einige Tage hernach bestätigte er zu Mecheln der Stadt Cöln ihre Stapel- und Aufschlags-Gerechtigkeit u). Aber gegen Ende dieses Monats war er schon zu Straßburg v), und im October treffe ich denselben zu Augspurg w), im November aber zu Passau x) an. Aus Straßburg erließ der Römische König einen ernstlichen Befehl an den Bischof Friedrich von Utrecht und dessen

J. Chr. 1505
7. Spt.
12. e. m.
18. e. m.
26. e. m.
20 Oct.
15 Nov.
26 Oct.

t) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. in den Urkunden, n. 135. p. 439 sq. tt) Joh. Friedr. Moritz histor. diplomat. Abhandl. vom Urspr. der R. Städte, insonderheit der freyen R. Stadt Worms; (Frankf. und Leipz., 1756. 4.) in *App. Docum.*, n. 37. p. 212-218. u) Lünigs R. A., T. XIII. p. 371 sq. n. 20. v) P. *Heuterus* l. c., L. VI. c. 7. p. m. 147. a. w) Freyherr von Harpprecht l. c., P. II. in den Urkunden, in *Supplem.* ad §. 253. p. 543 sq. *nota* a). x) *Oefelii* Scr. rer. Boicar., T. II. p. 488. b.

J. Chr. dessen Stände, der zu Cöln in die Acht erklärten
1505 und damals belagerten Stadt Gröningen keine Hülfe zu leisten. Dieses soll mir nun Gelegenheit geben, den bisher noch zurückgebliebenen neunten Punkt der cölnischen Reichstags-Berathschlagungen, nehmlich die Achtserklärung der Stadt, Gröningen, zu erläutern. Es hängt aber diese Sache mit den friesischen Händeln zusammen, deren ich schon einigemal in diesem Bande des Auszuges ꝛc. gedacht habe y).

(1500) In Ansehung derselben habe ich zuletzt des Absterbens H. Albrechts von Sachsen erwähnt, und daß hierauf seine beide Söhne, Georg und Heinrich, die mit ihrem Vater angefangene Belagerung von Gröningen aufgehoben, auch mit dieser Stadt einen vierjärigen Stillstand geschlossen haben. Nach dem väterlichen Testamente bekam H. Heinrich zu seinem Antheil Frießland; aber den Friesen wolte das Sächsische Regiment durchaus nicht anstehen. Sie schickten daher, im folgenden
(1501) Jahr, einige Abgeordnete nach Brüssel, und liessen dem Erzherzog Philipp die Regierung anbieten. Dieser überlegte den Antrag reiflich, hielt aber itzo die Zeit und Gelegenheit noch nicht für bequem, die Herrschaft über Frießland an sich zu bringen, sondern er suchte vielmehr zwischen dem H. Heinrich und den Friesen einen Vergleich zu stiften, welches ihm auch um so leichter gelung, weil die Sächsischen Beamten vielen Friesen wegen des zugefügten Unrechts und der Bedrückungen eine zureichende Genugthuung verschaften. Indessen geriethen doch auch viele von ihnen auf den Argwohn, daß der Erzherzog und H. Heinrich einen geheimen Vertrag mit einander geschlossen hätten, kraft dessen sich der letztere

y) S. in diesem *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 36. 39. 123:126. et 147:151.

letztere verbindlich gemacht haben sollte, dem erstern J. Chr.
die Regierung von Frießland, nach Ablauf einer 1505
gewissen Zeit, abzutreten. Um eben diese Zeit übten (a. c.)
die Gröninger wider den geschlossenen vierjärigen
Stillstand neue Feindseeligkeiten aus, zerstörten
einige adeliche Häuser, und belagerten Apingadam,
worinnen eine ostfriesische Besatzung lag. Graf
Edzard von Ostfrießland eilte mit einigen Völkern
zum Entsatze, und schlug die Gröninger mit gros- 15 Jun)
sem Verluste aus dem Felde. Dem ungeachtet be-
harrten die Gröninger in ihrer Widerspänstigkeit,
und die Friesen machten gleichfals dem H. Hein-
rich seine Regierung so sauer, daß derselbe sich end-
lich entschloß, solche seinem Bruder, dem H. Geor-
gen, zu überlassen, und selbigem die Erbstatthal-
terschaft über Frießland abzutreten.

Es muß dieses schon im J. 1504. geschehen (1505)
seyn, obgleich die Sächsischen Geschichtschrei-
ber den hierüber errichteten brüderlichen Vergleich
erst in das folgende Jahr setzen. Vermöge desselben 1505
sollen sich die beiden Brüder, Georg und Heinrich,
zu Leipzig am Freitag nach Urbani, mit einan- 30 May
der dahin verglichen haben, daß H. Georg, und
seine Erben, alle und jede von ihrem Vater nachge-
lassene Erbländer, wie auch Frießland, mit aller
Regierung allein behalten, und hingegen H. Hein-
rich, auch dessen Erben, nicht mehr bekommen sol-
ten, als nur 1) die beiden Städte Freiberg und
Wolkenstein, mit ihren Aemtern, Zugehörungen,
Obrigkeit, Gerechtigkeit, und anderm, nichts da-
von ausgeschlossen, als nur die Bergwerke und
Münze, 2) an baarem Gelde järlich 12500. Gul-
den auf vier Termine zu den vier Quatemberzeiten,
3) 12. Fuder Deputatwein alle Jahr, und solte 4)
dem H. Heinrich, nach Absterben ihrer Frau Mut-
ter sein jährliches Gelddeputat mit 500. Gulden ge-

J. Chr. 1505 bessert werden, wobey sich dann derselbe noch 5) die künftige mütterliche, und Mitbelehnungs-Anfälle zu gleichen Theilen vorbehalten hat. Zur Versicherung der dem H. Heinrich versprochenen Jahrgelder und des Weindeputats verschrieb H. Georg seinem Bruder die Städte, Schlösser und Aemter, Weissenfels, Eckartsberg, Sachsenburg, Hain und Pirna dergestalt, daß, woferne einiger Termin zurückbliebe, und einen Monat hernach keine Richtigkeit erfolgte, sodann H. Heinrich selbige einzunehmen, zu geniessen und zu regieren befugt seyn solte *).

(1504) Weil nun aber die Gröninger sich noch nicht zum Ziel legen wolten, und H. Georg die Huldigung in Frießland gleichfals nicht hatte empfangen können; so ward der Erzherzog Philipp wiederum erwält, die Streitigkeiten zwischen dem H. Georgen und dem Grafen Edzard auf einer, und den Göningern auf der andern Seite, zu vermitteln. H. Georg und Graf Edzard, wie auch die Abgeordneten der Friesen und Göninger begaben sich zu dem Ende, im Sommer des J. 1504., zu dem Erzherzog nach Gent, welcher sich zwar alle Mühe gab, die Göninger zum Gehorsam und zur Unterwürfigkeit zu bewegen, aber bey diesen hartnäckigen Leuten nichts ausrichten konnte. Mithin muste er sich damit begnügen, daß er die Friesen dahin brachte, dem H. Georgen zu huldigen, der sich auch deswegen in Person nach Frießland verfügte, und daselbst die Huldigung einnahm. Man giebt dem Grafen von Ostfrießland, Edzard, Schuld, daß er die Göninger unter der Hand angereitzt habe,

*) Joh. Sebast. Müllers Annales des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen; (Weymar, 1701. fol.) ad a. 1505. p 63. und Joach. Müllers T. R. Tags-Staat, L. III. c. 12. §. 5. p. 505 sq.

habe, sich nicht zum Ziel zu legen, und die Herrschaft J. Chr.
des H. von Sachsen über sich zu erkennen, weil er 1505
selbst schon lange eine Absicht auf Gröningen ge-
habt hätte. Um nun aber diese widerspänstige Stadt
einmal mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen, un-
ternahm H. Georg, im folgenden Jahr, die Be- 1505
lagerung derselben, womit es jedoch sehr schläfrig
hergieng, weil ihm Graf Edzard, dessen Hülfe er
hiezu höchst nöthig hatte, nicht mehr Kriegsvolk zu-
schickte, als nöthig war, die Gröninger in Verle-
genheit zu setzen, ohne sie zur Uebergabe zu zwingen.
Mithin beschloß H. Georg, die Stadt auf das
engeste einzuschliessen, und sie durch Hunger zu nö-
thigen, sich zu ergeben. Die Gröninger hoften
zwar auf einen Entsatz des Bischof Friedrichs von
Utrecht, der auch hiezu einige Zurüstungen machte.
Weil aber H. Georg, auf dem cölnischen Reichs-
tage, die Achtserklärung wider die Stadt Grö-
ningen bey dem Römischen König ausgewürkt
hatte; so erließ dieser den schon angeführten ernst- 26 Spt.
lichen Befehl an den Bischof Friedrich, den Grö-
ningern, als Reichsächtern, nicht beizustehen,
worüber diese hülflos blieben. Hingegen hatte auch
H. Georg von dem Freundschafts- und Schutz-
Bündniß, keinen Vortheil, welches er um diese Zeit 30 Dec.
mit K. Heinrich dem *VII.* von Engelland, zu
Dreßden schloß †).

Indessen dauerte die Einschliessung von Grö-
ningen immer fort, und bis in das folgende Jahr 1506
hinein, worüber in der Stadt der gröste Mangel
an Lebensmitteln und Gelde entstand, also daß man
endlich das, vor einigen Jahren, zum Türkenkrieg
gesammelte, und in Gröningen verwahrte Ablaß-

†) *Rymeri* Acta Angl., T. V. P. IV. p. 219 sq. *coll.* p. 216. et 218. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 41. p. 74 sqq.

J. Chr. geld, zu Bezalung der Soldaten, angreiffen muste.
1506 Wie nun die Gröninger auf das äusserste gebracht waren; so faßten sie den einmüthigen Entschluß, mit dem Grafen Edzard in besondere Unterhandlungen zu treten, und sich lieber ihm, als dem H. von Sachsen zu unterwerfen, weil sie, durch den von den Sächsischen Soldaten an ihren, ihnen in die Hände gefallenen, Mitbürgern ausgeübten grossen Muthwillen, zum heftigsten Widerwillen gegen das Sächsische Regiment waren gereitzt worden. Sie schickten daher einige Bevollmächtigte an den Grafen Edzard ab, um einen Vergleich zu treffen, der sich hiezu um so williger finden ließ, weil er schon längst seine Absichten auf Gröningen gerichtet hatte. Mithin wurden die Bedingungen des Vergleichs bald
24 Aug. zur Richtigkeit gebracht, und selbiger dahin getroffen, daß die Gröninger sich verbindlich machten, eine aus 800. bis 1000. Mann bestehende Besatzung von dem Grafen einzunehmen, und demselben erlaubten, ein festes Haus in ihrer Stadt erbauen zu können, wogegen der Graf, die Stadt bey ihren alten Vor-
1. May rechten zu erhalten, versprach. Hierauf nahm Graf Edzard, an der Spitze von fünf oder sechstausend Mann, von denen jedoch nicht viel mehr als 1000. hineinzogen, von der Stadt Besitz, und es wurde ihm von derselben feierlich gehuldiget. Den H. Georgen schmerzte es zwar ungemein, daß er sich, vor seinen Augen, von einem, den er für seinen Freund hielt, diesen Raub entreissen sah. Weil ihm aber Graf Edzard an Macht überlegen war; so muste er sich eine Zeitlang zufrieden geben, und sogar die Regierung über die Ommelanden von Gröningen dem Grafen Edzard, als seinem Statthalter, übergeben. Allein es kostete diesen viele Mühe, sich in der erworbenen Herrschaft zu erhalten. Dann K. Maximilian citirte die in

die

die Reichsacht erklärte Stadt Gröningen, im folgenden J. 1507., vor das Kammergericht zu Costnitz, wo die Bevollmächtigten des H. von Sachsen viele Beschwerden gegen die Stadt anbrachten. Und zu eben dieser Zeit wurden Graf Edzard, und die Stadt Gröningen vom P. Julius dem *II.*, auf Anhalten des Bischofs von Utrecht, auch vor die päbstlichen Gesandten zu Löwen vorgeladen. Allein diese Streitigkeiten wurden weder zu Costnitz, noch zu Löwen gehoben, und die Feindschaft zwischen dem Grafen Edzard und den Gröningern an einer, und den Sachsen und Utrechtern an der andern Seite ward von Tag zu Tag grösser, also daß sie endlich nach einigen Jahren in öffentliche Thätlichkeiten ausbrach, wovon zu seiner Zeit weitere Nachricht erfolgen soll z). J. Chr. 1506

K. Philipp von Castilien wartete das Ende dieser Unruhen in den Niederlanden nicht ab, sondern eilte nach Spanien, um von dem ihm zugefallenem Königreich Castilien Besitz zu nehmen. Er hielt seine Gegenwart daselbst um so nöthiger, weil er seinem Schwiegervater, dem K. Ferdinandus Catholicus, nicht viel gutes zutrauen dorfte. Dann dieser war durch das Betragen seines Schwiegersohns, des Erzherzog Philipps, daß nehmlich derselbe den Titel eines Königs von Castilien angenommen hatte, und von ihm die Abtretung der übernomme-

z) E. *Beningha* l. c., L. III. c. 59-63. 65. 67. 72. 74 et 76-84., in *Matthaei* Analect. vet. aevi, T. IV. p. 445-450. 451-453. et 455-469. P. *Heuterus* l. c., L. VI. c. 5. 7. 9. et 10. p. 144. 146 sq. et 149-151. *item* L. VII. c. 1. p. 154. Müller *l. c.*, L. III. c. 12. §. 5 sq. p. 505 sqq. Lünigs R. A., T. XI. *Supplem. alter.* p. 26 sq. n. 1. und Wagenaar *l. c.*, T. II. L. XV. n. 14, 17. et 33. p. 277. 280 sq. et 305 sq. *ibique* citatus *Ubbo Emmius* ll. cc.

J. Chr. 1506 nen Regierung der castilianischen Monarchie verlangte, dergestalt erbittert worden, daß er sich entschloß, noch in seinen alten Tagen wieder zu heiraten, um hiedurch den Philipp und seine Gemalin Johanna um die Erbfolge in der arragonischen Monarchie zu bringen. Er bewarb sich daher um seiner Halbschwester Enkelin, die Germana von Foix, welche K. Ludewigs des *XII.* von Frankreich Schwester-Tochter war, und schloß mit die- (1505 12 Oct) sem zu Blois, im vorigen Jahr, dieserwegen einen 16. e. m. Heirats- und Freundschaftstraktat, den er her- et a. nach zu Segosien ratificirte. Vermöge desselben entsagte K. Ludewig der *XII.*, in Betracht dieser Heirat, allen seinen Rechten auf das Königreich Neapolis, zum Besten der aus dieser Ehe zu erzielenden Kinder, in deren Ermanglung Neapolis an den König von Frankreich, und seine Erben oder Thronfolger zurückfallen solte. Zugleich versprach K. Ludewig dem K. Ferdinand allen Beistand wider den Römischen König und den Erzherzog oder K. Philipp [a]). Jene Bedingungen wegen Neapolis stritten nun offenbar gegen den Lyoner Traktat vom J. 1502. [b]). Indessen kamen dem K. Philipp anfangs allerhand Hindernisse in den Weg, daß er die Reise nach Spanien nicht sobald antreten konnte, als er wünschte. Er sah sich vielmehr genöthiget, mit seinem Schwiegervater (a. e.) einen neuen Vertrag zu Salamanca zu schliessen, kraft dessen die castilianische Monarchie von ihnen beiden und seiner Gemalin gemeinschaftlich regiert, die Kroneinkünfte, nach Abzug aller ordentli-

a) *Du Mont* l c., T. IV. P. I. n. 40. p. 72-74. Cf. von Ferreras allgem. Hist. von Spanien, T. VIII. P. 12. §. 154 et 158. p. 301 et 303 sq. der Teutschen Uebersetzung. b) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 221.

dentlichen und ausserordentlichen Abgaben, unter ih- J. Chr.
nen beiden gleich getheilt, und es auch auf gleiche 1506
Art bey Vergebung der Bedienungen und Or-
denscommenthureien gehalten werden solte. K.
Ludewig der *XII.* von Frankreich suchte hierauf
unsern K. Philipp von der Reise nach Spanien
noch eine Zeitlang abzuhalten, und rieth ihm, solche
solange aufzuschieben, bis er sich vollends, über alle
noch übrige Zwistigkeiten, mit seinem Schwieger-
vater verglichen hätte. Da nun K. Philipp hier-
aus abnehmen konnte, daß man ihn in Frankreich
aufhalten möchte, wenn er seinen Weg durch dieses
Königreich nehmen würde; so entschloß er sich, seine
Reise zu Wasser zu thun, ob ihm gleich sonst vor der
See sehr bange war.

Nachdem er also dem Wilhelm von Croi,
Herrn von Chievres und Arschott, die Ober-
statthalterschaft über die gesammte Niederlan-
de aufgetragen hatte; so gieng er, in Begleitung 1506
seiner Gemalin Johanna und vieler Niederlän- 10 Jan.
dischen Herren, mit einer ansehnlichen Flotte, von
Vlißingen aus, unter Seegel. An der Küste
von Engelland überfiel diese Flotte ein gewaltiger
Sturm, also daß er mit der grösten Mühe und Ge-
fahr den Hafen Weymouth erreichen konnte. K.
Heinrich der *VII.* von Engelland ließ ihn über
seine Ankunft bewillkommen, und erklärte sich, ihn
zu besuchen. Er kam ihm aber zuvor, und eilte nach
Windsor, wo ihn K. Heinrich mit der grösten
Höflichkeit empfieng, und ersuchte, einige Zeit an
seinem Hofe zu bleiben. Philipp muste wider Wil-
len sich hiezu entschliessen, und zu seinem Verdrusse
sich länger in Engelland aufhalten, als ihm lieb
war; dann K. Heinrich brachte eine Sache nach
der andern auf das Tapet, um seinen Aufenthalt in
die Länge zu ziehen. Vielleicht that er es auch aus

J. Chr. 1506 Freundschaft gegen den K. Ferdinand Catholicus, der gerne gesehen hätte, wenn sein Schwiegersohn Philipp ganz und gar nicht nach Spanien gekommen wäre. Allein dieser sehnte sich nach Castilien, und bewilligte daher dem K. Heinrich, mit mehrerer oder wenigerer Schwierigkeit, alles, was er verlangte, um nur seine Reise fortsetzen zu
9 Febr. können. Anfänglich schloß er mit demselben zu Windsor einen Freundschafts-Traktat, her-
4. Apr. nach muste er sich entschliessen, zu Falennubbe eine Vollmacht auszustellen, daß von den ernannten beiderseitigen Commissarien an einem Handlungs-Vertrage gearbeitet würde, welchen dann auch die-
30 Apr. se, nach seiner Abreise, zu London zu stande brach-
15. und 18 Mai ten, und K. Heinrich sogleich publicirte und ratificirte. Es war aber derselbe den Niederländern nicht allzuangenehm, weil darinnen einige wichtige Veränderungen in dem grossen Commercientrakta-te vom J. 1496., zum Vortheil der Engelländer, waren gemacht worden. Schon vorher hatte K. Heinrich eine Heirat zwischen ihm und K. Philipps Schwester, Margareta von Oesterreich, die vor ein paar Jahren ihren zweiten Gemal, den H. Philibert von Savoyen, verloren hatte, in Vor-
21 Mrz schlag gebracht, wozu auch Philipp seine Einwilligung gab, und seiner Schwester zum Brautschatze 300000 goldene französische Kronen auf einmal, und 30850 Kronen järlich zu bezalen versprach. Ueber
10. und 13 May 8. und 16 Jun und 13 Juli diese Heirat ist hernach noch vieles gehandelt worden, und der darüber errichtete Vertrag muste nachmals von einigen vornehmen Niederländischen Herren und Städten beschworen werden; indessen ist doch diese Heirat nicht vor sich gegangen *). Endlich verlangte

*) S. diese sämtliche mit Engelland geschlossene Traktaten und übrige *Acta publica* beym *Rymer* l. c. T. V. P. IV.

langte auch noch K. Heinrich von dem K. Philipp die Auslieferung des Graf Edmunds von Suffolk, der wegen einer Verschwörung gegen den König, vor drey Jahren, aus Engelland nach den Niederlanden geflohen war, und vom K. Philipp in Schutz genommen worden, auch im Schlosse zu Namur in Sicherheit lebte. Allein unser Philipp wolte hierein lange nicht willigen, bis er endlich nachgeben muste, doch unter der Bedingung, daß dem Grafen das Leben gelassen würde. J. Chr. 1506

Auf solche Art wurde K. Philipp bis in den vierten Monat in Engelland aufgehalten, da er dann endlich wieder zu Pleymouth sich einschifte, und nach einer kurzen und glücklichen Fahrt zu Corunna in Gallicien landete. Kurz vorher hatte sein Schwiegervater, K. Ferdinand, seine Heirat mit der Germana von Foix vollzogen, und gieng nun unserm Philipp entgegen, der aber ihm aus dem Wege wich, weil er alle Gelegenheit zu einer Zusammenkunft mit demselben sorgfältig vermied, und zugleich erklärte, daß er nicht gesonnen wäre, sich nach dem zu Salamanca getroffenen Vertrag zu richten. Endlich entschloß sich Philipp doch zu einer Unterredung mit dem Ferdinand, doch lief die bey Sanabria angestellte Zusammenkunft fruchtlos ab, worauf zu Benavente ein Vertrag getroffen wurde, welchen K. Ferdinand zu Villafafila, und K. Philipp zu Benavente beschwor. Vermöge 23 Apr. 26. e. m. 14 Mrz. 23 Jun. 27 e. m. 28 e. m.

P. IV. p. 220 sq. 221. 223-229. et 221 sq. 222 sq. *coll.* p. 229-233. und bey dem *Du Mont* l. c., T. IV. P. 1. n. 42 et 44. p. 76 sq. et 83-88. Cf. Fr. *Baco* de *Verulamio* Hist. regni Henr. VII., A. R., (Lugd. Bat. 1642. 12.) p. 370-377. und Pauls von Rapin, Herras von Thoyras allgem. Gesch. von Engelland, vol. III. L. 14. p. 734-737. der Teutschen Uebersetzung.

J. Chr. möge desselben muste jener an diesen die unum-
1506 schränkte Regierung der castilianischen Monar-
chie abtreten, und mit Beibehaltung der Verwesung
und Einkünfte von den Großmeisterthümern der
geistlichen Ritterorden, und anderer ihm, im
Testamente seiner verstorbenen Gemalin Isabella,
ausgesetzten Legaten nach Arragonien gehen. Hie-
durch gelangte Philipp zum würklichen Besitze von
Castilien, ward aber in Kurzem bey den Castilia-
nern verhaßt, theils weil er viele Veränderungen in
den Bedienungen vornahm, und den mitgebrachten
niederländischen Herren in Regierungssachen fast
allein Gehör gab, theils weil er seine, von den Ca-
stilianern zärtlich geliebte, Gemalin Johanna, un-
ter dem Vorwande, daß sie wahnsinnig wäre, ein-
gesperrt hielt.

Hiernächst erlebte K. Philipp, einige Zeit nach seiner Ankunft in Spanien, den Verdruß, daß K. Ludewig von Frankreich die mit ihm, vom J. 1501. bis 1505., wegen der Heirat ihrer beider Kinder, des Erzherzogs und nunmehrigen Prinzens von Asturien, Carls und der Prinzeßin Claudia, geschlossene Traktaten aufhob. Er ließ nehmlich die Stände seines Königreichs zu Tours zusammenkommen, und die erstgedachte Verträge, unter dem Vorwande des gemeinen Bestens für ungültig erklären, worauf er seine Tochter Claudia an seinen Vetter und nächsten Kronfolger, Franzen, H. von Valois und Grafen von Engoulesme, verlobte, und
22 Mai den hierüber errichteten Heiratscontrakt zu Mon-
tils-les-Tours unterzeichnete. Hiemit brach die Eifersucht der Krone Frankreich über die überwiegende Macht des Hauses Oesterreich zuerst aus, worüber man sich um so weniger wundern darf, wenn man die Menge und den grossen Umfang der Königreiche

reiche und Staaten überdenkt, welche das Haus Oe- J. Chr.
sterreich damals schon besaß, und noch zu hoffen 1506
hatte.

Es hatte nehmlich der Römische König die sämtliche, sehr beträchtliche so lange getrennt gewesene, österreichische Erbländer wieder zusammengebracht. Sein Sohn, der K. und Erzherzog Philipp, besaß die reiche burgundische und niederländische Provinzen, und nunmehro auch die weitläuftige Castilianische Monarchie, mit den neu entdeckten reichen Ländern in dem heutigen Amerika. Er hatte hiernächst, allem Ansehen nach, die gewisse Hofnung, seinem Schwiegervater dereinst in der Beherrschung des Königreichs Arragonien, und aller hiezu gehörigen übrigen Königreiche und Länder, zu folgen. Durch verschiedene ältere und neuere Verträge war ferner dem Hause Oesterreich die Erbfolge in Ungarn und Böhmen versichert worden. Und endlich solten auch noch, wegen der zwischen dem Erzherzog Carl und der Prinzeßin Claudia geschlossenen Heirat, die Herzogthümer Burgund, Bretagne und Mayland, nebst andern schönen Ländern in Frankreich, auf den ersterwähnten Erzherzog Carln fallen, welcher also dereinst eine solche Macht zusammen bekommen hätte, mittelst deren er ganz Europa die Fesseln anzulegen, oder doch Gesetze vorzuschreiben, im Stande gewesen wäre. Um nun diese überwiegende Macht zu unterbrechen, nahm K. Ludewig andere politische Maasregeln an, und hob die bisherige Freundschaft und Verbindungen mit dem Römischen König und dessen Sohn, dem K. Philipp auf. Ja er brachte es sogar dahin, daß der Pabst, die Republik Venedig, und andere Italiänische Staaten sich nachher mit ihm verbanden, dem K. Maximilian sich zu widersetzen, wenn derselbe seinen Römerzug

J. Chr. merzug mit einer solchen Kriegsmacht vornehmen
1506 wolte, womit er, des Reichs Rechte in Italien hervorzusuchen, im Stande wäre; deswegen dann auch diese Alliirten die Päsſe an dem Eingange von Italien besetzten †).

K. Philipp lebte hierauf nicht lange mehr,
25 Sept sondern starb unvermuthet zu Burgos an einem hitzigen Fieber, im neun und zwanzigsten Jahr seines Alters, ohne von seinen Unterthanen, vornehmlich den Castilianern, bedauert zu werden. Er war ein schöner und gutherziger Fürst, hieng aber der Wohllust zuviel nach, und war darüber ungeschickt, wichtige Sachen wohl anzuordnen, und auszuführen. Er überließ daher die Regierungsgeschäfte gemeiniglich seinen Staatsbedienten, und war seinen Lieblingen gänzlich ergeben, wovon er dann auch den Zunamen Croit Conseil, d. i. Folge gutem Rathe, mag erhalten haben. Sein unvermutheter Tod machte in den damaligen Staatsangelegenheiten eine nicht geringe Aenderung, und verursachte auf seinem Vater, dem Römischen König, neue Unruhen und Zerstreuungen, die ihn anfangs in seinen damaligen übrigen Absichten nicht wenig hinderten. Da K. Philipp zwey Söhne, Caln und Ferdinanden, hinterließ, wovon der erstere ihm in der Regierung der burgundischen und Niederländischen Staaten folgte, beide aber noch minderjärig waren, so war nöthig, daß ihnen Vormünder bestellt wurden, welche die Regierung der Länder übernähmen. Dann obgleich in Castilien nunmehro die Regierung auf die K. Johanna allein fiel; so war

†) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 45. p. 88 sq. und *Lettres* du Roy *Louis XII* et du Cardinal *George d'Amboise*, 4. Tomes; (à Bruxelles, 1712. 8.) T. I. p. 43 et 54 Cf. Joh. Jac. Schmaussens Einleit. zu der Staatswissenschaft, P. I. Sect. I. §. 6. p. 17.

war sie doch unfähig, selbst zu regieren. Wie also J. Chr.
K. Philipp ausser Hofnung des Wiederaufkom- 1506
mens lag, versammelten sich die Castilianischen
Grandes, Prälaten, und Herren, einen Tag 24 Spt
vor seinem Ableben, im königlichen Pallaste, und
erwälten sieben aus ihrem Mittel, unter denen der
Erzbischof von Toledo, Ximenez, der vornehm-
ste war, die nach des Königes Tode die Regie-
rung bis zum nächsten Reichstage führen solten.
Diese sieben Regenten erneuerten nun zwar, nach 1. Oct.
des Königs Absterben, die gemachte Einrichtung,
aber es thaten sich sehr bald unter den Grandes Un-
einigkeiten über die Regierungsform hervor, und es
weigerten sich auch viele, dem Regentschaftsra-
the zu gehorchen. Der stärkste Theil war der Mei-
nung, daß man, bey der Unfähigkeit der K. Jo-
hanna, ihren Vater, den K. Ferdinand, der
sich eben damals in Italien aufhielt, nach Casti-
lien zurückberufen, und ihm die Regierung wieder
auftragen solte. Andere hingegen verlangten, daß
der Römische König, als väterlicher Groß-
vater des Prinz Don Carlos die Regentschaft
des Königreichs führen solte. Und noch andere
hielten dafür, daß man den jungen Prinzen von
Asturien, Don Carlos, selbst kommen lassen,
und Regenten ernennen müste, welche mit ihm ge-
meinschaftlich regierten. Da nun das Reich mit
sich selbst uneinig war; so kam darüber auch der von
den Regenten ausgeschriebene Reichstag nicht
zu stande.

K. Maximilian hielt sich, theils weil er vä-
terlicher Großvater war, theils weil K. Ferdi-
nand sich wieder verheiratet hatte, zur Regent-
schaft und Vormundschaft über seinen Enkel,
Don Carlos, am meisten berechtiget. Deswegen
schickte er, im folgenden J. 1507., Gesandten an

den

J. Chr. 1506 den K. Ferdinand nach Italien, die unter andern bey demselben antrugen, daß er die in Castilien gewälte Regenten ihre Verrichtungen in völliger Freyheit ausüben lassen, und sein Ansehen bey dem K. von Frankreich anwenden möchte, den ehmals geschlossenen Heiratscontrakt wegen seiner Tochter Claudia mit ihrem Enkel Don Carlos, nach allen seinen Punkten, zu erfüllen, wobey er ihm zugleich eine Unterredung zwischen ihnen, zu Nitza, oder zu Rom, vorschlagen ließ, um mit einander noch über andere, ihren gedachten Enkel betreffende, Vortheile Unterhandlungen zu pflegen. Zu dieser Zusammenkunft bezeugte sich nun zwar K. Ferdinand nicht abgeneigt, wenn sie anders, ohne das genaue Bündnis und Freundschaft, so er mit dem K. von Frankreich aufgerichtet hätte, zu verletzen, geschehen könnte. Aber in Ansehung des andern Punkts gab er zu verstehen, daß er die Ursachen, weswegen K. Ludewig den Ehevertrag seiner Tochter mit ihrem Enkel nicht erfüllen wolte, für gut und rechtmäßig hielte. Und wegen der Regentschaft von Castilien erklärte er rund aus, daß in Castilien kein Regent wäre, weil die Königin Johanna, seine Tochter, die einige Souverainin dieses Königreichs sey. Wenn aber dieselbe der Regierung nicht vorstehen wolte, oder könnte; so gebühre ihm, als ihrem Vater, vermöge des Rechtes, so er auf diese Krone hätte, und kraft der Verordnung der Stände, und des Testaments seiner verstorbenen Gemalin, die Regentschaft allein, folglich könne sich der Römische König auf keinerley Weise in die Regierung von Castilien mischen. Wie nun hierauf K. Ferdinand nach Spanien abreisen wolte; so protestirten zwar K. Maximilians Gesandten dawider, und wolten ihn solange zurückhalten, bis die Zwistigkeiten, die ihr Herr, wegen

der

der Regentschaft in Castilien, mit ihm hatte, J. Chr.
völlig beigelegt seyn würden, wobey sie ihm eröfne- 1506
ten, daß viele Grandes dieses Königreichs dem Römischen König versprochen hätten, mit 3000 geharnischten und 6000 leichten Reutern beizustehen. Aber K. Ferdinand war deshalben ohne Sorgen, dann er kannte nur zu gut den Character unsers Maximilians, und war versichert, daß demselben der K. von Frankreich in Teutschland oder in den Niederlanden genug zu schaffen geben würde, wenn ihn ja die Lust ankommen solte, nach Spanien gehen zu wollen.

Es eilte also K. Ferdinand nach Spanien zurück, und nachdem er sich zu Tortoles mit seiner Tochter, der K. Johanna einigemal in Geheim unterredet hatte; so trat ihm diese die Regierung der castilianischen Monarchie ab, worein endlich auch die meisten Grandes willigten, und wobey der Erzbischof von Toledo, Ximenez, dem Ferdinand grosse Dienste leistete, der dafür zur Belohnung den Cardinalshut und die Stelle eines Großinquisitors von Spanien erhielt. Indessen machte K. Maximilian doch noch immer Ansprüche auf die Regentschaft von Castilien, und hatte in diesem Königreiche unter den Grossen annoch verschiedene Anhänger. Er weigerte sich auch daher, den Prinzen Don Carlos nach Spanien zu schicken, und bemühete sich, noch im J. 1508., durch die Könige von Frankreich und Engelland seinen Zweck zu erreichen. Wie er aber sah, daß alle seine Bemühungen vergeblich waren, und er indessen, durch die Ligue zu Cambray, ein Alliirter des K. Ferdinands worden war; so verglich er sich endlich mit demselben über die Regentschaft von Castilien, und beide Monarchen compromittirten wegen dieser Sache auf den Cardinal von Amboise.

J. Chr. 1506 boise. Dieser that nun, den 12. December 1509., zu Blois den Ausspruch, daß der K. Ferdinand die castilianische Monarchie solange regieren solte, bis sein Enkel, Don Carlos, das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht haben würde, solange aber seine Mutter lebte, solte derselbe den Titel eines Königs nicht annehmen. Uebrigens solte K. Ferdinand alle Jahr 50000 Dukaten an den K. Maximilian, und eben soviel an den Prinzen Don Carlos zu seinem Unterhalte bezalen, auch jenem jederzeit wider die Venetianer beistehen.

Was hiernächst die Regierung der Niederlande, und die Aufsicht über die Erziehung des jungen Prinz Carls anbelangt, so führte jene noch eine Zeitlang der vom K. Philipp, bey seiner Abreise, bestellte Oberstatthalter, Wilhelm von Croi, Herr von Chievres, und dessen Vetter, Carl von Croi, Prinz von Chimay, hatte anfangs die Aufsicht über die Erziehung des jungen Prinzens. Aber nach einigem Zaudern trugen endlich die Niederländischen Stände, im J. 1507., dem K. Maximilian, als rechtmäßigem Vormunde, die Regierung der Niederlande auf, welcher nachmals seine Tochter, die Erzherzogin Margareta, zur Oberstatthalterin ernannte, dem Herrn von Chievres, im J. 1509., die Aufsicht über des Prinzens Erziehung anvertrauete, und den Adrian Florisohn von Utrecht, damaligen Professor zu Löwen, und nachmaligen P. Hadrian den *VI.*, zum Lehrmeister desselben bestellte c). Ich habe die

c) *Trithemius* l. c., ad a. 1506. p. m. 633 sq. Fugger *l. c.*, L. VI c. 7. n 1 sq. 4 et 6-10. et c. 11. n. 1. 4 sq et 7. p. 1160-1168. 1224 sq. et 1227. 1231. *passim. de Koo* l. c., L. XI. et XII. p. 426. 430 et 432 *de la Marche* Memoires, L. II. c. 16. p. m. 434. Ren. *Snoi* l. c., L. XII. et XIII. p. m. 183.

die Folgen von K. Philipps Absterben, und die über die Vormundschaft seines ältesten Prinzens entstandene Streitigkeiten nur sogleich mit beifügen wollen, um hernach den Zusammenhang der Geschichte nicht immer unterbrechen zu dörfen. Nun aber wollen wir auf den Römischen König und die teutsche Reichsgeschichte zurückkommen. J. Chr. 1506

K. Maximilian hielt sich, zu Anfang des J. 1506, zu Ens in Oberösterreich auf, wie man aus seinen Urkunden in der Bayerischen Erbfolgs-Streitigkeit, die ich weiter oben angeführt habe, ersehen kan d). Nach einigen andern seiner Urkunden war er zu Anfang des Aprils zur Wiener-Neustadt, und bald darauf zu Grätz in Steyermark. An jedem Orte gab er der Stadt Augspurg ein Priuilegium de non appellando unter 40 Goldgulden, und zu Grätz erhielt eben diese Stadt von ihm ein paar andere Gnadenbriefe, in deren ersterm derselbe erklärte, daß diejenige Bürger, so königliche Räthe, Diener, oder Beisitzer am Kammergerichte wären, keinesweges steuerfrey, oder anderer bürgerlicher Beschwerden enthoben seyn solten, in dem zweiten aber, daß diejenige, welche ihr Bürgerrecht aufgeben, binnen Jahresfrist ihre liegende steuerbare Güter verkaufen, und drey Nachsteuren 1506 18 Jan. 1. Apr. 10 e.m. 20. e.m.

183 sq. *P. Heuterus* l. c., L. VI. c. 8 et cap. 10. L. VII. c. 2 sq. p. m. 148 sq. 151 sq. et 155 sqq. *Mariana* l. c., T. II. L. 28. c. 12-14. et 16-23. p. m. 581-589. et 590-607. et L. 29. c. 1. 7. 10. et 21. p. m. 607-609. 622-625. 629-535. et 555-557. *passim.* von Ferreras l. c., T. VIII. P. 12. §. 159 sq. 166-179. 182-187. 214-221. 234-237. 251-254. et 263. p. 304 sq. 307-314. 315-317. 328-331. 337 sq. 344 sq. et 349. Waagenaar *l. c.*, T. II. L. 15. n. 19 sq. p. 283-287.

d) *Vendii* Ephemerides etc., ap. *Oefelium* l. c., T. II. p. 489. a.

J. Chr. bezalen solten e). Auch noch zu Anfang des May-
1506 monats hielt sich unser **Maximilian** zu **Grätz** auf,
1. May indem er daselbst dem Grafen **Bernhard** von Solms,
und dessen Erben, sein Zollprivilegium bestätigte f).
29 e. m. Allein zu Ende dieses Monats war er zu **Inspruck**,
wie man aus seinem daselbst errichtetem Vergleiche
mit den **freien Leuten** auf der **Leutkircher Hei-**
de wegen des Schutzes und anderer Sachen mehr er-
sehen kan g). Er gieng aber von da nochmals nach
31 Juli **Oesterreich** zurück, dann zu Ende des Heumonats
ertheilte er zur **Wiener-Neustadt** der Stadt **Eß-**
lingen ein Privilegium de non appellando unter 20.
Gulden rheinischer Währung h).

Zwischen dieser Zeit hatten auch die Feindsee-
ligkeiten wider die **Ungarn** ihren Anfang genommen,
welche die Gegenwart des **Römischen Königs** in
Oesterreich erforderten. Nachdem nehmlich der-
selbe einige Völker zusammen gezogen hatte, und
durch die angekommene Reichsständische Trup-
pen war verstärkt worden; so schickte er den Grafen
Nicolaus von Salm mit einiger Mannschaft zu
Roß und zu Fuß an die ungarische Gränze, und
schrieb hierauf an die zu **Ofen** versammelte **ungari-**
sche Reichsstände, daß sie von ihrem bisherigen
Vornehmen und Widerspänstigkeit abstehen möchten.
Weil ihm aber diese eine abschlägige Antwort gaben;
so gebrauchte er Gewalt, und rückte vor die Stadt
Oedenburg, die sich bey seiner Annäherung frey-
willig

e) Lünigs R. A., T. XIII. p. 117 sq. et 118 sqq. n. 40 et 41. und von Stetten *l. c.*, P. I. c 8. §. 6. p. 262. f) Lünigs R. A., T. XI. 6 Abtheil. p. 598 sq. n. 2. g) *Idem* ibidem, T. XIV. in der Fortsetz., p. 803 sq. n 2. Cf. Wegelins gründl. Histor. Ber. von der kayserl. und R. Landvogtey in Schwaben, P. I. Sect. II. §. 13. p. 42. et P. II. n. 5. p. 3 sq. h) Lünigs R. A., T. XIII. p. 510 sq. n. 31.

willig ergab. Nach einem kurzen Stillstande von acht Tagen bemächtigten sich seine Völker auch der Stadt Preßburg und der Insel Schütt, worauf ein neuer achttägiger Stillstand geschlossen wurde. J. Chr. 1506

Der Römische König ließ sich hiezu um so williger finden, weil er erfuhr, daß des K. Vladislaus Gemalin schwanger, und ihrer Niederkunft nahe wäre. Sie wurde auch bald darauf mit einem Prinzen, Namens Ludewig, entbunden, welches dem bisherigen Kriege ein Ende machte, und zu Wiederherstellung des guten Vernehmens Gelegenheit gab. 1. Juli

Dann nachdem K. Maximilian dem Vladislaus zu der Geburt eines Kronprinzens, durch den an ihn geschickten Johann Cuspinian, hatte glückwünschen lassen; so schickten Vladislaus und die ungarischen Reichsstände eine zalreiche Gesandschaft an den Römischen König, welche mit demselben die alte Verträge erneuerte, und ihm das Recht der Nachfolge in Ungarn, auf den Fall des unbeerbten Absterbens des K. Vladislaus und seines neugebohrnen Prinzens, nochmals versicherte.

Hierauf wandte K. Maximilian seine Gedanken auf den Römerzug, und schickte deswegen ein paar Gesandten an die Republik Venedig, welche dieselbe um einen freien und unschädlichen Durchzug durch ihr Gebiet ersuchen musten, wobey er sie zugleich vor dem K. Ludewig von Frankreich warnen ließ, als welcher ein Herr ohne Treu und Glauben wäre, und nur auf seinen eigenen Vortheil sähe. Dann die Freundschaft unsers Maximilians mit dem K. Ludewig war um diese Zeit, durch die bereits erwähnte, und wider die vorige Verträge geschlossene Heirat seiner Tochter Claudia mit dem Grafen Franz von Engoulesme, unterbrochen worden. Allein die Venetianer verweigerten nicht nur dem Römischen König den Durchzug

J. Chr. durch ihr Gebiet, wenn er mit gewafneter Mann-
1506 schaft käme, doch endlich wolten sie ihm selbigen mit 3000 Mann zugestehen, sondern sie entdeckten auch dem K. Ludewig die schlimme Abschilderung, die er von ihm gemacht hatte. Dieses erbitterte unsern Maximilian ganz ungemein gegen die Republik Venedig, und er dachte darauf, wie er sein Vorhaben auch mit Gewalt durchsetzen könnte. Er trug deswegen dem K. Vladislaus von Ungarn und Böhmen ein Bündnis wider die Venetianer an, der sich zwar hiezu willig finden ließ, weil diese vieles in Dalmatien dem Königreich Ungarn nach und nach entrissen hatten; allein die verhofte ungarische Hülfe blieb nachmals aus i).

Um nun auch von dem teutschen Reiche Bei-
27 Oct. stand zu erhalten, schrieb der Römische König,
zu Zeyring einer Probstey in Ober-Steyer-
1507 mark *), einen Reichstag nach Costnitz auf Licht-

i) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 11. n. 2 sq. p. 1225-1227. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 430-432. Nicol. *Isthuanffius* l. c, L. IV. p. m. 34-36. Thom. Io. *Pessina* de *Czechorod* Mars Morav., L. VII. c. 7. p. 920-923. Müller *l. c.*, L. III. c. 14. p. 514. 516. *coll* L. IV. c. 1. §. 9. p. 528-532. et 534 sqq.

*) Den Aufenthalt des K. Maximilians um diese Zeit in Ober-Steyermark erhärtet auch eine andere, noch ungedruckte, Urkunde desselben, welche den 23. October 1506., zum Rothenmann oder Rotenmon, einer obersteyerischen Stadt im Viertel Ensthal, datirt ist. Sie enthält einen Gnadenbrief unsers Königs für die Gebrüder und Vetter, Hennig, Conrad, Hennig und Thiele von Kalm in Braunschweig, einer schon längst und noch itzo, in verdienten Männern, in hiesigen Landen blühenden Familie, worinnen ihnen und ihren ehlichen Leibeserben ein neues Wappen ertheilt wird. Ich habe die Mittheilung desselben der Gütigkeit des Hochfürstlichen Br. Lün. Herrn Hauptmanns von Kalm, durch dessen Schwa-

ger

Lichtmessen des folgenden Jahrs aus, den er jedoch, in einer Nachschrift zu diesem Ausschreiben, bis auf den folgenden Sontag Oculi prorogirte. Er führte als Bewegursachen, wegen Anstellung einer Reichsversammlung, das friedbrüchige Verfahren des K. Ludewigs von Frankreich an, daß nehmlich derselbe den Carl von Egmond in Geldern mit Volk und Mannschaft unterstützt, denen zu Blois und Hagenau errichteten Verträgen zuwider gehandelt, und die zwischen seiner Tochter Claudia und dem Erzherzog Carln, Prinzen von Asturien, geschlossene Eheberedung aufgehoben hätte, wegen welcher ihm doch eigentlich die Belehnung mit Mayland wäre ertheilt worden. Zugleich erwähnte er der von dem K. Ludewig in Italien, mit dem Pabste, dem K. Ferdinand von Arragonien, und andern italiänischen Fürsten und Republiken, gespielten Intriguen, um ihn an seinem Römerzuge zu hindern, sich aber dagegen der Herrschaft über ganz Italien zu bemächtigen. Er fügte hinzu, daß der K. Ludewig ihn um eine neue Belehnung mit Mayland gebeten, weil derselbe selbst erkennte, daß er sich der ersten Investitur, durch die Aufhebung der vorhin gedachten Heirat, verlustigt gemacht hätte; allein er trage billig Bedenken, demselben hierauf, ohne Rath und Gutachten der Churfürsten, Fürsten und Stände, eine Antwort zu ertheilen, deswegen er auch dieselben auf diesen Reichstag nach Costnitz habe zusammen berufen wollen. Dahin hätte

1507 I. Chr.
2 Febr.
7 Merz

ger und meinen hochgeschätzten Collegen, unsern berühmten Herrn Hofrath Eisenhart, zu danken. Und es war mir diese Urkunde um so schätzbarer, weil ich keine andere von unserm Maximilian, das Ausschreiben zum Costnitzer Reichstag ausgenommen, in den fünf letzten Monaten dieses Jahrs habe ausfündig machen können.

J. Chr. 1507 er nun bereits seine Gemahlin, die Römische Königin, geschickt, welche daselbst bis auf den Reichstag beharren solte. Und er selbst wolte ebenfals, noch vor Endigung desselben, persönlich nach Costnitz kommen, um die angefangene Berathschlagungen vollends helfen zu Ende zu bringen. Würde er aber, wegen anderer wichtiger Geschäfte, persönlich zu erscheinen, verhindert werden; so wolte er die Fürsten und Stände deswegen nicht aufhalten, sondern mit ihnen die Sachen durch seine Räthe beschliessen lassen. Endlich versicherte noch K. Maximilian die Reichsstände in einer dem Ausschreiben beigefügten Nachschrift, daß zu gleicher Zeit
7 Merz und mit dem Anfange des Reichstages, oder auf den Sontag Oculi, auch das Kammergericht wieder seinen Anfang zu Regenspurg nehmen, und daselbst in seinen alten Gang gebracht werden solte k).

Der Costnitzer Reichstag solte nun zwar, vermöge des ersterwähnten königlichen Ausschreibens, auf den Sontag Oculi seinen Anfang nehmen, und nach Fuggers Bericht l) wäre selbiger
18 Apr. noch weiter bis auf den Sontag Misericordias Domini erstreckt worden; es verzog sich aber dessen Eröfnung bis zum Anfange des Brachmonats. Wofern das Vorgeben des von Roo m) Glauben verdiente; so wäre die Ursache dieses Aufschubes in der Reise unsers Maximilians nach den Niederlanden zu suchen. Es hätten nehmlich die Niederländischen Stände, wegen des wieder angegangenen Geldrischen Krieges, und aus Furcht eines feindlichen

k) *Datt* l. c., L. III. c. 7. n. 16 sq. p. 561 - 567. Müller *l c.*, L. IV. c. 1. p. 517 - 545. und Lünigs R. A, T. II n. 78. p. 264 - 271. l) im Oesterreich. Ehrenspiegel, I VI c. 12. n. 1. p 1232. a. m) in *Annal. Hist Austr.* L. XII. p. m. 434.

lichen Anfalls von Frankreich, dem Römischen König, durch eine an ihn geschickte Gesandschaft, die Vormundschaft über ihren noch minderjärigen Fürsten, den jungen Erzherzog Carl, und die Regierung ihrer Länder angetragen. Hierauf hätte sich auch K. Maximilian in die Niederlande begeben, die dasige Sachen in Ordnung gebracht, und seine Tochter, die Erzherzogin Margareta, zur Oberstatthalterin der Niederlande ernannt. Hingegen versichert uns der Pontus Heuterus, daß dieser Antrag der Niederländischen Stände an den Römischen König erst zu Anfang des folgenden J. 1508. geschehen sey, und daß derselbe sich sogleich damals mit den Gesandten nach den Niederlanden begeben habe n). Allein beide irren, und haben der Renerus Snoyus o) und der Harräus p) uns die Sache richtiger erzält, welchen auch die besten und neuesten Niederländischen Geschichtschreiber beistimmen. Allerdings trugen die Stände in den Niederlanden dem K. Maximilian, schon im J. 1507., die vormundschaftliche Regierung auf, und ersuchten ihn, selbst nach den Niederlanden zu kommen. Er entschuldigte sich aber, daß ihm solches itzo nicht möglich wäre, und schickte ihnen seine Tochter, die Erzherzogin Margareta, als Oberstatthalterin, zu, welche statt seiner die Regierung führen solte. Zur Begleitung gab er ihr den H. von Jülich und Bergen, Wilhelm, und den Sigmunden von Pflug, Dechanten der Kirche zu U. L. F. in Antwerpen, als seine Gevollmächtigte, mit, welche in seine Seele den Land-

J. Chr. 1507

n) P. *Heuterus* l. c, L. VII. c. 2. p. 155. a. *coll.* c. 1. p. 153. b. *in fine.* o) *de reb. Batav.* L. XIII. ap. *Sweertium* l. c., p. 184. p) in *Annal. Ducum Brabant.*, T. II. p. 520.

J. Chr. 1507 28 Mai 17 Jun 5. Juni 9 Sept 19 Nov 12 Oct. 21 Dec.

ständen den vormundschaftlichen Eid ablegen mu-
sten. Die Erzherzogin **Margareta** aber trat die
Statthalterschaft würklich an, und es wurde ihr,
als **Statthalterin**, in **Brabant**, **Holland**, See-
land und in den übrigen niederländischen Pro-
vinzen gehuldiget q). Daß auch der Römische
König die vormundschaftliche Regierung in
den **Niederlanden**, bereits im J. 1507., über-
nommen habe, bezeugen unter andern sowohl der in
seinem Nahmen, zu **Brügge** in **Flandern**, mit der
Krone **Engelland** geschlossene provisionelle
Handlungsvertrag r), als auch die gleichfals in
seinem, als **Vormundes** und **Regentens**, Nah-
men zu **Mecheln** *) geschehene Bestellung des Fürst
Rudolfs von Anhalt zum **General** in **Geldern**,
und nachmalige Verbesserung seines Gehalts s), und
endlich die, ebenfals in seinem Nahmen, zu **Me-**
cheln ausgestellte Vollmacht, zu Schliessung einer
Heirat zwischen seinem Enkel, dem Prinzen **Carl**,
und der Prinzeßin **Maria**, K. Heinrichs des *VII.*
von **Engelland** zweiten Tochter, welcher Heirats-
vertrag, gegen Ende des Jahrs, zu Calais zur
Richtigkeit kam, bey welcher Gelegenheit dann auch
das

q) Wagenaar *l. c.*, T. II. L. 15. n. 23. p. 290 sq.
r) *Rymer* l. c., T. V. P. IV. p. m. 237 sq. *) Daselbst hatte der Erzherzog Philipp, nach seiner Rückkunft aus Spanien, den 22. Jan. 1503., den hohen Niederländischen Gerichtshof, welcher, seit H. Carls des Kühnen Tode, keinen beständigen Sitz gehadt hatte, wieder, wie zuvor, angeordnet; S. *Miraei* Opp. diplomat., T. II. p. 1044 sq. und Wagenaar *l. c.*, T. II. L. 15. n. 15. p. 278 sq.
s) Becmanns Anhalt. Hist., T. I. P. IV. p. 534. und Sam. Lentzens Becmannus enucleatus, suppletus et continuatus; (Cöthen und Dessau, 1753-4.) c. 6. §. 59. p. 680.

das bisherige Freundschaft und Schutz- Bündnis mit Engelland erneuert wurde ss). J. Chr. 1507

Wäre übrigens der Römische König auch in dem J. 1507 in den Niederlanden gewesen; so müste es im Hornung oder April gewesen seyn. Dann nach den wenigen Urkunden, die wir von ihm aus der ersten Helfte dieses Jahrs haben, befand er sich noch im Jenner zu Inspruck, und bestätigte 14 Jan. daselbst die von der Stadt Schwäbischhalle, in Ansehung der Testamente, gemachte Ordnung t). Zu Anfang des Merzmonats war er zu Hagenau, 9 Merz wo er dem Marggrafen Christoph von Baden, die im Herzogthum Luxemburg gelegene Grafschaft S. Paul oder Roussy zu schenken versprach, auf den Fall, daß der damalige Besitzer derselben, welcher in Französischen Diensten stand, wider ihn eine Felonie begehen würde tt). Eben daselbst ertheilte 4. e. m. auch derselbe der Stadt Nürnberg, welche von des Schwäbischen Bundes, auf dem Bundstage 17 Jan. zu Augspurg, geschehenem rechtlichen Entscheide, in ihren Streitigkeiten mit dem Marggrafen Friedrich von Brandenburg, an ihn oder das Kammergericht appellirt hatte, eine abschlägige Erklärung. Er führte zum Bewegungsgrunde an, daß, woferne der Bundsabschied nicht vollzogen würde, weitere Aufruhr und Empörung daraus entstehen dörfte. Doch solte alles der gemeinen Stadt Nürnberg an ihrer Gewehr, Besitz, Gebrauch, Recht und Gerechtigkeit unvorgreiflich und unschädlich seyn; deswegen dann auch nachmals die Nürnberger ihre 27 Mrz Rechte

ss) *Rymer* l. c., T. V. P. IV. p. m. 239-245. 246. 250. et 255 sq. Cf. Wagenaar *l. c.*, T. II. L. 15. n. 25. p. 294.

t) Lünigs R. A., T. XIII. p. 911 sq. n. 14.

tt) *Schoepflin* l. c., T. VII. n. 459. p. 20 sq. *coll.* T. II. L. IV. Per. V. c. 1. §. 15. p. 255. nota q).

J. Chr. Rechte, durch eine eingewandte Protestation wider
1507 den gedachten Schwäbischen Bundsabschied zu retten suchten u). Von Hagenau begab sich K.
23. e. m. Maximilian nach Straßburg, wie man aus seiner daselbst erlassenen Ladung des Christophs von Lentersheim, wegen dessen Landfriedbrüchigen Verfahrens, vor seinen Hofrath ersehen kan v). Daß sodann der Römische König seine weitere Reise nach Costnitz über Rothweil und Ueberlingen genommen habe, an welchen letztern Orte damals ein Schwäbischer Bundstag gewesen, und daß daselbst die Reichstags-Proposition verabredet und entworfen worden, versichert uns Fugger w). Unterwegs hielt er sich zu Fürstenberg
23 Mai auf; dann von da aus erließ derselbe eine Ladung an den Bischof Reinhard zu Worms, welcher, als ein Anhänger Churfürst Philipps von der Pfalz noch in der Reichsacht war, um sich derselben auf die ergangene fiskalische Klage zu entledigen x). Endlich langte unser K. Maximilian, mit seiner Gemalin, die ihm nach Ueberlingen entgegen gekommen war, zu Anfang des Brachmonats, zu Costnitz an, und ist daselbst, wie seine Urkunden ausweisen, bis zu Ende des Augustmonats geblieben

u) Lünigs R. A., T. XIV. p. 158 sq. n. 75. *Hist. Norimb. diplomat*, Per. II. n. 416-418. p. 767. 774. Carl Ferdin. Jungens Fortsetz. der Genealogie von denen Herrn Burggrafen zu Nürnberg, oder P. II der kurzen doch gründlichen Anweisung, was die Comicia Burggraviae in Nürnberg seyn und involvire? ꝛc. (Onolzbach, 1735. 8.) p. 190-236. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. § 255. p. 184 v) *Idem* ibidem, P. ead. §. 273. p. 193. und in den Urkunden, n. 141. p. 457 sq. w) *l. c.*, L. VI. c. 12. n 1. p. 1232. a. x) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 256. p. 184 sq. und in den Urk., n. 137. p. 440 sq.

blieben y); nur daß er dazwischen einmal zu Lin- J. Chr.
dau gewesen, wovon seine daselbst ausgestellte Be- 1507
stätigung der Privilegien der Reichsstadt Buch- 15 Aug.
horn zeuget z).

Der Römische König eilte um so mehr mit der Eröfnung des Reichstages, weil der K. Ludewig der *XII.* von Frankreich inzwischen mit einer starken Armee nach Italien gegangen war, um das abgefallene Genua wieder zum Gehorsam zu bringen. P. Julius der *II.* aber besorgte, daß des K. Ludewigs Absichten noch weiter, und zwar dahin gehen möchten, ihn vom päbstlichen Stule zu stossen, und dagegen den Cardinal von Amboise, entweder mit list, oder mit Gewalt, auf denselben zu setzen, sodann sich zum Kayser krönen zu lassen, und vollends ganz Italien unter sein Joch zu bringen. Er gerieth dadurch in solche Furcht, daß er unsern Maximilian, als obersten Schutzherrn der Kirche und des apostolischen Stuls, durch ein

y) Die erste Urkunde, welche K. Maximilian zu Costnitz ausgestellt hat, ist vom 2. Junius d. J., und betrift die Verlegung des Jahrmarkts zu Rothweil. Sie steht in Lünigs R. A., T. XIV. p. 377. sq. n. 20. Bey Eben demselben, *T eod.* p. 346-348. n. 14. und in der Fortsetz. p. 601. n. 13 stehen noch ein Paar andere vom 9ten und 23ten Junius; jene für die Stadt Rotenburg an der Tauber wegen ihrer Landwehr, und diese für Leipzig wegen der Messe und Niederlage. Noch andere werde ich in der Folge anführen. Die letzte von ihm zu Costnitz ausgestellte Urkunde ist vom 3'. August d. J., und bestehet aus einem Remißions-Reskript an das Kammergericht in S. *Fiscalis* contra von Lentersheim *super fracta Pace publica*, bey dem Freyh. von Harpprecht l. c., P. II. in den Urk., n. 143. n. 461. sq.

z) Lünigs R. A., T. XIII. p. 316. sq. n. 12.

J. Chr. 1507 ein Breve ersuchte, ihm mit einer starken Armee zu Hülfe zu ziehen, und die Freiheit Italiens, welche Gefahr liefe, unterdrückt zu werden, retten zu helfen, warum ihn auch die Venetianer, in einem besondern Schreiben, baten. Dieses war vermutlich auch Ursache, weshalben K. Maximilian sich, wider die in seinem Ausschreiben geäusserte Gesinnungen, entschloß, dem Reichstage gleich vom Anfange an mit beizuwohnen, indem er hofte, daß durch seine persönliche Gegenwart die Reichsangelegenheiten sowohl schleuniger, als auch mit besserm Nachdrucke, würden abgehandelt werden können. Und er betrog sich nicht in seiner Hofnung, wozu vieles beitrug, daß die dißmalige Reichsversammlung sehr ansehnlich und zalreich war. Es hatten sich nehmlich die Churfürsten von Maynz, Trier und Sachsen, ferner zehen geistliche und sechs weltliche Fürsten, ingleichen der Abt von Salmansweiler, und der Graf Hans von Montfort, in Person eingefunden. Diesen beiden leztern hatten verschiedene andere Prälaten und Grafen die Vollmacht für sich aufgetragen, und die Churfürsten von Cöln und Brandenburg, nebst vielen geistlichen und weltlichen Fürsten, wie auch einigen Reichsstädten, hatten ihre Gesandten nach Costnitz geschickt. Beiläufig will ich hiebey nur dieses noch bemerken, daß, nach den vorhandenen Reichstagsakten, die Stadt Costnitz, wegen den Römischen König, seinen Hofstaat, die Churfürsten, Fürsten und Gesandten, mit dem Reichserbmarschall von Pappenheim Rath gepflogen habe. Dieser holte hierauf weitere Verhaltungsbefehle vom König ein, welcher dann seinen Thürhüter und Fourier nach Costnitz schickte, um dem Reichserbmarschall bey dem Einfouriren hülfliche Hand zu leisten.

Bey

Bey der Eröfnung des Reichstages gieng J. Chr.
nun die königliche Proposition hauptsächlich auf den 1507
Römerzug und den französischen Friedens-
bruch, wobey K. Maximilian der Reichsver-
sammlung vorstellen ließ, daß ihm der Weg nach
Italien nicht nur durch den K. von Frankreich
und die Republik Venedig versperrt worden, son-
dern auch jener ganz Italien an sich zu bringen, und
sonst viele gefährliche Anschläge wider das Römi-
sche Reich und den päbstlichen Stul zu Rom,
ins Werk zu richten, gesonnen sey, zu dem Ende er
die von dem Pabste und Venedig erhaltene Schrei-
ben öffentlich verlesen ließ. Wie nun unser Maxi-
milian merkte, daß verschiedene Fürsten, durch
diesen Vortrag gegen Frankreich sehr waren aufge-
bracht worden; so hielt er, um die Versammlung
in ihrem Eifer noch mehr anzufeuern, in eigener
Person an die sämtliche Reichsstände eine nach-
drückliche Rede, worinnen er alles noch weiter aus-
führte. Diese Rede machte einen tiefen Eindruck
in die Gemüther der anwesenden Reichsstände also
daß sie beschlossen, es wäre nicht zu dulden, daß die
Römische Reichswürde Teutscher Nation von
jemand geschwächt, vielweniger, zu ihrer aller Schan-
de, auf eine andere Nation gebracht werden solte.
Man müste daher den Franzosen und andern
Reichsfeinden die Teutsche Macht zeigen, ein an-
sehnliches Heer zusammen bringen, und damit nicht
allein den Feind abwenden, sondern auch die dem
Reiche in Italien zustehende, und zeither, durch
die Nachsicht der vorigen Kayser, von andern ent-
zogene Gerechtigkeiten wieder herbey bringen.

Um nun aber der Krone Frankreich die bis-
her von den Eidgenossen erhaltene Hülfe an Volk
zu entziehen; so ließ man sich mit ihnen in eine Un-
terhandlung ein. Und da dieselben eben damals eine

Tages-

J. Chr. 1507 Tagesatzung zu Schafhausen hielten; so schickten der Römische König, die Churfürsten, Fürsten und Stände, von Ueberlingen aus, einige Gesandten an jene, und liessen ihnen die gefärliche, vorhin bereits angezeigte, Anschläge des K. von Frankreich in Italien, wider das Reich, den Pabst und die Italiänische Staaten, nachdrücklich vorstellen, auch sie ermahnen, Frankreich zu seinen Unternehmungen keine weitere Hülfe zu leisten, sondern vielmehr dem Reiche beizustehen. Allein die Eidgenossen wolten sich auf diesen Antrag nicht sogleich erklären, sondern versprachen nur, eine Botschaft auf den Reichstag nach Costnitz abzuordnen. Wie nun diese ankam; so wurde mit derselben so viel gehandelt, daß sie versprach, ihre im französischen Solde stehende 6000. Mann Hülfsvölker zurück zu rufen, hingegen wegen des von ihnen zum Römerzuge verlangten Beistandes wolten sie erst wissen, wie stark die Reichsarmee zu Roß und Fuß seyn würde, um darnach ihre Entschliessung nehmen zu können. Man trug aber, von Seiten der Reichsversammlung, billiges Bedenken, den Eidgenossen die Stärke der Reichsarmee zu entdecken, und stellte daher dem Römischen König anheim, mit den eidgenoßischen Gesandten wegen Ueberlassung der Völker ferner zu tractiren. K. Maximilian verlangte zwar hierauf anfangs von jenen, daß ihm die Eidgenossen 12000. Mann auf seinen Sold zusenden möchten, und daß er diese Völker gegen jedermann gebrauchen dörfte, wogegen er den Cantons ein Jahrgeld von 18000. Gulden versprach. Allein die Gesandten wolten nicht mehr als 6000. Mann wider den K. von Frankreich bewilligen, und zwar nur auf den eingeschränkten Fall, wenn K. Ludewig den Römischen König an seinem Römerzuge verhindern würde. Woferne

ferne hingegen dieser jenen zuerst feindlich angriffe, J. Chr.
solte ihnen frey stehen, ihre Hülfsvölker zurückfor- 1507
dern zu können.

Dem K. Ludewig von Frankreich blieb nicht unbekannt, daß der damalige Reichstag von dem K. Maximilian hauptsächlich deswegen ausgeschrieben worden, um von den Reichsständen Hülfe wider ihn zu erlangen. Damit er nun solches hintertreiben möchte, schickte er seine Emissarien nach Costnitz, welche die Fürsten und Stände wider den Römischen König verhetzen, und ihnen üble Gedanken von demselben beibringen solten. Von diesen Emissarien wurde einer, Nahmens Johann Anton von Cabellis, ein Mönch aus Mayland und königlich-französischer Rath und Almosenier, erwischt und gefangen gesetzt, zumal man auch gegen denselben einen scheinbaren Verdacht bekam, daß er den K. Maximilian hätte vergiften wollen. Jener wolte anfangs nichts an sich kommen lassen, sondern wandte nur dieses vor, daß ihn der K. von Frankreich in seinen Geschäften ausgeschickt hätte. Indessen fand man bey Durchsuchung seiner Sachen neun Creditive an die Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz und Brandenburg, wie auch an die Bischöfe von Costnitz und Straßburg, ingleichen an den H. Ulrich von Würtenberg, und den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Dabey lag eine weitläuftige Instruktion für diesen Emissarius in französischer Sprache, welche K. Ludewig, den 5. May d. J., zu Genua ausgestellt hatte, und worinnen verschiedenes Unrichtige und Verkleinerliche gegen den Römischen König enthalten war. Nachdem nun dieser solche Instruktion in die Teutsche Sprache hatte übersetzen lassen; so ließ er selbige in der öffentlichen Reichsversammlung ablesen. Sie wurde aber

J. Chr. von den Fürsten und Ständen mit vielem Unwil-
1507 len und Verachtung angehört, weil dieselben von den eingemischten Unwahrheiten überzeugt waren, und wohl wußten, daß die angezogenen Sachen und Handlungen sich ganz anders verhielten. Alle und jede waren daher der einmüthigen Meinung, daß der K. von Frankreich hiedurch nichts anders gesucht habe, als nur eine Unruhe und Zerrüttung auf dem Reichstage anzurichten, und die Reichsglieder von ihrem Oberhaupte zu trennen. Es hat auch hierauf K. Maximilian, noch zu Costnitz, eine weitläuftige Apologie publicirt, worinnen er die in der französischen Instruktion enthaltene Verläumdungen von sich ablehnte. Der gefangene Johann Anton von Tabellis aber wurde sodann wieder losgelassen, und vom Reichsboden fortgeschaft, auch dem K. von Frankreich, durch einen eigenen an ihn geschickten reitenden Boten bekannt gemacht, „daß dem Römischen König und der Reichs„versammlung zu Costnitz eine grobe Schmäh„schrift in die Hände gefallen wäre, von welcher „man zwar nicht glauben könne, daß ein K. von „Frankreich mit solchen Lügen- und Läster„Schriften umgehen solte. Woferne aber derselbe „wider den Römischen König oder die Reichs„stände einige Beschwerde vorzubringen hätte; so „möchte er eine ordentliche Gesandschaft an den „itzigen Reichstag abfertigen, da man dann nicht „ermangeln wolte, sich zu demjenigen zu erklären, „was recht und billig würde befunden werden.„

K. Ludewig der *XII.* gebrauchte noch ein anders Mittel, den Eifer der Teutschen Reichsstände zu unterbrechen. So bald er nehmlich die Stadt Genua zum Gehorsam gebracht hatte, kehrte er mit seiner Armee wieder nach Frankreich zurück, und dankte die meisten seiner Völker ab. Darüber

verlohr

verlohr der Pabst seine vor Frankreich gehabte Furcht, und so dringend er vorher den Römischen König um seinen Beistand angeflehet hatte, so sehr wünschte er nunmehr, daß derselbe aus Italien wegbleiben, wenigstens nicht mit einer starken Macht dahin kommen möchte. Zu Costnitz aber ließ K. Ludewig, durch andere, nicht entdeckte, heimliche Emissarien, denen ihm gewogenen Fürsten unter der Hand vorstellen, daß er gar nicht gesonnen sey, etwas wider das Römische Reich zu unternehmen, sondern vielmehr die mit demselben eingegangene Verträge auf das heiligste zu halten. Man könne dieses aus seinem Betragen abnehmen, da er nehmlich aus dem ganz unbewafneten Italien seine Kriegsmacht, sogleich nach der Bezwingung von Genua, wieder zurück gezogen hätte. Allein dem ohngeachtet drung K. Maximilian bey den Reichsständen mit allem Ernst auf die ihm einmal versprochene Hülfe, zumal da er indessen in Erfahrung gebracht hatte, daß zwischen dem Pabste, und den Königen von Frankreich und Spanien, eine gefärliche Allianz im Werke sey, und ersterer die Absicht hätte, durch die Ernennung einiger französischen und spanischen Cardinäle, nach seinem Tode das Pabstthum und die kayserliche Krone verkaufen zu lassen; der leztere aber, oder Ferdinandus Catholicus, damit umgieng, sowohl seine Rache an denen ihm zuwider gewesenen Castilianischen Grossen auszuüben, als auch ihren beiderseitigen Enkeln, Carln und Ferdinanden, ihr Großmütterliches und Mütterliches Erbtheil zu entziehen, wenn er mit seiner itzigen Gemalin, der Germana von Foix, Kinder erzeugen würde. Mithin wäre um so nöthiger, diesem schlimmen Vorhaben, durch einen eilenden Anzug, zu begegnen, und den Pabst, wie auch den Ferdinandus Catholicus, von dem

J. Chr. 1507

J. Chr. 1507 Bunde mit dem K. von Frankreich, als der Teutschen Nation natürlichen und ewigen Feinde, abzuhalten.

Zu diesem Zuge nach Italien verlangte nun anfänglich K. Maximilian von den Reichsständen 30000. Mann, wogegen der von dem Reichstage verordnete Ausschuß das grosse Unvermögen der Stände vorschützte, und sich zu 18000. Mann erboth, worein aber nicht einmal die übrigen Stände willigen wolten. Hierauf trug der Römische König auf eine Reichshülfe, ausserhalb des Hauses Oesterreich, auf 15000., oder doch auf 12000. Mann, nehmlich 3000. zu Pferd, und 9000. zu Fuß, an, doch daß das Geschrey auf 30000 Mann zu machen wäre. Dieses liessen sich auch die Reichsstände gefallen, und bewilligten zugleich das andere königliche Ansinnen, nehmlich zu Unterhaltung des bereits geworbenen königlichen Kriegsvolkes, in Abschlag auf die 9000. Mann zu Fuß, einen Vorschuß von 120000. Gulden zu thun, doch daß diese Summe ihnen zu gut kommen solte, wenn die Volkhülfe würklich geleistet werden müste. Der Römische König hätte nun zwar gerne gesehen, daß ihm diese vom Reiche bewilligte Hülfe auf ein ganzes Jahr wäre zugestanden worden, weil es bey dem vorhabendem Römerzuge nicht blos auf die Empfahung der kayserlichen Krone, sondern auch auf die Wiederherbeibringung der entzogenen Länder ankäme. Allein die Reichsstände wolten die Hülfe nur auf ein halbes Jahr bewilligen, und schlugen auch das andere Ansinnen ab, vier Monate nach angegangenem Römerzuge einen neuen Reichstag zu Nürnberg zu halten, um auf selbigem über die Verlängerung der halbjärigen Hülfe zu handeln. Hingegen waren sie der Meinung, daß man ebenfals aussprengen könnte, als wäre die Hülfe auf ein ganzes Jahr

bewilli-

bewilliget worden; deswegen im Reichsabschiede J. Chr.
weder eine gewisse Zeit, wie lang die Hülfe währen 1507
solte, noch die Anzal der bewilligten Mannschaft benannt wurde. Wegen der abwesenden Stände wurde beliebt, daß selbige zu ihrem Beitrage ernstlich angehalten werden solten, indem es im heiligen Reiche ein Herkommen wäre: „daß, wenn auf „Reichstagen durch die Anwesende etwas beschlos„sen worden, die Abwesenden schuldig wären, sol„chem Schlusse auch ihres Theils Folge zu leisten.„ Hiernächst versprach der Römische König, sowohl ernstliche Befehle zu publiciren, daß aller und jeder Churfürsten, Fürsten und Stände geistliche und weltliche Unterthanen zu dieser Reichshülfe, nach eines jeden Ortes Gebrauch, ihre Steuern erlegen solten, als auch Inhibitorien und Advocatorien ergehen zu lassen, daß kein Teutscher oder anderer Reichsverwandter sich in feindlichen Kriegsdiensten gebrauchen lassen solte.

Zur Zeit des Anzuges wurde der nächste S. Gallentag, und zum Sammelplatze die Stadt Costnitz bestimmt, die Bestellung des obersten Feldhauptmanns aber und der zwölf Kriegsräthe, wie auch aller Kriegsämter, überließ man dem Römischen König, weil er selbst dem Feldzuge beiwohnen wolte, und als ein Kriegserfahrner Herr am besten wissen würde, welche Personen hiezu tüchtig wären. Er verstand sich auch endlich hiezu, und erbot sich, noch einen gemeinen Hauptmann über das Fußvolk, oder, nach heutiger Art zu reden, einen General von der Infanterie, zu bestellen, der jedoch unter dem obersten Feldhauptmann oder Generalfeldmarschall stehen solte. Uebrigens versprach K. Maximilian den Reichsständen nochmals, diese bewilligte Reichshülfe blos zu Erlangung der Kayserkrone, und

J. Chr. 1507 Eroberung der in Italien vom Reiche abgefallenen Länder, wie auch Beibehaltung der dem Reiche noch zugethanen Fürsten und Stände in Italien zu gebrauchen, die im Kriege eroberte ansehnliche Länder aber bey dem Reiche zu behalten, und von selbigen ohne Einwilligung der Churfürsten nichts zu veräussern oder zu verleihen, sondern ihnen künftig die gemeine Last zuzuweisen, damit die Teutsche Nation hievon erlediget würde, und ein Kayser ohne deren Beschwerung hinführo unterhalten werden könnte. Hingegen wurden die geringern Stücke und Confiskationen, zur Belohnung treuer Dienste der Fürsten, Grafen, Herren und des Adels, ferner die Brandschatzungen, zu Behuf des Zuges, und die vornehmern Kriegsgefangenen dem Römischen König zugestanden. Endlich wurde zur Eintheilung der bewilligten Volk- und Geldhülfe unter die sämtliche Reichsstände und einige Reichsglieder ein sogenannter Anschlag oder neue Reichsmatrikel auf dem Reichstage gemacht, welche aber mit der bewilligten Mannschaft und Geldsumme nicht übereinstimmt. Dann in diesem Anschlage beträgt die ganze Mannschaft zu Pferde 3791., und die zu Fuß 4722. Mann, die Geldsumme aber 143034. Gulden, an statt daß von den Reichsständen nur 3000. Mann zu Roß, hingegen 9000. zu Fuß, und an Gelde nur 120000. Gulden waren bewilliget worden.

Ohngeachtet dieses von der Reichsversammlung bezeugten Ernstes, wurde doch von derselben für gut gehalten, erst noch einmal die Güte bey dem K. von Frankreich zu versuchen, und deswegen, vor dem würklichen Antrit des Römerzuges, eine Reichsgesandschaft an ihn abzufertigen, um erst seine Erklärung zu vernehmen. Es entwarf zu dem Ende der vom Reichstage verordnete Ausschuß

zwey

zwey Bedenken, welche auch von den Ständen J. Chr.
gebilliget, und dem Römischen König mitgetheilt 1507
wurden. Derselbe ließ sich diese Abschickung gleichfals gefallen, und erkundigte sich, durch ein Schreiben, bey dem K. von Frankreich, wo ihn die Gesandschaft antreffen könnte, welcher dann sogleich die erforderliche Nachricht hierauf gab. Der Antrag aber der Gesandten solte darinnen bestehen: 1) daß der K. von Frankreich zu dem vorhabenden Römerzuge die nöthige Pässe einräumen, und deren Besetzung mit kayserlichen- und Reichs-Völkern gestatten; 2) der dem Reiche zugehörigen Fürsten und Stände in Italien sich nicht ferner annehmen, und 3) das zwischen dem Römischen König und Frankreich streitige Herzogthum Mayland disseits des Poflusses dem Reiche in Sequester geben, das jenseits dem Po aber gelegene, nebst Genua, bis zum rechtlichen Austrage behalten solte.

Da hiernächst auf dem Costnitzer Reichstage sich auch ein Venetianischer Gesandter eingefunden hatte; so trug K. Maximilian bey den Reichsständen darauf an, selbigen vor die Reichsversammlung fordern zu lassen, und von ihm zu verlangen, seinen Obern zu hinterbringen, daß der Römische König und die Stände zu wissen begehrten: ob die Republik bey diesem Römerzuge des Kayfers und Reichs, oder der Franzosen Parthey halten wolte. Zu dem Ende möchte die Republik nach vier Wochen eine Gesandschaft nach Doblach schicken, ihre endliche Erklärung denen dahin abzufertigenden königlichen und reichsständischen Gesandten zu ertheilen. Uebrigens verlangte zugleich K. Maximilian, daß man den Venetianischen Botschafter, sofort nach dem ihm geschehenen Vortrage, wegschaffen möchte, weil er nur ein Zweifälter und Kundschafter wäre.

J. Chr. Er fügte hinzu, daß die Venetianer ihrem Vorge-
1507 ben nach, 25000 Mann auf den Beinen hätten, mithin zu besorgen wäre, daß sie ihn feindlich angreifen möchten, wenn er den Durchzug durch ihr Land mit gewafneter Hand nehmen würde. Sie wolten zwar neutral seyn, wären aber mehr den Franzosen, als Teutschen beigethan, weil sie die Macht von jenen für ewig, von diesen aber nicht länger, als auf ein Jahr beständig hielten. Zuletzt begehrte noch K. Maximilian, daß die Reichsstände aus ihrem Mittel den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Freisingen und des H. Albrechts von Bayern Botschaft nach Doblach verordnen möchten, denen er seine Regenten zu Inspruck mitgeben wolte. Wie nun hierauf der Venetianische Gesandte vor den Reichsrath gefordert wurde, und ihm obiger Vortrag geschah; so nahm er selbigen nicht einmal zum Rückbringen an seine Obern an, sondern bezog sich lediglich auf die von der Republik dem Römischen König, auf sein Begehren wegen des Durchzuges, schon vorhin ertheilte und weiter oben angeführte Antwort. Allein hiedurch wurde unser Maximilian noch mehr gegen die Venetianer aufgebracht, und ließ daher ihrem Gesandten andeuten, daß er sich unverweilt von Costnitz wegbegeben, und den Reichsboden verlassen solte, welches auch derselbe that a).

Die

a) Costnitzer R. A., §. 1-12., in der N. Samml. der R. A., P. II. n. 13. p. 112 sq. *coll.* n. 12. p. 104-111. Goldasts R. Handlungen, p. 52-65. und Eben desselben R. Händel, P. XI. n. 2. p. 274. 284. *Datt* l. c., L. III. c. 7. n. 18-24. p. 567. et cap. 2. n. 63 sq. p. 510-513. *Trithemius* l. c., ad a. 1507. p. m. 635. *Guicciardinus* l. c., L. VII. p. m. 191. a. sqq. et 196. a. sqq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 12. n. 1-6. p. 1222-1240. *de Roo* l. c., L. XII.

Die Willfährigkeit, welche die Reichsver- J. Chr.
sammlung gegen den Römischen König, in An- 1507
sehung der von ihm zum Römerzuge verlangten Hülfe, bezeugte, hatte eine heilsame Würkung auf alle übrige Handlungen dieses Reichstages, und diente besonders zu Befestigung des Königlichen und Reichs-Kammergerichts. Dann wie die Stände darauf antrugen, daß, nebst dem Punkte der begehrten Reichshülfe, auch von dem Kammergerichte berathschlagt werden möchte; so ließ sich K. Maximilian hiezu nicht nur willig finden, sondern äusserte bey der Gelegenheit unter andern: „ehe er leiden wolte, daß Fried und Recht nicht „unterhalten würde, wolte er nichts desto minder das „Kammergericht selbst bestellen, und solches aus „seinem eigenen Kammergute erhalten„. Es wurden auch hierauf wegen des Kammergerichts acht Punkten in Berathschlagung gestellt, und zu einem glücklichen Schlusse gebracht, auch dem Reichsabschiede einverleibt, also daß derselbe mit gutem Grunde für das zweite Hauptstück kan angesehen werden, worauf die noch gegenwärtige Verfassung des Kammergerichts, besonders dessen Präsentations- und Unterhaltungs-Werk, beruhet.

Was nun die gedachten Berathschlagungspunkten anbelangt; so war der erste: ob das Kammergericht nur auf eine gewisse Zeit oder auf ewig wieder aufzurichten wäre. Unser Maximilian war der letztern, die Stände aber der erstern Meinung, und zwar daß selbiges auf sechs Jahre wieder angeordnet werden möchte.

L. XII. p. m. 434-436. P. *Heuterus* l. c., L VII. c. 1. p. m. 153 sq. Stumpff *l. c.*, L. XIII. c 32. p. m. 454. a. et b. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1507. n. 1. et 6-8. p. 48-50. und Müller *l. c.*, L. IV. c. 2-9. p. 545-650.

J. Chr. 1507 Jener gab auch hierunter den Ständen nach, und solte das K. G. auf den nächsten S. Gallentag wieder seinen Anfang nehmen, doch vor Ablauf der beliebten sechs Jahre, über dessen weitere Fortsetzung, Berathschlagungen gepflogen werden. Bey dem zweiten Punkte: wo das Kammergericht hinzulegen wäre? hielten zwar die Stände dafür, daß die Stadt Regenspurg kein bequemer und sicherer Ort zum Aufenthalte des Kammergerichts wäre, sondern schlugen hiezu Nördlingen oder Worms vor. Allein der Römische König brachte es endlich dahin, daß das Kammergericht noch ein Jahr zu Regenspurg bleiben, sodann aber nach Worms verlegt werden solte, wenn indessen der dasige Bischof und die Stadt mit einander vertragen würden; widrigenfals solte dasselbe zu Nördlingen oder Eßlingen seinen Sitz bekommen.

Wegen des dritten Punktes: wer zum Kammerrichter zu bestellen sey? wurde im Reichsabschiede festgesetzt, daß der Kammerrichter aufs wenigste ein Graf oder Herr seyn solte. Allein in Ansehung der Person eines Kammerrichters ereigneten sich einige Schwierigkeiten. K. Maximilian brachte hiezu den Bischof von Passau, Wigulejus, der seit dem J. 1503. Kammerrichter gewesen war, oder den Bischof von Regenspurg, Ruprecht den *II.*, in Vorschlag, doch daß der eine oder andere solches Amt nur solange, als das Kammergericht zu Regenspurg bleiben würde, behalten, nach dessen Verlegung aber demselben Bischof Wilhelm der *III.* von Straßburg folgen solte. Allein die Stände wolten lieber eine weltliche, als eine geistliche Person zum Kammerrichter haben, weil das Kammergericht ein weltliches Gericht wäre; wobey sie die Frage aufwarfen: ob, da das Kammergericht bisweilen in peinlichen

Sachen

Sachen Recht mittheilen, auch die Ungehor- J. Chr.
same und öffentliche Friedbrecher in die Reichs- 1507
acht erklären müste, solches einem Bischof, oder einer geistlichen Person geziemen wolle? Mithin wurde zuletzt beliebt, daß der Bischof von Passau noch ein Jahr, solang nehmlich das Kammergericht zu Regenspurg seyn würde, Kammerrichter bleiben, nach dessen Verlegung aber an einen andern Ort, Graf Adolf von Nassau, oder, wenn derselbe es nicht annehmen wolte, Fürst Magnus von Anhalt zum Kammerrichter verordnet werden solte.

Bey dem vierten Punkte: wie viel, und was für Assessoren zu verordnen? waren der Römische König und die Reichsstände einerley Meinung, daß nehmlich das Kammergericht mit treflichen und geschickten Personen aus allen teutschen Ländern, und zwar, nach Anleitung der Wormser Ordnung, mit sechszehn Beisitzern, zur einen Helfte von gelehrten Doktoren oder Licentiaten der Rechte, und zur andern Helfte von Grafen, Herren oder dem Ritterstande, wiederum besetzt werden solte. Zu solchen 16 Personen solte zwey der K. Maximilian wegen der österreichischen und burgundischen Lande, und sechse die sechs Churfürsten präsentiren, die übrigen acht aber aus den sechs Kreisen genommen werden. Der Römische König präsentirte auch sogleich zwey Beisitzer noch auf dem Reichstage, die auch von den Reichsständen angenommen wurden. Die Churfürsten aber behielten sich vor, ihre Assessoren zu Hause, so gut sie ein jeder bekommen könnte, auszulesen und zu verordnen. Hingegen von den sechs Kreisen präsentirte sofort ein jeder einige Personen der Reichsversammlung, welche dann aus denselben die acht Beisitzer der Kreise gemeinsamlich erwälte.

J. Chr. erwälte. Durch diese Ordnung wurde nun nicht nur
1507 das Präsentationsrecht der Churfürsten, Fürsten und Stände noch mehr befestiget, sondern auch nunmehro die Abtheilung in die churfürstliche, fürstliche und übrige Kreis-Präsentationen eingeführt. Und da man sonst den Rang der Assessoren nach der Zeit der Aufnahme und Aufschwörung derselben beobachtete, selbiger itzo, wie noch heutiges Tages gewönlich ist, dergestalt angeordnet, daß auf den Kammerrichter und beide Präsidenten zuerst die präsentirten Beisitzer der drey geistlichen, hernach der sämtlichen weltlichen Churfürsten, und sodann die übrigen nach der Ordnung der Reichskreise folgen solten.

Wegen der ledig werdenden Assessorate wurde ausgemacht, daß zu denselben von dem Römischen König wegen Oesterreich und Burgund, ferner den Churfürsten oder dem Kreise, welchen nehmlich der abgegangene Beisitzer zugehört hätte, binnen drey Monaten, auf die vom Kammergerichte zu ertheilende feierliche Bekantmachung, zwey oder drey andere, die dem vorigen gleichen Standes wären, an das Kammergericht geschickt, und daselbst einer aus ihnen von den jedesmaligen Visitatoren, mit Zuziehung des Kammerrichters und der Beisitzer, erwält werden solte. Würde aber die Präsentation innerhalb der drey Monate verabsäumt werden; so solte von dem Kammergerichte für dismal eine andere Person aus der Landschaft, woraus die Ersetzung hätte geschehen müssen, bestellt werden. In dieser Verordnung findet man nun die Anfangsgründe 1) von des Kammergerichts bey erledigten Fällen zu erlassenden Denunciation, und 2) ist die Art und Weise der Ernennung und Präsentation, wie auch 3) der Wahl der neuen Assessoren durch die Reichsdeputirte zur Visitation

tion des Kammergerichts, mit samt dem Kammerrichter und den Beisitzern, und endlich 4) das Devolutionsrecht im Falle der Verzögerung festgestellt. Und da man auch die Bestellung einiger Grafen und Herren, nehmlich der nachmaligen Kammergerichts-Präsidentenstellen für nöthig erachtete, so wurden von den Ständen der Fürst von Anhalt, Magnus, ferner Philipp, Graf von Kirchberg, weiter Georg, Graf von Thengen, und Graf Adam von Beichlingen ernannt. Man hielt sie nun zwar alle viere für tüchtig, doch mit dem Unterschied, daß der Fürst von Anhalt und der Graf von Kirchberg zuerst, wenn es aber beide, oder nur einer von ihnen abschlagen würde, die andern, wie sie nach einander präsentirt worden, ersucht werden solten. J. Chr. 1507

Der fünfte Punkt betraf die Unterhaltung des Kammergerichts, über welchen vielfache Berathschlagungen auf unserm Reichstage gehalten wurden. Anfänglich erklärte sich K. Maximilian, den Kammerrichter und die Kanzley auf seine eigene Kosten zu unterhalten, und hiezu die fiskalische- und Kanzley-Gefälle anzuweisen; die Besoldungen der Assessoren aber möchten die Reichsstände übernehmen. Allein diese, und zwar vornehmlich der aus ihrem Mittel erwälte Ausschuß, wolten die Unterhaltung des K. G. nicht theilen, sondern hielten für nützlich und nöthig, daß dasselbe, nehmlich Kammerrichter, Beisitzer, und Kanzley, als ein gesammt Wesen, auch von einem Wesen unterhalten werden müste. Sie vermeinten also, daß hiezu, ausser den fiskalischen Strafen und Kanzleygefällen, auch die sogenannten Weingelder, wovon die auf dem Freiburgischen Reichstage, im

J. Chr. 1507 im J. 1498., gemachte Weinordnung *) kan nachgesehen werden, genommen, und, weil diese Gefälle vielleicht nicht zureichen würden, ein kleiner Anschlag auf die Stände gelegt werden könnte. K. Maximilian ließ sich zwar dieses Gutachten gefallen, wolte aber den Ueberschuß von den Kanzley und fiskalischen Gefällen sich vorbehalten, indem selbiger leichtlich 10 / 15000 Gulden oder mehr ertragen möchte.

Allein die Stände wolten in diesen Anhang nicht willigen, sondern verlangten, daß der sich etwa ergebende Ueberschuß, zu fernerm Behuf des Kammergerichtes, bey demselben niederzulegen sey, weil diese Gefälle eine unbeständige Einnahme wären, und in dem einen Jahr viel, in dem andern aber wenig ertrügen. Und war besonders der Ausschuß, in seinem erstatteten Gutachten, der Meinung, daß der Ueberschuß, wenigstens sechs Jahr, bey dem K. G., zu dessen besserer Unterhaltung, gelassen werden müste, hernach aber dem König verabfolgt werden möchte. Hierauf erklärte sich unser Maximilian, daß er dem K. G. 12000 Gulden von dem Ueberschusse lassen wolte, das übrige hingegen verlangte er für sich. Weil nun aber die Stände auch in diesen Vorschlag des Königs nicht willigen wolten; so wurde endlich dieser Punkt allgemein dahin verabfaßt, daß dem Kammerrichter, Assessoren, Protonotarien und Schreibern ihre, auf dem Augspurgischen Reichstage, im J. 1500., verordnete järliche Besoldung gegeben, zu deren Bestreitung aber alle und jede Kanzleygefälle, nebst allen fiskalischen Sachen und Strafen, so bereits vorhanden, oder in den sechs nächsten

*) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 140. und f.

sten Jahren sich ereignen würden, verwandt, und, J. Chr.
nach Ablauf dieser sechs Jahre, der Ueberschuß 1507
dem Römischen König ausgehändiget werden solte. Und da man besorgte, daß diese bestimmte Unterhaltungsgelder im ersten Jahr nicht zureichen möchten; so bewilligten die Reichsstände, daß sie auf solchen Fall die ermangelnde Unterhaltung auf sich nehmen wolten. Zu dem Ende wurde auf diesem Reichstage der oberwähnte kleine Anschlag würklich entworfen, welcher als der erste Grund der nachgefolgten Kammermatrikeln anzusehen ist, aber bisher noch nicht hat können ausfündig gemacht werden. Uebrigens solte dieser kleine Anschlag bey der Stadt Nürnberg hinterlegt werden, welches den Ursprung von den nachmals verordneten Legstädten anzeiget.

In dem sechsten Berathschlagungspunkte war enthalten: worinnen des Fiskals Amt und Gewalt bestehen solle? Sowohl der Römische König als auch die Stände waren dißfals einverstanden, daß zu diesem Amte eine gelehrte, redliche und verständige Person zu verordnen wäre. Die Reichsstände schlugen sodann unserm König die Doktoren, Johannes Rehlinger, Johannes Lupffdich und Hieronymus Croaria vor, worauf K. Maximilian äusserte, daß er mit einem von ihnen wolte handeln lassen. Und auf den Fall, daß der Fiskal abgienge, brachten die Stände in Vorschlag, daß sodann die järlichen Visitatoren, nebst dem Kammergerichte, dem König drey redliche gelehrte Personen anzeigen solten, um einen daraus zum Fiskal zu ernennen. K. Maximilian ließ sich auch solches gefallen, doch ist hievon keine Meldung im Reichsabschiede geschehen. Der Ausschuß auf dem damaligen Reichstage, oder die Reichsdeputation that hierauf auch noch einen andern An-

trag

J. Chr. trag auf eine besondere fiskalische Ordnung, wel-
1507 ches dann auch der Römische König sich gleichfals gefallen ließ. Mithin wurde im R. A. und der K. G. O. der Fiskal zuförderst auf die Augspurgische K. G. O. gewiesen, und hiernächst ihm anbefohlen, nicht nur die iura fisci fleißig zu beobachten, sondern auch wider die Stände, welche ihren Anschlag nicht erlegen würden, gebührend zu verfahren. Doch wurde seine Gewalt in so ferne eingeschränkt, daß er, ohne Wissen und Willen des Kammerrichters und zweyer zugeordneten Beisitzer, in fiskalischen Sachen und Strafen wider niemand verfahren, noch weniger aber deswegen einen Vergleich treffen dorfte. Dagegen verpflichtete sich aber auch der Römische König gegen die Stände, daß er den Fiskal in fiskalischen Fällen und Strafen nicht hindern, noch mit jemanden deshalben sich vergleichen, oder einen wohl gar lossprechen wolle. Die fiskalischen Sachen hingegen um Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Länder, Städte, Schlösser und dergleichen wurden dem Kammergerichte nicht gänzlich entzogen, sondern es solte nur in solchen Fällen, ohne Wissen und Befehl des Römischen Königs, kein Vergleich gemacht werden. Was nun übrigens an fiskalischen- und Kammergerichts-Gefällen, wie auch wegen des Anschlags einlief, muste der Fiskal, nebst dem Kammerrichter und den beiden vorbenannten Assessoren in Verwahrung nehmen, davon den Kammergerichtspersonen ihre Besoldung entrichten, andere bey diesem höchsten Gerichte vorfallende nothwendige Ausgaben bestreiten, und alle Jahr richtige Rechnung ablegen. In dieser Verordnung liegt der eigentliche Ursprung der *Deputatorum ad Fiscum* und *ad Cassam*, welche beide Deputationen anfangs mit einander vereiniget waren, und erst hernach getrennt wur-

den,

den, nachdem die fiskalischen- und Kanzley-Gefälle J. Chr.
aufhörten, und der reichsständische Unterhalt des K. 1507
G. fester gesetzt worden.

Der siebente Punkt gieng darauf: wie die gesprochenen Urtheile des K. G., besonders gegen mächtige Stände, zur Vollziehung zu bringen wären? und dieses war einer der wichtigsten und beschwerlichsten Punkten. Auf den ersten Vortrag der Stände, daß sich bey der Exekution vieler Mangel äussere, und deswegen Maaß und Wege zu ergreiffen seyen, gieng des Römischen Königs Meinung dahin, im H. R. R. vier Landmarschalle, sowohl zu Erhaltung Friedens und Rechtens, als auch zu Vollstreckung der Urtheile des K. G. zu bestellen; doch wolte er sich gefallen lassen, wenn die Stände andere Mittel wüßten, woraus er das beste erwälen wolte. Nach weiterer Berathschlagung thaten hierauf die Stände diesen Vorschlag, daß das K. G. vorerst mit der Acht und Oberacht, auch andern gebürlichen Strafen wider die Ungehorsamen unverweilt verfahren solte. Woferne aber dieselben über Jahr und Tag in der Acht ungehorsam verbleiben würden, solte der geistliche Bann zu Hülfe genommen werden, und zwar, auf Requisition des K. G., durch die Erzbischöffe und Bischöffe, oder ihre Vikarien nnd Officialen, in ihren Dioecesen. Würde aber der Erzbischof oder Bischof deshalben ein Bedenken haben; so solte der Bann durch den Kammerrichter, wenn er geistlichen Standes wäre, oder aber, wenn er ein weltlicher seyn würde, durch einen Beisitzer geistlichen Standes, ausgesprochen, und bey mächtigen Ständen, die sich weder aus der Acht, noch dem Banne was machten, der Kayser selbst als Herr und Haupt angerufen werden.

J. Chr. 1507 Der Römische König ließ sich nun zwar diesen Vorschlag grösstentheils gefallen, hatte aber jedoch hiebey sein Bedenken wegen des Bannes, weil derjenige, der die Acht leide, auch den Bann dulden würde. Hiernächst möchte hiedurch der Pabst sich einer Gerechtigkeit und obrigkeitlichen Gewalt im Reiche anmassen, und wie er wohl vorhin gethan hätte, also auch itzo und künftig beständig im Reiche bannen. Mithin möchte es wohl am besten seyn, wenn man es bey der Acht bleiben liesse, und des Bannes nicht erwähnte, hingegen aber auf dem Reichstage einen Anschlag entwürfe, wie viel Mannschaft ein jeder Stand stellen solte, wenn wider einen, welcher der Acht ungeachtet nicht Gehorsam leisten wolte, die Exekution vorzunehmen wäre. Allein es blieb doch endlich, laut des Reichsabschiedes, in Ansehung des Bannes bey dem Vorschlage der Stände; nur wurde der dem Aechter, in dem Gutachten, zu leistung des Gehorsams, nachgelassene Termin von Jahr und Tag, durch den R. A., auf sechs Monate eingeschränkt, und zwar von dem Tage an gerechnet, da er von seiner Erklärung in die Acht Wissenschaft erhalten hätte. Ferner wurde zur Beschleunigung der Sache beliebt, daß die Erzbischöffe und Bischöffe, welchen sonst die Erklärung in den Bann zukäme, sowohl itzo dem damaligen Kammerrichter, dem Bischof Wigulejus von Passau, als auch künftig allen Kammerrichtern geistlichen Standes, ihre dißfals habende Macht und Gewalt auftragen solten. Dieser Auftrag geschah auch noch auf diesem Reichstage von den anwesenden Erzbischöffen und Bischöffen, und die Abwesende erbot sich K. Maximilian dazu gleichfals zu bewegen. Wenn aber künftig der Kammerrichter weltlichen Standes seyn würde; so solte es in der Erzbischöffe

schöffe und Bischöffe freyem Willen stehen, ob sie J. Chr.
die Erklärung in den Bann selbst verrichten, oder 1507
hiezu einem geistlichen Beisitzer des K. G. die benöthigte Gewalt auftragen wolten. Uebrigens ließ man es auch in Ansehung des Falles, wenn ein Mächtiger sich weder um die Acht, noch um den Bann bekümmern würde, bey dem Vorschlage der Stände bewenden, und unterblieb daher die Errichtung eines Anschlages, auf dem K. Maximilian angetragen hatte; doch wurde dem Reichsabschiede noch angehängt, daß, wenn solche Fälle vorkommen solten, bey der Visitation des K. G., von welcher gleich das Weitere gedacht werden soll, ein gewisser Schluß zu fassen wäre. Gegen öffentliche Friedbrecher aber solte auf gleiche Art mit der Acht und dem Banne verfahren werden.

Endlich war noch der achte Berathschlagungspunkt übrig, welcher die Visitation des Kammergerichts betraf. Der Römische König war nehmlich der Meinung, daß selbige nebst denen von ihm dazu verordneten Räthen, durch zwey oder drey, dem K. G. am nächsten gesessene, Churfürsten und Fürsten, zu Ende eines jeden Jahrs, verrichtet werden könnte. Hingegen schlugen die Reichsstände vor, daß die Visitation zuförderst auf den Kayser, und sodann auf die sechs Churfürsten, wie auch einige geistliche und weltliche Fürsten dergestalt zu stellen sey, daß in jedem Jahr, nebst den Kayserlichen Räthen, ein geistlicher Churfürst und weltlicher Fürst, oder ein weltlicher Churfürst und geistlicher Fürst dazu genommen würden, zu dem Ende sie auch einige Fürsten vorschlugen. Diese sowohl, als den Vorschlag überhaupt ließ sich K. Maximilian gefallen, und es wurde daher im R. A. beschlossen, daß die

J. Chr. Visitation im ersten Jahr durch den Churfür-
1507 sten von Maynz und den H. Albrecht von Bayern, im zweiten durch Chur-Trier und H. Georgen von Sachsen, im dritten durch Chur-Cöln und den Marggrafen Friedrich von Brandenburg, im vierten durch Chur-Pfalz und den Bischof von Bamberg, im fünften durch Chur-Sachsen und den B. von Würzburg, und endlich im sechsten Jahr durch den Churfürsten von Brandenburg und den Bischof von Eichstedt geschehen solte. Dis ist der erste Ursprung von den so heilsamen Kammergerichtsvisitationen, welche in der Folge von Zeit zu Zeit verbessert worden, aber endlich, vor beynahe 200 Jahren, zum grossen Verfall unsers teutschen Reichsjustizwesens, ins Stecken gerathen sind. Die damalige Visitation aber wurde, theils wegen des Unterhalts des K. G. und der darüber abzuhörenden Rechnungen, verordnet, theils damit das K. G. in seiner Ordnung gehalten, und den Mängeln und Gebrechen desselben abgeholfen würde. In Ansehung dieses letztern Punkts trugen zwar die Stände darauf an, daß die Visitatoren von den vorkommenden Mängeln, nach Gelegenheit der Sachen, an den König und die Stände, zu behöriger Abhelfung, Bericht erstatten solten. Es ist aber diese Erinnerung dem R. A. nicht mit eingerückt worden.

Alles dieses nun, was in Ansehung des Kammergerichts auf dem damaligen Reichstage zu Costnitz war berathschlagt und beschlossen worden, wurde nachmals dem errichteten Reichsabschiede mit einverleibt, und eine neue Kammergerichts-Ordnung verabfaßt. Nach geendigtem Reichs-
9. Aug. tage aber ließ K. Maximilian, noch zu Costnitz, ein allgemeines Ausschreiben in das ganze Reich ergehen, vermöge dessen das bisher nicht in Uebung

gewesene

gewesene K. G., den nächsten Gerichtstag nach S. Gallen, zu Regenspurg wieder angefangen, und für und für gehalten werden solte. Indessen geschah doch daselbst die würkliche Eröfnung nicht eher, als zu Anfang des Christmonats, und wurde, mit Einrechnung des *Assessoris generosi*, Graf Adams von Beichlingen, nur mit acht Personen der Anfang gemacht, wobey eine Neue Ordnung circa *Formalia Processus* den K. G. Prokuratoren zu ihrer Nachachtung eröfnet wurde. Mit derselben wird insgemein eine andere Ordnung wegen der gerichtlichen Fristen vermischt, die aber das Kammergericht erst im folgenden Jahr erhalten hat, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden. Beiläufig ist, bey dieser bisher abgehandelten Materie von mehrerer Feststellung unsers Reichs-Justizwesens, aus dem damaligen Reichstags-Protokolle, auch noch dieses zu bemerken, daß K. Maximilian damals wiederum auf die förmliche Einrichtung eines Hofraths, in Ansehung des H. R. Angelegenheiten, seinen Bedacht genommen, und damit glücklich den Anfang gemacht habe. Dann so heißt es unter andern in dem gedachten Reichstags-Protokolle: „Ihro K. Majestät wollen „einen erbarn Hof-Rath verordnen, also daß er „verhoffe, die Stände und männiglich solten daran „keinen Mangel haben. Desgleichen: was für „Händel und Partheyen fürfielen, die an dem „Kammergericht, Hof-Rath, Hof-Kammer und andern der K. M. Regiment, Teutschen und Welschen Beschwerung hätten, die „sollen sie auch hören, und gleicherweise anzeigen„. Und es fehlt auch nicht an Beweisstücken, daß schon damals dieser königliche Hof-Rath im Reichsständischen Rechtssachen verfahren habe, wo-

J. Chr. 1507

1. Dec.

J. Chr. von der hochberühmte Freyherr von Harpprecht
1507 einige Exempel beigebracht hat b).

Auſſer den beiden bisher abgehandelten Hauptpunkten vom Römerzuge und dem Kammergerichte kamen auf dem Reichstage zu Coſtnitz auch noch einige andere Materien zur Berathſchlagung, worüber man ſich aber nicht durchgehends hat vergleichen können, deswegen auch von einer und der andern in den R. A. nichts eingefloſſen iſt. Hieher gehört z. E., daß die Reichsverſammlung auf einen Schluß angetragen, wie den Eidgenoſſen, welche vor einigen Jahren die Städte Baſel und Schafhauſen in ihren Bund aufgenommen hatten *), zu begegnen wäre, wenn ſie dergleichen ferner mit andern Städten thun, oder nicht bey dem Reiche bleiben, oder ſonſt einige Reichsglieder anfechten würden. In dieſer Abſicht ſchlugen die Stände vor, daß auf ſolchen Fall wider die Eidgenoſſen mit der Acht und einem beharrlichen Kriege zu verfahren ſeyn möchte. Würden ſie ſich aber ferner zum Römiſch-teutſchen Reiche halten; ſo ſolte ihnen auch, als gehorſamen Verwandten des Reichs, wider alle unbillige Bedrängung Beiſtand geleiſtet werden. Allein K. Maximilian hielt

b) Coſtnitzer R. A., §. 14-28. et 31., *l. c.*, P. II. p. 113-116. et 117. a. *coll.* n. XIV. p. 119-122. Lünigs R. A., T. II. n. 80. p. 279-292. *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral., n. 7. et 8. p. 21-30. *Eiusdem* Comm. ſyſtemat. etc., in *App. X.* p. m. 23 ſq. Fugger *l c.*, L. VI. c. 12. n. 6. p. 1240. Müller *l. c.*, L. IV. c. 11. p 654-667. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 258-273. p. 185. 194. und in den Urk., n. 138-145. p. 441-464. et P. III. § 6 ſqq. p. 28 ſqq. Cf. Geſchichte derer wichtigſten Reichsgrundgeſätze, c 3. §. 71. p. 119 ſq. et 121. *nota d.*)

*) S. in dieſem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 216-220.

hielt für besser, diese Sache dißmal ruhen zu lassen, J. Chr.
weil man die Schweitzer, wegen des Römerzu- 1507
ges, schonen müste, und hiezu ihrer Hülfe nöthig hätte, wozu sie sich auch, obgedachter massen, erboten hatten. Und vielleicht hatte unser Maximilian auch noch, wegen des Privatinteresse seines erzherzoglichen Hauses, besondere Ursachen, weswegen er diese Sache nicht getrieben wissen wolte, da zumal der Stände Absicht, wo nicht gerade zu, doch durch Umschweiffe, auf die Unmittelbarkeit der Schweitzer hiebey gerichtet war, das Habsburgisch-österreichische Haus aber von jeher alte Ansprüche an die Schweitz machte c). Hingegen ließ sich der Römische König, in Ansehung des auf das Tapet gebrachten Punkts wegen besserer Handhabung des Landfriedens desto williger finden, und wurde daher folgender Reichsschluß dem R. A. mit einverleibt, daß wider die öffentliche Landfriedensbrecher gleichfals mit der Acht und mit dem Banne verfahren werden solte; zu dem Ende auch K. Maximilian dem damaligen und künftigen geistlichen Kammerrichtern die hiezu erforderliche Gewalt auftrug d).

Wegen Abstellung der eingerissenen Münzgebrechen hatte man zwar schon auf dem grossen Regimentstage zu Nürnberg, im J. 1501., handeln wollen, aber hernach diese Materie, wegen Abwesenheit des Römischen Königs, auf den nächsten Frankfurter Reichstag verschoben e). Weil aber derselbe nicht zu stande kam, und auch auf dem folgenden zu Cöln daran nicht gedacht wurde; so

c) Müller *l. c.*, L. IV. c. 10. p. 651-654. d) Costnitzer R. A., §. 27 et 31., *l. c.*, P. II. p. 116. b. et 117. a. und Müller *l. c.*, L. IV. c. 12. p. 667 sq.
e) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 207. und 212.

1507 J. Chr. wurde diese Sache nunmehr zu Costnitz rege gemacht, und der verordnete Ausschuß äusserte unter andern in seinem wegen der Reichshülfe übergebenem Bedenken, daß es die Noth erfordere, den sehr überhandgenommenen Gefährlichkeiten mit der Münze und Goldwage zu steuren. Hierauf erklärte sich K. Maximilian, daß er durch seinen geschwornen Münzmeister gerechte Wagen auf Dukaten und rheinisches Gold machen, selbige mit dem Reichsadler bezeichnen lassen, und sie überall verschicken und gebieten wolle, keine andere Wage zu gebrauchen; von Abhelfung der Münzgebrechen aber kommt in der königlichen Resolution nichts vor. Vielleicht ist dieses sowohl, als auch daß den Reichsständen der Antrag wegen der Goldwagen nicht gefallen, Ursache, daß diese Materie unerörterr geblieben, und hievon nichts in den Reichsabschied gekommen ist f). Und ein gleiches Schicksal hatte auch die vom K. Maximilian in Vorschlag gebrachte Errichtung einer neuen Kleiderordnung. Dann da der auf dem Augspurgischen Reichstage, im J. 1500., gemachten Kleiderordnung *) gar nicht nachgelebt wurde; so hielt der Römische König für nöthig, die Reichsstände zu ermahnen, die vorigen Kleiderordnungen durchzugehen, eine neue zu verfertigen, und darüber im ganzen Reiche nachdrücklich zu halten. Er hielt auch dieses um so nöthiger, weil er besorgte, daß der unter Hohen und Niedern, Edlen und Unedlen eingerissene grosse Kleiderpracht, in Gold, Seiden und Kleinodien, viele Unterthanen ausser Stand setzen würde, ihren Beitrag zu der zum Römerzuge bewilligten Volk- und Geld-Hülfe zu entrichten. Zu dem Ende that er zwar deshalben einen Antrag

f) Müller *l. c.*, L. IV. cap. 13. p. 669-671. *) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 192.

Antrag an die Reichsversammlung, man findet aber in den Reichstagsakten keine Nachricht, ob selbiger zur Berathschlagung gekommen, darüber ein Schluß gefaßt, und solcher zur Vollziehung gebracht worden; wenigstens stehet nichts von einer Kleiderordnung im Reichsabschiede ff). J. Chr. 1507

Uebrigens hat K. Maximilian zu Costnitz, sowohl währendem Reichstage, als auch bey seiner, nach dessen Endigung, daselbst noch fortdauernden Anwesenheit, ausser einigen angestellten Lustbarkeiten g), noch einige andere Handlungen vorgenommen, die mit dem Reichstage zwar in keiner Verbindung stehen, aber doch verdienen angeführt zu werden. Dahin gehört z. E., daß er seinem verstorbenem Sohn, dem K. Philipp von Castilien, ein prächtiges Besingniß oder Exequien in der Domkirche zu Costnitz halten lassen, wozu er durch den Reichserbmarschall von Pappenheim alle Reichsstände und ihre Gesandten einladen ließ, wovon man die umständliche Beschreibung bey dem Fugger h), und aus demselben bey dem Müller i) nachlesen kan. Ferner belehnte er zu Costnitz den Churfürsten Jacob von Maynz k), von welchem bey der Gelegenheit der besondere merkwürdige Umstand angeführt zu werden verdient, daß derselbe von unserm Maximilian um 4000 Goldgulden bestraft worden, weil er, vor seiner Belehnung mit dem Blutbanne, einen Uebelthäter hatte hinrichten lassen l). Hiernächst ertheilte er dem Churfürsten 10 Jun. 1. Juli.

ff) Müller *l. c.*, L. IV. c. 14. p. 671-678. g) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 12. n. 7. p. 1241. und Müller *l. c.*, L. IV. c. 9. n. 1. p. 709 sq. h) *l. c.*, L. VI. c. 12. n. 7. p. 1240. i) *l. c.*, L. IV. c. 16. p. 683-685. k) Lünigs R. A., T. XIV. p. 100 sq. n. 109. l) *de Gudenus* l. c., T. IV. p. 564.

J. Chr. 1507 28. e. m. Friedrich von Sachsen und seinem Bruder, dem H. Johannes, die Erlaubniß, mit dem H. Magnus von Sachsen-Lauenburg eine Erbverbrüderung zu errichten, die er zu bestätigen versprach. Wofern aber selbige nicht zu stande käme, so gab er ihnen, und eventualiter ihren beiden Vettern, den Herzogen Georg und Heinrich, die Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg m). Den Bischof Reinhard von Worms aber erließ er der bisherigen Reichsacht, womit derselbe, wegen des bayerisch-pfälzischen Krieges,
21 Aug. bisher noch immer befangen gewesen war. Er belehnte hierauf denselben mit seinen von ihn und dem Reiche zu Lehen tragenden Landen und Regalien,
10. e. m. und bestätigte ihm alle Privilegien seines Hochstiftes n); doch gab er den Tag vorher an die Stadt Worms eine Versicherung, daß dieses ihren wohlerlangten Gerechtigkeiten und Freiheiten nicht nachtheilig seyn solle o). Das wichtigste aber war wohl die völlige Beilegung der bayerisch-pfälzischen Erbschaftsirrungen.

Es ist weiter oben des von dem Römischen König, auf dem cölnischen Reichstage, im J. 1505., gethanen Entscheides in dieser Sache gedacht, zugleich aber bemerkt worden, daß es wegen dessen Vollziehung noch viele Schwierigkeiten gesetzt habe.

m) Lünigs R. A., T. V. f. P. spec. 2. Theil n. 70. p. 223 sq. et T. VIII p. 671 sq. n. 146. Cf. Frid. Phil. *Strube* Diss. (Praes. G. H. *Ayrero*,) sub. tit. Vindiciae iurisd. Brunswic. et Luneburg in Ducatum Saxo-Lauenburg; (Gott. 1754., 4.) c. 11. §. 16 sq. p. 55 sqq. n) Lünigs R. A., T. XXI. p. 1306 sq. et 1307 sq. n. 181 sq. und *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., P. II. n. 289. p. 292 sqq. o) Lünigs R. A., T. XIV. p. 684. n. 11. und Moritz *l. c.*, in *App. Docum.*, n. 38. p. 218 sq.

habe p). Nachdem man nun diese endlich nach und J. Chr.
nach, erzälter massen, gehoben hatte; so stellte Pfalz- 1507
graf Friedrich, als Vormund seiner beiden Neffen,
Otto Heinrichs und Philipps, zu Anfang dieses 6. Jan.
Jahrs, an unsern K. Maximilian einen Verzichtbrief, über die von demselben für sein Interesse sich schon vormals vorbehaltene Güter und Gerechtsame, zu Neuburg an der Donau aus. Und hierauf brachte es K. Maximilian zu Costnitz, woselbst H. Albrecht von Bayern und der erstgedachte Pfalzgraf Friedrich persönlich zugegen waren, zu einem endlichen Vertrag und Landestheilung. Die Schätzung des den jungen Pfalzgrafen abzutretenden Landesantheils hatte bisher die meisten Schwierigkeiten, und Aufenthalt gemacht. H. Albrecht aber beschwerte sich zu Costnitz bey den Schwäbischen Bundsverwandten Ständen, daß ihm die deswegen zum Unterpfande ausgesetzten Städte und Schlösser, ungeachtet seiner bezeugten Bereitwilligkeit, von dem Pfalzgrafen Friedrich noch immer vorenthalten würden; deswegen er auch jene um ihren Beistand ansprach. K. Maximilian ernannte daher in dieser Sache neue Commis- 2. Juli
sarien, nehmlich für sich den Churfürsten Friedrich von Sachsen, für den H. Albrechten den würtenbergischen Kanzler, D. Ludewig Fergenhans, und Ernsten von Welden für den Pfalzgrafen Friedrich. Er schrieb ihnen die Art und Weise der Taxation vor, entschied einige obwaltende Zweifel, und befal, daß die dem Pfalzgrafen unterpfändlich eingesetzte Städte und Schlösser, noch vor dem nächsten S. Lorenztag, unter gewissen Bedingungen, dem H. Albrechten eingeräumt werden solten. Dieses beförderte nun endlich den Vergleich, nach

p) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 319.

J. Chr. 1507 nach welchem H. Albrecht, dem inzwischen sein jüngerer Bruder, H. Wolfgang, obgedachter massen, alle seine Rechte übertragen hatte, den grösten Theil von H. Georgs hinterlassenen Ländern erhielt. Dessen beiden Enkeln, den jungen Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp, wurde die nachmals sogenannte junge Pfalz, oder das Herzogthum Neuburg angewiesen, welches aus zwey und dreyßig, meistens jenseits der Donau und in der obern Pfalz gelegenen, Städten, Schlössern, Märkten, Gerichten, und ihrem Zubehör bestand, und die vormals theils ihrem Großvater, dem H. Georgen, theils dem H. Albrecht zugehört hatten.

Unser K. Maximilian bekam, für sein Interesse und die aufgewandte Kriegskosten, wie auch vermöge der, bereits angeführten, besondern Verträge und Verzichtbriefe H. Albrechts und Pfalzgraf Friedrichs, die darinnen benannte Graf- und Herrschaften, Städte, Schlösser, Flecken, und Dörfer, wie auch verschiedene Gerechtigkeiten, für 50000 Gulden Getraid aus dem Magazin zu Lauingen, die Erlassung grosser Geldschulden, womit er dem H. Georgen verhaftet gewesen war, und die von dessen Landständen ehmals versprochene, aber noch nicht bezalte 100000. Gulden Reichshülfe. Unter denen ihm zu Theil gewordenen Land und Leuten verdienen vornehmlich bemerkt zu werden, Kufstein, Ritzbühl, Ratenberg und Neuburg am Inn, ferner die Herrschaft Weissenhorn, und die Grafschaft Kirchberg in Schwaben, welche letztere er sofort an Jacob Fuggern zu Augspurg, zu Bestreitung der Kosten bey seinem damals vorhabenden Römerzuge, für 70000 Gulden verpfändete. Hiernächst erhielten auch noch, wegen der aufgewandten Kriegskosten, der Marggraf Friedrich von Brandenburg

Freyen-

Freyenstadt im landgerichte Hirschberg, welches J. Chr.
nachmals die Pfalzgrafen wieder eingelöset haben. 1507
Der landgraf Wilhelm von Hessen bekam Caub, Homburg an der Höhe, Umbstadt, das Schloß Uzberg, Rheinheim, Schönberg, Stein und Bickenbach von den eroberten churpfälzischen Ländern, und von eben denselben wurden dem H. Ulrich von Würtenberg Weinsberg, Maulbronn, Neustadt am Kocher und Neckmühl nochmals zugeeignet, von H. Georgs Verlassenschaft aber demselben die Herrschaft Heydenheim, mit dem Schlosse Hellenstein, und die Vogtey im Brenzthal zugetheilt. Den Grafen von Oetingen wurde ein Vertrag wieder zugestellt, und die Herrschaft und Schloß Baldern gegeben. Der königliche Hofmeister aber, Graf Eitel Friedrich von Zollern, bekam die Herrschaft Spitz und Schwalnbach in Oesterreich, und Graf Christoph von Ortenburg das Schloß, Markt und Herrschaft Mattigkofen. Endlich wurden auch der Stadt Nürnberg die eroberten churpfälzischen und bayerischen Schlösser, Städtgens, und Märkte, Altdorf, Betzenstein, Herrspruck, Hohenstein, Grünsperg, Lauf, Reicheneck, Stierberg und Velden, mit ihrem Zubehör und der Vogtey über das Kloster Engelthal, nochmals zugesprochen. Auf solche Art verlohren die Häuser Pfalz und Bayern, durch das unglückliche Testament H. Georgs des Reichen zu Landshut, welches sein Schwiegersohn, Pfalzgraf Ruprecht und dessen Vater, Churfürst Philipp, zu behaupten suchten, ein Ansehnliches an land und leuten. Dem allen ungeachtet wurde doch der erstgedachte Churfürst Philipp der Reichsacht nicht entlassen, weil derselbe auf die ihm im letztern Kriege

von

J. Chr. von einigen Fürsten und Ständen weggenommene
1507 Städte, Schlösser und Flecken nicht Verzicht thun wolte, K. Maximilian aber diesen Fürsten und Ständen Brief und Siegel darüber gegeben hatte, den Churfürsten von der Acht nicht loszuzälen, bevor er nicht solchen Verzicht von sich gestellt hätte. Es legten zwar für denselben, zu Ueberlingen und Costnitz, viele Fürsten eine Fürbitte bey dem Römischen König ein; aber er wolte ihnen nicht willfahren, sondern versprach nur, ihn davon, nach seiner Rückkunft aus Italien, zu entledigen 9). Was übrigens, auch noch nach diesem Vorgange, zwischen Bayern und Pfalz in dieser Sache gehandelt und geschlossen worden, soll schon zu seiner Zeit gemeldet werden.

Vermutlich war der Reichstag noch eher zu Ende gegangen, als dieser neue Vergleich zu stande kam, dessen Schliessung den Aufenthalt K. Maximilians zu Costnitz mag verlängert haben. Der Reichsabschied wenigstens wurde noch vor Ab-
26 Juli lauf des Heumonats ausgefertigt, und publicirt. Denselben bekräftigte der Römische König durch sein angehängtes königliches Insiegel, und ein gleiches thaten im Nahmen der Churfürsten die von Maynz und Sachsen, wegen der Fürsten Bischof Lorenz von Würzburg und H. Ulrich von Würtenberg, für die sämtliche Prälaten Abt Johannes von Salmansweil, und im Nahmen aller Grafen und Herren, Graf Haug von Montfort; hinge-

9) Lünigs C. G. D., T. II. p. 803-808. n. 8. *Vendii* Ephemerides etc., ap. *Oefelium* l. c., T. II. p. 489-492. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 6. n 14 sq. p. 1157-1159. et c. 12. n. 7. p. 1241 und Müller *l. c.*, L. IV. c. 15. p. 679-683. Cf. Sattler *l. c.*, P. I. Sect. II. §. 32. p. 95 sq.

hingegen hat abermals keine von den Reichsstädten diesen Reichsabschied untersiegelt f). J. Chr. 1507

Unserm Maximilian war nun zwar die verlangte Reichshülfe zu seinem vorhabenden Römerzug bewilliget worden. Weil aber derselbe besorgte, daß, währendem Zuge, viele wichtige Sachen vorfallen möchten, die mit den Reichsständen überlegt werden müsten; so hatte er auf dem Reichstage darauf angetragen, daß nach etlichen Monaten zu Nürnberg ein abermaliger Reichstag gehalten werden möchte, um auf demselben wegen der etwa vorgefallenen Reichsangelegenheiten Handlung zu pflegen. Allein die Stände hielten dafür, daß dieser neue Reichstag ihnen nur zur Beschwerde, und der Reichshülfe zur Hinderung gereichen würde, indem sie auf solche Art neue Kosten aufzuwenden hätten, und darüber den versprochenen Beitrag nicht würden entrichten können. K. Maximilian fand diese Einwendung zwar gegründet, verlangte aber dagegen, daß die Stände wenigstens einen Ausschuß erwälen möchten, der sich auf S. Andreas- 30 Nov
tag zu Nürnberg versammeln und daselbst verbleiben solte, um sowohl noch über die unerörterte Punkten wegen des Römerzuges, als auch über die in seiner Abwesenheit etwa vorfallende Reichssachen, sich zu berathschlagen, und einen Schluß zu fassen. Hiernächst möchte dieser Ausschuß bevollmächtiget werden, entweder über die an denselben von ihm, währendem seinem Zuge, etwa zu vermeldende Nothdurften seinen Rath und Beschluß ertheilen zu können, oder, woferne dem Ausschusse die Sachen zu wichtig schienen, zu erkennen, ob deshalben ein Reichs-

f) *Datt* l. c.. L. III. c. 7. n. 10. p. 557-561. Müller *l. c.*, L. IV. c. 18. p. 688-709. Lünigs R. A., T. II. c. 79. p. 271-279. und N. Samml. der R. A., P. II. n. 13. p. 112-119.

J. Chr. Reichstag nöthig sey, oder nicht. Aber auch die-
1507 sen Vorschlag verwarfen die Reichsstände, und er-
klärten, daß sie alles, was wegen des Römerzuges
noch abzuhandeln wäre, der freyen Verfügung des
Königs überlassen wolten; dann eine anzuordnende
und zu beschickende Reichsdeputation oder Aus-
schuß wäre ihnen eben so beschwerlich, als ein
Reichstag. Indessen schlugen sie wegen der etwa,
in seiner Abwesenheit, vorfallenden Reichsgeschäfte
vor, daß er, bey dem Antritte des Römerzuges, je-
manden an seiner statt hinterlassen, und selbigen die
Beobachtung der Reichsangelegenheiten anbefehlen
möchte. Mithin wurde in den R. A. blos dieses
eingerückt, daß, wenn bey dem Römerzuge etwas
vorfiele, weshalben der Römische König in Reichs-
angelegenheiten der Stände Rath verlangen würde,
es ohne einen Reichstag, oder Anordnung eines
Ausschusses, durch denjenigen, den er hinterlassen
würde, geschehen solle s).

Dieser Reichsschluß bewog unsern K. Ma-
8. Aug. rimilian, daß derselbe noch zu Costnitz, nach ge-
endigtem Reichstage, den Churfürsten von Sach-
sen, Friedrich den Weisen zu seinem und des
Reichs-Statthalter, General und Verweser
bestellte, und solte diese Statthalterschaft auf die
nächste Weyhenachten ihren Anfang nehmen.
Er trug ihm dabey volle Gewalt auf, in seiner Ab-
wesenheit in allen und jeden vorkommenden Fällen zu
handeln; doch solte er keine Briefe ausgehen oder ver-
fertigen lassen, sie wären dann erst registrirt, und
mit seiner Hand unterschrieben worden. Zugleich
gab er ihm als zugeordnete Räthe und Mithänd-
ler, den Churfürsten Jacob von Trier, Ernsten
Erzbischofen zu Magdeburg und Administratorn zu
Halber-

s) Costnitzer R. A., §. 13., *l. c.*, p. 113. b. und Müller *l. c.*, L. IV. c. 17. p. 686-688.

Halberstadt, ferner die Bischöfe, Georgen zu Bamberg und Lorenzen zu Würzburg, ingleichen H. Albrechten von Bayern und die Aebte Johannes zu Salmansweil und Georgen zu Kaysersheim, wie auch endlich die Städte Augspurg und Nürnberg. Hiernächst solte dem Statthalter frey stehen, hiezu noch andere, wenn es Noth und ihm gefällig wäre, anzunehmen, wie er dann auch demselben und denen ihm zugeordneten Räthen die Gewalt ertheilte, mehrere Fürsten und Stände zusammen zu berufen, falls sie es für nöthig und gut hielten. Uebrigens wurde beiden Theilen vorbehalten, das Statthalteramt einander auffagen zu können; doch solte in solchem Falle der Churfürst dasselbe noch zwey Monate lang versehen und verwalten. Churfürst Friedrich übernahm nun zwar die ihm aufgetragene Statthalterschaft, weil er aber besorgte, daß ihn solche Uebernehmung an seiner Vikariatsgerechtigkeit künftig nachtheilig seyn möchte; so stellte ihm deswegen K. Maximilian eine schriftliche Versicherung aus, daß ihm diese Annehmung des Statthalteramtes an seiner Gerechtigkeit des Vikariats im Fürstenthum Sachsen unvergreiflich und unschädlich seyn solte. Da aber dieser Versicherungsbrief nur auf das Vikariat im Fürstenthum Sachsen eingeschränkt war, da sich doch dessen Gerechtigkeit viel weiter, als die Sächsischen Länder, erstreckte; so muste der erstere Revers umgeschrieben, und dem neuen eingerückt werden, daß dem Churfürsten Friedrich solche Annehmung des Statthalteramtes an seiner Gerechtigkeit des Vikariats, als einem Churfürsten zu Sachsen, und soweit sein Vikariatamt reicht, in künftigen Zeiten unschädlich seyn solte.

J. Chr 1507

d. e.

d. e.

J. Chr. Wider diese dem Churfürsten von Sachsen
1507 allein aufgetragene Statthalterschaft ließ der Churfürst von der Pfalz, durch zwey Notarien, im königlichen Quartier zu Costnitz, vor den königlichen Räthen protestiren, und bedingen, daß dieser Vorgang seinem Churhause an seinen Regalien und alten churfürstlichen Freiheiten unnachtheilig und unschädlich seyn solte. Man kehrte sich aber an solche eingewandte Protestation um so weniger, weil der Churfürst von der Pfalz damals noch in der Reichsacht war, und also nicht füglich, in des Römischen Königs Abwesenheit Reichsvikarius seyn konnte. Es empfol vielmehr K. Maximilian, nach des Fuggers Bericht, dem Churfürsten Friedrich von Sachsen seine Gemalin, Enkel und das H. R. R. in getreuen Schutz, und ersuchte ihn, daß er, in seiner Abwesenheit, zu Nürnberg, Augspurg, oder sonst an einem gelegenen Orte, sein Hoflager halten möchte. Nachher ließ er ihn, gegen Ende des Jahrs, nochmals
17 Dec. zu sich nach Memmingen kommen, wo er ihm zur Besoldung wegen des Statthalteramtes 1000. rheinische Gulden verschrieb, und wenn er ausserhalb seiner Erbländer seyn müste, ihm auf 60 Pferde, nehmlich auf jedes Pferd monatlich acht rheinische Gulden, oder wie es in der Verschreibung heißt, alle Monate auf die 60 Pferde 1920 Gulden, Liefergeld anwies. Er trug ihm zugleich auf sein Statthalteramt itzo schon auszuüben, und erlaubte ihm auf seine Bitte, daß er die ihm zu Costnitz zugeordnete Churfürsten und Fürsten zusammen berufen könnte, um mit ihnen über gewisse ihm eröfnete Sachen zu handeln. Deswegen auch Churfürst Friedrich, noch von Memmingen aus, ei-
16 e. m. nige dieser Fürsten, auf den nächsten drey Königs-

tag

tag zu sich nach Nürnberg verschrieb, welche Zu- J. Chr.
sammenkunft auch scheinet vor sich gegangen zu seyn t). 1507

P. Julius der *II.*, der sich, nach dem Rückzuge K. Ludewigs des *XII.* von Frankreich aus Italien von aller Gefahr befreyet hielt, wünschte nunmehr, daß K. Maximilian gleichfals aus Italien wegbleiben, und dagegen mit dem K. Ludewig einen Frieden machen möchte. Um jenen hiezu zu bewegen, ernannte er den Cardinal Bernar- 16. Juli
dinus Tusculanus zu seinem Legaten *a Latere*
an den Römischen König und an ganz Teutsch- 4. Aug.
land, und ließ ihm deswegen eine weitläuftige Vollmacht ausfertigen. Der Cardinal-Legat Bernardin verfügte sich auch hierauf nach Teutschland, und traf unsern Maximilian zu Augspurg an, wo er denselben mit grossen Ehrenbezeugungen empfieng, und mit ihm nach Inspruck *) gieng. Er muß aber von da auf eine kurze Zeit, wieder nach Schwaben zurückgegangen seyn, und sich zu Memmingen mit seinem verordneten Statthalter, dem Churfürsten von Sachsen, unterredet haben, wie man aus demjenigen, was ich kurz vorher angeführt habe, ersehen kan. Nun gab sich zwar der Cardinal-Legat alle Mühe, den Römischen König von seinem vorhabenden Römerzuge abzuhalten,

t) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 12. n. 7. p. 1241. Lünigs R. A., T. V. f. P. spec. 2. Theil, n. 13-16, p. 28. 30. Müller *l. c.*, L. V. c. 1-4. p. 711-730. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. §. 71-73. p. 54 sq. *) Zu Inspruck war K. Maximilian schon im October, wie man aus ein paar seiner Urkunden, die er daselbst den 8. und 21. d. M. ausgestellt hat, und die in Lünigs R. A., T. XXII. p. 773. n. 16. und T. XVIII. p 720 sq. n. 7 stehen, ersehen kan. In der ersten befiehlt er dem Grafen Joachim von Oettingen, den ihm zu Wallerstein verliehenen Wochenmarkt wieder einzustellen.

J. Chr. und P. Julius der II. schrieb deshalben selbst, ge-
1507 gen Ende des Jahrs, an denselben, wobey er ihn er-
21 Dec. mahnte, sich mit dem K. von Frankreich zu ver-tragen, und seine Waffen vielmehr gegen die Türken zu wenden; allein K. Maximilian ließ sich hiedurch von seinem Vorhaben nicht abwendig machen u).

Es machte derselbe vielmehr alle Anstalten, seinen beschlossenen Römerzug vorzunehmen, und sich allenfals mit den Waffen in der Hand den Weg nach Italien zu bahnen. Zu dem Ende schrieb er einen Landtag nach Botzen aus, auf welchem ihm die tyrolischen Landstände 5000 Mann bewilligten. Ob nun gleich die zu Costnitz versprochene Reichshülfe an Volk und Geld sehr sparsam ankam, und man statt der zugesagten 12000 Mann kaum einige hundert zälen konnte, auch an Gelde nur 30-40000 Gulden, von den versprochenen 120000 Gulden, einliefen; so brach doch K. Maximilian, in der
15 Jan Mitte des Jenners, von Inspruck auf, wobey ihn der vorgedachte päbstliche Cardinal-Legat begleitete. Vorher hatte er erst noch einmal die Güte versucht, und von der Stadt Verona, durch einen an sie geschickten Reichsherold, einen freien und unschädlichen Durchzug mit 4000 Reisigen verlangt, der ihm aber von den Veronesern abgeschlagen wurde. Indessen mochte unser Maximilian wohl schon damals einsehen, daß er schwerlich bis nach Rom würde durchdringen, und daselbst aus den Händen des Pabstes die Kayserkrone empfan-
24 Jan. gen können. Deswegen schrieb er auf diesem Zuge an seinen Reichsstatthalter, den Churfürsten Friedrich

u) *Guicciardini* l. c., L. VII. p. m. 201. a. sqq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 12. n. 7. p. 1241. b. Nicol. *Baselii* Addit. ad *Nauclerum* ad a. 1507. p. m. 1002. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1507. n. 8 sq. p. 50.

Friedrich von Sachsen, daß er sich, zu Ersparung J. Chr.
der Unkosten, und weil die zum Römerzuge bewil- 1508
ligte Reichshülfe meistentheils ausbliebe, entschlos-
sen habe, mit dem Pabste zu handeln, „daß er ihm
„die kayserliche Krone, unter die Augen, in sein
„Heer schicken, und ihn also des Weges nach Rom
„überheben möchte„. Doch setzte er vorerst seinen
Marsch, ungeachtet des strengen Winters, weiter
fort, und nach einem von seinen nach Kärnthen er-
lassenen Befehlen war er gegen Ende des Jenners be- 26. e. m.
reits zu Botzen *), wo vielleicht damals der vorhin
erwähnte tyrolische Landtag gehalten wurde.

Wenn der Erzälung des Fuggers zu trauen
ist, so wäre K. Maximilian bereits am Licht- 2. Febr.
meßtage zu Trident angelangt, wohin der Sam-
melplatz der Völker bestimmt war. Am folgen- 3. e. m.
den Tage hätte er daselbst einen Bettag und feierli-
chen Umgang angestellt, nach dessen Endigung aber
denen bey der Armee befindlichen Fürsten, Grafen
und Hauptleuten sein Vorhaben wegen des Rö-
merzuges nochmals entdeckt, und von ihnen zu wis-
sen begehrt: ob sie ihm hiezu behülflich seyn wolten.
Von Fürsten wären Marggraf Friedrich von Bran-
denburg, mit seinen beiden Söhnen, Casimir und
Georg, H. Erich von Braunschweig zu Calen-
berg, H. Ulrich von Würtenberg †), H. Albrecht
von Mecklenburg, Fürst Rudolf von Anhalt *),
und ein H. von Liegnitz, nebst den Bischöffen

*) Justin Göblers Chron. der Kriegshändel K. Maxi-
mil. I. gegen die Venediger und Franzosen ꝛc.; (Frank-
furt am Mayn, 1566. Fol.) f. 46. a. †) Von
diesem ist es noch sehr zweifelhaft, ob er bey der kay-
serlichen Armee im Tyrol gewesen; S. Sattler *l. c.*,
P. I. Sect. II. §. 33. p. 96 sq. *) Dieser war
damals in den Niederlanden als Kayserlicher Ge-
neral in Geldern wider Carln von Egmond; S. *Datt*
l. c., p. 572. a.

J. Chr. von Trident und Gurck, zugegen gewesen. Da
1508 nun diese nebst den übrigen einmüthig geantwortet hätten, daß sie Ehre, Gut und Blut bey ihm zusetzen, und mit ihm leben und sterben wolten; so hätte K. Maximilian ein Gericht niedergesetzt, und vor selbiges den Doge von Venedig, Leonhard Lauredano, samt dem dasigen Senate, durch einen Reichsherold, zur Verantwortung laden lassen, und weil niemand ihrentwegen erschienen, selbige in die Reichsacht und Oberacht erklärt. Hierauf wäre der Cardinal-Legat mit seiner geheimen Instruktion herausgerückt, und hätte dem Römischen König zu verstehen gegeben, daß, weil ihm der Weg durch die Franzosen und Venetianer verlegt würde, der Pabst, zu Vermeidung alles Blutvergiessens, sich entschlossen habe, ihn auch abwesend mit der kayserlichen Würde zu begaben, um ihm hiedurch die Mühe und Kosten einer weitern Reise zu ersparen. Zu dem Ende hätte er ihm eine päbstliche, mit goldenen Buchstaben, geschriebene, Bulle vorgezeigt, wodurch unserm Maximilian der kayserliche Titel bestätiget worden, und solte dieses eben soviel gelten, als wenn er die Kayserkrone aus den eigenen Händen des Pabstes empfangen
coem. hätte. Es wäre auch sodann einige Tage hernach, die feierliche Handlung von dem Cardinal-Legaten, in der Domkirche zu Trident, vorgenommen, und Maximilian von ihm zum Römischen Kayser öffentlich erklärt, auch solches, durch den Reichsherold Romreich, unter Trompeten- und Pauken-Schall, auf allen öffentlichen Plätzen und in den Strassen zu Trident ausgerufen worden v). Guicciardinus hingegen Roo und Müller versichern, daß die Annehmung des Kayser-Titels schon am 3. Hor-

v) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 13. n. 1 sq. p. 1245 sq. und P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 2. p. m. 157. a.

3. Hornung zu Trident geschehen sey, welches J. Chr.
der Kayser dem Pabste, durch dessen anwesenden 1508
Legaten, mit dem Anhange, vermelden lassen,
daß solcher angenommene Titel der päbstlichen Krö-
nung zu keinem Nachtheil gereichen solte, indem er
noch der beständigen Meinung wäre, den Römer-
zug, sobald die Venetianer zum Gehorsam gebracht
worden, fortzusetzen, und sich vom Pabste, gleich
seinen Vorfahren, krönen zu lassen w).

Ich lasse diese Erzälungen auf ihrem Wehrte
oder Unwehrte beruhen, kan aber nicht bergen, daß
es mir nicht glaublich vorkomme, daß K. Maximi-
lian, wenn er schon einmal zu Trident gewesen
wäre, wieder nach Botzen zurückgereiset seyn wür-
de. Von da aus aber hat er, unter dem achten 8. Febr.
Hornung, dem H. Erich von Braunschweig, der
Reichsstadt Eßlingen, und vermutlich auch andern
Fürsten und Ständen des teutschen Reichs, in
einem weitläuftigen und sehr merkwürdigen Schrei-
ben, bekannt gemacht, „daß er von jetzt an den
„Titel eines Kayſers angenommen habe„. Er be-
gehrte zugleich, „daß man ihm hinführo allezeit zu-
„schreiben solle: dem erwählten Römischen Kay-
„ser ꝛc., in Reden und mit Mund aber solte man
„ihn stracks nennen: Römischen Kayser ꝛc., wie
„ihn dann auf den heutigen Tag all lateinisch und
„welsch Gezung Kayser schreiben und nennen„.
Zugleich führt er die Ursache an, warum er sich nicht
frey weg einen Römischen Kayser, sonder einen:
Erwälten, nenne, nehmlich damit der Pabst und
der Römische Stuhl nicht dafür halten möchten,

w) *Guicciardini* l. c., L. VII. p. m. 207. a. *de Roo* l. c., L. XII p. m. 437 sq. und Müller *l. c.*, L. V. c. 6. §. 4. p. 735 Cf. Io. *Linturius* l. c. ad a 1508, *l. c.*, p. m. 602. und A. P. *Gassarus* l. c. ad a. e., ap. *Menckenium* l. c., T. I. p. 1745.

J. Chr. 1508 als wolte er ihnen die Römisch-Kayserliche Krönung entziehen. Dann woferne er etwa mit seiner itzigen kleinen Macht, ungeachtet alles angewandten Fleisses, und Darstreckung seines Guts und Bluts, die Krönung nicht erlangen könnte, sondern sie ihm mit Gewalt und dem Schwerdte entzogen würde; so wolte er dannoch selbige durch den angenommenen Kaysertitel nicht verachtet, noch derselben sich verziehen haben, sondern hoffen, daß ihm GOtt, mit der Zeit, mehr Glück, Macht und Gelegenheit verleihen werde, nochmals darnach zu stellen. Diesem Circularschreiben ist nun folgende Nachschrift angehängt: „Seit wir diesen Brief haben schreiben lassen, hat „uns die Bäpstliche Heyligkeit einen Brieff zuge„schickt, inhaltend: Nachdem wir S. Heyligkeit „durch unser treffentlich Oratores verkündt, daß „wir jetzo zu Trident den Keyserlichen Titel an„genommen haben, daß S. Heyligkeit des gut Ge„fallen gehabt, und hat uns darauf in demselben „Brieff den Keyserlichen Tittel gegeben, wirt das „künfftiglich auch thun„. Mithin stelle ich mir die Sache so vor, daß unser Maximilian schon zu Botzen den Titel eines Kayſers zwar angenommen habe, und daselbst das vorgedachte Circularschreiben an die Reichsstände ausfertigen lassen. Weil es sich aber mit dessen Absendung verzogen, er hierauf weiter nach Trident fortgerückt sey, und daselbst sich feierlich zum Kayser erklären lassen. Und da indessen der Pabst den kayserlichen Titel in einer Bulle anerkannt, solches von Trident aus den Reichsständen in der bemerkten Nachschrift sogleich bekannt gemacht habe x).

Nach

x) Göbler *l. c.*, f. 11. b. - 13. b. *Datt* l. c., L. III. c. 7. n. 30. p. 568-570. Lünigs R. A., T. VI. p. 125-128. n. 6. und Müller *l. c.*, L. V. c. 6. p. 734-750.

Nach dieser Handlung nahmen die Feindseelig- J. Chr.
keiten wider die Republik **Venedig** ihren Anfang, 1508
welche sich aber bey Zeiten in die nöthige Gegenverfassung gesetzt, und von dem **französischen Statthalter zu Mayland** einige tausend Mann an sich gezogen hatte, also daß sie, nach Besetzung ihrer haltbaren Plätze, noch eine Armee von etwa 20000 Mann in das Feld stellen konnte. Der **Kayser Maximilian** theilte nun bey **Trident** sein **Heer in drey Haufen**. Den einen schickte er unter dem jungen Marggrafen von Brandenburg, **Casimir**, den er zum **Reichshauptmann** verordnete, vor **Rovoredo**, welcher zwar diese feste Stadt belagerte, aber sie nicht erobern konnte, dagegen derselbe das der Stadt gegen über gelegene feste **Schloß Baar** wegnahm. Den **zweiten Haufen**, unter Anführung des, von ihm zum obersten **Feldhauptmann** erklärten, H. **Erichs** von Braunschweig, ließ er gegen **Friaul** und die **Tarviser Mark** anrücken, und war H. **Erich** anfangs sehr glücklich, indem er **Cadore** und verschiedene andere Oerter und Schlösser eroberte, und die **Venetianer** auf dieser Seite sehr in die Enge trieb. Der **Kayser** selbst marschirte mit dem dritten Haufen von **Trident** nach **Verona** zu, überstieg glücklich die Alpen, eroberte die besetzten engen Pässe und aufgeworfene Landwehren, und kam bis auf vier Meilen weit von **Verona**. Nach Ueberwindung dieser grösten Schwierigkeiten hätte er, dem Anscheine nach, ohne Mühe die schönsten Eroberungen machen können. Allein so rückte er zwar, nach Wegnehmung einiger Orte, vor **Vicenza**, doch ohne Anstalten zu einer Belagerung zu machen, obgleich die Besatzung so schwach soll gewesen seyn, daß sie den Entsatz nicht hätte abwarten können. Er kehrte vielmehr, zu jedermanns Verwunderung, vier Tage nach seinem Abmarsche

J. Chr. von Trident, wieder nach Tyrol zurück, und zog
1508 sich zu dem zweiten Haufen, der unter dem H. Erich in der Tarvisermark stand, und welcher indessen sich das ganze Gebiet von Cadore unterworfen hatte. Doch auch hier muß er nicht lange geblieben seyn; dann gegen Ende des Hornungs war er schon in dem Closter Neustift bey Brixen, wo
22 Febr er den, im vorigen Jahr, zwischen seinem Enkel Carl und der engelländischen Prinzeßin Maria, geschlossenen Heiratsvertrag ratificirte.*), wenige
26. e. m. Tage nachher aber befand er sich wieder zu Botzen.

Ein jeder erstaunte über diesen unerwarteten Rückzug des Kayſers, und daß er die erhaltene Vortheile nicht weiter verfolgt hatte, es ist auch deshalben seine Aufführung von vielen ältern und neuern Schriftstellern gar sehr getadelt worden. Allein es kan verschiedenes zu seiner Entschuldigung angeführt werden, und der Kayser hat sich selbst am besten in seinen, nachher noch weiter zu erwähnendem, und aus Ulm und Cöln an die Reichsstadt Eßlingen, vermutlich auch an andere Stände des Reichs, erlassenen Schreiben vertheidiget. Sein ohnehin nicht zalreiches Heer hatte er durch die Vertheilung desselben, und die Besetzung der eroberten Päſſe und Oerter sehr geschwächt, und er muste befürchten, selbiges durch die Belagerung von Vicenza vollends aufzureiben, die noch rückständigen Reichsvölker blieben aus, und diejenige, welche sich eingefunden hatten, gaben zu verstehen, daß sie, nach Ablauf der zur Reichshülfe bewilligten sechs Monate, die nun bald verstrichen waren, nicht länger dienen, sondern zurückgehen wolten. Hingegen vergrösserte sich die verbundene französische und venetianische Macht täglich, und der Kayser lief Gefahr bey seinem wei-

tern

*) *Rymer* l. c., T. V. P. IV. p m. 239-245 und *Du Mont* l. c, T. IV. P. I. n. 49. p. 93-102.

tern Fortrücken in Italien vom Tyrol abgeschnitten J. Chr.
zu werden. Seine gröste Hofnung hatte er auf die 1508
ihm zu Costnitz von den Eidgenossen versprochene
Subsidienvölker gesetzt; aber seine eigene Cassen wa-
ren erschöpft, und da die vom Reiche versprochene
Geldhülfe auch sehr sparsam einlief, so fehlte es ihm
an den Mitteln, den Eidgenossen die versprochene
Hülfsgelder zu bezalen, mithin traf das bekannte
Sprüchwort ein: kein Geld, kein Schweitzer.
Ja die Eidgenossen gaben endlich auf sein wieder-
holtes Ansinnen, auf ihrer zu Lucern gehaltenen
Tagesatzung, den kayserlichen Gesandten zur
Resolution, daß sie bey des Kaysers vorhabendem
Römerzuge zwar stille sitzen, oder sich neutral ver-
halten wolten, würde er aber bey der Gelegenheit
den K. von Frankreich, in seinen in Italien in-
nehabenden Ländern, angreiffen; so müsten sie thun,
was ihre Verschreibungen gegen Frankreich erfor-
derten †). Von diesem unvermutheten Vorfalle
gab nun der Kayser, von Botzen aus, dem H. 26 Febr.
Erich von Braunschweig, der Stadt Eßlingen
und ohne Zweifel auch andern Reichsständen, mit-
telst Beischliessung des zu Lucern gemachten eidge-
nossischen Abschieds, unverweilte Nachricht, und
bat sich hiebey ihre Meinung und Rath aus.

Bey so bewandten Umständen, und da unser
K. Maximilian noch ausserdem die Nachricht be-
kam, daß aus der Schweitz, ungeachtet der von
den Eidgenossen versprochenen Neutralität, einige
tausend Mann den Franzosen nach Italien zulief-
fen, hielt derselbe für das beste, den angefangenen
Krieg vorerst nur vertheidigungsweise zu führen, und
die eroberten Plätze und Schlösser gut zu besetzen, um
die

†) *Datt* l. c., L. III. c. 7. n. 52. p. 576 sq. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 47. p. 89 sq.

J. Chr. die gemachte Eroberungen eine Zeitlang zu behaupten,
1508 bis sein Heer aus Teutschland verstärkt seyn würde. Um aber sowohl diese neue Hülfe zu beschleunigen, als auch die Verlängerung der schon gestellten Hülfsvölker über die bewilligte sechs Monate auszuwürken, entschloß sich unser Kayser, auf den nach Ulm ausgeschriebenen Schwäbischen Bundstag sich persönlich zu begeben. Nach Anzeige der verschiedenen Befehle, Reskripte und Instrucktionen, die er damals, wegen des noch fortdauernden venetianischen Krieges, ausfertigen lassen, und die
4.5 mrz uns Göbler aufbehalten hat, war der Kayser, zu
6.7.e.m Anfang des Merzmonats, zu Hall im Innthal,
8.9.e.m hernach zu Innspruck, von da er nach Fragen-
10.e.m. stein, und sodann, über Mittenwalde und Bar-
11 e.m. tenkirchen, nach Kaufbeyren gieng, wo er sich
13-17. einige Tage verweilte. Daselbst gab er unter andern
e. m.
14 e.m. der Stadt Nürnberg sowohl ein Privilegium, daß von dem Ausspruche des Stadtraths, in Kaufmanns-, Bau-, und andern die Summe von 600 Gulden nicht übersteigenden Sachen, an die höchste Reichsgerichte nicht solte appellirt werden können, als
15 e.m. bestätigte auch dasjenige, was die Stadt, wegen der im letztern bayerischen Kriege eroberten und ihr zugeeigneten, von Böhmen aber in Anspruch genommenen Oerter, mit dieser Krone und ihren Angehörigen abgeschlossen hatte *). Der Kayser war
19 e.m. damals auch zu Memmingen, und suchte, zu Fortsetzung des Krieges mit Venedig, allenthalben Geld
24.e.m. aufzutreiben. Vermutlich stellte er daselbst den noch vorhandenen Revers aus, daß die Kaufleute zu Augspurg und in einigen andern Reichsstädten nicht

*) Lünigs R. A., T. XIV. p. 159-162. n. 76. und Hist. Norimb. diplomat., Per. II. n. 419 sq. p. 775. 780.

nicht gehalten seyn solten, an ihn einiges Darlehen ohne Interessen anders, als aus guten Willen, zu geben †). J. Chr. 1508

Unser K. Maximilian kam hierauf selbst nach Augspurg *), und gieng von da nach Ulm, wo damals ein Schwäbischer Bundstag gehalten wurde. Von da aus schickte er an den H. Erich von Braunschweig, den er zu seinem obersten Feldhauptmann in Kärnthen und im Pusterthale bestellt hatte, wie auch an andere seine zurückgelassene Räthe und Beamte, ingleichen an die Kärnther, Befehle, Vollmachten und Instrucktionen, um sowohl Geld aufzubringen, als auch, wie sie sich bey dem fortwährendem venetianischen Kriege, Angrifs- und Vertheidigungs-weise, zu verhalten hätten †). Auf dem Bundstage zu Ulm aber hatte der Kayser dahin angetragen, daß die Bundsverwandten Stände 50. oder 51000 Gulden zusammen schiessen möchten, um mit solchen 8000 Schweitzer in Sold zu nehmen. Allein jene wolten sich hiezu nicht verstehen, sondern verschoben die Sache auf eine neue Zusammenkunft, welche sie wiederum zu Ulm auf den Sontag Quasimodogeniti halten wolten. Deswegen schickte der Kayser von Ulm aus ein weitläuftiges Schreiben an die Stadt Eßlingen und vermutlich auch an andere Schwäbische Bundsverwandte, sich auf diesem neuen Bundstage, wenigstens dahin zu vereinigen, 20000 Gulden zu Bezalung der Helfte eines dreimonatlichen Soldes für die in seinen Dienst, zum venetianischen Krieg, zu nehmende 8000 Schweitzer anzuschaf-

im Apr. 11. und 12 Apr. 30 Apr. 12. e. m.

†) Lünigs R. A., T. XIII. p. 120. n. 142. *) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 7. p. 265 †) Göbler *l. c.*, f. 39. a. - 41. b. und Lünigs R. A., T. IX. p. 404 sq. n. 64 sq.

J. Chr. 1508 zuschaffen *). Aber auch hiezu war der Schwäbische Bund nicht zu bewegen, und der Kayser wartete nicht einmal zu Ulm diesen neuen Bundstag ab, sondern nahm sich vor, nach den Niederlanden zu gehen, wo doch damals seine Gegenwart nicht so nöthig war, als sie im Tyrol nöthig gewesen wäre. Wir wollen ihn daher auf eine kurze Zeit verlassen, und erst den Fortgang des venetianischen Krieges bis zu dem geschlossenen dreyjärigen Stillstand erzälen.

Nachdem die Venetianer sich aus der ersten Bestürzung, welche ihnen der Angriff des Kayserś und dessen anfangs glückliche Waffen verursachten, wieder erholt hatten, und durch einige französische Völker, welche ihnen der tapfere General, Jacobus Trivulzius aus Mayland zuführte, verstärkt worden; so machten sie sich die Abwesenheit des Kayserś zu Nutzen, und schickten den General Alviano mit einem Heer den Friaulern zu Hülfe. Er hatte etwa 2000 Mann zu Pferd und 10000 zu Fuß bey sich, mit denen er über das Gebürge gieng, die Clausen besetzte, und nur mit einem Theil seiner Armee weiter fortrückte, die beide andere Haufen aber in einen Hinterhalt legte. In dieser Gegend commandirte die kayserliche Völker der Obriste Sirt von Trautson, der sich durch die anscheinende geringe Macht der Feinde verführen ließ, denselben, wider den guten Rath des Hauptmanns Marx Sit-
10 Mrz tichs von Embs, ein Treffen zu liefern. Er wurde aber, durch den zum Schein fliehenden Alviano, in seinen Hinterhalt gelockt, blieb mit beynahe 1000 Mann auf dem Platze, und der Rest seines Volkes muste sich zu Kriegsgefangenen ergeben, die hernach im Triumph zu Venedig eingeführt wurden.

*) *Datt* l. c., L. III. c. 7. n. 47. p. 572-574. und Lünigs R. A., T. XIII. p. 511-513. n. 32.

den. Nach diesem erhaltenem Vortheil eroberte nicht J. Chr.
nur Alviano das verlohrne Thal Cadore und ande- 1508
re den Venetianern weggenommene Plätze wiederum mit leichter Mühe, sondern er nahm auch Gradiska, Goerz und viele andere dem Kayser zugehörige Plätze weg, und verfolgte seinen Sieg auf der Seite von Istrien und Friaul soweit, als er konnte. Seine leichten Völker streiften in Istrien und Krain herum, und plünderten, soweit sie reichen konnten. Von der andern Seite nahm Contarini, der Befehlshaber der venetianischen Flotte, Triest, Capo d'Istria, Portenau, Rovigno, Polo und andere Orte mehr weg, und es gieng den Venetianern zu Lande und zu Wasser alles glücklich. Ja sie hätten vielleicht das ganze tridentinische Gebiet weggenommen, woferne nur der französische General Trivulzius ihnen länger hätte beistehen wollen. Alviano wolte nehmlich Trident belagern; aber Trivulzius weigerte sich, ihm bey dieser Unternehmung mit seinen Völkern zu folgen. Dann er sagte, das zwischen Frankreich und Venedig geschlossene Bündniß gienge nur auf eine wechselseitige Vertheidigung der im Besitze habenden Staaten, nicht aber auf einen Angriff der feindlichen Länder. Mithin muste Alviano sein Vorhaben auf Trident fahren lassen, weil die Venetianische Kriegsmacht allein nicht stark genug war, diese haltbare Stadt, worinnen eine starke Besatzung lag, mit der Hofnung eines guten Erfolges zu belagern.

Der Kayser war nicht im Stande, seinen bedrängten und von allen Seiten angefallenen Erblanden mit Nachdruck beizustehen. Seine eigene Kräfte waren erschöpft, und vergeblich stellte er die Noth, und den Verlust seiner erblichen Staaten, die bisher ein Schild und Vormauer gegen die Franzosen und andere Anfechter des Reichs und der teutschen

J. Chr. schen Nation gewesen wären wie auch die dem gan-
1508 zen Reiche daraus erwachsende grosse Gefahr den Reichsständen und dem Schwäbischen Bunde vor; dann er predigte nur tauben Ohren. Die Venetianer fanden auch Gelegenheit, hier und da im Reiche Schriften auszustreuen, worinnen sie sich über den Kayser beschwerten, und denselben beschuldigten, daß er sie wider alles Recht und Billigkeit in ihren Ländern angefallen hätte, und sie daher blos in dem Zustande einer Nothwehr begriffen wären; mithin sie die Reichsstände baten, dem Kayser in diesem unrechtmäßigen Krieg keine Hülfe zu leisten. Es ist noch ein dergleichen Schreiben vor-
26 Mai handen, welches damals der Doge von Venedig, Lorenz Lauredano, an den Churfürsten Jacob von Maynz abgelassen hat †). Bey solchen Umständen also hielt der Kayser für das rathsamste, den Krieg mit Venedig durch einen Vergleich zu endigen, zu dem Ende that er der Republik die erste Friedensvorschläge. Und diese ließ sich hiezu um so williger finden, weil sie sich, nach dem vom Trivulzius abgeschlagenem Beistande, ausser Stande sah, den Krieg ferner mit Vortheil fortzusetzen. Man stellte also zu Venedig einen Friedenscongreß an, auf welchen der Kayser den Bischof Georg von Trident, und seinen Kanzler Serentin schickte, die Venetianer aber den Zacharias Contarini hiezu bevollmächtigten. Auch K. Ludewig der *XII.* von Frankreich, welcher die Venetianer nicht zu hoch wachsen lassen wolte, war wohl damit zu frieden, daß beide Theile zu einem Vergleiche geneigt waren, und er fertigte daher den Carl Godefroy und Trivulzius nach Venedig ab, um den Friedensunterhandlungen mit beizuwohnen.

Anfangs

†) *de Gudenus* l. c., T. IV. n. 269. p. 564-567.

Anfangs versuchten die Kayserlichen Gesand- J. Chr.
ten die Venetianer von Frankreich zu trennen, 1508
und stellten ihnen daher frey, die Friedensbedingungen selbst zu wählen, wenn die Republik von Frankreich absetzen wolte. Wie aber der Contarini diese Bedingung verwarf; so that die Kayserliche Gesandschaft einen andern Vorschlag, daß man sich nehmlich, weil ein gänzlicher Friedensschluß allzuviele Zeit erforderte, vorläufig über einen Stillstand, etwa auf drey Jahre, vergleichen wolte, in welcher Zeit man hernach über einen dauerhaften Frieden einig werden könnte. Dem Contarini wolte zwar anfänglich auch dieser Vorschlag nicht recht gefallen, er ließ sich aber hernach durch ein paar hinzugefügte Bedingungen auf andere Gedanken bringen. Dann 1) solten alle Sachen in dem bisherigen Zustande verbleiben, und 2) solte ein jeder Theil die Freiheit haben, soviele Städte zu befestigen, als er wolte, er möchte sie übrigens erobert haben, oder nicht. Dieses Anerbieten gereichte offenbar niemanden, als den Venetianern zum Vortheil; dann sie hatten allein in dem bisherigen Kriege Eroberungen gemacht, die Franzosen aber nichts gewonnen, und der Kayser hatte verlohren. Der Contarini bekam also von dem Senat, dem er hievon Nachricht gab, Befehl, auf diese Bedingungen einen Stillstand zu schliessen, und die französischen Gevollmächtigten zur Einwilligung zu bereden. In deren Entstehung solte er den Vergleich doch zur Richtigkeit bringen, aber sich ausbedingen, daß Frankreich noch sechs Monate Bedenkzeit haben solte, ob es dem Vertrage beitreten wolte, oder nicht. Contarini richtete seinen Auftrag mit so grossem Eifer ins Werk, daß die Französischen Gesandten zuletzt besorgten, es möchten, bey ihrer fortdauernden Weigerung, die Venetianer einen einseitigen Vergleich

J. Chr. mit dem Kayser treffen. Deswegen erboten sich
1508 endlich der Godefroy und Trivulzius, den Still-
stand gleichfals mit zu unterschreiben, woferne in
denselben auch die Französischen Bundsgenossen,
und zwar nahmentlich Carl von Egmond, mit ein-
geschlossen würden. Allein die kayserlichen Ge-
sandten merkten sogleich die darunter verborgene
Absicht von Frankreich, nehmlich Carln von Eg-
mond, durch solche Einschliessung in den Still-
stand, auch des künftigen Friedens theilhaftig zu
machen. Um also solche Absicht zu hintertreiben,
erklärten sie rund heraus, daß itzo keine andere, als
italiänische Angelegenheiten abgehandelt wür-
den, mithin was in den Niederlanden vorgienge,
hieher nicht gehöre. Sie setzten hinzu, daß der
Kayser den Krieg lieber fortsetzen, als zum ewigen
Schimpfe einen Stillstand eingehen würde, der
ihm die Hände bände, den einigen Lehensmann, der
ihm schon seit dreyßig Jahren allen möglichen Ver-
druß zufüge, gehörig zu bestrafen. Ja sie stellten
sich hierauf an, als wenn sie die bisherige Unterhand-
lung gänzlich abbrechen, und nach Teutschland zu-
rückkehren wolten.

Auf diesen von der kayserlichen Gesand-
schaft bezeugten Ernst, versprach der Contarini,
daß er bereit wäre, den Stillstand allein zu unter-
schreiben, woferne die Franzosen selbigen nicht an-
nehmen wolten. Er machte auch kein Geheimniß
von seinem Entschlusse gegen den Godefroy und
Trivulzius, hörte ihre Gründe an, und gestand,
daß sie wichtig wären. Allein er muste den Befeh-
len der Republik gehorchen, ob er gleich vorher sah,
daß K. Ludewig, wegen der gegen ihn bezeugten
schlechten Achtung, ganz gewiß über kurz oder lang
m. Jun. auf eine nachdrückliche Ahndung denken würde. Da-
her unterschrieb er, mit den Kayserlichen Gesand-

ten,

ten, den auf drey Jahre, und die bereits vorhin J. Chr.
bemerkte Bedingungen, verabredeten Stillstand, 1508
und man ließ dem K. von Frankreich drey Monate Frist, ob er selbigem beitreten wolte, oder nicht. Mit Recht tadelten die meisten Staatsverständigen die Republik Venedig, daß sie K. Ludewig den *XII.* zur Unzeit gegen sich unwillig gemacht hätte, da doch kein anderer Fürst in Europa im Stande wäre, sie gegen ihre Feinde zu beschützen. Allein sie begieng damit einen noch grössern Fehler, daß sie ihrem siegreich zurückgekommenen Feldherren Alviano eine Art von Triumph zuerkannte, und ihn auf solche Art in Venedig einziehen ließ. Dieser Triumph schmerzte den Kayser mehr, als der in Friaul und Istrien erlittene Verlust, und er glaubte, daß dieser Schimpf ihn vor dem ganzen Reiche, und in ganz Europa verächtlich machen würde. Mithin dachte er auf eine nachdrückliche Rache gegen diese übermüthige Republikaner, und wir werden bald vernehmen, auf was für eine Art er solche auszuführen gesucht habe y).

Nach dem Zeugniß des Abt Tritheims, der damals drey Monate lang dem kayserlichen Hofe beständig folgte, hatte K. Maximilian auf den Anfang des Maymonats einen Reichstag nach Maynz ausgeschrieben, wo auch auf die bestimmte Zeit der Cardinal-Legat Bernhardin, die Churfürsten

y) *Guicciardinus* l. c., L. VII. p. m. 205. b. - 210. a. *Trithemius* l. c., ad a. 1508. p. m. 639. Göbler in der angeführten Chronica, *per totum* P. *Bembi* Hist. Venet., L. VII. p. m. 269 - 285. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 13. n. 3 et 5. p. 1246 - 1248. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 437 - 439. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 2. p. 157. *Belcarius* l. c., L. X. c. 36 - 39. et L. XI. c. 1 - 3. p. 304 - 310. *passim*. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1508. n. 2. p. 57. b. und *Datt* l. c., L. III. c. 7. n. 44 - 55. p. 571 - 577.

J. Chr. von Maynz, Trier und Sachsen, der Bischof
1508 Lorenz von Würzburg, der B. von Gurck, Matthäus Lang, und die Gesandten von vielen andern Fürsten zusammen kamen. Man wartete wohl einen Monat lang, aber vergeblich, auf den Kayser, der sich zu Cöln aufhielt, und wegen wichtiger Geschäfte nicht wohl abkommen konnte, worüber dann die Versammlung wieder aus einander gieng. Hierauf hätte der Kayser einen neuen Reichstag
24 Jun nach Worms, auf Johannis Baptista, oder, wie es in dem nachher anzuführendem kayserlichen
16. Juli Ausschreiben heißt, auf den S. Eustathiustag ausgeschrieben. Derselbe wäre auch sodann von Cöln weggegangen, und hätte sich anfangs nach Regenberg im Herzogthum Bergen, von da aber nach Coblenz und Boppard begeben, an welchem
11 Jun. letzten Orte er das Pfingstfest gefeyert hätte. Von da wäre er am Rhein weiter herauf gereiset, und hätte sich ein paar Tage zu Simmern, und hernach zu Creutzenach aufgehalten, willens vollends nach Speyer zu gehen. Allein unterwegs wären einige Abgeordnete aus den Niederlanden zu ihm gekommen, die ihn ersucht hätten, sich wegen wichtiger Angelegenheiten seiner Enkel eilends nach den Niederlanden zu verfügen, welchen er dann auch willfahrt hätte, worüber aber der vorgewesene Wormser-Reichstag rückgängig worden z).

Halten wir nun diese Erzälung des Abt Tritheims mit den Urkunden unsers Kaysers, die ich von dieser Zeit habe ausfündig machen können, zusammen; so wird jene durch diese allerdings bestärkt, und wir ersehen daraus, daß unser Kayser vom April bis in den Heumonat sich in der Gegend des Rhein-

z) *Trithemius* l. c., ad a. 1508. p. m. 638 sq. Cf. *Baselius* in Addition. ad *Nauclerum*, ad a. 1508. p. 1003 sq.

Rheinstroms aufgehalten habe, und von einem Orte zum andern gereiset sey, bis er endlich nach den Niederlanden abgegangen ist. Wir haben ihn etwas weiter oben zu Ulm verlassen, wohin er sich wegen des Schwäbischen Bundtages begeben hatte. Aber schon in der Mitte des Aprilmonats war er, laut eines an das Kammergericht erlassenen Reskripts, zu Eßlingen [a]) und einige Tage nachher zu Speyer, wo er des letzten H. von Jülich und Bergen, Wilhelms, Tochter Maria für erbfolgsfähig in den Herzogthümern Jülich und Bergen, wie auch in der Grafschaft Ravensberg erklärte [b]). Bald darauf finde ich den Kayser zu S. Wendel im Trierischen, von da aus er sowohl ein Reskript an das K. G., als auch einen Befehl an den B. Reinhard von Worms erließ. Dieser hatte nehmlich, nachdem er, im vorigen Jahr, auf dem Reichstage zu Costnitz, mit dem Kayser wieder war ausgesöhnet, und von neuem zur Belehnung mit seinen Regalien zugelassen worden, den bisher stille gelegenen Proceß gegen die Stadt Worms, wegen der Rathswahlen und anderer Punkten, von neuem angefangen, und bey dem K. G. das ehmals wider die gedachte Stadt erhaltene Poenalmandat von 100 Mark löthigen Goldes reproducirt: das Kammergericht hatte auch kein Bedenken, die Klage anzunehmen, erkannte gegen die Stadt Worms das Ruffen, und fällte in der Sache ein Urtheil. Allein der Kayser war mit diesem Verfahren übel zufrieden, und erklärte in seinem erst erwähnten Reskripte und Mandat, daß er zwar dem B. Reinhard von Worms die weltliche Obrigkeit

J. Chr. 1508

16 Apr.

22 Apr.

30 e. m.

a) Freyherr von Harpprecht l. c., P. III. in den Urkunden, n. 163. p. 203 sq. b) I. C. *Dithmari* Cod. diplomat. ad *Teschenmacherum*, n. 100. p. 127.

J. Chr. und Regalien wieder zugestellt, dabey aber vorbehal-
1508 ten hätte, daß solches der Stadt Worms an ihrer erlangten Gnade keinen Nachtheil bringen solte. Er erklärte zugleich, wie er nicht gestatten könnte, daß in dieser, den Kayser und des Reichs-Obrigkeit betreffenden, Sache die Stadt Worms sich einlasse, sondern vielmehr die vermeintliche Klage gegen den Königlichen K. G. Prokurator-Fiskal an seinem Hofe oder bey dem K. G. eingeführt werden solte. Der B. Reinhard bewürkte zwar hierauf bey dem K. G. eine neue Klage *ex Lege Diffamari*, sowohl gegen den Kammer-Prokurator-Fiskal, als auch die Stadt Worms; es entstand aber daraus, in den folgenden Jahren, noch grössere Weiterungen, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden c).

Von S. Wendel gieng der Kayser, der sich vielleicht daselbst mit dem, bey ihm in grossem Anse-
hen stehendem, Churfürsten von Trier unterredet
5. May hatte, nach Andernach, wo er der Stadt Kempten ein Privilegium gab, daß sie von ihren abziehenden Bürgern und Einwohnern den zehenden Pfenning, als eine Nachsteuer fordern möge d). Laut eines an seinen General in den Niederlanden, Fürst Rudolfen von Anhalt erlassenen Handschrei-
9. Jun. bens, war K. Maximilian hernach im Brachmonat zu Engers am Rhein im Erzstifte Trier e),
11. e.m. feyerte sodann, gedachter massen, das Pfingstfest zu Boppard, und einige Tage darauf treffe ich den-
16 e.m. selben zu Oberwesel an, wo er, auf die geführte Beschwer-

c) *Schannat* Hist. Episcopat. Wormat., P. I. p. 423. 425. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 38-41. p. 51 sqq., und in den Urkunden, n. 164 sq. p. 204-208. d) Lünigs R. A., T. XIII. p. 1519 sq. n. 21. e) Beckmanns Anhalt. Hist., T. II. P. V. p. 128.

Beschwerde H. Ulrichs von Würtenberg gegen die Freigrafen und Freischöffen der Westfälischen Gerichte, daß sie einige seiner Diener, Lehensleute und Unterthanen, wider seine von den Kayfern habende Freiheiten, vor sich geladen hätten, und Urtheile wider sie ergehen lassen, jenen ernstlich verbot, dergleichen künftig wieder zu unternehmen f). J. Chr. 1508

Es muß aber der Kayser bald darauf nach Boppard zurückgekehrt seyn; dann daselbst stellte er, zu Anfang des Heumonats, eine Quittung an den Churfürsten von Trier aus, daß derselbe seinen Anschlag zu der auf dem costnitzischen Reichstage bewilligten Volk- und Geld-Hülfe mit 7208 Gulden richtig abgetragen hätte g), und gab auch der Stadt Worms eine Urkunde, daß sie eine uralte Reichs- und freye R. Stadt sey h). Gegen die Mitte aber des Heumonats war K. Maximilian schon wieder zu Cöln, von da aus er das, bereits ein paarmal erwähnte, Schreiben an die Reichsstadt Eßlingen ergehen ließ. In demselben erzält er nicht nur umständlich die Ursachen, warum er seinen vorgehabten Römerzug nicht habe ausführen können, und sich genöthiget gesehen, einen dreyjährigen Stillstand mit der Republik Venedig einzugehen, sondern er verlängert auch darinnen den auf den S. Eustathiustag *) nach Worms ausge-

2. Juli

14 e. m.

16 e. m.

f) Sattler *l. c.*, P. I. Sect. II. §. 33. p. 97. und in den Beylagen, n. 46. p. 110 sqq. g) *ab Hontheim* l. c., T. II. n. 915. p. 583 sq. h) Moritz *l. c.*, in *App. Docum.*, n. 39. p. 219-221. *) In dem kayserlichen Ausschreiben bey dem *Datt*, l. mox cit., p. 575. a. heißt es zwar auf S. Eustachius. Weil aber gleich dabey stehet: den sechszehenden Tag Julii; so erhellet daraus, daß es nicht: Eustachius, sondern: Eustathius, heissen müsse, als welches Heiligen Fest den 16. Julius gefeyert wird,

J. Chr. 1508 2. Nov. schriebenen Reichstag bis auf das nächste Fest Allerheiligen. Er ermahnt zugleich die Stadt, ihre Botschafter auf diesen Reichstag zu schicken, und fügt die merkwürdige Clausel hinzu: „ir erscheynet „also, oder nit, nicht destmynder, was durch ander „gegenwurtig Churfürsten, Fürsten und Stend, „gehandelt und beschlossen würdet, sol durch euch und „ander abwesend zu vollziehen und außzurichten geholfen werden„ i). Vermutlich ist der Kayser gleich darauf nach den Niederlanden abgereiset, wo seine Gegenwart von seiner Tochter, der Erzherzogin Margareta, und den Ständen sehr verlangt wurde. Wie bald er aber daselbst eingetroffen, kan ich zwar nicht genau bestimmen, weil ich bisher noch keine Urkunden unsers Kaysers, von der letzt angeführten und zu Cöln datirten an, bis in die Mitte des Herbstmonats, habe ausfündig machen können. Allein um diese Zeit war er schon zu Turnhout in
14 Spt. Brabant, wie man aus der daselbst für seine Tochter Margareta ausgestellten Vollmacht, mit der Krone Frankreich zu Cambray über einen Frieden und Bündniß Unterhandlungen zu pflegen, ersehen kan k).

Noch vor seiner Ankunft in den Niederlanden war, in seinem, als Obervormundes seines Enkels Carls, Nahmen, der obgedachte, und mit Engelland, zu Ende des vorigen Jahrs, zu Calais ge-
26 Mrz 4. Mai schlossene Freundschaftsbund ratificirt worden l), und

wird, da hingegen die Eustachiustage auf den 20. Sept., 12. Oct. und 20. auch 22. Nov. fallen; S. *Baronii* Martyrolog. Roman., im *Judice Nominum Sanctorum*, vocibus *Eustachius* und *Eustathius*.

i) *Datt* l. c., l. III. c. 7. n. 44-49. p. 571-576.

k) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. p. 110.

l) *Idem* ibidem, T. et P. iisdem n. 50. p. 102-109. *Rymer* l. c., T. V. P. IV. p. 250-255.

und einige Niederländische Herren und Städte J. Chr.
hatten sich, durch eine feierliche Akte, zu der verab- 1508
redeten Strafe verbunden, falls die, gleichfalls zu
Ende des vorigen Jahrs, zu Calais geschlossene
Heirat zwischen dem Prinzen Carl und der engelländ-
dischen Prinzeßin Maria nicht solte vollzogen wer-
den m). Nachdem nun der Kayser in den Nie-
derlanden angekommen war; so brachte er diese
Heiratssache vollends zu ihrer Richtigkeit. Es mu-
ste nehmlich nicht nur seine Tochter, die Oberstatt- 1. Oct.
halterin und Erzherzogin Margareta, den er-
wähnten Ehevertrag, durch eine zu Mecheln
ausgestellte Urkunde, gleichfals bekräftigen, sondern
auch der Kayser selbst stellte sowohl in seinem, als 11. e. m.
auch gemeinschaftlich in seinem und des Prinz Carls
Nahmen, zu Schoonhofen eine Versicherung aus,
worinnen er sich zu der ausgemachten Strafe schul-
dig erklärte, auf den Fall die mehrgedachte Heirat
durch ihre Schuld nicht vor sich gehen würde, und 12 e. m.
ein gleiches that auch Wilhelm von Croy, der bald
darauf zum Oberhofmeister des jungen Prin-
zens bestellt wurde. Hierauf gab der Kayser zu 27 e. m.
Breda an einige Herren eine Vollmacht, nach En-
gelland zu gehen, und daselbst die feierliche Verlo-
bung des jungen Brautpaars zu vollziehen, welches 17 Dec.
hernach, laut des darüber errichteten Notariatsin-
struments, zu Richmond geschah. Weil auch der
Kayser um diese Zeit, Geld nöthig hatte; so wur- 21 e. m.
de bey der Gelegenheit das kostbare burgundische
Hauskleinod, *la riche Fleur de Lis* genannt, an
K. Heinrich den *VII.* von Engelland für 50000
Goldgulden versetzt, nachdem unser Maximilian
hiezu, vor einiger Zeit, zu Liere in Brabant die 27 Nov

m) *Idem*, l. T. et P. cc. p. 255 sq.

J. Chr. 1508 nöthige Vollmacht ausgestellt hatte n). Allein das, einige Monate hernach, erfolgte Absterben K. Heinrichs des *VII.* war Ursache, daß der Kayser aus dem mit ihm geschlossenen Bündnisse wenigen Vortheil ziehen konnte, und wir werden zu seiner Zeit vernehmen, daß die so feierlich verabredete Heirat des Prinz Carls und der Prinzeßin Maria doch nochmals wieder zurückgegangen sey. Unser K. Maximilian übrigens war eben nicht wegen Vollziehung dieses Heiratsgeschäftes nach den Niederlanden gegangen, sondern es trieben ihn hiezu wichtigere Bewegungsgründe an, nehmlich die noch fortdauernde Unruhen in Geldern, und die Absicht, mit dem K. von Frankreich einen Frieden und Bund zu machen, um mit dessen Beistande seine Rache gegen die Venetianer auszuüben.

Es ist weiter oben erzält worden, daß Carl von Egmond, gleich nach dem mit K. Philippen von Castilien, im J. 1505., zu Rosendal geschlossenem zweyjärigen Stillstande von Antwerpen heimlich entwichen, und nach Geldern zurückgegangen sey o), wovon die üblen Folgen sich bald nach der Abreise K. Philipps nach Spanien zeigten. Die Gelderer empfiengen Carln mit offenen Armen, und da er, vermöge des Rosendalischen Stillstandes, in dem Besitze zweyer Theile von Geldern, nehmlich der Quartiere von Rüremonde und Nimwegen, nur Tiel und Bommel (1506) ausgenommen, geblieben war; so nahm er in dem, K. Philippen überlassenem, dritten Theil von Geldern, nehmlich dem Quartier von der Velau,

n) Idem l. T. et P. cc., p. 257 sq. 258 sq. 259 sq. 260 sq. *coll.* p. 261 sq. *item*: p. 262 sq. et 265 sq. *denique*: p. 264. et 266 sq. o) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 295 f.

lau, und in der Grafschaft Zütphen, die Städte J. Chr.
Grol, Lochem und Wageningen nach einander 1508
weg. Der in den Niederlanden zurückgelassene Oberstatthalter, Wilhelm von Croy, forderte selbige vergeblich zurück, und Carl von Egmond kehrte sich auch nicht an den ihm vom K. Philipp aus Spanien zugeschriebenen bedrolichen Brief. Er schickte vielmehr selbigen an K. Ludewigen den *XII.* von Frankreich, der einige darinnen enthaltene Ausdrücke auf sich deutete, und dadurch um so mehr bewogen ward, die Gelderer zu unterstützen. Der Niederländische Oberstatthalter von Croy schickte indessen, unter dem Bastard von Burgund, Philipp, einige Völker vor Wageningen, welche die Belagerung dieses Ortes zwar anfiengen, aber 18 Jun
sehr schläfrig fortsetzen, weil es an Gelde zu Bezalung der Kriegsvölker fehlte. Während dieser Belagerung wurde zu Diest über einen Stillstand oder Frieden mit den Gelderern gehandelt, und beide Theile zogen aus verschiedenen Absichten diese Unterhandlungen in die Länge. Carl von Egmond erwartete nehmlich Hülfe aus Frankreich, und der Oberstatthalter dachte auf Mittel, Geld zu Fortsetzung des Krieges zu bekommen. Weil aber damals die Finanzen in den Niederlanden in schlechten Zustande waren; so muste er deswegen sogar i. Aug.
an K. Philippen nach Spanien um Geld schreiben, woher aber auch nichts erfolgte, zumal bald darauf K. Philipp starb.

Bey diesem ganzen Handel lag K. Ludewig der *XII.* von Frankreich mit unter der Decke, welcher dabey die Absicht hatte, entweder den K. Philippen zu einem neuen Vertrage zu bewegen, oder ihn zu nöthigen, Spanien wieder zu verlassen, welches K. Ferdinandus Catholikus gleichfals gerne gesehen hätte. Man brach endlich die zu Diest m. cod.
ange-

J. Chr. 1508 angefangene Unterhandlungen ab, weil beide Theile einander beschuldigten, daß sie den geschlossenen Stillstand nicht hielten, besonders gab Carl von Egmond den Oesterreichern Schuld, daß sie Nimwegen durch Verrätherey hätten wegnehmen wollen. Um diese Zeit langten die französischen Hülfsvölker, die 2000 Mann zu Fuß und 400 zu Pferd stark waren, unter dem Oberbefehl Roberts von der Mark, in Geldern an. Allein da derselbe, einige Zeit vorher, mit dem Statthalter von Troy einen heimlichen Vertrag geschlossen hatte, die französische Dienste, sobald als möglich, zu verlassen, und in K. Philipps Dienste zu treten; so fügte er den Oesterreichern wenig Schaden zu, ja er scheint sogar diese Hülfsvölker nicht in Person, sondern durch den Engelbert von Cleve, Grafen von Rhetel angeführt zu haben. In diesen Umständen erhielt man Nachricht von dem Absterben K. Philipps, worauf K. Ludewig der *XII.* dem Roberten von der Mark und Carln von Egmond selbst Befehl ertheilte, mit weitern Feindseeligkeiten inne zu halten. Beide kleine Heere standen nur zwey Meilen von einander entfernet, nehmlich Carl bey Welp und der Bastard von Burgund, Philipp, belagerte noch immer Wageningen, hob aber nun- (19 Oct a. c.) mehr die Belagerung auf, worauf beide Theile ihre Völker in die Winterquartiere gehen liessen.

(1507) Im folgenden Jahr wurde der Feldzug sehr spät eröfnet, weil beide Partheien Zeit nöthig hatten, sich in gehörige Rüstung zu setzen. Die Gelderer machten einen Anschlag, Dordrecht und Rotterdam zu überfallen, musten aber dieses Unternehmen fahren lassen, weil es zu frühzeitig verrathen ward, und die gedachten Städte einige Soldaten zu ihrer Vertheidigung annahmen. Die neue Statthalterin der Niederlande, die Erzherzogin Margareta,

reta, brachte endlich eine Armee von etwa sieben bis achthundert Reutern und 5000 Fußgängern zusammen, worunter aber nur 1500 Teutsche, und die übrigen Landeseinwohner waren, vor denen die Gelderer sich wenig fürchten, und die Artillerie bestand nur aus zwey kleinen Kanonen und 12 bis 14 Falkonetten. Mit dieser kleinen Kriegsmacht, über welche K. Maximilian nachher den Fürsten Rudolf von Anhalt zum obersten Feldhauptmann verordnete, konnte wenig ausgerichtet werden; doch zwangen die Oesterreicher die französische Hülfsvölker, daß sie Geldern verlassen, und sich von Rüremonde nach S. Hubert zurückziehen musten, wo sie von der Namurischen Besatzung überfallen, und mit grossem Verluste in die Flucht geschlagen wurden. Johannes von Egmond aber, der Statthalter von Holland, rückte mit einem andern Haufen vor das feste Schloß Pouderoyen, aus welchem die Besatzung beständige Einfälle in Holland that, und den Einwohnern auf dem platten Lande mit Brennen und Plündern grossen Schaden zufügte; allein er muste, bey der Annäherung Carls von Egmond, die angefangene Belagerung wieder aufheben. Dieser hatte seine Kriegsmacht in drey Haufen getheilt, von denen der eine in der Grafschaft Zütphen, der andere aber im Quartier von Rüremonde stand. Jener belagerte das Schloß Wildenburg, und dieser die Stadt Wachtendonk, ohne jedoch vor beiden Orten was auszurichten. Carl von Egmond hingegen hielt sich mit seinem dritten Haufen im Quartier von Nimwegen auf, und um seine, wegen der ausbleibenden Bezalung, schwürige Soldaten zu beruhigen, that er mit ihnen einen Einfall in Brabant und Holland. Die Städte Turnhout, Hall, Thiemen und andere mehr wurden

J. Chr. 1508

(9 Sept)

wegge-

J. Chr. weggenommen und geplündert, Dieſt aber ſetzte ſich
1508 tapfer zur Gegenwehr. Hierauf kam die Reihe an Holland, wo ſie ebenfals vielen Schaden anrichteten, gute Beute machten, und Muiden und Weesp wegnahmen. Darüber gerieth man ſelbſt zu Amſterdam in nicht geringe Furcht, und ließ deswegen ein Blockhaus zu Ypesloot bauen, auf welches die Gelderer zweimal einen vergeblichen Anfall thaten, worauf ſich Carl von Egmond mit ſeinem Volke wieder nach Geldern zurückzog, um nicht in Gooiland eingeſchloſſen zu werden. Und hiemit endigten ſich die beiderſeitigen Feldzüge in dieſem Jahr, in welchen von beiden Theilen nichts beträchtliches war ausgerichtet, und nur blos das Land verheeret und ausgeplündert worden.

1508 Das Jahr darauf, gleich im Frühjahr, verſammelte Fürſt Rudolf von Anhalt ſein Kriegsheer bey Herzogenbuſch, und unternahm von neuem die Belagerung des Schloſſes Pouderoyen, welches ſich endlich ergeben muſte, weil der Beſatzung die Zufuhr auf allen Seiten abgeſchnitten wurde, und der tapfere Commendant des Schloſſes, Heinrich von Ens, genannt Zuidewind oder Sueenwind, zu frühzeitig ſtarb. Hierauf rückte der Fürſt von Anhalt vor Weesp, und belagerte es gleichfals, konnte aber nichts davor ausrichten, ſondern die Belagerung dauerte bis in den Anfang des folgenden Jahrs, obgleich inzwiſchen der Friede zu Cambray war geſchloſſen worden. Es waren nehmlich beide Theile des bisherigen Krieges überdrüßig, und K. Maximilian ſahe wohl ein, daß er mit dem K. von Frankreich zu keinem Vergleich kommen würde, woferne er nicht in ſelbigen Carln von Egmond mit einſchlöſſe. Und da er nun wegen ſeiner vorhabenden Rache gegen die Venetianer die franzöſiſche Freundſchaft nöthig hatte; ſo entſchloß er ſich, auch

mit

mit Carln von Egmond sich zu vertragen. Be J. Chr.
reits im Herbst dieses Jahrs wurde vorläufig ein 1508
Stillstand auf sechs Wochen mit Carln von
Egmond geschlossen, binnen welcher Zeit zu Cam-
bray über einen völligen Vergleich mit dem K. von
Frankreich und dem Carl von Egmond gehandelt
werden solte. Hiezu wurde die Statthalterin und 14 Spt
Erzherzogin Margareta von ihrem Vater, dem
Kayser, und der Cardinal von Amboise von dem 20 Oct.
K. von Frankreich bevollmächtigt, und sie brach- 10 Dec.
ten auch einen Frieden in den Niederlanden, zwi-
schen dem Kayser und seinem Enkel, dem Prinzen
Carl auf einer, und Ludewig dem *XII.* und Carln
von Egmond auf der andern Seite, zur Rich-
tigkeit.

In demselben wurde ausgemacht, daß Carl von Egmond, Herzog von Geldern, die Stadt Weesp und das Schloß zu Muiden, innerhalb vierzehn Tagen, zurückgeben solte, weil er auf diese holländische Oerter gar kein Recht darthun könn-
te. Hingegen was er und das Haus Oesterreich itzo in Geldern besässen, solte ein jeder Theil behal-
ten, bis daß der Kayser, und die Könige von Frankreich, Engelland und Schottland über das Recht zu dem Herzogthum Geldern ihren Aus-
spruch gethan haben würden. Hiernächst versprach der K. von Frankreich, daß er dem H. Carln von Geldern keinen Beistand leisten wolte, wenn er sich weigerte, diesen Vertrag zu halten. Und endlich solte der Handel zwischen den Gelderern und den übrigen Niederländern, wieder wie zuvor, frey seyn. H. Carl von Gelbern, der sich, zu Anneh-
mung des Friedens zu Cambray, durch den K. von Frankreich gezwungen sah, erfüllte sehr unger-
ne die Bedingungen desselben. Er trat zwar zu An- (1509)
fang des folgenden Jahrs die Stadt Weesp und

das

J. Chr. das Schloß zu Muiden ab, wozu ihn endlich der,
1508 deswegen vom K. Ludewig dem *XII.* an ihn abge-
13 Jan. schickte, Graf von Carpi mit vieler Mühe berede-
te, und bekräftigte feierlich den zu Cambray ge-
(8 Febr.) schlossenen Frieden, welches auch von dem Kay-
ser, in seinem und seines Enkels Nahmen, zu
Brüssel geschah. Allein bald darauf fieng Carl
von Egmond neue Feindseeligkeiten an, unter dem
Vorwande, daß die Oesterreicher, unrechtmäßi-
ger Weise, in Bommelerwaard Schatzung ge-
fordert, und dadurch den Frieden gebrochen hätten.
Die Erzherzogin Margareta beschwerte sich zwar
darüber am Französischen Hofe, aber ohne Frucht;
dann K. Ludewig der *XII.* sahe es gerne, daß der
Kayser etwas in den Niederlanden zu thun be-
kam, damit er ihn hiedurch von Italien abhalten
könnte, wo er den beschlossenen Krieg mit den Ve-
netianern nur zu seinem Vortheile führen wolte.
Wenigstens hatte man den Kayser hievon versichert,
und es ward solches dadurch wahrscheinlicher, weil
der Französische Gesandte in den Niederlanden
den Kayser von seinem vorgehabten Zuge nach Gel-
dern abzuschrecken suchte. Er verbreitete nehmlich
listiger Weise ein Gerüchte, daß der K. von Frank-
reich den H. von Geldern unterstützen würde,
wenn Maximilian seiner Seits den Frieden zu
Cambray bräche, und in Geldern einfiele. Dar-
über unterblieb die beschlossene Expedition nach Gel-
dern, der Kayser verließ die Niederlande, und
überließ seiner Tochter, der Statthalterin, die
Sorge für dieselbe. Diese erneuerte nachher mit
20 Aug (1509) dem neuen K. von Engelland, Heinrich dem
VIII., die ehmals mit seinem Vater geschlossene
Bündnisse, und erwartete aus Engelland Hülfe,
die aber noch eine geraume Zeit ausblieb. Hingegen
scheint, noch vor dem Ende des J. 1509., mit den
Gelde-

Gelderern ein neuer Stillstand geschlossen worden zu seyn p). J. Chr. 1508

Der zu Cambray, zwischen dem Kayser und seinem Enkel einer, und dem K. von Frankreich und H. Carln von Geldern anderer Seits, geschlossene Friede muste nur zum öffentlichen Vorwande dienen, um die wahre Absicht der zu Cambray angestellten Unterhandlungen desto besser zu verbergen. Solche gieng nehmlich auf die Errichtung eines mächtigen Bundes zwischen dem Kayser, dem Pabste, und den Königen von Frankreich und Spanien wider die Venetianer, über welche diese vier Potentaten, mißvergnügt zu seyn, Ursache hatten. Unser Kayser war die Triebfeder bey dieser ganzen Unterhandlung. Die Republik Venedig hatte ihn durch die Verweigerung des Durchzuges durch ihr Land bey dem vorgehabten Römerzuge sehr beleidigt. Es schmerzte ihn der Verlust der ihm von den Venetianern, in dem darüber entstandenem Kriege, weggenommenen Oerter und Landschaften, und der von ihnen ihrem Feldherrn Alviano bewilligte 1508

Triumph

p) *Lettres* de *Louis XII.*, T. I. p. 51. 59. 61. 62. 66. 72. 77. 79-81. 88. 92. 94-97. 99. 100. 103. 122. 150. 151. 154. 161. 162. 167. 177. 179. 204. 220. et 241. Guil. *Hermanni* Hollandiae Gelriaeque Bellum, capp. 6-39. in *Matthaei* Analect. vet. aevi, T. I p. m. 328-349. *passim*. *Gerardi Noviomagi* Philippus Burgundus Episcopus Traiectensis, ap. *Eundem*, T. eod. p. m. 151. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 13. n. 4. p. 1247 sq. *de Roo* l. c., L. XII. p. 434. 436 sq. et 441. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 1. p. 154 sq. *Pontanus* l. c., L. XI. p. 633 sq. et 635-639. *coll.* p. 641. *Du Mont* l. c. T. IV. P. I. n. 51. p. 109-113. Lünigs C. G. D., T. II. p. 1821-1826. n. 63. *Rymer* l. c., T. V. P. I. p. 5. und Wagenaar *l. c.*, T. II. L. 15. n. 21 sq. et 24-26. p. 287-290. et 292-296.

J. Chr. Triumph erbitterte ihn noch mehr. P. Julius der
1508 II. war gleichfals auf die Republik mißvergnügt, daß dieselbe unter seinen Vorfahren, Ravenna, Faenza, Rimini, Cervia, Imola, Cesena, und andere Orte mehr, dem Kirchenstaate entzogen hatte, und er forderte sie vergeblich zurück. Den K. Ludewig verdroß es, daß die Venetianer den letztern Stillstand mit dem Kayser einseitig geschlossen, und ihn dabey im Stich gelassen hatten, wozu noch dieses kam, daß er diejenige Oerter vom Herzogthum Mayland, welche er den Venetianern, wegen ihres Beistandes bey der Eroberung von Mayland, hatte zugestehen müssen, gerne wieder zurück gehabt hätte. Und endlich wolte auch der K. von Spanien, Ferdinandus Catholicus, Trani, Brindisi, Gallipoli, Otranto, und andere Seehafen im Königreiche Neapolis, auf welche die Venetianer ansehnliche Geldsummen vorgeschossen, und sie daher im Besitze hatten, wieder in seiner Gewalt haben, ohne dafür das geborgte Geld bezalen zu dörfen.

Die Gemüther aller dieser Potentaten waren also genugsam vorbereitet, sich mit einander, zum Untergange der Venetianer zu verbinden, welche ohnehin, durch ihren Stolz, Habsucht und Länderbegierde, sich überall verhaßt gemacht hatten, und der Kayser fand daher bey dem K. von Frankreich mit seinem Vorschlage um so leichter Gehör. Er vergaß alle Beleidigungen, die ihm bisher K. Ludewig angethan hatte, um sich nur an der Republik Venedig nachdrücklich rächen zu können, und schickte deswegen anfangs einen seiner vertrautesten Minister, den Bischof von Gurck, Matthäus Lang, an den Französischen Hof, welcher dem K. Ludewig den ersten Antrag zu Wiederherstellung eines guten Vernehmens unter ihnen, und zu

einem

einem Bunde wider die Venetianer thun muste. J. Chr.
Der K. von Frankreich ließ sich beides gefallen, 1508
und man verabredete dieserhalben zu Cambray wei
tere Unterhandlungen anzustellen, wozu der Kayser 14 Spt
seine Tochter, die Statthalterin der Niederlan-
de, Margareta, der K. von Frankreich aber
den Cardinal Georg von Amboise bevollmächtigte. 20 Oct
Um aber die Venetianer sicher zu machen, und die
wider sie geschmiedete Anschläge desto besser zu verber-
gen, wurde äusserlich vorgegeben, daß der Congreß
zu Cambray blos deswegen angestellt worden, um
den Ruhestand in den Niederlanden wieder herzu-
stellen. Die Erzherzogin Margareta und der
Cardinal von Amboise machten eigentlich den Ent-
wurf von den Bedingungen dieses Bundes, und
liessen den Spanischen Gesandten nicht eher zu
ihren Berathschlagungen, als bis die ganze Sache
zu stande war. Es scheint auch nicht, daß der
Pabst einen eigenen Nuncius deswegen nach Cam-
bray geschickt habe, weil der Cardinal die Einwil-
ligung des Pabstes über sich nahm, mithin von ihm
eine geheime Vollmacht haben muste. Uebrigens
trieben die Erzherzogin und der Cardinal ihre
Unterhandlung mit einer solchen Hitze, daß hievon
die Margareta selbst in einem ihrer Briefe schreibt:
„Sie hätte öfters davon Kopfschmerzen bekommen,
„und es hätte wenig gefehlt, daß der Cardinal und
„sie nicht bisweilen einander in die Haare gerathen
„wären„ *). Indessen kamen sie doch endlich zum
Schlusse, und es wurde von ihnen zu Cambray 10 Dec.
erstlich ein Friedens- und Freundschafts-Tra-
ktat zwischen dem Kayser und dem Prinzen von
Spanien Carln, wie auch dem K. Ludewig von
Frankreich und dem Carln von Egmond, H.
von Geldern, hernach die berühmte Ligue oder d. e.

*) *Lettres de Louis XII.*, T. I. p. 131.

J. Chr. 1508 Bündniß, zwischen dem Kayser, dem Pabste und den Königen von Frankreich und Spanien, wider die Republik Venedig unterzeichnet.

Vermöge des erstern Traktats errichteten der Kayser und K. Ludewig der *XII.* von Frankreich mit einander eine beständige Freundschaft auf ihre Lebenszeit, unter andern auf diese Bedingungen: 1) daß der Prinz von Spanien und Erzherzog Carl alle Länder, die von der Krone Frankreich abhangen, so wie sie sein Vater, K. Philipp von Castilien besessen, behalten, und die deswegen zu leistende Lehenspflicht, bis er sein zwanzigstes Jahr erreicht haben würde, aufgehoben werden solte. 2) Solten auch alle alte Zwistigkeiten und Ansprüche zwischen dem Römischen Reiche, dem Hause Oesterreich und Burgund, und der Krone Frankreich, solange dieser Friede währete, gleichfals ruhen; hingegen 3) der Kayser verbunden seyn, den K. von Frankreich für sich und seine männliche Erben, und in deren Ermanglung für seine älteste Tochter Claudia, ihren künftigen Gemahl und männliche Erben, und in deren Ermanglung für seine alsdann vorhandene andere ältere Tochter, derselben künftigen Gemahl, und deren männliche Erben, mit dem Herzogthum Mayland zu belehnen, für solche neue Belehnung aber der K. von Frankreich 100000 Goldkronen an den Kayser bezalen. Zu dem Ende dann 4) der Kayser der vorher abgeredeten Heirat des Erzherzog Carls und der Prinzeßin Claudia, auch denen dabey bedungenen Strafen entsagte. Und endlich 5) solten die vorhergehenden, zwischen dem Kayser und Frankreich, zu Trident, Blois und Hagenau geschlossenen Traktaten, in sofern sie nicht durch den gegenwärtigen Vergleich abgeändert worden, in ihrer Kraft und Gültigkeit verbleiben. Der Kayser genehmigte

diesen

diesen Traktat noch in diesem Jahr zu Mecheln, der K. von Frankreich aber that es erst im folgenden Jahr zu Bourges, worauf derselbe auch von dem Parlamente zu Paris einregistrirt wurde. J. Chr. 1508 26 Dec. (13 mrz 1509)

Was den andern zu Cambray errichteten Traktat, oder die sogenannte Ligue von Cambray wider die Venetianer, anbelangt; so wurde dieselbe von der Erzherzogin im Nahmen des Kayserß, von dem Cardinal von Amboise, im Nahmen des K. von Frankreich und in Vollmacht P. Julius des II., und endlich von dem Spanischen Gesandten, Jacob von Albion, im Nahmen seines Herrn, geschlossen. Der Hauptinnhalt dieses Bundes gieng dahin, daß diese vier Potentaten einander alle mögliche Hülfe leisten solten, um den Venetianern die unrechtmäßig an sich gezogene Städte und Landschaften wieder abzunehmen. Der Pabst solte nehmlich Ravenna, Cervia, Faenza, Rimini, Imola und Cesena wieder haben; der Kayser aber Rovoredo, Verona, Padua, Vicenza, Trevigio, Friaul, das Patriarchat Aquileja und dessen Zubehör, wie auch was die Venetianer in dem letztern Kriege von den österreichischen Staaten weggenommen, und sonsten dem Römisch-teutschen Reiche abgezwackt hätten. Dem K. von Frankreich wurden zugetheilt Brescia, Crema, Bergamo, Cremona, Ghiera d'Adda, nebst allem, was sonst zum Herzogthum Mayland gehört hatte. Und endlich der K. von Spanien, Ferdinandus Catholicus solte wieder bekommen Trani, Brindisi, Otranto, Gallipoli und alle Seehafen und Orte, welche die Venetianer im Königreiche Neapolis besässen. Mit dem ersten April des folgenden Jahrs solten die Feindseeligkeiten ihren Anfang nehmen, und zu dem Ende ein jeder von den Bundsgenossen ein zureichendes J. Chr. 1508 10 Dec.

J. Chr. 1508 chendes Heer, mit dem benöthigten groben Geschütze, bereit halten. Weil aber dem Kayser, durch seinen erst kürzlich mit Venedig geschlossenen Stillstand, die Hände gebunden wären; so solte derselbe vorerst nur einige Hülfsvölker dem Pabste zuschicken, dieser aber hernach ihn, als Schutzvogten der Kirche auffordern, dem heiligen Stuhle beizustehen, um ihm hiedurch einen scheinbaren Vorwand zu geben, den getroffenen dreyjärigen Stillstand zu brechen. Sobald einer von den Alliirten die ihm zugetheilte Länder und Herrschaften erobert hätte, solte er mit seiner Armee den übrigen Bundsgenossen beistehen, daß sie zu dem ihrigen gleichfals gelangten. Ferner wolte man die Könige von Engelland und Ungarn, ingleichen die Herzoge von Savoyen und Ferrara, wie auch den Marggrafen von Mantua ermahnen, dieser Ligue mit beizutreten, und solten sie in selbige mit aufgenommen werden, doch in Ansehung des H. von Ferrara unter der Bedingung, daß er, wegen seiner Aufnahme, an den Kayser, wegen dessen an ihn habenden Forderung, eine gewisse Summe Geldes, nach der Ermäßigung des Pabstes, bezalen solte. Währendem Kriege, und noch sechs Monate hernach, solte weder der Kayser, noch sein Enkel, der Prinz von Spanien Carl, den K. von Arragonien, Ferdinandus Catholicus, wegen ihrer Ansprüche auf Castilien, welches des Prinz Carls Mutter Johanna zugehörte, beunruhigen, sondern es solten diese Streitigkeiten, nach geendigtem Kriege, durch Schiedsrichter gütlich ausgemacht werden. Der Kayser solte dem K. Ludewig von Frankreich, gegen Auszalung 100000 Goldkronen, eine neue Belehnung über das Herzogthum Mayland auf den Tag ertheilen, da der allerchristlichste König mit den würklichen Feindseeligkeiten gegen

die

die Venetianer den Anfang gemacht haben würde, und solche Investitur auf Brescia, Crema, Cremona, Bergamo, Ghiera d'Adda, und andere Zubehörungen des alten Staats und Herzogthums Mayland, die man den Venetianern wegnehmen würde, ausdehnen. Auf den Fall, daß einer von den Alliirten, währendem Krieg, mit Tod abgienge; so solte dessen Nachfolger frey stehen: ob er das Bündniß fortsetzen wolte, oder nicht. Würde übrigens einer oder der andere von den vier Bundsgenossen diese Verbindung nicht annehmen, und ratificiren wollen; so solte zwar derselbe für seine Person von dieser Ligue ausgeschlossen seyn, diese aber deswegen doch in Ansehung der übrigen ihre volle Kraft und Gültigkeit behalten. P. Julius der *II.* bedung sich für seine Person, und für seinen Nepoten, den Gouverneur von Rom, Franz Maria von Rovere, von den übrigen Alliirten noch insbesondere alle Sicherheit und Vertheidigung wider alle seine Feinde aus. Keiner von den Bundsgenossen aber solte, ohne Einwilligung aller übrigen, mit den Venetianern einen besondern Frieden, Stillstand oder andern Vergleich eingehen können. Der Pabst solte, noch vor dem Anfange der Feindseeligkeiten, auf die Venetianer, und ihre Helfer und Helfershelfer, die geistliche Censuren, und besonders das Kirchenverboth legen, alle ihre Güter und Besitzungen preiß geben, und das *Brachium seculare* der übrigen Alliirten um Beistand anrufen, die dann durch das weltliche Schwerdt dem geistlichen Schwerdte zu Hülfe kommen solten. Solte hiernächst die Republik Venedig die Türken um Hülfe anrufen; so wolte man seine Kräfte wider diese gemeinschaftliche Feinde mit aller Macht anstrengen, um die zu vertilgen, wie darüber das Weitere unter den Bundsgenossen würde aus-

J. Chr. 1508

J. Chr. gemacht werden. Endlich wurde noch beliebt, daß
1508 die sämtlichen Alliirten, welche in diese Ligue tre-
ten wolten, selbige nach ihrem ganzen Innhalte, bin-
nen zwey Monaten, ratificiren, und, mittelst ihrer
Unterwerfung unter die geistliche Censuren, eidlich
bestärken solten.

26 Dec. Es ratificirte auch der Kayser, noch in diesem Jahr, zu Mecheln, die Ligue von Cambray. Der K. von Frankreich that es beynahe zu gleicher Zeit, und der K. Ferdinandus Catholikus bald hernach; allein P. Julius der *II.* zauderte damit bis in das folgende Jahr. Diesem nur auf seinen Vortheil bedachten Mann wurde nehmlich selbst bey diesem Bunde bang. Er bedauerte, daß er meistens denselben angezettelt hatte, und hätte ihn gerne wieder zernichtet, wenn sich die Venetianer, wenigstens in Ansehung seiner, bequemt hätten. Mithin entdeckte er unter der Hand denselben zuerst, auf eine treulose Weise, das wider sie geschlossene Bündniß, und gab ihnen zu verstehen, daß, wenn sie ihm nur Faenza und Rimini, welche Städte sie unter seiner Regierung weggenommen hätten, wieder zurückgeben würden, er die Ligue zu Cambray nicht genehm halten wolte, welches würklich der wichtigste Dienst war, der damals der Republik Venedig geleistet werden konnte. Allein die übermüthigen Venetianer schlugen dem Pabste sein Begehren auf eine verächtliche Weise ab, wodurch derselbe noch mehr erbittert wurde, als dadurch, daß er vergebliche Vorschläge gethan hatte, die ihn bey dem Kayser, und den Königen von Frankreich und
(23 mrz 1509) Spanien verdächtig machen konnten. Mithin ra-
(27 Apr a. e.) tificirte er nunmehr gleichfals den Cambrayischen Bund, und befahl in einer besondern zu Rom ausgestellten Bulle, den Venetianern, daß sie die unrechtmäßiger Weise an sich gerissene Städte und Länder

der unverweilt wieder herausgeben solten. Man hatte übrigens auch den Herzog von Savoyen eingeladen, dieser Ligue beizutreten, und um ihn desto eher zu bereden, hatte man ihm Hofnung gemacht, daß er das Königreich Cypern, worauf er Ansprüche machte, und welches die Venetianer in Besitz genommen hatten, bey der Gelegenheit erobern könnte. Dieses gefiel dem Herzog sowohl, daß er den Kayser und den König von Frankreich ersuchte, ihn in das Bündniß aufzunehmen, auch selbigem würklich beitrat, und von dem K. Ludewig im Lager bey Pontolio förmlich in dasselbe aufgenommen wurde. Der Herzog von Ferrara und der Marggraf von Mantua waren zum Beitritte eben so leicht zu bewegen, weil ihnen die Republik verschiedene Schlösser und Städte abgezwackt hatte. Und da der K. von Ungarn hofte, das, ihm und seinen Vorfahren von den Venetianern entrissene Stück von Dalmatien wieder zu erobern; so trat er gleichfals dem Bunde bey. Nur der K. von Engelland nahm keinen Antheil an der Ligue von Cambray, und das Teutsche Reich wolte auch nichts damit zu thun haben, wie weiter unten umständlicher soll gemeldet werden. Indessen hatten sich dem ungeachtet genug Potentaten und Fürsten, zum Untergange der Republik Venedig, mit einander verbunden, und die Haut des Löwens war unter ihnen bereits getheilt worden, ehe noch der Löwe gefangen war. Allein wir werden zu seiner Zeit vernehmen, wie schlecht der Erfolg mit der Hofnung der Alliirten übereingestimmt habe q).

J. Chr. 1508

(10 mai 12. e. m. et a.) (19. e. m et a.)

q) *Guicciardini* l. c., L. VII. p. m. 211. b. - 215. a. et 216. a. sq. *Lettres* de *Louis XII.*, T. I. p. 120. 122. 124 et 136. *coll.* p. 152. *Trithemius* l. c., ad aa. 1508. et sq. p. m. 639. et 644 sq. P. *Bembus*

J. Chr. 1508 Ehe ich die Geschichte des, durch die zu Cambray geschlossene Ligue, sehr merkwürdigen Jahrs 1508 gänzlich beschliesse, muß ich noch einiges einschalten, so den innern Zustand unsers teutschen Reichs betrift. Teutschland verlohr in diesem 28. Febr. Jahr drey Churfürsten. Zuerst starb Churfürst Philipp von der Pfalz zu Germersheim, welcher zwar eine zalreiche männliche Nachkommenschaft hinterließ, die aber, nach ein und funfzig Jahren, in seinem Enkel, Otto Heinrich, verdorrte. Er war ein sanftmüthiger, weiser, tapferer, und gelehrter Fürst, besonders ein Liebhaber der Geschichte, wie dann die Universität Heidelberg unter ihm im gröſten Flor stand, und ihm vieles zu danken hatte. Ob er gleich von Natur zum Frieden geneigt war; so wurde er doch in die erzälte Streitigkeiten seines Sohnes Ruprechts, wegen der bayerisch-landshutischen Erbschaft, verwickelt, verlohr darüber vieles von seinen eigenen Land und Leuten, und gerieth in die Reichsacht, worinnen er auch gestorben ist.

Zu

bus l. c., L. VII. p. m. 287-294. Petri *Justiniani* Hist. rer. Venetar.; (Argent., 1610 fol.) L. XI. p. 216-218. Fugger *l. c.*, L. VI cap. 13. n. 6. sq. et 9 sq p. 1249-1251. et 1251-1254. *de Roo* l. c, L. XII. p. m. 439-441. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 2. p. 157 sq. *Belcarius* l. c., L. XI. c. 5-9. p. 310-313. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1509. n. 2-9. p. 64-67. *Goldasti* Constitut. imp., T. I. p. 421. *Eiusdem* Reichshandlungen, p. 72-83. *Eiusdem* Reichshändel, P. XII. n. 3. p 391-400. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 51. et 52. p. 109-118. Lünigs C. G. D., T. I. p. 537-552. n. 83. et T. II. p. 1825-1840. n. 64 *Eiusdem* C. I. D., T. I. p. 133-154. n. 28 sq. et *Eiusdem* R. A., T. VI. n. 57. et 58. p. 128-154 und (Iean. Bapt. *de Bos*) Hist. de la Ligue faite a Cambray etc; (Tomes II. a la Haye, 1710. 12.) T. I. L. I. p. 1-49.

Zu seinem Nachfolger hatte er seinen ältesten Sohn, J. Chr.
den Churprinzen **Ludewig**. Er hatte aber vor sei- 1508
nem Absterben ein Testament gemacht, in welchem er die, durch die G. B., in den **Churhäusern** eingeführte Erbfolgsordnung änderte, und seinem erstgebohrnen Sohn **Ludewig**, wenn er ohne männliche Erben sterben würde, mit Vorbeigehung der Enkel seines dritten verstorbenen Sohnes **Ruprechts**, (dann sein zweiter Sohn **Philipp** lebte im geistlichen Stande, und war, seit dem J. 1499., **Bischof zu Freisingen**,) seinen vierten Sohn **Friedrich** zum Nachfolger verordnete. Wenig Tage 10. Mrz
nach ihm starb H. **Albrecht** von Bayern, mit dem unser Churfürst **Philipp** in die ihm nachtheilige Streitigkeiten über die landshutische Erbschaft gerathen war. Das Absterben dieser beiden Herren beförderte vielleicht die Beilegung der noch übrigen Irrungen unter ihren Nachkommen, wovon ich in dem folgenden Jahr, bey Gelegenheit des **Wormser Reichstages**, reden werde r).

Dem **Churfürsten** von der **Pfalz** folgte nach 15 Spt
einigen Monaten im Tode Churfürst **Jacob** von Maynz, nachdem er nicht viel über 46 Jahr alt worden war. An seine Stelle erwälte nach einigen Ta- 27. e.m.
gen das Domkapitel seinen bisherigen **Dechanten, Uriel**, welcher aus der, schon in ältern, und noch zu unsern Zeiten, mit vielen grossen Männern und Staatsministern prangenden, nunmehro **freyherrlichen, Familie, von Gemmingen** entsprossen war. Der neue Erzbischof und Churfürst **Uriel** war ein gelehrter Herr, und hatte sogar die Würde eines

Doktors

r) *Trithemius* l. c., ad a. 1508. p. 636-638. *Parei* Hist. Bav. Pal., L. VI. Sect. I. p. 236-245. *Acta Acad. Theodoro-Palatinae*, vol. I. p. 385 sq. *Adlzreiter* l. c., P. II. L. IX. n. 98. p. m. 226. und Aettenkhover *l. c.*, p. 76.

J. Chr. Doktors angenommen. Sein Vorfahr, Chur-
1508 fürst Jacob, beklagte auf seinem Todbette sein früh-
zeitiges Absterben nur aus diesem Grunde, weil sei-
ne arme Unterthanen mit neuen schweren Auflagen,
zu Lösung des Palliums vom Päbstlichen Hofe,
würden belegt werden müssen. Allein der Kayser
27 Oct. selbst schlug sich ins Mittel, und schrieb deswegen
aus Dordrecht an P. Julius den *II.*, den er er-
suchte, nicht nur den neu erwälten Erzbischof Uriel
zu bestätigen, sondern auch demselben, wegen der
weitläuftig angeführten Ursachen, die Helfte der
Annaten zu erlassen. Der Kayser bevollmächtigte
d. e. zu gleicher Zeit zu Dordrecht einige Herren, um
darüber am Römischen Hofe, mit den churmayn-
zischen Gesandten, weitere Unterhandlungen zu
(1509. pflegen. Er erhielt auch von dem Pabste, im fol-
24 Feb) genden Jahr, die Bestätigung und das Pallium,
muste aber dafür auf 24 bis 25000 Goldkronen be-
zalen, und einige Wochen hernach, als das Pal-
(18 mrz lium zu Maynz angelangt war, ließ er sich auch
a. e.) zum Bischof weyhen s). Endlich starb auch noch
1508 in diesem Jahr zu Poppelstorf der Churfürst von
20 Oct. Cöln Hermann, ein gebohrner Landgraf von Hes-
13 Nov. sen. An seine Stelle wurde der Domdechant Phi-
lipp, ein Rhein- und Wildgraf von Daun und
Herr zu Oberstein wiederum zum Erzbischof und
Churfürsten erwält, und im folgenden Jahr, nach
erhaltener Bestätigung und Pallium von Rom,
zum Erzbischof geweyhet, auch in der Domkir-
che zu Cöln feierlich inthronisirt t).

Das

s) *Trithemius* l. c., ad a. 1508. p. 639. *de Gudenus l. c.*, T. IV. p. 567 sq. et n. 270 sq. p. 568-572. und *Joannis* ad *Serrarium* l. c., L. V. in *Jacobo*, §. 4. n. 1-5. et in *Uriele*, §. 1. n. 2-5. et §. 2. n. 1. 7., in *Illius* Scr. Mog., T. I. p. 818-820. t) *Trithemius* l. c., ad a. 1508. p. m. 639. und *Moerckens*

Catal.

Das Kammergericht, welches nunmehr, seit dem von unserm Maximilian angenommenen Titel eines Kayſers, das Kayſerliche Kammergericht genannt wurde, ſetzte ſeine Verrichtungen zu Regenſpurg fleißig fort, und giebt uns von denſelben ſowohl, als auch von den damaligen Kammergerichtlichen Perſonen der noch lebende hochpreißliche K. G. Aſſeſſor, Freyherr von Harpprecht, in ſeinem ſchon öfters gerühmten Staats-Archiv des kayſerlichen und H. R. R. Kammergerichts, ſehr gute und leſenswürdige Nachrichten u). Noch im vorigen Jahr war der bisherige Profeſſor der Rechte zu Tübingen, D. Hieronymus von Croaria, zum General-Fiskal bey dem K. G. beſtellt worden. Dieſer fand nun gleich anfangs alle Hände voll zu thun, um den, auf dem letztern Coſtnitzer Reichstag gemachten, kleinen Anſchlag zum Unterhalt des K. G. in Gang zu bringen. Dann das Reichsſteuerweſen war damals noch nicht in ſeiner gehörigen Verfaſſung, und da man vorher gewohnt geweſen, mit Leib und Blut zu dienen; ſo weigerten ſich, bey denen vom K. Maximilian häufig geſuchten Geldhülfen, hohe und niedrige Reichsſtände, Geiſtliche und Weltliche, ja ſogar auch die Unterthanen, den geforderten Beitrag zu entrichten, und ſie wuſten allerhand Ausflüchte zu finden, mit der Bezalung zurück zu halten. Da nun der im Coſtnitzer R. A., zu Bezalung des kleinen Anſchlags, angeſetzte erſte Termin auf Lätare 1508 verfloſſen, aber wenig an Gelde eingegangen war; ſo ſuchte der Kammer-Prokurator-Fiskal wider die ſäumige Stände ein Pönal-moni-

J. Chr. 1508

2 April

14 e. m.

Catal. AEp. et El. Coloniae, p. 152 et 154 ſq. et in *Ind. chronol. apodict.*, ad a. 1508. et ſq.

u) P. III. § 1-21. 23-25. et 35-41. p. 25-38. 39-41. et 49-53.

J. Chr. 1508 monitorium auszuwürken, wie dann auch, noch in diesem Jahr, gegen 14 Reichsstädte, 28 Grafen und Herren und 28 Fürsten und Prälaten *Paritoriae ad Monitoria*, mit angedroheter Verwürkung des Pönfalls, sollen ergangen seyn. Allein der gröste Anstoß bey diesem Kammermatrikularwesen entstand über die streitige Beschaffenheit vieler in den Reichsanschlag gebrachten Contribuenten, bey denen man nicht darauf gesehen hatte, ob selbige dem Reiche mittelbar, oder unmittelbar unterworfen seyen. Man findet nehmlich schon in diesen Zeiten, und in den damals verhandelten fiskalischen Akten die Grundlagen zu der nachmaligen Staatslehre von den geschlossenen und nicht geschlossenen Landen, ingleichen von dem Unterschied: esse *de territorio* et *in territorio*. Besonders gaben die ergangenen Poenalmonitorien, noch in diesem Jahr, Anlaß zu einem wichtigen fiskalischen Proceß, zwischen dem Kammer-Prokurator-Fiskal und dem H. Georg von Sachsen, wegen der unter Sächsischer Hoheit gelegenen Bischöffe, Grafen und Herren, als an welche der D. von Croaria gleichfalls eine Erinnerung wegen Abtrages ihres Anschlags zum K. G. hatte ergehen lassen, deren Vertretung aber, oder Exemtion H. Georg von Sachsen übernahm. Dieser Rechtshandel dauerte noch in den folgenden Jahren fort, doch erfolgte kein Urtheil in der Sache, weil Chur-Sachsen sich nachmals, wegen des gemeinsamen Interesse an das Reich wandte, und es durch seine nachdrückliche Vorstellungen, auf dem folgenden augspurgischen Reichstage, im J. 1510., dahin brachte, daß diese Exemtionssache bis auf den nächsten Reichstag ausgesetzt wurde, und der fiskalische Proceß solange ruhen solte [v]).

Die,

v) Freyherr von Harpprecht l. c., P. III. §. 22. et 26-34. p. 38 sq. et 41-49. pluresque *ibi* citati.

Die, in diesem Jahr, in einer, von dem öster- J. Chr.
reichischen Landrichter in Schwaben, abgeur- 1508
theilten Malefizsache an das K. G. geschehene, und von diesem angenommene Appellation giebt mir zu einer doppelten Anmerkung Gelegenheit. Erstlich: daß man nicht undeutliche Spuren finde, daß, wo nicht der erste Entwurf zu einer allgemeinen Reichs-Halsgerichtsordnung bereits unter unserm K. Maximilian gemacht, doch hiezu der Hauptgrund gelegt worden. Wenigstens hat der damalige bambergische Rath, und gewesene Beisitzer des Reichsregiments, Johann, Freyherr von Schwarzenberg w), nach Maßgab desjenigen, was hievon auf dem Freyburgischen Reichstage im J. 1498., und auf dem Augspurgischen im J. 1500., beschlossen worden, einen solchen Entwurf zu einer künftigen peinlichen Reichsordnung würklich verfertiget. Weil aber bald darauf das oben erzälte Mißverständniß zwischen dem K. Maximilian und dem churfürstlichen Collegium entstand, und das Reichsregiment ein Ende nahm; so ward dadurch der weitere Fortgang dieses heilsamen Werkes gehemmt. Indessen haben doch einst weilen, in dem vorigen J. 1507., der Bischof von Bamberg, und nachmals im J. 1516. das marggräfliche Haus Brandenburg in Franken, solchen Entwurf als eine Landesfürstliche Verordnung angenommen und in ihren Ländern publicirt. Hiernächst bezeuget auch noch das Protokoll des Augspurgischen Reichstages vom

w) S. Io. Frid. *Christii* Comm. de vita Io. Lib. Bar. de Schwarzenberg; Halae, 1725. 4. Cf. Paul Dan. Longolius Sichere Nachr. von Brandenburg-Culmbach, im 4. Theile; (Hof 1755. 8.) c. 1 §. 18 sq. p. 53 sqq. und Longolische Beschäftigungen, im 3. Stück c. 2. p. 417 sqq.

J. Chr. vom J. 1518 nicht undeutlich, daß unter unserm
1508 Kayser der Hauptgrund zu der nachmaligen Reichs-Halsgerichtsordnung sey gelegt worden. Die andere Anmerkung, die ich wegen dieses peinlichen Rechtshandels machen will, bestehet darinnen, daß diese geschehene Appellation zu einem wichtigen Streitpunkte Gelegenheit gegeben habe, wie weit nehmlich das Landgericht in Schwaben, nebst der Landvogtey, dem Erzhause Oesterreich mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Appellation, Kraft der Freiheiten des Erzhauses, zustehe? oder ob die Beruffungen von jenen, als von einer Reichspfandschaft, an das Kammergericht geschehen müssen. Es gab hiezu Anlaß ein im
23 Oct. Nahmen des Kayserß aus Inspruck ergangenes Reskript an das K. G., worinnen demselben verboten worden, in dieser Malefitzsache weiter zu verfahren, und Appellationen von dem Landgerichte in Schwaben gegen die Freiheiten des Erzhauses Oesterreich anzunehmen. Allein das K. G. kehrte sich so wenig an dieses Verbot, daß es vielmehr in der Sache ferner fortfuhr, und sind die darüber vom J. 1508 bis zum J. 1512 verhandelten Kammergerichtlichen Akten noch vorhanden, doch ohne daß sich dabey ein Rechtsspruch fände r).

Zuletzt muß auch noch von der, im J. 1508., geschehenen ersten K. G. Visitation etwas gedacht werden.

r) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 42 - 47. p. 53 - 60. Joh. Horix wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung; Maynz, 1757. 4. Io. Chph. *Kochii* de primis Constitutionis criminalis Bambergensis editionibus; Giessae, 1765. 4. *Eiusdem* Institutt. Juris criminalis, P. I. (Jenae, 1770. 8.) in *Prolegom.* §. 13 - 16. p. 10 - 14. et P. II. oder in der Vorrede zu der Hals- oder Peinl. Gerichts-Ordnung K. Carls V.; (Giessen, 1769. 8.) §. 2. p. 8 sqq. Cf. Longolius Sichere Nachrichten ꝛc., P. IV. c. 1. p. 1 sqq.

werden. Selbige erfolgte, gegen Ende dieses Jahrs, J. Chr.
vermöge des letztern costnitzischen Reichsschlus- 1508
ses y). Ausser den kayserlichen Commissarien fanden sich auch einige churmaynzische und bayerische Räthe beym K. G. zu Regenspurg ein, welche zuförderst die von dem K. G. entworfene Ordnung wegen Haltung der Termine genehmigten und publiciren liessen. Hiernächst nahmen sie die Rechnung ab, und da sie aus derselben wahrnahmen, daß zu weiterer Unterhaltung dieses höchsten Gerichts der vorige Anschlag zu erneuren sey; so wurde dem K. G. aufgegeben, im Nahmen des Kayſers und mit dessen Genehmigung ein abermaliges Ausschreiben und Befehl, zu fernerer Erlegung des kleinen Anschlags, in das Reich ergehen zu lassen, welches dann auch geschehen ist. 7. Dec.
Aus eben diesem Ausschreiben ist zugleich zu ersehen, daß bey der damaligen Visitation auch ein Verhör und Erwälung der Kammergerichtlichen Personen vorgenommen worden. Wir finden also hier den ersten Anfang des noch itzo bey K. K. G. Visitationen üblichen sogenannten Durchgangs und Examens der Personen. Das Recht aber neue Beisitzer, statt der etwa Abgegangenen, zu erwälen, hat seine Rücksicht auf den Costnitzer Reichsabschied, in welchem festgesetzt worden; daß die Kreise, an die Stelle ihrer etwa abgegangenen präsentirten Assessoren, zwey bis drey geschickte und redliche Personen dem K. G. anzeigen solten, aus denen die Visitatoren nebst dem Kammerrichter und Beisitzern einen zum neuen Assessor erwälen möchten z).

Doch

y) N. Samml. der R. A., P. II. p. 115. z) *Eadem*, P. II. n. 15. p. 123-132. *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral. n. 9. p. 30-38. und Freyherr von

J. Chr. Doch wir müssen nun wieder auf unsern K.
1509 Maximilian zurückkommen, und sehen, was für Folgen die Ligue von Cambray nach sich gezogen habe. Der Kayser blieb vorerst noch bis ins Frühjahr 1509. in den Niederlanden, und hielt sich meistens zu Brüssel auf, wie man aus seiner bereits
8. Febr. weiter oben angeführten Ratification des mit Carln von Egmond geschlossenen Friedens, und aus dem
10 e.m. Schutzbriefe, welchen er dem adelichen reichsfreyen Frauenstifte Elten ertheilt hat a), ersehen kan.
20 e.m. Eben daselbst gab er auch der Stadt Lübeck ein Conservatorium auf die Städte, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund und andere an der Ostsee gelegene Hansestädte in Preussen und Liefland, wider die viele Beeinträchtigungen und Bedrückungen, so die erstgedachte Stadt von dem K. Johannes von Dännemark bisher hatte ausstehen
26. e.m. müssen b). Und endlich bestätigte und erweiterte er auch noch zu Brüssel den von seinen Vorfahren zu Namur errichteten hohen Gerichtshof für die Grafschaft dieses Nahmens c). Einige Zeit hernach brach der Kayser aus den Niederlanden auf; und gieng nach Teutschland zurück, um dem schon im vorigen Jahr auf Allerheiligen nach Worms ausgeschriebenem, aber von neuem verlängertem Reichs-
21 Apr. tage persönlich beizuwohnen. Er langte, mit einem ansehnlichen reisigen Zuge von 1000. Pferden, zu Worms an, und wurde vor der Stadt von den vier rheinischen Churfürsten, und andern gegenwärtigen

Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 48-50. p. 60 sq. und in den Urk., n. 172. p. 219-221. a) Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtissinnen, p. 361 sq. n. 7. b) Ge. *Westphalii* Diplomatar. Mecklenburg, n. 98., in Dn *de Westphalen* Ser. rer. Germ. T. IV p. 1100-1102. c) *Miraei* Opp. diplomat., T. II. p. 1047-1049.

wärtigen Fürsten und Gesandschaften, wie auch von den Päbstlichen, Französischen und Spanischen Gesandten empfangen. Ein paar Tage nach seiner Ankunft belehnte er die beide anwesende neue Churfürsten von Maynz und Cöln, und bestätigte dem letztern alle Gerechtigkeiten und Freiheiten seines Erzstiftes d). Hierauf that der Kayser den versammelten Reichsständen einen doppelten Vortrag: 1) ihm wider die Venetianer eine unverzügliche Hülfe an Volk oder an Gelde, auf ein Jahr lang, zu bewilligen, und 2) ihm zu rathen, wer in seiner Abwesenheit zum Statthalter im Reiche zu bestellen seyn möchte. Auf diesen Antrag gab die Reichsversammlung dem Kayser, unter dem Vorwande der gar zu geringen Anzal der anwesenden Stände, eine verzögerliche Antwort, welche ihn dergestalt verdroß, daß er nach einem kurzen Aufenthalt Worms wieder verließ, und nach Ulm gieng e). J. Chr. 1509 23 e.m.

d) *Joannis* ad *Serrarium*, L. V. in *Uriele*, §. 2. n. 9. *l. c.*, p. 820. a. und Lünigs R. A., T. XVI. p. 636. n. 195. e) Jac. Fels erster Beytrag zu der Deutschen R. Tags-Geschichte, p. 198. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 57. p. 65. *Trithemius l. c.*, ad a. 1509. p. 646. setzt den Anfang des Wormser Reichstages auf den 6ten May und das Ende desselben auf den 10ten Junius. Er irret aber unstreitig, weil der Kayser den Reichstag persönlich eröfnet hat, derselbe aber den 6ten May nicht mehr zu Worms, sondern bereits in Schwaben war. Einen noch grössern Irrthum begehet Fugger *l. c.*, L. VI. c. 13. n. 8. p. 1251., wenn er den Anfang dieses Reichstages in das Ende des Heumonats, und das Ende in den Augustus setzt, auch dabey vorgiebt, daß die Kayserlichen Commissarien die anwesende Stände vergeblich ersucht hätten, die Ankunft

J. Chr. Von unsers K. Maximilians damaligen
1509 Aufenthalte zu Ulm zeugen unter andern sowohl sein
3. Mai an den Landvogt im Niederelsaß, zum Besten
der Stadt Landau, ergangener Befehl f), als
4. c. m. auch die daselbst geschehene Bestätigung des, im vo-
rigen Jahr, dem H. Wilhelm von Jülich und
Bergen ertheilten Privilegiums, wodurch er dessen
Tochter Maria erbfolgsfähig erklärt hat, ohngeach-
tet der von seinem Vater auf dessen Länder ertheilten
Anwartschaft g). Hierauf gieng unser Kayser
nach Tyrol, um den verabredeten Zug gegen die
Venetianer zu unternehmen, da zumal der K. von
Frankreich inzwischen bereits den Anfang mit den
Feindseeligkeiten gemacht hatte, wie hernach soll ge-
meldet werden. Unterwegs stellte er zu Mindel-
7. c. m. heim ein Creditiv aus für den Marggrafen von
Brandenburg Casimir, den Grafen Adolf von
Nassau, Sigmunden von Frauenberg, Frey-
herrn zum Haag, und andere seine Räthe, die er
zu seinen Commissarien auf dem Reichstage zu
14. c. m. Worms verordnete h). Aus Kaufbeuren aber
schickte er das neue kayserliche Insiegel mit dem
zweiköpfichten Reichsadler an den Churfürsten
Uriel von Maynz, mit dem Anfügen, daß der Chur-
fürst, währendem Wormser Reichstage, die von
den Reichsständen, oder von den Kayserlichen
Commissarien, oder von dem Kammergerichte
zu erlassende Ausfertigungen, mit eigener Hand un-
terzeichnen, und das Kayserliche Siegel aufdrucken
lassen, nach geendigtem Reichstage aber selbiges
dem

kunft des Kaysers, der damals noch in den Nieder-
landen gewesen wäre, zu erwarten. Dann seine Ur-
kunden belehren uns ganz eines andern. f) Lünigs
R. A., T. XIII. p. 1282 sq. n. 3. g) *Teschen-
macher* l. c., in *Cod. diplomat.*, n. 101. p 127 sq.
h) Lünigs R. A., T. IV. p. 316. n. 225.

dem K. G. überantworten solte, um sich dessen hinführo zu bedienen i). J. Chr. 1509

Der Reichstag zu Worms wurde, ungeachtet der Abreise des Kayſers, doch noch fortgesetzt, und es fanden sich auf demselben immer mehrere Reichsstände ein, wie dann nach Worms sämmtliche Churfürsten, bis auf den von Branburg, und noch ausserdem verschiedene Fürsten kamen. Die kayserlichen Commissarien, von denen sich der Marggraf Casimir, als ernannter Statthalter, oder, wie es itzo heißt, Principalcommissarius, an die Stelle des Kayſers, die beiden andern aber mitten in das Zimmer setzten, eröfneten den Ständen die ihnen aus Mindelheim 7. May zugefertigte weitläuftige kayserliche Instrucktion, mit einer Additional-Instrucktion, welche auf die im kayserlichen Vortrage enthaltene Punkten giengen, und auch die Verbesserung des K. G. betrafen. Die Reichsversammlung ernannte hierauf einen Ausschuß, um über beide Instrucktionen zu berathschlagen, und darüber sein Gutachten zu stellen; allein die Erklärung fiel nicht nach dem Wunsche des Kayſers aus. Dann die Reichsstände wolten an der zu Cambray geschlossenen Ligue keinen Antheil nehmen, und schlugen dem Kayſer die gebetene Hülfe ab, theils unter Vorschützung ihres Unvermögens, theils unter dem Vorwande, weil dieser Bund ohne ihr Zuthun, Rath und Willen wäre geschlossen worden, welches dem alten Herkommen zuwider wäre. Sie fügten hinzu, daß sie nicht wissen könnten, was für Nutzen oder Schaden dem Reiche aus dergleichen Verbindungen entstehen

i) Freyh. von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 2 sq. p. 26 sq. und in den Urk., n. 156. p. 174. und *de Gudenus* in C. M. D., T. IV. n. 272. pag. 573 sq. *coll.* n. 273. p. 575.

J. Chr. möchte, und wie vielmehr zu besorgen wäre, daß
1509 dem Kayser und Reiche auch von einer zu bewilligenden Hülfe wenig Vortheil zuwachsen möchte, indem man von dem letzthin zu Cöln und Costnitz bewilligten Beistande mehr Schaden, Schimpf und Spott, als Nutzen, gehabt hätte. Was die Verordnung eines Statthalters anbelangt, waren die Stände der Meinung daß selbiger nicht nöthig seyn werde, weil sie hoften, daß der Kayser sich nicht lange Zeit von dem Reiche weit entfernen, oder ausser demselben bleiben werde. Nun hatte der Kayser den Grafen von Nassau, Johann Ludewig, und den Probsten zu S. Sebald in Nürnberg, D.
4. May Erasmus Töpler, von Ulm aus, mit einer Instruction an den Churfürsten von Sachsen, Friedrich, abgefertigt, und demselben die Stelle eines Reichs-Oberfeldhauptmanns bey dem vorhabenden Zuge wider die Venetianer, oder, wenn er selbige nicht annehmen wolte, die Fortsetzung der Reichs-Statthalterschaft antragen lassen. Allein der Churfürst verbat die ihm angetragene Obrist-Feldhauptmannsstelle, und glaubte, daß man dazu eine geschicktere Person erlangen könnte, wegen der Statthalterschaft aber, hielt er dafür, daß man darüber erst der Reichsstände Meinung erwarten müste. Ob nun gleich diese nicht nach den Absichten des Kaysers ausfiel, und auch eigentlich die dem Churfürsten Friedrich vormals aufgetragene Statthalterschaft, durch den zurückgegangenen Römerzug des Kaysers, aufgehört hatte; so hat doch dieser bis an seinen Tod dem Churfürsten die Titulatur eines Statthalters gegeben, wie der seelige Müller aus archivalischen Urkunden und Akten angemerkt hat.

Mit der von der Reichsversammlung geschehenen Erklärung waren nun die kayserlichen Commis-

Commissarien übel zufrieden, und stellten derselben J. Chr.
vor, zu was für Nachtheil und Schimpf diese Ver 1509
weigerung dem Kayser bey seinen Bundsverwandten gereichen, den Ständen aber zu Ungnaden und allerhand Zerrüttung dienen würde. Ja P. Julius ermahnte in einem eigenen Schreiben die Reichsstände, dem Kayser die begehrte Hülfe, unter andern auch zu Wiedereroberung des Kirchenstaats, zu bewilligen. Allein die Stände beharrten auf ihrer Meinung, weil es bisher im Reiche unerhört wäre, „daß eine solch treffliche und eilende Hülfe, zu„vor ungerathschlagt, zu schicken sey gefordert wor„den„. Man schied also zuletzt, nicht ohne allen Unwillen von einander, und der Reichstag gieng fruchtlos zu Ende, wie dann auch von demselben kein förmlicher sondern nur ein kurzer Abschied vorhanden ist, der punktweise zwischen den kayserlichen Commissarien, und den Räthen der Churfürsten, Fürsten und Stände, die in eigener Person beyzeiten weggeritten, und nur ihre Räthe zu Worms hinterlassen haben, aufgerichtet worden. Der Kayser aber nahm das Betragen der Stände so ungnädig auf, daß er nach geendigtem Reichstage zu Trident ein offenes Ausschreiben in das Reich 26 Jun
publicirte und in Druck ausgehen ließ, worinnen er die Handlungen des ganzen Reichstages umständlich erzält, sich über die geschehene Weigerung der Stände nicht wenig beschwert, und ihre fürgebrachte Gründe Punkt für Punkt beantwortet und ablehnt [k]).

k) Fels *l. c.*, P. I. p. 198 sq. *Trithemius* l. c., ad a. 1509. p. m. 646 sq. *Linturius* l. c., ad a. e. p. 603. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 13. n. 8. et 11. p. 1251 et 1254-1256. Müller *l. c.*, L. V. c. 8-10. p. 751. 760. Goldasts R. Handlungen, p. 84-92. *Eiusdem* polit. R. Händel, P. XII. n. 4. p. 400-407. Lünigs R. A., T. II. n. 81. p. 292-299. und Freyh. von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 58. p. 65 sq.

J. Chr. 1509 28 Mai Indessen obgleich die Reichsstände dem Kayser die begehrte Hülfe abschlugen; so findet man doch einen Absagebrief, den verschiedene Fürsten, Grafen, Freyherren, Ritter, Knechte und Dienstleute des H. R. R., auch Teutscher, Welscher und Wendischer Nation Verwandten und Untersassen an den Herzog und die Herrschaft von Venedig erlassen haben. Es wurde auch den Venetianern von dem kayserlichen K. G., auf Anrufen Johannes des ältern und jüngern von der Leyter oder Della Scala, als kayserlicher Vikarien der Städte Verona und Vicenz, auferlegt, erstgedachte beide Städte mit aller Zubehör an die Kläger abzutreten. Und da die Republik Venedig, wie leicht zu erachten, sich an die wider sie ergangene Ladung und Befehle wenig kehrte; so wurde von dem 13 Jun K. G. zu Worms wider dieselbe *in Contumaciam*, die Reichsacht erkannt l).

Soviel nun die übrigen Handlungen, auf und währendem Reichstage zu Worms, betrift; so trug der Kayser, in seiner vorbesagten Additional-Instrucktion, unter andern auch auf eine Verbesserung des Kammergerichts an, daß nehmlich selbiges und seine Kanzley reformirt, nicht ferner, wie bisher, mit jungen ungeübten Personen besetzt, und die bisher an solchen vorgefallene unförmliche und ungeschickte Handlung abgeschaft werden möchte. Weil aber der Reichstag fruchtlos aus einander gieng; so ist wegen des K. G. nichts hauptsächliches verhandelt, sondern in dem errichteten kurzen Abschiede nur beliebt worden, daß selbiges künftig zu Worms gehal-

l) *Goldasti* Constitut. imp., T. II. p. 117 sq. *Eiusdem* R. Handlungen, p. 92 sq. *Eiusdem* polit. R. Händel, P. XII. n. 5. p. 407 sq. *Lünigii* C. I. D., T. II. p. 1995 - 2000. n. 27. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 59. p. 66 sq.

gehalten werden solte, und dabey, wie dasselbe zu be- J. Chr.
setzen, nebst einiger anderer Nothdurft desselben, 1509
Fürsehung geschehen. Das Kammergericht hatte sich auch inzwischen, vermöge des Costnitzischen Reichstagsschlusses, und des von unserm Kayser an den bisherigen Kammerrichter, den Bischof Wigulejus von Passau, ergangenen Befehls, von Regenspurg würklich nach Worms begeben. Am erstern Orte wurde, im April dieses Jahrs, die 20 Apr.
letzte Audienz gehalten, und darinnen einige Urtheile publicirt, worauf der B. Wigulejus die bisher geführte Kammerrichterstelle niederlegte, dem Grafen von Beichlingen den Scepter und das Gericht vorerst empfol, und den sämmtlichen K. G. Personen anzeigte, daß sie sich mit dem Anfange des künftigen Maymonats zu Worms wieder einfinden möchten, welches dann auch schleunigst befolgt wurde. Zu Worms übernahm der Graf Adolf von Nassau zum zweitenmal die Stelle eines Kammerrichters, es wurde auch der Schwäbische Graf Philipp von Kirchberg, als zweiter *Assessor generosus* eingeführt, und einige neue Beisitzer, statt der abgegangenen, ingleichen ein neuer Kammer-Prokurator Fiskal, und verschiedene Advokaten und Prokuratoren aufgenommen. Das K. G. setzte auch zu Worms seine Amtsverrichtungen fleißig fort, und trieb besonders die fiskalische Handlungen zu Berichtigung des kleinen Anschlags zum Unterhalte des K. G. Dieses gab nun unter andern Gelegenheit, daß damals der Punkt wegen der Unmittelbarkeit der Stadt Hamburg zur Erörterung kam. K. Maximilian war schon, seit einigen Jahren her, vor die Aufrechterhaltung seiner und des Reichs Gerechtsamen in Ansehung der Stadt Hamburg besorgt gewesen, und hatte gegen dieselbe, wegen unmittelbarer Entrichtung der

J. Chr. 1509 14 Apr. Reichsanschläge, bey dem K. G. verfahren lassen. In diesem Jahr bewürkte der Fiskal-General, noch zu Regenspurg ein Monitorium gegen die Stadt Hamburg zu Entrichtung des kleinen Anschlags von 65 Gulden zum Unterhalte des Kammergerichts. Allein der H. Friedrich 17 Aug von Holstein erließ an das K. G. ein Verwahrungsschreiben, und stellte darinnen vor, daß die Stadt Hamburg ein dem Herzogthum Holstein einver- 14 Jun leibtes Glied sey, und da ihm deshalben auf dem letztern Reichstage zu Worms, der Beweis vorbehalten worden; so verlangte er, bis zu dessen Beibringung die Sache ruhen zu lassen, worein auch das 28 Spt K. G., in seinem Antwortschreiben willigte m). Den Verfolg dieser Sache werden wir, in dem folgenden Jahr, bey der Geschichte des zu Augspurg gehaltenen Reichstages vernehmen.

Wegen des Landfriedens wurde auf dem damaligen Reichstage beliebt, daß es in Ansehung desselben bey der vorigen Verordnung bleiben solte. Und da der Hochmeister des Teutschen Ordens in Preussen sich bey der Reichsversammlung über den K. von Pohlen beklagte, daß er von demselben auf allerhand Art und Weise belästigt würde; so beschloß man, an denselben, jedoch mit Zuziehung des Pabstes und des K. von Ungarn, eine ansehnliche Gesandschaft im Nahmen des Kaysers und Reichs abzufertigen, um gütliche Unterhand- 9. Juni lungen zu pflegen n). Während diesem Reichstage kam auch, durch die Vermittlung der Churfürsten

m) Fels *l. c.*, P. I. p. 199. *de Ludolf* Comm. systemat. et in *App. X.* p. 24 sq. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 52-56. 58 et 60-63. p. 62-65, 65 sq. et 67-72. und in den Urkunden, n. 173-179. p. 222-232. n) Fels *l. c.*, P. I. p. 199 et 200.

sten von Trier und Sachsen, eine sogenannte Rachtung oder Entscheid in den Streitigkeiten, zwischen der Stadt Worms und der gemeinen Pfafheit daselbst zustande. Es wurden auch nachher noch ein paar andere Verträge zwischen denselben, wegen allerhand anderer Irrungen, nebst einer Erklärung über den Hauptspruch oder Rachtung gemacht, und selbiger im folgenden Jahr noch ein paar andere Erklärungen angehängt. Indessen behauptet die Stadt, daß sie diese Rachtung, wegen des auf sie gelegten geistlichen Interdikts und der Entweichung der Geistlichkeit aus der Stadt, nothgedrungen habe eingehen müssen; deswegen dann auch K. Maximilian nachmals selbige wieder aufgehoben, und alles in den vorigen Stand gesetzt hat o). J. Chr. 1509 — 18 e. m. — 30 Juli — (1510 4. und 5. Juli)

Auf dem Reichstage zu Worms meldeten sich der neue Churfürst von der Pfalz, Ludewig, und sein Bruder, Pfalzgraf Friedrich, bey den Kayserlichen Commissarien, um die Belehnung, und viele Churfürsten und Fürsten baten deshalben für sie bey dem Kayser. Weil aber der Churfürst Ludewig und sein Bruder Friedrich sich der ihrem Vater, im vorigen bayerischen Kriege, weggenommenen altpfälzischen Länder und Güter noch nicht begeben hatten, oder darauf itzo Verzicht thun wolten; so protestirten der zu Worms anwesende H. Ulrich von Würtenberg, und die Gesandten und Räthe des H. Wilhelms von Bayern, des Landgrafens von Hessen, des Schwäbischen Bundes und der Stadt Nürnberg wider die zu ertheilende kayserliche Belehnung und Bestätigung der alten Freiheiten, Herkommens und anderer Gerechtig- 1509 — 31 May

o) Lünigs R. A., T. XIV. p. 685-691. et 692-694. n. 12-14. et 16. *Schannat.* l. c., P. I. p. 425 et P. II. n. 290-292. p. 294-308. Sed. cf. Moritz *l. c.*, P. II. c. 10. Sect. III. §. 3. p. 552.

J. Chr. rechtigkeiten des churpfälzischen Hauses. Sie
1509 beriefen sich auf die käyserliche Mandate, und Verschreibungen, wie auch auf die ihnen, vor zwey Jahren, vom Kayser zu Costnitz geschehene Zusage, und äusserten dabey ihre Besorgniß, daß der Kayser derselben wegen anderer vieler Geschäfte nicht eingedenk seyn möchte. Mithin baten sie die kayserlichen Commissarien, der Wohlfahrt des Hauses Oesterreich sich zu erinnern, als welches nicht allein selbst verschiedene Vortheile durch die pfälzische Fehde erhalten hätte, sondern auch ein Mitglied des Schwäbischen Bundes wäre. Und deswegen hoften sie, daß der Kayser von dem zu Cöln ausgesprochenem Urtheil und den gegebenen Verschreibungen nicht abgehen würde. Um indessen sich auf
11 Jun alle Fälle gefaßt zu machen, schloß H. Ulrich von Würtenberg, zu Worms, mit dem Churfürsten
d. e. Uriel von Maynz, und hierauf beide mit dem Marggrafen Friedrich von Brandenburg ein Bündniß zu Handhabung des Wormser Landfriedens. In dem erstern versprachen der Churfürst und der Herzog einander eine wechselseitige Hülfe von 100. Mann zu Pferd und 250 zu Fuß, auch solche bey zunehmender Gefahr zu verdoppeln. In dem andern Bunde aber setzten der Churfürst, der Herzog und der Marggraf die einander zu leistende Hülfe auf 150 Reuter und 500 Fußgänger p).

Ob nun gleich der Churfürst Ludewig und sein Bruder, Pfalzgraf Friedrich, wegen des vorhin gedachten Widerspruchs, die kayserliche Belehnung nicht erhalten konnten; so fiengen doch die churpfälzischen und bayerischen Räthe, auf dem Reichstage zu Worms, mit einander eine Unterhandlung

p) Steinhofer *l. c*, P. III. p. 929-935. und Sattler *l. c.*, P. I. Sect. II. §. 35. p. 100 sq. und in den Urk., n. 47. p. 112 sq.

handlung an, wie etwa die noch unter beiden Häu- J. Chr.
sern obschwebenden übrigen Irrungen, ohne Zuthun 1509
einer kayserlichen Commißion, vollends gütlich könnten abgethan werden. Zu dem Ende verabredeten sie eine Heirat zwischen dem Churfürsten Ludewig und des jungen H. Wilhelms von Bayern Schwester Sibylla, auf eben die Bedingungen, auf welche vormals ihre verstorbene ältere Schwester Sidonia dem Churfürsten, als damaligen Churprinzen, war verlobt worden, und es wurde sodann der förmliche Heiratsvertrag, im folgenden Jahr 1510. den 6. Junius, nach vorher erlangter päbstlicher Dispensation, zu München geschlossen. Hiernächst entwarfen die pfälzischen und bayeri- m. Jun.
schen Räthe zu Worms einige Artikel, worüber von jedem Theil vier Räthe, um nächste Jacobi, 25 Jul.
zu Ingolstadt, mit einander in Unterhandlung treten, und sich vergleichen solten. Der Vergleich kam auch daselbst glücklich zu stande, nach welchem 13 Aug.
unter andern dem H. Wilhelm von Bayern verschiedene Orte in Niederbayern zurückgegeben, und dagegen dem Pfalzgrafen Friedrich, oder vielmehr seinen beiden Neffen, 4250 Gulden, und noch ausserdem, zur Vollzäligmachung der ehmals festgesetzten 24000 Gulden, 5000 Gulden, beides järlich solange angewiesen wurden, bis die erstere Summe mit 82000 Gulden und die andere mit 100000 Gulden würde abgelöset werden. Hiernächst solte nach Belieben des H. Wilhelms das Pflegamt Reichertshofen mit dem Pfleggerichte Rain umgetauscht werden können, anderer minder wichtigen Punkten nicht zu gedenken. K. Maximilian bestätigte sodann, noch in diesem Jahr, zu Botzen, 24 Dec.
den getroffenen Vergleich, und einige noch übrige kleinere Irrungen wurden durch besondere Verträge, in den folgenden Jahren, vollends gänzlich abgethan,

hiedurch

J. Chr. hiedurch aber dieser langwierige und wichtige Erbfolg-
1509 streit völlig zu Ende gebracht q).

Endlich wurde auch noch auf dem Wormser Reichstage über das Münzwesen berathschlagt und beschlossen, daß alle Stände, welche das Recht hätten, goldene Münzen zu schlagen, ihre Münzverständige Räthe auf den 3. September nach Frankfurt schicken solten, um sich daselbst endlich über eine durchgehends gleichhaltige Münze mit einander zu vergleichen, und selbige aufzurichten. Es gieng auch dieser Münztag auf die bestimmte Zeit würklich vor sich, und wurde auf demselben unter andern ausgemacht, daß hinführo im ganzen H. R. R. die goldene Münze neunzehenthalb Karat feines Goldes, vier Karat weiß oder Silber und zwey Karat roth oder Kupfer, halten, und nicht mehr, als 107 Stück aus 2 Marken cölnisch ausgestickelt werden sollen. Man verglich sich ferner über ein durchgängig gleiches Gepräge der goldenen Münzen, über die zu haltende Münzprobationstage, wenn und wo dieselbe gehalten werden sollen, und was dergleichen mehr
14 Spt ist, wovon man den zu Frankfurt errichteten weitläuftigen Münzabschied weiter nachsehen kan. Da übrigens diesem kayserlichen Münztage, ausser den kayserlichen Commissarien, dem Kammerrichter und Grafen von Nassau, Adolf, und dem kayserlichen Rath, D. Johannes Storch, nur die Gesandten der vier Rheinischen Churfürsten, und die Münzmeister von Bamberg, und Würzburg, des H. Georgs von Sachsen, und Marggraf Friedrichs von Brandenburg, ferner des H. von Würtemberg, des Landgrafens von Hessen, des Graf Eberhards von Königstein, und

q) *Vendii* Ephemerides etc., l. c., T. II. p. 492 sq. und Aettenkhover *l. c.*, p. 77 sqq.

und der Städte, Lübeck, Cöln, Nürnberg, Hamburg und Lüneburg beigewohnt hatten; so wurde beliebt, daß auf den letzten Jenner des folgenden Jahrs ein neuer Münztag zu Worms gehalten, und auf selbigen die dismal ausgebliebene Stände eingeladen, auch ein endlicher Schluß in der Sache gemacht werden solle. Ich finde aber nicht, daß dieser neue Münzconvent vor sich gegangen sey; wohl aber sind die Landgräflich-Heßischen Obervormundschaftlichen Regenten und Räthe dem unter den vier Rheinischen Churfürsten zu Maynz errichtetem Münzabschiede bey getreten. Und im folgenden Jahr haben der Churfürst von der Pfalz, der Bischof von Bamberg, Marggraf Friedrich von Brandenburg und die Stadt Nürnberg, anfangs zu Auerbach, und hernach zu Forchheim, wegen der silbernen Münze, besondere Münzrecesse mit einander geschlossen, worauf der Marggraf Friedrich eine Münzverordnung in seinem Lande publicirt hat, dergleichen auch von ihm, das Jahr darauf, zu wiederholten malen geschehen ist, und von ihm nochmals mit Chur-Pfalz und Bamberg zu Auerbach wegen der Silbermünzhandlung gepflogen worden. Es wurde auch das Jahr vorher zu Bacherach ein churrheinischer Münzprobationstag gehalten; aber man konnte doch nicht über eine durchgängige Gleichheit im Münzwesen einig werden. Deswegen nochmals diese Materie auf dem folgenden Reichstage zu Cöln von neuem ist vorgenommen worden, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden r).

J. Chr. 1509
1. Dec.
29 Spt
(1510)
(31 Jul)
(28 Aug
(4 Spt)
(1511)
20 Dec.
(1510.
30 Spt

Doch

r) Fels *l. c.*, P. I. p. 200. und Hirsch *l. c.*, T. I. n. 146. p. 200-209. *coll.* n. 147. p. 210-212. *item* n. 149-155. p. 214-229. und T. VII. n. 58. et 59. p. 59-69.

J. Chr. 1509 Doch es ist einmal Zeit, daß wir von den Folgen der Ligue von Cambray, und dem in Italien wider die Republik Venedig würklich ausgebrochenem Kriege handeln. Die Alliirten rüsteten sich nunmehr zu demselben, aber nicht mit gleichem Eifer, und die Venetianer, welchen der treulose P. Julius den wider sie gemachten Anschlag unter der Hand entdeckt hatte, setzten sich in die nöthige Gegenverfassung. K. Ludewig der *XII.* von im Apr. Frankreich war mit seinen Anstalten zu erst fertig, und gieng mit einer Armee von 15000 Mann zu Pferd und 20000 zu Fuß nach Italien; mitlerweil der Kayser in Teutschland und in den Niederlanden Volk und Geld aufzubringen suchte, und K. Ferdinandus Catholikus allmählich in Spanien zu werben anfieng, der Pabst aber, mit seinen schon bereit stehenden 10000 Mann, ganz stille saß, gleichsam als ob er erst den Ausgang abwarten wolte. Sobald er aber von der Ankunft K. Ludewigs in Italien Nachricht bekam, schlug er mit dem Schwerdte und Bannstrahle zugleich los, und belegte die Venetianer mit dem Kirchenverbothe. Diese bekümmerten sich anfangs wenig darum, und setzten ihren Feinden, unter Anführung des Grafens von Petiliano und des uns bereits bekannten Alviano, ein Heer entgegen, welches zwar zalreicher, als das päbstliche und französische, aber nicht so geübt war.

Beide Armeen näherten sich einander, und wurden nur durch einen Canal von einander getrennt. Dann der Graf von Petiliano, als ein alter versuchter Kriegsmann, vermied, auf ausdrücklichen Befehl der Republik, alle Gelegenheit zu einer Schlacht, weil er, bey einer so mächtigen Ligue, die Wohlfahrt des Staats nicht auf den ungewissen Ausgang eines entscheidenden Treffens setzen wolte.

Und

Und auf der andern Seite hielt der französische Kriegsrath gleichfals dafür, daß man wider einen so klugen Feind mit Vorsicht zu Werk gehen müste. Doch endlich verlohr der französische Marschall von Chaumont die Gedult, und fiel, ungeachtet des unbequemen Platzes, den venetianischen Nachzug an, welchen der Alviano anführte, der gleichfals schon lange zu einer Schlacht Lust hatte. Petiliano, um ein allgemeines Treffen zu vermeiden, ließ den Alviano anfangs stecken. Wie aber dieser von jenem Hülfe verlangte, weil der K. Ludewig, mit seinem übrigen Heer, den Marschall von Chaumont unterstützte; so that er es zwar, kam jedoch zu spät, wie der Alviano schon über einen Haufen geworfen, und mit den meisten Officiers gefangen war. Es wolte sich zwar hierauf der Petiliano in der besten Ordnung zurück ziehen; aber sein Heer überfiel ein panischer Schrecken, und zerstreuete sich, also daß er sich nur mit wenigen Völkern nach Venedig flüchten konnte. Auf solche Art wurde die berühmte Schlacht bey Agnadello oder in der Gierra d'Adda gewonnen, und die Frucht dieses Sieges war die Eroberung von Caravaggio, Brescia, Cremona, Bergamo Crema, Peschiera und andern Orten mehr. Nach diesem glücklichen Anfange brach nunmehro auch der Pabst los und bemächtigte sich der meisten zum Kirchenstaat gehörigen und von den Venetianern bisher inne gehabten Oerter. Auch der H. von Ferrara und der Marggraf von Mantua erklärten sich feindlich gegen die Republik, und diese, da sie sich so vielen Feinden nicht gewachsen sah, gab selbst den Befehlshabern in den Städten, welche die Cambrayischen Alliirten zurückforderten, Befehl, daß sie mit ihren Besatzungen ausziehen, und gedachten Städten überlassen solten, sich demjenigen unter-

J. Chr. 1509

14 May

J. Chr. 1509 werfen zu können, zu dem sie die meiste Neigung haben würden. Mithin übergab der venetianische Commendant im Schlosse zu Ravenna dasselbe an die päbstliche Truppen, und der K. Ferdinandus Catholikus gelangte auch wiederum zu dem Besitze von den obgedachten Seehafen am adriatischen Meere im Königreich Neapolis, welchen die Venetianer bishero pfandsweise besessen hatten.

K. Maximilian wurde mit seinen Anstalten wider die Venetianer am spätesten fertig, dann es fehlte ihm an Volk und am Gelde. Die Reichsstände wolten ihm, erwähnter massen, auf dem Reichstage zu Worms keine Hülfe bewilligen, und seine eigene Schatzkammer war erschöpft. Er wohnte zwar den im Frühjahr zu Augspurg gehaltenem Schwäbischen Bundstage bey, auf welchem sich auch Gesandten von dem Pabste, den Königen von Frankreich, Spanien und Engelland, wie auch dem H. von Ferrara, und dem Marggrafen von Mantua einfanden. Allein auch der Schwäbische Bund bezeugte keine Lust, ihm beyzustehen, und er sah sich daher genöthigt, von dem Pabste und den erstgedachten drey Königen Geld aufzunehmen, wie ihm dann der Pabst 40000., der K. von Spanien 60000., der K. von Frankreich 70000 Dukaten, und der K. von Engelland ebenfalls ein Stück Geldes bewilligte, welche Geldhülfe ihm von dem reichen Jacob Fugger zu Augspurg durch Wechsel verschaft wurde. Mit diesem Gelde warb er im Reiche 1000 Mann zu Pferde und acht Fahnen Fußknechte, mit denen er nach Trident abgieng. Dahin schickte K. Lu-
5. Juni dewig der *XII.*, mit einer zu Peschiera ausgefertigten Vollmacht, den Cardinal Georg von Amboise, um die Lehen über das Herzogthum May-

land

land zu empfangen, und der Kayser ertheilte auch dem König zu Trident die Belehnung auf die, in dem zu Cambray geschlossenem Frieden und Bündnisse verabredete Art und Weise, wogegen ihm dann die stipulirte 100000. Goldkronen ausgezalt wurden †) Hierauf machte unser Kayser, der, durch die ihm aus den Niederlanden unter dem Bastard Philipp von Burgund und dem Fürsten Rudolf von Anhalt zugeführte, auch in seinen Erblanden geworbene Völker, eine Armee von 15000 Mann zusammen brachte, mit den Feindseeligkeiten gegen die Venetianer gleichfals den Anfang, und brach mit seiner Armee von Trident nach Italien auf. An diesem Orte hinterließ er seine Gemalin Blanca Maria *) und empfol sie, nebst seinem Lande, dem Bischof von Trident. Gegen Ende des Heumonats war er zu der Leyther in der Clausen, wie man aus seinem von da aus, an den Churfürsten Uriel von Maynz, erlassenem Schreiben ersehen kan, worinnen er denselben ersucht, seinen bey ihm befindlichen Hofmarschall, Froben von Hutten, noch einen oder zwey Monate bey ihm zu lassen, weil er sich dessen guten Raths, in den damaligen Kriegsläuften gerne bedienen wolte †). Bey seinem Einmarsche in Italien ergaben sich an ihn die Städte, Verona, Padua, Vicenza und andere mehr freiwillig, weil die Republik den Podestaten dieser Oerter Befehl gegeben hatte, den anrückenden kayserlichen Völkern die Thore zu eröfnen. Auf der

J. Chr. 1509 14 Jun

24 Juli

†) Lünigii C. I. D., T. I. p. 513 - 518. n. 45 sq. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. pag. 118 sq.

*) Es zeuget hievon ein Empfelungsschreiben vom 21. September d. J., welches die Kayserin dem Fürsten Magnus von Anhalt an den P. Julius mitgegeben hat, beym Beckmann *l. c.*, P. V p. 107.

†) *de Gudenus* C. M. D., T. IV. n. 273. p. 574 sq.

J. Chr. 1509 andern Seite nahmen der H. Erich von Braunschweig und Christoph, Graf von Frangipani, Belluno, Feltre, Görz, Triest und andere Oerter im Friaul und Istrien, welche die Venetianer im vorigen Krieg dem Kayser entrissen hatten, wiederum weg, und es blieb jenen auf dem festen Lande fast weiter nichts, als Trevigio, übrig.

Bey diesen bedrängten Umständen suchte die Republik vor allen Dingen den Kayser zu besänftigen, und ihn, unter solchen Bedingungen, als er selbst vorschreiben wolte, um Friede zu bitten. Zu dem Ende schickte der Senat den Anton Justiniani an den Kayser, welcher nicht ohne viele Mühe in dem Städtgen Bassano, in der Tarviser Mark, zur Audienz gelassen wurde, und dem Kayser ein von allen Senatoren unterschriebenes weisses Papier, (*Carte blanche*,) überreichte, worauf derselbe selbst die Bedingungen schreiben könnte, die er vor gut befände. Zugleich flehete er in einer fußfällig gehaltenen Rede unsern Maximilian um Gnade an, und bat ihn, eine unglückliche Stadt in seinen Schutz zu nehmen, welche ihre Rettung, und ihre Freiheit, nur seiner Güte und Großmuth danken würde. Er erbot sich endlich im Nahmen der Republik, alles, was sie seit langer Zeit her dem Reiche und dem Erzhause Oesterreich entzogen hätte, nicht nur zurück zu geben, sondern ihm auch alles, was sie auf dem festen Lande bisher inne gehabt hätte, und ihre daran habende Rechte, abzutreten, und noch ausserdem ihm, und seinen Nachfolgern einen järlichen Tribut von 500 Pfund Goldes zu bezalen, auch allen seinen Gesetzen, Geboten und öffentlichen Ausschreiben willig zu gehorchen, woferne er sie nur wider ihren ärgsten Feind, den K. von Frankreich in Schutz nehmen wolte. So vortheilhaft auch diese Anerbietungen waren; so

verwarf

verwarf sie doch K. Maximilian, theils weil er J. Chr.
auf die Venetianer, wegen des letztern Krieges, 1509
noch allzusehr erzürnt war, theils weil er die listige Absichten der Republik merkte, durch dergleichen einseitig angebotene Vortheile die Ligue von Cambray zu trennen, und nachmals bey dem ersten günstigen Vorfalle, das verlohrne wieder zu erobern. Hiernächst hielt unser Kayser auf Treu und Glauben, und die Alliirten hatten sich in dem zu Cambray geschlossenem Bunde gegen einander verbindlich gemacht, daß keiner ohne den andern einen einseitigen Frieden, Stillstand oder Vertrag mit den Venetianern eingehen wolle. In dieser Lage der Sachen that der Cardinal von Amboise dem Kayser den Vorschlag zu einer Unterredung mit K. Ludewig dem *XII.*, die nicht weit von dem Gardersee an den mayländischen Gränzen gehalten werden solte. Allein der Kayser fand sich auf die bestimmte Zeit nicht ein, darüber K. Ludewig nach Mayland zurückgieng, und, nachdem er zu Beschützung des Herzogthums den Marschall von Chaumont mit einem Theil seiner Armee zurückgelassen, mit dem Reste über die Alpen nach Frankreich zurückkehrte.

Durch diesen Abzug bekamen die Venetianer einen neuen Muth, und entschlossen sich die ehmals besessene und gutwillig verlassene Städte wieder an sich zu bringen. Trevigio hatten die Kayserlichen verabsäumt zu besetzen; mithin die Venetianer diese Stadt, mit Hülfe des ihnen ergebenen gröstten Theils der Bürgerschaft, wieder in Besitz nahmen. 17 Juli
Bald darauf wurde Padua von ihnen überrumpelt, wozu die Bürger und das Landvolk das meiste beitrugen, weil ihnen der kayserliche Befehlshaber allzuschwere Schatzungen aufgelegt hatte. Sodann machten sie sich auch von Castelfranco und Legeano

J. Chr. 1509 Meister, und belagerten **Verona**, musten aber davon wieder abziehen; doch bekamen sie den **Marggrafen von Mantua** gefangen, den sie nach **Venedig** abführten. Wie der **Kayser** von diesen Unfällen Nachricht bekam; so bemühete er sich, ein furchtbares Heer zusammen zu bringen, welches ihm auch gelung, indem er in kurzer Zeit 10000 Reuter, und 24000 Fußknechte, denen andere noch 9000. zusetzen, beysammen hatte. Seine **Bundsgenossen** schickten ihm auch einige Hülfsvölker zu, nehmlich der **Pabst** 200., der K. von **Frankreich** 700., und der H von **Ferrara** 200 Cüraßierer, nebst noch 2000 Reutern. Andere setzen hinzu, daß der K. von **Frankreich** dem **Kayser** noch ausserdem 4000 Mann zu Fuß und der K. von **Spanien** 6000 Fußknechte überlassen hätte. Mit dieser ansehnlichen Macht wolte der **Kayser** nicht sowohl die abgefallene Städte wieder zum Gehorsam bringen, als vielmehr **Venedig** selbst mit aller Macht angreifen. Allein hiezu war eine Flotte nöthig, und weil er selbst nicht ein einiges Schif hatte; so verlangte er von dem **Unterkönig** von **Neapolis** und dem **Senat** zu **Genua**, daß sie ihn mit der benöthigten Flotte versehen möchten. Allein man schlug ihm selbige ab, unter dem Vorwande, daß die **Bundsgenossen** von **Cambray** einander nur auf den Fall Hülfe versprochen hätten, um die ihnen abgenommene Plätze wieder zu erlangen, worunter aber **Venedig** nicht gehöre. Bey so bewandten Umständen muste er andere Maasregeln ergreiffen, und faßte also den Anschlag **Padua** und **Trevigio** wieder wegzunehmen, weil ohne deren Besitz er nicht gesichert war, die übrigen von den **Venetianern** auf dem **festen Lande** gemachte Eroberungen zu behaupten. Doch ehe ich von seiner Unternehmung auf **Padua** handle, womit der Feldzug für dieses Jahr beschlossen

sen worden, will ich nur mit ein paar Worten geden- J. Chr.
ken, daß auch in Friaul und Istrien die Kriegsun- 1509
ternehmungen gleichfals wieder ihren Anfang genom-
men haben. Im Friaul kam es zweimal zu einem Treffen, in deren erstern die Kayserlichen im Thal von Cadore, und im andern die Venetianer bey Cividal den Kürzern zogen; Istrien aber wurde von beiden Theilen sehr mitgenommen, und hatte bald die eine, bald die andere Parthie die Oberhand.

Um die Belagerung von Padua vornehmen zu können, muste unser Kayser seinen Marsch über das Gebirg von Vicenza nehmen, der ihm aber von dem Landvolke, welches der Republik Venedig gänzlich ergeben war, sehr schwer gemacht wurde. Dasselbe besetzte nehmlich alle engen Pässe von den Gränzn der Lombardie an, bis an die Gränzen von Tyrol. Der Kayser muste sich also aller Orten den Weg mit dem Degen in der Faust öfnen, und ob er gleich in allen vorgefallenen Scharmützeln glücklich war, und die besetzten engen Pässe und Schlösser eroberte; so schwächte er doch dadurch nicht nur sene Armee, sondern auch, welches noch schlimmer war, verstrich darüber die beste Jahreszeit, also daß er, ohngefähr erst in der Mitte des Augustmonats, in der Gegend von Padua ankommen konnte. Nun zeigte sich ein neuer Mangel an Proviant und Furage, weil die Bauren allen ihren Vorrath von Lebensmitteln in die Städte in Sicherheit gebracht hatten; deswegen die Kayserlichen verschiedene Plätze, z. E. Limene, Este, Monselice, Montageana, Cittadella u. a. m., mit Gewalt wegnehmen musten, damit sie nur Lebensmittel bekämen. Hierüber gewannen nun die Venetianer Zeit, sich zu Padua in bessere Verfassung zu setzen, und hiedurch des Kaysers Absichten auf diesen Ort zu vereiteln. Sie warben auf das schleunigste ein

J. Chr. 1509 starkes Heer an, und schickten den Grafen von Petiliano mit selbigem und einer fast unumschränkten Gewalt, nach Padua. Derselbe legte nun eine starke Besatzung in die Stadt, und mit dem Reste lagerte er sich in der Vorstadt unter dem Geschütze dieses Ortes, die Festungswerker aber ließ er ausbessern und vermehren, und setzte dadurch Padua in den Stand, eine lange Gegenwehr zu thun. Indessen überwand doch der Kayser zuletzt alle ihm in 25 Aug Weg gelegte Schwierigkeiten, und ließ Padua, noch vor Ablauf des Augusts, berennen. Es ist also falsch, wie einige vorgeben, daß er erst den 15 September sich vor Padua gezeigt hätte; dann Georg von Lichtenstein und Georg von Goldeck eroberten, noch im August, die paduanische Vorstadt S. Cruce, und jagten die Feinde in die Stadt; 1. Spt. hiernächst ist noch eine Urkunde vorhanden, welche zu Anfang des Herbstmonats: *in castris apud Paduam*, datirt ist, und worinnen der Kayser der Stadt Lucca alle ihre Privilegien bestätigt *).

Unser Maximilian nahm sein Hauptquartier in dem Kloster H. Helena vor Padua †), mitten unter seinem teutschen Fußvolke, und ehe er die Stadt mit Ernst angriff, schickte er noch erst ein Aufforderungsschreiben in dieselbe, worinnen er die

*) *Lünigii* C. I. D., T. II. p. 2225-2232. l. II.

†) Es bezeuget solches sein daselbst, den 28. September, der Stadt Nürnberg gegebenes merkwürdiges Privilegium, worinnen er dieser Stat das Recht, alle und jede Strassenräuber, Uebelthäter, und Landfriedensbrecher, auch alle die sie lausen, hofen, ätzen und tränken, als erklärte Reichsächter, in einem Bezirke von ohngefähr 20 Meilen um Nürnberg herum, einzufangen, nach Nürnberg u führen und daselbst zu bestrafen, zu einem rechten Reichs-Mannlehen verleihet; S. *Hist. Norimb. diplomat.*, Per. II. n. 421. p. 780-782.

die Bürgerschaft und Besatzung ermahnte, sich an ihn gutwillig zu ergeben *). Weil aber hierauf nicht geachtet wurde; so setzte er der Stadt mit dem groben Geschütze und öftern Stürmen so hitzig zu, daß man, nach aller Vermuthung, einen glücklichen Ausgang der Belagerung hoffen konnte. Allein die Besatzung und Bürgerschaft verheidigten sich mit einer so standhaften Tapferkeit, daß endlich der Kayser, im Weinmonat, die Belagerung aufheben mu- 9. Oct. ste, weil zumal auch ein stürmisches Regenwetter einfiel, also daß man das grobe Geschütz aus dem Lager auf die Anhöhen abführen muste, und die Gezelte theils im Wasser schwommen, theils vom Sturmwinde niedergerissen wurden. Inzwischen nahm der Kayser seinen Rückzug in so guter Ordnung, daß die Feinde keinen Vortheil über ihn davon tragen konnten, und gieng über Limene, Vicenza, Verona, Rovoredo und Trident nach Botzen, wo er einen Landtag hielt, auf welchem ihm die tyrolischen Stände versprachen, 5000 Mann, auf neun Monate lang, zu Fortsetzung des venetianischen Krieges, im Felde zu halten. Vor seinem Rückmarsche schickte er die französische und italiänische Hülfsvölker nach Mayland und Ferrara zurück, und die teutschen Truppen verlegte er in die Winterquartiere zu Limene, Vicenza, Bassano, Verona, und in andern Plätzen mehr, die noch in seiner Gewalt waren, wobey er zu Vicenza den Fürst Rudolfen von Anhalt, und zu Verona den Marggrafen Casimir von Brandenburg, als seine Statthalter, hinterließ. Den Abzug des Kayserers machten sich die Venetianer sogleich zu Nutzen. Sie theilten nehmlich ihr Kriegsheer in drey Haufen. Den ersten schickten sie vor Triest, um diesen Seehafen wieder zu erobern, wurden aber J. Chr. 1509

*) *Goldasti* Constitut. imp., T. III. p. 483.

J. Chr. davor mit grossem Verluste abgetrieben. Dem zwei-
1509 ten Haufen, der mit einer Anzal bewafneter Schif-
fe auf dem Po wider den H. von Ferrara geschickt
wurde, gieng es noch unglücklicher, indem alle Schif-
fe und fast das ganze Korpo, bis auf wenige entflo-
hene, zu Grund gerichtet wurde. Hingegen war
der dritte Haufen desto glücklicher, indem derselbe,
durch ein heimliches Verständniß mit den Einwoh-
nern, Vicenza, Bassano u. a. O m., in seine
Gewalt brachte, ja sogar Verona lief Gefahr,
wieder verlohren zu gehen, woferne nicht die Besa-
tzung durch den mit seinen Völkern aus Vicenza da-
hin entwichenen Fürsten von Anhalt, Rudolfen,
und einige aus Mayland erhaltene frische franzö-
sische Hülfstruppen wäre verstärkt worden.

Der Kayser gab nicht ohne Grund dem Pab-
ste und dem K. von Frankreich Schuld, daß die-
ser Feldzug für ihn fruchtlos abgelaufen: und zwar
diesem, weil er mit dem gröstenTheil seiner Armee
so frühzeitig über die Alpen zurückgegangen war, je-
nem aber, daß er hierauf den Venetianern zuge-
lassen, Gesandten nach Rom schicken zu dörfen,
um über einen Vergleich zu traktiren. Dann hie-
durch bekamen nicht nur die Venetianer neuen
Muth, sondern auch ihre gewesene Unterthanen, die
dem Kayser bereits gehuldiget hatten, legten das
Betragen des Pabstes und des K. von Frankreich
dahin aus, als wären sie vom Kayser abgetreten,
mithin wagten sie es, von ihm wieder abzufallen.
Bey diesen Umständen verlangte der Kayser von
Frankreich eine neue Verstärkung, wobey er dem
K. Ludewig vorstellen ließ, daß auch dessen ge-
machte Eroberungen Gefahr lieffen, wieder verloh-
ren zu gehen, wenn die Venetianer die seinige weg-
genommen hätten. Dieses fruchtete soviel, daß der
K. von Frankreich den la Police mit fünfhun-

dert

dert Lanzenreutern nach Terra firma zurückschick- J. Chr.
te, und ihm Befehl gab, sich mit den kayserlichen 1509
Völkern zu vereinigen, und unter ihrem Feldherrn zu stehen, wenn die Teutschen, einen Monat nach seiner Ankunft, von neuem aus Tyrol in Terra firma einrücken würden. Allein diese blieben aus, weil es dem Kayser an Gelde fehlte, deswegen dann auch der la Police mit seinen Truppen wieder nach Mayland zurückgieng. Nun vermittelte es zwar der K. von Frankreich bey der Republik Florenz, daß diese dem Kayser, für seine an selbige habende Ansprüche, 40000 Goldkronen auszalen ließ, worüber er seine Völker von neuem ins Feld rücken lassen konnte; allein die Truppen empörten sich wenige Tage darauf, und gaben öffentlich zu verstehen, daß sie mitten im Winter keinen Krieg führen wolten. Mithin sah sich unser Maximilian gezwungen, mit den Venetianern unter der Haud, wegen eines Waffenstilstandes auf einige Monate, in Unterhandlung zu treten, und K. Ludewig von Frankreich, dem er hievon Nachricht gab, hielt es selbst für nöthig, deswegen er einen Minister nach Venedig schickte, der denselben auswürken solte. Aber der Zustand der Sachen hatte sich, zum Vortheil der Venetianer, seither so verändert, daß sie zu einem Stillstande keine Lust bezeugten, sondern vielmehr hoften, diesen Winter hindurch alles wieder zu erobern, was der Kayser von ihrem Gebiete noch im Besitze hatte. Da inzwischen doch die Republik Bedenken trug, dem Französischen Minister gerade zu eine abschlägliche Antwort zu geben; so erklärte sie sich gegen ihn, daß sie nicht eher etwas beschliessen könnte, als bis sie von dem Fortgange der Unterhandlungen ihrer nach Rom geschickten Gesandschaft Nachricht erhalten hätte. Darüber zerschlugen sich die damaligen Unterhandlungen

J. Chr. lungen mit dem Kayser und Frankreich, und wir
1509 wollen, bey dem folgenden Jahr, von dem Fortgange des venetianischen Krieges weiter handeln. Hier aber muß nur noch dieses kürzlich bemerkt werden, daß die Venetianer, gegen Ende des Jahrs, ihren grossen und vorsichtigen Feldherrn, den Grafen von Petiliano, durch den Tod verlohren haben s).

Uebrigens verdient auch noch zum Beschluß der Geschichte dieses Jahrs angeführt zu werden, daß Churfürst Ludewig von Pfalz sich zu dem K. von Ungarn und Böhmen, Vladislaus, nach Prag
10 Dec. erhoben habe, und sich von demselben mit denen in der Obern Pfalz gelegenen böhmischen Lehen habe belehnen lassen, unter welchen jedoch einige waren, welche die Stadt Nürnberg, in dem letztern bayerischen Krieg, seinem Vater, dem Churfürsten Philipp, weggenommen hatte. Beide Herren
11 e. m. errichteten auch hierauf mit einander eine Erbeini-
23 Dec. gung wegen ihrer an einander gränzenden Länder, und

s) *Trithemius* l. c., ad a. 1509. p. 644 sq. *Lettres* de *Louis XII.*, T. I p. 175. 221 et 227. *Guicciardini* l. c, L. VIII p. m. 216 a.-240 a. et e versione latina *Caelii Secundi Curionis*; (Basilea, 1566. fol.) p. 268-295. P. *Bembus* l. c., L. VII. IX. p. m. 294-391. *passim*. P. *Justiniani* l. c., L. XI. p. m. 218-230. *passim* Andr. *Mocenici* Belli Cameracensis Libri VI., Venetiis, 1525. 8. Mich. *Coccinius* de B. Maximil. Imp. cum Venetis ap. *Freherum* l. c, T. II p. m. 541-549. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 13. n. 12-16. et cap. 14. n. 1-5. p. 1256-1269. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 441. 451. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 2. p. m. 158. *coll.* cap. 13. p. 173 sq. *Lünigii* C. I. D., T. II. p. 1999-2002. n. 28 Raynaldus l. c., T. XX. ad a. 1509. n. 10-19. p. 67-69. *Belcarius* l. c, L. XI. c. 10-36. p. 314-334. *passim*. und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. I. L. I. p. 49-116. *passim*.

und der Churfürst verschrieb sich noch besonders ge- J. Chr.
gen den König, daß er denselben und seine Nach- 1509
folger in Böhmen bey ihrer churfürstlichen Würde
erhalten und schützen helfen wolle ſſ). Es hatte sich
aber K. Vladislaus, zu Anfang dieses Jahrs, aus
Ungarn deswegen nach Böhmen begeben, um da-
selbst seinen noch nicht dreijärigen Sohn, Ludewig,
zum König krönen zu lassen. Sowohl die Ungarn
als die Böhmen hatten ihm für diesen seinen eini-
gen Sohn, bald nach dessen Geburt, die Thronfol-
ge versprochen, und ihn zu dem Ende, da er noch
kein völliges Jahr alt war, zum künftigen König (1507)
erwält. Allein die Ungarn schienen nachmals an-
deres Sinnes zu werden, weil aber die Böhmen bey
ihrem einmal gefaßten Entschlusse beharrten; so folg-
ten ihnen auch jene hierunter, und liessen den jungen (1508
Prinzen Ludewig, zu Stuhlweissenburg, von 4 Juni)
dem Cardinal und Erzbischof von Gran, Thomas,
zum König krönen. Um nun auch die böhmische
Krone ihm auffetzen zu lassen, gieng der K. Vla- 1509
dislaus mit demselben und seiner einigen Prinzeßin
Anna, nach hergestelltem innerlichen Ruhestand in
Böhmen, nach Prag, wo er von den anwesenden 17 Febr
böhmischen Ständen und der Prager Bürger-
schaft auf das prächtigste empfangen wurde. Und
bald darauf erfolgte die Krönung zu Prag, in der 11 Merz
dasigen Domkirche, bey damaliger Sedisvakanz
des Erzstiftes Prag, durch den Bischof Stanis-
laus von Olmütz. Wegen der zarten Jugend des
jungen Königs muste sein Vater Vladislaus ei-
ne Verschreibung ausstellen, daß sein Sohn, wenn
er zu vogtbaren Jahren gekommen wäre, und sich
demnächst, nach seinem Tode, der Regierung des
Königreichs unterziehen würde, den Böhmischen
Reichs-

ſſ) Lünigs Cod. Germ. dipl., T. I. p. 1571-1580.
n. 426-428.

J. Chr. 1509 Reichsständen alles dasjenige leisten solle, was er selbst und seine Vorfahren aus Pflicht gethan hätten; wiedrigenfals sie nicht schuldig seyn solten, ihn zur J. Chr. 1510 Regierung zuzulassen. Zu Anfang des folgenden Jahrs stellte er noch eine andere Versicherung aus, 11 Jan. des Innhalts, daß er und seine Nachfolger in Böhmen vom Königreiche nichts entziehen oder entfremden lassen wolten. Zugleich ersiehet man aus einer d. e. andern von ihm damals bekannt gemachten Verordnung, daß die Böhmen auch der Prinzeßin Anna die Nachfolge zugesagt haben, woferne der junge K. Ludewig unbeerbt sterben solte. Dagegen aber versprach K. Vladislaus, daß er diese seine Tochter, ohne Rath des Königreichs Böhmen, an Niemanden versprechen oder verheiraten wolle t).

(1509 8 Nov.) K. Maximilian hatte, noch im vorigen Jahr, gleich nach seiner Rückkunft aus Italien, zu Rovoredo einen Reichstag nach Augspurg auf den 6. Jan. heiligen drey Königstag, oder, wie andere sa- 1510 gen, auf den 12. Jenner ausgeschrieben. In dem Ausschreiben beklagt sich der Kayser, daß ihm die Stände auf dem letztern Wormser Reichstage den verlangten Beistand abgeschlagen hätten, und er trägt daher auf eine zu bewilligende Reichshülfe zu Fortsetzung des venetianischen Krieges an. Auf diesem Reichstage sollen, nach des Fuggers Bericht, vier Churfürsten, 37 Fürsten, viele Grafen und Herren, auch derselben und der Städte Gesandten erschienen seyn. Bey Abfassung

t) *Pessina* de *Czechoroa* l. c., L. VII. c. 6. p. 923. 927. *Balbini* Epit. histor. rer. Boh. L. V. c. 11. p. 573. *Goldastus* de regno Boh., T. II in den Beylagen, n. 72-74. p. 319-326. Lünigs R. A., T. VI. in der 1. Forts. der *I. Contin.*, n. 75 sq. p. 97-99. und Eben desselben C. G. D., T. I. p. 1571 sq. n. 425.

sung des Reichsabschiedes aber waren noch die J. Chr.
fünf Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, 1510
Pfalz und Sachsen, 10 geistliche, und 6 weltliche Fürsten, wie auch verschiedene Prälaten und Grafen persönlich zugegen, der Churfürst von Brandenburg aber, und noch viele Fürsten, Prälaten, Grafen Herren und Städte hatten ihre Gesandten nach Augspurg geschickt, daß also dieser Reichstag sehr zalreich war, wie er dann auch bis zu Ende des Maymonats dauerte. Auf demselben fanden sich auch ein päbstlicher Nuncius, und die Gesandten der Könige von Frankreich, Spanien und Ungarn ein. Der Kayser selbst langte im Hornung zu Augspurg an, und wurde 21 Hor.
von den bereits anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch ihren Gesandten, prächtig eingeholt, und in sein Quartier auf der bischöflichen Pfalz begleitet. Nach einigen Tagen gieng der Kayser auf eine kurze Zeit nach Dillingen zu dem Bischof von Augspurg, nachdem er vorher seinen Vortrag der Reichsversammlung schrift- 4 Merz
lich übergeben lassen.

Die kayserliche Proposition enthielt kürzlich eine Erzälung der Ursachen, des Anfangs, und bisherigen Fortgangs des venetianischen Krieges, wobey der Kayser sich beschwerte, daß ihm die Stände auf dem letzten Reichstage zu Worms die verlangte Hülfe verweigert hätten, worüber er verschiedener bereits erlangten Vortheile wieder verlustigt worden wäre. Er führte zugleich an, daß einige seiner Alliirten sich mit den Venetianern in eine Thädigung eingelassen, vermöge welcher diese einige dem Reiche und dem Hause Oesterreich zugehörige Länder und Städte hätten abtreten sollen; allein die stolzen Venetianer hätten ihm für solche

Städte

J. Chr. 1510 Städte nur 10000 Gulden, und für die aufgewandten Kriegskosten 100000 Gulden geboten, welches er nicht annehmen könnte und wolte, weil ihn dieser Krieg auf eine Million Gulden koste, und die Venetianer aus besagten Ländern und Städten mehr als 500000 Gulden järlicher Renten erheben könnten. Mithin ersuchte er die Reichsstände, ihm zu Fortsetzung des Krieges eine ansehnliche Hülfe, wie ehmals zu Costnitz, auf zwey Jahr lang zu bewilligen, wogegen er versprach, daß alles in diesem Kriege eroberte, und dem Reiche von Alters zugehörige, dem Reiche verbleiben solte, und er nur dasjenige behalten wolte, was dem Hause Oesterreich von Alters her zuständig gewesen wäre.

Die Reichsstände ernannten hierauf aus ihrem Mittel einen Ausschuß, der diesen kayserlichen Vortrag weiter überlegen, sein Gutachten darüber abfassen, und selbiges der ganzen Reichsversammlung vorlegen solte. Nun waren zwar die Stände überhaupt zu einer Hülfsleistung nicht abgeneigt, sie wolten aber vorerst eine gütliche Vermittlung in Vorschlag bringen, weil ihr Kammergut die starke Reichshülfen nicht ertragen könnte, und die Unterthanen verarmt wären. Es gab sich nehmlich der auf dem Reichstage anwesende päbstliche Nuncius, der Bischof von Pesaro, alle Mühe, die Reichsstände abzuhalten, dem Kayser die gesuchte Hülfe zu bewilligen, und dagegen einen gütlichen Vergleich zu vermitteln. Schon vorher hatten die Venetianer ein gleiches versucht, und eine Gesandschaft nach Teutschland geschickt, die aber auf dem Reichstage nicht zugelassen wurde, sondern zu Spitelin bleiben muste. Dahin schickte der Kayser den Conrad von Zillenhart nebst zwey Doktoren, welche mit den venetianischen Gesandten

sandten neunzehn Tage lang über einen Vergleich handelten, aber zu keinem Schlusse kommen konnten. J. Chr. 1510
Und wie die Venetianer hierauf einen Kaufmann von Görz, Nahmens Wolf Wohnern, als einen heimlichen Emissarius nach Augspurg schickten, welcher den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen einige, ihm von der Republik anvertrauete, Briefe ingeheim übergeben solte; so wurde dieses gleich anfangs entdeckt, der Wolf Wohner gefangen genommen, und als ein Spion gehenkt. Diese auf dem Reichstage gespielte päbstliche und venetianische Intriguen hinderte am meisten, und unterstützte dagegen nachdrücklich das kayserliche Gesuch, der anwesende französische Gesandte, Ludewig Helian, welcher in öffentlicher Reichsversammlung eine Rede voller Feuer wider die Venetianer hielt, und darinnen ihre Absichten und Künste, die Herrschaft über ganz Italien an sich zu reissen, sehr lebhaft zeigte, auch damit beschloß, daß er den Kayser und die Reichsstände ersuchte, sich mit einander zu vereinigen, um diese stolze Republik gänzlich zu vertilgen. Der päbstliche Nuncius wolte zwar in einer gehaltenen Gegenrede die Gründe des Helians widerlegen. Weil er aber in derselben mit einfliessen ließ, daß der Kayser, durch französische Unterstützung, die teutsche Reichsfreiheit leichtlich würde unterdrücken können, wenn er erst zuvor Italien mit dem K. von Frankreich getheilt hätte; so veranlaßte diese ungerechte Beschuldigung ein allgemeines Murren in der Versammlung, daß darüber der Nuncius mit seiner Rede innehalten muste. Ja der Kayser wurde durch dieses Vorbringen so erzürnt, daß er den Nuncius von dem Reichstage fortschaffen ließ. 10. Apr.

J. Chr. 1510 Hingegen hatte die Rede des Heliants einen desto stärkern Eindruck auf die Gemüther der Fürsten und Stände gemacht, also daß sie, dem Kayser 6000. Mann zu Fuß und 1800. zu Pferd auf ein Jahrlang im Felde zu unterhalten, bewilligten, nach dessen Verlauf abermals ein Reichstag gehalten, und auf demselben von einer neuen Hülfe gehandelt werden solte. Zu dem Ende wurde auf dem Reichstage ein neuer Anschlag oder Matrikel gemacht, für einen Reisigen monatlich zehen, und vier Gulden für einen Fußknecht gerechnet, und die Städte Augspurg und Frankfurt zu Commissarien oder Legstädten verordnet, an welche die Stände die, zu Unterhaltung des besagten Volkes, bewilligte Geldhülfe in zwey Terminen, nehmlich den ersten auf Johannes Baptista oder längstens Jacobi, den andern aber auf Mariä Geburt oder längstens Michaelis d. J., entrichten solten. Von diesen verordneten Commissarien oder Legstädten solte hiernächst das gesammelte Geld ferner an die von dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten, Prälaten und Grafen, auch Städten ernannte fünf Commissarien ausbezalt werden. Uebrigens wurde auch noch ausgemacht, daß diejenigen, so von Alters den Ständen, und nicht dem Reiche gedient, auch demselben nicht unmittelbar verwandt sind, den Ständen ferner vorbehalten seyn, der Punkt wegen der von einigen Ständen ausgezogenen Bischöfe, Grafen, Herren und Prälaten bis auf den nächsten Reichstag ausgesetzt bleiben, und wider die in Erlegung ihres Anschlages säumige und ungehorsame Stände, durch das kayserliche Kammergericht, rechtlich verfahren werden solte. Endlich ward beliebt, daß sowohl von den Legstädten auf dem nächsten

Reichs-

Reichstage Rechnung abgelegt, als auch wie es J. Chr. mit den etwa eroberten Städten, Flecken ꝛc. gehal- 1510
ten werden sollte tt).

Die Reichsstände hatten, bey der dem Kayser bewilligten Reichshülfe, sich dagegen ausbedungen, daß Fried und Recht, wie auch das Kammergericht, desto besser gehandhabt, und die Reichshülfe, wie auch die Executionsordnung nach erforderlicher Nothdurft eingerichtet werden möchte. Ehe wir nun aber von denen hierüber gemachten Schlüssen, und noch einigen andern Handlungen des Augsspurgischen Reichstages reden, wird nöthig seyn, von dem, während desselben, getroffenem Vergleiche zwischen dem Pabste und der Republik Venedig etwas zu gedenken, weil solches zur Erläuterung desjenigen dient, was von denen auf dem Reichstage, durch den päbstlichen Nuncius, gespielten Intriguen bereits vorgekommen ist.

P. Julius der *II.* war durch die Siege und schnelle Eroberungen des K. von Frankreichs und des Kayserꝰ in nicht geringe Furcht gerathen, und die Freiheit Italiens schien ihm bey der Uebermacht dieser beiden Monarchen, und zwar vorzüglich des erstern von ihnen, in grösserer Gefahr zu stehen, als vormals bey den Venetianern. So eifrig er also

tt) *Trithemius* l. c., ad a. 1509. et sq. p. m. 649. et 650-659. Lud. *Heliani* Oratio, ap. *Freherum* l. c., T. II. p. m. 522-531. *Guicciardini* l. c., L. VIII. p. m. 240. a. et 6. et in *edit. latina*, p. 296. *Lettres* de *Louis XII.*, T. II. p. 70. Jugger *l. c.*, L. VI. c. 14. n. 6. 7. et 9. p. 1269-1271. et 1273. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 451. sq. P. *Heuterus* l. c, L. VII. c. 3. p. m. 158. *Belcarius* l. c., L. XI. c. 37. p. 334. Augspurg. R. Abschied, in den Neuen Samml. der R. A., P. II. n. 16. p. 132 sq. *Hist.* de la *Ligue* de Cambray, T. I. L. II. p. 139-144.

J. Chr. vormals daran gearbeitet hatte, die Ligue von Cam-
1510 bray zu stande zu bringen; so sehr ließ er sich nun-
mehr angelegen seyn, selbige wieder zu zerreissen.
Seine dißfals gemachte Entwürfe giengen nun da-
hin, daß er für seine Person sich mit der Republik
vergleichen, den Ferdinandus Catholicus durch
die Belehnung mit dem Königreiche Neapolis von
dem Cambrayer Bunde abziehen, den Kayser
und den K. von Frankreich wider einander auf-
hetzen, ein Heer von Schweitzern in das May-
ländische locken, und K. Heinrich den *VIII.* von
Engelland zu einem Einfall in Frankreich bewe-
gen wolte. Die Ausführung dieser Absichten fieng
er damit an, daß er, bereits erwähnter massen, noch
im vorigen Jahr, den Venetianern erlaubte, Ge-
sandten nach Rom zu schicken, welches offenbar
wider die Ligue von Cambray lief. Auf die ihm
vom Kayser und dem K. Ludewig deshalben ge-
machte Vorwürfe, entschuldigte er dieses allianzwidri-
ge Betragen damit, daß er als ein allgemeiner Va-
ter der Christenheit verbunden wäre, das Bitten
und Flehen aller reuenden und büssenden Sünder,
wenn sie auch keine Gnade zu verdienen schienen, zu
hören, und sie in den Schooß der Kirche wieder auf-
zunehmen. Allein P. Julius begnügte sich nicht
blos damit, sondern er bemühete sich auch, den Kay-
ser zu bewegen, sich mit den Venetianern gleich-
fals zu vertragen. Zu dem Ende drung er in diese,
daß sie sich mit dem Kayser aussöhnen müsten, es
möchte kosten, was es wolte, und er both sich hie-
11 Febr. selbst zum Mittler an, wie dann noch ein Schreiben
von ihm an den B. von Gurk, Matthäus Lan-
gen, vorhanden ist, worinnen er die Vortheile weit-
läuftig ausführt, die unser Maximilian davon ha-
ben würde, wenn er sich mit der Republik ver-
gliche. Da er nun aber bey dem Kayser nichts

aus-

ausrichten konnte; so machte er seinen besondern Frieden mit den Venetianern, vermöge dessen dieselben aller ihrer Ansprüche auf die Städte in Romagna, wie auch des von ihnen bisher angemaßten Rechtes, eine obrigkeitliche Person, unter dem Nahmen Vicedomino, nach Ferrara zu setzen, sich begaben, und den Unterthanen des Römischen Stuhls eine freye Schiffart in dem venetianischen Meerbusen gestatteten. Und hierauf zälte der Pabst die Republik und alle ihre Unterthanen von dem auf sie gelegten Banne los, und verband sich zugleich mit ihnen in Geheim wider den König von Frankreich. J. Chr. 1510 24. c. m. d. e.

Da P. Julius leicht vorher sehen konnte, daß er hiedurch den K. Ludewig gar sehr zum Unwillen wider sich reitzen würde; so suchte er demselben dadurch anderwärts etwas schaffen zu machen, daß er sich bemühete, K. Heinrich den *VIII.* von Engelland wider ihn aufzuhetzen, und denselben zu einem Einfall in Frankreich zu bewegen. Allein seine Bemühungen waren damals vergeblich, indem vielmehr der Cardinal von Amboise den K. Heinrich dahin zu bewegen wuste, daß er mit dem K. Ludewig einen Freundschaftstraktat unterzeichnete *). 23 Mrz. Den Kayser aber suchte er dadurch zu besänftigen, daß er sich zum Schein von den Venetianern versprechen ließ, daß sie dem Kayser die Städte Trevigio, Trieste, und alles, was sie ihm in Crain, Friaul und Istrien weggenommen hatten, wieder abtreten, auch eine Versicherung ausstellen solten, künftig nicht mehr nach fremdem Gute zu streben. Allein wir haben schon vernommen, daß

*) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 9-11. *coll.* p. 12. 13. et 15-17. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 58. p. 125-127.

J. Chr. die deswegen angestellte Unterhandlungen fruchtlos
1510 abgelaufen, weil die Republik Venedig nicht Länder und Städte, sondern nur eine Summe Geldes dem Kayser geben wolte. Und damit endlich der Pabst sich auf allen Fall eines nachdrücklichen Beistandes gegen den König von Frankreich versichern möchte, so zog er die Eidgenossen, durch den Bischof von Sitten, Matthäus Schinner, den er als seinen Legaten an sie schickte, auf seine Seite.
14 Mrz Dieser brachte nehmlich mit jenen, auf ihrer Tagesatzung zu Lucern, einen fünfjärigen Bund zu stande, vermöge dessen sie sich verpflichteten, zu Beschützung der Kirche, bedürfenden Falls, 6000. Mann in päbstlichen Sold zu überlassen, und sich mit keiner dem Römischen Stule widrigen Macht zu verbinden. Dagegen verhieß P. Julius den Eidgenossen, auch ihre Feinde mit seinen Waffen, nehmlich dem Banne, zu verfolgen, und einem jeden Kanton järlich tausend Gulden zu bezalen. Durch diesen Traktat wurde die Aussöhnung und eine neue Verbindung der Eidgenossen mit dem K. von Frankreich vollends unmöglich gemacht. Ihr zehnjäriges Bündniß mit Frankreich gieng nehmlich zu Ende, und die Kantons hatten eine Erhöhung ihrer bisherigen Jahrgelder gefordert, welche ihnen nicht nur K. Ludewig verweigerte, sondern sie noch dazu, durch den verächtlichen und unbehutsamen Ausdruck: „er sey nicht gesonnen, sich von „solchen Bergbauren Gesetze vorschreiben zu las„sen„ empfindlich beleidigte. Um so leichter liessen sich also damals die Eidgenossen auf die Seite des Pabstes ziehen, und wir versparen itzo, um die Geschichte des Augspurgischen Reichstages nicht allzusehr zu unterbrechen, anzuführen, was solches Frankreich geschadet habe, und wie es end-

lich

lich zwischen dieser Krone und dem Pabste zum öf- J. Chr.
fentlichen Bruch gekommen sey u). 1510

Es ist kurz vorhin erwähnt worden, daß die Reichsstände, bey geschehener Bewilligung der Reichshülfe, sich eine bessere Handhabung des Friedens und Rechts und die Errichtung einer Exekutionsordnung ausbedungen haben. Der Kayser erklärte sich auch hierauf in seiner Antwort, daß er hiezu bereitwillig wäre, doch könnte er hierunter, ohne der Stände Hülfe, Rath, und Beistand, nichts vornehmen, weil auf die Handhabung Friedens und Rechts viele Kosten zu verwenden wären, die er aus eigenen Mitteln nicht tragen könnte. Darauf erstatteten die Stände ihr 13 Apr.
Gutachten dahin, daß, da allerhand am K. G. vorgefallene Mängel an sie und den Kayser, gebracht worden, von ihnen beiden Commissarien und Räthe verordnet werden möchten, selbige zu untersuchen und darüber zu handeln. Ob nun gleich der Kayser sich diesen Vorschlag gefallen ließ; so wurde doch die Errichtung einer Exekutionsordnung auf den nächstfolgenden Reichstag verschoben, und nur überhaupt die stracke Haltung des Landfriedens anbefohlen. Indessen verdient hiebey bemerkt zu werden, daß bey Gelegenheit der damaligen Berathschlagungen über eine Exekutionsordnung sich die ersten Spuren von einer beständigen Reichs-Kriegsverfassung äussern. Der Kayser ließ 29. c. m.

u) *Guicciardini* l. c., L. IX. et X. p. 240. b. - 243. a. et in *dit. lat.*, p. 297 - 300. P. *Bembus* l. c., L. X. pag. 401. sq. P. *Justiniani* l. c, L. XI. pag. 230 sq. Fugger *l. c.*, L. VI. cap. 14. n. 8. p. 1271 sq. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1509. n. 14 sq. pag. 68 sq. et ad a. 1510. n. 1 - 12. p. 72 - 75. *Lünigii* C. I. D., T. II. p. 2001 - 2004. n. 29. et p. 2499 - 2506. n. 8. und von Tscharner *l. c.*, P. III. Sect. II. L. VII. §. 13. p. 119 - 122.

J. Chr. 1510 nehmlich den Ständen einen Entwurf zu Handhabung des Friedens und des Reichs Sicherheit und Beschirmung vorlegen, nach welchem das Teutsche Reich in vier Viertel eingetheilt, und eine gewisse Anzal von Mannschaft bestellt werden solte, wozu der Kayser das seinige gleichfals geben wolte. Hiernächst solten ein gemeiner Hauptmann, und zwey Stände, nehmlich ein geistlicher und ein weltlicher Fürst, aus jedem Reichsviertel, abwechslungsweise von halb- zu halb Jahr, verordnet werden, die sich, in Abwesenheit des Kayſers, am Orte des K. G., und bey dessen Anwesenheit am kayserlichen Hofe aufhalten solten, um die Ordnung und Hülfe vollziehen zu helfen. Doch solte den Fürsten, wenn sie nicht selbst abkommen könnten, oder ihnen die Kosten zu schwer fielen, erlaubt seyn, statt ihrer zwey trefliche Männer abzuschicken, und was sodann von dem gemeinen Hauptmann und den Abgeordneten aus den vier Reichsvierteln, entweder einmüthig, oder durch die Mehrheit der Stimmen, beschlossen werden würde, demselben solte die schuldige Folge geleistet werden; in schweren Sachen aber möchten sie vier der nächsten Fürsten zu sich erfordern. Endlich wurden auch noch in diesem Entwurfe die Hauptartikel bestimmt, worüber die zur Handhabung des Landfriedens Verordnete zu handeln haben solten. Da nun aber, wie gedacht, diese Materie auf den folgenden Reichstag ausgesetzt wurde; so wird weiter unten müssen gemeldet werden, was für einen weit vollständigern Entwurf von einer Reichs-Exekutionsordnung der Kayser den Ständen nachmals vorgelegt habe v).

In

v) Augsp. R. A., §. 11 et 17., *l. c.*, p. 133. b. et et 134. b. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 68-74. p. 75-80.

In Ansehung des kayserlichen Kammerge- J. Chr.
richts ward auf diesem Reichstage beschlossen, daß 1510
der Kayser demselben seinen stracken und freyen Lauf,
laut der Ordnung, gestatten, und dawider kein
Mandat ausgehen lassen solte. Hiernächst wurden
für dieses Jahr zu Untersuchung der Rechnung und
Gebrechen des K. G. der Churfürst von Trier
und H. Georg von Sachsen ernannt, und endlich
dem Fiskal ernstlich befohlen, in fiskalischen Sa-
chen mit Fleiß zu handeln und zu verfahren, damit
das K. G. durch die fiskalische Gefälle desto stattli-
cher und besser erhalten, und die Stände des An-
schlags erleichtert werden könnten. Die erstere die-
ser Stellen hat ihre Absicht auf die noch immer fort-
gedauerte Streitigkeiten zwischen dem Bischof und
der Stadt Worms, die auch auf dem damaligen
Reichstage mit vorkamen. Der Bischof von
Worms übergab nehmlich deshalben der Reichs-
versammlung eine weitläuftige Vorstellung, wor-
auf der Kayser einen Befehl an das K. G. erge- 29 Apr.
hen ließ, jenem auf sein gethanes Anruffen, Spruch
und Forderung gegen die Widerparthey unverzüg-
liches gebührliches Recht wiederfahren zu lassen. In
einem hierauf erfolgten Reskripte erklärte der Kay- 3. May
ser, daß unter dem Worte: Widerparthey, der
Kammer-Prokurator-Fiskal zu verstehen wä-
re, weil er der Stadt Worms ein für allemal
verboten hätte, sich über die dem Bischof, bey sei-
ner Achtserklärung, confiscirte und der Stadt zuge-
stellte, nunmehro aber von jenem wieder angespro-
chene Gerechtigkeiten in keine Rechtfertigung einzu-
lassen. Zugleich befahl er dem Kammer-Proku-
rator-Fiskal in einem besondern Reskripte, daß 4. e. m.
er, als Widerparthey, sich in Antwort gegen den
Bischof zwar einlassen, aber vom Kayser Verhal-
tungsbefehle einholen solte, was ihm zu Ausführung

J. Chr. 1510 der Sache in Rechten Noth wäre. Dieser Vorgang machte bey der **Reichsversammlung** kein geringes Aufsehen, und es wurde deswegen nicht nur die obgedachte Stelle dem **Reichsabschiede** eingerückt, sondern der **Reichsconvent** erließ auch noch eine unmittelbare **Verordnung** an das **Kammergericht**, dem **Bischof** von **Worms** auf seine Klage forderliches Recht gegen die Stadt **Worms** zu verschaffen, und vor allen Dingen zu entscheiden: ob der **Fiskal** oder die **Stadt Worms** auf die Klage des dasigen **Bischofs** zu antworten schuldig wäre. Das K. G. befolgte nun zwar diese Verordnung, und setzte dem Anwald der **Stadt Worms** eine Frist, auf das bischöfliche Anbringen zu antworten. Aber der 20 Nov **Kayser** nahm es sehr übel auf, und erließ, gegen Ende des Jahrs, aus **Ensisheim** ein abermaliges **Reskript** an das K. G., worinnen er demselben ernstlich befahl, sich nach seinem ersten Befehl zu richten, und dem **Bischof** von **Worms** nicht gegen **Bürgermeister** und **Rath** der Stadt **Worms**, sondern gegen den **Fiskal**, als die **Widerparthey**, Recht wiederfahren, auch sich darinn nichts irren oder verhindern zu lassen, indem ihm unleidlich wäre, daß man seine **kayserliche Obrigkeit** schmälern wolte. Bey dieser **Kollision** der **kayserlichen Befehle** und der **Reichstägigen Verfügung** war das **Kammergericht** in nicht geringer Verlegenheit, es wickelte sich aber damit heraus, daß sich dasselbe, (1511 9. Juli) in dem, im folgenden Jahr, in dieser Sache ergangenem dreifachen Urtheil, an seine **Ordnung** hielt, worauf es dem **Kayser** und **Reiche** geschworen hatte. Mithin ward von dem K. G. der Stadt **Worms** auferlegt, sich in der Haupt- und Diffamations-Sache vorgebrachter **Einrede** ungehindert, auf die Klage des **Bischofs** einzulassen; wolte indessen auch der **kayserliche Fiskal** sich für Kayserlicher

cher Majestät angezogenes Interesse und Gerechtigkeit zu Recht, wie sich gebührt, einlassen, das solte gleichfals gehört werden, und darauf ergehen, was Recht ist w). J. Chr. 1510

Bey der Gelegenheit will ich übrigens nur sogleich noch ein paar Nachrichten beyfügen, die den innern Zustand des Kammergerichts angehen, und sich in dem itzigen Jahre ereignet haben. Die eine betrift das Absterben des zweiten *Assessoris generosi*, oder nach heutiger Art zu reden, K. G. Präsidentens, Graf Philipps von Kirchberg, mit welchem die uralte Gräflich-Kirchbergische Familie in Schwaben ausstarb x). Seine erledigte Stelle übernahm hierauf zum zweitenmal Graf Bernhard von Eberstein, nachdem er nunmehro vom Kayser die Wiederbegnadigung über seine vormalige Mitverwicklung in die pfälzische Fehde erlangt hatte y). Die andere bestehet darinn, daß gegen Ende dieses Jahrs die Kayserlichen Commissarien, und die Räthe des Churfürstens von Trier und H. Georgs von Sachsen, nach Maßgab des letztern Reichsabschiedes, eine abermalige Visitation des K. G. und bey solcher die gewönliche Untersuchung der Mängel und Gebrechen desselben vorgenommen haben. Hiernächst nahmen sie auch die Unter- 1510 23 Spt

w) A. K. A., §. 14-16., *l. c.*, p. 134. *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., n. 11. p. 38 sq. *Schannati* Hist Ep. Wormat., P. I. pag. 425 sq. et P. II. n. 294. et 296 sq. p. 309-315. und Freyherr von Harpprecht l. c, P. III. §. 71. et 76-79. p. 78. et 81-85. und in den Urkunden, n. 183-186. p 250-255. x) Friedr. Lucä des H. R. R. uralter Graffen-Saal, P. I. p. 347. und Sattlers histor. Beschr. des Herzogthums Würtemberg, P. II. c. 34. §. 14. p. 114. y) Carlsruher nützliche Sammlungen, P. I. n. 52. § 50. p. 423. und von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 87. p. 89.

J. Chr. 1510 Unterhaltungsrechnung ab, und befohlen, nach erfundener Nothdurft dem K. G., neue Monitorien, zu fernerer Bezalung des kleinen Anschlags zum Unterhalt des K. G., an die säumige Stände zu erlassen, dergleichen eines dann auch gleich damals an die Stadt Schwäbisch-Halle ergangen ist z).

1. Dec.

Daß hiernächst, auf unserm Reichstage, in Ansehung der Exemtionen oder ausgezogenen Stände eine Regel festgesetzt, die besondere Vergleichung aber über den Auszug einiger Stände, hauptsächlich in Absicht auf das Haus Sachsen, auf den folgenden Reichstag ausgestellt worden, ist schon etwas weiter oben beiläufig bemerkt worden a). Allein das herzogliche Haus Holstein war, in Ansehung der in Augspurg genommenen Ausziehung der Stadt Hamburg, und Anfechtung ihrer Reichsunmittelbarkeit b) nicht so glücklich. Dasselbe hatte zwar deshalben, noch vor dem Reichstage, eine einzelne Gesandschaft an den Kayser nach Inspruck geschickt, theils um die ganze Sache abzufordern, theils allenfals eine Commission zu gütlichem oder rechtlichem Austrage derselben nachzusuchen. Aber der Kayser verwies diese Gesandschaft auf den bevorstehenden Augspurgischen Reichstag, auf welchem sodann der Königlich-Dänische und Herzoglich-Holsteinische Gesandte,

3. Mai Matthäus Brandt, eine Vorstellung übergab. Auf selbige erfolgte nun ein merkwürdiges Dekret, des Innhalts: „daß die Stadt Hamburg allweg „für und als eine Stadt des H. R. angeschla„gen, geacht und gehalten, auch zu dem Reiche „gehö-

z) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 88. p. 89 sq. und in den Urk., n. 191. p. 263-265. a) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 466.
b) S. in eben demselben, S. 441 sq.

„gehörig, und gleich andern Reichsstädten von J. Chr.
„den Kayſern mit ſondern Gnaden, Privilegien und 1510
„Freiheiten, beſonders der goldenen Münze be-
„gabet, mithin für eine Reichsstadt zu halten, und
„auch hinführo bey dem Reiche zu behalten ſey. In-
„deſſen ſolte dem K. von Dännemark und dem H.
„von Holſtein, wenn ſie ſich hiedurch beſchwert zu
„ſeyn erachteten, frey ſtehen, ihre vermeintlich ha-
„bende Gerechtigkeiten und Anſprüche an die Stadt
„Hamburg vor dem kayſerlichen Kammerge-
„richte im Wege Rechtens zu ſuchen, wo ihnen auch
„das Recht, ohne Verhinderung und Ausflucht, för-
„derlichſt gepflogen werden ſolte„. Zufolge dieſes
Reichsſchluſſes iſt nun die Stadt Hamburg auch
in den folgenden Zeiten zu den Reichstagen beruf-
fen, und mit den Reichsanſchlägen belegt wor-
den, wovon unter andern auch ein vom Kayſer, das
Jahr darauf, zu Weilheim in Bayern vor dem (1511.
Gebürge, an dieſelbe erlaſſener Befehl zeuget, wor- 20 Mai
innen er ſie, unter Bedrohung des Verluſtes aller
Regalien, Lehen, Gnaden und Freiheiten, die ſie
vom H. R. hätte, ernſtlich ermahnt, daß ſie, gleich
andern Reichsſtädten, ihm mit einer Geldhülfe
zu ſtatten kommen ſolte c).

Auf dem damaligen Reichstage zu Aug- 1510
ſpurg waren der Churfürſt Ludewig von Pfalz,
und ſein Bruder, Pfalzgraf Friedrich, in Perſon
zugegen, und meldeten ſich nun wieder um die Be-
lehnung mit ihren väterlichen Ländern, ohne jedoch
ſich der ihrem Vater abgenommenen Herrſchaften
und Güter begeben zu wollen. Allein der gleichfals
perſön-

c) Lünigs R. A., T. XIII. p. 965. n. 51. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 59. p. 127 ſq. und Freyh. von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 64. ſq. p. 72-74. et *plures* ibi p. 74. nota b. *citati*, ingleichen in den Urkunden, n. 180. p. 232-234.

J. Chr. persönlich anwesende H. Ulrich von Würtenberg
1510 that, nebst den andern hiebey interessirten Fürsten und Ständen, dem Kayser deshalben Vorstellungen. Deswegen ließ dieser die Sache an die Reichsstände gelangen, welche ihm schlechthin den Rath gaben, daß er dem Churfürsten und seinem Bruder ihre Regalien und Lehen leyhen möchte. Dieses Gutachten wolte aber unserm Maximilian nicht gefallen, und zwar aus der Ursache, weil man hiebey die von ihm vormals der andern Parthey gegebene Brief und Siegel nicht in Betrachtung gezogen hätte. Dagegen schlug er ein Mittel vor, womit er glaubte, beiden Partheien ein Genüge zu thun; nehmlich: die Pfalzgrafen blos mit den unangesprochenen Lehen zu belehnen, wegen der streitigen aber auf dem nächsten Reichstage erkennen zu lassen, ob selbige in Gegenwart des Kayserś und der Stände geliehen werden könnten, da gleichwol die andern Stände, durch so bündige Verschreibungen, zu Vollziehung der wider den Churfürsten Philipp erkannten Acht und Aberacht aufgebracht worden wären. Dieses vorgeschlagene Temperament liessen sich die Reichsstände gefallen, und die Verzicht und Belehnung der Pfalzgrafen wurden wieder auf längern Verzug ausgesetzt, jedoch davon nichts in den Reichsabschied gebracht.

H. Ulrich war hiemit gleichfals zu frieden,
6. May und schloß, noch auf dem Reichstage, mit dem Kayser, als Erzherzog von Oesterreich, ein zwischen ihren beiden Häusern und Ländern erbliches, und zu künftigen Zeiten von Erben zu Erben erneuerndes, immerwährendes Bündnis, oder Erbeini-
4. c. m. gung. Zwey Tage vorher hatte H. Ulrich auch mit dem anwesendem Churfürsten Philipp von Cöln einen Bund, auf ihrer beider Lebenszeit errichtet, worinnen der Churfürst dem Herzog, falls

er

er von jemand angegriffen würde, 200 Mann zu Pferd, der Herzog aber dem Churfürsten in gleichem Falle entweder 200 Mann zu Roß oder 500. zu Fuß zu Hülfe zu schicken, einander versprachen. Uebrigens protestirte auch noch H. Ulrich auf diesem Reichstage dawider, als die beide Klöster Maulbronn und Königsbronn in der verfaßten Reichsmatrickel in einen besondern Anschlag wolten gebracht werden, und er brachte es auch durch seine triftige Vorstellungen dahin, daß sie weder damals noch auf dem folgenden Reichstage zu Cöln in einen besondern Anschlag gekommen sind. Zuletzt will ich bey der Gelegenheit auch noch dieses von dem H. Ulrich bemerken, daß derselbe, auf die vom Kayser und andern Fürsten geschehene vielfältige Fürbitte, die in dem pfälzisch-bayerischen Kriege eroberte Grafschaft Löwenstein ihrem vorigen Besitzer, dem Grafen Ludewig, nach einem deswegen getroffenem Vergleiche, als ein Würtenbergisches Mannlehen wieder eingeräumt, und die Grafen von Löwenstein für Erbdiener des Herzogthums Würtenberg auf beständig angenommen habe d). J. Chr. 1510 29 Oct.

Endlich wurde auch noch auf diesem Reichstage zu Augspurg beliebt, daß über dasjenige, was auf dem letztern kayserlichen Tage zu Frankfurt der goldenen Münze halber verabschiedet worden e), ingleichen wie eine Ordnung wegen der Silbermünze im Römischen Reiche fürzunehmen sey, auf dem nächsten Reichstage berathschlagt

d) Steinhofer *l. c.*, P. III. p. 937-955. und Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtenberg unter den HH. P. I. Sect. II. §. 37 sq. et 40. p. 103-107 et 110 sq. und in den Beylagen, n. 48. p. 114 sq.
e) S. in diesem neunten Bande des Auszuges, S. 446 sq.

J. Chr. schlagt werden solte, zu dem Ende dann auch die von
1510 Kayſern und Königen gefreyete Münzstände ihre Münzmeiſter und Wardeine dahin mitzubringen hätten f). Wegen dieſes neuen Reichstages aber ward beliebt, daß ſelbiger im künftigen Jahr auf Lichtmeſſen wiederum zu Augſpurg, oder, wenn der Kayſer nicht perſönlich auf ſelbigem erſcheinen könnte, zu Worms gehalten werden, und der Kayſer ſolches den Ständen, zwey bis drey Monate zuvor, verkünden ſolte g). Und ſo nahm endlich dieſer Reichstag, nachdem er in den fünften, oder eigentlich, von Eröfnung der kayſerlichen Propoſition an zu rechnen, in den drit-
2 May ten Monat gedauert hat, ein Ende, und wurde der noch vorhandene Reichsabſchied publicirt. Es iſt auch ſelbiger durch die angehängte Inſiegel des Kayſers, der Churfürſten von Maynz und Pfalz im Nahmen der übrigen Churfürſten, des B. Lorenz von Würzburg und Pfalzgraf Friedrichs von wegen der geiſtlichen und weltlichen Fürſten, des Abt Johann Rudolfs von Kempten im Nahmen der Prälaten, und Graf Sigmunds zum Haag von wegen der Grafen und Herren, authentiſirt worden. Die Reichsſtädte hingegen wurden abermals von der Beſieglung dieſes Reichsabſchiedes ausgeſchloſſen h).

Die Mißhelligkeiten, in welche damals K. Maximilian mit dem P. Julius, erzälter maſſen, gerathen war, gaben vermuthlich Gelegenheit, daß die unter unſerm Kayſer ſchon ein paarmal geregten Beſchwerden der Teutſchen Nation wi-

der

f) Augſp. R. A., §. 18., *l. c*, p. 134. b. g) Eben derſelbe, §. 12., *l. c.*, p. 133 ſq. h) Eben derſelbe, §. 19-21., *l. c.*, p. 134. b. - 136. Es ſtehet der A. R. A. auch in Lünigs R. A., T. II. n. 83. p. 302-305.

der den Römischen Stuhl i) von neuem hervor- J. Chr.
gesucht wurden. Es übergaben nehmlich die Chur- 1510
fürsten, Fürsten und Stände dem Kayser auf dem Reichstage zu Augspurg zehen Hauptbeschwerden wider den Pabst und die Römische Geistlichkeit, die vornehmlich gegen die Anmassungen des päbstlichen Stuhls bey den Teutschen Bißthümern und Prälaturen, und besonders gegen die Geldschneidereyen des Römischen Hofes in Ansehung der Annaten, des Ablasses, und der Zehenden zum Türkenkriege, wie auch wider die ohne Unterschied nach Rom gezogene Sachen, gerichtet waren. Solchen Beschwerden waren dreyzehn Mittel beigefügt, wie jenen abzuhelfen seyn möchte, und noch ein besonderer Rathschlag angehängt, wie einige ähnliche Beschwerden der Reichsstädte gleichfals gehoben werden könnten. Diesem allen aber wurden noch einige Erinnerungen (*Avisamenta*,) an den Kayser und eine Ermahnung an denselben beigegeben, die Abschaffung dieser angezeigten Beschwerden nachdrücklich zu befördern. Den ersten Entwurf dieser *Gravaminum Nationis Germanicae* hatte schon ehmals der weise Churfürst von Maynz, Berthold, in der Absicht gemacht, um sie dem P. Pius dem *III.* zu übergeben, welches aber dessen kurze Regierung nicht zuließ. Aus den Papieren des Churfürstens scheint selbige nunmehro der berühmte Gottesgelehrte, Jacob Wimpheling, damals aufgesetzt zu haben. Es fanden auch dieselben den Beifall unsers K. Maximilians, als welcher die Mißbräuche des Römischen Hofes, besonders in Vergebung der geistlichen Pfründen wohl erkannte, und daher noch

i) S. in diesem neunten Bande des Auszuges, S. 120. und 189 ff.

J. Chr. noch in diesem Jahr zu Innspruck ein Edikt pu-
1510 blicirte, worinnen er unter andern den eingerissenen Mißbrauch, daß eine Person mehr, als eine, geistliche Pfründen besaß, abschafte, und solches für das
18 Spt künftige verboth. Ja er schickte nachher aus Uebrlingen seinen Sekretair, Jacob Spiegel, mit einem Schreiben und der bekannten *Sanctione pragmatica* des Königreich Frankreichs an dessen Oheim, den vorhin erwähnten Jacob Wimpheling, und verlangte von ihm, daß er aus selbiger einen Auszug von denjenigen Punkten machen möchte, die dem Teutschen Reiche angemessen wären, und heilsam seyn könnten. Es befolgte auch Wimpheling diesen kayserlichen Befehl, und begleitete seinen gemachten umständlichen Auszug, und einige dazu gesetzte Anmerkungen, die zum Stoff einer pragmatischen Sanktion für Teutschland die-
1 Nov. nen solten, mit einem aus Straßburg an den Kayser erlassenem Schreiben. Allein die ganze Sache blieb damals auf sich ersitzen, weil es GOttes Wille noch nicht war, die angemaßte grosse Gewalt des Pabstes zu unterbrechen, und die Teutsche Kirche von den schweren Bedrückungen des Römischen Hofes zu befreyen k).

Kayser

k) Fasciculus rer. expetend. et fugiendarum; (Coloniae, 1535. fol.) f. 167. b. - 170. b. *Goldasti* Constitutt. imp., T. II. p. 119-126. *Eiusdem* Politica imperialia, P. 23. n. 1-4. p. 1038 - 1051. Eben desselben 2 Satzungen, P. I. p. 215 - 219. *Freheri* Scr. rer. Germ., T. II. p. m. 673 - 686. *coll.* pag. 686-698. Lünigs R. A., T. II. n. 82. p. 299 - 302. B. G. Struvens Hist. der Religions-Beschwerden, P. I. c. 1. §. 3 p. 9 sq. *coll.* §. 5. p. 17 sq. nota *), und *Georgii* Gravam. N. G. adversus Sedem Rom. etc., L. I. cap. 7. §. 4 - 12. p. 272 - 326. Cf. Pauli *Langii* Chron. Citizense ad a. 1513., in *Pistorii* Scr. rer. Germ., T. I. p. 1279.

Kayser Maximilian hielt sich, auch nach ge- J. Chr.
endigtem Reichstage, noch eine geraume Zeit zu 1510
Augspurg auf. Unter den wichtigsten Berathschlagungen über die Reichsangelegenheiten vergaß er nicht, mit den anwesenden Churfürsten und Fürsten sich bisweilen auf verschiedene Art, mit Jagden, Gastmahlen, öffentlichen Dänzen, Mummereyen, Rennspielen und dergleichen, zu ergötzen. Unter diesen angestellten Lustbarkeiten verdient besonders ein, zwischen ihm und dem Churfürsten Friedrich von Sachsen, gehaltenes prächtiges Scharf- 15 May
rennen vorzüglich bemerkt zu werden, weil dabey der Kayser in einer so kostbaren Rüstung erschienen, daß selbige auf mehr, als 200000 Gulden, ist geschätzt worden. Einmal legte auch unser K. Maximilian, da er eben mit der Falkenbeitze sich belustigte, eine Probe von der dem Habsburgisch-Oesterreichischen Erzhause angebohrnen Frömmigkeit und Demuth ab, da er nehmlich einer um diese Zeit von dem Pfarrer und der Gemeinde des Dorfes Geggingen angestellten Kirchfahrt zu Fusse beiwohnte, und seine Jagdlust solange aussetzte l).

Hiernächst ist leicht zu erachten, daß unser Kayser, bey seinem langen Aufenthalte zu Augspurg

p. 1279 sq. *edit. noviss.* In des *Freheri* Scriptoribus etc., und bey dem *Georgio*, ll. cc., findet man zwar den Aufsatz, welchen Jacob Wimpheling, auf Befehl des Kayserś gemacht hat, aber nicht so vollständig, als in einem höchstseltenen Tractätgen, welches ich in meiner Bibliothek besitze, und der Jacob Spiegel herausgegeben hat. Es führt folgenden Titel: Divo *Maximiliano* iubente *Pragmatice sanctionis Medulla* excerpta; *Seleſtadii* in Aedibus *Lazari Schurerii*, menſe Maio An. MDXX. 4. vier und einen halben Bogen stark. l) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 14. n. 10 p. 1274 sq.

J. Chr. spurg verschiedene, einige **Reichsstände** betreffen-
1510 de, Urkunden m) habe ausfertigen lassen. Ich will nach meiner Gewohnheit die merkwürdigsten derselben anzeigen, weil hiemit doch einigen meiner Leser ein Gefallen geschehen möchte. Unter solche gehört nun
20 Mrz das Privilegium, so er der Stadt **Reutlingen** ertheilt hat, vermöge dessen in Sachen unter dreyßig Gulden Rheinisch, wie auch wegen offenbarer und unläugbarer Schulden, ingleichen in Sachen, Leibesbeschädigung betreffend, von den Aussprüchen des dasigen **Magistrats** nicht appellirt werden solle n).
23 Apr. Dem **Hochstifte Würzburg** bestätigte er seine von den vorigen **Kayserrn** über das **Landgericht** erhal-
29 em. tene Privilegien o). An die **Grafen von Oettingen** aber erließ er einen Befehl, daß sie in ihrer Grafschaft binnen zwey Meilen um **Nördlingen** keine **Juden** dulden solten, und den **Juden** selbst
d. e. in der gedachten Grafschaft befahl er, sich aus dem angezeigten Bezirke wegzumachen p). Auf die von dem **Burggrafen**, den **Baumeistern** und **Burgmännern zu Friedberg** geführte Beschwerde, daß sie seither auf einigen **Reichstagen**, wider ihr altes
16 Mai Herkommen, mit in den **Anschlag** gebracht worden wären, stellte der **Kayser** ihnen eine Erklärung aus, daß

m) Die erste mir bekannt gewordene **Urkunde**, welche K. Maximilian zu Augspurg, bey seinem damaligen langen Aufenthalte daselbst, hat ausfertigen lassen, ist vom 10. Merz d. J., und enthält eine Erhebung der von Weißbach in des R. Erb-Ritterstand: Sie stehet in Königs Genealogie derer von Weißbach, c. 12., nach der Anzeige des Schöttgens in Inventario diplomat. Hist. Saxon. super., ad a. 1510. n. 2. p. 502. n) Lünigs R. A., T. XIV. p. 318-320. n. 12. o) Leuckfelds Antiquit. Poeldenf., *App. III.* n. 11. p. 267. 269 und Lünigs R. A., T. VII. in der 3. Fortsetz der *1. Continuat.*, p. 338 sq. n. 188. p) Lünigs R. A., T. XIV. p. 39 sq. n. 45 sq.

daß solches ihnen an ihren Freiheiten und altem Her J. Chr.
kommen nicht nachtheilig seyn, ihnen auch ohne ih 1510
ren guten Willen und ziemliche Belohnung, dergleichen künftig nicht weiter aufgelegt werden solte q). Ferner hat unser Kayser, während seinem Aufent 24. m.
halte zu Augspurg, dem Erzstifte Cöln alle seine Privilegien bestätigt r), und der Stadt Dünkelsbühl ein Privilegium über die Austräge ertheilt, 26. m.
also daß selbige hinführo in der ersten Instanz zu ihren gefreyeten Richtern die vier Städte, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Schwäbisch-Halle und Donauwörth haben solte s). Endlich ernannte auch noch der Kayser zu Aug- 28 Jun
spurg den Bischof von Cambray, Jacob von Croy, zum Herzog von Cambray und Fürsten des H. R. R. t), und der Stadt Kempten gab er das 14 Jul.
Recht, goldene und silberne Münzen prägen zu dörfen, wobey er ihr zugleich das Gepräge auf ihren goldenen Münzen vorschrieb u). Andere damals zu Augspurg ausgefertigte käyserliche Urkunden von minderer Beträchtlichkeit kan man in dem in der Note angeführten Lünigischen Werke finden v).

Unserm K. Maximilian lag die eifrige Fortsetzung des Krieges wider die Venetianer sehr am Herzen, und weil nun hiezu vieles Geld erforderlich war; so verfiel er auch darauf, daß er, zu einiger

q) *Idem* ibidem, T. XII. und 3. Absatz, p. 126 sq. n. 98. Cf. Maders Nachr. von der Burg Friedberg, P. II. §. 27. p. 128 sq. r) Lünigs R. A., T. XVI. p. 637-639. n. 196. s) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 481 sq. n. 34. t) *Miraei* Opp. diplomat., T. I. p. 234 sq. u) Lünigs R. A., T. XIII. pag. 1521 sq. n. 23. und Hirsch *l. c.*, T. I. n. 148. p. 213 sq. v) S. Lünigs R. A., T. VII. p. 171. n. 93. et 94. et T. XIV. in der Fortsetz. p. 321 sq. n. 115.

J. Chr. Bestreitung der Kriegskosten, eine Judensteuer
1510 im Reiche erheben wolte. Zu deren Einsammlung bestellte er Michael Reutern, seinen Waldvogt, und Hansen Rümelin, seinen Diener, denen er
20 Mai noch zu Augspurg eine Instrucktion des Innhalts ertheilte, daß sie von den Juden in seinen vorderösterreichischen Erbländern und von denen in einigen Reichs- und Municipal-Städten, gesessenen Juden, die damals noch dem Kayser zugehörten, eine gewisse vorgeschriebene Summe, von andern Juden aber, die in den Erzstiftern Maynz und Cöln, in Marggraf Friedrichs von Brandenburg, und einiger Wetterauischen, Fränkischen und Schwäbischen Grafen Ländern, wie auch zu Frankfurt und Worms angesessen, von einem jeden Juden und Jüdin, die dreizehn Jahr und darüber alt wäre, zwey rheinische Gulden fordern, auch sich erkundigen, und verzeichnen solten, wo sonst noch Juden im Reiche, ausser den benannten, sich aufhielten. Woferne nun die Judenschaft in den reichsständischen Landen die ausgeschriebene Steuer nicht entrichten, und ihre Obrigkeiten sich weigern würden, hülfliche Hand auf die an sie erlassene Gebotsbriefe zu leisten; so solten sodann die obgedachten Commissarien diejenige, welche die Judenschaft zu solchem Ungehorsam bewegen würden, dem Kayserlichen Kammer-Prokurator-Fiskal anzeigen, der bereits Befehl hätte, gegen solche den Rechten gemäß zu handeln. Doch machte hiebey der Kayser selbst, in der oberwähnten Instrucktion, den Unterschied, daß seine Commissarien das ergangene Mandat den Churfürsten von Maynz und Cöln, und dem Marggrafen Friedrich nicht anzeigen, sondern sie nur ersuchen solten, daß sie ihm zu Gefallen diesen Anschlag folgen lassen möchten. Da nun

num die Juden zu Frankfurt und Worms sich weigerten, die ihnen auferlegte Steuer zu bezalen; so ergieng an dieselben vom Kammergerichte, auf Anrufen des Fiskals, ein Pönalmonitorium. Allein die Reichsstädte Frankfurt und Worms vertraten ihre Judenschaft, gegen die eingeführte fiskalische Klagen, vor dem K. G., und beriefen sich auf die von den vorigen Kayfern erhaltene und selbst von unserm Maximilian bestätigte Privilegien, nach welchen ihnen ihre Juden verkauft und gänzlich überlassen worden wären. Deswegen dann auch das K. G. im folgenden Jahr, die Judenschaft zu Worms und Frankfurt von dem des Anschlags halber ergangenem Monitorium und der demselben einverleibten Strafe, entband und loszälte w).

J. Chr. 1510 30 Oct.

(1511 15. und 22 Oct.

Um den Venetianern alle Zufuhr an Waffen, Ammunition und andern zum Kriege erforderlichen Nothwendigkeiten aus Teutschland abzuschneiden, hatte der Kayser, gleich zu Anfang des Krieges, und in der vom K. G. wider die Venetianer ergangenen Achtserklärung, den Reichsständen und des Reichs Unterthanen allen Handel und Wandel mit den venetianischen Staaten auf das schärfste verboten, und dem Kammer-Prokurator-Fiskal befohlen, auf die Beobachtung dieses Verboths ein wachsames Auge zu haben. Weil aber hiedurch die Reichsstädte in Schwaben, wegen ihrer damaligen blühenden Handlung nach Italien, einen empfindlichen Schaden verspürten; so liessen sie dem K. G. vorstellen, daß durch das angelegte

w) Freyherr von Harpprecht l. c., §. 80-83. p. 85. 87. et *plures* ibi *citati*, und in den Urkunden, n. 187 sq. p. 255-261.

J. Chr. gelegte allgemeine Verboth nicht sowohl den feind-
1510 lichen Staaten, als vielmehr dem Teutschen Reichsstaat selbst der gröste Abbruch geschehe, Handel und Wandel darnieder liegen, und von den Bernern und den an den Pässen gelegenen Herren von der Leyter alle Zufuhr, unter dem Vorwande des Reichsverboths, ohne Unterschied gehemmt würde. Allein die Schwäbischen Reichsstädte erhielten auf ihr Anbringen von dem K. G. einen abschlägigen Bescheid, weil dasselbe sich nicht ermächtigen dorfte, von dem Kayserlichen Handelsverbothe vor sich abzugehen. Deswegen wandten sich nun jene unmittelbar an den Kayser selbst, der
11. Oct. dann aus Costnitz ein Reskript an das Kammergericht ergehen ließ, eine Erklärung zu geben, daß die gegen die Republik Venedig erklärte Acht denenjenigen, so Güter auf kayserliches Geleit von Venedig herausführten, ohne Schaden und Nach-
(1511 theil seyn solte. Ja das Jahr darauf erließ der
21 Febr) Kayser aus Freyburg einen noch nachdrücklichern Befehl an das K. G., des Innhalts, daß er den Kaufleuten und Handelsgesellschaften die kayserliche und Reichs-Sicherheit und Geleit gegeben, und ihnen vergönnt habe, ungeachtet der ergangenen Acht und Aberacht, als welche allein den H. von Venedig und die seinige angehe, nach Venedig handeln zu dörfen, damit nehmlich die Handthierung und Gewerb der Reichsunterthanen nicht in fremder Nationen Hände kommen möchten; mithin das K. G. eine gleichmäßige Erklärung, zu Handhabung solcher kayserlichen Sicherheit und Geleits, erkennen und ausgehen lassen solte. Und diesem Befehl hat
(12 mrz a. e.) auch hierauf das Kammergericht sogleich schuldigst nachgelebt, und dem kayserlichen Fiskal, auf sein Anruffen, eine Ladung wider die Herren von Bern

und

und der Leyter, die erstbesagte Deklaration berühJ. Chr.
rend erkannt x). 1510

Inzwischen war der Krieg in Italien von beiden Theilen immer gegen einander fortgesetzt worden, und die Venetianer hätten sich beynahe von Verona, durch ein heimliches Verständniß mit einigen dasigen Einwohnern, Meister gemacht. Sie wurden nehmlich von denselben zu nächtlicher Zeit in die Stadt gelassen, und führten Sturmleitern mit sich, um das dasige Schloß zu übersteigen. Es waren aber die Sturmleitern zu kurz, und die Besatzung des Schlosses erwachte von dem gemachten Geräusche, worüber die Venetianer eiligst die Flucht nahmen, und sodann die veronesischen Bürger, welche an dieser Verrätherey Antheil genommen hatten, zur verdienten Strafe gezogen wurden. Im Aprilmonat ward der Feldzug würklich eröfnet. Der 7. Apr.
Kayser ernannte um diese Zeit zu Augspurg den Fürst Rudolfen von Anhalt zu seinem obersten Feldhauptmann in Italien, und ertheilte demselben und den übrigen ihm zugegebenen Kriegsobristen und Commissarien volle Gewalt, in dem Kriege wider die Venetianer alles zu thun und zu lassen, was das kayserliche Interesse befördern könnte. Fürst Rudolf führte also die kayserliche Armee ins Feld, und wurde mit einigen französischen Völkern aus Mayland unter dem Marschall von Chaumont verstärkt, wie dann auch K. Ferdinandus Catholicus ihm 400 Reuter zu Hülfe schickte, und der H. von Ferrara seine Völker gleichfals zu ihm stossen ließ. Das vereinigte zalreiche Heer richtete hierauf seinen Zug gegen Vicenza, wobey die venetianische Armee demselben beständig auswich, und sich zurückzog, weil sie sich nicht stark genug hielt,

x) Eben derselbe *l. c.*, P. III. §. 84-86. p. 87-89. und in den Urk., n. 189 sq. p. 261-263.

J. Chr. 1510 Vicenza zu vertheidigen. Die verlassenen Vicentiner wolten es also nicht auf eine Belagerung ankommen lassen, sondern baten den Fürsten von Anhalt um Gnade, der aber ihre Unterwerfung, unter keiner andern Bedingung, annehmen wolte, als daß sie sich auf Gnade und Ungnade ergeben müsten. Nachdem nun solches geschehen; so schenkte er zwar den Bürgern das Leben, ließ aber die Stadt von seinen Soldaten ausplündern.

Man nahm hierauf noch verschiedene andere kleinere Orte weg, als Citadella, Bassano, Monselice und einige enge Pässe am Gebürge, die Franzosen aber eroberten Legnago. Wie nun hierauf der Fürst von Anhalt darauf drung, daß man mit gesammter Hand vor Padua rücken, und diese Stadt belagern solte; so weigerte sich der Marschall von Chaumont, dieses zu thun, unter dem Vorwande, daß das verbundene Heer zu dieser Unternehmung zu schwach wäre. Auf solche Art verdarb man die beste Zeit mit Wegnehmung schlechter Oerter, und zu Ende des Brachmonats kehrte der Marschall von Chaumont mit seinen Truppen wieder in das Mayländische zurück, weil die versprochene kayserliche Verstärkung nicht anlangte. Nunmehro aber war der Fürst von Anhalt allein zu schwach, etwas im Felde zu unternehmen; und er muste sich nach Legnago und Verona, mit seinem geschwächten Heer zurückziehen. Den Abzug der Franzosen machten sich hierauf die Venetianer zu Nutzen, und kamen mit ihrer Armee wieder zum Vorschein, da sie dann in kurzer Zeit Vicenza und andere verlohrne Oerter, bis auf Legnago, wieder eroberten. Ja sie wagten sogar die Belagerung von Verona, in welcher Stadt aber der Bischof von Brixen, Christoph von Schrofenstein und der Fürst Rudolf von Anhalt, mit den meisten teutschen

schen Kriegsobristen und einer starken Besatzung lag. Der aus seiner französischen Kriegsgefangenschaft entweder ranzionirte oder ausgewechselte Alviano, welcher das venetianische Heer anführte, setzte zwar der Stadt sehr heftig zu; allein die Besatzung that einen eben so tapfern Widerstand. In einem glücklichen Ausfalle erlegten die Belagerten eine grosse Anzal Feinde und eroberten zwölf Kanonen. Da nun auch Nachricht einlief, daß der Marschall von Chaumont zum Entsatze anrücke; so muste der Alviano, zu seinem grösten Verdrusse, die Belagerung aufheben, nachdem er in derselben bey 3000. Mann und einen tapfern Obristen, Citolus von Perusia eingebüßt hatte y). J. Chr. 1510

Mittlerweil hatten sich die vom P. Julius dem *II.* geschmiedeten, und weiter oben erwähnten Anschläge, die Franzosen gänzlich aus Italien zu vertreiben, weiter entwickelt, und ziemlich entdeckt. Um eine Gelegenheit zu haben, mit K. Ludewig dem *XII.* von Frankreich öffentlich zu brechen, rieb sich P. Julius der *II.* an den H. von Ferrara und Modena, Alfonsus den *I.* Er betrachtete denselben, wegen Ferrara, als seinen Lehensmann, und befahl ihm daher mit einem gebieterischen Tone, daß

y) Lünigs R. A., T. X. pag. 185 sq. n. 18. *coll.* T. VII. p. 61-63. n. 41. *Lettres* de *Louis XII.*, T. I. p. 237. 242. 244. 245. 248. et 252. *Guicciardini* l. c., L. IX. p. m. 243. a.-248. b. et in *edit latina*, p. 300-307. *passim.* P. *Bembus* l. c., L. X. pag. 391 sqq. *passim.* P. *Justinianus* l. c., L. XI. p. 231-233. *passim.* Fugger *l. c.*, L. VI. c. 14. n. 11. p. 1275 sq. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 452 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. cap. 3. p. 159. a. *Belcarius* l. c., L. XII. c. 1-4. p. 339. 342. Cf. Beckmann l. c., P. V p. 130 et 135 sq. Cf. *Hist. de la Ligue de Cambray*, T. I. L. II. p. 145 sq. et 153-160. et 166-168.

J. Chr. 1510 daß er von dem Cambrayer Bunde abstehen, und seine Waffen mit den Waffen der Kirche vereinigen solte. H. Alfonsus weigerte sich dessen, weil er glaubte, daß er nicht nöthig hätte, sich dem Willen des Pabstes blindlings zu unterwerfen. Durch diese Weigerung wurde Julius der *II.* sehr aufgebracht, und ließ sich, durch die abgeschlagene Annehmung des gewönlichen Lehenstributs wegen Ferrara nicht undeutlich merken, daß er gesonnen wäre, das Herzogthum Ferrara, mit allem Zubehör, einzuziehen. Er beunruhigte hiernächst den Herzog noch auf eine andere Art, da er nehmlich von demselben verlangte, daß er, wegen eines von seinen Vorfahren mit den Venetianern, als damaligen Besitzern von Cervia, getroffenen, aber würklich schon seit etlich und dreyßig Jahren erloschenen, Vergleichs, denen, die nicht seine Unterthanen wären, weiter kein Salz aus seinen, wieder in Aufnahme gebrachten, Salzgruben zu Comacchio verkaufen solte, damit das Salz von Cervia desto besser, abgehen könnte. Allein H. Alfonsus antwortete hierauf dem Pabste, daß Comacchio kein päbstliches, sondern kayserliches Lehen wäre, mithin ihm der Pabst daselbst nichts zu befehlen hätte. Durch diesen Widerstand des Herzogs ward der Pabst noch mehr erbittert, und bedrohete denselben mit dem Banne, ließ auch einige Völker in Romagna und in das Gebiet von Bononien einrücken, um ihn noch mehr in Furcht zu setzen. Der H. Alfonsus wandte sich hierauf an den K. von Frankreich, der ihm sogleich seinen Schutz versprach, worüber sich aber der Pabst beschwerte, unter dem Vorwande, daß solches wider die Ligue von Cambray liefe, worinnen versehen wäre, daß die Alliirten auf alle Weise die Rechte Freiheiten und Würden des Apostolischen Stuhls unterstützen solten. Allein K. Ludewig erwiederte

hierauf

hierauf mit Recht, daß der Pabst dieser Ligue zu erst zuwidergehandelt, da er nehmlich venetianische Gesandten angenommen, und den wider Venedig ausgesprochenen Bann aufgehoben, ehe noch der Kayser seinen Theil von den Staaten in Terra firma völlig erobert hätte. So gegründet auch diese Antwort war; so wenig verfieng sie bey dem Pabste, welcher mit Gewalt Händel an Frankreich suchte. J. Chr. 1510.

Es kam auch bald darauf zum würklichen Bruch. Dann der Pabst, der sich, aus eigenen Kräften, und mit Hülfe seiner bisherigen Bundsgenossen, gegen Frankreich noch zu schwach erkannte, suchte sich mehrere Freunde zu machen, und besonders den K. von Spanien, Ferdinandus Catholikus, in sein Interesse zu ziehen. Um denselben also zu gewinnen, ertheilte er ihm die Belehnung mit dem Königreich Neapolis, setzte den bisherigen järlichen Lehenstribut von 48000 Kronen auf 2000 Dukaten und einen weissen Zelter herunter, sprach den K. Ferdinanden von dem geleisteten Eide, die Ligue von Cambray zu beobachten, los, und erklärte den K. Ludewig aller seiner Rechte und Ansprüche auf Neapolis verlustigt. Ludewig der *XII.* wurde durch dieses Verfahren sehr aufgebracht, und drohete dem Pabste, daß er sich mit den Waffen rächen würde, woferne nicht der Pabst die geschehene Belehnung widerriefe. Allein Julius der *II.* achtete nicht nur hierauf im geringsten nicht, sondern er forderte sogar noch einige Städte von dem Könige, worauf der Römische Stuhl Ansprüche machte. Da nun K. Ludewig dem Pabste seine Forderung abschlug; so kündigte dieser jenem und dem H. von Ferrara, als seinem Alliirten, den Krieg an. Dann um eben diese Zeit publicirte der Pabst eine heftige Bulle wider den H. Alfonsus, 3. Juli 9. Aug.

den

J. Chr. den er der Untreue und Undankbarkeit beschuldigte,
1510 in den Bann that, und ihm sein Herzogthum Ferrara aberkannte, hingegen solches der Römischen Kirche zusprach; zugleich bedrohete er alle diejenige mit dem Banne, welche dem H. Alfonsus beistehen würden. Um nun seinem Bannfluche einen desto stärkern Nachdruck durch das weltliche Schwerdt
3. Oct. zu geben, ernannte er den Marggrafen Franz von Mantua zum Gonfalonieri oder Pannerherrn der Römischen Kirche, und schickte seinen Nepoten, den H. von Urbino, mit einer Armee in die Staaten des H. Alfonsus, er selbst aber folgte ihm, um desto näher zu seyn, nach Bononien. Der H. von Urbino und die Venetianer, welche zu gleicher Zeit in das Ferraresische einfielen, machten verschiedene Eroberungen und nahmen Modena, Carpi u. a. O. m. weg, also daß der H. Alfonsus zuletzt würde haben unterliegen müssen, woferne ihm nicht der Marschall von Chaumont mit einigen französischen Völkern aus dem Mayländischen zu Hülfe gekommen wäre. Hiedurch wurde der Fortgang der päbstlichen Waffen nicht nur gehemmt, sondern es ward auch die venetianische Flotte, welche sich der Stadt Ferrara zu weit genähert hatte, fast gänzlich zu Grunde gerichtet.

Pabst Julius der *II.* suchte sich dafür gegen
14 Oct. Frankreich dadurch zu rächen, daß er zu Bononien den Marschall von Chaumont und alle hohe und niedere Officiers und Gemeine des französischen Heers, welches dem H. Alfonsus zu Hülfe gekommen war, in den Bann that; allein jene kehrten sich wenig daran, und setzten den Krieg muthig fort. Es hätte auch der Marschall von Chaumont den Pabst, der nur wenig Leute zu seiner Bedeckung bey sich hatte, mit seinem ganzen Hofstaat zu Bononien beynahe aufgehoben, woferne ihn

nicht

nicht Julius, durch verstellte Friedensvorschläge, J. Chr.
solange aufzuhalten gewußt hätte, bis daß er einige 1510
venetianische Völker in die Stadt gezogen, und sie hiedurch ausser Gefahr eines Anfalls gesetzt hatte. Auch dem berühmten Partheygänger, dem Ritter Bayard, schlug einige Zeit nachher sein Anschlag fehl, da er den Pabst, welcher, gegen Ende des Jahrs, von S. Felice zu seinen Völkern vor das von ihnen belagerte Mirandola gehen wolte, aufzufangen gedachte. Er entgieng glücklich durch einen Zufall der obgeschwebten Gefahr, und Mirandola muste sich zu Anfang des folgenden Jahrs an ihn ergeben. Schon vorher, und sobald als die Feindseeligkeiten wider Frankreich ihren Anfang genommen hatten, bemühete sich P. Julius, die Stadt Genua zu einem Abfalle zu bewegen, und schickte vor selbige eine Flotte, die aber nichts ausrichtete, weil die Schweitzer nicht, nach der genommenen Abrede, zu gleicher Zeit von der Landseite her anrücken konnten. Es waren nehmlich dieselben mit etwa 6000. Mann über das Gebürg und nach Bellenz gegangen, willens, in das Herzogthum Mayland einzubrechen, und bis vor Genua durchzudringen. Im Lager bey Varese wurden sie mit noch 4000 Mann verstärkt, und rückten nunmehr in der besten Ordnung weiter vor. Allein der Marschall von Chaumont hatte so gute Anstalten vorgekehrt, und die Pässe sowohl verwahrt, daß die eidgenoßische Armee nirgends einbrechen konnte, sondern, wegen Abgang aller Lebensmittel und Kriegsnothdürftigkeiten, nach drey Tagen über Como wieder nach der Schweitz zurückkehren muste z).

P. Ju-

z) *Lettres* de *Louis XII.*, T. I. p. 259 et 270. *Guicciardini* l. c., L. IX. p. m. 243. a. - 262. b. et *edit. lat.* p. m. 300 - 324. *passim.* P. *Bembus* l. c., L. X.

J. Chr. 1510 P. Julius der *II.* suchte zwar den Kayser vom K. von Frankreich abwendig zu machen, und schickte deshalben an ihn den verjagten Fürsten von Macedonien, Constantin, welchen aber unser Maximilian nicht anhören wolte, weil er auf den Pabst allzusehr böse war, daß derselbe, durch den mit Venedig geschlossenen Frieden, den Fortgang seiner Waffen wider die Venetianer gehemmt hatte. Da nun der Kayser, zu Fortsetzung des venetianischen Krieges, die Hülfe des K. von Frankreich nothwendig gebrauchte, diesem aber auch daran lag, den Venetianern eine Beschäftigung in Terra firma zu geben, damit sie nehmlich seinem erklärtem Feinde, dem Pabste, keine allzugrosse Hülfe leisten könnten; so gab solches Gelegenheit, daß diese beide Monarchen mit einander in eine noch genauere Verbindung, als bisher, traten. K. Ludewig der *XII.* soll bey der Gelegenheit sich gegen den Kayser erboten haben, ihn zum Herrn von ganz Italien zu machen, nur das Herzogthum Mayland, Genua, Florenz und das Gebiet von Ferrara ausgenommen, ingleichen das Königreich Neapolis, weil er dem Ferdinandus Catholikus keinen Vorwand zum Kriege wider sich geben wolte. Unserm Maxi-

L. X. et XI. *passim.* P. *Justinianus* l. c., L. XI. p. m. 231-233 *passim.* Fugger *l. c.*, L. VI. c. 14. n. 12. p. 1276 sq. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 454. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 3. p. m. 159. a. *Belcarius* l. c., L. XI. c. 42 sq. p. 337 sq. et L. XII. cap. 5-22. p. 342-356. *passim.* *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1510 n. 12-18. et 22-28. p. 75. 78. et 79-82. *Du Mont* l c., T. IV. P. I. n. 61. p. 131. *Cherubini* Bullar. M. Rom., T. X. n. 6. et 7. p. 11-14. von Tscharner *l c.*, P. III. Sect. II. L. 7 §. 13. p. 122-124. und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. I. L II. p. 147-153. 161-166. 168. 178. et 183-193.

Maximilian gefiel dieser Vorschlag, und da er um J. Chr.
diese Zeit von Augspurg nach Tyrol gegangen war, 1510
um seiner Armee in Italien desto näher zu seyn; so
stellte er zu Innspruck eine Vollmacht für den B. 16 Aug
von Gurk, Matthäus Langen, und seinen am
französischen Hofe befindlichen Gesandten, den
Ritter Andreas von Burg, aus, um mit dem K.
von Frankreich, wie auch mit dem Pabste und
den Königen von Spanien und Engelland, über
die Erneuerung und Bestärkung der Ligue zu Cam-
bray Unterhandlungen zu pflegen. Der Bischof
von Gurk reisete also nach Frankreich, und da
keine Hofnung vorhanden war, den Pabst und den
K. von Spanien zu bewegen, sich von neuem zu
Festhaltung des Cambrayer Bundes zu verpflich-
ten; so schloß er bloß mit dem K. Ludewig zu 17 Nov.
Blois einen Traktat, wodurch die mehrgedachte
Ligue von Cambray nicht nur bestätigt, sondern
auch auf des Kayfers und Königs nächster Nach-
folger lebenszeit erstreckt und verlängert wurde. Ein
mehreres ist in dem gedruckten Traktat nicht ent-
halten; allein aus glaubwürdigen Geschichtschrei-
bern ist zu ersehen, daß zu Blois noch einige ande-
re geheime Artikel mögen verabredet worden seyn.
Nach denselben hätte der König dem Kayser ver-
sprochen 100000 Kronen Hülfsgelder zu bezalen,
wogegen sich dieser anheischig gemacht, im nächsten
Frühjahr mit 3000 Reutern und 10000 Fuß-
knechten wider die Venetianer zu Felde zu ziehen,
zu welchen Frankreich 2000 Küraßierer und 8000.
Mann zu Fuß stossen lassen, und einige Schiffe in
die See schicken wolte. Beide Monarchen wol-
ten hiernächst den Pabst und den K. Ferdinandus
Catholikus dahin anhalten, ihren in der Cam-
brayer Ligue eingegangenen Verbindungen nach-
zukommen, im Verweigerungsfalle aber wolte man

J. Chr. 1510 wider den Pabst eine allgemeine Kirchenversammlung anstellen, indem dieses das einige Mittel wäre, ihn auf bessere Gesinnungen zu bringen a). Noch ehe nehmlich der B. von Gurk nach Frankreich gekommen war, hatte K. Ludewig der *XII.* ein Concilium von der ganzen Geistlichkeit seines Königreichs, unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Lyon, Franzens von Rohan, anfangs zu Orleans, und hernach zu Tours, halten lassen. Auf demselben verlangte er von den versammelten Vätern eine Belehrung: ob er mit gutem Gewissen sein Recht auf verschiedene italiänische Staaten ausführen könnte; ferner ob er die vom P. Julius dem *II.* gebrochene Verträge rächen dörfte; und was für eine Achtung er gegen die geistlichen Waffen der Kirche haben müste, deren sich der Pabst, zu Unterstützung seiner Ungerechtigkeiten, bediente. Der einmüthige Schluß dieses National-Conciliums fiel nun dahin aus, daß ein christlicher Fürst, wenn ihn der Pabst in seinen weltlichen Gütern antastete, diese mit gutem Gewissen durch die Waffen vertheidigen könnte. Und es könnte auch K. Ludewig bey der Gelegenheit die pragmatische Sanktion, die ehmals unter der Regierung K. Carls des *VII.* von Frankreich wäre errichtet worden, wieder herstellen, und sich, den Schlüssen der Baselischen Kirchenversammlung zu Folge, nach

a) *Lettres de Louis XII.*, T. II. p. 60. 64. et 76. *Guicciardini* l. c., L. IX. p. 255 b. et 261. a. - 262. a. *edit. lat.*, p. p. 315 et 322 sq. *Justinianus* l. c., L. XI. p. 233 sq. Fugger *l. c.*, L. VI. cap. 14. n. 14. p. 1277. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 453 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 3. p. 159. a. Lünigs R. A., T. VI. n. 60. p. 136-138. *Eiusdem* C. I. D., T. I. p. 145-148. n. 30. *Du Mont* l. c. T. IV. P. I. n. 62. p. 132 sq. und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. I. L. II. p. 180 sq.

nach den gemeinen Rechten verhalten. Der Bischof von Gurk solte diesem Concilium gleichfals beiwohnen, er langte aber erst sodann an, wie die Versammlung schon wieder aus einander gehen wolte. Indessen stattete er dem Kayser von denen zu Tours gemachten Schlüssen Bericht ab, die bey unserm Maximilian um so mehr Beifall fanden, weil er selbst um diese Zeit, bereits erwähnter massen, damit umgieng, eine ähnliche pragmatische Sanktion für Teutschland entwerfen zu lassen. Daß aber übrigens der B. Matthäus Lang, damals mit dem K. von Frankreich verschiedenes wider den Pabst, wegen Haltung eines allgemeinen Conciliums, mag abgeschlossen haben, ist aus demjenigen zu vermuthen, was wir bald zu Anfang der Geschichte des folgenden Jahrs erzälen werden b). J. Chr. 1510

Etwas weiter oben ist erwähnet worden, daß man auf der augspurgischen Reichsversammlung einen neuen Reichstag verabredet habe, der eben daselbst oder zu Worms auf Lichtmessen des folgenden Jahrs, gehalten werden solte. Allein der veränderte Zustand der Sachen in Italien bewog unsern Kayser, noch eher auf die Ausschreibung eines neuen Reichstages zu gedenken. Er verließ also Tyrol und gieng nach Schwaben. Aus Feldkirch erließ er ein weitläuftiges Schreiben 9. Spt an den Churfürsten Ludewig von Pfalz, worinnen er ihm von dem bisherigen Fortgange seiner Waffen in Italien wider die Venetianer umständliche Nachricht giebt, und hinzu setzt, daß er noch mehreres Glück und Sieg würde gehabt haben, woferne nicht

b) *Guicciardini* l. c., L. IX. p. m. 257. b. et *edit. lat.*, p. m. 318. Fugger *l. c.*, L. VI. cap. 14. n. 13. p. 1277. *Harduini* Acta Concilior., T. IX. p. 1555. 1560. et 1561 sq. und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. I. L. II. p. 178-180.

J. Chr. der **Pabst** wider ihn gewesen wäre. Zugleich ver-
1510 meldet er dem **Churfürsten**, daß er zu nöthiger und eiliger Berathschlagung dieser Angelegenheiten einen **Ausschuß** von einigen **Reichsständen** und seinen **österreichischen Landständen** zu sich nach Ra-
21 Sept **vensburg** auf den bevorstehenden **S. Matthäus-tag** erboten habe, den zu **Augspurg** beliebten **Reichstag** selbst aber auf den nächsten **S. Catha-**
25 Nov **rinentag** nach **Straßburg** verlegen, und daselbst halten wolle c).

Es erließ auch hierauf der **Kayser** ein **Ausschreiben** an alle **Reichsstände**, sich auf diesem nach **Straßburg** verlegtem **Reichstage** auf die bestimmte Zeit einzufinden. Diesem **Ausschreiben** fügte er einen vollständigern **Entwurf** von einer **Reichs-Executionsordnung** und einem **Reichsanschlage**, zu Aufstellung einer **Reichs-Kriegsverfassung** von 50000. **Mann** auf zehen Jahr lang, zu vorläufiger Prüfung der **Reichsstände**
15 Sept bey. Ein dergleichen an den Churfürsten **Friedrich** von Sachsen aus **Lindau** erlassenes weitläuftiges **Ausschreiben** ist noch vorhanden, worinnen dasjenige, was auf dem letztern **Reichstag** zu **Augspurg**, bereits erzälter massen, von der **Executionsordnung** und einer beständigen **Reichs-Kriegsverfassung** vom **Kayser** in Vorschlag war gebracht worden, weiter ausgeführt wird. Nach diesem **Projekt** solten die auf **zehen Jahre** zu unterhaltende 50000. **Mann Reichstruppen** blos ihre Absicht auf die Sicherheit und Beschirmung des **H. R. R.** haben, und **Oesterreich** und **Burgund** zum gemeinsamen Beistande mit zugezogen werden. Hiernächst solte das **Reich** in **vier Viertel** eingetheilt, und **vier Commissarien** von den **Reichsständen** ernannt werden, die bey des **Kayserś** Abwesenheit an

c) Lünigs R. A., T. VIII. p. 61-63. n. 41.

an dem **Orte** des **Kammergerichts**, oder bey deſ- J. Chr.
ſen Anweſenheit an **ſeinem Hofe** ſich aufhalten, und 1510
die **Executionsordnung** vollziehen helfen, auch darauf verpflichtet werden ſolten. Sodann werden auch noch in dieſem Entwurfe merkwürdige **Grundſätze** wegen des **Anſchlages** der **reichsſtändiſchen Kammergüter** und **Unterthanen** an die Hand gegeben, und wegen des **Adels** hinzugefügt, daß auch mit ſelbigem über einen **ziemlichen Anſchlag** gehandelt werden möchte, welchen derſelbe dann ſelbſt verdienen ſolte. Endlich wird dieſem allen noch die Erinnerung des **Landfriedens** mit angehängt, und dem **K. G.** befohlen, gegen die, in Anſehung der verwilligten Geldhülfe, **ſäumigen Stände** ernſtlich zu verfahren [d]). Da der damals nach **Straßburg** ausgeſchriebene **Reichstag** nicht zu ſtande gekommen, ſo wird von den **Folgen** dieſes **Projekts**, erſt bey Gelegenheit des folgenden **Trieriſch-Cölniſchen Reichstages**, können gehandelt werden.

Von **Lindau** gieng der **Kayſer** nach **Ueberlingen**, von da aus er ſeinen Sekretär, **Jacob** 18 Spt
Spiegel, mit dem ſchon oben gedachtem Schreiben und Antrage wegen des **Entwurfs** einer **pragmatiſchen Sanktion** für **Teutſchland** an den **Jacob Wimpheling** ſchickte [e]). Vielleicht verfügte ſich hierauf unſer **Maximilian** weiter nach **Ravenſpurg**, um dem dahin auf den **Matthäustag** 21. e. m.
ausgeſchriebenem **Ausſchußtage** beyzuwohnen, wovon ich jedoch keine nähere Nachrichten habe ausfündig machen können. Hingegen treffe ich den **Kayſer** im **Weinmonat** zu **Coſtnitz** an, wo er ſowohl das ſchon angeführte **Reſkript**, wegen Zulaſſung des 11 Oct.

d) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 72 et 75. pag. 79 et 80 ſq. und in den Urkunden, n. 182. p. 237-250. e) S. *Georgii* Gravam. Nat. Germ., p. m. 316.

J. Chr. Commerciums der Schwäbischen Reichsstädte
1510 währendem Venetianischen Kriege, an das K. G. ergehen ließ f), als auch der Stadt Kempten, in
16 e. m. Ansehung der ihr kürzlich ertheilten Münzgerechtigkeit, eine Vorschrift wegen des Gepräges auf ihren silbernen Münzen gab. Hiebey verdient aber dieses als etwas besonderes bemerkt zu werden, daß die Kempter auf die Rückseite ihrer dicken silbernen Pfenninge, deren drey einen rheinischen Gulden gelten, das Brustbild und die Nahmensumschrift des Prinzens von Spanien und Erzh. Carls, und auf die Rückseite der Rollenbatzen die drey Wappenschildgen von Oesterreich, Burgund und Tyrol prägen lassen solten g). Gegen Ende des Octobers war der Kayser, nach
26 e. m. Ausweisung einer für die Stadt Haylbronn ausgefertigten Bestätigung eines Gnadenbriefes von K. Carln dem *IV.*, zu Villingen h), und im folgen-
12 Nov den Wintermonat hielt er sich, Besage seiner Ur-
14 e. m. kunde, anfangs zu Breisach hernach zu Freyburg
20. e. m. im Breißgau i), und endlich zu Ensisheim k) auf. Aus dem erstern von diesen drey Orten erließ un-
12. e. m. ser Maximilian an den Stadtrath zu Augspurg ein Reskript, worinnen er selbigen befahl, daß, weil er vernommen, daß einige Augspurgische Kaufleute für den Pabst an die Eidgenossen Geld zu übermachen hätten, der Magistrat solches den besagten Kaufleuten bey Leib- und Lebensstrafe verbieten solte l).

Gleich

f) Freyherr von Harpprecht l. c., P. III. in den Urkunden, n. 189. p. 261 sq. g) Lünigs R. A., T. XIII. p 1521. n. 22. h) *Idem* ibidem, T. eod. p. 894 sq. n. 24. i) Beckmann l. c., P. V. p. 136. k) Freyherr von Harpprecht l. c., P. III. in den Urkunden, n. 186. p. 253-255. l) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 8. p. 269.

Gleich in der ersten Stunde des neuen Jahrs verlohr K. **Maximilian** seine zweite Gemalin, **Blanca Maria**, als welche zu **Inspruck** starb, und hierauf in dem Cistercienserkloster **Stambs**, dem Erbbegräbniß aller tyrolischen Landesfürsten, ihrer Gemahlinnen und Kinder, begraben wurde. Die **Oesterreichischen Geschichtschreiber** setzen zwar insgemein ihr Absterben auf den **letzten December** des **vorigen Jahrs**. Da aber dasselbe in der **Nacht** vom 31. **Dec.** auf den 1. **Jenner**, zwischen 12. und 1. Uhr, erfolgt ist; so ist ihr Ableben füglicher zum J. 1511 zu rechnen. Ihr wird besonders nachgerühmt, daß sie **bescheiden** und **verschwiegen** gewesen, und die Gleichgültigkeit ihres **Gemals** mit vieler Gelassenheit ertragen habe. Derselbe hielt sich damals zu **Freyburg** im **Breißgau** auf, wo er ihr ein prächtiges **Leichenbesingniß** halten ließ [m]). J. Chr. 1511 1. Jan.

Inzwischen war der **Bischof** von **Gurk** von seiner nach **Frankreich** gethanen Gesandschaft zum **Kayser** nach **Freyburg** zurückgekommen, und stattete ihm von seinen Verrichtungen Bericht ab. **Maximilian** ließ sich auch dasjenige gefallen, was der **Bischof** mit dem **K. Ludewig** verabredet hatte. Deswegen schrieb er aus **Freyburg** an die Stadt **Augspurg**, und vermutlich auch an andere **Reichsstände**, daß sie ihm die versprochene Hülfsvölker zum venetianischen Krieg unverzüglich nach **Trident** schicken solten. Und bald darauf schickte er von da **drey Abgeordnete** nach **Augspurg**, welche noch mehrere Hülfe verlangten [n]). Während damaligem 27 Jan. 13 Febr.

m) Joh. Grünbecks Lebensbeschr. K. Friedr. III. und Maximil. I., p. 70. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 14. n. 13. p. 1277. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 458. und P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 17. pag. 179. a.

n) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 14. n. 14. pag. 1278. a. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 8. p. 270.

J. Chr. langwierigen Aufenthalt des **Kayſers** zu **Freyburg**,
1511 ward zu **Baden**, zwiſchen ihm als **Erzh.** von **Oe-**
7. Febr. **ſterreich**, und für ſeinen Enkel **Carln**, und den zwölf **Schweitzer-Kantons** die **ewige Erbei-nigung** zuſtande gebracht. Sie begreift eigentlich die **vorderöſterreichiſchen Länder**, die **vier Waldſtädte am Rhein**, und die beyde Grafſchaften **Tyrol** und **Burgund**. Beide Theile verſprachen einander wechſelſeitigen Schutz und Freundſchaft, und der **Kayſer** verhieß einem **jeden Kanton** ein järliches Geſchenk von 200. Gulden, und die Beſtätigung von ſeinem **Enkel**, wenn er zu mehrern Jahren würde gekommen ſeyn o). Auſſerdem gab er auch
16 e. m. noch zu **Freyburg** der Stadt **Augſpurg** ein Privilegium, daß die **kaiſerlichen Räthe** und **Diener**, die daſelbſt ihr Bürgerrecht aufgeſagt und in der **Stadt** ferner wohnen wolten, dennoch Steuer und Umgeld zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolten p). Von
7. 19. it. **Freyburg** gieng unſer **Kayſer** nach **Gengenbach**,
21 Apr. wo er ſich, nach einigen ſeiner Urkunden im April-
14 e. m. monat aufgehalten hat q), und um dieſe Zeit ſchloß auch derſelbe eine **Erbeinigung** zwiſchen **Oeſterreich** und **Böhmen** r).

Faſt zu gleicher Zeit verlohr das **churfürſtliche Collegium** eines von ſeinen **Mitgliedern**, da
27. e. m. nehmlich Churfürſt **Jacob** der *II.* von **Trier**, ein gebohr-

o) Lünigs R. A., T. V. im 1. Theil p. 776 - 780. n. 10. * *. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 63. p. 133 - 135. von Waldkirchs Einleit. zu der Eydgenoß. Bunds- und Staats-Hiſt., P. I. im Anhange, n. 15. p. 106 - 120. und von Tſcharner *l. c.*, P. III. Sect. II. L. VII. §. 14. p. 124 ſq. p) Lünigs R. A., T. XIII. p. 121. n. 43. q) S. z. E. von Falkenſteins Hiſt. von Erfurth, L. IV. c. 5. §. 7. p. 499 - 501. nota a) und Lünigs R. A., T. XIII. p. 1283 ſq. n. 4. et 5. r) *Idem* ibidem, T. V. im 1. Theil, n. 11. p. 22 - 25. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 64. p. 135 - 137.

gebohrner Marggraf von Baden, in der Blüthe sei- J. Chr.
ner Jahre zu Cöln verschied, wohin er sich begeben 1511
hatte, um die daselbst zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entstandene Streitigkeiten gütlich beizulegen. Er starb eines natürlichen Todes, und es ist eine offenbare Verläumdung, wenn einige Schriftsteller vorgeben, daß er an den Schlägen gestorben sey, die ihm ein eifersüchtiger Schuster aus Coblenz soll gegeben haben. An seine Stelle wurde bald darauf der Trierische Domsänger, Richard, 14 May
von Greiffenklau zum Erzbischof und Churfürsten von Trier erwält, dessen Wahl das Domka- 17. e. m.
pitel den Ständen des Erzstiftes bekannt machte. Er erhielt seine Bestätigung und das Pallium vom (1512
Pabste im folgenden Jahr, und wurde hierauf am 19 Apr)
Pfingstfeste, in der Domkirche zu Trier, von dem 30 Mai
Erzbischof Uriel von Maynz geweyhet s). a. e.

Zu Blois war, wie ich etwas weiter oben be- 1511
merkt habe, unter andern auch verabredet worden, eine allgemeine Kirchenversammlung zu Pisa anzustellen, um hiedurch den P. Julius auf andere Gedanken zu bringen. Der Kayser, um seine Bereitwilligkeit dißfalls zu zeigen, publicirte gleich nach 16 Jan
der Zurückkunft des Bischofs von Gurk, und zu Anfang dieses Jahrs, zu Freyburg ein Edikt wegen Zusammenberufung des Pisanischen Conciliums, und der K. von Frankreich that zu Blois 15. Febr
ein gleiches. Beide Monarchen hielten für rathsam, den K. Ferdinandus Catholikus zu gleichen

s) *Gesta AEp. Trevir.*, cap. 173 et 174. in Dn. *ab Hontheim* Prodr. Hist. Trevir., P. II. p. 857. *Eiusdem* Hist. Trevir. diplomat., T. II. pag. 584. et 584. in notis a) et n. 917. p. 585. *Trithemius* l. c., ad a. 1511. p. m. 672 sq. *Broweri* Annal. Trevir. T. II. L. 20. n. 40 sq. 43. 48. et 51. pag. 326-329. *passim.* und *Schoepflin* l. c., T. II. L. IV. Per. V. c. 4. §. 5 sq. p. 318-321.

J. Chr. 1511 Gesinnungen zu bewegen, und sie schickten daher an ihn **Gesandten**, mit dem Antrage, nicht nur in die von ihnen beliebte **Kirchenversammlung** zu willigen, sondern auch selbst **Prälaten** aus seinem **Königreiche** zu derselben abzuschicken. Zugleich musten diese **Gesandten** von ihm eine deutliche Erklärung verlangen: ob er ihr Freund, oder Feind seyn wolte. **K. Ferdinand** wußte sich, nach seiner Art aus dieser Verlegenheit gut heraus zu wickeln. Er versicherte, daß er der **Ligue** von **Cambray** nicht entsagen wolte, wegen der vorhabenden **Kirchenversammlung** aber stellte er einige scheinbare Bedenklichkeiten vor, die man erst müste aus dem Wege räumen. Hiernächst suchte er listiger Weise dem **Kayser** ein Mißtrauen gegen den **K. von Frankreich** beyzubringen, und sie von einander zu trennen, indem er jenem vorstellen ließ, daß, wenn er fortführe, des **K. Ludewigs** Vortheile zu befördern, er sich um die schönste Gelegenheit bringen würde, alles, was das **Teutsche Reich** in **Italien** verlohren hätte, ohne Blutvergiessen wieder zu erobern. Mithin schlug er ihm vor, einen **Congreß** zu **Mantua** zu veranlassen, auf welchen die **Bundsgenossen** von **Cambray** ihre **Gesandten** schicken solten, da dann die **Republik Venedig** verurtheilt werden könnte, alles herauszugeben, was sie dem **Reiche**, und besonders dem Hause **Oesterreich**, entzogen hätte.

Der **Kayser** ließ sich durch diese Lockspeise, welche ihm Hofnung machte, seine Herrschaft und sein Ansehen in **Italien** wieder herzustellen, fangen, und schickte den B. von Gurk, **Matthäus Langen**, der in allen diesen bisherigen Unterhandlungen war gebraucht worden, nach **Mantua**. Er beredete sodann den **K. von Frankreich**, daß derselbe gleichfals einen **Bevollmächtigten**, nehmlich den

Bischof

Bischof von Paris, dahin abfertigte, und der K. J. Chr.
von Spanien schickte auch zwey Gesandten dahin. 1511
Allein von Seiten des Pabstes erschien niemand,
und Julius verlangte vielmehr, daß der Bischof
von Gurk sich zu ihm verfügen solte. Dieser ließ
sich endlich hiezu durch die Spanische Gesandten
bereden, und gieng daher nach Bononien, wohin
sich der Pabst von Ravenna erhoben hatte. Man
empfieng ihn daselbst mit vieler Pracht, und er hatte
im öffentlichen Consistorium Gehör bey dem 11. Apr.
Pabste, in welchem er wenig redete, und nur
schlechterdings eine völlige Befriedigung des Kay-
sers forderte. Er schlug mit vieler Standhaftigkeit
dem Pabste die verlangte besondere Unterredung ab,
und es wurde hierauf zwischen einigen von beiden
Theilen deputirten Cardinälen und teutschen Her-
ren über einen Vergleich zwischen dem Kayser und
den Venetianern gehandelt. Man schien auch dem
Schlusse ganz nahe zu seyn, weil die Venetianer
auf das dringende Anhalten des Pabstes sich erklär-
ten, sich mit Padua, Trevigio, und demjenigen,
was sie in Friaul und Istrien besässen, von dem
Kayser belehnen zu lassen, und demselben 40000.
Goldkronen in gewissen Fristen zu bezalen. Allein
die ganze Unterhandlung zerschlug sich, weil P. Ju-
lius nicht auch zu gleicher Zeit, nach dem Verlan-
gen des B. von Gurk, seinen Frieden mit dem K.
von Frankreich und dem H. von Ferrara unter-
zeichnen wolte. Darüber weigerte sich der kayserli-
che Bevollmächtigte den verabredeten Vergleich
mit den Venetianern zu unterschreiben, und begab
sich ohne Beurlaubung von Bononien weg, um 25. m.
nach Mayland zu gehen. P. Julius schickte ihm
zwar den Schottischen Gesandten nach, und ließ
ihn ersuchen, wieder zurückzukommen, wobey ihn
jener versicherte, daß der Pabst wegen dessen, was

K. Lu-

J. Chr. K. Ludewig den *XII.* beträffe, nachgeben würde.
1511 Aber der B. von Gurk war zur Rückkehr nicht zu bewegen, und zwar um so mehr, weil er indessen in Erfahrung gebracht hatte, daß der Pabst sich des bisherigen Waffenstillstandes bedienen wollen, um Genua zu überrumpeln.

Wie der B. Matthäus Lang nach Mayland kam, traf er daselbst einige Cardinäle an, welche von Rom dahin entwichen waren, weil sie mit dem bisherigen kriegerischen Betragen des Pabstes übel zufrieden waren. Das Haupt derselben war der Cardinal Bischof von Sabina, Bernardinus von Carvajal. Der K. von Frankreich hatte diese Cardinäle auf seine Seite gezogen,
16 May und auf dessen Betrieb schrieben sie zu Mayland ein Concilium, auf den 1. Herbstmonat d. J., nach Pisa aus, auf welches sie auch P. Julius den *II.* luden. Der Innhalt ihres Ausschreibens gieng kürzlich dahin: P. Julius hätte sich geweigert, eine Kirchenversammlung, den zu Costnitz gemachten Schlüssen gemäß, zusammen zu berufen; mithin sich die Cardinäle berechtiget hielten, solches in ihrem Nahmen zu thun. Sie verordneten daher mit Einwilligung des Kayserς, und des K. von Frankreich, daß sich das Concilium auf den 1. September zu Pisa versammeln solte, um an einer Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern zu ar-
18 Jul. beiten. K. Ludewig der *XII.* stellte hierauf eine Erklärung aus, worinnen er das Pisanische Concilium billigte, und selbiges in seinen Schutz nahm, auch nachmals seine Geistlichkeit auf dasselbe schickte.
S. e. m. Allein obgleich der Kayser, in seinem aus Mühldorf in Bayern erlassenen Schreiben, in solches ebenfals gewilliget hatte; so schickte er nachmals doch keine Gesandten nach Pisa, und die teutschen Bischöffe bezeugten auch keine Lust, dahin zu gehen.

Es

Es hatte nehmlich unser K. Maximilian deshal- J. Chr.
ben einen Convent der hohen Teutschen Geist- 1511
lichkeit zu Augspurg angestellt, und sie zu bewe-
gen gesucht, an dem Concilium mit Antheil zu neh-
men; aber dieselbe wolte sich hiezu nicht verstehen.
Und der bekannte Abt Tritheim, an welchen der
Kayser, unter andern auch wegen dieser Kirchen-
versammlung, ein Schreiben aus Oettingen in 4 Juni
Bayern erlassen hatte, und seine Gedanken davon
zu wissen verlangte, mißrieth demselben in seiner 25 Aug
Antwort auf das äusserste, an dieser Sache Theil zu
nehmen, und das Concilium zu befördern, oder
solches zu unterstützen, damit nehmlich nicht eine
Kirchenspaltung daraus entstehen möchte t). Von
dem Anfange und den Schicksalen dieses Conciliums
aber wollen wir in der Folge reden.

Indessen

t) *Lettres* de *Louis XII.*, T. I. pag. 273. et T. II. p. 96. 136. 139. 151. 160. 163. 165. 202. 205. 235. et 238. *Guicciardini* l. c., L. IX. p. 261. a. 262. a. 267. a -271. a. et 274. b. -275. b. *edit. lat.*, p. 322 sq. 329-334. et 338 sq. P. *Bembus* l. c., L. XI. p. m. 454. et 460 sq. P. *Justinianus* l. c., L. XI. p. 223 sq. Mich. *Coccinius* l. c., ap. *Freherum* l. c., T. II. p. m. 541 sq. *Trithemius* ad a. 1511. p. m. 664. et 667-672. Jugger *l. c.*, L. VI. cap. 14. n. 14. p. 1278 sq. et c. 15. n. 1. p. 1280. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 455 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 3. p. 159. a. *Belcarius* l. c , L. XII. c. 28-33. p. 359-362. *passim*. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1511. n. 1 - 8. coll. n. 51-57. p. 86-89. et 101-103. *passim*. Goldasts polit. R. Händel, P. 18. n. 1. p. 736-739. *Eiusdem* Constitut. imp., T. I. p. 421-429. *Eiusdem* Politica imperialia; P. 27. n. 1. pag. 1194. 1197. *Harduinus* l. c., T. IX. pag. 1559-1562. Lünigs R. A., T. XV. n. 190 sq. pag. 368 sq. et T. XXI. n. 2. p. 9-12. und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. I. L. II. p. 198-233.

J. Chr. Indessen hatten die Kriegsunternehmungen in
1511 Italien beständig ihren Fortgang gehabt, und waren nur durch die Unterhandlungen des B. von Gurk
im Jan auf eine kurze Zeit unterbrochen worden. P. Julius hatte sich selbst, zu Anfang des Jahrs, zu seinen vor Mirandola liegenden Völkern begeben, um durch seine Gegenwart die Soldaten desto besser anzutreiben. Er schonte dabey seine Person ganz und gar nicht, sondern begab sich in die Laufgraben, besichtigte die Batterien, machte Anstalten zu Verbesserung der Arbeiten, und setzte sich dem feindlichen groben Geschütze so nahe aus, daß sein Gezelt zweimal durchschossen, und verschiedene Befehlshaber an
20 Jan seiner Seite getödtet wurden. Es muste sich auch endlich das belagerte Mirandola ergeben, und der Pabst erklärte es nebst Concordia für ein päbstliches Lehen, dessen sich das Haus Pico verlustigt gemacht, weil dasselbe sich seit 400 Jahren von dem Kayser hätte belehnen lassen. Inzwischen gab er sie doch wieder dem Johann Franz Pico, doch unter der Bedingung, daß er ihm 20000 Kronen bezalen, die Lehen über diese beide Herrschaften bey ihm suchen, und bekennen muste, daß das Teutsche Reich niemals ein Recht einer Oberherrschaft darüber gehabt hätte. Der Marschall von Chaumont wolte zwar Mirandola entsetzen, er kam aber zu spät, und wolte nun auf Modena losgehen, um es dem Pabste wieder wegzunehmen. Allein dieser trat Modena an den Kayser ab, wozu ihn K. Ferdinandus Catholikus, durch die ingeheim gethane Vorstellungen, bewogen hatte, daß er auf solche Art wo nicht eine Zwietracht, doch ein Mißtrauen, zwischen dem Kayser und dem K. von Frankreich stiften könnte. Chaumont suchte sich zwar hierauf der Stadt Modena, durch ein heim-

liches

liches Verständnis mit einigen dasigen Bürgern, zu J. Chr.
bemächtigen; allein auch dieser Anschlag mißlung 1511
ihm, und er starb bald darauf aus Verdruß. An
seine Stelle trug K. Ludewig dem Trivulzius
den Oberbefehl über seine Armee in Italien auf,
der den Krieg muthig fortsetzte, Concordia weg-
nahm, die päbstliche Völker bey Bononien 20 Mai
schlug, und sodann, durch ein heimliches Verständ-
niß mit der Bürgerschaft, sich sogar Bononiens 21 e.m.
bemächtigte. Der H. von Ferrara brachte zu glei-
cher Zeit Certo, Pieve, Corignola, Lugo und
einige andere Plätze wieder unter seine Bothmäßig-
keit, und setzte dadurch seine Hauptstadt Ferrara
in Sicherheit. Hiedurch kam der Pabst sehr ins
Gedränge, und dem Trivulzius stand der Weg bis
nach Rom offen, welches in Gefahr stand, verloh-
ren zu gehen, weil das päbstliche Heer geschwächt
war, und der Pabst nicht sobald irgendswoher Hül-
fe zu hoffen hatte. Allein Trivulzius muste, auf
ausdrücklichen Befehl seines Königs, sich mit sei-
ner Armee nach Mayland zurückziehen, und sogar
einen Theil davon abdanken u).

Der Kayser hatte sich immittelst mit dem K.
von Frankreich dahin verglichen, daß derselbe ihm
einige

u) *Guicciardini* l. c., L. IX. p. m. 262. b.-267. a. et 271. a.-274. b. *edit. lat.*, p. m. 324-329. et 334-338. P. *Bembus* l. c., L. XII. pag. 455 sq. *Coccinius* l. c., p. m. 543-546. *passim.* Adam Reißners Hist. Herrn Georgen und Herr Caspars von Frundsberg; (Frankf. am Mayn, 1572. fol.) L. I. f. 11. b.-12. b. *Belcarius* l. c., L. XII. c. 23-27. 30. et 32-36. p. 356-359. 360. et 362-365. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 3. p. 159. a. *Raynaldus* l. e., T. XX. ad a. 1511. n. 46-50. 58. sq. et 65 sq. p. 100 sq. 103. et 105. und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. I. L. II. pag. 192-198. et 233-243.

J. Chr. einige Hülfsvölker überlassen solte, um die Venetia-
1511 ner in Terra firma mit mehrerm Nachdrucke an-
anitMai greiffen zu können. Es brach auch der französische General la Palice mit einigen tausend Mann in das venetianische Gebiet ein, fand aber wenige kayserliche Truppen mit denen er sich hätte vereinigen können. Dem ohngeachtet war er im Felde ziemlich glücklich, schlug den venetianischen General Rangone aus seinem verschanzten Lager heraus, und bekam ihn gefangen. Nachdem sich hierauf die übrigen feindlichen Völker in Padua und Trevigio geworfen hatten; so verwüstete er das platte Land, nahm Vicenza und andere Orte mehr weg, weigerte sich aber, Trevigio zu belagern, und gieng endlich mit seinen Truppen nach Mayland wieder zurück, worauf die Venetianer, nach seinem Abzuge, das verlohrne bald wieder eroberten v).

Während dieser Kriegsunternehmungen reisete unser K. Maximilian in Schwaben und Bayern herum, und suchte Volk und Geld zusammen zu bringen, um selbst mit einer grossen Macht nach Italien zu gehen, und die Venetianer anzugrei-
20Mai fen. Aus Weilheim vor dem Gebürge erließ er ein Circularschreiben an die Reichsstände, besonders die Reichsstädte, worinnen er sich über die ihm von dem Pabste erwiesene Untreue und den schlechten Beistand, welchen ihm die Reichsstände, ungeachtet des vorjärigen augspurgischen Reichstagsschlusses, in dem venetianischen Krieg bisher geleistet hätten, beschwerte, und ihnen zugleich ernstlich, auch bey Verlust aller ihrer Privilegien, Gnaden und Freiheiten befahl, sogleich nach Empfang dieses ihm soviel an Gelde zu überschicken, als ihr Anschlag an Mannschaft und deren Unter-

v) S. die in der folgenden Note e) anzuführenden Schriftsteller.

Unterhalt auf sechs Monate betrüge w). Der Kay- J. Chr.
ser hielt sich sodann noch einige Wochen in Bayern 1511
auf; dann nach seinen mir bekannt gewordenen Ur-
kunden war er, etliche Tage nachher, zu Burkhau- 28. e. m.
sen x), hernach zu Braunau, von da aus er wie- 29 e m.
der wegen einer Hülfe zum venetianischen Krieg
an die Stadt Augspurg schrieb y), ferner zu Oet- 4. Jun.
tingen, wo er das schon erwähnte Schreiben an
den Abt Tritheim erließ z), und endlich zu Mühl- 5. Juli
dorf, woselbst seine gleichfalls bereits gedachte Be-
willigung zu dem Concilium von Pisa ausgefertiget
wurde a). Endlich gieng Maximilian vollends
nach Inspruck, von da aus er seine Erinnerung an 20 e. m.
die Stadt Augspurg, und vermutlich auch an an-
dere Reichsstände, wegen Uebersendung der ver-
langten Hülfsgelder wiederholte b). Er hielt auch
daselbst einen Landtag, auf welchem ihm die ty-
rolischen Stände auf ihre Kosten 5000 Mann
vier Monat lang zu unterhalten versprachen c).
Schon vorher aber hatten sich diese Stände mit 23 Jun
den Bischöffen von Trident und Brixen, wegen
der noch immer anhaltenden gefärlichen Zeitläufte,
über eine wechselseitige Hülfsleistung verglichen d).
Nachdem nun der Kayser eine Armee von 3000.
Mann zu Pferd und 12000 zu Fuß zusammenge-
bracht

w) Lünigs R. A., T. XIII. p. 811 - 813. n. 52. von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 8. p. 270. Chph. *Gastelius* de Statu publ. Europae, cap. 32. p. m. 1097.
x) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. in den Urkunden, n. 192. p. 265 sq. y) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 8. p. 270. z) *Trithemius* l. c., ad a. 1511. p. m. 669 sq. a) *Goldasti* Constitut. imp., T. I. p. 428. b) von Stetten *l.* modo *c.* c) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 15. n. 1. p. 1281. a. d) Lünigs R. A., T. XVII. p. 1091 sq. n. 5.

J. Chr. bracht hatte; so nahm er sich vor, sein Glück gegen
1511 die Venetianer allein zu versuchen. Er schickte da-
im Jul. her seine Armee nach Friaul und Istrien, welche Udine, Gradiska, das Schloß Cadober oder Beutelstein, und andere Orte mehr eroberte, und sodann nach der Tarvisermark zog, wo sie sich mit den französischen Völkern unter dem la Palice vereinigte, und gedachter massen Vicenz und andere Oerter wegnahm, auch das platte Land durchstreifte. Die kayserlichen Generals wolten hierauf Trevigio belagern, weil aber der la Palice sich mit seinen Völkern nach Mayland, wegen eines besorglichen Einfalls der Schweitzer, zurückziehen muste; so waren die kayserlichen Völker allein zu schwach, die Belagerung zu unternehmen, und musten nach Verona entweichen. Nach ihrem Rückzuge bemächtigten sich die Venetianer nicht nur wieder alles dessen, was sie in Terra firma verlohren hatten, sondern sie schickten auch eine Armee nach Friaul, welche diese Landschaft, durch Meuterey der Einwohner, gleichfals gröstentheils wieder wegnahm, und nur Gradiska nicht erobern konnte,
16 Aug. sondern die Belagerung mit grossem Verluste aufheben muste.

K. Maximilian hielt sich diese Zeit über in Tyrol auf, und nach einem Schreiben desselben an Pauln von Lichtenstein *), dessen ich nachher ge-
16 Sept denken werde, war er im Herbstmonate zu Brixen. Er gieng aber von da nach Oesterreich, um frische Völker zusammen zu bringen, und das in Friaul verlohrne wieder zu gewinnen. Von Linz †) fuhr er auf der Donau nach Wien, und gieng von da nach Klagenfurth in Kärnthen, wo er einen Hau-

*) Lünigs R. A., Tom. VI. pag. 138-140. n. 61.
†) Freyh. von Harpprecht *l. c.*, P. III. in den Urkunden, n. 193. p. 266.

Haufen Fußknechte, und einige Schwadronen Reuter mustern ließ, die er unter dem Georg von Herberstein nach dem Friaul schickte *). Er selbst kehrte sodann nach dem Tyrol zurück, und war, nach einigen seinen Urkunden, noch im Weinmonat, anfänglich zu Doblach †), und hernach zu Innichen im Pusterthal *). Der nach Friaul geschickte Georg von Herberstein aber führte, nebst seinem Vetter Sigmund, seine Völker dem kayserlichen obristen Feldhauptmann, dem Grafen Nicolaus von Salm zu, welcher hierauf die Venetianer angriff, sie aus dem Felde schlug, ihren Feldherrn Veniero, samt andern Hauptleuten und vielen Gemeinen, gefangen bekam, und alle verlohrne Plätze wieder gewann. So endigte sich der damalige Feldzug, in welchem von Seiten des Kayfers und der Venetianer nichts wichtiges ausgerichtet, sondern nur das platte Land wechselseitig verheert wurde. Doch zogen noch im Winter 10000 Eidgenossen über das Gebürg nach Italien, und rückten bis nahe an die Vorstädte von Mayland. Weil sie aber keine Zeitung von dem Pabste und den Venetianern erhielten, und vergeblich versucht hatten, die Franzosen zu einer Schlacht zu reitzen, oder zu einem Schatzgelde zu zwingen; so kehrten sie unvermuthet, und unter sich selbst uneinig, wieder nach Hause zurück. Die vom Pabste und den Venetianern ihnen nachgeschickten Boten kamen inzwi-

J. Chr. 1511 — 10 Oct. — 17e. m.

 schen

*) Fugger *l c.*, L. VI. cap. 15. n. 2. pag. 1282. a.
†) Von da aus erließ er ein Schreiben an den H. Ulrich von Würtenberg, daß er in den wider die Türken gestifteten S. Georgen-Orden treten möchte; S. Sattler *l. c.*, P. I. in den Beylagen, n. 54. pag. 124. *) Daselbst gab er der Reichsstadt Rothweil ein Privilegium über ihr Bergwerk zu Cappel; S. Lünigs R. A., T. XIV. pag. 381 sq. n. 22.

J. Chr. schen zu spät, dieser Ueberfall selbst aber hatte die
1511 Würkung, daß der K. von Frankreich, zu Verwahrung des Herzogthums Mayland, bessere Anstalten vorkehrte e).

Nach dem Verluste von Bononien hielt sich
27 Juni Julius der *III.* zu Ravenna nicht mehr sicher ge-
18 Jul. nug, sondern eilte nach Rom, wo er eine Bulle ausfertigte, darinnen er eine allgemeine Kirchenversammlung ausschrieb, die sich auf den 1. May des folgenden Jahrs im Lateran anfangen solte, und wodurch er sich wider das Pisanische Conci-
28. c. m. lium in Sicherheit zu setzen suchte. Er ließ sodann an die drey Cardinäle, nehmlich den Bernardin, Wilhelmen und Franzen, welche an der Zusammenberufung des erstgedachten Conciliums die meiste Schuld hatten, eine scharfe Erinnerung ergehen, von ihrem bisherigen Vorhaben abzustehen, und sich ihm wieder zu unterwerfen. Allein sie kehrten sich daran so wenig, daß sie vielmehr alle Anstalten machten, unter dem Schutze des K. von Frankreich das von ihnen ausgeschriebene Concilium würklich zu eröfnen. Darüber wurde der Pabst so aufgebracht, daß er nunmehro seine Drohungen ins Werk setzte,
24 Oct. und obige drey Cardinäle, wie auch den Cardinal Renatus, B. von Bajeux, ihrer Würde entsetzte.

Diese

e) *Guicciardini* l. c., L. X. p. m. 276. b. sq. 278. a. 279. b. et sqq. *passim. edit. lat.*, p. m. 341. 343 sq. et 356-358. P. *Bembus* l. c., L. XI. *passim.* P. *Justinianus* l. c., L. XI. p. 235. Mich. *Coccinius* l. c., p. m. 546. 548 sq. et 549. sq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 15. n. 1. sq. p. 1280-1282. *de Roo* l. c, L. XII. p. m. 456 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. cap. 3. p. 159. *Belcarius* l. c., L. XII. cap. 39. pag. 366. et L. XIII. cap. 2-4. p. 368 sq. von Tscharner *l. c.*, Per. III. Sect. II. L. 7. §. 14. p. 128 sq. und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. III. p. 23-27. et 41-47.

Diese dagegen machten dem ungeachtet mit dem Concilium zu Pisa einen Anfang, auf welchem sich aber nur die Gesandten des K. von Frankreich, und fünf französische Erzbischöfe, 20. Bischöfe, 24 Aebte und einige Abgeordnete von der Pariser Universität und von den Domkapiteln einfanden. Hingegen erschien niemand von Seiten des Kayſers und der Teutschen Geistlichkeit, und die zu Pisa versammelten Väter, welche gleich anfangs den Cardinal von Carvajal zum Präsidenten des Conciliums erwälten, und die Schlüsse der Costnitzer- und Basler Kirchenversammlungen von der Gewalt des Conciliums über den Pabst bestätigten, sahen sich nach zwey daselbst gehaltenen Seßionen, ihrer Sicherheit halber, genöthiget, ihre Versammlung nach Mayland zu verlegen, weil die Pisaner, bey Gelegenheit eines vom Pabste, auf ihre Stadt gelegten Kirchenverboths, sich empört hatten f). J. Chr. 1511 1. Nov.

Inzwischen war P. Julius bald nach der Ausschreibung des Lateranischen Conciliums so gefärlich krank worden, daß man nicht nur an seinem Aufkommen zweifelte, sondern ihn sogar einige Stunden lang würklich schon vor todt hielt, worüber sich überall das Gerücht ausbreitete, daß er gestorben 17 Aug.

f) *Guicciardini* l. c., L. X. p. m. 277 sq. et 279 sqq. *passim. edit. lat.* p. 341. 342. 344 sq. 347. 349. et 353-356. P. *Bembus* l. c., L. XI. pag. 463. Mich. *Coccinius* l. c., p. m. 545. et 547. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 15. n. 1. et 3. p. 1280. et 1283. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 458. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 3. p. 159. a. *Belcarius* l. c., L. XIII. c. 4. sq. p. 369 sq. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1511. n. 8-43. p. 89-100. *Cherubini* Bullar. M. Rom., T. X. n. 8. p. 14-17. und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. I. L. II. pag. 246-254. *passim.* ac. T. II. L. III. p. 27. 31 sq. et 37 sq.

J. Chr. wäre. Deswegen machten sich verschiedene abwesen-
1511 de, und unter andern auch die nach Mayland entwichenen Cardinäle auf den Weg nach Rom, um der neuen Pabstwahl beizuwohnen. Der Kayser erhielt gleichfals die Nachricht von des Pabstes tödtlichen Krankheit, und da er eine Zeither seine Absicht auf die Erlangung des Pabstthums gerichtet hatte; so entdeckte er nunmehro dieselbe dem bey ihm befindlichen Cardinal Hadrian, welcher auch selbiger seinen Beifall gab, und dafür hielt, daß sich dieses Vorhaben wohl solte ausführen lassen. Mithin befahl der Kayser dem Bischof von Gurk, daß er, sobald der Pabst sterben würde, sich eiligst nach Rom erheben, und sich daselbst bemühen solte, die Cardinäle auf seine Seite zu ziehen. Weil nun aber hiezu Geld nöthig, und unser Maximilian, nach seiner Gewohnheit, damit nicht versehen war; so
16 Sept schrieb er aus Brixen an Pauln von Lichtenstein, der sich damals zu Augspurg aufhielt, daß er dem dasigen reichen Banquier und kayserlichen Rath, Jacob Fugger, die Sache in gröstem Geheim eröfnen, und von demselben ein Anlehen von 300000. Dukaten auswürken solte, welche aus dessen Wechselcontoir zu Rom an den Bischof von Gurk, und seine andere dahin zu schickende Gesandten, ausgezalt werden könnten. Zum Unterpfande versprach er dem Fugger vier Küsten mit seinen besten Kleinodien, und seinem Lehengewande, so nicht dem Reiche, sondern ihm und dem Hause Oesterreich zugehörig wäre, und welches er, wenn er das Pabstthum erhielte, nicht mehr gebrauchte, zu überschicken. Hiernächst versprach der Kayser, die ihm von dem Fugger angebotene drey Kleinodien für 100000 Dukaten, ob sie gleich so viel nicht wehrt wären, statt der Interesse, anzunehmen, also daß seine ganze Schuld 400000 Dukaten, oder 533000.

rheini-

rheinische Gulden, betragen würde. Und endlich J. Chr.
wegen der Wiederbezalung verwies er den Fugger 1511
1) auf die ihm vom Reiche auf dem nächsten Reichstage zu bewilligende Hülfsgelder, 2) auf die von seinen Erblanden künftig einkommende Steuren, 3) auf die Jahrgelder, welche ihm der K. Ferdinandus Catholikus bezalen müste, und wenn dieses alles nicht zureichen solte, 4) auf den dritten Theil seiner künftigen Einkünfte vom Pontificat, deshalben der Fugger einen von seinen Freunden an seinen Hofe verordnen könnte, den er zu seinem Schatz- oder Kammermeister machen wolte, und welcher sodann einen Drittel von seinem päbstlichen Einkommen, zur Befriedigung des Fuggers, erheben solte g). Die unvermuthete Wiedergenesung des Pabstes vereitelte zwar damals die Absichten des Kayſers auf das Pabstthum, er gab aber deswegen seine Hofnung, Pabst zu werden, noch nicht gänzlich auf, wie wir bey dem folgenden Jahr vernehmen werden.

P. Julius hielt sich gegen die Kirchenversammlung von Pisa und den K. von Frankreich, durch die ergriffene geistliche Waffen, nehmlich die Ausschreibung des Lateranischen Conciliums,

g) *Guicciardini* l. c., L. X. p. m. 279. *edit. lat.*, p. m. 345 sq. *Lettres* de *Louis XII.*, T. II. p. 59. 63. et T. III. pag. 324. Mich. *Coccinius* l. c., p. m. 547. Goldasts R. Handlungen, p. 96. Eben desselben polit. R. Händel, P. 13. n. 4 p. 428 sq. Lünigs R. A., T. VI. p. 138-140. n. 61. *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. I. L. II. p. 181 sq. Ern. Sal. *Cypriani* Diss. de Caes. Maximiliano I. Pontificatum maximum affectante; (Coburgi, 1710. 4. *recusa*: Jenae, 1716. 4.) §. 8-13. p. m. 11-21. Cf. Io. Frid. *Mayeri* Diss., sistens Quaestiones aliquot de electione Pontificis; (Kilonii, 1700. 4.) Quaest. IV. p. 15 sqq.

J. Chr. noch nicht genug versichert, und er dachte daher auch
1511 auf weltliche Hülfsmittel, die Macht K. Ludewigs des *XII.* in Italien zu schwächen, und selbigen gänzlich daraus zu vertreiben. Er bekam neuen Muth, als der K. von Spanien die, seinem Vorgeben nach, anfänglich wider die Mauren in Afrika bestimmte Völker nach Neapolis schickte. Und da er wußte, daß es diesem König eben so sehr, als ihm selbst, darum zu thun war, die Franzosen gänzlich aus Italien zu vertreiben; so brachte er denselben und die Republik Venedig dahin, daß sie mit
4. Oct. ihm zu Rom ein neues Bündniß, zu Vertheidigung der Kirche schlossen. Dasselbe solte nun die Absicht haben, die Eintracht in der Kirche zu erhalten, das von den abtrünnigen Cardinälen nach Pisa ausgeschriebene Concilium zu unterdrücken, und alle daraus zu besorgende Spaltung zu verhüten. Hiernächst solten die Bundsgenossen ein ansehnliches Kriegsheer, von 2400 Küraßierern, 2500 Reisigen und 24000 Fußknechten, in das Feld stellen, um Bononien, Ferrara und andere dem Pabste zugehörige Städte wieder zu erobern, und alle, die es hindern wolten, aus Italien zu verjagen. Ausser dieser Landarmee solten auch noch von dem K. von Spanien 12. und von den Venetianern 14. Galeeren ausgerüstet und in die See geschickt werden; dem Kayser aber und dem K. von Engelland solte frey stehen, diesem Bunde mit beizutreten *). Ferdinandus Catholikus fand auch bald darauf Gelegenheit, seinen Schwiegersohn, K. Heinrich den *VIII.* von Engelland, in diese Allianz zur Vertheidigung der Kirche und des Pabstes zu ziehen, und kam der deshalben zwischen ihnen geschlossene

*) *Rymeri* Acta Angl., T. VI. P. I. p. 23 sq. *Lünigii* C. I. D., T. II. p. 797-802. n. 50. und *Cherubin* l. c., T. X. n. 9. p. 17-19.

sene Traktat zu Westmünster zu stande, welchen J. Chr.
hernach der K. von Spanien, noch in diesem Jahr, 1511
zu Burgos, der K. von Engelland aber im fol- 17 Nov.
genden Jahr zu Westmünster genehm hielten. We- 20 Dec.
nige Wochen nachher verglichen sich beide Könige, (9 Febr.)
durch eine neue Convention, die im vorigen Traktat 16 Mrz
bestimmte Mannschaft dergestalt zu vermehren, daß der K. von Engelland in allem 6500 Mann zu Fuß, und der K. von Spanien 2000 Küraßierer und 3000 Reisige, nebst 4000 Fußgängern, an die Gränze von Guienne schicken solten, um die Feindseeligkeiten wider Frankreich in dieser Provinz anzufangen †).

Hierauf bemüheten sich der Pabst und K. Ferdinandus Catholikus, unsern Kayser zu bereden, daß er von der Allianz mit Frankreich abtreten, und sich in dieses neue Bündniß wider den K. Ludewig, zu Beschützung der Kirche und des Pabstes begeben möchte, zu dem Ende der Letztere sich gegen ihn erboth, ihn von dem Eide, wodurch er die Ligue von Cambray beschworen hatte, loszuzälen. Allein unser Maximilian sahe mehr auf Ehre, Treu und Glauben, als der Pabst und der K. von Spanien, und ermahnte vielmehr dieselben, von dergleichem dem Cammericher Bunde zuwider laufendem Betragen abzustehen; wie er es dann auch sich für schimpflich hielt, in eine solche Verbindung zu treten, an welcher seine noch unvertragene Feinde, die Venetianer, mit Antheil hätten. Inzwischen aber hatte der Kayser doch auch gegründete Ursachen, auf den K. von Frankreich mißvergnügt zu seyn, als welcher, wie aus dem vorhergehenden erhellet, in dem bisherigen Kriege beständig nur auf seinen Vortheil gesehen, und den Kayser

†) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 25-30. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 65. et 66. p. 137-142.

J. Chr. 1511 nicht allemal allianzmäßig unterstützt, auch seine ihm zugeschickte Hülfsvölker gemeiniglich zurückberufen hatte, wenn deren Beistand dem Kayser, zu Fortsetzung oder Behauptung der erlangten Vortheile, am nöthigsten gewesen war. Es muste daher K. Ludewig befürchten, daß der Kayser zuletzt doch den Vorstellungen seiner Feinde Gehör geben und auf ihre Seite treten möchte. Mithin schickte derselbe den an seinem Hofe befindlichen kayserlichen Gesandten, Andreas von Burg an den Kayser nach Brauneck im Bißthum Brixen, um ihn bey guten Gesinnungen gegen sich zu erhalten.

Allein unser Maximilian schickte denselben an den K. von Frankreich mit einigen Forderungen wieder zurück, die unter andern darinnen bestanden, daß K. Ludewig auf seine Kosten, Padua, Trevigio und andere dem Kayser in der Ligue zu Cambray zugetheilte Plätze in Terra firma erobern, und ihm deren Besitz einräumen solte. Hiernächst verlangte er K. Ludewigs zweite Prinzeßin Renata zur künftigen Gemalin für seinen zweiten Enkel, den Erzherzog Ferdinand, und daß derselben das Herzogthum Burgund zum Heiratgute mitgegeben, und sie an seinem Hofe erzogen werden solte. Ferner solte man ihn zum Schiedsrichter in den drey streitigen Punkten zwischen Frankreich und dem Pabste, nehmlich wegen Ferrara, Bononiens und der Pisanischen Kirchenversammlung annehmen, und sich seinem Ausspruche unterwerfen. Endlich solte der französische Statthalter in Mayland, Gasto von Foix, H. von Nemours, keinen Platz in Italien angreifen, oder etwas wichtiges unternehmen, ohne die Einwilligung eines Teutschen Fürstens, den man ihm zum Oberhaupte in seinem Rathe geben würde, hiezu zu haben, wie dann auch die Franzosen sich in Italien

lien nicht weiter ausbreiten, sondern mit dem, was J. Chr.
sie im Herzogthum Mayland und in Terra firma 1511
bereits besässen, begnügen solten. Aus diesen Forderungen konnte K. Ludewig leichtlich abnehmen, daß der Kayser nicht lange mehr sein Freund bleiben würde; mithin suchte er ihn, durch die Bezalung einer Summe Geldes, und durch die Verstärkung der Besatzungen in den Plätzen, welche der Kayser noch in Terra firma besaß, zu besänftigen. Dem Gaston von Foix aber gab er Befehl, in das Feld zu rücken, um einige Vortheile über seine Feinde zu erhalten, ehe sich der Kayser mit denselben offenbar vereinigte. Jener säumte sich nicht, die ihm von seinem König aufgetragene Befehle zu vollziehen, und er schickte den la Palice nach Roncagna, welcher in dieser Provinz einige Eroberungen machte. Indessen zogen die Römischen Bundsgenossen gleichfals eine Armee von 1800 Küraßierern, 1600. Reisigen und 16000 Fußknechten zusammen, mit welcher sie noch im Christmonat alle disseits des Po im Dec.
gelegene Ferrarische Städte wegnahmen.

Mit dem Anfange des folgenden Jahrs rückte 1512
das verbundene Heer vor Bononien, und setzte dieser Stadt sehr heftig zu. Es eilte aber Gasto von Foix derselben mit einigen tausend Mann zu Hülfe, und brachte seine Völker so unvermuthet in die Stadt, daß es seine Feinde erst am folgenden Tag durch einen Gefangenen erfuhren. Darüber verlohren sie alle Hofnung, den Platz zu erobern, 19 Jan.
uud hoben daher in aller Stille die Belagerung auf. Inzwischen hatten die Venetianer unter dem Andreas Gritte eine Armee nach dem Mayländischen geschickt, und durch ein heimliches Verständniß mit den Einwohnern Brescia, Bergamo, Pontevico u. a. O. m. erobert; doch behaupteten sich die Franzosen in dem Schlosse zu Brescia.

Auf

J. Chr. 1512 9. Febr. Auf die hievon erhaltene Nachricht eilte **Gaston** von Foix mit seiner Armee von **Bononien** nach **Terra firma**, warf ein an der **Etsch** postirtes **venetianisches Korpo** über einen Haufen, und kam glücklich nach **Brescia**, worinnen der **Andreas Gritto** mit 8000 Mann lag. Er ermahnte die Bürgerschaft, sich gütlich zu ergeben, und zur Strafe für ihren Abfall 300000 Gulden zu bezalen, widrigenfals er drohete, alle wehrhafte Mannspersonen niedermachen zu lassen. Allein **Gritto** bewog durch sein Zureden die Bürger, daß sie die angebotene Be-
18 Febr. dingungen ausschlugen. Darüber fiel **Gasto** mit dem Kern seiner Völker aus dem **Schlosse** in die Stadt und lieferte den **Venetianern** und den **Bürgern**, mitten in der Stadt auf dem Markte, ein blutiges Treffen, in welchem diese endlich den Kürzern zogen, und gröstentheils erschlagen, **Gritto** aber mit einigen wenigen gefangen, und hierauf **Brescia** sieben Tage lang ausgeplündert wurde. **Bergamo** ergab sich sodann gutwillig, und muste zur Strafe seines Abfalls 50000 Dukaten bezalen, worauf der französische Feldherr siegreich und mit vieler Beute nach **Mayland** zurückkehrte.

Kaum hatte er daselbst ein wenig ausgeruhet, als er von seinem **König** neuen Befehl erhielt, die feindliche alliirte Armee im Felde aufzusuchen, ihr ein Haupttreffen zu liefern, und sodann gerades Weges auf **Rom** loszugehen. Mithin marschirte **Gasto** von **Foix** mit einer Armee von beynahe 20000. Mann von **Mayland** aus nach dem **Kirchenstaate**, und belagerte **Ravenna**, um hiedurch die Feinde zu einer Schlacht zu bringen. Es gelung ihm auch seine Absicht. Dann obgleich das vereinigte **päbstliche** und **spanische Heer** nur etwas über 12000 Mann stark war, und der Spanische Feldherr, **Raymund, H. von Cardona**, eine Schlacht

wider-

widerrieth, bevor nicht die aus der Schweitz erwarteten 6000 Mann Hülfsvölker angekommen wären; so bestand doch der Pabst darauf, daß man dem Feinde entgegen rücken, und Ravenna entsetzen müste. Darüber kam es am Osterfeste bey Ravenna zu einem fünfstündigen und blutigen Treffen, in welchem zwar Gasto von Foix, vornehmlich durch die Tapferkeit der bey sich habenden Teutschen Völker, den Sieg davon trug, und den päbstlichen Cardinal-Legaten, Johannes von Medices, der das Jahr darauf, unter dem Nahmen Leo des X., Pabst wurde, nebst verschiedenen feindlichen Kriegsobristen gefangen bekam, aber, indem er die sich in guter Ordnung zurückziehende Spanier allzuhitzig verfolgte, selbst auf dem Platze blieb. J. Chr. 1512. 11 Apr.

Nach seinem Tode übernahm der la Palice das Obercommando über das französische Heer, der sich des folgenden Tages der Stadt Ravenna bemächtigte, und sie ausplündern ließ, worauf ihm Cesena, Imoli und Forli die Thore freiwillig eröfneten, als daß ihm der Weg bis nach Rom offen stand, welche Stadt er damals ohne Mühe würde haben wegnehmen können, wenn er davor gegangen wäre. Um nun aber die Franzosen hievon abzuhalten, stellte er sich an, als wolte er mit dem K. Ludewig auf billige Bedingungen Frieden machen, wozu ihm auch die Cardinäle riethen. Er that es aber nur in der Absicht, um Zeit zu gewinnen, bis die seinem Hofe noch unbekannte Hülfe zu seinem Vortheil etwas unternehmen könnte. Und diese zeigte sich bald darauf zum grösten Schaden der Franzosen, die noch in diesem Jahr aus ganz Italien vertrieben wurden, wie wir weiter unten umständlicher erzälen wollen. 12 e. m.

Nur dieses aber muß hier noch bemerkt werden, daß der Kayser, kurz vor der Schlacht bey Ravenna, zu Rom, durch den daselbst befind- 6. Apr.

lichen

J. Chr. 1512 lichen Spanischen Gesandten, unter Vermittlung des Pabstes, mit den Venetianern einen Stillstand auf zehen Monate geschlossen habe. Vermöge dessen versprach die Republik, an den Kayser 40000 Dukaten zu bezalen, die demnächst von derjenigen Summe abgerechnet werden solten, welche nach dem, währendem Stillstande, etwa zu schliessendem Frieden von der Republik an den Kayser würde bezalt werden müssen. Und dieser Stillstand trug gleichfals zum folgenden Unglücke der Franzosen in Italien vieles mit bey, wie zu seiner Zeit vorkommen wird h).

Wir wollen nehmlich den Krieg und die übrige Angelegenheiten in Italien eine Zeitlang ruhen lassen, und uns nunmehro wieder nach Teutschland wenden, um die merkwürdigsten Begebenheiten, die sich daselbst in diesem Jahr zugetragen haben, zu erzälen. K. Maximilian mag, noch zu Ende des vorigen, oder zu Anfang dieses Jahrs, aus Tyrol wieder nach Oesterreich gegangen seyn, dann er war

h) *Guicciardini* l. c., L. X. p. m. 277. a. et b et 279. b. sqq. *passim. edit. lat.*, p. m. 341 346. 348 sq. et 360-378. *passim. Lettres* de *Louis XII.* T. II. p. 178. 185. 217. 227 232 235. et 241. P. *Bembus* l. c., L. XI. et XII *passim.* P. *Justinianus* l. c., L. XI. p. 235-237 Mich. *Coccinius* l. c., p. m. 548. et 555-566. *passim.* Ad. Reißner *l. c.*, L. I. p 13. b.-14. b. Hulder. *Zwinglius* de Gestis inter Gallos et Helvetios ad Ravennam, Papiam, aliisque locis etc., in *Freheri* Scr. rer. Germ., T. III. pag m. 142 sq Fugger *l. c.*, L. VI. c. 15. n. 3-6. p. 1282-1287. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 458 sq P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 3. p. 159 sq. *Belcarius* l. c., L. XIII. c. 6-37. p. 370-391. *passim Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1512 n. 1-24. p. 108-112. *passim.* und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. III. pag. 27. 41. et 49-100. *passim.*

war in der ersten Helfte des Jenners d. J. zu Linz, wie man aus einigen seiner Urkunden ersehen kan, die er von da aus, in den schon öfters berührten Streitigkeiten des B. von Worms wider dasige Stadt, an das Kammergericht und den Bischof hat ergehen lassen, und deren ich noch nachher gedenken muß i). Da unser Kayser auf Ostern einen Reichstag nach Trier ausgeschrieben hatte; so trat er, noch im Winter seine Reise dahin an, wie verschiedene seiner Urkunden erhärten. Zu Anfang des Hornungs war er schon zu Regenspurg, von da aus er einen Befehl an die Schwäbische Bundsgenossen ergehen ließ, ihren zu Ende gehenden Bund von neuem zu verlängern k). Von da gieng der Kayser nach Nürnberg, wo er der Stadt Rothweil einen Gnadenbrief ertheilte, goldene und silberne Münzen, unter dem ihr vorgeschriebenem Gepräge, schlagen zu dörfen l). Und zu Neustadt, vermutlich an der Aisch, gab er dem churfürstlichen und fürstlichen Hause Sachsen ein Salvatorium, daß demselben die zu Worms und Augspurg errichtete R. G. Ordnungen an seinen hergebrachten, Freiheiten, Gebrauch und Herkommen unnachtheilig seyn solten m). Nach des, damals zu Würzburg lebenden, Abt Tritheims Bericht soll hierauf K. Maximilian am Sontag Quinquagesimä nach Würzburg gekommen seyn, daselbst sich einige Tage aufgehalten, und den Aschermitwoch gefeyert, auch hierauf seine Reise weiter, durch Westerreich und Lothringen nach Metz, wo ihm die Stadt ihre von einigen Jahren her gesammelte

I. Chr. 1512
13 Jan.
1. Febr.
15. e. m.
19. e. m.
22 e. m.

Reichs-

i) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. in den Urkunden, n. 197-199. p. 274-278. k) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 8. p. 271. l) Lünigs R. A., T. XIV. p. 382 sq. n. 23. m) Müllers Staats-Cabinet, P. IV. c. 1. §. 16. p. 24 sq.

J. Chr. Reichssteuer bezalt hätte, und endlich nach Trier
1512 genommen haben u). Allein ich kan diese Erzälung mit einigen mir bekannt gewordenen Urkunden unsers Kaysers nicht zusammen reimen, nach welchen er
26 c. m. gegen Ende des Hornungs zu Gelnhausen einen Lehenbrief für den Grafen Johannes von Isen-
5 Merz burg o), und zu Anfang des Merzmonats zu Coblenz einen andern Lehenbrief über den Blutbann für den Abt von Schüssenried p) hat ausfertigen las-
12 c. m. sen, auch wenige Tage darauf, laut eines, in den erstgedachten Streitigkeiten des B. von Worms wider die Stadt Worms, an das K. G. erlassenen Reskripts, schon in Trier gewesen ist q); dann diese Urkunden zeigen uns einen ganz andern Weg, welchen der Kayser damals muß genommen haben.

K. Maximilian langte also dißmal wider seine Gewonheit eher zu Trier an, als der dahin ausgeschriebene Reichstag angehen solte; dann derselbe solte erst auf Ostern seinen Anfang nehmen. Die
11 Apr. Versammlung war sehr zalreich, indem sich die vier Rheinischen Churfürsten in Person eingefunden, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg aber ihre Gesandten geschickt hatten. Ferner waren die Bischöffe von Bamberg, Straßburg, Worms, Münster, Gurk und Tull,

n) *Trithemius* l. c., ad a. 1512. p. m. 674. o) Lünigs R. A., Tom. XXIII. pag. 1616 sq. n. 26. p) *Idem* ibidem, T XVIII. pag. 601 sq. n. 53. q) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. in den Urkunden, n. 201. p. 280 sq. Noch einige andere, den 19. und 28. Merz, wie auch den 2. April, vom K. Maximilian damals zu Trier ausgefertigte Urkunden sind zu finden in Lünigs R. A., T. XI. p. 344-347. n. 218. und T XVI. pag. 296 sq. n. 135. ingleichen ap. *de Hontheim* l. c., T. II. n. 918. p. 586.

Tull, der Teutschmeister und der Coadjutor von Fulda, ingleichen die Pfalzgrafen Friedrich und Johannes, der Marggraf Friedrich von Brandenburg, mit seinen beiden Söhnen, Casimir und Johannes, die Herzoge Heinrich der ältere und Erich von Braunschweig und Ulrich von Würtenberg, und der Marggraf Christoph von Baden, mit seinen beiden Söhnen, Ernst und Philipp, wie auch viele Grafen und Herren, nebst einigen Reichsprälaten, persönlich zugegen. Andere Fürsten und viele Reichsstädte hatten ihre Gesandten auf den Reichstag geschickt, auf welchem sich auch der päbstliche Legat, Lorenz Campegius, und die Gesandten von den Königen von Frankreich, Engelland, Navarra und Pohlen einfanden. Gleich bey der Eröfnung des Reichstages trug der Kayser der Versammlung vor, daß er zwar mit dem K. von Frankreich ein Bündniß wider Venedig vormals geschlossen, solches aber nunmehro aufgehoben hätte, weil hiebey der K. Ludewig nur auf seinen Vortheil gesehen, und ihn, wenn er den Sieg in Händen gehabt, hülflos gelassen, auch ausserdem Carln von Egmond beständig wider ihn unterstützt hätte. Da er nun zu Bekriegung des Letztern vieles Geld hätte verwenden müssen, um hiedurch die rheinische Churfürsten in Sicherheit zu stellen, hiernächst, zu Ausführung seiner übrigen Kriege von ausländischen Potentaten auf 400000 Gulden entlehnt hätte; so hofte er, daß die Reichsstände ihm sowohl Hülfe leisten würden, Geldern vollends zu erobern, und Carln von Egmond gänzlich zu vertreiben, als auch daß sie ihm die Reichshülfe auf dieses Jahr doppelt erlegen würden, um sein gemachtes Anlehen wieder abtragen zu können. Da die Handlungen dieses Reichstages, meines Wissens, noch nicht

J. Chr. 1512

J. Chr. in Druck gekommen; so kan auch nicht gemeldet wer-
1512 den, was eigentlich zu Trier berathschlagt und be-
schlossen worden. Soviel aber ist aus den Ge-
schichtschreibern bekannt, daß der Kayser, we-
gen der zu Trier eingerissenen Pest, den Reichs-
tag nach Cöln hat verlegen müssen, wohin er die
Stände auf den Augustmonat wieder zu sich be-
schieden hat. In der Mitte des Maymonats war
13 Mai unser Maximilian noch zu Trier, als woselbst er
der Stadt Frankfurt ein *Privilegium* de *non appel-*
lando unter sechszig rheinischen Gulden, ingleichen
in offenbaren und unläugbaren Schuldsachen, Lei-
besbeschädigung und Anleitung, wie auch die For-
malien der Appellation betreffend, ertheilt hat *).
Und hierauf gieng derselbe auf eine Zeitlang nach
Brüssel, um daselbst sowohl mit den Niederlän-
dischen Ständen einen Landtag zu halten, als
auch das nöthige, wegen wes wieder ausgebrochenen
geldrischen Krieges zu veranstalten r).

Diese Unterbrechung des von Trier nach Cöln
verlegten Reichstages und die gethane Reise des
Kayfers nach den Niederlanden mögen uns Ge-
legenheit geben, von denen eine zeither durch Carln
von Egmond erregten neuen Unruhen in Geldern
zu handeln. Es ist weiter oben bemerkt worden,
(1508) daß Carl von Egmond, ungeachtet des zu Cam-
bray mit dem Kayser und seinem Enkel, dem Erz-
herzog Carln, geschlossenen Friedens, neue Feind-
seeligkeiten angefangen habe, worauf man sich, noch
(1509) vor Ende des folgenden Jahrs, über einen Still-
(1510) stand mit ihm verglichen hätte s). Das Jahr dar-
auf

*) Lünigs R. A., Tom. XIII. pag. 649 sq. n. 139.
r) *Trithemius* l. c., ad a. 1512. p. m. 674 sq. et 677. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 15. n. 8. p. 1288 sq. und *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 459. s) S. in diesem neunten Bande des Auszuges, S. 416 f.

auf wurden, wegen Verlängerung dieses Stillstan- J. Chr.
des, zwischen den Oesterreichern und Gelderern 1512
zu Lüttich Unterhandlungen angefangen; allein die
Gesandten des Carls von Egmond weigerten sich,
den Stillstand zu verlängern, woferne nicht ih-
rem Herrn eine von des Erzherzog Carls Schwe-
stern zur Gemalin gegeben würde, worein aber der
Kayser und der K. Ferdinandus Catholikus
durchaus nicht willigen wolten. Indessen dienten
diese Unterhandlungen, und der Krieg, den damals
Carl von Egmond mit dem Bischof Friedrich
von Utrecht führte, wenigstens dazu, daß jener nichts
gegen die Oesterreicher unternehmen konnte. Aber
zu Anfang des folgenden Jahrs, nahm Carl von (1511.
Egmond die Stadt Harderwyck, und hernach 6. Febr.)
Bommel, Thiel, und andere Oerter mehr weg,
indem er glaubte, daß er schon etwas wagen könnte,
weil der Kayser weit entfernt, und mit dem vene-
tianischen Krieg beschäftiget war. Diese offen-
bare Feindseeligkeiten erweckten bey der Statthalte-
rin der Niederlande, Margareta von Oesterreich,
die in keiner Verfassung stand, eine gewaltige Unru-
he, und sie beschwerte sich über diesen Friedensbruch
bey dem K. von Frankreich. Dieser stellte sich
hierüber sehr böse an, ermahnte Carln von Eg-
mond, die weggenommenen Oerter wieder zu geben,
und versprach sogar, der Erzherzogin Margareta
mit den Waffen beizustehen. Aber man glaubte am
Brüßler Hofe, daß es dem K. Ludewig mit
seinen gethanen Aeusserungen kein wahrer Ernst wä-
re, und daß er vielmehr Carln von Egmond heim-
lich mit Geld unterstütze, der sich auch an die Be-
fehle des K. von Frankreich nicht im geringsten
kehrte, und noch mehrere Feindseeligkeiten ausübte.
Es warb auch derselbe immer mehrere Völker, legte
in Utrecht, welche Stadt ihn zu ihrem Schutzherrn

J. Chr. angenommen hatte, eine Besatzung, und drohete
1512 Holland mit einem feindlichen Einfalle, wobey er nunmehro, von einigen zwischen Florenzen, Herrn von Asselstein, und den Utrechtern entstandenen Streitigkeiten, Gelegenheit nahm, die Oesterreicher zu beschuldigen, daß sie den Frieden von Cambray gebrochen hätten.

Der Kayser und die Statthalterin Margareta erfüllten inzwischen fast alle Europäische Höfe mit ihren Klagen über die fortdauernde Feindseeligkeiten Carls von Egmond. Der K. von Spanien versprach ihr Hülfe, wenn der Krieg in Italien geendiget wäre. P. Julius ließ sich verlauten, daß er Carln von Egmond wolte in den Bann thun, und der Kayser drohete ihm mit der Acht; aber mit diesem allen war der Erzherzogin Margareta nicht geholfen. Nur allein der K. von Engelland schickte ihr im Sommer 1500 Mann zu Hülfe, welche mit den übrigen in den Niederlanden noch vorhandenen wenigen Völkern die Belagerung von Venlo unternahmen, selbige aber, theils wegen ihrer Schwäche, theils wegen der Uneinigkeit der commandirenden Kriegsobristen, vergeblich wieder aufheben musten, worauf die Engelländer nach Hause zurückkehrten. Und die Vortheile, welche die Holländer, um diese Zeit, über die Gelderer auf der Südersee, erhalten hatten, ersetzten ihnen bey weitem nicht den zu Lande erlittenen Schaden. Vielmehr überfielen die Gelderer zu
1512 Anfang des folgenden Jahrs die Stadt Woudrichem, und nahmen daselbst den Grafen von Hoorne, Herrn von Altena, gefangen.

(i. Oct. vd. Nov a. e.)

Da um diese Zeit der K. von Frankreich, wegen der, von dem Pabste, den Königen von Spanien und Engelland, wie auch den Venetianern, wider ihn geschlossenen, und weiter oben

erwähn-

erwähnten Bündnisse, nöthig hatte, den Kayser J. Chr.
auf alle mögliche Art zu schonen; so versprach er 1512
demselben und der Statthalterin, daß er dem Carl
von Egmond auf keine Art und Weise ferner bei-
stehen wolte; ja es scheinet sogar, daß er zwischen
diesem und der Statthalterin einen Vergleich habe
stiften wollen. Es wurden auch würklich zu Via- im Apr.
nen neue Unterhandlungen angefangen, aber von der
Erzherzogin Margareta so grosse Forderungen ge-
macht, daß man unverrichteter Dingen wieder aus
einander gieng. Sie verlangte nehmlich, daß Carl
von Egmond in ihres Neffen, des Erzherzogs,
Dienste, gegen gewisse ihm versprochene ansehnliche
Vortheile, treten, und Geldern und Zütphen nur
als Statthalter regieren solte. Diese Länder sol-
ten auch jederzeit, für eine gewisse bestimmte Geld-
summe, von dem Kayser eingelöset werden können,
und in denselben überhaupt alles in eben denselben Zu-
stand gesetzt werden, wie es zur Zeit des Friedens
von Cambray gewesen wäre. Diese Bedingungen
verwarf nun zwar Carl von Egmond, erklärte
aber doch dabey, um K. Ludewigen dem *XII.*
ein Genüge zu leisten, daß er bereit wäre, auf billi-
ge Bedingungen einen Frieden zu schliessen. Mithin
wurde einige Zeit nachher zu Lüttich, in Gegen-
wart eines französischen Gesandtens, abermals
über einen Frieden gehandelt, ohne jedoch zum Schluß-
se kommen zu können.

K. Maximilian schickte also den Grafen Fe-
lix von Werdenberg mit 1000 Reutern und zwölf
Fahnen Fußknechte nach den Niederlanden, und
gab sich, wie mir vernommen haben, auf dem
Reichstage zu Trier alle Mühe, um von den
Reichsständen Volk und Geld, zu Fortsetzung des
Krieges in Geldern, zu erhalten. Allein es scheint,
daß er nichts ausgerichtet habe, und seine blosse Ge-

J. Chr. genwart in den Niederlanden wolte auch nicht viel
1512 helfen; vielmehr hatte die Statthalterin davon mehrern Vortheil, daß K. Heinrich von Engelland eine starke Armee über die See nach Frankreich schickte, wodurch K. Ludewig wenigstens gehindert ward, die Gelderer zu unterstützen. Der Kayser verließ auch sehr bald wiederum die Niederlande, um auf den Reichstag nach Cöln zu gehen, wir wollen aber doch hier sogleich den Fortgang dieser Unruhen, bis zu dem, das Jahr darauf, geschlossenem neuen Stillstande, mitnehmen. Carl von Egmond, der den Sommer hindurch im Felde nicht viel hatte ausrichten können, unternahm im
20 Dec. Winter einen Zug nach Holland. Er gieng nehmlich mit 1100 Mann über Utrecht nach Amsterdam, und steckte eine der dasigen Vorstädte und viele Schiffe in Brand, schlug auch darauf den Herrn von Wassenaar, der ihn, nach seinem Rückzuge, in dem Carthäuserkloster vor Utrecht angrif, und nahm ihn gefangen.

Hätte Carl von Egmond damals Geld genug gehabt, also daß er nur auf zwey Monate 2000. Mann zu Pferd und 6000 zu Fuß hätte besolden können; so würde er die Oesterreicher unstreitig in die äusserste Verlegenheit gebracht haben. Allein so fehlte es ihm an Gelde, und so sehnlich er auch darum in Frankreich anhielt, so wurde es ihm doch vom K. Ludewig, aus vorhin angeführten Ursachen, abgeschlagen. Und da die Statthalterin Margareta einen eben so grossen Mangel an Gelde hatte; so ist sich nicht zu wundern, daß der Krieg in
(1513) Geldern, im folgenden Jahr, sehr schläfrig geführt wurde. Sie bat zwar ihren Vater, den K. Maximilian, der damals in Teutschland war, daß er mit einem guten Vorrathe von Geld und Mannschaft nach den Niederlanden sich verfügen, oder

ihr

ihr erlauben möchte, mit Carln von Egmond ei- J. Chr.
nen Vertrag zu schliessen. Allein der Kayser ant- 1512.
wortete ihr, daß er zwar gerne nach den Nieder-
landen kommen wolte, aber man müste ihm 10000.
Goldgulden zu den Reisekosten übermachen, weil er
sich durch den venetianischen Krieg ganz erschöpft hät-
te. Inzwischen wolte er seine Einwilligung zu
Schliessung eines Vergleichs mit Carln von Eg-
monden geben, woferne nur nicht in dessen Nah-
men, sondern durch den K. von Frankreich, den er
als das Haupt und die geheime Ursache des geldri-
schen Krieges ansähe, darüber gehandelt würde. Da
nun K. Ferdinandus Catholikus, in dem, um 1. Apr.
diese Zeit, mit dem K. Ludewig geschlossenem ein-
jährigem Stillstande, seinen Enkel, den Erzherzog
Carln und den Kayser, der K. von Frankreich
aber Carln von Egmond in diesen erstgedachten
Stillstand mit eingeschlossen hatte; so gab solches
Gelegenheit, daß sich mit dem Letztern die Erzher-
zogin Margareta in neue Unterhandlungen einließ.
Sie dauerten aber einige Monate lang, und wäh-
rend derselben fiel Carl von Egmond abermals in
Holland ein, plünderte das platte Land aus, und
machte sich von Arnheim Meister, daß er also nun-
mehr den grösten Theil von Geldern besaß. End-
lich kamen die Traktaten zum Schlusse, und wurde
ein Stillstand auf vier Jahre errichtet, welcher
mit dem Lorenztage dieses Jahrs seinen Anfang 10 Aug.
nehmen, und bis auf eben denselben im J. 1517.
dauern solte t).

t) *Lettre* de *Louis XII.*, T. I. p. 264. T. II. p. 27. 116-120. 122. 125. 131. 133. 157. 158. 166. 167. 171. 174. 175. 182. 185. 203. 241. 258 268. 280. 281. 283. 287-289. 299. et 303 T. III. p. 34. 37. 79. 84. 87-89. 94. 96. 128. 141. 150. 159. 202.

J. Chr. K. Maximilian hatte das Ende der Geldri-
1512 schen Unruhen in den Niederlanden nicht abge-
wartet, sondern war, wie bereits vorgekommen ist,
nach Cöln zurückgegangen, um den unterbrochenen
Reichstag wieder anzufangen. Bereits zu Ende
28 Jul. des Heumonats trift man ihn zu Cöln an, indem er
von da aus an den H. Ulrich von Würtenberg ein
Schreiben ergehen ließ, worinnen er ihn ermahnte,
der Verlängerung des Schwäbischen Bundes
11 Aug mit beizutreten tt). Er bestätigte nachher daselbst
dem Erzstifte Bremen seinen von K. Carln dem
Grossen erhaltenen Stiftungsbrief, nebst den übri-
31. e. m. gen Privilegien desselben u), und gab der Stadt Ra-
vensburg ein Privilegium, daß alle Geistliche und
Weltliche, welche daselbst oder in dem Stadtbezirke
Güter hätten, und nicht Bürger werden wolten, sel-
bige innerhalb Jahresfrist an die dasige Bürger ver-
20 Spt kaufen solten v). Endlich gab auch der Kayser zu
Cöln dem churfürstlichen und fürstlichen Hause
Sachsen einen Muthzettel, daß dasselbe die Le-
hen über die Herzogthümer Jülich und Bergen
gehörig gesucht habe w).

Zu Erläuterung dieser letztern Urkunde ist nun
(1511 6 Spt) zu bemerken, daß im vorigen Jahr Wilhelm, H. von

202. 204. 220. 224. et 279. und T. IV. pag. 12. 13. 35. et 37. *Henricae* ab *Erp* Annales ad a. 1512. in *Matthaei* Analect., T. I. p. 96. Rener. *Snonius* l. c., L. XIII. p. 188 - 190. *passim*. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 14. n. 14. p. 1279. et c. 15. n. 8. p. 1288 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 3. p. 159. b. *Pontanus* l. c., L. XI. p. 641 - 647. *passim*. Rymer l. c., T. VI. P. I. pag. 21 sq. et 40 sq. und Wagenaar *l. c.*, T. II. L. 15. n. 28 - 31. p. 297. 303. tt) Sattler *l. c.*, P. I. in den Beylagen, n. 59. p. 137 sq. u) Lünigs R. A., T. XVI. im Anhange, p. 125 sq. n. 120. v) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 233. n. 36. w) *Idem* ibidem, T. V. s. P. spec. 2. Theil, p. 31. n. 17.

von Jülich und Bergen, auch Graf von Ravensberg, ohne männliche Erben und mit Hinterlassung einer einigen Tochter, Nahmens Maria, gestorben sey r). Nun hatte ehmals K. Friedrich der *III.* im J. 1482., dem H. Albrechten von Sachsen, und seinen männlichen Lehenserben, die Anwartschaft auf Jülich und Bergen ertheilt, welche K. Maximilian hierauf, im J. 1486., nicht nur bestätiget, sondern selbige auch auf H. Albrechts Bruder, den Churfürsten Ernst von Sachsen, und dessen männliche Lehenserben erweitert, auch sodann, im J. 1495., dem churfürstlichen und fürstlichen Hause Sachsen solche Expektanz nochmals bestätiget, und demselben sogar die Eventualbelehnung ertheilt hat s). Nachdem aber dem H. Wilhelm von Jülich und Bergen, im J. 1491., seine obgedachte Tochter Maria gebohren worden; so mochte ihm vermutlich die auf sein Land ertheilte kayserliche Anwartschaft nicht recht anständig seyn, und er dachte daher bey Zeiten auf Mittel und Wege, wie er seiner einigen Tochter die Erbfolge in seinen Landen versichern möchte. Zu dem Ende wandte er sich an den K. Maximilian, erhielt von demselben, im J. 1495., die Belehnung über seine Länder, und würkte von ihm, schon im folgenden J. 1496. den 3. Hornung, ein Habilitations-Privilegium für seine Tochter Maria, oder ihre künftige Schwestern, und deren männliche Erben, aus, wodurch selbige unter der Bedingung lehen- und Erbfähig erklärt wurden, daß sie, auf

J. Chr. 1512

r) *Teschenmacheri* Annales Cliviae etc., Per. II. p. 455 sq. und *Mappii* Annales Juliae Montiumque - - Ducum T. II. p. 79. s) S. den Auszug ꝛc., im siebenten Bande, S. 260. und 309. f. im siebenten Bande, S. 443. und in diesem neunten Bande, S. 43.

J. Chr. den sich ereignenden Fall, dem expektivirten Hau-
1512 se Sachsen, nach dem Gutbefinden des Kaysers, eine Genugthuung leisten solten. Es ist auch dieses Habilitations-Privilegium von unserm Kayser nachmals im J. 1508. zu Speyer, und im J. 1509. zu Ulm bestätiget worden. Sobald nun H. Wil-
(1496 25 nov.) helm den erstern dieser Gnadenbriefe erhalten hatte; so schloß er, mit Genehmhaltung seiner Landstände, mit H. Johannes dem *II.* von Cleve eine Erbverbrüderung, und verlobte an dessen Sohn, Johannes den *III.*, seine einige Tochter Maria, welche Heirat auch, im J. 1510., vollzogen wurde. Wie nun H. Wilhelm das Jahr darauf starb; so setzten sich seine Tochter Maria und ihr Gemahl, der Erbprinz von Cleve, Johannes, in den Besitz von Jülich, Bergen und Ravensberg. Das Haus Sachsen klagte zwar deshalben sogleich bey dem Kayser und berief sich auf seine erhaltene Expektanz. Es nahm auch der Kayser die Klage an, und beschied beide Partheyen vor sich nach Augspurg; doch wurde daselbst nichts entschieden, oder eine Commißion zu Untersuchung der Sache erkannt, sondern selbige auf den folgenden Reichstag verwiesen. Allein auf demselben konnte das chur- und fürstliche Haus Sachsen weiter nichts erlangen, als daß es den vorhin erwähnten Muthzettel erhielt s).

Was

s) *Teschenmacher* l. c., T. II. p. 454 sq. et in *Cod. diplomat.*, n. 93-101. p. 115-128. *Mappius* l. c., T. II. p. 71. 72. et 78 sq. et T. III. p. 26. Brevis Expositio iurium - - *Dom. Saxon.* in *Ducatus Juliacens., Clivensem* ac *Montium* etc.; (Dresdae et Lipsiae, s. a. 4.) p. 4-8. et in *Access. Docum.*, n. 5. et 6. p. 69-74. Histor. Nachr. von dem Jülich- und Bergischen Succeßions-Streit; (Frankf. und Leipz. 1739. 4.) p. 3-6. und histor. Schau-

plas

Was nun den zu Cöln wieder angefangenen J. Chr.
Reichstag, die darauf vorgefallenen Handlungen 1512
und die gemachten Schlüsse anbelangt; so haben wir davon einen aus zwey Theilen bestehenden Abschied, oder eine sogenannte Auffatzung und Ordnung, und dann noch einen Neben-Abschied, der eigentlich den zweiten Theil des Cölnischen Reichsabschiedes ausmacht a). Nach Anleitung desselben wollen wir nun die Handlungen und Schlüsse dieses Reichstages kürzlich anzeigen, weil das vollständige Protokoll desselben, meines Wissens, noch nicht zum Vorschein gekommen ist. Zuförderst wurde also beschlossen, das Abnehmen des H. R. R., wie auch Aufruhr und Krieg in demselben zu verhüten, auch allen und jeden die im oder ausser dem Reiche dasselbe an seinen Ehren, Rechten und Freiheiten vergewaltigen, oder es bekriegen wolten, Widerstand zu thun, und alle Stände und Glieder des Reichs wider ihre Anfechter zu schützen. Besonders aber ward wegen der damals zwischen dem Pabste und dem K. von Frankreich obwaltenden grossen Irrungen, und des von Pisa nach Mayland verlegten Conciliums beliebt, den Pabst und die H. R. Kirche, wider alle besorgliche Spaltung, nachdrücklich zu vertheidigen. Deswegen auch der Kayser noch zu Cöln, sogleich nach publicirtem 1. Spt.
Reichsabschiede, eine Vollmacht für den Bischof von Gurk ausstellte, um nach Italien zu gehen, dem inzwischen zu Rom im Lateran angefangenem Con-

platz aller Rechts-Ansprüche auf Jülich, Cleve, Berg ꝛc.; (Frankf. und Leipz. 1739. 8.) §. 26. et 43. p. 38 sq. et 71 sqq. und in den Beylagen, Litt. Q.-W. p. 21-32. a) Beide stehen in Lünigs R. A., T. II. n. 84. et 85. p. 305-319. und in der N. Samml. der R. A., P. II. n. 17. p. 136-151.

J. Chr. 1512 Concilium beyzuwohnen; und auf demselben dasjenige zu mißbilligen und zu widerrufen, was von der Französischen Geistlichkeit, auf dem Concilium zu Tours, wider das Ansehen des Pabstes beschlossen worden, wie er dann auch selbst alle seine eigene, wegen der Pisanischen Kirchenversammlung, ergangene Ausschreiben, Befehle, und Vollmachten widerrief und vernichtete [b]).

Hauptsächlich wurden auf diesem Reichstage weitläuftige Berathschlagungen über den vom Kayser, schon vor zwey Jahren, den Reichsständen mitgetheilten Entwurf einer Reichs-Exekutionsordnung, und Errichtung einer Reichs-Kriegsverfassung gepflogen. Allein die Reichsstände entschuldigten sich mit ihrem Unvermögen, ein solch kostbares Werk zu unternehmen, zumal sie von ihren Landschaften und Unterthanen keinen Beitrag erhalten könnten; hingegen ersuchten sie den Kayser, andere Mittel und Wege, zu Handhabung Friedens und Rechts, vorzuschlagen. Hierauf erklärte sich der Kayser, wie er für nöthig erachtete, daß ein Reichs-Regiment errichtet, und die Mängel sowohl des vorigen R. Regiments, als auch des allzukleinen und geringen gemeinen Pfennings verbessert, auch nebst demselben der hundertste Mann bewilliget und unterhalten würde. Ausserdem kam auch die Vermehrung der Reichs-Kreise in Vorschlag, und gieng deshalben das Gutachten der Reichsversammlung dahin, die bisherige sechs Kreise zwar in ihrem Wesen zu lassen, hinge-

b) Cöln R. A., P. I. Prooem. in pr. et § 1. 2. 4. et 5., in der N. Samml. der R. A., Per. II. pag. 136 sq. *Goldasti* Constitut. imp., Tom. III. d. 484 sq. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 70. pag 149 sq. Cf. *Paralipom.* ad *Conradi Urspeng.* Chron., ad a. 1512. p. m. 337.

hingegen aber die Churfürsten, ingleichen die Häuser Oesterreich und Burgund ebenfals in Kreise zu ziehen. Also daß die vier rheinischen Churfürsten zusammen einen, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg nebst dem H. Georgen von Sachsen, und denen unter ihnen gesessenen Fürsten und Ständen auch einen, endlich Oesterreich und Burgund, samt ihren anhangenden Fürstenthümern, jegliches gleichfals einen Kreiß ausmachen, mithin der Reichskreise künftig zehen seyn solten. Würde aber solcher Kreise halber einige Irrung vorfallen; so solte davon auf dem nächsten Reichstage gehandelt werden. J. Chr. 1512

Dieses ließ sich nun der Kayser gefallen, und kam also auf unserm Reichstage die Eintheilung des Teutschen Reichs in zehen Kreise würklich zu stande, wodurch dann ein festerer Grund zur Reichs-Exekutionsordnung, und zu näherer Vereinigung der Reichsstände unter sich gelegt wurde. Dann die ganze Absicht war hiebey die bessere Handhabung des Friedens und Rechts, die Verhütung Krieges und Aufruhrs, mithin blos zur Erhaltung und Vertheidigung, wobey dann weiter zu berathschlagen seyn würde: „nicht, ob man „einige Hülfe zu thun schuldig wäre, sondern wie „und welchermassen die Hülfe geschehen, und wie „groß dieselbe zu Roß und zu Fusse seyn solle.„ Was sodann der mehrere Theil beschliessen würde, dem solte von allen Ständen nachgekommen werden; ingleichen solten die Hauptleute und ihre Zugeordnete in den Kreisen, von deren Bestellung durch die Kreise, in dem Nebenabschied, noch einiges verordnet wird, wegen Vollziehung der am K. G. gesprochenen und in ihre Kraft ergangenen Urtheile, auch rathen, und selbige befördern helfen. Zu dem Ende wurde ein Anschlag, oder sogenannte leid-

liche

J. Chr. 1512 liche und erträgliche gemeine Auffatzung der Hülf errichtet, und auf die Stände und ihre Unterthanen gelegt, auch der Reichs-Ritterschaft angesonnen, daß dieselbe sich hiebey gleichfals gutwillig erzeigen, ihre Unterthanen in diesen Anschlag auch ziehen, und sich selbst davon, wo es nöthig seyn würde, besolden solte. Endlich wurden auch noch besondere Einnehmer zu diesem Anschlage, und Reichs-Kriegsräthe verordnet, ingleichen noch mehrere, zu dieser Sache dienliche, heilsame Verfügungen in unserm Reichsabschiede gemacht. Zu diesen ist besonders zu rechnen, daß für gut befunden worden, zu mehrerer Handhabung dieser Ordnungen, solange sie währen würden, alle Jahr eine Zusammenkunft des Kayserς und der Stände zu Frankfurt oder Worms zu halten, und damit, im nächsten Jahr, auf den heiligen drey Königstag, zu Worms, den Anfang zu machen. Doch solte man nicht über einen Monat bey einander bleiben, und zugleich berathschlagen und beschliessen: ob, und wo etwa ein ordentlicher Reichstag zu halten seyn möchte c).

Das Kammergericht ward, im Cölnischen Reichsabschiede, mit seinen aufgerichteten Ordnungen, wiederum auf sechs Jahre weiter erstreckt. Hiebey wird nun eines Nebenbriefes gedacht,

c) Cöln. R. A., P. I. in *Prooem.* §. 2. 3. et 5 - 12. Tit. I - III. et Tit. IV. §. 21. *item* P. II. Tit. V. §. 16., *l. c.*, p. 137 - 141. *passim*, 145. a. et 148. b. und Freyh. von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 105 sq. p. 103 - 105. Cf. Io. Dav. *Koeleri* Diss. de ortu et progressu Subsidii charitativi Imperatori ab Ord. equestri S. R. I. lib. ac immed. in necessitat. publ. praestiti; (Altorf 1728. 4.) §. 5. p. 16 sq. und Mosers teutsches Staatsrecht, Per. XXVI. L. III. c. 141. §. 11 - 14. p. 244 - 253.

dacht, worinnen die K. G. Ordnungen auf eben J. Chr.
diesem Reichstage erklärt worden seyn, und es 1512
haben auch nachher, im J. 1518., auf dem damaligen Reichstage zu Augspurg, die Reichsstände auf die Publikation dieses Nebenbriefes gedrungen, es ist aber derselbe noch nicht ausfündig gemacht worden. Ausserdem muß damals zu Cöln, laut des Reichstags-Protokols, noch ein mehreres über das Reichs-Justizwesen verhandelt worden seyn, als im Reichsabschiede hievon vorkommt. Unter andern haben die Gesandten der Reichsstädte eine Vorstellung wegen der Beschwerden und Mängel bey dem K. G. übergeben, worinnen sie z. E. Klage führen, daß nur etliche Fürsten und Prälaten den Anschlag zum Unterhalt des K. G. bezalt hätten, mithin die Last nur auf die Reichsstädte gewälzt würde, deren einigen auch ihre Anschläge wären gemehrt und erhöhet worden. Sie klagten hiernächst über den kayserlichen Fiskal, und daß alle fiskalische Gefälle den Beisitzern des K. G. zu ihrem Unterhalte gegeben würden, da doch in den kayserlichen Privilegien und Mandaten, nach dem sonstigen Herkommen, nur die eine Helfte der Strafe auf die kayserliche Kammer, die andere Helfte aber auf die Gegenparthey gestellt worden; mithin sie jenes Verfahren abgestellt wissen wolten. Ferner beschwerten sie sich, daß der Fiskal sehr oft und leicht mit Strafbefehlen wider die Städte verfahre, deshalben ihm Einhalt gethan werden möchte. Und endlich verlangten die Reichsstädte, daß ihnen bewilliget werden solte, zwey Beisitzer zum K. G. zu verordnen, und selbige, wie andere Assessoren, vom gemeinen Anschlage zu besolden, da sie hiezu nicht wenig beitragen müsten.

In

J. Chr. 1512 In eben diesem Reichstags-Protokoll findet sich auch ein Exempel von einem von der Stadt Cöln wider das K. G. genommenen Rekurs, und der hieben von der Reichsversammlung beobachteten gesetzmäßigen Art zu verfahren, welches zugleich die ersten Anfangsgründe von einem eigentlichen Revisionsgeschäfte darlegt. Ferner trift man in dem mehrgedachten Protokoll eine Spur an von der Gerichtsbarkeit des K. G. in obwaltenden Streitigkeiten zwischen ihren Kanzleypersonen. Und endlich ist noch die wahrscheinliche Ursache zu bemerken, warum bey damaliger Eintheilung des Reichs in zehen Kreise die Präsentationsrechte an das K. G. nicht erweitert, sondern selbige nur den sechs alten Kreisen gelassen worden. Die vier neuen Kreise bestanden nehmlich aus den sechs Churfürsten und den Häusern Oesterreich und Burgund, welche ohnehin schon ein *ius virile praesentandi Assessores* hatten, mithin nicht nöthig war den neuen Kreisen selbst noch ein besonderes Präsentationsrecht beizulegen. Sonst aber ist noch wegen des Kammergerichts aus dem Cölnischen Nebenabschiede anzuführen, daß bereits aus demselben sich eine, von den Grafen und Herren, nachgesuchte Moderation ihres Anschlages zum kammergerichtlichen Unterhalte hervorthue, welche Sache aber auf den folgenden Reichstag verwiesen wurde. Hingegen ward beschlossen, daß dem Grafen Bernhard von Eberstein und noch ein paar Assessoren ihre Besoldungsrückstände bezalt, und von dem Fiskal wider die Stadt Augspurg wegen ihres Rückstandes an den Unterhaltungsgeldern des K. G. nicht weiter verfahren werden solte, weil gedachte Stadt der Reichsversammlung, im J. 1500., tausend Gulden

geliehen

geliehen hätte, und ihr damals versprochen worden, J. Chr.
selbige nach und nach von den Stadt-Augspurgi- 1512
schen-Kammerzielern wieder zu vergüten, und
abschreiben zu lassen d).

Uebrigens will ich bey der Gelegenheit, da ich vom Kammergerichte handle, von selbigem nur noch dieses mit bemerken, daß dessen Visitation, im vorigen Jahr in den Pfingsten, durch die kayser- (1511
liche Commissarien, den Churfürsten von Trier, i. Jun.)
und die Räthe Marggraf Friedrichs von Brandenburg geschehen sey. Es erhellet solches aus einem, in diesem Jahr, von Seiten des K. G. an 1512
die Stadt Speyer ergangenem Monitorium, 15 Jan
wegen ihres rückständigen Beitrages zur Unterhaltung des K. G. Und aus demselben kan man zugleich ersehen, daß damals noch kein eigentlicher Pfennigmeister beym K. G. gewesen, sondern gemeiniglich verschiedene Reichsstädte, und besonders diejenige, wo der Wohnsitz des K. G., wie damals Worms, war, zur Legstadt bestellt, und bevollmächtigt worden, die Kammerzieler in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren e). Im vorigen Jahr starb der Kammerrichter, Graf (1511
Adolf von Nassau, dessen Amtsverrichtungen, so 9 Mai)
viel es die damaligen leidigen Zeitläufte, wegen der eingerissenen Pest, gestatteten, der eine *Assessor generosus*, oder K. G. Präsident, Graf Adam von Beuchlingen, als Kammerrichter-Amts- (9 Jul.
verwe- a. c.)

d) Cölnischer K. A., P. I. Tit. IV. §. 22. et P. II. Tit. V. §. 22. 23. et 27., *l. c.*, p. 145. a. 149. b. et 150. a. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 107-110. et 113. p. 105-108. et 110-112. und in den Urk., n. 203. p. 282-285. Moser *l. c.*, Per. XXVI. L. III. cap. 141. §. 16. pag. 256.
e) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 97. p. 98. und in den Urk., n. 196. p. 272-274.

J. Chr. 1512 verweser, übernahm. Allein in diesem Jahr verordnete der Kayser seinen Geheimen Rath, den Grafen Sigmund von Haag zum neuen Kammerrichter. Und da hierauf der eine Präsident, Graf Adam von Beichlingen abgieng; so kam an seine Stelle Graf Erhard von Thengen, wie dann auch ein neuer Chur-Cölnischer K. G. Beisitzer bestellt wurde f). Von noch andern in diesem Jahr bey dem Kammergerichte vorgefallenen, und nicht so wichtigen Angelegenheiten, und von verschiedenen, vor demselben betriebenen, merkwürdigen Rechtshändeln kan man bey dem hochberühmten Reichs-Freyherrn von Harpprecht weitere Nachricht finden g).

Im vierten Titel des ersten Theils des Cölnischen Reichsabschiedes werden die schon in den vorigen Reichsabschieden enthaltene Verordnungen und gesetzte Strafen wider das Schwören und Gotteslästern, wie auch wider das unmäßige Zutrinken, erneuert und geschärft. Und bey der Gelegenheit wird eine Erläuterung von dem Verfahren des Richters gegen die Verdächtige in Landfriedensbruchs- und Malefitz-Fällen gegeben, welche aus dem Sachsenspiegel herzuleiten ist. Hiernächst wird in eben diesem Titel der Grund zu der nachmaligen Constitution in Sachen streitigen Besitzes gelegt, und der uralte Gebrauch von der Devolution einer Sache wegen versagten oder verzögerten Rechts nochmals bestätigt, zugleich aber das Recht des ersten Gerichtsstandes der Reichsstände und ihr

Jus

f) *de Ludolf* Comm. systemat. etc., in *App. X.* p. m. 26 sq. und Freyherr von Harpprecht l. c., P. III. §. 90-92. et 117 sq. p. 90-94. et 118 sq. g) *l. c.*, P. III. §. 118-133. p. 119-128. und in den Urkunden, n. 205-212. p. 287-315.

Jus de non evocando an ausländische Gerichte J. Chr.
festgesetzt. Besonders ist bey der Verordnung 1512
vom streitigen Besitze zu bemerken, daß hiebey in Ansehung derjenigen Stände, die rechtliche Austräge hätten, eine Ausnahme gemacht worden, als denen hiedurch kein Abbruch geschehen solle. Diese Stelle zielt auf den damals wieder verlängerten Schwäbischen Bund ab, worinnen sich die Bundsverwandten, in ihrer Bundesordnung über besondere Austräge verglichen hatten, und sie ist nachmals aus unserm R. A. der K. G. O. mit einverleibt worden h). Das übrige in diesem Titel des R. A. betrift noch eine Verordnung, daß leichtfertige, rechtscheuende und ausgetretene Unterthanen von niemanden, bey Strafe des Landfriedensbruches, sollen aufgenommen und geschützt werden. Ferner wurden die grosse Kaufmannsgesellschaften, welche die Absicht hätten, Monopolien an sich zu ziehen, bey schwerer Strafe verboten, hingen aber andere ehrliche Handelscompagnien zugelassen; doch solte der kayserliche Fiskal genaue Obsicht haben, daß die Kaufleute ihre Waaren nicht übertheuerten. Wegen der Münze wurde beschlossen, daß die an einander gränzenden Stände sich über eine gleiche gemeine Münze mit einander vergleichen, besonders aber wegen der Silbermünze das weitere auf dem nächsten Reichstage gehandelt, und auf demselben eine beständige, redliche Münze in Gold durch das ganze teutsche Reich gemacht werden solte i).

h) Cöln. R. A., Per. I. Tit. IV. §. 1 - 14., *l. c.*, p. 141. b. - 144. a. *Paralipom.* ad *Conradi Ursperg* Chron. ad a. 1512. p. m. 337. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 111. p. 108. i) Cöln. R. A., P. I. Tit. IV. § 15 - 20., *l. c.*, p. 144 sq.

J. Chr. 1512 In dem zweiten Theil des Cölnischen Reichsabschiedes, oder in dem sogenannten Nebenabschiede, wurde von den Reichsständen dem Kayser eine eilende Geldhülfe auf ein Jahr lang dergestalt bewilliget, daß ihm ein jeder Stand, zwischen hier und dem nächsten S. Gallentag, vier Monate mit baarem Gelde, als ein Anlehen, bezalen solle, die übrigen acht Monate aber von dem ersten eingehendem Anschlagpfenning entrichtet, und hierauf von dem übrigen die Reichsstände, welche die vier Monate Anlehen bezalt hätten, gleichfals befriediget werden solten. Und da einige Stände sich beschwerten, daß sie in dem Anschlage übersetzt worden wären; so ward beliebt, über die gesuchte Moderationen auf dem nächsten Reichstage zu handeln. Frankfurt und Augspurg wurden zu Legstädten, und Bürgermeister und Rath daselbst zu Commissarien ernannt, um die bewilligten Gelder zu erheben, und darüber zu quittiren. Endlich ward noch, wegen der ausgezogenen Stände, beschlossen, daß es in Ansehung derselben bey dem bisherigen Herkommen bleiben, und die deshalben etwa ausstehenden neuen Irrungen, ingleichen die Klagen wegen der Pfalbürger, so einige Stände annehmen, auf dem künftigen Reichstag erläutert, und darinnen gehandelt werden solte f).

Hierauf kommt ferner in diesem Nebenabschiede die Anordnung der acht kayserlichen Reichsräthe vor, von welchen vier von den Churfürsten, und die vier andere von den Fürsten und übrigen Ständen ernannt, und an den kayserlichen Hof geschickt werden solten. Das Ammt und die Obliegenheit dieser acht Reichsräthe war nun, dem Kayser mit Rath und Hülfe an die Hand zu gehen,

f) Eben derselbe, P. II. Tit. V. §. 1-4. *coll.* §. 17. *l. c.*, p. 147. et 148 sq.

gehen, um die Stände von allem Abfall vom Reiche, und die Unterthanen derselben von dem Ungehorsam gegen ihre Obrigkeiten, in Entrichtung des angeschlagenen Pfennings, abzuhalten, der Stände Streitigkeiten gütlich beizulegen, und zu den etwa vorfallenden Verträgen und Traktaten mit Frankreich oder dem Pabste zu rathen. Zur Besoldung derselben wurde der vierte Theil des dem Kayser, in der bewilligten Geldhülfe, zugeschlagenen Monats angewiesen, also daß in jedem Monat einem Reichsrath auf ein Pferd zwölf rheinische Gulden, und auf seine Person ein doppelter Sold gegeben, einem Rath aber, der ein Graf oder Herr wäre, acht bis neun Pferde, und einem, der nur ein Prälat, Ritter, Doktor, Edelmann oder Stadtmann wäre, fünf oder sechs Pferde gut gethan werden solten. Aus dieser Anordnung der acht kayserlichen Reichsräthe will man nun zwar insgemein den Ursprung des heutigen Reichshofraths herleiten *). Allein wenn man den weiter oben bemerkten, und vom Kayser den Reichsständen mitgetheilten Entwurf einer Reichs-Exekutionsordnung, und den ganzen Zusammenhang der nachmaligen Handlungen darüber auf dem damaligen Reichstage genau betrachtet; so muß man allerdings der Meinung des Freyherrn von Harpprecht beistimmen, daß nehmlich diese Bestellung der acht Reichsräthe, nach dem wahren Verstande des Reichsabschiedes, blos die neuanzuordnende Regimentsräthe zu Handhabung der neuen Exekutionsordnung zum Augenmerk gehabt habe. Dann den acht Reichsräthen wird allein die Gewalt zu gütlicher Beilegung, und nicht zu rechtlicher Er-

J. Chr. 1512

*) S. z. E. Fuggern *l. c.*, L. VI. cap. 15. n. 8. pag. 1289.

J. Chr. 1512 örterung, der aus dem Reiche an den kayserlichen Hof täglich erwachsenden Händel und Sachen der Partheyen beigelegt. K. Maximilian hatte sich auch seines obrist richterlichen Amtes noch niemals begeben, und zu Entscheidung der an ihn aus dem Reiche gebrachten Rechtshändel bediente er sich seines Hofraths. Indessen mögen wohl die Reichsstände bey obiger Verordnung die Nebenabsicht gehabt haben, ihre Räthe dem kayserlichen Hofrathe mit beizufügen l).

In den folgenden Paragraphen des Nebenabschiedes ist ein und anderes von dem im bambergischen Geleite begangenem Friedbruche, der Bestrafung desselben, und der dem Bischof von Bamberg dißfals zu leistenden Hülfe, die auch andern Fürsten und Ständen in ähnlichen Fällen wiederfahren solle, verordnet worden. In den Streitigkeiten hingegen zwischen dem Bischof und der Stadt Worms, des Bischofs von Speyer und der Stadt Landau, und endlich des Abts von Weingarten wider den österreichischen Landvogt in Schwaben, wurden Commissarien verordnet, um die Partheyen gütlich zu vertragen; in dessen Entstehung aber solte die Sache auf dem nächsten Reichstage vorgenommen, und rechtlich entschieden werden m). Was die erstere dieser Streitigkeiten, nehmlich des Bischofs wider die Stadt Worms, anbelangt, so ist davon bisher schon öfters gehandelt, und noch zuletzt der, im vorigen Jahr 1511., von dem K. G. ergangenen

l) Cöln. R. A., P. II. Tit. V. §. 5-15., *l. c.*, p. 147 sq. Hannover. Gel. Anzeigen, T. I. n. 42. §. 6 sq. p. 171. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 112. p. 109 sq. m) Cöln. R. A., P. II. Tit. V. §. 18-21., *l. c.*, p. 149.

genen drey Urtheile gedacht worden n). Zufolge derselben kam die Sache, noch im October dieses Jahrs, zum rechtlichen Verfahren vor dem Kammergerichte, und dasselbe ernannte hierinnen Commissarien. Allein zu Anfang des folgenden Jahrs 1512. befal der Kayser durch seine an das K. G. und an den Bischof von Worms ergangene Befehle, daß alle weitere Handlung in dieser Sache bis auf den nächsten Reichstag ruhen solte, weil selbige aus der kayserlichen- und Reichs-Obrigkeit herfliesse, mithin dem Kayser allein darinnen zu handeln gebühre; auf gedachtem Reichstage aber könnte der Bischof alle seine Gerechtigkeit, Sprüche und Forderung vorbringen. Zugleich erledigte der Kayser, in einem andern Reskripte, die Stadt Worms von dem, im J. 1504., vom K. G. erlassenem Poenalmandate von 100 Mark löthigen Goldes. B. Reinhard von Worms erklärte sich nun zwar in einer an den Kayser erlassenen Vorstellung, dessen Befehl zu gehorchen, bat aber um Zulassung eines Zeugenverhörs, welches auch der Kayser, in einem aus Trier an das K. G. erlassenem Reskripte bewilligte. Hierauf wurde nun die Handlung über das Zeugenverhör vorgenommen, aber die Sache von dem kayserlichen Fiskal, dem Bischof und der Stadt Worms so weitläuftig traktirt, daß es unmöglich war, dieses Geschäft, währendem Trierisch-Cölnischem Reichstage, zu Ende zu bringen, deswegen dann dasselbe, laut des schon angeführten Reichsschlusses, an Commissarien verwiesen wurde. Es soll auch hierauf der Bischof von Speyer gleichsam zum Schiedsrichter in dieser Sache ernannt worden seyn; allein die Güte wolte nicht statt finden, und diese verwi-

J. Chr. 1512

13 Jan.

d. e.

12 Merz

n) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 473. 474.

J. Chr. 1512 ckelte Irrungen blieben bis auf den Tod K. Maximilians unerledigt, worauf erst, unter Vermittlung des Churfürstens von Pfalz, als Reichsverwesers, die bekannte Wormser Rachtung errichtet worden, von welcher zu seiner Zeit das weitere gedacht werden soll o).

Endlich wurden in diesem Nebenabschiede noch einige andere Punkten auf dem nächstfolgenden Reichstag ausgesetzt, als: 1) die Verlegung der Frankfurter-Messe aus der Charwoche auf eine gelegenere Zeit; 2) die Erlassung ernstlicher Strafbefehle wegen der mit allem Tuchgewande vorgehenden Betrügereien; 3) die von dem Hochmeister in Preussen bey dem Kayser und Reiche gesuchte Hülfe wider Pohlen, zumal noch nicht bekannt sey: ob der Hochmeister sich als ein Glied zum Reiche halten wolle, oder nicht, und 4) die von Gottfrieden, Herrn von Limburg und Erbschenken wider die Reichsstadt Halle angebrachte schwere Klage p). Und hierauf wurde
26 Aug sowohl der Abschied, als auch der Nebenabschied auf einen Tag ausgefertiget, und vom Kayser, auch einigen deputirten Ständen aus allen drey Reichscollegien, untersiegelt. Im Nahmen der Churfürsten hiengen nehmlich Maynz, Trier, Pfalz und Brandenburg, wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten die Bischöfe Georg von Bam-

o) *Schannati* Hist. Wormat., T. I. pag. 426 sq. et T. II. n. 298. p. 316. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 98-104. p. 98-103. und in den Urkunden, n. 187-202. pag. 274-282.

p) Cöln. R. A., P. II. Tit. V. §. 24. 25. 26. et 28. p. 149. b. et 150. a. Von der Verlegung der Frankfurter-Messe insbesondere S. J. H. H. Fries Abhandl. vom sogen. Pfeifer-Gericht ꝛc., §. 10. p. 43 sq. und D. Orths Abhandl. von den zwoen Reichsmessen zu Frankfurt, Sect. I. §. 42. p. 68.

Bamberg und Erich von Münster, wie auch Pfalz- J. Chr.
graf Friedrich, ferner für alle Prälaten der Abt 1512
Wilhelm von Weissenburg, und Graf Bernhard von Solms von wegen aller Grafen und Herren, wie auch endlich Cöln und Augspurg im Nahmen der Frey- und Reichsstädte, ihre Innsiegel an die beide Abschiede q). Hiebey muß ich nun zweyerley bemerken: 1) daß ich hier zum erstenmal finde, daß für einen abwesenden Churfürsten sein Gesandter den Reichsabschied besiegelt habe, an statt daß solches sonst nur von dem anwesenden Churfürsten geschehen ist, und 2) daß man dismal auch wiederum die Reichsstädte, und zwar nach ihrer alten Eintheilung in Freye- und Reichs-Städte, zur Sieglung mit zugelassen habe, wovon sie seit einigen Reichstagen her waren ausgeschlossen worden r).

Auser diesen beiden Reichsabschieden ward auch noch, auf eben diesem Reichstage, die bekannte und noch heutiges Tages gültige Notariatsordnung errichtet, und selbige nachmals vom Kayser, nach geendigter Reichsversammlung, zu Cöln 8. Oct.
publicirt. In derselben werden gleich anfangs die, schon in der K. G. O. vom J. 1500., geführten alten Klagen über den Mißbrauch, daß soviele untüchtige Leute zu Notarien gemacht würden, wiederholt, und deswegen diese eigene Ordnung verfaßt. Und es haben auch nachmals die Reichsstände, auf dem Augspurgischen Reichstage im J. 1518., ausdrücklich erinnert, daß die K. G. Kanzley zu genauer Beobachtung dieser Ord-

q) Cöln. R. A., P. I. Tit. IV. §. 24. et P. II. Tit. V. §. 30. p. 146. b. et 151. b. r) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 308. 383. und 480.

J. Chr. nung angewiesen werden solte s). So ist auch fer-
1512 ner auf dem Trierisch-Cölnischen Reichstage, obgleich in dessen Abschieden hievon keine Meldung geschiehet, ein Antrag wegen gänzlicher Abstellung der freyen oder heimlichen Westfälischen Stuhlgerichte dahin geschehen, daß hinführo niemand, ohne Erkäntniß der Rechte, von diesen Gerichten an seiner Ehre, Leib, Leben oder Gut angefaßt oder entäussert werden solle. Es kam auch damit so weit, daß der Churfürst Philipp von Cöln alle Mühe anzuwenden hatte, die vorgehabte Abschaffung der Westfälischen Gerichte, unter Versicherung unverweilter Reformation derselben, für dismal zu hintertreiben, wie er dann auch hierauf würklich einen Capitelstag von allen Freygrafen angestellt, und eine Capitulation, noch in eben diesem Jahr, errichtet hat. Inzwischen war auch schon das Kammergericht darauf bedacht gewesen, dergleichen Ladungen der Unterthanen an die Westfälische Gerichte möglichst zu hintertreiben, wie solches das,
16 Jan. zu Anfang dieses Jahrs, vom K. G. ergangene Inhibitions- und Poenal-Mandat, gegen Gerhard Struckelmann, Freygrafen zu Ahrenberg und der Freystühle zu Bopelstein, des
9. Febr. mehrern erhärtet. Es erfolgte auch nachmals vom K. G. ein Urtheil, des Inhalts: „daß die wider „Recht, Königliche Reformation und Kayserliche „Mandate verübte Proceß zu caßiren, und aufzu„heben sey.„ Und da die Stuhlherren dem unter Strafe

s) *Goldasti* Statuta et Rescripta imperial., T. I. p. 222 - 228. *Eiusdem* Constitut. imp., T. I. pag. 430 - 436. Lünigs R. A., T. I. f. P. gen. 1. Theil, n. 4. p. 58 - 68. N. Samml. der R. A., P. II. n. 18. p. 151 - 166. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 114. p. 112 sq. und Moser *l. c.*, T. V. L. II. c. 59. §. 8. p. 412 sq.

Strafe der Acht erlassenem Befehl nicht gehorchten, J. Chr.
und den gedachten Proceß abthaten; so wurde ferner 1512
zu Recht erkannt, daß die erwähnten Beklagte in des Kayſers und des Reichs-Acht gefallen wären ff).

Auf diesem Reichstage zu Cöln hat der Kayſer auch unter andern allen Ständen und Unterthanen des Reichs bey Strafe der Acht und Verlust Leib und Lebens verboten, in die Dienste des K. von Frankreichs zu treten. Wider diesen ernstlichen Befehl handelte der sehr verschuldete Graf Ennich von Leiningen, glaubte aber, dem Verbote und der darauf gesetzten Strafe auszuweichen, wenn er seine Land und Leute seinen unschuldigen Söhnen, Emich und Engelhard, völlig übergäbe, welches er dann auch ins Werk setzte. Allein es half ihm solches nichts, sondern der Kayſer erklärte ihn, we- 11 Sept
gen seines Ungehorsams wider die kayserliche Befehle, zu Cöln in die Reichs-Acht und Aberacht, und befahl allen Fürsten und Ständen, den Grafen und seine übergebene Land und Leute, Hab und Güter, zu ihren Handen und zu des Reichs Gehorsam zu bringen. Da nun H. Ulrich, aus dem mit dem Grafen Ludewig von Löwenstein vor zwey Jahren getroffenem Vergleiche, das Oefnungsrecht in allen Schlössern und Festungen des Grafens von Leiningen hatte; so wolte er sich von einem andern Fürsten nicht zuvorkommen lassen, sondern schickte einige Kriegsvölker in die Leiningi-

ff) Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 235 sq. *Datt* l. c., L. IV. c. 2. n. 115 sq. pag. 736. et cap. 4. n. 90-97. p 759. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 115. p. 113 sq. und in den Urkunden, n. 204. p. 285-287. *coll.* §. 116. p. 114-118., wo von der Exemtion der Juden von den Westfälischen Gerichten gehandelt wird.

J. Chr. 1512 ningische Länder, und bemächtigte sich mit leichter Mühe der Schlösser Gravenstein und Hartenburg, wie auch anderer Güter des Grafens, also daß dessen Gemalin und Kinder das Land räumen 20.e.m. musten. Der Kayser befal sodann dem Herzog die weggenommenen Festungen und Güter durch seine Hauptleute, in des Kaysers Nahmen, in Verwahrung zu nehmen, wobey er ihm sein vorher gehabtes Oefnungsrecht vorbehielt. Indessen kam der Graf nach Teutschland zurück, um die kayserliche Ungnade abzubitten, und seine Länder wieder zu erhalten. Er wandte sich deshalben an den H. Ulrich, und bat denselben, ihn mit dem Kayser auszusöhnen, wobey er sich zugleich bey dem Herzog über den von demselben in seinem Schlosse Hartenburg gesetzten Commendanten beschwerte. Es gelung auch endlich dem Grafen, den Kayser wieder zu besänftigen, ob es gleich Zeit und Mühe ko(1 Jun) stete, indem unser Maximilian, erst im J. 1515., dem H. Ulrich befal, des Grafen Gemalin und Kindern alle ihre fahrende Haab wieder zu geben. Und da diese hierauf den Kayser weiter baten, ihnen auch ihr Schloß Hartenburg wieder einzuräumen, weil sie nirgends eine bleibende Wohnung wüsten; so willfahrte ihnen auch hierunter der gütige 27 Jul) Maximilian gleichfals, und erließ, im folgenden J. 1516., einen neuen Befehl an den H. Ulrich, daß er der Gräfin das erwähnte Schloß Hartenburg überliefern solte, welches der Herzog eben nicht gerne that t). Uebrigens gieng der Kayser von

t) *Trithemius* l. c., ad a. 1512. p. m. 678 sq. Nicol. *Baselius* ad a. e., *l. c.*, p. 1011 sq. Steinhofer *l. c.*, P. IV. p. 20-22. und Sattler *l. c.*, P. I. Sect. II. §. 55. *coll.* § 40. p. 134-136. et 111. und in den Beylagen, n. 49. 57. 60. et 61. p. 115. 133. et 138 sq.

von Cöln nach dem Elsasse, und hielt sich, nach dem Bericht des Abt Tritheims, fast den ganzen Winter hindurch, zu Landau, Hagenau und Weissenburg auf u). Man hat auch von ihm eine Urkunde, welche er zu Landau ausfertigen lassen, und darinnen der Stadt Lindau eine Befreyung von den Schwäbischen Kayserlichen Hof- und Landgerichten, und ein *Privilegium* de *non appellando* von 30 rheinischen Gulden, wie auch die Solennitäten der Appellation, den Eyd vor Gefährde und Vorstand betreffend, ertheilt hat v). J. Chr. 1512 18 Nov

Der Schwäbische Bund war auf Lichtmessen dieses Jahrs zu Ende gegangen, und die meisten Stände desselben wünschten, daß er nicht wieder erneuert werden möchte, weil er, theils wegen

u) *Trithemius* ad a. 1512. p. 677. und *Baselius* ad a. e. p. 1011. v) Lünigs R. A., T. XIII. p. 1314 sq. n. 21. Bey der Gelegenheit muß ich bemerken, daß zwar bey dem Freyherrn von Harpprecht *l. c.*, P. III. in den Urkunden n. 208-210. p. 298-304., drey kayserliche Gebotsbriefe wider Johann von Reid und Consorten, wegen dessen von einer Kammergerichtlichen Sentenz geschehenen Appellation nach Rom, aus den Cameralakten abgedruckt sind, deren Datum lautet: „Geben zu „Linz am letzten Tag Decembris Anno Domini ꝛc. „im zwölften.„ Allein die zugleich bemerkten Regierungsjahre des Kayſers: „unserer Reiche des Römi„schen im sechs und zwenzigsten und des Hungeri„schen im zwey und zwenzigsten Jaren„, geben deutlich zu erkennen, daß diese Urkunden schon im J. 1511. müssen ausgefertiget worden seyn, und also in Ansehung der Jahrzahl, entweder in der Expedition, oder im Abschreiben, ein Fehler begangen worden. Uebrigens findet man von diesem bedenklichen Vorfalle einer nach Rom ergriffenen Appellation von den Aussprüchen des K. G. weitere Nachricht bey dem obbelobten Freyherrn von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 125-130. p. 123-127.

J. Chr. gen der vielen Bundtage, theils wegen der vielen
1512 Kriege, grosse und öfters vergebliche Unkosten ver-
(1511. ursachte. Nun war schon im vorigen Jahr zu Aug-
11 Spt) spurg ein Bundtag gehalten worden, um diesen
Bund, auf Veranlassen des Kayserς, wieder auf
zwölf Jahre zu verlängern. Allein die wenigsten
Stände bezeugten hiezu Lust, und wie der kayserli-
che Gesandte, Paul von Lichtenstein, verlangte,
den H. Ulrich von Würtenberg, die Eidgenossen
und Graubündner auszunehmen; so fand solches
so viele Schwierigkeiten, daß nichts beschlossen, son-
dern alles auf den nächsten Bundtag, der im
1512 Jenner des folgenden Jahrs gehalten werden solte,
18 Jan ausgesetzt wurde. Auf dieser neuen Zusammenkunft
brachte man die Zeit mit Abfassung neuer und zum
Theil verbesserter Artikel zu, unter welchen der
Bund erneuert werden solte, worüber aber derselbe
zu Ende gieng. Da nun H. Ulrich von Würten-
berg, als eines der mächtigsten Glieder des Bun-
des, sich erklärte, daß er sich nicht wieder darein
begeben würde; so machte solches die übrigen Stän-
de noch mehr wankend, und es schien gänzlich, als
ob der Bund nicht wieder zu stande kommen würde.
Der Kayser gerieth darüber in nicht geringe Verle-
genheit, und weil er in der That erfahren hatte, was
für einen grossen Nutzen dieser Bund dem Teut-
schen Reiche, und besonders seinem Erzhause,
1. Fbr. verschaft; so schrieb er von Regenspurg aus an
die Stände desselben, und verlangte, daß sie zu
Augspurg nochmals zusammen kommen, und sich
berathschlagen möchten, wie der Bund fortgesetzt
werden könnte. Den schüchtern gemachten Bunds-
gliedern aber gab der Kayser zu vernehmen, daß
er mit dem H. Ulrich von Würtenberg, der Stadt
Straßburg und andern wankenden Ständen eine
Unterhandlung angefangen hätte, und hoffen könnte,

daß

daß sie gleichfals in die Verlängerung des Bun- J. Chr.
des wieder mit eintreten würden. 1512

Auf dem hierauf abermals zu Augspurg auf Reminiscere gehaltenem Bundtage konnte man 7. Mrz
noch nicht zu einem Schlusse koumen, obgleich die kayserlichen Commissarien alle ihre Beredsamkeit anstrengten, die Stände zur Erstreckung des Bundes zu bewegen. Es übergaben vielmehr die Würtembergischen Räthe einige Artikel, warum ihr Herr Bedenken trage, dem Bunde, wie solchen zu erneuern vorgeschlagen worden, beizutreten; doch wäre er hiezu bereit, wenn seine vorgebrachte Beschwerden abgethan würden. Diese bestanden nun hauptsächlich darinnen, daß er in dem Bunde zu hoch angeschlagen wäre, und dem ungeachtet auf den Bundstagen nicht mehr Stimmen, als der geringste Bundsverwandte hätte, welche Beschwerde auch andere Churfürsten und Fürsten führten, die im Bunde standen. Und hiernächst verlangte er von dem Bunde eine Verschreibung, daß derselbe ihm die schuldige Hülfe unverweilt angedeyhen lassen solte, woferne die Pfalzgrafen sich unterfangen würden, die ihnen abgenommene Aemter und Güter auf einige Weise ihm wieder abzudringen. Diese Beschwerden ließ der Herzog etwas deutlicher verfassen, und sie den Kayserlichen Gesandten noch einmal übergeben; allein der Kayser wolte hierauf dem Herzog nicht recht zu Willen seyn, sondern bestand vielmehr darauf, daß der Herzog sich, nach dem einmal gemachten Aufsatze der Erneuerung des Bundes, in denselben begeben solte. Auch die Vorstellungen, welche Marggraf Friedrich von Brandenburg, zum Besten des H. Ulrichs, auf dem Bundstage thun ließ, wolten nichts fruchten, und es wurde von den Bundsverwandten blos allein

J. Chr. lein die verlangte Bedenkzeit von drey Monaten den
1512 Häusern Brandenburg und Würtemberg bewil-
23 Mai liget, und ein neuer Bundtag auf den Sontag Exaudi nach Augspurg verabredet. Noch ehe derselbe seinen Anfang nahm, war der Reichstag zu Trier angegangen, welchen H. Ulrich persönlich besuchte. Der Kayser suchte nun, ihn durch allerhand Gnadenbezeugungen zu bewegen, dem Schwäbischen Bunde wieder beizutreten; wozu sich auch der Herzog willig bezeugte; nur begehrte er, daß der Bund ihm nichts beschwerliches zumuthen solte, und schlug deswegen auch einige Mittel vor, die der Kayser nicht für unbillig erachtete. Es befal auch derselbe seinem Commissarius, dem Paul von Lichtenstein, auf diesem neuen Bundtage zwischen dem Herzog und den Bundständen mit allem Fleisse zu handeln, und sie entweder auf die Weise, wie sich der Herzog gegen den Kayser zu Trier erboten hätte, zu vergleichen, oder auf andere, dem Herzog annehmliche, Mittel bedacht zu seyn, damit derselbe in den Bund gezogen würde, weil dem Kayser, dem Erzhause Oesterreich und dem Bunde selbst viel daran gelegen wäre. Allein die Unterhandlungen liefen wieder fruchtlos ab, weil die Bundsverwandten in keinem Punkte nachgeben wolten.

28 Jul. Mithin ermahnte der Kayser, von Cöln aus, den H. Ulrich nochmals, dem Bunde, wie andere Fürsten und Stände, beizutreten, und seine Beschwerden auf billige Wege zu stellen, auch seinen Räthen volle Gewalt auf den bevorstehenden Bundtag zu geben. Zu gleicher Zeit bat ihn der mehrgedachte kayserliche Commissarius, Paul von
11 Spt. Lichtenstein, daß er auf dem angesetzten neuen

Bund-

Bundtage zu Augspurg erscheinen möchte, wo seine Beschwerden erlediget werden solten. Nun schickte zwar der Herzog seine Bevollmächtigte nach Augspurg, um mit den Bundständen Unterhandlungen zu pflegen; aber diese wolten sich nicht einlassen, sondern verlangten, daß der Herzog sich schlechterdings, wie andere, die neue Ordnung und Bundesartikel gefallen lassen solte. Ja sie droheten ihm, daß, wenn er auf seiner Meinung beharrte, sie seine Feinde und Widerwärtige in den Bund aufnehmen wolten. Sie erboten sich zwar, ihn bey denen im Pfälzischen Kriege gemachten Eroberungen zu handhaben, und ihm darüber einen Beybrief zu geben. Aber dieses wolten sie nicht, wie doch der Herzog verlangte, auf sich nehmen, ihn nehmlich auch bey den Gnaden, Gaben, Freiheiten und Briefen, welche er in der Pfälzischen-, und auch anderer Sachen halber vom Kayser erhalten hätte, mit der That zu handhaben, indem sie nicht wüßten, was das für Freiheiten und andere Sachen wären. Darüber unterblieb der Beitrit des H. Ulrichs zum Schwäbischen Bunde, der indessen von den übrigen Mitgliedern zu Augspurg abermals auf zehen Jahre verlängert, und zugleich ausgemacht wurde, daß künftig das Schwäbische Bundgericht allezeit zu Augspurg gehalten werden solte, woferne nicht die Pest solches verhinderte. Es traten auch nachher noch einige andere Stände, als z. E. der Bischof Georg von Bamberg und die Städte Haylbronn, Wimpfen und Weissenburg am Nordgau in den erneuerten Bund, und stellten darüber ihre Reverse aus. Hierauf hat auch die S. Georgenschildsgesellschaft von Grafen, Freyherrn, Ritterschaft und gemeinen Adel der vier Viertel im Lande zu Schwaben, ihre alte Verei-

J. Chr. 1512

11 Oct.

30 Nov 7. Dec. u. 8 Febr 1513.

13 Dec.

J. Chr. nigung, zu Ehingen an der Donau auf drey
1512 Jahre mit einander erneuert w).

Weil nun H. Ulrich an der Erneuerung des Schwäbischen Bundes keinen Antheil genommen hatte; zog er sich hiedurch den Unwillen des Kayſers, und die Feindschaft des Bundes selbst zu. Und da er deswegen von diesem keinen Beibrief, oder eigentlich die Garantirung seiner Freiheiten und anderer Dinge erhalten konnte; so muste er besorgt seyn, sich und die im Pfälzischen Kriege gemachte Eroberungen auf eine andere Weise in
13 Nov. Sicherheit zu setzen. Er traf daher zu Urach mit dem Churfürsten von der Pfalz, Ludewig, und dessen Bruder, dem Pfalzgrafen Friedrich, einen Vergleich, vermöge dessen diese beide Herren, für sich und ihre Erben, des ehmaligen pfälzischen Eigenthums über das Lehen Marpach und dessen Zubehör sich begaben, und dem H. Ulrich das von ihm im vorigen Kriege weggenommene Kloster Maulbronn, nebst den Städten und Aemtern Weinsperg, Meckmühl, Neustadt am Kocher, Besigheim und andere eroberten pfälzischen Stücken, Flecken und Gütern mit ihrem Zubehör überliessen, doch Besigheim nicht anders, als wie ihr Vater es inne gehabt, nehmlich als eine Pfandschaft, auch H Eberhards des jüngern ehmals ausgestellten Uebergabs- und Schenkungsbrief der

w) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 15. n. 9. p. 1289. b. *Gassari* Annal. Augstburg. ad a. 1512., *l. c.*, p. 1751. *Datt* l. c., L. II. c. 21 et 22. p. 382-404. *coll.* cap. 28. n. 21. p. 461. b. et L. V. c. 3. n. 18 sq. p. 797. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 74 et 76. p. 152-167. et 168-171. von Stetten *l. c.* P. I. cap. 8. §. 8. pag. 271. und Sattler *l. c.*, P. I. Sect. II. §. 50-54. p. 125-134. und in den Beylagen, n. 55-59. p. 125-138.

der Kleinodien und Silbergeschirr *), und was J. Chr.
sie sonst deshalben an brieflichen Urkunden in Händen 1512
haben möchten, innerhalb sechs Wochen, auszuliefern versprachen. Dagegen übernahm H. Ulrich die auf den abgetretenen Städten, Schlössern und Aemtern haftende und verschriebene Beschwerden, verzieh sich aller Ansprüche und Forderungen an das von H. Eberhard dem jüngern ehmals dem Churfürsten Philipp übergebene Silbergeschirr und Kleinodien, und die Würtenbergische Landschaft bezalte aus freyem Willen an die Pfalzgrafen 50000. Gulden, nehmlich sogleich 26000 Gulden baar, und den Rest in drey Terminen. Hiedurch wurden die zwischen Churpfalz und Würtenberg noch immer obgewalteten Irrungen aus dem Grunde gehoben, und letzteres wegen seiner im pfälzischen Kriege gemachten Eroberungen hinlänglich gesichert. Es haben auch zu gleicher Zeit beide Häuser, zu Befestigung des getroffenen guten Vernehmens, mit einander eine Erbeinigung errichtet, worauf sich H. Ulrich auch noch, in diesem Jahr, mit Marggraf Philipp von Baden auf das genaueste soll verbunden haben. Und im folgenden Jahr in der Charwoche schloß H. Ulrich noch ein anderes engeres Bündniß mit Churfürst Ludewigen von der Pfalz, welchem B. Lorenz von Würzburg auf zehen Jahre beitrat, auf welche Art der Herzog glaubte, sich bey seinen Gerechtigkeiten und Freiheiten, auch ohne den Beistand des Schwäbischen Bundes, gegen alle und jede behaupten zu können r). d. c.

In Italien hatten sich die Sachen, seit der letztern Schlacht bey Ravena sehr geändert, und

*) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 106 - 109. r) Steinhofer *l. c.*, P. IV. pag. 23 - 32. et 47 sq. und Sattler *l. c.*, P. I. Sect. II. §. 57 - 59. p. 139 - 143.

J. Chr. da die Französischen Angelegenheiten in **Italien** auf
1512 dem höchsten Gipfel des Glückes zu seyn schienen, waren sie in der That ihrem Falle am nächsten; dagegen sich **P. Julius** nach einer kurzen Zeit von den verdrüßlichsten und gefährlichsten Umständen befreyet sah, worein er durch das verlohrne Treffen bey **Ravenna** war gesetzt worden. Bald nach demselben
10 Mai eröfnete er das **Concilium** im **Lateran**, welches
1. Apr. zu besuchen auch **K. Heinrich** der *VIII.* von **Engelland** seinen **Bischöffen** und **Prälaten** Befehl gab. Es dauerte dasselbe bis auf den 16. Merz 1517., und war zwar eben nicht allzu zalreich; indessen diente es doch dem **Pabste** zu einem Gegengewichte wider das nach **Mayland** verlegte **Pisani-**
12 Apr. **sche Concilium.** Dessen **Väter** hatten sich nehmlich, in der **achten Seßion**, herausgenommen, den **P. Julius**, weil er weder auf die an ihn ergangene Ladungen erschienen war, noch eine von denen ihm, zu Haltung einer **allgemeinen Kirchenversammlung**, vorgeschlagenen **Städten** hiezu benennen wolte, des Ungehorsams schuldig zu erklären, und der Verwaltung des **Pontificats** zu entsetzen. Dagegen donnerte unser **P. Julius** aus dem **Lateran** mit seinen Bannflüchen auf die zu **Pisa**, und nunmehr zu **Mayland** versammelte **Väter** los, verdammte die von ihnen gemachte **Dekrete**, und verbot deren Beobachtung unter den schärfsten Kirchenstrafen. Es muste auch diese **Versammlung**, wie das Kriegsglück der **Franzosen** in **Italien** sich änderte, ihrer Sicherheit halber, **Mayland** verlassen, und sich nach **Lyon** begeben, wo es seine Seßionen noch eine Zeitlang fortsetzte, bis daß **K.**
(26 Oct **Ludewig**, im folgenden Jahr, unter dem neuen
1513) **Pabste Leo** dem *X.* die **Lateranische Kirchen-**
19 Dec. **versammlung** angenommen, und seinen Beitrit,
a. e. durch seine **Gesandten**, in der **achten Seßion** des

Conci-

Conciliums, erklärt hat. Der Kayser aber hat, J. Chr.
noch in dem itzigen Jahr, diese Kirchenversamm- 1512
lung für die rechtmäßige erkannt, und auf selbige
den Bischof von Gurk, Matthäus Langen,
geschickt, welcher seines Herrn Beitrit, in der drit- 3. Dec.
ten Seßion, erklären muste y).

Mittlerweil, daß dieses zu Rom vorgieng, wa-
ren die Franzosen aus ganz Italien verjagt wor-
den. Die feindlichen Zurüstungen, welche K.
Heinrich der *VIII.* von Engelland wider Frank-
reich machte, und die nach Calais übergesetzten
Englischen Völker nöthigten K. Ludewig den
XII. einen Theil seiner Truppen aus Italien nach
Frankreich kommen zu lassen, und durch die da-
mals sehr unzeitige Sparsamkeit des königlich fran-
zösischen Schatzmeisters ward sogar ein Theil des
französischen Heers abgedankt. K. Ludewig
verachtete hiernächst den Rath seiner Freunde, die
Eidgenossen, durch Versprechung grösserer Jahr-
gelder, wieder zu gewinnen, und ob er gleich seine

y) *Trithemius* l. c., ad a. 1512. p. 677 sq. *Guicciardini* l. c., L. X. p. m. 287. et 306. L. XI. p 320. b. sq. et L. XII. p. 343. b. *edit. lat.* p. m. 347. et 378. L. XI. p. 395. et L. XII. p. 423. P *Bembus* l. c.. L. XII. p. 511. *Harduini* Acta Concil., T. IX. p. 1562. 1564 sqq. 1581. 1626-1628. et 1709-1713. die vollständige *Acta Concilii Lateranensis* stehen beym *Harduino* l. et T. cc pag. 1561. 1856. *Justianus* l. c., L. XI. p. m. 234. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1512. n. 1 sq. 7-19. 25. 53. 89-104. ad a. 1513. n. 85-89. et ad a. 1517. n. 1. pag. 108 sq. 109-112. 112-119. 125-128. 154 sq. et 226. *Rymeri* Acta Angl., T. VI. P. I. pag. 30. *Du Mont* l. c., T. IV. Per. I. n. 75. p. 167 sq. Viti Ludov. *a. Seckendorf* Hist. Lutheranismi, L. I. Sect II. §. 11. Addit. III. lit k) p. 6. a. und Val. Ernst. Löschers Reformations-Acta, T. I. cap. 29.

J. Chr. 1512 Gesandten auf die grosse Tageleistung nach Zürch geschickt hatte; so rief er sie doch, auf die erhaltene Nachricht von dem Siege bey Ravenna, von da wieder weg. Hiedurch wurden die Eidgenossen noch mehr gegen den K. von Frankreich aufgebracht, und beschlossen daher zu Zürch, daß ihre dem Pabste zu Hülfe bestimmte Völker sich den 6ten Merz bey Chur versammeln solten, worauf die Graubündner sich gezwungen sahen, dem K. Ludewig die Erklärung zu thun, daß sie ihren ältern Freunden beistehen müsten. Da nun der commandirende französische General in Italien, la Palice, der damals in Romagna stand, von dem Vorhaben der Schweitzer, das Herzogthum Mayland anzugreifen, Nachricht bekam; so hielt er dessen Vertheidigung seinem Herrn für vortheilhafter, als die Fortsetzung der Eroberungen im Kirchenstaate. Er zog sich daher in das Mayländische, und hinterließ den Cardinal von San-Severino mit fünf bis sechs tausend Mann in Romagna, um die in dieser Provinz eroberte Plätze zu behaupten. Allein kaum hatte la Palice den Rücken gewandt, als sich einige Städte in Romagna freywillig wiederum unter die päbstliche Bothmäßigkeit begaben, und wie der la Palice, zu seiner Verstärkung, den Cardinal von San-Severino mit seinen Truppen an sich ziehen muste; so gieng darüber die Provinz Romagna gänzlich verlohren, als welche sich, gegen Ende des Augusts, oder zu Anfang des Herbstmonats, dem Pabste wieder unterwarf. Bononien aber kehrte, gegen Ende des Jahrs, unter päbstlichen Gehorsam zurück.

Die Eidgenossen hatten sich inzwischen auf den Weg nach Italien gemacht, und an statt der dem Pabste versprochenen 6000 Mann, zogen ihrer 10000 dahin. Ihr Anführer war der uns schon

bekannte

bekannte Matthäus Schinner, Bischof von Sitten oder Sion, der aber damals aus seinem Bißthume vertrieben war, und vom Pabste zum Cardinal gemacht worden. La Palice glaubte, daß die Schweitzer wiederum ihren gewönlichen Weg, längst des Comersees, nehmen würden, und setzte sich ihnen daher mit seiner geringen Macht, an der Adda entgegen, in Hofnung, sie, wie das vorigemal, ohne Gefecht zu ermüden, und zur Rückkehr zu nöthigen. Allein die Eidgenossen nahmen dismal einen Umweg, und zogen durch die Grafschaft Tyrol und das Bißthum Trident, wo ihnen der Kayser den Durchzug gestattete, und es nachmals, auf die darüber von dem an seinem Hofe befindlichen, Französischen Gesandten geführte Beschwerde, damit entschuldigte, daß er, vermöge der mit den Eidgenossen geschlossenen Erbeinigung, ihren Kriegsvölkern jederzeit einen Durchzug durch seine Staaten gestatten müste. Der Cardinal und Bischof von Sitten langte also ohne Widerstand, durch die Clausen bey Verona in Italien an, und vereinigte sich bey Villafranca mit einigen tausend Venetianern. Da man durch einen aufgefangenen Brief des la Palice dessen Schwäche und den schlechten Vertheidigungszustand des Herzogthums Mayland erfahren hatte; so entschlossen sich die Schweitzer und Venetianer, an statt nach Romagna zu gehen, um sich mit der päbstlichen Armee zu vereinigen, ihren Zug nach Mayland zu nehmen. Darüber sahe sich la Palice genöthiget, einen Theil seines kleinen Heers in die festen Plätze zu verlegen, und mit dem Reste lagerte er sich bey Portevico, um die besetzte mayländische Festungen zu bedecken. Da aber der Kayser um diese Zeit an die bey der Französischen Armee befindlichen teutschen Völker, deren wohl 6000 Mann seyn mochJ. Chr. 1512 i. May

J. Chr. 1512 ten, Avokatorien ergehen ließ; so verliessen selbige fast insgesammt den la Palice, und diesem blieb nichts übrig, als Italien gänzlich zu verlassen, und über die Alpen nach Frankreich zurück zu gehen. Auf diesem Rückmarsche hatte er das Unglück, daß bey seinem Uebergange über den Fluß Gravelone die hölzerne Brücke unter seiner Reuterey einstürzte, worüber ein Theil seines kleinen Heers erschlagen, oder zu Gefangenen gemacht wurde. Ganz Mayland ergab sich hierauf an die Eidgenossen, oder vielmehr an den sogenannten heiligen Bund, und der K. von Frankreich behielt von allen seinen bisherigen Eroberungen weiter nichts, als Brescia, Crema, und die Schlösser zu Mayland, Novara und Cremona. Auch Genua schüttelte damals das französische Joch ab, und die Graubündner unterwarfen sich das Valtelin und die Grafschaft Cleven, die Eidgenossen aber die Landschaften Valmaggio, Lauis und Luggaris, bis auf die beide letztere Schlösser.

Man kan sich leicht eine Vorstellung von der grossen Freude des Pabstes, dieses Todfeindes der Franzosen machen, die er darüber muß empfunden haben, als er diese nunmehro gänzlich aus Italien vertrieben sah. Er bekam dadurch einen solchen im Jun Muth, daß er K. Ludewigen den *XII.* in den Bann that *), und als die eidgenoßischen Gesandten nach Rom kamen; so empfieng er sie mit grosser Feierlichkeit, legte den Eidgenossen den Titel der Beschützer der Freiheiten der Kirche bey, beschenkte sie mit einem geweiheten goldenen Schwerdte, einem Herzoghute, und einen jeden Kanton mit einem seidenem Paniere. Der K. von Frankreich hingegen war bey diesen Umständen in der grösten Verlegenheit, da zumal alle seine

*) *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1512. n. 63. p. 120.

seine bisherige Bundsgenossen von ihm absetzten, J. Chr.
oder dazu gezwungen wurden. Mit der Republik 1512
Florenz hatte er zwar, gleich nach dem Siege bey Ravenna, die alten Traktaten erneuert, und von derselben das Versprechen erhalten, ihm zur Beschützung von Mayland 400 Lanzenreuter zu schicken. Allein nach dem Abzuge der Franzosen aus Italien, rückte der Spanische Statthalter in Neapolis vor Florenz, und zwang die Republik, daß sie das französische Bündniß verlassen, und dagegen in die heilige Liga treten; ferner die, seit dem J. 1494., verjagte Familie von Medices wieder einnehmen, und dem Statthalter 100000., dem Kayser aber 40000 Dukaten erlegen muste. K. Ludewig der *XII.* suchte sich zwar damit in etwas zu helfen, daß er mit den Kö- 17. Jul.
nigen von Navarra, Johannes von Albret und Catharina eine Allianz schloß †), aus welcher aber nur der K. Ferdinandus Catholikus den besten Vortheil zog. Er nahm nehmlich davon einen Vorwand, dem K. Johannes und der K. Catharina das jenseits des Pirenäischen Gebürges gelegene Navarra wegzunehmen, weil sich diese, durch das mit dem K. von Frankreich, als einem Verbanneten, geschlossene Bündniß, des päbstlichen Bannes mit theilhaftig gemacht hätten. Hiernächst muste K. Ludewig auch, wegen eines besorglichen Einbruchs der Spanier in Frankreich, zur Vertheidigung des disseitigen Navarra und zur Bedeckung von Guyenne, einige Völker nach Bearn marschiren lassen, wodurch er seine Macht noch mehr vertheilte, und sich ausser Stand setzte, auf die Wiedereroberung der in Italien verlohrnen Länder, in diesem Jahre zu gedenken. Ja K. Ferdinandus Catholikus stellte fast zu gleicher Zeit, 20 e.m.

†) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 69. p. 147-149.

J. Chr. 1512 als K. Ludewig seine vorhin gedachte Allianz mit den Königen von Navarra schloß, eine Vollmacht aus, um mit dem Pabste, dem Kayser und andern christlichen Potentaten über einen Bund, zu Vertheidigung der Kirche, wider den K. von Frankreich Unterhandlungen zu pflegen. Und dergleichen Vollmachten ließ auch K. Heinrich von Engelland, gegen Ende des Jahrs, ausfertigen *), daß also K. Ludewig immer mehr in gefährliche und verworrene Umstände gesetzt wurde. Eine Folge aber von obigen Commißionen war der, im folgenden Jahr, zu Mecheln geschlossene Bund wider Frankreich, von dem zu seiner Zeit das weitere soll gedacht werden.

10 und 13 Nov. und 20 Dec.

In dem eroberten Herzogthum Mayland führte inzwischen der Cardinal von Sitten, als päbstlicher Legat, die höchste Gewalt, die Schweitzer hingegen nahmen für ihren Theil das Geld von den aufgelegten Schatzungen. Die Bundesgenossen aber waren mit einander nicht einig, wem sie das Herzogthum Mayland geben wolten. Der Kayser und der K. von Spanien wolten dasselbe für einen ihrer Enkel, den Erzherzog Carln, oder seinen Bruder Ferdinand gerne haben, die Venetianer aber verlangten davon denjenigen Theil wieder, welchen sie schon ehmals besessen, und K. Ludewig ihnen in dem bisherigen Kriege weggenommen hatte. Der Pabst aber gönnte dasselbe keinem von ihnen, sondern suchte es dem ältesten Sohn des verjagten und gefangenen H. Ludewig Morus, Maximilian Sforza, zuzuwenden, welches sich auch die Schweitzer gefallen liessen, die ohnehin nur darauf bedacht waren, wie sie aus diesem Kriege Vortheile und Geld ziehen könten. Damit nun diese Zwistigkeiten unter den Verbündeten

*) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 34 sq. 36 sq. et 37 sq.

deten der gemeinen Sache nicht schaden möchten; J. Chr.
so verglichen sich dieselben über einen Congreß, der 1512
zu Mantua gehalten, und auf selbigem das Schicksal des Herzogthums Mayland entschieden werden solte. K. Maximilian schickte, von Cöln aus, seinen gewönlichen und grossen Unterhändler, den Bischof von Gurk, dahin ab, und gab ihm eine 1. Spt.
Vollmacht, nicht nur nach Mantua zu gehen, und daselbst sein Interesse zu beobachten, sondern auch sich sodann weiter nach Rom zu verfügen, und daselbst seinen Beitrit zum Lateranischen Concilium zu bezeugen, auch noch andere Unterhandlungen mit dem Pabste zu pflegen. Wie der Bischof in Italien anlangte; so übergab ihm die Französische Besatzung zu Legnago diesen Ort, den er durch einige mitgebrachte teutsche Völker in Besitz nehmen ließ.

Auf der Versammlung zu Mantua sprach anfangs der B. von Gurk mit vielem Eifer und Nachdruck für die Rechte des Kaysers, als obersten Lehensherrn, auf das Herzogthum Mayland, und verlangte selbiges für den zweiten kayserlichen Enkel, den Erzherzog Ferdinand, worunter ihn der Spanische Gesandte unterstützte. Allein er muste endlich auf die Drohung der übrigen Bundsgenossen, daß sie in solchem Falle von der Allianz abtreten wolten, doch nachgeben, und einwilligen, daß Mayland, nach Maßgab des von dem Lorenz von Medices, zur Beruhigung Italiens, gemachten Entwurfs, und darauf geschlossenen Bundes, dem Maximilian Sforza zu Theil werden solte. Ja er muste auch von seiner hierauf gemachten Forderung abstehen, daß nehmlich der Pabst, Venedig und die Eidgenossen alle von dem Herzogthum Mayland, seit einigen Jahren her, abgerissene Stücke abtreten, und hiedurch dasselbe

J. Chr. 1512 selbe wieder in den Stand setzen solten, wie es dessen Vater, H. Ludewig Morus, vor der Eroberung K. Ludewigs des *XII.*, besessen hätte. Da nun auch noch andere Schwierigkeiten, wegen Modena und Reggio, zwischen dem Pabste und dem Kayser abzuthun waren, und dieser mit den Venetianern über seine Forderungen, gleichfals nicht einig werden konnte; so lag der Pabst dem Bischof von Gurk gar sehr an, daß er bald nach Rom kommen möchte, indem man hiedurch die Venetianer dahin bringen würde, sich in förmliche Unterhandlungen mit dem Kayser einzulassen. Der Bischof hatte ohnehin Befehl nach Rom zu gehen, mithin machte er sich dahin auf den Weg, und ward ihm auf seiner Reise durch den Kirchenstaat, auf päbstlichen Befehl, mit vielen Ehrenbezeugungen begegnet, er auch zu Rom durch zwey Cardinäle eingeholt †).

4. Nov.

Man fieng sodann die Unterhandlungen an, und da beschwerte sich gleich anfangs der Pabst über die Spanier, daß sie noch immer die ihnen, bis zur völligen Vertreibung der Franzosen aus Italien, monatlich versprochene 40000 Thaler forderten, die er länger zu bezalen weigerte, weil die Franzosen nunmehro über die Alpen zurückgegangen wären, und man von ihren in einigen Plätzen zurückgelassenen Besatzungen nichts zu befürchten hätte. Ausserdem beklagte er sich auch noch bey dem Bischof von Gurk über die Spanier, daß sie den Colonnen, welchen er, wegen der von ihnen beförderten Entweichung des H. von Ferrara aus Rom, aufsätzig war, eine Zuflucht im Königreiche Neapolis verstattet, und die Staaten Siena und Lucca in ihren Schutz

†) S. Io. *Gierii Valeriani* epist. de honorib. *Matthaeo Langio*, Ep. Gurcensi, Romae habitis, in *Freheri* Scr. rer. germ., T. II. p. m. 573-583.

Schuß genommen hätten. Allein der Spanische Gesandte wuste auf alle diese Klagen gründlich zu antworten, und die Sache blieb also auf sich beruhen. J. Chr. 1512

Hierauf wurden die Streitigkeiten, zwischen dem Pabste und dem Kayser, über Modena, Reggio, Parma und Piacenza dahin verglichen, daß diese Städte bey dem Apostolischen Stuhle bleiben solten; jedoch den Rechten des Reichs unbeschadet. Nun war noch der wichtigste Punkt zurück, nehmlich die Stiftung eines Vergleichs zwischen dem Kayser und Venedig, welche beide hiebey dem Pabste die Vermittlung aufgetragen hatten. Bey den darüber angestellten Unterhandlungen bewilligte der Bischof von Gurk, daß die Venetianer die Städte Padua, Trevigio, Bergamo, Brescia und Crema behalten möchten; doch solten sie dem Kayser deswegen huldigen, und järlich 30000 Goldkronen zum Lehenzins bezalen, itzo aber sogleich 200000 Thaler zu Lösung dieser Lehen entrichten. Hingegen verlangte der Kayser, die Städte Vicenz und Verona mit ihrem Zubehör, nebst allem übrigen, was er in den Herrschaften der Republik erobert hätte, zu behalten. Dieser schienen die gemachten Forderungen des Kayserś zu hart zu seyn, und sie weigerten sich selbige einzugehen, wobey sie vorstellten, daß es ihnen unmöglich seyn würde, Brescia und Bergamo zu erhalten, wenn sie Vicenz wieder abtreten müsten.

Der Pabst gerieth hierüber in nicht geringe Verlegenheit, weil ihm an der Freundschaft und dem Vergleiche mit dem Kayser gar zu viel gelegen war, der Bischof von Gurk aber ihm zu verstehen gab, daß er sich die Freundschaft seines Herrn oder der Venetianer wählen könnte, einer aber die andere aufopfern müste. P. Julius entschloß sich also für den Kayser, und traf mit demselben einen Vergleich,

welcher

J. Chr. welcher in der S. Marienkirche zu Rom öffent-
1512 lich bekannt gemacht wurde. die vornehmsten Be-
25 Nov dingungen dieses Vertrags waren, daß P. Julius sich von den Venetianern gänzlich abziehen, sie als seine Feinde ansehen, geistliche und weltliche Waffen wider sie gebrauchen, und mit ihnen keinen Stillstand machen solte, bevor sie nicht den Kayser vollkommen befriediget hätten. Dagegen sagte sich Maximilian von der Pisanischen Kirchenversammlung los, erklärte alles für nichtig, was daselbst in seinem Nahmen war gethan worden, trat dem Lateranischen Concilium bey, und versprach den Feinden des Römischen Stuhls, namentlich dem H. von Ferrara und den Bentivogliern keinen Beistand zu leisten, auch Parma, Piacenza, Modena und Reggio in des Pabstes Händen zu lassen, doch den Rechten des Reiches unbeschadet. Man verglich sich endlich die Könige von Spanien und Engelland zu ersuchen, den neuen Vergleichsartikeln, die sich in dem Vertrage vom vorigen Jahr nicht befänden, mit beizutreten, und es wurden dem K. von Spanien vier Monate Frist zur Unterzeichnung gegeben, er fand aber nicht für gut, dieses Anerbieten anzunehmen. Uebrigens erhielt der B. von Gurk, Matthäus Lang, ein Augspurgischer Patrizier, vom Pabste zur Belohnung den Cardinalshut, und er erklärte hierauf, in der achten Seßion des Lateranischen Conciliums, den Beitrit des Kayserns zu demselben.

19 Dec.

Der Bischof oder nunmehrige Cardinal von Gurk hatte von unserm Kayser damals noch einen andern Antrag, welchen er dem Pabste thun solte. Dieser nehmlich konnte allem Ansehen nach nicht lange mehr leben, weil er am zweitägigen Fieber krank lag; mithin kam dem Kayser von neuem die Lust an, Pabst zu werden. Er trug also seinem Gesandten

sandten auf, mit dem Pabste zu handeln, daß er J. Chr.
ihn zum Coadjutor annehmen möchte, wobey er 1512
sich auf das vom K. Ferdinandus Catholikus
ihm dieserwegen gethane Versprechen, auf die unter
den Cardinälen obroaltenden Zwistigkeiten, und auf
die 200., 300,000. Dukaten verließ, die er un-
ter sie austheilen wolte. Man hat noch ein Schrei-
ben, welches K. Maximilian um diese Zeit an sei 18 Spt
ne Tochter, die Statthalterin in den Niederlan-
den und Erzherzogin Margareta, erlassen hat,
worinnen er ihr von diesem seinen Vorhaben Nach-
richt giebt. Unter andern meldet er derselben, daß
der K. von Arragonien oder Spanien, Ferdi-
nandus Catholikus, ihm hiezu beförderlich seyn
wolle, woferne er nur das Kayserthum an ihren
gemeinschaftlichen Sohn, oder vielmehr Enkel, den
Erzherzog Carln, abtreten würde, welches er sich
auch gefallen liesse. Und er fügte noch den Scherz
hinzu, daß, wenn er erst Pabst wäre, er hernach
auch Priester werden wolte, und endlich ein Heili-
ger zu werden gedächte, woraus folgen müste, daß
seine Tochter nach seinem Tode genöthiget seyn
würde, ihn anzubeten. Der Cardinal von Gurk
ersuchte nun zwar den Pabst, den Kayser zu sei-
nem Coadjutor anzunehmen. Allein jener stellte
ihm die hiemit verknüpfte Schwierigkeiten vor, und
daß die Cardinäle in diesen neuen und unerhörten
Vorschlag niemals willigen würden; indessen erlaub-
te er ihm, hierüber mit den Cardinälen selbst zu
traktiren. Es that auch solches der kayserliche Ge-
sandte, und trug den Cardinälen die Absichten
seines Herrn vor. Einige von ihnen versprachen,
das Vorhaben zu unterstützen, der Pabst aber wei-
gerte sich beständig, den Kayser zu seinem Coad-
jutor anzunehmen; mithin war der Cardinal von

Gurk

J. Chr. 1512 m. Dec. Gurk in dieser Unterhandlung nicht glücklich, und verließ bald darauf Rom *).

Es muste aber der Cardinal Lang auf kayserlichen Befehl nach Mayland gehen, um den Maximilian Sforza in dieses Herzogthum, im Nahmen des Kayſers, einzusetzen, und ihn damit zu belehnen. Dieser Herr hatte sich, seit der Vertreibung und Gefangennehmung seines Vaters, des H. Ludewigs Morus, hier und da in Teutschland im Elende aufgehalten, und befand sich damals zu Bonn in dem Erzstifte Cöln, von da er in sein väterliches Herzogthum zurückgerufen wurde. Weil es aber bey seiner Einsetzung hauptsächlich auf die Eidgenossen ankam, indem diese Mayland erobert und im Besitze hatten; so muſten erst mit denselben, über die Einräumung des Landes, Unterhandlungen gepflogen werden, welches dann auf der grossen Tagesatzung zu Baden geschah. H. Maximilian Sforza hatte dahin einige Gesandten geschickt, und die anwesenden Kayserlichen Gesandten nahmen sich seiner gleichfals an, weil sie die Unmöglichkeit sahen, das Herzogthum Mayland einem von des Kayſers Enkeln zu verschaffen. Der Vergleich kam auch zur Richtigkeit, aber unter schweren Bedingungen für den neuen Herzog. Er muste nehmlich den Eidgenossen die Vogteyen Lauis, Luggaris und Valmaggio abtreten, ihnen ein Geschenk von 200000., und ein Jahrgeld von 40000 Dukaten geben, ferner den Eidgenossen in seinem ganzen Herzogthume, nur die Hauptstadt ausgenommen, die Zollfreiheit bewilligen, und sich verpflichten, keine Schweitzer ohne Vorwissen ihrer Obern, und nicht

*) *Lettres de Louis XII.*, T. IV. pag. 2. et *Cypriani* Diss. cit., §. 12. p. 16 sqq.

nicht anders, als um den festgesetzten Sold, zu wer- J. Chr.
ben, auch den Kantons, wenn sie angegriffen wür- 1512
den, auf seine Kosten 500 Reuter zu Hülfe zu schi-
cken. Hierauf hielt H. Maximilian seinen feier- 29 Dec.
lichen Einzug zu Mayland, und die Gesandten der Eidgenossen überreichten ihm unter dem Tho-
re, durch den Ammann von Zug, die Thorschlüs-
sel. Der Cardinal von Gurk aber setzte ihn, im Nahmen des Kaysers in den Besitz des Herzog-
thums, und belehnte ihn mit demselben, da dann in den Lehenbrief auch Bergamo und Brescia, als alte Pertinenzstücke des Herzogthums May-
land mit eingerückt wurden, welches aber die Ve-
netianer sehr verdroß.

K. Ludewig von Frankreich erkannte zu spat seinen begangenen Fehler, daß er sich nehmlich die Eidgenossen zu Feinden gemacht hatte; mithin suchte er ihre Gunst wieder zu gewinnen. Es koste-
te aber viele Mühe, bis der König, durch die Ver-
mittlung der Herzoge von Lothringen und Sa-
voyen, wie auch der Prinzeßin von Oranien, nur 23 Dec.
blos Geleitsbriefe für seine Gesandten erhalten konnte, um selbige auf die nächste Tageleistung nach Lucern schicken zu dörfen. Und er muste noch dazu diese Geleitsbriefe mit 22000 Kronen und dem Versprechen, die beiden noch besetzten Schlösser, Lauis und Luggaris, an die Eidgenossen zu überliefern, erkaufen. Wie der Kayser, der Pabst, und H. Maximilian von Mayland von dieser Zulassung einer Französischen Gesand-
schaft in der Schweitz Nachricht bekamen, so gaben sie sich zwar alle Mühe selbige zu hintertrei-
ben; aber sie kamen mit ihren Vorstellungen zu spat. Nachdem nun K. Ludewig, im folgenden Jahr, J. Chr.
die beiden vorhin gedachten Schlösser den Eidge- 1513
nossen überliefert hatte; so wurden seine Gesand- 1. Febr.

J. Chr. ten, nehmlich Ludewig de la Tremouille, Prinz
1513 von Talmont, und Statthalter von Burgund, Claudius von Seissel, Bischof von Marseille, und Imbert von Vielleneufe, oberster Präsident von
im Febr Burgund, auf der zu Lucern gehaltenen Tagelei-stung zugelassen. Man begegnete ihnen aber mit vieler Härte, und gestattete nicht einmal, daß sie sich mit dem bekannten Französischen General Trivulzius, der sich damals, auf einen mit vielem Gelde erkauften Geleitsbrief, gleichfals zu Lucern aufhielt, besprechen dorften. Bey dem vor den
11 Febr. Eidgenossen erhaltenem öffentlichen Gehör wandte nun zwar der Bischof von Marseille alle seine Beredsamkeit an, die Eidgenossen zu bereden, das alte gute Vernehmen mit Frankreich wieder herzustellen, und auf billige Bedingungen einen Frieden zu schliessen. Man traktirte auch darüber eine Zeitlang, und wechselte mit einander Schriften. Allein zuletzt wurden die Französischen Gesandten mit der harten Forderung zurückgeschickt, daß der König die Messen von Lyon nach Genf verlegen, und sich aller Ansprüche auf das Herzogthum Mayland, und die Grafschaft Asti, die ein altes Erbgut des Hauses Orleans war, begeben müste, wenn er eine Vereinigung mit den Kantons verlangte.

Der um eben diese Zeit vom K. Ludewig, durch eine Unterhandlung mit dem Cardinal von Gurk, gemachte Versuch, den Kayser wieder auf seine Seite zu ziehen, lief eben so fruchtlos ab. Dann es wurden von dem Bischof als Bedingungen des neuen Vergleichs verlangt, daß künftig beide Monarchen, der Kayser und der König, alles einstimmig unternehmen solten, um die Plätze, die ihnen in der Ligue von Cambray zugetheilt worden, in Besitz zu bekommen, mit dem Anhange: das Cremonesische und die Städte an der Adda sol-

ten

ten dem Kayser zufallen. Ferner solte K. Lude- J. Chr.
wigs zweite Prinzeßin Renata den Erzherzog 1513
Carln ehlichen, dieselbe zur Mitgift das Herzogthum Mayland, wenn man es erobert hätte, und ihres Vaters Rechte auf das Königreich Neapolis bekommen, und die Prinzeßin selbst sogleich in des Kayserς Hände geliefert werden. Da nun in diesen letztern Punkt, wegen Ueberlieferung der Prinzeßin Renata an den Kayser, ihre Mutter, die Königin, nicht willigen wolte, bevor ihre Tochter nicht mannbar worden wäre; so zerschlugen sich darüber auch diese Traktaten. Mithin ergriff K. Ludewig einen andern Weg, um sich etwas aus dem Gedränge zu helfen, indem er nehmlich mit den Venetianern einen Frieden und Bündniß schloß, wovon aber erst in der Folge zu reden seyn wird z).

Zu Rom erfuhr man nichts von diesen Bemühungen des K. von Frankreich wegen eines neuen Bündnisses, und P. Julius erlebte auch

z) Die bisher erzälten italiänischen Angelegenheiten sind zusammen gezogen aus den *Lettres* de *Louis XII.*, T. III. pag. 206. 275. 280. 285. 288. 292. 294. 303. 305. 306. 309. et 317. und T. IV. pag. 13. 23. 31. 40. 51. 53. 54. et 91. *Guicciardini* l. c., L. X. et XI. p. m. 306. a. - 324. b. *vers. lat.* p. m. 378 - 400 *passim.* P. *Bembo* l. c., L. XII. *passim. Trithemius* l. c. ad a. 1512. p. m. 681. *Zwinglius* l. c., p. 143 - 145. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 15. n. 7. et 11. und c. 16. n. 1. p. 1287 sq. et 1291. 1293. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 459 - 461. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 3. et 4. p. 159 sq. *Belcarius* l. c., L. XIII. c. 38 - 52. et L. XIV. c. 1. 12. p. 391 - 407. *passim.* Mich. Stettler *l. c.*, L. IX. p. 456 - 486. *passim. Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1512. n. 54 - 81. et n. 89 - 96. p. 119 - 123. et 125 sq. von Tscharner *l. c.*, P. III. Sect. II. L. 7. §. 14 et 15. p. 129 - 137. und der *Hist.* de *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. III. p. 100 - 148.

J. Chr. 1513 21 Febr. nicht die Nachricht von dem Ausgange der Französischen Unterhandlungen in der Schweitz. Er starb nehmlich an einem verzehrenden Fieber, welches er sich durch seine ausgestandene Strapazzen zugezogen; doch hatte er noch die Erfüllung seiner Wünsche und aller seiner eifrigen Bestrebungen erlebt, nehmlich die Franzosen aus Italien vertrieben zu sehen. Alle bisherige Handlungen dieses Pabstes erhärten zum Ueberflusse, daß derselbe einen ganz ungemessenen Ehrgeitz besessen, und daß es ihm dabey nicht an Muth und Standhaftigkeit gefehlt habe, seine gefaßte Entschliessungen auszuführen. Er war zu allen möglichen Intriguen aufgelegt, und seine Erfindungskraft war so stark, daß er sich aus seinen verworrensten Angelegenheiten glücklich herauszuwickeln wuste. Nicht so intriguant, hitzig, gewaltthätig und kriegerisch, aber desto listiger und betrüglicher, war sein 11 Merz Nachfolger, Leo der *X.*, welchen die Cardinäle, nach einem kurzen Conclave, an seine Stelle zum Pabst erwälten. Er hieß vorher der Cardinal Johannes von Medices, und war ein Sohn Lorenzens von Medices, dessen Tochter Magdalena des P. Innocentius des *VIII.* natürlichen Sohn, Franzen Cibo, heiratete, worüber erstgedachter Pabst unsern Johannes schon im funfzehnten Jahr seines Alters zum Cardinal machte. Der vorige P. Julius hatte ihn zum Legaten bey seiner Armee bestellt, worüber er in der Schlacht bey Ravenna gefangen wurde, den Franzosen aber, bey ihrem Rückzuge nach Frankreich, entwischte, oder ihnen, wie andere sagen, von denen sie verfolgenden Schweitzern abgedrungen wurde. Er war nur 36. oder 37 Jahr alt, wie ihn die jungen Cardinäle, die sich mit den alten Cardinälen entzweyet hatten, zum Pabst erwälten. Die Liebe zu den Wissenschaften war ihm von seinem Vater

ange-

angeerbt worden, und da er in seiner Jugend die ge- J. Chr.
lehrteste Männer des damaligen Zeitalters zu seinen 1513
Anführern und Lehrmeistern hatte; so ist sich nicht zu wundern, daß er es in der Gelehrsamkeit sehr weit gebracht hat, und den Wachsthum der Wissenschaften sich eifrigst angelegen seyn ließ. Er war hiernächst der gröste Staatsmann seiner Zeit, und es übertraf ihn niemand in der feinsten Staatskunst. Aber bey allen seinen guten und liebenswürdigen Eigenschaften hatte **Leo** der *X.* auch sehr grosse Fehler. Er war bis zur Verschwendung freigebig und prächtig; der Jagd war er auf das äusserste ergeben, und er war ein rechter **Apicius** seiner Zeit. Man legt ihm auch einen grossen Hang zur Wollust zur Last, und beschuldigt ihn sogar der Sodomiterey. Endlich war sein Hof mit Possenreissern und Hofnarren stärker angefüllt, als es die Würde des **ersten Priesters der Christenheit** zu leiden schien [a]). Wir werden bald vernehmen, was für einen Antheil er an den damaligen europäischen und besonders italiänischen Staatsangelegenheiten genommen habe. Vor-

a) *Trithemius* l. c., ad a. 1513. p m. 683 sq. *Lettres* de *Louis XII.*, T. IV. p. 58. 59. 63. 72. 80. et 82. *Guicciardini* l. c, L XI. p. m. 324. b. - 326. b. et *vers. lat.* p. m. 400 - 403. P. *Jovii* Hist. sui temporis, L. X. *in fine*, Opp. *Eius* T. I. (Basileae ap. P. *Pernam*, 1578. fol.) p. 159. *Eiusdem* Vita Leonis X., L III. p. 55 sq. 58 sq. et L. IV. p. 94-96. in T. II. Vitarum illustr. Virorum, Opp. *Eius* T. II., *edit. citatae.* Fugger *l. c.*, L. VI. c. 16. n. 1. p. 1294. *de Roo* l. c, L. XII. p. m. 461. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 4. p. 161. *Belcarius* l. c., L. XIV. c. 13. p. 407 sq. *Raynaldus* l. c.. T. XX. ad a. 1513. n. 1 - 17. p. 132. 135. *passim. coll.* n. 20. pag. 136. *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 39 sq. und *Hist.* de *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. IV. p. 148 - 155.

J. Chr. 1513 her müssen wir einige Begebenheiten, die Teutschland insbesondere angehen, erzälen.

Den Kayser haben wir, zu Ende des vorigen Jahrs, in Landau verlassen, und daselbst hielt er sich auch noch zu Anfang dieses Jahrs auf, wie ein
11 Jan. paar Lehenbriefe desselben bezeugen, die er zu Landau für den Hieronymus von Flisco oder Fieschi, Fürsten von Val di Taro und Grafen von Lavagna, wie auch dessen beide jüngere Brüder, Scipio und Sinibald, hat ausfertigen lassen b). Hier-
18 Merz auf gieng er nach Tyrol, und im Merzmonat lang-
5. May te er zu Augspurg an, wo er in der Domkirche, am Himmelfarthsfeste, mit dem Gesandten des K. Heinrichs von Engelland öffentlich ein Bündnis wider den K. von Frankreich schloß, oder wohl eigentlich den zu Mecheln errichteten Bund ratificirte c). Er verweilte auch damals bis über die Helfte des Maymonats zu Augspurg, indem er daselbst
4. Apr. sowohl der Republik Genua ein Privilegium über verschiedene, von derselben an sich gebrachte, Lehen, Landschaften und Oerter von Monaco an bis an den Fluß Magra ertheilte d), als auch der Stadt
11. e. m. Lindau das Recht und die Freiheit gab, alle ihre Feinde und deren Anhänger, ingleichen alle ihre Uebelthäter und deren Enthalter, in allen Herrschaften und Obrigkeiten, aufsuchen, gefänglich niederwerfen, und in ihre Stadt zur Bestrafung führen zu dörfen e). Um diese Zeit versammelten sich zu Worms, nach dem letztern zu Cöln, wegen der jär-

b) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. 2467. sqq. et 2471. sqq. n. 6. et 7. c) *Gassarus* l. c., ad a. 1513., ap. *Mencken.* l. c., T. I. p. 1752. und von Stetten l. c., P. I. c. 8. §. 8. pag. 273. d) *Lünigii* C. I. D., T. II. p. 172. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 78. p. 172 sq. e) Lünigs R. A., T. XIII. p. 1315-1317. n. 22.

järlichen Versammlungen, gemachten Reichs- J. Chr.
schlusse, einiger Churfürsten, Fürsten und 1513
Stände Räthe und Gesandten, wie auch einige, doch wenige, Reichsstände in eigener Person. Es verlangte aber der Kayser, daß sie sich zu ihm nach Augspurg begeben solten, welches jedoch jene ihm abschlugen, worüber unser Maximilian sich nach Frankfurt *) erhob. Daselbst handelte er mit den Churfürsten von Trier, Cöln und Sachsen über eine persönliche Erscheinung, die ihm aber solches gleichfals verweigerten; deswegen er bey denen zu Worms versammelten Ständen und ihren Gesandten darauf antrug, daß sie zu ihm nach Coblenz kommen möchten. Aber auch dieses Begehren des Kaysers ward von den Reichsständischen Gesandten unter dem Vorwande abgelehnt, daß sie von ihren Obern nirgends anderswohin, als nach Worms abgefertigt wären, und aus ihrem Befehl nicht schreiten dörften. Da nun alle bisherige Vorschläge des Kaysers nicht angenommen werden wolten; so zerschlug sich die Wormser Versammlung fruchtlos, und wurde auf selbiger gar nichts gehandelt und ausgerichtet f). Der Kayser aber gieng hierauf, über Kochheim an der Mosel g),

*) Daselbst war der Kayser den 30. Junius, vermöge eines der Stadt Augspurg ertheilten Gnadenbrieses, in Lünigs R. A., T. XIII. pag. 121 sq. n. 44.

f) Jac. Fels erster Beytrag zu der deutschen R. Tags-Geschichte, p 200 sq. Cf. Cöln. R. A., vom J. 1512., P. I. Tit. IV. §. 21. *l. c.*, pag. 145. daß übrigens der Kayser um diese Zeit doch in Worms müsse gewesen seyn, siehet man aus dessen daselbst datirten Schreiben vom 20. Junius d. J., beym Stettler *l. c.*, L. IX. p. 494.

g) Von da aus erließ er den 16. Julius zwey Befehle, den einen an den Grafen und die Schöppen des Erzstift Cölnischen weltlichen Hochgerichts in der Stadt Cöln und

J. Chr. und Odenar h), nach den Niederlanden, um
1513 dem Feldzuge wider die Franzosen mit beizuwohnen.
6 May Uebrigens hat um diese Zeit P. Leo der X. die fürstliche Abtey Hersfeld der gleichfals gefürsteten Abtey Fulda einverleibt, welche Vereinigung jedoch nach einigen Jahren wieder ist aufgehoben worden i).

Von andern Teutschland insbesondrre angehenden Begebenheiten fällt eben in diesem Jahr nichts sonderliches vor, als was ich hernach, noch etwas weiter unten, anführen werde; hingegen war dieses Jahr, in Ansehung der übrigen europäischen Staatsangelegenheiten, desto reicher. Da dem K. von Frankreich seine, weiter oben erwähnte, Unterhandlungen mit dem Kayser und den Eidgenossen fehlgeschlagen hatten; so suchte er sich auf andere Art zu helfen, um das verlohrne Herzogthum Mayland wieder in seine Gewalt zu bringen. Er gab daher den Venetianern Gehör, welche den Andreas Gritti an ihn schickten, und seine Freundschaft um so eifriger suchten, weil sie von dem, im vorigen Jahr, zwischen dem indessen verstorbenem P. Julius, dem Kayser und den Königen von Spanien und Engelland, zu Rom geschlosse-
23 Mrz nem Bunde alles befürchten musten. Mithin kam

zu

und den andern an den dasigen Magistrat, wegen Administration der Justitz. Sie stehen in Lünigs R. A., T. XVI. p. 639 sq. et 640. n. 197. et 198. Von der zu Anfang dieses Jahrs von der Bürgerschaft zu Cöln wider den Stadtrath erregten greulichen Empörung, S. den *Trithemium* l. c., ad a. 1513. p. m. 682 sq. Cf. *Senckenbergii* Sel. Iur. et Histor., Tit. IV. Fascic. VI. pag. 573-590.

h) Daselbst gab er den 23. Julius dem Hochstifte Straßburg ein Privilegium; S. Lünigs R. A., T. XVII. p. 908 sq. n. 66. i) *Trithemius* l. c., ad a. 1513. p. m. 689 sq. und *Schannati* Hist. Fuldens., T. I. pag. 248 sq. et T. II. n. 248. p. 347. *coll.* n. 249. p. 348 sqq.

zu Blois zwischen dem K. Ludewig und der Republik Venedig sowohl der Friede, als ein neues Bündnis zu stande, und zwar beynahe auf eben die Art, wie dergleichen zwischen ihnen, ehmals im J. 1498., war geschlossen worden. Es versprach nehmlich der König, den Venetianern alles, was sie vor diesem Kriege in Terra firma, und vom Herzogthum Mayland, nur Cremona und Ghiera d'Adda ausgenommen, inne gehabt, und seitdem verlohren hatten, wieder erobern zu helfen, auch ihnen Crema, Bergamo und Brescia zu überlassen. Dagegen machte sich die Republik anheischig, dem König zur Wiedereroberung des Herzogthums Mayland und der Stadt Genua allen möglichen Beystand zu leisten, welchen Traktat auch Venedig bald darauf ratificirte k). Fast zu gleicher Zeit traf K. Ludewig mit dem K. Ferdinandus Catholikus einen Stillstand auf ein Jahr, in welchen jener den K. von Schottland und Carln von Egmond, dieser aber den Kayser und den K. von Engelland mit einschloß, und vermöge dessen, binnen dieser Zeit, alle Feindseeligkeiten zwischen ihnen, disseits der italiänischen Alpen, unterbleiben solten l). Des verjagten K. von Navarra ward in diesem Traktat überall nicht gedacht, sondern K. Ludewig ließ seinen Alliirten im Stich, und K. Ferdinandus Catholikus behielt also das eroberte spanische Navarra.

J. Chr. 1513 25 Merz. 11. Apr. e. m.

Aber K. Ludewig hatte von diesem Stillstande keinen Nutzen; dann zu eben der Zeit wurde wider ihn eine mächtige Ligue zu Mecheln geschlos-

k) *Lünigii* C. I. D., T. II. p. 2005-2010. n. 31. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 86. p. 182 sq., welcher letztere aber diesen Traktat irrig in das Jahr 1514. setzt. l) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 40 sq.

J. Chr. sen. Er und die Republik Venedig hatten zwar
1513 in dem Traktat zu Blois ausgemacht, daß es dem Pabste freystehen sollte, selbigem mit beizutreten. Allein P. Leo der X. hegte ganz andere Absichten, und gieng im Grunde von den Maßregeln seines
19 Mrz. Vorfahren nicht ab. In dem Breve, worinnen er K. Heinrichen dem *VIII.* von Engelland seine Erhöhung zum Pontificat bekannt machte, meldete er zugleich demselben, daß er bey dem Bündnis, so Julius gestiftet hätte, gleichfals bleiben, und ein neues mit Engelland schliessen wollte. Hiezu ließ sich K. Heinrich um so williger finden, weil er solches als eine gute Gelegenheit ansahe, einen grossen Theil von demjenigen wieder zu bekommen, was seine Vorfahren in Frankreich verlohren hat-
5. Apr. ten. Mithin wurde zu Mecheln von der Erz H. und Statthalterin Margareta, im Nahmen ihres Vaters, des Kayſers, und von den Gesandten des K. von Engelland eine Offensivallianz, zwischen dem Kayser, dem Pabste und den Königen von Spanien und Engelland, wider den K. von Frankreich errichtet. Der Innhalt derselben gieng kürzlich dahin: 1) daß ein jeder von den Bundsgenossen, 30. Tage nach Unterzeichnung der Artickel, Frankreich den Krieg ankündigen, und es innerhalb zwey Monaten, ausserhalb Italiens, würklich bekriegen sollte, nehmlich der Pabst in der Provence oder Dauphiné, der Kayser in Frankreich selbst, oder andern dem K. Ludewig ausserhalb Italien zustehenden Ländern, der K. von Engelland in Guyenne, der Picardie und Normandie, und endlich der K. von Spanien in Bearn, Languedock und Guyenne. Ferner und 2) solte der Pabst die Feinde des Traktats von Mecheln, und die Gönner der gegenseitigen Parthey in den Bann thun; 3) der K. von Engelland

an den Kayser, zu Bezalung der Kriegsunkosten, J. Chr.
100000. Goldkronen bezalen; 4) der Kayser und 1513
Engelland dieses Bündnis binnen einem Monat, der Pabst aber und K. Ferdinand innerhalb zwey Monaten genehmigen, und endlich 5) wenn auch diese beide letztere den Bund nicht genehm hielten; so solte er doch zwischen dem Kayser und Engelland beständig bleiben. K. Heinrich der *VIII.* ratificirte auch bald darauf zu Westmünster die ge- 12 Apr.
troffene Allianz, und der zu London befindliche Spanische Gesandte hielt selbige gleichfals, im 18. e. m.
Nahmen seines Herrn, genehm. Allein dieser mißbilligte hernach das Verfahren seines Gesandtens, und wolte eben so wenig, als der Pabst, die zu Mecheln wider Frankreich entworfene Ligue genehmigen; mithin selbige nicht zu ihrer völligen Erfüllung kam [m]).

K. Ludewig hielt sich, wegen des mit dem K. von Spanien geschlossenen Stillstandes, vor einem Angriffe in seinem eigenen Königreiche sicher, und mochte auch wohl nicht sogleich Nachricht von dem neuen Bunde zu Mecheln erhalten haben. Er schickte also unter dem de la Tremouille und Trivulzius eine Armee von 24000. Mann nach Italien, um denen, mit seinen Völkern noch besetzten, Schlössern zu Mayland, Genua und Cremona zu Hülfe zu kommen, und das Herzogthum Mayland wieder zu erobern. Dieses war bey ihrer Annäherung in schlechtem Vertheidigungsstande, indem der Herzog an eigenen und ihm zu Hülfe gekommenen kayserlichen und eidgenoßischen Völkern kaum 10000. Mann beisammen hatte. Mit selbigen konnte er sich unmöglich, gegen die

m) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 41-45. *coll.* p. 39 sq. *Lünigii* Cod. Germ. dipl., T. I. p. 553-560. n. 85. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 79. p. 173-175.

J. Chr. 1513 die weit überlegene feindliche Macht, im Felde halten, da zumal auch die Venetianer auf der andern Seite mit einem ansehnlichen Heer unter dem Alviano anrückten, und der Vice Re von Neapel, Raymund von Cardona, mit seinen spanischen Völkern bey Piacenza stehen blieb, ohne das geringste zum Beystand des Herzogthums Mayland zu unternehmen. Bey Annäherung der französischen Armee ergaben sich an dieselbe Asti, Alexandria, Pavia u. a. O. m. ohne Widerstand. Die Hauptstadt Mayland aber ließ ihrem Herzog wissen, daß sie, ohne das äusserste zu erwarten, sich für den Sieger erklären würde, es wäre dann, daß er und seine Verbündete im stande wären, sich im Felde zu halten. Von dem ganzen Herzogthume blieben also dem H. Maximilian Sforza nur die beiden Städte Novara und Como übrig, die er mit seinen Kriegsvölkern besetzte, und sich selbst mit den meisten in Novara einschloß. Die Französischen Feldherren glaubten nun, gewonnenes Spiel zu haben, und liessen den K. Ludewig versichern, daß sie den Sohn auf eben der Stelle und aus eben den Händen gefangen nehmen wollten, wo er den Vater, Ludewig Morus, gefangen bekommen hätte. Sie unternahmen also die Belagerung der Stadt Novara, deren Besatzung sich so unerschrocken bezeigte, daß sie nicht einmal das Thor auf der Seite des feindlichen Lagers zuschloß, und auch noch durch andere schimpfliche Reden das feindliche Heer gegen sich reizte.

3. Jun.

Nun hatte P. Leo der X., wie er von den neuen französischen Zurüstungen wider Mayland Nachricht bekam, mit den Eidgenossen die Verbindungen seines Vorfahren erneuert, und ihnen, unter dem Schein rückständiger Subsidiengelder, 24000. Dukaten heimlich auszalen lassen, hiedurch aber

aber dieselben bewogen, daß sie nunmehr, zu Be- J. Chr.
schützung des Mayländischen, 8000. Mann in 1513
zwey Haufen über das Gebürg schickten, um die Be-
satzungen in Novara und Como zu verstärken, oder
zu entsetzen. Dieses bewog die französischen Ge-
nerals, einen Sturm auf Novara zu wagen, der 4. Jun.
ihnen aber mit grossem Verluste zurückgeschlagen
wurde, worüber sie sich mit ihrem Lager auf einige
Meilen von der Stadt zurückzogen. Inzwischen
langte die Helfte der erwarteten Verstärkung aus der 5. e. m.
Schweitz zu Novara an, vereinigte sich mit der
Besatzung, und beide griffen sodann, am folgenden 6. e. m.
Morgen vor anbrechendem Tage, das mehr als noch
einmal so starke französische Heer an. Anfangs mu-
sten die Schweitzer von dem feindlichen Geschütze
vieles ausstehen, sie bemächtigten sich aber endlich
desselben, und brachten die Franzosen, nach einem
hitzigen Handgefechte, in die Flucht. Es sollen von
diesen auf 10000. Mann auf dem Platze geblieben
seyn, wogegen der Verlust der Schweitzer sich
nicht völlig auf 2000. Mann belief, und die Sieger
erbeuteten das ganze feindliche Lager, mit einer, für
damalige Zeiten, zalreichen Artillerie. Sie forder-
ten sodann Brandschatzungen im Montferrat und
Piemont, wo die flüchtigen Franzosen ihre Zu-
flucht gefunden hatten, und bestraften den Abfall
der Mayländer mit starken Geldauflagen, wie
dann allein die Stadt Mayland 200000. Dukaten
bezalen muste. Dann eine Folge der französischen
Niederlage war der gänzliche Verlust von May-
land; da nehmlich alle Städte den Siegern ihre
Thore eröfneten. Die Schlösser von Mayland
und Cremona aber musten sich endlich auch zu Ende
des Jahrs ergeben, und Genua schüttelte das fran-
zösische Joch gleichfals wieder ab. Dagegen ward
durch den Sieg der Schweitzer der Muth der

Spa-

J. Chr. 1513 Spanier wieder aufgerichtet, und die Sachen der Venetianer bekamen eine andere Gestalt.

Es waren dieselben, bey dem Einbruche der Franzosen, mit ihrer Armee, unter Anführung des Alviano, gleichfals ins Feld gerückt, und hatten Brescia, Peschiera, Lodi und Cremona wieder erobert. Sie näherten sich auch der Stadt Verona, in Hofnung selbige, durch ein heimliches Verständniß mit einigen Einwohnern, zu überrumpeln, musten sich aber wegen Wachsamkeit der Besatzung, und einer derselben zugeschickten Verstärkung, zurückziehen. Nunmehro aber, und nach der Niderlage der Franzosen, rückte Alviano abermals vor Verona, und belagerte solches. Allein der Fürst Rudolf von Anhalt und Wilhelm von Roggendorf wehrten sich, mit der Besatzung, so tapfer, daß sie den Alviano, nach einem abgeschlagenen Sturm, worinnen er wohl dritthalb tausend Mann und viele Edle von Venedig einbüßte, nöthigten, die Belagerung aufzuheben, und mit seinem geschwächten Heer nach Padua zu entweichen. Unter andern zwang ihn auch dazu der Anzug des Neapolitanischen ViceRe von Cordona, der ihn mit seinem bisher müßig gestandenem Heer aufsuchte. Es hatten sich nehmlich die Spanier, vermutlich wegen des zwischen ihrem König und dem K. Ludewig, erst kürzlich geschlossenen Stillstandes, eine Zeit her angestellt, als wären sie auf keiner Seite. Allein gleich nach dem Siege der Schweitzer bey Novara, und der Revolution zu Genua, richteten sie ihr Verfahren zum Vortheil des Kayſers ein. Sie nahmen nehmlich Brescia, Bergamo und Peschiera weg; vereinigten sich bey Verona mit einigen kayserlichen Völkern, eroberten in deren Gesellschaft Legnano, und richteten hierauf ihre Absichten auf Trevigio oder Padua.

dua. Deswegen entschloß sich Alviano, weil die J. Chr.
ganze Last des Krieges auf Terra firma fiel, und 1513
er alle Plätze unmöglich erhalten konnte, selbige Preiß zu geben, und nur zwey oder drey der wichtigsten zu behaupten. Er selbst warf sich also mit einem Theil seines Heers in Padua, und die übrige zwey Theile desselben schickte er nach Trevigio und Crema. Der Cardinal von Gurk, welcher um diese Zeit in Italien ankam, rieth zur Belagerung von Padua, und man entschloß sich dazu, obgleich das vereinigte Heer kaum aus tausend Küraſiers, wenigen Reisigen, und etwa 10000. Fußknechten bestand, auch alle Bedürfnisse zu einer so wichtigen Belagerung fehlten. Wie diese kleine Macht vor Padua erschien; so konnte sie diese grosse Stadt i. Aug.
nicht auf allen Seiten einschliessen, worüber Alviano von seiner starken Besatzung beständig Partheyen ausschickte, welche den Belagerern alle Zufuhr abschnitten, also daß sie nach achtzehn Tagen die Belagerung wieder aufheben musten. Die kayserlichen und spanischen Generals schoben mit Recht den unglücklichen Ausgang dieser Unternehmung auf den Cardinal von Gurk, und dieser muste auch selbst bekennen, daß er den Krieg nicht verstünde, und sich ausser seine Sphäre gewagt hätte.

P. Leo der *X.* gab sich mittlerweil alle Mühe, die Venetianer von Frankreich abzuziehen, und sie mit dem Kayser zu vergleichen. Jenen ließ er die grosse Gefahr vorstellen, worinnen sie schwebten, da sie, nach der Niederlage der Franzosen, die Last des Krieges allein aushalten müsten. Dem Kayser hingegen ließ er durch seinen Nuncius die leichte Eroberung von Burgund, als eines Erbstückes des burgundischen Hauses, vorbilden, in welcher Provinz kein einiger Ort genugsam befestiget wäre, um einen Angrif auszuhalten. Es würde daher für ihn

vor-

J. Chr. vortheilhaft seyn, den **Venetianern** einige eroberte
1513 Plätze in **Terra firma** wieder zu geben, und dage-
gen von ihnen Geld zu nehmen, womit er ein Kriegs-
heer anwerben könnte, um solches wider **Frankreich**
nach **Burgund** zu führen. Der Kayser gab die-
sen Vorschlägen des **Pabstes** Gehör, verlangte aber,
Vicenza und **Verona** zu behalten, und daß die
Venetianer an ihn, binnen drey Monaten, 200000.
Dukaten bezalen, auch das Land, so sie in **Terra**
firma behielten, von ihm und dem **Reiche** zu Lehen
nehmen solten. Allein die **Republik** wolte sich zu
diesen Bedingungen nicht verstehen, weil die Kosten,
so sie auf die ihnen gelassene Landschaften künftig ver-
wenden müsten, die davon zu erhaltende Vortheile
weit übersteigen würden.

Mithin dauerte der Krieg ferner fort, und da
der Kayser eine neue Verstärkung nach **Italien** ge-
schickt hatte; so entschlossen sich die **Teutschen** und
Spanischen Feldherren, noch einen Streif in
das **Venetianische**, vor Beziehung der Winter-
quartiere, zu unternehmen. Sie zogen sich also, ge-
circa gen Ende des Septembers, an der **Etsch** herunter,
fin. Spt. wandten sich sodann gegen die **Brenta**, setzten über
diesen Fluß, machten überall grosse Beute, und rück-
ten bis nach **Marghera** und **Mestre**, von da aus
man **Venedig** sehen kann. Um ihre nahe Gegen-
wart der **Republik** erkennen zu geben, löseten sie ei-
nige Kanonen auf **Venedig**, wovon die Kugeln in
die Stadt sollen geflogen seyn. Hierauf wolte sich
das kayserlich-spanische Heer, mit seiner gemach-
ten Beute, nach **Verona** zurückziehen; allein **Al-**
viano, der sich bisher in **Padua** eingeschlossen ge-
halten hatte, rückte demselben, auf Befehl des Se-
nats, mit seiner und der aus **Trevigio** an sich ge-
zogenen Besatzung entgegen, und suchte ihm den
7. Oct. Weg nach **Verona** abzuschneiden. Darüber kam es

unweit

unweit Vicenza, bey dem Dorfe Ceratia, zu einem blutigen Treffen, in welchem die Venetianer auf das Haupt geschlagen wurden, ihr Lager und Geschütze den Siegern überlassen musten, und ausser den Gefangenen vier bis fünftausend Mann einbüßten. Der Verlust dieser Schlacht war den Venetianern und Franzosen gleich empfindlich; dann Vicenza öfnete sogleich den Siegern die Thore, wo ihre Armee sich sodann einige Tage erfrischte, und das Schloß zu Bergamo ward hierauf von den Spaniern erobert. Die von den Franzosen bisher noch besetzt gewesenen Schlösser zu Mayland und Cremona aber konnten sich nunmehr auch nicht länger halten, sondern musten sich, gegen Ende des Jahrs, ergeben, also daß Frankreich von allen seinen bisherigen Besitzungen in Italien weiter nichts übrig behielt, als die Festung, la Lanterne, wodurch man Genua einigermassen im Zaume, oder vielmehr in Verlegenheit, erhalten konnte n). J. Chr. 1513. 20. und 22 Dec.

Mitt-

n) *Guicciardini* l. c., L. XI. p. m. 326. b.-339. b. et *vers. lat.* p. 404-418. *passim.* P. *Iovii* Hist. sui temp. L. XI. p. m. 160-173. et L. XII. p. 192-202. *Eiusdem* Vita Leonis X., L. III. p. m. 59-61. et 64. *Lettres* de Louis XII., T. IV. p. 163. 164. et 210. P. *Iustinianus* l. c., L. XII. p. 240-245. *passim.* *Trithemius* l. c., ad a. 1513. p. m. 685. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 16. n. 2-4. et 10-12. p. 1294-1297. et 1303-1306. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 461 sq. et 463 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. cap. 4. et 6. p. 161. et 162 sq. Ad. Reißners Hist. der Herren von Frundsberg, L. I. f. 15. a.-19. a. Mich. Stettler *l. c.*, P. I. L. IX. p. 486-495. *Belcarius* l. c., L. XIV. c. 14-36. p. 408-420. *Raynaldus* l. c., T. XXI. n. 29-31. et 77-80. p. 138 sq. et 152 sq. *Hist.* de *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. IV. p. 155-184. et 190-197. und von Tscharner *l. c.*, P. II. Sect. II. L. 7. §. 15. p. 137-143.

J. Chr. Mittlerweil, daß der K. von Frankreich eine
1513 Armee nach Italien geschickt hatte, um Mayland wieder zu erobern, ward er in seinen eigenen Ländern von dem Kayser, dem K. Heinrich von Engelland und den Schweitzern angegriffen. K. Heinrich hatte nehmlich seit dem Maymonat, vermöge des zu Mecheln geschlossenen Bundes, einen Theil seines Heers nach Calais übersetzen lassen, und folgte mit dem Reste desselben zu Ende des Brachmonats, also daß er disseits des Meers eine Macht von 40000. Mann zu Fuß und 5000. zu Pferd beysammen hatte, mit welcher er zu Anfang des Augustmonats vor Terouane in Artois rückte, und diesen Ort belagerte. Im Heumonat war K. Maximilian gleichfals nach den Niederlanden abgereiset, wo er einige tausend Mann versammeln lassen, die er zur englischen Armee vor Terouane stossen ließ. Er erhob sich hierauf selbst nach dem englischen Lager,
9. Aug. und beide Monarchen kamen bey Aire im freyen Felde zusammen. Da Frankreich an der Erhaltung von Terouane viel gelegen war; so sollte der Befehlshaber über das französische Heer, der H. von Longueville, den Ort entsetzen, oder doch eine Ver-
17 Aug. stärkung in denselben werfen. Darüber kam es bey Guinegate zu der sogenannten Spornenschlacht, die eigentlich nur zwischen der beiderseitigen Reuterey vorfiel, und in welcher die Franzosen, nach einem schlechten Widerstande, die Flucht ergriffen, auch ihre meiste Befehlshaber gefangen wurden.
22 e.m. Hierauf muste sich das belagerte Terouane ergeben,
24 e.m. und hielten daselbst der Kayser und der K. von Engelland ihren siegreichen Einzug. Der letztere trat den eroberten Platz an den erstern ab, welcher selbigen sogleich schleifen ließ. Nun hofte zwar K. Ludewig, daß er den K. Heinrich dadurch nöthigen wollte, nach Engelland zurück zu kehren,

daß

daß er K. Jacob den *IV.* von Schottland wider denselben aufgehetzt, und zu einem Einfalle in Engelland verleitet hatte. Allein K. Heinrich ließ sich dieses nichts anfechten, und K. Jakob verlohr gegen die Engelländer die Schlacht und das Leben bey Flowdonshill. Nach der Eroberung von Terouane wolte K. Heinrich vor Boulogne in der Picardie gehen, um diesen Ort zu belagern, und hiedurch Calais besser zu bedecken. Allein der Kayser beredete ihn, die Belagerung von Dornick in Flandern zu unternehmen, welche Stadt, zu Anfang des Herbstmonats, berannt wurde, und sich nach drey Wochen ergeben muste. J. Chr. 1513 11 Sept 1. Sept. 24. ejus.

Hierauf giengen der Kayser und der K. von Engelland nach Ryssel in Flandern, wohin sich auch die Statthalterin und Erz H. Margareta mit dem jungen Erz H. Carl verfügt hatte. Man brachte zwar daselbst die Zeit mit vielen Ergötzlichkeiten zu, aber unter diesen Vergnügungen entwarfen die Minister beider Höfe einen neuen Vergleich, welchen K. Heinrich noch zu Ryssel unterzeichnete, der Kayser aber, der inzwischen nach Teutschland zurückgegangen war, innerhalb Monatsfrist ratificiren solte. Vermöge desselben ward die zu Mecheln wider Frankreich geschlossene Allianz nochmals bestätiget, und der K. von Engelland erhielt die Erlaubnis, nach Zurücklassung einer hinlänglichen Besatzung in Dornick, mit der Hauptarmee nach Engelland zurückkehren zu dörfen. Währendem Winter solte der Kayser in Artois und Hennegau 4000. Mann zu Pferd und 6000. zu Fuß unterhalten, um sowohl Dornick und die dasige Gegend, welche man dem K. von Engelland überlassen hatte, als auch die Staaten des Erzherzogs zu beschützen. Dagegen versprach K. Heinrich, an den Kayser 100000. Goldkronen, zu Unterhaltung 15. Oct

J.Chr. dieser Völker, in gewissen Fristen zu bezalen. Fer-
1513 ner solten gegen den Anfang des Brachmonats im folgenden Jahr der K. von Engelland den Krieg in Guyenne, der Normandie oder Picardie, und der Kayser in andern französischen Provinzen wieder anfangen. Und endlich solten der Kayser, die Statthalterin Margareta, der Erz H. Carl, und der K. Heinrich, nebst seiner Gemalin, gegen die Mitte des Maymonats künftigen Jahrs, sich zu Calais einfinden, um daselbst die schon längst verabredete feierliche Vermälung, zwischen dem jungen Erzherzog und K. Heinrichs Schwester, der Prinzeßin Maria, zu vollziehen *).
init. Und bald darauf seegelte K. Heinrich mit seiner
Nov. Armee wieder nach Engelland zurück. Auf solche Art endigte sich der Feldzug in den Niederlanden, ohne daß man, mit der beisammen gehabten ansehnlichen Armee, Frankreich einen sonderlichen Schaden zugefügt hätte. Man hatte die beste Zeit mit den beiden erwähnten Belagerungen zugebracht, anstatt daß man durch einen Uebergang über die Saone in das Herz von Frankreich hätte eindringen können. Aber freilich der unerwartete Rückzug der vor Dijon in Burgund gelegenen Schweitzer hatte einiger massen mit einen Einfluß in die Kriegsunternehmungen in den Niederlanden.

Es hatte nehmlich der Kayser die von Engelland erhaltenen Subsidiengelder zum Theil dazu angewandt, die Eidgenossen auf seine Seite zu ziehen, und sie zu einem Einfall in Frankreich zu bereden, wozu sie auch von dem Pabste und dem H. Maximilian Sforza von Mayland unter der Hand angereitzt wurden. Durch die Unterhandlungen des Cardinals von Sitten und des Bischofs von

*) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 51 sq.

von Straßburg brachte es auch der Kayser dahin, J. Chr.
daß ihm die Kantons, gegen einen monatlichen 1513
Sold von 16000. Gulden, 16000. Mann zu Fuß ins Feld stellten, um das Herzogthum Burgund für seinen Enkel, den Erz H. Carl, zu erobern. Der Kayser bot den ganzen Adel in der Grafschaft Burgund auf, und nahm einige teutsche Reuter, nebst dem H. Ulrich von Würtenberg, in seinen Sold. Dieser commandirte die Cavallerie, welche zwey bis dreytausend Mann stark war, und das Schweitzerische Fußvolk; welches sich freiwillig bis auf 25000. Mann vermehrte, ward von dem Bernerischen Schultheissen von Wattenwyl angeführt. Mit diesem beträchtlichen Heer unternahm man nun einen Einbruch in das Herzogthum Burgund, in welchem der erst kürzlich aus Italien zurückgekommene de la Tremouille die wenige französische Völker, welche K. Ludewig anderstwo entbehren konnte, commandirte. Er konnte sich aber mit selbigen gegen eine so starke Armee nicht im Felde halten, und warf sich daher mit etwa 1000. Lanzenreutern und 6000. Fußgängern in die Stadt Dijon, vor welche H. Ulrich und der von Wat- in fine
tenwyl mit ihrer vereinigten zalreichen Armee rück- Aug.
ten, und sie auf das heftigste beschossen, indem der Kayser dem H. Ulrich zu dieser Expedition eine starke Artiglerie aus Innspruck hatte zuführen lassen. Dijon lief Gefahr verlohren zu gehen, weil bereits eine Breche von 20. Fuß lang gelegt war, und H. Ulrich alle Anstalten zu einem Sturm machte. Weil aber an der Erhaltung dieser Stadt vieles gelegen war, indem deren Verlust den Verlust von ganz Burgund nach sich zog, und auch das übrige Frankreich einer grossen Gefahr aussetzte; so bediente sich der de la Tremouille einer vorsetzlichen Falschheit, um diese Gefahr abzuwenden. Er ge-

J. Chr. wann heimlich durch Geld die Hauptleute der Völ-
1513 ker von den Eidgenossen, die ohnehin nicht sowohl aus freyem Willen, als vielmehr aus Zwang, wegen der Neigung des gemeinen Manns, diesen Zug unternommen hatten, und both ihnen einen gütlichen Vergleich an. Sie liessen sich auch hiezu sogleich willig finden, obgleich H. Ulrich sich äusserst dawider setzte, und vorstellte, daß sie vom Kayser ins Feld geschickt worden wären, nicht um Friede zu machen, sondern das Herzogthum Burgund zu erobern Allein man gab seinen Vorstellungen kein Ge-
13 Spt. hör, und der Vergleich ward würklich unterzeichnet.

Kraft dessen versprach der de la Tremouille im Nahmen seines Königs, daß derselbe sich aller seiner Ansprüche auf das Herzogthum Mayland, die Grafschaft Asti und Genua begeben, der Römischen Kirche und dem Teutschen Reiche alle vorigen Eroberungen wieder einräumen, und in den Ländern der Kantons keine Völker ohne Einwilligung der Republik anwerben, auch selbige nicht wider den Kayser und dessen Alliirten gebrauchen solte. Hiernächst verhieß er den Eidgenossen, für die auf diesen Feldzug verwandte Kosten, 400000. Thaler in zwey Terminen, einen gleich itzo, und den andern auf nächste Martini, dem H. Ulrich von Würtenberg aber 8000. und dem Oberfeldzeugmeister 2000. Thaler sogleich baar, bezalen zu lassen †). Die Hauptleute der eidgenoßischen Völker, welche mit Vollmacht zu Schliessung eines Vergleichs versehen waren, nahmen diesen angebotenen Vertrag an, und hoben die Belagerung auf, wobey sie zur Entschuldigung vorwandten, daß der Kayser die versprochenen Subsidiengelder nicht richtig bezalt hätte. Allein sie sahen sich doch, zur verdienten Strafe

†) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 80. p. 175.

Strafe ihrer Untreue, am Ende betrogen. Dann J. Chr.
der K. von Frankreich wolte den geschlossenen Ver- 1513
gleich nicht genehmigen, unter dem Vorwande, daß er hiezu dem de la Tremouille keine Vollmacht gegeben hätte. Er both zwar den Eidgenossen, für den ohne seinen Befehl geschehenen Verzicht auf Mayland, Asti und Genua, Geld an, welches sie aber nicht annehmen wolten. Und von den versprochenen 400000. Thalern erhielten sie weiter nichts, als 20000. Kronen, die ihnen der de la Tremouille sogleich, für die Aufhebung der Belagerung, baar bezalte, den Rest haben die Kantons noch itzo an Frankreich zu fordern. Sie hatten sich zwar zur Versicherung der Bezalung Geisseln geben lassen; aber de la Tremouille spielte hiebey einen neuen Betrug, indem er ihnen geringe Leute, unter vornehmen Nahmen, und in kostbaren Kleidungen, zu Geisseln gab, von denen noch dazu der beste aus Zürch entwischte, und die drey übrigen, im folgenden Jahr, sich mit 13000. Gulden loskauften. Durch diesen von dem de la Tremouille gespielten falschen Streich, welchen sein König zwar öffentlich bestrafte, aber heimlich lobte, ward Frankreich von einer grossen Gefahr befreyet, und ein Jahr für den König gewonnen, daß er von den Eidgenossen nichts zu fürchten hatte o).

o) *Lettres* de *Louis XII.*, T. IV. p. 133. 137. 156. 158. 189. 192. 195. 196. 203. et 222. *Guicciardini* l. c., L. XII. p. m. 340. a. - 343. a. et *vers. lat.* p. m. 419 - 422. P. *Iovius* l. c., L. XI. p. 175 - 191. *Trithemius* l. c., ad a. 1513. p. m. 685 - 688. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 16. n. 5 - 10. p. 1297 - 1303. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 462 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 4 sq. p. 160 - 162. *Belcarius* l. c., L. XIV. c. 38 - 47. p. 421 - 426. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1513. n. 57 - 61. p. 146 sq.

J. Chr. K. Ludewig der *XII.* begnügte sich aber nicht
1513 blos damit, sich aus den bedrängten Umständen, worein er durch die erzälten Zufälle in diesem Jahr gerathen war, herausgewickelt zu haben, sondern er dachte sogar auch darauf, wie er Mayland und Genua wieder erobern möchte. Um nun dieses Vorhaben glücklich auszuführen, muste er vor allen Dingen die Bundesverwandten zu trennen suchen, welches wegen ihres verschiedenen Interesse eben nicht unmöglich schien. Er gebrauchte dabey die List, daß er mit einem jeden besondere Unterhandlungen pflog, wodurch er unter ihnen Verdacht und Mißtrauen erweckte, indem ein jeder besorgen muste, daß ihn sein Alliirter seinem Eigennutze aufopfern möchte. Mit dem Pabste kam K. Ludewig zuerst zum Schlusse. Seine zu Rom befindlichen Bevollmächtigte, der Cardinal von Sanseverino,
6. Oct. der Bischof von Marseille und Ludewig von Fourbin schlossen nehmlich mit dem päbstlichen Staatssekretär, Peter Bembus, einen vorläufigen Vergleich, Kraft dessen der K. von Frankreich das Pisanische Concilium, dessen geringe Ueberbleibsel ihre Sessionen bisher zu Lyon fortgesetzt hatten, verwarf, und dagegen die Kirchenversammlung im Lateran annahm. K. Lude-
26. e. m. wig ratificirte bald darauf zu Corbie diesen in sei-
19 Dec. nem Nahmen getroffenen Traktat, und trat, in der achten Session, dem gedachten Concilium bey p).

Hier-

Mich. Stettler *l. c.*, P. I. L. IX. p. 505-509. von Tscharner *l. c*, P. III. Sect. II. L. VII. §. 15. p. 143-149. *Hist.* de *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. IV. p. 199-203. Sattler *l c*, P. I Sect. II. § 60. p. 144-146. Eisenbachs Geschichte und Thaten H. Ulrichs von Würtemberg, §. 15. p. 32 sq.

p) *Guicciardini* l. c., L. XII. p. 343. a. et b. et *edit. lat.* p. m. 423. *Harduini* Acta Concil., T. IX.

Hierauf wandte sich K. Ludewig an den K. J. Chr.
von Spanien, Ferdinandus Catholikus, der des 1513
von ihm bisher in Italien, blos zum Vortheil des
Kayſers, geführten Krieges müde, und nur auf die
Beibehaltung der eroberten Königreiche Neapolis
und des spanischen Navarra bedacht war. Um
ihn zu gewinnen, brachte er eine Unterhandlung über
eine Heirat zwiſchen ſeiner zweiten Tochter Renata
und einem von K. Ferdinands beiden Enkeln, den
Infanten und Erzherzogen, Carln oder Ferdinan-
den, auf das Tapet, mit der Verſicherung, daß die
Braut ihrem künftigen Gemal Mayland, Asti
und Genua zum Heiratgute zubringen ſolte. Dem
K. von Spanien gefielen dieſe Vorſchläge, und
nachdem alſo K. Ludewig einen Schenkungs- 16 Nov
brief über Mayland, Asti und Genua, zum
Beſten ſeiner zweiten Prinzeßin Renata, und deren
männlich und weiblichen Nachkommen, in deren Er-
manglung aber für ſeine älteſte Tochter Claudia
und ihre Erben beiderley Geſchlechts, und in deren
Ermanglung für ſeinen Vetter und nächſten Thron-
erben, Franzen, Grafen von Engoulesme, zu
Paris hatte ausfertigen laſſen; ſo ward zu Blois 1. Dec.
zwiſchen dieſen beiden Königen, Ludewig und Fer-
dinand, ein neuer Traktat errichtet. Vermöge
deſſen verſprach K. Ludewig ſeine zweite Tochter
Renata, nach K. Ferdinands beliebiger Wahl,
an einen von deſſen beiden vorhingedachten En-
keln zu vermälen, und ihr Mayland, Asti und
Genua zum Heiratgute mitzugeben; doch unter der
Bedingung, daß, wenn die Prinzeßin Renata oder
ihr erwälter Bräutigam vor Vollziehung der Hei-

T. IX. p. 1709-1714. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 81. pag. 175-177. und *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1513. n. 44-52. et 85-89. p. 142. 145. et 154 sq.

J. Chr. rat sterben würden, sodann Mayland ꝛc. an den
1513 K. von Frankreich zurückfallen solte. Dieser machte sich hiernächst noch ausserdem anheischig, das Herzogthum Mayland, nach dessen Wiedereroberung, dem K. Ferdinandus Catholikus, zur Aufbewahrung für das mehrgedachte Brautpaar, zu überliefern, und ihm selbiges gegen jedermann vertheidigen zu helfen. Endlich entsagte auch noch K. Ludewig allen seinen Rechten und Ansprüchen auf das Königreich Neapolis, worüber K. Ferdinand, nach seinem eigenen Gutbefinden, solte verfügen können, und des armen verjagten K. von Navarra ward wieder nicht gedacht q).

P. Leo der *X.* gerieth über die Unterhandlungen K. Ludewigs und K. Ferdinands in Unruhe; dann er folgte den Grundsätzen seines Vorfahren, Julius des *II.*, und hielt die Freiheit von Italien so lange nicht genugsam gesichert, als noch einige mächtige Potentaten darinnen Besitzungen hätten. Deswegen suchte er Mayland dem Maximilian Sforza zu erhalten, und die Venetianer mit dem Kayser zu vertragen. Er lag also beiden Theilen an, daß sie ihn zum Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten annehmen möchten, und beide willigten auch endlich darein. Der Kayser schickte damals den Cardinal von Gurk nach Rom, um dem Pabste
im Dec die Obedienz zu leisten, welchen Auftrag auch der-
23 Nov selbe ausrichtete. Gleich nach seiner Ankunft aber stellte der Cardinal eine Versicherung aus, worinnen er im Nahmen des Kaysers auf den Pabst compromittirte und versprach, daß er sich dasjenige gefallen lassen wolte, was der Pabst zu Beilegung des

q) *Guicciardini* l. c., L. XII. p. m. 343. a. et *vers. lat.* p. m. 422 sq. *Lünigii* Cod. Ital. dipl., T. I. p. 517-522. n. 47. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 82. et 83. p. 177 sq. et 178 sq.

des Krieges zwischen dem Kayser und der Republik Venedig aussprechen würde. Doch war die Clausel hinzugefügt, daß diese Entscheidung innerhalb funfzehn Tagen, von der Unterzeichnung dieser Versicherung an zu rechnen, geschehen solte. Es muß aber der Cardinal solchen Termin nachher verlängert haben, weil die Unterhandlungen erst im folgenden Jahr recht in Gang kamen, wovon im folgenden Jahr weiter soll gehandelt werden r). P. Leo erließ auch hierauf sowohl an den K. von Engelland s), als auch an den Kayser und die Churfürsten einige Breven ſſ), worinnen er sie zum Frieden ermahnte, um dem bisherigen Blutvergiessen ein Ende zu machen. In wie ferne er hierunter seine Absichten erreicht habe, wird bald mit mehrerm gemeldet werden; vorher aber müssen wir noch einiges nachholen, was die teutsche Reichsgeschichte dieses Jahrs insbesondere angehet. J. Chr. 1513. 17 Dec. 28. e. m. 29 c. m.

K. Maximilian hatte, bald nach der Eroberung von Dornick die Niederlande verlassen, und sich nach Augspurg begeben, wo er bis auf den zweiten Weyhenachtstag dieses Jahrs verweilte, an welchem er nach Innspruck reisete t). Bey seinem damaligen Aufenthalte zu Augspurg suchte derselbe, die im Hause Bayern entstandene Zwistigkeiten gütlich beizulegen. Es hatte nehmlich, der im J. 1508. verstorbene H. Albrecht von Bayern in seinem Testamente verordnet, daß nach seinem Tode ihm blos sein ältester Sohn allein in der Regierung im Oct. 23 Dec.

des

r) *Guicciardini* l. c., L. XI. p. 338. b. et 339. a. *edit. lat.* p. 417 sq. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1513. n. 80. p. 152 sq. *Lünigii* C. I. D., T. II. p. 2009 sq. n. 32. und *Hist.* de *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. IV. p. 197.

s) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 53.

ſſ) *Raynaldus* l. c., Tit. XX. ad a. 1513. n. 101-104. pag. 157 sq.

t) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 16. n. 13. p. 1307. a.

J. Chr. des ganzen Landes folgen, die übrigen Prinzen
1513 hingegen mit dem Grafentitel und einer jährlichen Appanage von 4000. Gulden sich begnügen solten, wodurch er das Recht der Erstgeburt in seinem Hause auf beständig eingeführt wissen wolte tt). Zufolge dieses väterlichen Testaments hatte H. Albrechts ältester Sohn Wilhelm, nach erlangter Volljärigkeit, im J. 1511., die Regierung über ganz Bayern allein angetreten. Er ward aber bald darauf in dem ruhigen Besitze derselben gestöhrt, weil sein nächstfolgender Bruder Ludewig, nachdem er gleichfals majorenn worden, sich mit dem gräflichen Titel und der für ihn ausgesetzten Appanage nicht begnügen, sondern gleichen Titel, Würde und Landesantheil haben wolte. Die Sache ließ sich zu gefärlichen Weiterungen an, weil es einige Landstände mit dem H. Ludewig hielten, und derselbe in seinem Gesuch auch von seiner Frau Mutter, die des Kayfers Schwester war, unterstützt wurde. Damit nun aus diesem brüderlichen Streite keine Unruhe im Reiche entstehen möchte,
10 Nov ließ der Kayser aus Augspurg an beide Brüder einen ernstlichen Befehl ergehen, worinnen er ihnen alle Thätlichkeiten gegen einander verbot, und befohl, seinen rechtlichen oder gütlichen Austrag in der Sache zu erwarten. Es schickte auch der Kayser einige Commissarien nach München, um die beiden Brüder zu vertragen und den Vorschlag zu thun, daß H. Wilhelm seinem Bruder Ludewig, und dessen künftigem ältesten Sohne, die ihrem Oheim, H. Wolfgangen, ehmals zugetheilten Schlösser und Güter, auf dessen Todesfall, verschreiben solte. H. Wilhelm ließ sich auch solches gefallen, aber sein Bruder war damit nicht zufrieden, sondern gieng selbst

tt) S. in diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 316. u. f.

selbst zum Kayser nach Augspurg, der ihn jedoch J. Chr.
auf Bitte der bayerischen Landstände, wieder 1513
nach München zurückschickte.

Daselbst verglichen sich nun beide Brüder 20 Nov
dergestalt mit einander, daß sie drey Jahr lang eine gemeinschaftliche Regierung führen, H. Wilhelm zu München und H. Ludewig zu Landshut ihre eigene Hofstaat halten, die Landeseinkünfte gleich geniessen, und inzwischen die Unterhandlung, zu gänzlicher Ausmachung ihres Streits, fortsetzen wolten. Allein diesen brüderlichen Vertrag wolte K. Maximilian sich nicht gefallen lassen, sondern that zu Innspruck im folgenden Jahr, einen (1514)
Machtspruch, des Innhalts, daß H. Ludewig den vierten Theil der bayerischen Länder, mit allen Hoheitsrechten, als ein Eigenthum innehaben, die übrigen drey Theile aber dem H. Wilhelm, jedoch dergestalt, verbleiben solten, daß er seinem jüngsten Bruder, dem H. Ernsten, wenn er in geistlichen Stand treten würde, einen standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen, oder ihm, woferne er nicht geistlich würde, gleichfals einen Theil des Landes einzuräumen hätte. Dieser kayserliche Ausspruch aber gefiel dem H. Ludewig, der wenigstens ein Drittel Landes verlangte, so wenig, daß er sich mit seinem Bruder auf eine andere Art gütlich zu setzen suchte, in Hofnung, daß derselbe sich brüderlich würde finden lassen. Es schlug ihm auch seine Hofnung nicht fehl, dann sein Bruder traf mit ihm, noch 20 nov)
in diesem Jahr, zu München einen gütlichen Ver- a. c.)
trag auf drey Jahre, der hernach von neuem aber- (12 Febr
mals auf fünf Jahre erstreckt wurde, vermöge des- 1516)
sen beide Brüder eine gemeinschaftliche Regierung führen wolten, wenn es aber ihnen nicht länger gefiele, solte dem H. Ludewig ein Drittel des Landes gegeben werden. Es blieb aber beständig bey

dieser

J. Chr. dieser gemeinschaftlichen Regierung, bis in das
1513 J. 1545., da H. Ludewig den 21. April zu Landshut unvermält starb, wodurch H. Wilhelm wiederum allein regierender Landesfürst wurde, indem sein jüngster Bruder Ernst inzwischen in geistlichen Stand getreten war u).

11 Dec. Aus Augspurg hat ferner der Kayser ein Reskript an das Kammergericht ergehen lassen, die Irrungen, zwischen den Grafen von Oettingen und der Reichsstadt Nördlingen, wegen der landgerichtlichen Jurisdiktion innerhalb Jahresfrist auszumachen v). Es hat aber das Kammergericht, in diesem Jahr, sehr widrige Schicksale betroffen, die bis zum Ableben unsers Kayserſ auf mancherley Art fortgedauert und abgewechselt haben. Zu Worms erregte nehmlich die Bürgerschaft eine Empö-

u) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 16. n. 13. p. 1306 sq. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 465 sq. *Adlzreiter* l. c., T. II. L. X. n. 3-10. p. m. 228-231. und Aettenkhover *l. c.*, p. 86-88. und in den Beylagen n. 58. et 59. p. 402 sq. et 403-417. Es hat auch K. Maximilian den im Nov. 1514. getroffenen brüderlichen dreyjärigen Vergleich, wo nicht ausdrücklich, doch wenigstens *per indirectum* dadurch erkannt und bestätigt, daß er zu Innspruck, den 19. Jenner 1515. beiden Brüdern, Wilhelm und Ludewig, einen Lehenbrief über ihre Regalien und den Blutbann auf drey Jahre ertheilt hat; S. *Scheidii* Biblioth. histor. Goetting., P. I. Sect. V. n. 59. p. 293. Die Landstände in Ober- und Nieder-Bayern hatten damals auch verschiedene Beschwerden wegen Kränkung ihrer Gerechtigkeiten und Freiheiten, deswegen sie zu München den 1. Febr. 1514. unter sich eine Vereinigung schlossen. Sie stehet, nebst dem Formular, der von den drey Ständen gemeiner Landschaft gegebenen Beybriefe in Lünigs R. A., Tit. VIII. pag. 63-66. n. 42.

v) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 137. p. 131. und in den Urkunden, n. 214. p. 317 sq.

Empörung gegen den Magistrat, in welcher so J. Chr.
gar einige Kammergerichtliche Personen mit 1513
verwickelt waren; deswegen nachmals der Kayser
eine eigene Untersuchungscommißion anordnete,
von welcher die ein und andere Cameralen beschul-
digten üblen Rathschläge entdeckt, und hierauf die
Achtserklärung gegen sie verhängt worden. Das
K. G. aber begab sich, wegen des zu Worms fort- im Nov
dauernden Tumults, von da weg, und nahm seinen
Aufenthalt zu Speyer. Weil aber in dem Colle-
gium selbst allerhand Mißvergnügen und Mißver-
ständnis vorfiel; so veranlaßte solches die Entfer-
nung einiger der geschicktesten Mitglieder desselben,
wie dann z. E. die Churſächsischen, Churbran-
denburgischen, Fränkischen, Schwäbischen
und Oberrheinischen Assessoren ihre Stellen auf-
gaben, der Burgundische aber mit Tod abgieng,
und der Oesterreichische seine Beisitzerstelle mit
der Kammergerichts-Advokatur verwechselte,
also daß bisweilen kaum acht Assessoren beysammen
waren, um die Rechtssachen ordnungsmäßig abzu-
handeln. Darüber muste die Reichs-Justitzpflege
nothwendig wieder in Verfall gerathen, welches in
den folgenden Jahren noch mehr geschah. Inzwi-
schen wünschte die Stadt Speyer, welche das K.
G. so willig aufgenommen hatte, dasselbe beständig
bey sich zu behalten, und that deswegen bey dem
Kayser Ansuchung. Allein er willfahrte ihr nicht
in ihrem Gesuch; doch gab er der Stadt, in seiner
aus Augspurg erlassenen Antwort, die Versiche- 23 Dec.
rung, daß er ihrer Bitte eingedenk seyn wolte, wenn
etwa künftig er und die Reichsstände darauf ver-
fallen würden, das K. G. von Worms ander-
wärtshin zu verlegen w).

Es

w) *de Ludolf* Comm. systemat. etc., in *App. X.* p. 27 sq. und Freyh. von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 134.

J. Chr. 1513 Es ist, in dem vorigen Jahr, bey Gelegenheit des Cölnischen Reichstages, unter andern gemeldet worden, daß der Hochmeister in Preussen bey dem Kayser und Reiche um Beistand wider Pohlen angesucht habe, welche Sache man aber auf den folgenden Reichstag verwiesen hätte r). Da nun diese Angelegenheit, in dem gegenwärtigen Jahr, auch an dem Päbstlichen Hofe in Bewegung kam; so dient zu deren Erläuterung folgendes. Der Teutsche Orden hatte nach dem im J. 1510., erfolgtem Absterben seines bisherigen Hochmeisters, H. Friedrichs von Sachsen, den jungen Marggrafen von Brandenburg, Albrecht, einen Sohn Marggraf Friedrichs und der Pohlnischen Prinzessin Sophia, die eine Schwester von dem damaligen K. Sigmund von Pohlen war, wieder zu seinem Hochmeister erwält. Derselbe schickte hierauf seinen Bruder, den Marggrafen Casimir, im J. 1512., an ihren Oheim, den K. Sigmund von Pohlen, um mit demselben, wegen der, seit dem letztern Thorner Frieden vom J. 1466., zwischen Pohlen und dem Orden beständig obwaltenden Irrungen über die Huldigung †) eine gütliche Auskunft zu treffen. Bey der Gelegenheit soll nun Marggraf Casimir, ohne daß man weiß, auf wessen Befehl, dem König versprochen haben, daß sein Bruder, der Hochmeister, ihm huldigen, dagegen aber dem Orden ein Ort im Lande Reussen oder Podolien, um die Tartarn und andere Feinde des christlichen Nahmens zu bekriegen, nebst einer järlichen Pension von 2000. Gulden, angewiesen werden

§. 134 sq. et 138. p. 128-130. et 131 sq. und in den Urkunden, n. 215. p. 318 sq. r) S. den Cöln. R. A. vom J. 1512., P. II. Tit. V. §. 26. p. 149 sq. †) S. den Auszug ꝛc., im sechsten Bande, S. 554. und im neunten Bande, S. 121 f.

den solte. Wie nun hierauf K. Sigmund von J. Chr.
dem Hochmeister Albrecht die Huldigung verlangte; 1513
so wolte sich dieser dazu nicht verstehen, unter dem Vorwande, daß sein Bruder, ohne sein Vorwissen und Befehl, solches Versprechen gethan hätte. Er schützte zugleich vor, daß er die ihm angesonnene Huldigung, ohne Einwilligung des Pabstes, des Kayſers, des H. R. R., und anderer Meister des Ordens, an welche er deshalben eine Absendung gethan, nicht leisten könnte. Es nahm sich auch hierauf P. Leo der X. des Hochmeisters und des Teutschen Ordens an, und schrieb deshalben 18 Mrz
zweimal an den K. von Pohlen, daß er seine mit 1. April
dem Orden habende Streitigkeiten, entweder in der Güte abthun, oder, nach K. Maximilians Begehren, dem damaligen Lateranensischen Concilium zur Entscheidung anheim stellen möchte. Da aber K. Sigmund, durch seine Gesandten zu Rom, dem Pabste von dem, durch den Marggrafen Casimir, gethanem Versprechen Nachricht geben ließ, so ermahnte der Pabst den Hochmeister und die Ordensritter, daß sie demjenigen, was zwischen ihnen und dem K. von Pohlen feierlich und aufrichtig gehandelt worden, nachkommen, und den Ruhestand befördern solten. Allein diese kehrten sich hieran nicht, und K. Sigmund muste die ernstliche Ausführung seiner Forderungen wegen der Huldigung vorerst liegen lassen, weil er um diese Zeit in einen schweren Krieg mit dem Czaaren von Rußland, Basilius Ivanowitz verwickelt wurde, und auch dem Kayſer nicht recht trauen dorfte, der sich unter der Hand des Ordens annahm, wovon noch bey dem folgenden Jahr einiges gedacht werden wird y).

Zum

y) Schützens Hist. rer. Pruss., L. IX. et X. ad aa. 1510-1513. *passim.* *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1513.

J. Chr. Zum Beschluß der Geschichte dieses Jahrs muß
1513 ich noch der Aufnahme des Kanton Appenzells in den allgemeinen eidgenoßischen Bunde gedenken. Es ist aus den vorhergehenden Theilen dieser Reichsgeschichte meinen Lesern bereits bekannt, daß die Appenzeller, nachdem sie das Joch ihres bisherigen Oberherrns, des Abts von S. Gallen, zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts abgeschüttelt, im J. 1411., mit den eidgenoßischen Orten, Zürch, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus, ein Bürger- und Landrecht errichtet haben, und sodann, im J. 1452., von eben denselben zu ewigen Eidgenossen aufgenommen worden †). Sie haben hernach in den folgenden Kriegen nicht nur ihren mitverbündeten Kantons, sondern auch den gesammten Eidgenossen viele nützliche und treue Dienste geleistet, und sie auf ihren Kriegszügen mit ihrer Mannschaft begleitet. Mithin war es nur noch um die Verewigung der alten Freundschaft, und die Erweiterung ihrer Bünde mit einigen Kantons auf alle übrige zu thun, und dieses Geschäfte kam auf der, gegen Ende des J. 1513., zu Zürch gehaltenen Tagesatzung zu stande. Es ward nehmlich Appenzell als der dreizehnte Ort in den allgemeinen Bund der Eidgenossen aufgenommen,
17 Dec. und darüber der Bundbrief zu Zürch ausgestellt, welchen die Appenzeller beschworen, hingegen gleich den übrigen zuletzt aufgenommenen vier Kantons, Freyburg, Solothurn, Basel und Schafhausen, sich mit der blossen Zusage der acht alten Orte begnügen musten. Kraft des Bundbriefes

a. 1513. n. 33-38. p. 139-141. et ad a. 1514. n. 36. pag. 173. a. und Venatorius *l. c.*, L. III. c. 1. p. 211-213. †) S. im vierten Bande des Auszuges ꝛc., S. 468-477.

fes behielten sich die zwölf Kantons vor, den Appenzellern nur innerhalb ihren Landmarken Hülfe leisten zu dörfen, versprachen ihnen aber einen Antheil an den künftigen gemeinschaftlichen Eroberungen. Bey denen etwa vorfallenden Zwistigkeiten zwischen den Appenzellern und den übrigen Orten wurde Baden zum Orte der Zusammenkunft bestimmt; in den Streitigkeiten aber zwischen den ältern Kantons solten die Appenzeller nur zu Vermittlung des Friedens sich einmischen dörfen. Endlich musten diese versprechen, sich künftig mit andern, ohne Vorwissen der Eidgenossen, nicht zu verbinden. Durch diese Aufnahme des Orts Appzell kam der Schweitzerbund vollends in diejenige Verfassung und Vollzählichkeit, worinnen er noch itzo stehet. Die Stadt Costnitz hatte zwar gleichfals, vor zwey Jahren, sich um den Beitrit zum eidgenoßischen Bunde beworben, weil sie aber über das Landgericht im Thurgau mit denen über diese Landschaft regierenden Kantons nicht einig werden konnte, und darüber die Sache sich verzögerte; so bekam K. Maximilian von diesem Vorhaben der Costnitzer, durch seine in der Stadt befindliche Klienten, Nachricht, und hintertrieb durch seine eilfertige Ankunft das ganze Vorhaben z). J. Chr. 1513

z) Stettler *l. c.*, P. I. L. VIII. p. 434. b. et L. IX. p. 446. et 510. b. *Schmaussii* Corp. Iur. Gent. Academ., T. II. n. 401. p. 2414-2419. Fabr. Walsers neue Appenzeller Chronick; (S. Gallen, 1740. 8.) P. II. ad a. 1513. p. 410. und im Anhange, n. 6. pag. 18-24. von Tscharner *l. c.*, P. III. Sect. II. L. VII. §. 16. p. 149-151. et 153 sq. Von dem von den Costnitzern gesuchten Beitrite zum Schweitzerbunde, S. ausser dem Stettler und Tscharner noch insbesondere Fuggern *l. c.*, L. VI. c. 15. n. 2. p. 1282. b. und *de Roo* l. c., L. XII. p. 457 sq.

J. Chr. 1514 Die Geschichte des J. 1514. wollen wir mit Erzälung der zu Rom fortgesetzten Unterhandlungen über einen Frieden zwischen dem Kayser und der Republik Venedig anfangen, und mit selbiger den Verlauf des Krieges in Italien, in diesem Jahre, verknüpfen. Sowohl der Kayser, als die Venetianer hatten, wie zu Ende des vorigen Jahrs gemeldet worden, auf den Pabst compromittirt, welcher aber in einer eigenhändig unterzeichneten Schrift versprach, ohne Einwilligung beider Partheyen keinen Ausspruch zu thun. Es war indessen schwer, einen Frieden zu Stande zu bringen, weil der Krieg in Terra firma und im Friaul beständig fortgesetzt wurde, mithin der geringste glückliche Erfolg im Felde vermögend war, daß die streitenden Partheyen ihre Anforderungen höher trieben, oder fallen liessen. War der Kayser glücklich; so verlangte er, ausser Verona, auch noch die Städte Padua, Vicenza und Trevigio, welche aber die Venetianer nicht missen wolten, und dagegen dem Kayser nur Verona, nebst einer Summe Geldes, anboten. Diese Bedingungen ließ sich nun zwar der Kayser gefallen, wenn seine Sachen unglücklich liefen; allein sodann wolten die Venetianer auch Verona wieder haben, und den Kayser nur mit einer geringen Summe Geldes abfinden. P. Leo befohl zwar, daß beide Theile die Feindseeligkeiten gegen einander einstellen solten, um hiedurch die Friedensunterhandlungen zu erleichtern; aber man achtete im geringsten nicht auf seine Befehle. Indem man zu Rom im Cabinette über einen Frieden arbeitete, bemächtigte sich der commandirende

init. Mart. kayserliche General, Graf Christoph von Frangepani, durch die Verrätherey eines Priesters, der Stadt Marana im Friaul, welche zwar die Venetianer, durch eine dahin geschickte Galeeren-Eska-

dre,

dre, wieder zu erobern suchten, aber mit Verlust zurückgewiesen wurden. Die Kayserlichen nahmen ferner Montefalcone, Gemena u. a. O. m. weg, sie konnten aber vor der Bergfestung Osopo nichts ausrichten, sondern musten die Belagerung aufheben, da zumal der venetianische General Alviano zum Entsatz anrückte, welcher damals auch Portenau, durch die Nachläßigkeit der Besatzung, überrumpelte. Da nun der Pabst wohl einsah, daß das abwechselnde Glück der Waffen den vorhabenden Vergleich beständig hinderte; so that er endlich einen Provisionalausspruch, des Innhalts: daß beide Partheyen die Waffen niederlegen, der Kayser die Stadt Vicenz und alles, was er und die Spanier um Padua und Trevigio inne hätten, die Venetianer hingegen Crema dem apostolischen Stuhle zum Sequester geben, und die Republik dem Kayser sogleich 25000 Dukaten, und nach drey Monaten wieder soviel bezalen solte. Allein diesen Ausspruch wolten beide Theile, besonders die Venetianer, nicht annehmen, welche letztere die Fortsetzung des Krieges sich für vortheilhafter hielten, als einen Stillstand. J. Chr. 1514

Durch diese Verweigerung ward der Pabst gegen Venedig sehr aufgebracht, und schickte daher den Prosper Colonna und Savelli vor Crema, welches der H. von Mayland und die in seinem Solde stehende Eidgenossen eingeschlossen hielten, um diese Stadt den Venetianern wegzunehmen. Allein der Befehlshaber in Crema, Rentius Ceres, wagte, wie die Noth am grösten war, einen glücklichen Ausfall, und schlug den Savelli, worauf Colonna die Einschliessung aufhob, und sich nach Romagna zurückzog. Rentius Ceres nahm

J. Chr. 1514 im Nov. sodann durch ein heimliches Verständnis mit der Bürgerschaft **Bergamo** weg, welches jedoch die **Spanier**, gegen Ende des Jahrs, wieder eroberten, und die Bürger, wegen ihres Abfalls, um 80000 Dukaten bestraften. **Im Friaul** wurde, den Sommer hindurch, der Krieg gleichfals fortgesetzt, und der sonst so vorsichtige kayserliche General, der **Graf von Frangepani**, begieng den Fehler, daß er sich in die ihm gelegte Falle locken ließ, worüber er mit einigen seiner Hauptleute gefangen genommen, und nach **Venedig** abgeführt wurde, wo ihn der **Kayser**, wegen seiner begangenen Unvorsichtigkeit, eine geraume Zeit in der Kriegsgefangenschaft zappeln ließ. Der Krieg wurde hierauf, mit abwechselndem Glücke, den übrigen Feldzug hindurch, fortgeführt, ohne daß der eine, oder der andere Theil vieles gewann, und das platte Land muste hiebey das meiste ausstehen, als welches von Freund und Feinden wechselsweise verheert wurde. Nun versuchte zwar der **Pabst**, gegen Ende des Jahrs, nochmals, einen Frieden zwischen dem **Kayser** und den **Venetianern** zu stiften, und schickte deswegen seinen Sekretär, **Peter Bembus**, einen **Venetianer**, nach **Venedig**. Dieser muste der **Republik** antragen, daß sie dem **Kayser** blos allein **Verona** überlassen, und demselben 200000 Dukaten für die andere bisher beständig verlangte Städte bezalen solte, als womit er sich endlich begnügen wolte. Aber auch hiezu waren die **Venetianer** nicht zu bewegen, sondern entschlossen sich, ferner den Krieg fortzusetzen. Ja sie rüsteten sogar eine Flotte aus, welche sie nach **Apulien** schicken wolten, um den **Spaniern** eine Diversion zu machen, und sie dadurch zum Rückzuge aus ihrem Gebiete zu nöthigen. Es unterblieb aber nachmals diese vorgehabte Expedition aus der Ursache,

che, damit sie den K. Ferdinandus Catholikus J. Chr.
nicht allzusehr wider sich reitzen möchten a). 1514

Wie also P. Leo der X., ungeachtet aller seiner Bemühungen, den Ruhestand von Italien nicht völlig wieder herstellen konnte; so wolte er doch wenigstens für seine, des Kirchenstaats, seiner Familie, und der Städte Florenz und Genua Sicherheit sorgen. Er pflog deswegen das ganze Jahr hindurch Unterhandlungen mit den Eidgenossen, und nachdem, schon im Augustmonat, der Entwurf zu einem Bunde war errichtet worden; so wurde derselbe endlich im December unterzeichnet, und solte selbiger, solang als der Pabst lebte, und sodann noch ein Jahr nach seinem Tode dauren. Kraft desselben versprach P. Leo den Eidgenossen, daß er künftig alle Jahr, auf den drey Königstag, einem jeden Kanton 2000. rheinische Goldgülden zur Pension bezalen, und damit auf den nächsten ersten May den Anfang machen, auch wenn es demnächst zum Krieg käme, und er Hülfsvölker von den Eidgenossen verlangte, einem jeden gemeinen Soldaten vier, einem Hauptmann zehen, einem Lieutenant und Fähnrich sechs, und auf jede hundert Mann noch ausserdem zehen rheinische Gulden zum monat- 1. Aug. 9. Dec.

a) *Guicciardini* l. c., L. XII. p. m. 345. a.-346. b. et 349. a.-350. b. et *vers. lat.* p. m. 425-427. et 430-432. P. *Jovius* l. c., L. XII. p. 202-217. P. *Justinianus* l. c., L. XII. p. 245-250. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 16. n. 13-15. p. 1307-1310. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 464 sq. Adam Reißner *l. c.*, L. I. f. 19. a. et b. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 6. et 8. p. 163. b. et 165 sq. *Lettres* de *Louis XII.*, T. IV. p. 233. 235. et 237. *item*, p. 213. 273. 282. et 290. *Belcarius* l. c., L. XIV. cap. 50 sq. et 57 sq. p. 427 sq. et 431 sq. und *Hist.* de *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. IV. p. 197-199. et 203-205. et 210-224.

J. Chr. lichen Solde geben wolte. Dagegen übernahmen
1514 die Eidgenossen die Beschützung des Pabstes, des Kirchenstaats, der Familie von Medices, und der Städte Florenz und Genua wider alle ihre Feinde. Uebrigens soll der Pabst damals auch noch dieses Projekt gefaßt haben, die Spanier aus dem Königreiche Neapolis zu vertreiben, und sodann solches seinem Bruder, Julius von Medices, zuzuwenden. Weil er aber selbst eingesehen, daß dieses Vorhaben sich unmöglich würde ausführen lassen; so hätte er sich endlich damit begnügen wollen, daß dem Julius von Medices ein Staat aus den Herzogthümern Ferrara und Urbino, nachdem er solche wieder erobert hätte, formirt, und hiezu Parma, Piacenza, Modena und Reggio geschlagen werden solten. Wegen der beiden letztern Orte war die Einwilligung des Kayſers nöthig, der auch selbige und die verlangte Belehnung für 4000. Thaler versprach. P. Leo suchte hierauf, zu Ausführung dieses Vorhabens, den K. Ludewig von Frankreich in ein neues Bündnis zu ziehen; allein durch dessen bald darauf erfolgten Todt, und andere dazwischen gekommene Vorfälle, ward das ganze Projekt vernichtet b).

9. Jan. K. Ludewig der *XII.* von Frankreich verlohr, zu Anfang dieses Jahrs, seine Gemalin, Anna von Bretagne, deren Ableben ihm die Schliessung des Friedens mit Engelland erleichterte, wie hernach

b) *Guicciardini* l. c., L. XII. p. 348. b. 349. a et 351. a. et b *vers lat.* p. 430. et 433 sq. *Belcarius* l. c., L. XIV. c. 54. 56 et 59 sq. p. 430 sq. et 432 sq. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1514. n. 43-45. p. 174 sq. Stettler *l. c.*, P. I. L. IX. p. 513 sq. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 92. p. 196-198. Cf. Petri *Bembi* Epistolae, Leonis X. P. M. nomine scriptae, (Venetiis, 1552. 8.) L. X. ep. 5. p. 281 sq.

hernach vorkommen wird. Er suchte zwar auch mit J. Chr.
den Eidgenossen über den von dem de la Tre- 1514
mouille zu Dijon geschlossenen Traktat, sich zu vergleichen, und der Pabst gab sich gleichfals alle Mühe, unsern König mit den Schweitzern wieder zu versöhnen; allein man konnte nicht mit einander einig werden. Der Pabst verlangte nehmlich, daß K. Ludewig den Artickel des Vergleichs zu Dijon, der das Herzogthum Mayland betraf, genehm halten, hingegen die Eidgenossen die Summe, welche ihnen der de la Tremouille in dem erstgedachten Traktate versprochen hatte, vermindern solten; aber weder diese, noch jener wolten sich diese Vorschläge gefallen lassen. Hingegen erbot sich der K. von Frankreich zu einem dreyjärigen Stillstande, ohne sich von seinen Anforderungen auf Mayland loszusagen, welcher Vorschlag zwar den meisten Kantons annehmlich schien, aber von Bern, Lucern und Freyburg ausgeschlagen wurde. Ja die Eidgenossen berathschlagten sich sogar, ob sie nicht von neuem in Burgund einfallen wolten, um sich, wegen Brechung des Vergleichs von Dijon, zu rächen, und alles, wozu man sie bringen konnte, bestand blos darin, daß sie die würkliche Feindseeligkeiten gegen Frankreich unterliessen c).

Wie also K. Ludewig bey den Schweitzern, wegen ihrer Hartnäckigkeit, nichts ausrichten konnte; so suchte er die, schon im vorigen Jahr, erwähnte Unterhandlungen, wegen der Vermälung seiner zweiten Tochter Renata mit dem Prinzen von Spanien und Erzherzog Carln, von neuem hervor. Er hof-

c) *Guicciardini* l. c., L. XII. p. m. 343. b. - 344. b. *edit. lat.* p. 423 - 425. *Belcarius* l. c., L. XIV. c. 48 sq. p. 426 sq. und Stettler *l. c.*, P. I. L. IX. p. 511 sq.

J.Chr. te hiedurch den Kayser wieder zu gewinnen, und sich
1514 zum Freund zu machen, weil er wohl wußte, daß dieser eben so sehr, als K. Ferdinandus Catholikus, solche Verbindung wünschte, zumal unter den von ihnen selbst vorgeschlagenen Bedingungen. Indessen erregte K. Ludewig, bey den angefangenen Unterhandlungen, beständig allerhand Schwierigkeiten, welche blos dazu dienen musten, um die Traktaten zwar in Bewegung zu erhalten, ohne jedoch, daß etwas beschlossen wurde. Nachdem nun aber K. Maximilian dem K. von Spanien, Ferdinand, die Vollmacht ertheilt hatte, auch in seinem Nahmen mit dem K. Ludewig schliessen zu kön-
16Febr. nen; so bevollmächtigte jener seinen Sekretär, Pe-
12Merz ter von Quintana, und dieser seinen Vetter und nächsten Thronerben, Franzen, H. von Valois und Grafen von Engoulesme, zu Schliessung eines Traktats. Diese beide Bevollmächtigte wurden
13.e.m. sodann zu Orleans über einen Stillstand, zwischen dem Kayser, und den Königen von Spanien, und Frankreich, wie auch dem Erzh. Carl, auf ein Jahr mit einander einig, kraft dessen K. Ludewig versprechen muste, in dieser Zeit gegen Mayland nicht das geringste zu unternehmen. Die Könige von Spanien und Frankreich solten innerhalb zwanzig Tagen, und der Kayser, nebst seinem Enkel, dem Erzherzog, binnen zwey Monaten, diesen Traktat ratificiren; doch hielt selbigen der zu Orleans anwesende K. Ludewig, sogleich den
14.e.m. folgenden Tag nach dessen Unterzeichnung, genehm. Uebrigens waren zwar auch die Könige von Engelland und Schottland in diesen Stillstand mit eingeschlossen, und ihnen zwey Monate Zeit zur Ratifikation nachgelassen worden, weil der Kayser wegen des K. von Engelland die Versicherung auf

sich

sich nahm, welcher aber nachher an diesem Traktate J. Chr.
doch keinen Antheil nehmen wolte d). 1514

K. Heinrich der *VIII.* von Engelland wolte nehmlich anfangs den Krieg wider Frankreich noch fortsetzen. Es hatte ihm P. Leo der *X.* einen am 1. Merz Weihennachtsfeste geweiheten Hut und Schwerdt zugeschickt, womit die Päbste insgemein die Fürsten und Feldherren, welche einen ansehnlichen Sieg über die Feinde der Kirche befochten haben, zu beschenken pflegen, um ihn hiedurch zu muthiger Fortsetzung des Krieges gleichsam aufzumuntern. Und man siehet auch aus einem gewissen Schreiben K. 5. May Heinrichs an den Grafen von Falkenberg, Freyherrn von Ligne, daß derselbe Befehl gegeben, 20000. Mann nach Frankreich überzusetzen, weil er erfahren hatte, daß die Franzosen die Feindseeligkeiten an der Gränze von neuem angefangen und Guines belagerten. Allein K. Ludewig arbeitete seit dem geschlossenem letztern Feldzuge mit allem Ernste daran, sich den K. Heinrich wieder zum Freund zu machen, weil ihn unter allen seinen Feinden keiner an seinen Absichten auf Mayland und Genua, mehr hindern konnte, als der K. von Engelland. Dann theils war derselbe ein junger, munterer und ruhmbegieriger Herr, dem es nicht an baarem Gelde fehlte, und der von seinem Parlamente jederzeit Geld bekommen konnte, zumal wenn es auf einen Krieg wider Frankreich ankam; theils konnte K. Heinrich von Calais aus der Krone Frankreich jederzeit eine mächtige Diversion in der Picardie machen, und hiedurch den K. Ludewig abhalten, etwas mit Nachdruck gegen Italien zu unter-

d) *Belcarius* l. c., L. XIV. c. 49. p. 427. *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 57 sq. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 84. p. 179 sq. und *Hist.* de *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. IV. p. 206 sq.

J. Chr. 1514 unternehmen. Es bediente sich daher K. Ludewig des in der Schlacht bey Guinegate gefangen genommenen, und nach Engelland abgeführten H. von Longueville, Ludewigs von Orleans, als eines geheimen Unterhändlers. Bey dem öftern Umgange, den derselbe mit dem K. Heinrich hatte, öfnete er diesem nach und nach die Augen, und zeigte ihm, wie wenig Vortheile er von seinen Bundsgenossen hätte, und daß diese sich seines Geldes und Beistandes nur zu ihrem eigenen Vortheile bedienten. Der K. von Engelland ward durch diese Vorstellungen gerührt, und endlich von der Richtigkeit derselben überzeugt; mithin gab er dem H. von Longueville zu verstehen, daß er zu einem Frieden geneigt sey, woferne es auf billige Bedingungen geschehen könnte. Anfangs scheint K. Heinrich seine Forderungen hoch gespannt zu haben; aber endlich ließ er von selbigen die härtesten nach, und gab dem H. von Longueville zu erkennen, unter welchen Bedingungen der Friede getroffen werden könnte. Vielleicht trug hiezu etwas bey, daß K. Ludewig um des K. Heinrichs Schwester Maria eine Anwerbung thun ließ.

Indessen waren doch unter denen von dem K. von Engelland geforderten Bedingungen zwey, deren Bewilligung den K. Ludewig sehr schwer ankam. Die erste war, daß er järlich 100000. Thaler als eine Vergeltung gegen die Ansprüche, welche K. Heinrich auf Frankreich machte, bezalen solte, und die andere Bedingung gieng Tournay an, welche Stadt Ludewig gerne wieder gehabt, Heinrich aber derselben in seinem Friedensprojekt nicht gedacht hatte. Um sich nun über diese beide Punkten zu vergleichen, schickte K. Ludewig den Johannes von Selve, ersten Präsidenten von Rouan und den Ritter Thomas Bohier, Gene-

ral

ral von Frankreich, als seine Gesandten nach Engelland, und stelte, zu S. Germain en Laye, auf dieselben und den H. von Longueville, eine Vollmacht aus, einen Frieden mit dem K. Heinrich zu schliessen. Vorläufig aber verglichen sich beide Könige über einen Waffenstillstand solange, als die Friedensunterhandlungen dauern würden. Um das Friedensgeschäfte zu erleichtern, muste K. Heinrichs des *VIII.* Schwester Maria, fast zu gleicher Zeit, sich vor Notarien und Zeugen erklären, daß sie in ihrer Kindheit gezwungen worden, dem Erzh. Carln ihr Jawort zu geben. Nun hätte derselbe versprochen, im verwichenen Maymonat nach Calais zu kommen, und daselbst die Heirat mit ihr zu vollziehen, er hätte aber sein Wort nicht gehalten. Und endlich fügte sie hinzu, wie sie in sichere Erfahrung gebracht, daß die Verwandten, Räthe und Vertraute des Erzherzogs, ihm wider sie und ihren Bruder einen Haß beizubringen, sich auf alle Art und Weise bemüheten; mithin sie glaube, sich von solcher gezwungenen Verlobung füglich lossagen zu können, und auch nicht weiter daran gebunden seyn wolle. Hierauf wurde man über die Friedensbedingungen bald mit einander einig, und es ward zu London zwischen Engelland und Frankreich, auf einen Tag, ein dreifacher Vergleich geschlossen, nehmlich, 1) ein Friedens- und Freundschafts-Traktat, 2) über die Vermälung K. Ludewigs mit der englischen Prinzeßin Maria, und 3) über die Bezalung einer Million Goldkronen von Frankreich an Engelland, mittelst einer Bezalung von 50000. Livres Tournois, von sechs zu sechs Monaten, bis zum gänzlichen Abtrage der stipulirten Million. Es hatten nehmlich die Französischen Gesandten den K. Heinrich dahin zu bewegen gewußt, daß er seine erste Forderung wegen

J. Chr. 1514
29 Jul.
30. e. m.
7. Aug.

der

J. Chr. der järlich zu bezalenden 100000. Thaler fahren,
1514 und sich dagegen mit einer Million Goldkronen zufrieden stellen ließ, in welcher noch dazu die in dem ehemaligen Vergleich von Estaples *) enthaltenen 745000. Thaler mit begriffen waren, von welchen bisher nur ein kleiner Theil war abbezalt worden. Hingegen muste K. Ludewig das von Engelland, im letztern Kriege, eroberte Dornick im Stiche lassen, woran hauptsächlich K. Heinrichs Liebling und erster Staatsminister, der nachmals so berühmte Cardinal Wolsey, Schuld war, welcher kurz vorher die Administration des Bißthums Dornick von dem Pabste erhalten hatte, selbige aber wieder zu verlieren farcht, wenn Dornick an Frankreich zurückgegeben würde.

Es sind nachher, in diesem, und in den beiden folgenden Monaten, noch verschiedene Conventionen zwischen Engelland und Frankreich, sowohl wegen dieser Million Goldkronen, als auch wegen der Vermälung K. Ludewigs mit der Prinzeßin Maria, errichtet, und diese an jenen ausgeliefert, auch die Heirat würklich, noch in diesem
9. Oct. Jahr, vollzogen worden. Allein diese sowohl, als auch der Innhalt der darüber geschlossenen Hauptverträge gehen uns eigentlich in der Reichshistorie nichts an. Hingegen ist aus dem ersten, oder dem Friedens- und Freundschafts-Traktat annoch zu bemerken, daß in demselben K. Heinrich sich ausbedungen habe, daß dem Erzh. Carln, Prinzen von Spanien, nebst seiner Tante, der Statthalterin in den Niederlanden und Erzh. Margareta, freystehen solte, sich binnen drey Monaten zu erklären, ob der Erzherzog, mit seinen sämtlichen Ländern, in diesem Vergleiche wolle mit begriffen
1. Oct. seyn. Kraft dieser geschehenen Vorbehaltung gab nun

*) S. den *VII.* Band des Auszuges ꝛc. S. 627 f.

nun K. Maximilian, als Vormund des Erzh. Carls, zu Inspruck seine Einwilligung dazu, daß sein Enkel in den erstgedachten Traktat von London mit aufgenommen würde. Es traten auch hierauf derselbe und die Erzh. Margareta, für sich und seine sämtliche Staaten, solchem Vertrage, durch eine zu Brüssel ausgestelte Akte, förmlich bey, und über seine Aufnahme stelten hernach K. Heinrich von Engelland zu Westmünster, und K. Ludewig von Frankreich zu Paris besondere Versicherungen aus e). Auf solche Art ward der, im vorigen Jahr, unter einem Vorwande der Religion, und zur Vertheidigung des Pabstes und der Kirche, zu Mecheln geschlossene Bund zerrissen, und es wurde der Krieg, welcher, wie es hieß, zur Ehre GOttes unternommen worden, mit einem Vergleiche beschlossen, in welchem man weder an die Religion, noch an den Pabst, noch an die Kirche gedachte. K. Ludewig der *XII.* aber genoß nicht die aus diesem so künstlich bewürkten Frieden verhofte Vortheile, nehmlich nunmehro seine Lieblingsabsichten, wegen Wiedereroberung von Mayland und Genua, ungehindert ausführen zu können. Er machte zwar hiezu grosse Anstalten, und setzte hiedurch den Pabst, wie wir schon vernommen haben, in nicht geringe Verlegenheit. Allein mitten unter seinen grossen Zurüstungen starb er zu Anfang des folgenden Jahrs, wel-

J. Chr. 1514
8. e. m.
20 e. m.
7. Nov.

e) *Lettres* de *Louis XII.*, T. IV. p. 270. 296. 312. 318 etc. *Guicciardini* l. c., L. XII. p. m. 346. b. - 347. b. *vers lat.* p. m. 427 sq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 16. n. 15. p. 1310 sq. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 466. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 8. p. 167. a. *Belcarius* l. c., L. XIV. c. 52 sq. p. 428 sq. *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. m. 57. a. 60. b. - 79 a. et 81. b. - 86. b. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 87. 88. 90. et 91. p. 183 - 191. et 194 - 196. und *Hist.* de *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. IV. p. 207 - 210.

J. Chr. welchen Tod seine kürzlich getroffene Heirat mit einer
1514 so jungen und muntern Gemalin mag befördert haben. Dann es traf bey ihm ein, was unser K. Maximilian zu sagen pflegte, wie man ihm eine junge Prinzeßin zur Gemalin antrug: „man „könne einen Alten nicht höflicher um das Leben brin„gen, als wenn man ihn berede, eine junge frische „Dame zu heiraten f).„

Ich habe die bisher erzälte Geschichte der allgemeinen Europäischen Staatsangelegenheiten, in so weit K. Maximilian darein verwickelt war, durch die Einschaltung der ihn, und das Teutsche Reich insbesondere angehenden Begebenheiten, nicht unterbrechen wollen; nunmehro aber müssen wir auch diese nachholen. Unser Kayser hielt sich, dieses ganze Jahr hindurch, in seinen Erblanden auf. Wir haben ihn, zu Ende des vorigen Jahrs, zu Innspruck verlassen, wo er wenigstens den Jenner hindurch blieb, wie man aus einigen seiner Urkunden g) ersehen kan. Von denselben will ich ein paar der merkwürdigsten anführen. In der ersten
8. Jan. ertheilte er der Reichsstadt Worms ein *Privilegium* de *non appellando* unter 50. rheinischen Gulden, die Klag und Hauptsach betreffend, ingleichen in Ansehung der Solennitäten bey einer zu ergreifenden
29. e. m. Appellation h). Die andere ist ein Lehensbrief, worinnen der Kayser die Grafen Jacob von Mörs und

f) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 16. n. 15. p. 1311. g) Ein Schreiben des Kayſers an den H. Ulrich von Würtenberg, so den 17. Jan. d. J. zu Innspruck datirt ist, stehet beym Sattler *l. c.*, P. I in den Beylagen, n. 62. p. 140., und vermutlich ist eben daselbst seine, in Lünigs R. A., T. XIII. p. 1294 sq. n. 14. befindliche, Bestätigung des Zollprivilegiums für die Stadt Leutkirch ausgefertiget worden. h) Lünigs R. A., T. IV. p. 1322-1324. n. 877. und Moritz *l. c.*, in *App. Docum*, n. 40. p. 221-225.

und Saarwerden, und Johann Ludewig von Nassau, mit einigen Saarwerdischen Gütern, in welche jener diesen in die Gemeinschaft aufgenommen, gemeinschaftlich belehnt hat i). Aus den beiden folgenden Monaten, Hornung und Merz, ist mir von unserm Maximilian keine Urkunde vorgekommen; aber ungefähr in der Mitte des Aprilmonats war derselbe zu Linz, von da aus er ein Reskript an das Kammergericht ergehen ließ, in desselben Unterhaltungssache gegen die Bischöfe und Grafen in H. Georgs von Sachsen Ländern nicht weiter rechtlich zu verfahren, sondern damit bis auf den nächsten Reichstag gänzlich stille zu stehen, als auf welchem, nach dem letztern Cölnischen Reichstagsschlusse, über diese Materie von den Bischöfen, Prälaten, Grafen und Herren, die durch einige Fürsten ausgezogen worden, fernerweit gehandelt werden solte k). Wenige Tage nachher befand sich der Kayser zu Wels in Oberösterreich, wo er der Stadt Naumburg ihre Meßprivilegien bestätigte, und ihr die Erlaubniß gab, ihre Grünen-Donnerstagsmesse auf eine bequemere Zeit verlegen zu können l). Und hierauf gieng der Kayser nach Wien, wo er in der Mitte des Maymonats war, wie man aus seinem daselbst den beiden Brüdern, Wilhelm und Albrecht von Wolfstein, ertheiltem Lehenbrief über das Schloß Unter-Sulzburg dessen eine allodiale Helfte die gedachten zwey Brüder ihm und dem Reiche zu lehen

J. Chr. 1514

12 Apr.

19 e. m.

18 May

i) Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortsetz. der II. Continuat. p 463 sq. n. 9. k) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 144. p. 135 sq. und *Fabri* Europ. Staats-Canzley, P. XXXIII. c. 6. Num. V. in den Beylagen, n. 13. p. 598 sq. l) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetz. p. 669 sq. n. 1.

J. Chr. hen aufgetragen hatten, auch deſſen Zubehör, erſe-
1514 hen kan m).

29 Apr. Um dieſe Zeit ſchloß K. Maximilian, an ei-
nem, in der Urkunde, nicht benannten Orte, eine Eheberedung, wegen ſeiner zweiten Enkelin, der ſpaniſchen Infantin und Erzherzogin, Eliſabeth oder Iſabella, mit dem K. Chriſtiern oder Chriſtian dem *II.* von Dännemark ꝛc. In dieſem Traktate ward zugleich verabredet, daß, da der Kayſer itzo im Begriff wäre, ein Bündnis zur Vertheidigung des Teutſchen Ordens in Preuſſen, (welcher bey der Gelegenheit vom Kayſer ein *honorabile* MEMBRVM S. R. I. genannt wird,) wider alle und jede deſſen Feinde, mit den Häuſern Sachſen und Brandenburg zu errichten, der K. von Dännemark ꝛc. ſchuldig ſeyn ſolte, dieſer Allianz mit beizutreten, wenn Sachſen und Brandenburg ſich darein begeben würden n). Daß hiebey die Abſicht des Kayſers wider den K. Sigmund von Pohlen gerichtet geweſen, welcher um dieſe Zeit die, etwas weiter oben erwähnte, Streitigkeiten über die Huldigung mit dem neuen Hochmeiſter des Teutſchen Ordens, dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg, angefangen, iſt leicht zu erachten. Indeſſen unterblieb doch nachmals die würkliche Schlieſſung eines ſolchen Bündniſſes, weil unſer Maximilian um dieſe Zeit auf eine Wechſelheirat, zwiſchen einem ſeiner beiden Enkel Carl oder Ferdinand, und ſeiner dritten Enkelin, der Infantin und Erzh. Maria, mit des K. Vladislaus von Ungarn und Böhmen, eines Bruders von dem

m) *Idem* ibidem, T. XXIII. p. 1565. n. 19 und Io. Dav. *Koeleri* Hiſt. genealog. Dnn. et Com. de Wolfſtein; (Francof. et Lipſ. 1726. 4.) in *Codicillo Diplom. et Docum.*, Lit. Ee. p. 85 - 87.

n) Lünigs Cod. Germ. dipl., T. I. p. 571 - 576. n. 87.

dem K. Sigmund von Pohlen, einigen Prin- J. Chr.
zeßin Anna und einigem Sohn Ludewig bedacht 1514
war. Zu dem Ende hatte er die gedachte Prinzeßin Maria aus den Niederlanden zu sich nach Oesterreich kommen lassen, die auch im Brachmo- 12 Jun.
nat glücklich zu Wien anlangte o). Und um dieses, für das Haus Oesterreich nachmals so vortheilhaft ausgefallene, Heiratsgeschäfte vollends zu stande zu bringen, und eine genaue Freundschaft mit den Königen von Pohlen, Ungarn und Böhmen zu stiften, hat unser Kayser, noch in diesem Jahr, im Nov
mit den beiden erstgedachten Königen die Abrede, wegen einer mit ihnen, im folgenden Jahr, an der ungarisch-österreichischen Gränze, zu haltenden Zusammenkunft, genommen p), von der zu seiner Zeit das weitere gedacht werden soll.

Zu Wien mus sich übrigens der Kayser damals nicht lange aufgehalten haben; dann gegen Ende des Maymonats, war er bereits zu Grätz in Steyermark, wie man aus seinem daselbst an das 29 May
K. G. erlassenem Reskripte wegen des entlassenen Assessors, D. Reysachers, ersehen kan. Derselbe war ehmals vom Bayerischen Kreise zum K. G. Beisitzer präsentirt, und vor zwey Jahren als Commissarius zum Zeugenverhör in Sachen des Bischof von Worms wider die Stadt Worms verordnet worden; allein der Bischof hatte ihn verworfen, und für verdächtig angegeben. Wie nun das ganze Cammeralcollegium dergleichen beschwerliche Vorwürfe gegen eines ihrer Mitglieder nicht ersitzen lassen wolte; so kam darüber die Sache vor die Reichs. K. G. Visitation, die ihr Gut-

o) S. *Io. Cuspiniani* Diar. de congressu Maximil. et trium Regum etc., in *Freheri* Scr. rer. germ., T. II. p. m. 594. p) *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1514. n. 46. p. 175. b.

J. Chr. achten dahin erstattete, daß es nutz und gut seyn
1514 möchte, den D. Reysacher seines Beisitzeramtes gnädiglich zu erlassen, welches dann auch der Kayser mit eben den Formalien genehmigte, daß er nehmlich erlassen, aber nicht entsetzt, seyn solte. Aber hiedurch hielt sich D. Reysacher sehr beschwert, weil er glaubte, daß er unschuldig sey, und ihm also zu viel geschehen wäre; mithin stelte er seine Ehrenrettung zur höchsten Erkäntnis des KayserS und der ganzen Reichsversammlung aus. Es nahmen sich auch seiner die Stände des Bayerischen Kreises an, weil es ihnen nicht gleichgültig seyn konnte, daß wider ihren präsentirten Assessor ehrenverletzliche Auflagen angebracht, und gegen ihn auf blosse widrige Insinuationen verfahren worden. Sie wandten sich deshalb an den Kayser, und würkten das vorhin gedachte Reskript aus, in welchem dem K. G. befohlen wurde, den D. Reysacher wieder zu seiner Seßion und Beisitzeramt, ohne fernere Verhinderung, kommen zu lassen, weil wider ihn im Rechten noch nichts fürgebracht worden, wodurch er, seines Assessorats entsetzt zu werden, verschuldet hätte; hiernächst aber solte auf dem nächsten Reichstage, der Injurienklage halber, mit den Reichsständen von dieser Sache weiter gehandelt
3. Jun. werden. Bald darauf haben auch Seinerhalben die damalige präsentirende Stände des bayerischen Kreises, der Erzbischof Leonhard von Salzburg
9. e. m. aus Bolingen, und H. Wilhelm von Bayern aus Wasserburg, an das K. G. Schreiben ergehen lassen, und auf die Wiederzulassung des D. Reysachers zum Assessorat ernstlich gedrungen; doch findet man nicht, daß er dazu gelanget sey 9).

Bey

9) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 101. et 139-141. p. 101. et 132-134. und in den Urkunden, n. 216-218. p. 319-322.

Bey der Gelegenheit will ich kürzlich auch noch das übrige beibringen, was von dem K. G. in diesem Jahr zu sagen seyn möchte. Es war dasselbe, von Speyer nach Worms wieder zurückgekehrt, nachdem der dasige Tumult gestillt worden. Da aber in selbigen, wie schon oben vorgekommen, ein und andere Cameralen mit verwickelt waren; so ward nunmehr deshalben von der niedergesetzten kayserlichen Commißion eine genaue Untersuchung angestelt, und wurde der K. G. Prokurator, D. Ludewig Sachs, wie auch der K. G. Advokat, Licentiat Johann Dieffenbach, in die Acht und Aberacht erklärt, worauf sie aus der Stadt Worms weichen musten. Ja obgleich der erstere von ihnen vor sich hatte, daß er, auf ausdrücklichen kayserlichen Befehl, den verhafteten Wormser Bürgern zum Defensor war zugegeben worden; so muste er doch mit darunter leiden, wie jene sich dem kayserlichen Commissarius und Landvogt von Mörsberg nicht sogleich nach Verlangen unterwerfen wolten, und ist er erst im J. 1517., auf die Vorbitte der ganzen Reichsversammlung wieder begnadiget worden. Uebrigens wurden, in diesem Jahr, auch drey neue K. G. Assessoren angenommen, welche von den Churfürsten von Cöln und Brandenburg, wie auch dem Kayser, als Erzh. von Oesterreich, waren präsentirt worden. Hingegen hat der vom Sächsischen Kreise präsentirt gewesene Beisitzer von Sunthausen abgedankt, und als hierauf dieser Kreiß mit der Präsentation eines neuen Beisitzers zauderte, und darüber die gesetzmäßige Zeit verstreichen ließ; so übte das K. G., nach Maßgab des Lindauischen Reichsabschiedes vom J. 1507. §. 17., zu Anfang des folgenden Jahrs, zum erstenmal das ihm in *casu Moraе* zustehende *ius Devolutionis* aus, und wählte

J. Chr. 1514 im Mr.

J. Chr. 1514 den D. Heinrich von Wittershausen, im Nahmen des Sächsischen Kreises, zum Beisitzer. Endlich machte auch in diesem Jahr das Unterhaltungswerk des K. G. noch immer viele Bewegungen. Was der Kayser, wegen der vom Hause Sachsen ausgezogenen Bischöffe und Grafen, dem K. G. befohlen habe, ist bereits, etwas weiter oben, bemerkt worden. Es entstanden aber auch in Schwaben unter den Reichsstädten Bewegungen über den kammergerichtlichen Anschlag, und brachte die Stadt Haylbronn in Vorschlag, daß ihre darüber habende Beschwerden an den Schwäbischen Bund gebracht, und dessen Hülfe verlangt werden solte. Allein der kayserliche Kammer-Prokurator-Fiskal ließ sich hiedurch nicht irre machen, sondern setzte sein rechtliches Verfahren wider die säumigen und mit ihren Kammerzielern zurückgebliebenen Stände eifrigst fort, worauf auch wider dieselbe verschiedene Urtheile von dem Kammergerichte erfolgt sind r).

Doch wir müssen wieder zu unserm K. Maximilian zurückkehren, den wir, bey Erwähnung seines an das K. G. erlassenen Reskripts, zu Grätz in Steyermark verlassen haben. Nach dem Bericht des Freyherrn Sigmunds von Herberstein, in seinem zu Wien herausgegebenem Lebenslaufe, ist der Kayser, aus dem Cistercienser-Kloster Baumgartenberg im Lande ob der Ens, nach Grätz in der Steyermark, und von da nach Laybach in Crain gegangen, auch ferner den 13. August zu Gemünd in Crayn gewesen, und von da nach

r) *de Ludolf* Comm. systemat. etc., in *App. X.* p. m. 28 sq. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 139. 142 sq. 145 et 148. p. 132. 135. 136. et 137. und in den Urk., n. 219. p. 323.

nach Innspruck gereiset s). Es trift diese Nach- J. Chr.
richt mit den kayserlichen, gleich zu bemerkenden, 1514
Urkunden so zimlich überein; nur ist mir kein Ge-
münd in Crayn, wohl aber in Steyermark, be-
kannt, wie dann auch der Freyherr von Valva-
sor, in seinem prächtigen und kostbaren Werke: die
Ehre des Herzogthums Crayn, keines Ortes in
diesem Herzogthume gedenket, der den Nahmen Ge-
münd führte. Unser Kayser war aber zu zwey
verschiedenen malen zu Gemünd, nehmlich im Ju-
lius und im August. Das erstemal erklärte er 8. Jul.
daselbst Sigmunden von Dietrichstein zu einem
Freyherrn, und begnadigte denselben mit verschie-
denen Freiheiten t). Hierauf gieng unser Maxi-
milian nach Crainburg, wo er der Stadt Worms 10 Jul.
ein Privilegium über das Recht der Austräge dahin
ertheilte, daß, wo jemand Spruch, Klag oder For-
derung gegen Bürgermeister und Rath der Stadt
Worms, itzo und künftig, haben würde, alsdann
die Klage vor neun aus dem Rathe niedergesetzten
Commissarien, die ihrer Pflichten dißfals zu ent-
lassen wären, geschehen solte u). Und nun kam er
zum andernmal nach Gemünd, wie man aus 20 Aug.
dem Datum seines Schreibens an seinen gelehr-
ten Rath, Bilibald Birckheimer, ersehen kan,
welches von der Neigung unsers Kayserś, die Auf-

s) S. die in der folgenden Note w) anzuführende Schrift des seeligen Hofrath Treuers, p. 22 sq. t) Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. ulter.* p. 11-13. n. 1. u) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 691 sq. n. 15. und Moritz *l. c.*, *in App. Docum.*, n. 41. p. 225-227. Bey diesem letztern ist das Datum auf den 10. Junius gesetzt, und wenn dasselbe richtig ist; so wäre der Kayser nicht zu zwey verschiedenen malen zu Gemünd gewesen, sondern hätte von da seine Reise nach Crain, und sodann weiter nach Tyrol genommen.

J. Chr. 1514 nahme der Wissenschaften, die Ausbreitung der Gelehrsamkeit und die Bekantmachung guter Schriftsteller zu befördern, zeuget. Er schickt nehmlich dem Birckheimer den Johannes Monachus, einen griechischen Geschichtschreiber, welchen Cuspinian von Ofen mitgebracht hatte, und befiehlt ihm, selbigen in die lateinische Sprache zu übersetzen, damit er desto mehr bekannt gemacht, und gelesen werden möchte v).

Man hat vor etlich und funfzig Jahren, auf Befehl des Rußischen Kayſers, Peters des I., zu S. Petersburg, ein Schreiben drucken lassen,
4. Aug. welches K. Maximilian, um diese Zeit, an den damaligen Czaaren Basilius Ivanowitz, in teutscher Sprache, soll erlassen haben, worinnen er ihm den Titel eines Kayſers und Herrschers aller Reussen beilegt, und wovon man das Original in den Archiven der Gesandtenkanzley zu Moskau will gefunden haben. Es ist dasselbe zu Brundenach, einem mir unbekannten, und meines Wissens noch nicht ausfündig gemachten Orte, datirt, und enthält eine Verbindung wider alle Feinde des Kayſers und des Großfürstens, besonders, zum Besten und zur Vertheidigung des Teutschen Ordens in Preussen, wider K. Sigmunden von Pohlen. Wider die Authenticität dieses Schreibens ist von verschiedenen Gelehrten w) vielerley vorgebracht worden, und ich kan nicht läugnen, daß

v) *Goldasti* Constitut. imp, T. III. p. 485. w) S. Z. E. (G. S. Treuers) Gedanken über K. Maximil. I. vorgegebenen Brieff an Basilium Ivanowitz, Groß-Fürsten der Russen ꝛc. Freystadt, 1723. 4. und noch mehrere, die in der Vorrede zum 4. Theil der Senckenberg. Sammlung, §. 6. angeführt sind. Das angebliche kayserliche Schreiben an den Großfürsten stehet auch in Lünigs Cod. Germ. dipl., T. I. p. 575-580. n. 88.

daß ich selbst dieses Schreiben, so wie es publicirt J. Chr.
worden nicht für ächt halte, indem der teutsche 1514
Stil desselben nicht mit andern teutschen Urkunden des Kayſers übereinkommt; vielmehr scheint es mir eine Uebersetzung eines lateinischen Schreibens zu seyn. Allein deswegen will ich nicht mit jenen Gelehrten die ganze Sache in Zweifel ziehen, und sie für eine Erdichtung halten. Dann wir wissen aus dem kurz vorhin angeführten Heiratstraktat, welchen K. Maximilian, wegen seiner Enkelin Jsabella, mit K. Christian dem *II.* von Dännemark, in eben diesem Jahr, geschlossen hat, daß er auch selbigen in eine Allianz, zur Vertheidigung des Teutschen Ordens, habe ziehen wollen. Hiernächst ist aus der Geschichte bekannt, daß unser Kayſer, schon seit ein paar Jahren her, mit dem K. von Pohlen nicht in dem besten Vernehmen gestanden, dagegen der Czaar Basilius einen Gesandten an den Kayſer geschickt, und sich Mühe gegeben, selbigen bey dem, im vorigen Jahr, mit Pohlen wieder angefangenem Kriege zu einem Bunde gegen den K. Sigmund zu bewegen. Und was ferner den, gleichfals in Zweifel gezogenen, und von unserm Kayſer dem Großfürsten Basilius beigelegten, Titel eines Bruders anbelangt, so fällt der deswegen gemachte Zweifel um so mehr weg, da K. Maximilian eben diesen Titel dem Basilius in derjenigen Jnstruktion gegeben, die er seinem, ein paar Jahre nachher, nach Moskau geschicktem Gesandten, dem Freyherrn Sigmund von Herberstein, ertheilt hat, wie weiter unten vorkommen wird r).

Jm September war der Kayſer schon wieder im Tyrol, und hielt sich in diesem, ihm besonders

r) Senckenberg. Samml., P. IV. in der Vorrede §. 6. und Sect. II. n. 1. et 2. p. 20 sqq.

J. Chr. werthen, lande bis in das folgende Jahr auf. Es
1514 bestärken solches verschiedene von ihm vorhandene, und zu Innspruck datirte Urkunden, als z. E.
19 Sept. sein Achtsbrief wider die ausgetretene Würtembergische Rebellen y), seine schon angeführte Einwilligung in die Einschliessung seines Enkels, des Erzh. Carls, in den Traktat von London z),
1. Oct. 16 Nov. ferner sein der Stadt Cöln ertheiltes Privilegium *de non appellando* unter hundert Goldgulden Rheinischer Währung, und das die Solennia, der Eid vor Gefährde und die Caution vor ihrem Gerichte forderſamst berichtiget werden solle auch endlich ein an
20. e. m. diese erstbesagte Stadt erlassenes Reskript, worinnen er dieselbe seiner Gnade von neuem versichert, nachdem er mit derselben wegen der Execution, so sie über einige Bürger, ohne sein Wissen, hatte ergehen lassen, in Mißverständnis gerathen war a). Ver-
14. e. m. mutlich hat unser Kayser, gleichfals zu Innspruck, als Erzh. von Oesterreich, mit dem H. Ulrich von Würtemberg den Vergleich, wegen der Forst-, Pürsch- und Geleits-Gerechtigkeit in Ober-Schwaben, getroffen b). Zu Ende des Jahrs aber war er zu Hall im Innthal, wo er, durch ein
22 Dec. publicirtes Patent, die von ihm verstattete Naumburger-Messe völlig aufhob, und deren Besuchung allen und jeden verbot, weil selbige dem von ihm der Stadt Leipzig gegebenem Meß- und Niederlags-Privilegium vom J. 1507. zuwider wäre. Und beiläufig will ich hiebey noch bemerken, daß um eben
8. e. m. diese Zeit P. Leo der X. der Stadt Leipzig, auf ihr Ansuchen, das erstgedachte kayserliche Privilegium

y) Sattler *l. c.*, P. I. in den Beylagen, n. 72. p. 175-178. z) *Rymer* l. c, T. VI. P. I. p. 81 sq.
a) Lünigs R. A., T. XIII. p. 382 sq et 383. n. 23. et 24. b) Lünigs Cod. Germ. dipl., T. II. p. 589-592. n. 72.

legium über die Messe und Niederlage bestätigt, J. Chr.
auch den Bischöfen zu Meissen und Merseburg 1514
befohlen habe, alle diejenige, so dawider handeln
würden, in Bann zu thun c).

Bevor ich die Geschichte dieses Jahrs gänzlich beschliesse, muß ich noch ein paar Begebenheiten bemerken, die sich in demselben in Teutschland zugetragen haben, und eine Anzeige verdienen. Die eine betrift die mit den Regenten des Erzstiftes Maynz vorgegangene Veränderung, die andere aber die im Herzogthum Würtemberg ausgebrochene Rebellion, welche in der Geschichte, unter dem Nahmen des armen Conrads bekannt ist. Churfürst Uriel von Maynz starb, bald nach Anfang des 9. Febr.
Jahrs, in seinen besten Jahren, und hat, nach allen Umständen, seinen so frühzeitigen Tod, durch einen Schrecken über einen unglücklichen Schlag, wodurch er im Jachzorn einen von seinen, über Weindieberey erdappten, Kellermeistern um das Leben gebracht, und durch eine Erkältung auf seiner hierauf, von Aschaffenburg nach Maynz, genommenen eilfertigen Reise, sich selbst zugezogen. An seine Stelle erwälte das Domkapitel den jun- 9. Merz
gen Marggrafen von Brandenburg, Albrecht, der damals noch nicht völlig vier und zwanzig Jahr alt war. Er war ein Sohn Churfürst Johanns, und ein Bruder des damals lebenden Churfürst Joachims des *I.* von Brandenburg. Da man ihn von Jugend auf dem geistlichen Stande gewidmet hatte; so erhielt er sehr bald eine Domherrnstelle in den Erzstiftern Maynz, Trier und Magdeburg. (1513.
Im vorigen Jahr ward er, nach dem erfolgten Ab- 1. Aug.)
sterben

c) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetz., p. 604 sq. et 605 sq. n. 16. et 17. Cf. Io. Iac. *Mascovii* Diss. de iure stapulae ac nundinar. Civit. Lipsiae, §. 18. p. 27.

J. Chr. 1514 (1513 13 Aug.) sterben des Erzbischofs von Magdeburg und Administrators von Halberstadt, Ernsts, eines gebohrnen H von Sachsen, an dessen Stelle anfänglich zum Erzbischof von Magdeburg, und hernach auch zum Bischof von Halberstadt erwält. P. Leo der X. bestätigte auch die auf ihn gefallene Wahlen, doch anfangs unter der Bedingung, daß er sich, bis nach angetretenem sieben und zwanzigsten Jahr seines Alters, nur einen Administrator von Magdeburg und Halberstadt schreiben solte, nachher aber verkürzte er diese Zeit, und erlaubte ihm, sich einen Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt zu nennen, so bald er sein fünf und zwanzigstes Jahr erreicht hätte. Nunmehro erhielt er, zu jedermanns Verwunderung, auch das 1514. 9 Merz. Erzstift Maynz, und also die erste und höchste geistliche Würde in Teutschland. Er schickte sogleich einige Maynzische Domherren an den P. Leo nach Rom, und bat denselben um seine 18 Aug. Bestätigung, die er ihm nicht nur ertheilte, sondern 1. Sept. auch durch eine andere Bulle das Pallium überschickte. Der neue Churfürst Albrecht eilte hier- 8. Nov. auf nach Maynz, wo er im Wintermonat ankam, und in den würklichen Besitz des Erzstiftes gesetzt wurde. Seine nach Rom geschickte Gesandten 2. Dec. langten sodann mit dem Pallium zu Manyz an, 22. e. m. und er ließ sich damit, nach vorher dem Pabste geleistetem Eide, in der Domkirche bekleiden. Wir werden von diesem grossen Prälaten der Teutschen Kirche in der Folge noch manchsmal reden müssen d).

Was

d) *Trithemii* Chron. Hirsaug., ad a. 1513. p. 688. Pauli *Langii* Chron. Citizense ad a. 1513., in *Pistorii* Scr. rer. germ., T. I. p. m. 1279 sq. et 1284 sq. *Ioannis* ad *Serrarii* rer. Mog. L. V. in *Uriele*,

Was nun die im Herzogthum Würtemberg ausgebrochene, doch wieder gestillte Empörung der Unterthanen anbelangt; so ist sie als der Anfang zu den betrübten Unruhen zu betrachten, die, zum Schaden des Herzogs und des Landes, von Zeit zu Zeit wieder aufgewacht, und nicht eher, als mit des Herzogs Tode, ein Ende genommen haben. H. Ulrich hatte, durch die viele Kriege, an denen er Theil nahm, und durch seine prächtige Hofstaat, auf sich und sein Land eine grosse Schuldenlast gebracht. Er selbst hieng nur seinen Lustbarkeiten, und besonders seiner Lieblingsneigung, der Jagd, nach, und nahm sich der Regierung wenig an, die er hauptsächlich seinem Erbmarschall, Conrad Thumb, seinem Kanzler Lamparter, und seinem Landschreiber, Heinrich Lorcher, überließ, die sich auf seine und des Landes Kosten bereicherten, und hiedurch das Mißvergnügen der Unterthanen vermehrten. Darüber ward der Herzog immer ärmer, und bey seinen Unterthanen verhaßter. Da nun seine Gläubiger aufwachten, und auf die Bezalung drungen; so muste er auf neue Auflagen bedacht seyn. An statt, daß solche, nach der Landesverfassung, auf einem Landtage hätten müssen gefordert und bewilliget werden; so ritt er im Lande herum, und gewann einige Städte, daß sie nicht nur den Weinzoll, sondern auch auf zwölf Jahre eine Vermögensteuer, nehmlich von jedem Gulden Hauptgut järlich einen Pfenning, ihm zugestanden. Und da hierauf jemand einen, dem Anschein nach, noch ein- J. Chr. 1514

Uriele, §. 4. et 5. ac in Alberto II. §. 1. et 2. n. 1-8., in *Illius* Scr. Mog., T. I. p. 822 sq. et 823-825. *ile Gudenus* C. M. D., T. IV. p. 582 sq. und Casp. Abels Stifts- Stadt- und Land-Chronik des Fürstenthums Halberstadt, L. III. c. 1. §. 2. p. 451 sq.

J. Chr. 1513 einträglichern Vorschlag that, nehmlich auf Wein, Fleisch, Korn ꝛc. ein gewisses **Umgeld** zu legen, und zu dem Ende ein **kleineres Gewicht** und **Maaß** im Lande einzuführen; so fand solches bey dem **Herzog** und seinen obgedachten **drey regierenden Räthen** guten Beifall, und der **Herzog** berief nur etliche **Amtleute**, aber **niemand** von den **Bürgerschaften** oder **Gemeinden**, zusammen, welche dann, aus Furcht vor der ihnen gedroheten herzoglichen Ungnade, dieses **neue Umgeld**, oder die **Verringerung** des **Maasses** und **Gewichtes im Lande** bewilligten. Gleich darauf reisete H. **Ulrich** mit seinem Schwager, H. **Heinrich** dem **jüngern** von Braunschweig, aus dem Lande, um den Landgrafen **Philipp** von Hessen zu besuchen, und mit ihm sich über ihre damalige Händel mit dem **Schwäbischen Bunde** zu vergleichen.

In seiner Abwesenheit brachen nun die Unruhen im Lande aus. Dann wie man die **kleine Maaß** und das **leichtere Gewicht** einführen wolte, lehnte sich im **Ramsthale** die sogenannte **Arme-Conrads-Rotte** auf, die von einem verdorbenen, und damals, allen Umständen nach, schon gestorbenem schlechten Kerl im **Amte Schorndorf** ihren Nahmen hatte. Dieser **Conrad** hatte, bereits vor einigen Jahren, eine Gesellschaft von liederlichen und leichtsinnigen Leuten, die alles ihr Vermögen durch die Gurgel gejagt, aufgerichtet, deren vornehmstes Gesetz war, nichts zu besitzen, mit Schulden beladen zu seyn, und lustige Einfälle und Schwänke zu haben. Da man von dieser scherzhaften Gesellschaft nichts verdächtiges und schädliches besorgte; so breitete sie sich nach und nach durch das ganze Land aus Man merkte aber zu spät, wie gefährlich diese Rotte gewesen; dann der beträchtlichste Theil der damaligen Rebellen bestand aus dieser saubern

bern Gesellschaft, deswegen auch der Aufruhr selbst J. Chr.
von ihr den Nahmen des armen Conrads bekam. 1514
Gaiß-Peter von Beutelspach, ein gemeiner lie-
derlicher Gesell, und vermutlich auch ein würdiges
Mitglied des armen Conrads, war der Haupt-
anführer, der zu dieser Empörung im Amte
Schorndorf den Anfang machte, die sich bald wei-
ter durch das ganze Land ausbreitete. Er bemäch-
tigte sich nehmlich, nebst seinem Anhange, zu 15 Apr.
Schorndorf auf dem Rathhause und in den
Fleischscharren, oder der Metzig, des verrin-
gerten Gewichtes und Maasses, als sie zum er-
stenmal solten gebraucht werden, und trug solche,
unter Trommelschlag und Pfeiffen, nach dem Rems-
flusse, um damit die Probe zu machen: ob sie oder
der Landesherr recht hätten. Er warf nehmlich die
Gewichte mit den vernünftigen Ausdrücken in die
Rems, daß, wenn selbige oben schwämmen, der
Herzog, wenn es aber zu Boden sänke, die Unter-
thanen recht hätten. Man kan leicht denken, wie
die Probe ausgefallen, und wer recht behalten habe.
Der aufrührische Haufen, der sich auf 2000. Köpfe
vermehrt hatte, kehrte hierauf nach Schorndorf
zurück, und verlangte einmüthig, daß das neue Ge-
wicht abgeschaft werden solte. Der dasige Ober-
vogt, nebst einigen Amtleuten und wohlgesinnten
reichen Bürgern zu Schorndorf, besänftigte end-
lich diesen tollen Pövel durch Austheilung Weins und
Brodts, und das Versprechen, die Sache an den
H. Ulrich, der noch in Hessen war, gelangen zu
lassen, und dahin zu trachten, daß die Neuerung
mit Maaß und Gewichte abgeschaft werden möchte.

Da die Aufrührer Leute in andere Aemter
schickten, und sie um ihren Beistand ansprachen,
auch die Misvergnügten durch das ganze Land sich
regten; so war den hinterlassenen drey regierenden

Räthen

J. Chr. Räthen bey der Sache nicht wohl zu Muth, und
1514 sie gaben daher dem abwesenden Herzog hievon Nach-
2. May richt, welcher hierauf eiligst nach Stutgard zurück-
4. e.m. kam. Gleich zwey Tage nach seiner Ankunft ließ er an alle Städte und Aemter im Lande ein Ausschreiben ergehen, worinnen er sie ermahnte, ihm getreu zu bleiben, und sich der Ramsthalischen Unruhe nicht theilhaftig zu machen, wobey er zugleich drohete, daß er die Widerspänstige durch seine Freunde und getreue Landschaft schon zum Gehorsam bringen, und nach Verdienst bestrafen wolte. Aber seine Drohung, daß er die Rebellen mit Hülfe seiner Freunde bestrafen wolte, that eine ganz widrige Würkung, und brachte die Unterthanen noch mehr auf, indem sie es dahin auslegten, daß er fremde Völker in das Land führen wolte. Die Em-
28 May pörer wurden also einig, die nächste Kirchweyh zu Unter-Türkheim zu besuchen, und alle Mißvergnügte aus dem ganzen Lande dahin einzuladen, um sich mit denselben weiter zu verbinden. Allein noch vorher wagte sich H. Ulrich selbst, mit einer schönen Begleitung, nach Schorndorf, um durch seine Gegenwart die Unruhe zu dämpfen. Es musten vor der Stadt alle Amtsunterthanen erscheinen, welche der Herzog, wegen ihrer Empörung, mit harten Worten bestrafte, jedoch sie nicht nur vertröstete, das Umgeld fallen zu lassen, sondern auch versprach, ihnen die Strafe zu erlassen, wenn sie künftig treu und gehorsam bleiben würden; worauf dann die Rebellen fusfällig um Gnade baten, und sie erhielten. Man hofte nun, diese weitaussehende Unruhe wäre glücklich gestillt; allein die Hauptaufrührer konnten nicht stille sitzen, sie zogen im Lande herum, suchten sich einen Anhang, zu Stiftung neuer Unruhen zu machen, und auf der gedachten Kirch-
28 May weyhe zu Unter-Türkheim fanden sich viele Miß-

ver-

vergnügte aus dem ganzen Lande ein, welche, wie J. Chr.
sie wieder nach Hause kamen, auch an ihren Orten 1514
eine Empörung zu erregen suchten. Die Vögte, Amtleute und Obrigkeiten gaben sich zwar alle Mühe, den Ausbruch derselben zu verhindern; aber es wolte ihnen nicht überall gelingen. Das Uebel regte sich nunmehr sogar auch in einigen Städten, besonders zu Schorndorf, und machten einige Bürger mit dem rebellischen Landvolke gemeine Sache. Sie gaben im geringsten nicht auf die Vorstellungen der von der Stadt Tübingen an sie geschickten Abgeordneten, daß sie sich nehmlich bis zum Ausgange des vorseyenden Landtages ruhig verhalten möchten, sondern die Aufrührer wiegelten noch immer mehrere Oerter auf, so daß fast kein Amt war, welches sich nicht gegen seinen Landesherrn auflehnte.

Bey so bewandten Umständen sah sich H. Ulrich genöthigt, je eher, je lieber, einen Landtag nach Stuttgard auszuschreiben, der auf den Tag nach Johannes Baptista seinen Anfang nehmen, 25 Jun.
und auf welchen eine jede Stadt ihren Vogt, Keller, einen von dem Gerichte und einen aus der Gemeinde schicken solte. Die Aemter verlangten zwar auch, ihre Abgeordnete auf den Landtag schicken zu dörfen, um ihre Beschwerden vortragen zu können. Weil aber dieses von Altersher nicht gebräuchlich war, und den Städten, itzo oder künftig, nachtheilig seyn konnte; so wurde den Aemtern ihr Begehren abgeschlagen, doch ihnen freigelassen, ihre Beschwerden schriftlich einschicken zu können, welches aber nur einige Aemter thaten. Indessen war dem Herzog, bey diesen verwirrten Umständen, nicht wohl zu Muth. Er ersuchte daher, 15 Jun.
in einem Schreiben aus Urach, den Kayser um Hülfe, und bat denselben inständigst, ihn nicht zu

J. Chr. 1514 verlassen, sondern seine Gesandten auf den angesetzten Landtag zu schicken, und ihnen auf allen Fall kayserliche Befehle und Achtsbriefe mitzugeben, damit man sich deren, befindenden Umständen nach, bedienen könnte. Eventualiter bat er den Kayser, daß er ihm, vermöge des mit dem Hause Oesterreich errichteten Bündnisses, Hülfe schicken möchte, wenn die Aufrührer sich auf die Verhandlung des Landtages nicht zum Ziel legen wolten. K. Maximilian willfahrte dem H. Ulrich, und schickte auf den Landtag eine Gesandtschaft, die aus dem Graf Georgen von Montfort, Christoph, Herrn und Erbschenken von Limpurg, und D. Johann Schaden bestand. Hiernächst wohnten auch demselben die Bischöffe Wilhelm von Straßburg und Hugo von Costnitz, ingleichen die Gesandten Churfürst Ludewigs von der Pfalz und seines Bruders, Pfalzgraf Friedrichs, wie auch des Bischofs von Würzburg und Marggraf Philipps von Baden bey, welche die gütliche Unterhandlungen, durch ihre Vermittlung, mit befördern helfen solten. Noch vor der gesetzten Zeit waren zu Stutgard auf dem Landtage die Abgeordneten von den Städten Tübingen, Urach und zwanzig andern angekommen, wo sie abermals erfuhren, daß der Herzog sich um ausländische Völker bewerbe, um die Rebellen zu paaren zu treiben, und zu strafen. Sie schrieben daher an alle Gränzorte, daß sie auf guter Hut seyn, und wenn sie mit gutem Grunde eine solche Kriegsrüstung in Erfahrung brächten, solches ihnen eilig berichten möchten.

Der Landtag nahm hierauf zu Stutgard seinen Anfang, und der Herzog stelte den Ständen die im Lande entstandene Empörung vor, und begehrte von ihnen wegen seiner Schuldenlast ein und andere Erleichterung, wogegen die Städte ihre

Be-

Beschwerden übergaben, deren eine grosse Anzal war. Sie giengen hauptsächlich auf die von den benannten herzoglichen Räthen geführte schlimme Regierung, die viele auf das Land gemachte Schulden, den prächtigen Hofstaat des Herzogs, die schlechte Justitzpflege und Policey im Lande, verschiedene ohne Vorwissen und Einwilligung der Landstände geschehene Handlungen, ferner auf die unterlassene Zusammenberufung der Landstände, und hiedurch ganz in Abgang gebrachte Landtage, ingleichen auf die unterbliebene järliche Rechnungsabnahmen der Amtleute, und vornehmlichen führten sie bittere Klagen über den Wildpretschaden, und den Eigennutz und Härtigkeit der Forstmeister gegen die Unterthanen mit Hundehalten, Einschränkung des Genusses der eigenen Waldungen, Anmassung des Reissachs und Gerichtsbarkeit in Forstsachen, Zueignung der gemeinen Bäche und Allmanden, u. s. w. Da dem Herzog ein Unwillen gegen die Stadt Stutgard war beigebracht worden; so gieng er nach Tübingen, wohin der Landtag verlegt werden muste, damit die Unterhandlungen desto schleuniger zu Ende gebracht werden könnten. Zu Stutgard aber blieben die Abgeordnete von den Aemtern, welche den Herzog baten, daß er, wenn die Handlung zu Tübingen ein Ende hätte, nach Stutgard kommen, und ihre Klagen wenigstens nur anhören, auch ihnen eine kurze, dem künftigen Vertrag und Abschied gemässe, Resolution mündlich geben möchte, damit sie nicht umsonst zu Stutgard gewesen wären, und zu Hause, nach der ihnen ertheilten Instruktion, den Bericht geben könnten, daß sie mit ihm in eigener Person gehandelt hätten. Allein der Herzog achtete nicht hierauf, sondern setzte die Handlungen zu Tübingen fleißig fort, da dann endlich, durch die Bemühungen und Vermittlung

J. Chr. 1514 init. Iul.

J. Chr. der vorhin erwähnten beiden Bischöffe, wie auch
1514 der kayserlichen, churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, zwischen dem H. Ulrich und
8. Jul. seiner Landschaft, auf S. Kilianstag, ein Vertrag und ein Abschied zu stande gebracht wurde,
10. d. m. welchen der Herzog zwey Tage hernach bestätigte.

Es ist dieses der in der Würtembergischen Historie so berühmte Tübinger Vertrag, der noch itzo als ein Hauptgrundgesetz des Herzogthums Würtemberg anzusehen ist, durch welchen sowohl dem Begehren des Herzogs, als auch den Klagen der Stände und Unterthanen abhelfliche Maase geschaft wurde, die Landstände aber zugleich in grösseres Ansehen kamen. Der Hauptinnhalt dieses merkwürdigen Vertrags gehet kürzlich dahin, daß die Landschaft die Bezalung von 910000. Gulden, welche der Herzog schuldig war, dergestalt über sich nahm, daß sie ihm, fünf Jahr ang, 22000. Gulden in jedem Jahr, zu Abführung seiner wachenden Schulden, zu bezalen bewilligte, und nach Ablauf dieser fünf Jahre die noch übrige schuldige 800000. Gulden, zu Ablösung der Zins und Gülten, damit das Land beschwert war, gleichfals auf sich nahm. Hingegen versprach der Herzog, keinen Landschaden mehr zu fordern, und keinen Krieg, ohne Wissen und Willen der Landschaft, anzufangen, wie auch einem jeden Unterthanen den freyen Zug, nach Ablauf von fünf Jahren, zu gestatten, doch mit Abzug des zehenten, und nach Ausgang abermaliger fünf Jahre, des zwanzigsten Pfennings von seinem Vermögen, nach zwanzig Jahren aber solten alle Unterthanen freyzügig seyn. Weiter machte sich der Herzog anheischig, nichts von dem Lande, ohne Bewilligung der Landschaft, zu verpfänden oder zu verändern, keine Schatzung mehr auf die Landschaft

zu legen, auch derselben nicht zuzumuthen, daß sie J. Chr.
sich mit ihm wegen Schulden verschreiben solte, und 1514
in peinlichen Sachen niemand ohne Urtheil und Recht zu bestrafen. Endlich ward verabredet, wie es bey künftigen Aufruhren gehalten werden, und daß dieser Vertrag von allen Regenten des Herzogthums bestätigt werden solte. In dem zugleich geschlossenem Abschiede verhieß der Herzog, alle von den Städten ihm vorgelegte, und zum Theil weiter oben angeführte Beschwerden abzuthun.

Nunmehr verlangte H. Ulrich, daß die Unterthanen ihm, vermöge des geschlossenen Vertrags, von neuem huldigen, und den Vertrag beschwören solten. Zu dem Ende schickte er seine Räthe und einige Abgeordnete von der Landschaft im Lande herum, damit sie die Huldigung einnehmen solten; allein die Gesinnungen der Unterthanen waren sehr gethellt. Einige, aber die wenigsten, huldigten zwar ohne Ausnahme, und nahmen den Vertrag gutwillig an, mit andern hingegen, sogar mit Stutgard, muste man deshalben erst Handlung pflegen, und noch einige wolten sich überall nicht bequemen, sondern lieber die bisherige Empörung fortsetzen. Die gröste Unruhe war im Ramsthal, indem die Mißvergnügten in der Stadt und dem Amte Schorndorf die ärgste Widerspenstigkeit bezeugten. Deswegen begab sich der Herzog selbst dahin, und berief das ganze Amt zusammen, welchem er den Tübinger Vertrag vorlesen ließ, und hierauf die Huldigung verlangte. Allein die bewafnet erschienenen Amtsunterthanen wolten sich hiezu nicht verstehen, und der Herzog selbst gerieth dabey in nicht geringe Lebensgefahr. Er muste also nach Stutgard zurückgehen, von da aus er mit den Rebellen im Ramsthal traktiren ließ, sich zu unterwerfen.

J. Chr. Da aber diese sich hiezu nicht bequemen wolten, son-
1514 dern vielmehr ein grosser Haufen derselben sich zu-
sammenrottirte, und auf dem Cappelberge unweit
Beutelspach ein vortheilhaftes Lager einnahm;
so entschloß sich der Herzog gleichfals, Gewalt zu
gebrauchen, und schickte sowohl die aus den Städten
Stutgard, Tübingen, und andern, wie auch aus
einigen Aemtern, ihm zugezogene Mannschaft zu
Fuß, als auch seine Reisige, deren 1800. sollen
gewesen seyn, wider die Rebellen. Dieser gezeigte
Ernst brachte dieselben auf andere Gedanken. Sie
verliefen sich gröstentheils, und verliessen Schorn-
dorf, welches die herzoglichen Völker besetzten, und
daselbst einige sich verspätete Aufrührer beym Kopfe
nahmen. Mit denen auf dem Cappelberge zurück-
gebliebenen wurden Unterhandlungen gepflogen, und
sie versprachen, alles zu thun, was die an sie Ab-
geordnete und die gesammte Landschaft ihnen,
wegen Annehmung und Beschwörung des Tübingi-
schen Vertrags und Abschieds befehlen würde,
wie sie dann sogar die Strafe wegen ihres Frevels
auf der Landschaft Gutbefinden ausstellten.

Hierauf verfügte sich der Herzog zum dritten-
mal, mit einigen Abgeordneten der Landschaft,
nach Schorndorf, wo vor der Stadt auf dem so-
genannten Wasen die Bürgerschaft und alle Ein-
wohner des Amtes sich unbewafnet versammeln
2. Aug. musten, denen dann, in Gegenwart des Herzogs,
das zu Stutgard von der Landschaft abgefaßte
Urtheil vorgelesen wurde. Vermöge desselben solten
die Stadt und das Amt Schorndorf den Tübin-
gischen Vertrag annehmen, halten, und darauf
huldigen; alle aber, welche sich des bisherigen Auf-
ruhrs theilhaftig gemacht hätten, solten gefangen ge-
nommen, und nach Verschulden bestraft werden.
Man nahm auch sogleich die Anführer dieser Rotte,

und

und die sich vor andern hervorgethan hatten, an der Zahl 46, aus dem Haufen heraus, und zog sie gefänglich ein. Ihren Proceß beförderte man dergestalt, daß wenige Tage hernach ein peinliches Gericht über die Rebellen gehalten werden konnte, vor welchem der Vogt von Tübingen, Conrad Breuning, sie im Nahmen des Herzogs anklagte, Hans Gaißberg aber, Vogt zu Stutgard, ihr Vertheidiger war. Der ganze Haufen der Aufrührer, deren bey 1600. gewesen, muste zugegen seyn, sie waren aber alle auf freyem Fusse; da hingegen die Gefangenen in Fesseln und Banden vor dem Gerichte standen. Nach verlesener Anklage that der ganze Haufen einen Fußfall und bat um Gnade, welche ihnen auch der Herzog, auf ihre nochmals, mit aufgehobenen Fingern, gethane Versicherung, künftig treu und gehorsam zu seyn, angedeyhen ließ, und also die auf freyem Fusse gestandene von der Todesstrafe befreyete, doch solten sie an ihrem Vermögen gestraft werden. Von den gefangenen Rebellen aber wurden noch an diesem Tage drey, und am folgenden acht zum Tode verdammt, und sogleich enthauptet; fünf andere wurden des Landes auf ewig verwiesen, und noch mehrere, an der Zahl 22., dem Herzog zur Strafe überlassen, doch daß ihnen nichts am Leben geschehen solte, die übrigen stelte man auf freyen Fuß. Nach dieser zu Schorndorf vollzogenen Execution gieng H. Ulrich, mit seinem Gefolge und dem peinlichen Gerichte, nach Stutgard zurück, wo er gleichfals einige Rebellen aus dasigem Amte peinlich rechtfertigen, und sechse davon enthaupten ließ. Die ausgetretenen Missethäter aus der Stadt und dem Amte Schorndorf waren auf einen ihnen dazu angesetzten Gerichtstag zwar vorgeladen worden, es erschienen ihrer aber nur zwey, denen man das Leben schenkte, und die

J. Chr. 1514
7. Aug.
d. e.
9. e. m.
11. e. m.

J. Chr. Ausgebliebenen wurden, nach Beschaffenheit ihres
1514 Verbrechens, dem Herzog zur Strafe überlassen. Derselbe behielt sich auch die Bestrafung von denjenigen, die aus andern Aemtern an der Empörung Theil genommen, und ausgetreten waren, vor, und mit den übrigen verglichen sich die Amtleute, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, wegen einer Geld-
11. e.m. strafe. Man entwafnete hierauf die Einwohner im Amte Schorndorf, und in den übrigen Aemtern wurden die Unruhen, durch die Abgeordnete von der Landschaft, gestillt, hiemit aber diesem so gefärlich angeschienenem Aufstande ein Ende gemacht.

Damit nun der Herzog sich und sein Land wider die ausgetretenen Rebellen in Sicherheit setzen
16 Aug. möchte, ließ er, nebst der Landschaft, ein gedrucktes Ausschreiben, oder sogenannte Underrichtung ꝛc., an alle Reichsstände ergehen, worinnen der ganze Hergang dieses Aufruhrs erzält, und sie gebeten wurden, die entwichene und benannte Rebellen aus dem Amte Schorndorf in ihrem Lande nicht zu dulden, sondern sie auf Betreten entweder, dem wider sie ergangenem Urtheil gemäß, zu bestrafen, oder ihm auszuliefern. Einige Tage her-
19. e.m. nach ergieng auch ein Befehl in das ganze Land, daß niemand, bey schwerer Strafe, diese Rebellen heimlich beherbergen, alle gegen die Obrigkeit etwa ausgestossene und vernommene Schmähreden angezeigt, und die währender Aufruhr von einigen Gemeinden eingesetzte Richter und ihre Beisitzer abgeschaft werden, auch die Zusammenberufung einer Gemeinde, oder das Anschlagen der Sturmglocken, ohne Bewilligung der Amtleute, verboten seyn solte. H. Ulrich dankte nun der ihm getreu gebliebenen Landschaft, daß sie ihm dieses gefärliche Feuer hatte er-
1. Spt. sticken helfen, und stelte an dieselbe eine Versicherung

rung aus, daß er auf den Fall, wenn das Origi- J. Chr.
nal des Tübinger Vertrags schadhaft werden, 1514
oder verlohren gehen solte, ein anderes gleichlauten-
des ausfertigen lassen wolte. Und da bey dieser Em-
pörung die Stadt Tübingen ihre Treue gegen den
Herzog besonders bewiesen hatte; so belohnte er die-
selbe dadurch, daß er die Stadt nicht nur mit ei-
nem verbesserten Wappen begnadigte, und ihr
noch drey Schlangenbüchsen schenkte, sondern
auch verordnete, daß das Hofgericht hinführo be-
ständig zu Tübingen seinen Sitz haben solte, wo-
bey es auch bis itzo geblieben ist. Endlich hatten der
Herzog und die Landschaft, zu mehrerer Sicher- 25 Aug.
stellung des künftigen Ruhestandes, den Kayser in
einem Schreiben ersucht, daß er sowohl die flüchtige
Rebellen, als auch ihre Beschützer in die Acht erklä-
ren möchte. Derselbe willfahrte ihnen auch hierun-
ter willig, und erklärte nicht nur die Ausgewichene
in die Reichsacht und Aberacht, sondern er ließ auch,
als Erz-H. von Oesterreich, an seine Erblande
Befehle ergehen, daß seine Amtleute und Unterthä-
nen dem H. Ulrich, in Aufhebung solcher Aufrühr-
rer, nach allem Vermögen an die Hand gehen solten.

Nun solte man zwar glauben, daß da die J. Chr.
Landschaft beynahe eine Million Gulden Schul- 1515
den übernommen, und der Herzog in dem Tübin-
bingischen Abschiede alles in gute Ordnung zu
bringen versprochen, derselbe nichts mehr zu befürch-
ten gehabt hätte; allein im folgenden Jahr muste er
gleich neue Widerwärtigkeiten erfahren. Da diese
den Grund zu seinem nachherigen Unglücke gelegt ha-
ben, worüber er sogar Land und Leute, auf einige
Jahre lang, verlohren hat, und daher, wegen ih-
res Einflusses in die Reichshistorie nicht mit Still-
schweigen übergangen werden können; so wollen wir,
des Zusammenhanges halber, und um die übrigen

J. Chr. 1515 Reichsbegebenheiten des J. 1515. nicht unterbrechen zu dörfen, solche Schicksale des Herzogs nur hier sogleich mit anhängen. H. Ulrich zauderte, dasjenige zur Vollziehung zu bringen, was er seiner Landschaft in dem Tübinger Vertrage und Abschied versprochen hatte, und er vermehrte noch immer, durch einen prächtigen Hofstaat und kostbare Haushaltung, seine Schulden, worüber das Mißvergnügen im Lande sich beständig mehr vergrösserte. Er verlangte von seinen Räthen ein Gutachten, wie seine Umstände zu verbessern seyn möchten, und machte ihnen Hofnung, ihrem Rathe zu folgen. Dieser gieng nun dahin, daß er seine Leidenschaften überwinden, mit seinen Nachbarn, besonders dem Erzhause Oesterreich, ein gutes Vernehmen unterhalten; sich für Fehden, Streitigkeiten und Hauptkriegen hüten, die Eidgenossen nicht gegen sich reitzen, die Stadt Rothweil, als gleichsam den Schlüssel zu seinem Lande, und die Stadt Eßlingen bey gutem Willen, und letztere in seinem Schutze erhalten, in den Schwäbischen Bund treten, seine kostbare Hofhaltung einziehen, und sich mit etwa 30 Pferden an den kayserlichen Hof begeben möchte, wo er järlich mit ungefähr 5000 Gulden auskommen konnte, damit die Landschaft, von den übrigen Landeseinkünften die grosse Schuldenlast abzutragen, im Stande seyn möge. Allein so gut dieser Rath gemeynt war, so wenig wolte er dem Herzog gefallen; dann er hätte keine Lust, in den Schwäbischen Bund zu treten, und gegen seine Unterthanen war er noch zu sehr aufgebracht. Weil er aber neue Be-
1. Merz wegungen im Lande besorgte; so ließ er an einige seiner Amtleute Befehle ergehen, auf die Unterthanen selbst, und auf die flüchtig gewordene Empörer ein genaues Aufsehen zu haben. Zu mehrerer Sicherheit
22. e.m. auf alle Fälle schloß er, um diese Zeit, ein Bündnis

mit

mit dem Churfürsten von Sachsen, Friedrich, und J. Chr.
dessen Bruder, dem H. Johannes, auf eine wech- 1515
selseitige Hülfsleistung höchstens von 200 Mann zu
Pferd und 1000 zu Fusse, oder zum täglichen Krie-
ge von 100 Mann zu Roß.

Indessen drung die Landschaft auf die Voll-
ziehung der im Tübinger Vertrag begriffenen
Punkten, und nachdem der Kayser denselben zu 10 Jan.
Innspruck bestätigt hatte; so gab der Herzog der 23 Apr.
Landschaft eine beglaubte Abschrift unter seinem ei-
genen Nahmen und Siegel, und wiederholte sein
Versprechen, daß er, wenn das Original des Ver-
trages verlohren gienge, ein anderes gleichlautendes
ausfertigen und aushändigen wolte. Zugleich ver-
glich er sich, wegen künftiger Ausschreibung der
Landtage, mit der Landschaft dergestalt, daß
zwar ihm und allen seinen Nachfolgern, als regie-
renden Landesfürsten wie von Alters hergebracht,
das Recht einen Landtag auszuschreiben zustehen,
jedoch den Vögten, Gericht und Rath der bei-
den Hauptstädte Stutgard und Tübingen erlaubt
seyn solte, dem regierenden Herzog vorzustellen,
wenn sie die Ausschreibung eines Landtages für
gut befinden würden. Und da er auch in dem Tü-
binger Abschiede versprochen hatte, die Reichs-
schlüsse wider das Gotteslästern oder Schwö-
ren, und das Zutrinken zu vollziehen; so ließ er an d. e.
eben diesem Tage ein gedrucktes Mandat dawider
im Lande ausgehen, wie er dann auch noch weitere
Vorkehrungen zu Vollziehung einiger andern, in ge-
dachtem Abschiede enthaltenen, Punkten machte.

Gleich nach diesem zu Ende gebrachtem wichti-
gen Geschäfte, ereignete sich ein neuer Zufall, der
unserm H. Ulrich höchst nachtheilig war. Johan-
nes von Hutten, ein Fränkischer von Adel und
Sohn des Ludewigs von Hutten, welcher als

Würz-

J. Chr. Würzburgischer Gesandter den Tübinger Ver-
1515 trag mit hatte schliessen helfen, hielt sich an dem Würtenbergischen Hofe auf, und ward von dem Herzog des vertrautesten Umganges gewürdiget. Der junge Hutten heiratete des Würtenbergischen Erbmarschalls, Conrads von Thumb, muntere Tochter, welche der Herzog wohl leiden konnte, und mit ihr, vor ihrer Verheiratung, öfters einen scherzhaften Umgang gehabt hatte, welchen er auch nach ihrer Vermälung mehr fortsetzen wolte, als es dem argwöhnischen und eifersüchtigen Hutten anstand. Mit diesem hingegen hatte unsers Herzogs Gemalin Sabina ebenfals einen vertraulichern Umgang, als es der Wohlstand erlaubte, und der Herzog
7. May glaubte auf einer Jagd an des Huttens Finger den Ring zu erblicken, den er seiner Gemalin auf die Ehe gegeben hatte. Wie er nun von der Richtigkeit seines Verdachts dadurch überzeugt ward, weil seine Gemalin ihm, auf sein Begehren, diesen Ring nicht schicken konnte; so nahm er den Johann von Hut-
8. e. m. ten, am folgenden Tag, wieder mit sich auf eine bey Sindelfingen angestellte Jagd. Und nachdem er sich mit ihm von dem übrigen Gefolge entfernet; so hielt er demselben seine vielfältige Untreue vor, und ermordete ihn sodann mit eigener Hand, worauf er ihn an die nächste Eiche aufhieng, indem er glaubte, daß er als ein Freyschöf des Westfälischen Ge-
12 e. m richts hiezu befugt wäre. Wenige Tage darauf kam die Herzogin Sabina mit dem Prinzen Christoph nieder.

Diese übereilte und nicht zu entschuldigende Handlung des H. Ulrichs zog demselben mehr Ungemach zu, als er anfangs glaubte; dann er wurde nicht nur durch die empfindlichste, von der Huttenschen Familie in Druck gegebene, Schmähschrif-

ten

ten *) angegriffen, sondern des Entleibten Vater, J. Chr.
Ludewig von Hutten gieng in seiner Rache so weit, 1515
daß er an die Würtenbergische Landschaft 28 Jun.
schrieb, und sie zu einem Abfall zu reitzen suchte. Von dieser waren eben damals einige Glieder zu Stutgard beisammen, welche dem Herzog von diesem Schreiben Nachricht gaben, der aber äusserte, daß er den Huttischen Handel wohl zu verantworten sich getrauete, und ihren Rath begehrte, ob er auf die Einladung des Kayserś an dessen Hof sich verfügen solte. Zugleich verlangte er von ihnen, daß sie sich wegen Bezalung einiger Schulden, wovon er allzugrosse Zinsen bezalen müste, ins Mittel schlagen möchten. Allein da nur wenige von den Landständen zugegen waren; so konnten sie auf den letztern Punkt sich nicht einlassen, sondern baten den Herzog, daß er ungesäumt einen Landtag ausschreiben möchte, auf welchem hievon weiter gehandelt, wie auch die neuen Beschwerden wider den Tübinger Vertrag vorgelegt, und abgethan werden könnten. Der Landtag nahm nun zwar würklich sei- 1. Jul.
nen Anfang, zerschlug sich aber fruchtlos, weil der Herzog, auf Verlangen des Kayserś, sich zu demselben, mit einem prächtigen Gefolge, hatte begeben müssen, um ihn zu der Zusammenkunft mit den Königen von Pohlen, Ungarn und Böhmen zu begleiten, wie er dann auch denselben nicht von sich lassen wolte, obgleich der Herzog noch so sehr um seine Beurlaubung bat. Nur schickte der Kayser an den Churfürsten von Pfalz und den Bischof von Würzburg Befehle, den Huttenschen Handel, so gut und so bald, als möglich, beizulegen, da zumal

*) Die damals wider den H. Ulrich von der Huttenschen Familie ausgestreuete Schriften findet man angezeigt bey dem Eisenbach *l. c.*, §. 22. p. 43 sq. nota f).

J. Chr. 1515 mal der Herzog ohnehin den gedachten Churfürsten und Bischof um ihre Vermittlung in dieser Sache ersucht hatte. Allein diese Mittelspersonen konnten nichts ausrichten, weil die Familie von Hutten, und ihre Verwandten allzusehr nach Rache dürsteten, und besonders der zwar gelehrte, aber sehr unruhige Ulrich von Hutten, durch seine ausgestreuete harte Schriften, den Herzog überall verunglimpfte. Dieser kam indessen in sein Land wieder zurück, welches um so nöthiger war, weil viele über sein Verfahren mit dem entleibten von Hutten, und über seine noch fortwährende schlechte Haushaltung übel zufrieden waren, zumal man keinen Ernst sah, den Beschwerden der Landschaft abzuhelfen, oder dem Tübinger Abschiede ein Genüge zu thun. Ja die Brüder, und Vögte zu Tübingen und Weinsperg, Conrad und Sebastian Breuning, nebst dem Vogt zu Canstadt, Conrad Vogt, machten sogar, in Abwesenheit des Herzogs, einen Anschlag, ihn der Regierung zu entsetzen, und selbige einigen Landständen aufzutragen, wozu sie hofften mit zugezogen zu werden, und ihren Vortheil dabey zu machen. Allein ihr Anschlag ward dem Herzog verrathen, und er ließ sie daher, nach seiner Rückkunft, gefangen nehmen, und in ihrem Arreste sehr hart behandeln. Um aber den Ausbruch aller neuen Unruhen zu unterdrücken, und auch den Huttenschen Handel beizulegen, schrieb H. Ulrich einen neuen Landtag auf Martini aus, und bat den Kayser in einem eigenen Schreiben, daß er diesem Landtage selbst mit beiwohnen möchte, wobey er sich beklagte, daß er gehindert würde, seine Unschuld wider die Huttensche Verläumbdungen zu retten.

med. Sept.

11 Nov.

5. Oct.

Mit der Eröfnung dieses Landtages verzog es sich inzwischen bis in den Christmonat, weil nehmlich

lich der Kayser um diese Zeit nach Ulm gekommen J. Chr.
war, und von dem Herzog verlangte, daß er auch 1515
dahin kommen möchte. Während seiner Abwesenheit trug sich die Entführung, oder vielmehr Flucht seiner Gemalin zu, die für ihn viele und neue verdrüßliche Folgen nach sich zog. Schon lange lebte H. Ulrich mit seiner Gemalin, der Bayerischen Sabina nicht in dem besten Vernehmen. Er war ein hitziger Kopf, und sie hatte ein loses Maul; beide scheinen auf einander eifersüchtig gewesen zu seyn, und da schon die Eifersucht eines Ehegattens das gröste Unheil und beständigen Zank unter Eheleuten anrichten kan; so ist das Unglück desto grösser, wenn vollends beide Eheleute mit diesem unseeligen Uebel behaftet sind. Man erzält von der Herzogin Sabina, daß sie mit dem Obervogt zu Urach, Dietrich Späten, einen vertraulichen Umgang gehabt haben solle, welches dem Herzog, ihrem Gemal, wäre verrathen worden. Bey einer verstellten Reise des Herzogs stellte die Herzogin einen Ball an, wie sie aber mit dem Späten danzte, kam der Herzog unvermerkt zurück, und soll ein und anderes beobachtet haben, welches ihm nicht gefallen hätte. Da hierauf er unter den Zuschauern hervortrat, und seine Gemalin zum Tanz aufforderte; so soll er ihr seine Gegenwart und Unwillen, durch seine Gebärden und Stösse mit den Spornen bald zu erkennen gegeben haben. Allein der Herzog selbst gedenkt dieses Vorfalls in seinen nachmaligen Ausschreiben nicht, sondern klagt nur über seine Gemalin, daß sie ein loses Maul gehabt hätte, und zänkisch gewesen wäre, worüber er sie einmal mit Schlägen hätte zurecht weisen wollen, weil sie ihn mit ihren bittern Reden allzusehr aufgebracht, und nicht nachgeben wollen.

Der

J. Chr. Der Vorfall mag nun gewesen seyn, wie er
1515 will; so war doch der Herzogin nicht wohl bey der Sache, und sie besorgte sich von ihrem erzürnten Gemahl einer Gefangenschaft, deswegen sie sich zu H. Eberhards des jüngern Wittwe nach Nürtingen begab, wo sie der Herzog, auf seiner Reise nach Ulm zum Kayser, besuchte. Sie empfieng ihn nun zwar freundlich, stellte sich aber unpäßlich an, doch versprach sie, bald wieder nach Stutgard zu kommen. Allein wie der Herzog, nach seiner Rückkunft, sie daselbst stündlich erwarte-
24 Nov te; so erhielt er die unverhofte Nachricht, daß sich seine Gemahlin, durch den erwähnten Dietrich Späten, Hans Dietrichen von Westerstetten, und Georg Staufern von Hohenstaufen, bey finsterer Nacht, nach Ehingen an der Donau hätte entführen lassen. Der Kayser erfuhr solche Ent-
26 e.m. weichung zu gleicher Zeit, und schrieb sofort an den Herzog, daß er zwar an der zwischen demselben und seiner Gemalin entstandenen Zwistigkeiten ein Mißfallen, aber an deren Flucht keinen Antheil hätte, sondern selbige vielmehr abwenden wollen; dann des Kaysers Schwester und der entflohenen Herzogin Mutter, die verwittibte Herzogin von Bayern, Kunigund, welcher ihre Tochter die empfangene Schläge geklagt, hatte schon lange nach Gelegenheit getrachtet, sie zu sich nach München zu bringen. Der Kayser schickte auch Gesandten an den Herzog, die von dem ganzen Vorgange genaue Erkundigung einziehen solten. H. Ulrich hingegen berichtete die Flucht seiner Gemalin an alle Städte im Lande, wie auch an den Churfürsten von Pfalz, den Marggrafen Philipp von Baden, die Bischöffe zu Würzburg, Costnitz und Straßburg, und andere seine vertraute Freunde. An den Kayser aber schickte er Rudolfen von Ehingen, um allem

widri-

widrigen Anbringen zu begegnen, und ihn in guten J. Chr.
Gesinnungen gegen sich zu erhalten. Der Gesand- 1515
te traf den Kayser zu Memmingen an, und er-
hielt baldiges und günstiges Gehör; ja der anwesen-
de Bruder der entflohenen Herzogin, H. Lude-
wig, äusserte gegen Rudolfen von Ehingen, daß
er sich zwar seiner Schwester annehmen müste, aber,
wenn sie gefehlt hätte, so wolte er mit der Sache
nichts zu thun haben; mithin ließ sich dieser verdrüß-
liche Zufall für den Herzog ziemlich gut an.

Indessen nahm auch der von den Ständen so 13 Dec.
sehnlich verlangte Landtag seinen Anfang. Auf
demselben klagte H. Ulrich den Ständen die Ent-
weichung seiner Gemalin, und begehrte ihren Bei-
stand wider diejenige, welche dazu gerathen, und sie
bewerkstelligen helfen. Hiernächst verlangte er auch,
daß die Landschaft sich mit ihm für 130000 Gul-
den verschreiben möchte, um die Capitalien, wovon
er zehen vom hundert Zinsen geben müste, abzulösen.
Nun versprachen zwar die Landstände dem Her-
zog allen Beistand, wenn er von jemand unbilliger
Weise angegriffen würde, riethen ihm aber ab, selbst
einen Krieg anzufangen, und weigerten sich wegen
der Mitverschreibung über die 130000 Gulden, weil
solche dem Tübingischen Vertrag entgegen wäre.
Zugleich legten sie eine Fürbitte für den gefangenen
Conrad Breuning ein, baten ihn den Hutten-
schen Handel, und die Sache mit seiner Gema-
lin gütlich beizulegen, sich in den Schwäbischen
Bund zu begeben, eine eingezogenere Hofstaat zu
halten, und die noch übrige Landesbeschwerden, be-
sonders den Wildpretschaden, nach Maaßgab des
Tübinger Vertrags und Abschieds, forderſamst
zu erledigen. Der Herzog machte zu allem gute
Hofnung, und bewog dadurch die Landschaft, daß
sie endlich auf diesem, bis in die Mitte des Jenners

J. Chr. 1515 im folgenden Jahr verzogenen, **Landtage** die Mitverschreibung über 100000 Gulden bewilligte, wogegen der **Herzog**, in einem ausgestellten Reverse vom 26. Jenner 1516., sich anheischig machte, solches Capital der **Landschaft** järlich aus seinem Seckel zu verzinsen, und die Hebung und Verwaltung desselben einem **Ausschusse** aus der **Landschaft** zu überlassen, damit es blos zu Ablösung der vorgedachten schweren Gülten angewendet würde e). Die folgende Schicksale des H. **Ulrichs** und die Folgen dessen bisher erzälten Händel werden zu seiner Zeit vorkommen.

Nach dieser fast zu langen Ausschweiffung von den **Würtenbergischen Angelegenheiten**, wollen wir uns zu der übrigen **Reichsgeschichte** des **Jahrs** 1515. wenden. Zu Ende des vorigen Jahrs war K. **Maximilian** im **Tyrol** und zu **Innspruck**, wo er, Besage seiner vorhandenen **Urkunden**, noch bis zu Ende des Aprils dieses 10 Jan. Jahrs geblieben ist. Dann ausser der Bestätigung des

e) Joh. Jac. Mosers vermischte die Würtemberg. Staats- Rechte, auch Civil- ꝛc. Hist. betreffende Observationes etc., P. I. (Stuttgard, 1724. 4.) n. IV. p. 36. 62. *Anonymi* Chron. Wirtemberg. ad a. 1514., in *Schannati* Vindem. literar., Collect. II. p. 40. Christi. *Tubingi* Hist. fundat. Coenob. Blabyr., in Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtenberg unter den Grafen, P. V. in den Beylagen, n. 73. p. 403 sq. Io. *Linturius* ad a. 1514., *l. c.*, p. m. 603 sq. *Crusii* Annal. Suev., P. III. L. X. c. 4. et 5. p. 549. 552. et 554. Steinhofer *l. c.*, P. IV. p. 49-251. Eisenbach *l. c.*, §. 16-23. p. 33-46. und in den Urkunden, Lit. L.-Q. p. 209-227. und Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtemberg unter den Herzogen, P. I. Sect. II. §. 64-87. p. 150-197. und in den Beylagen, n. 63-80. p. 140-194. *coll.* n. 86. p. 212 sqq. *passim*.

des Tübinger Vertrags f), und des den Brü- J. Chr.
dern und Herzogen von Bayern, Wilhelm und 1515
Ludewig, ertheilten Lehenbriefes g), die ich 19. e. m.
schon angeführt habe, und welche beide zu Inn-
spruck datirt sind, ertheilte er daselbst allen frem- d. e.
den Kaufleuten aus dem Reiche die Freiheit, in
der Stadt Wien ihre Waarenlager und Nieder-
lage aufzurichten und zu haben, weshalben er auch d. e.
eine eigene Niederlags-Ordnung publicirte h).
Eben daselbst bestätigte er einen zwischen dem Rath 6. Febr.
und der Bürgerschaft zu Schweinfurt, durch
Vermittlung Graf Wilhelms von Henneberg, im
vorigen Jahr, aufgerichteten Vergleich, und hob die d. e.
dasige alte Gewohnheit auf, diejenige, so das Leben
verwürkt, mit sieben Zeugen zu überweisen; wo-
gegen er der Stadt erlaubte, eigene Richter zu se-
tzen, und dieselbe mit dem von ihm ertheilten Blut-
banne zu belehnen i). Hiernächst erließ unser Kay- 7. Merz
ser aus Innspruck einen bemerkungswürdigen Be-
fehl an die Stadt Augspurg, daß sie den dasigen
Predigermönchen, die vom Pabste, zu Erbau-
ung ihrer Kirche und Klöster, einen Ablaß in eini-
gen Reichsstädten zu sammeln bekommen, nicht
nur solche Sammlung verbieten, sondern auch das
davon vorhandene Geld verkümmern, und bis auf
weitern Befehl an sich behalten solten, weil die
Mönche diese Sammlung, ohne seine Bewilligung,
eigenmächtig unternommen hätten k). Dann hier-

f) Eisenbach *l. c.*, in den Urkunden, Lit. P. p. 223. 225. g) *Scheidii* Biblioth. histor. Goetting., P. I. Sect. V. n. 59. p. 293. h) Lünigs R. A., T. VII. im 4. Absatz der 1. Fortsetz., p. 130-133. n. 70. et T. XIV. in der Fortsetz., p. 732. n. 6. und Eben desselben Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 591-594. n. 73. i) Lünigs R. A., T. XIV. pag. 427 sq. et 428-430. n. 43 et 44. k) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 10. p. 275. sq.

J. Chr. 1515 aus ist abzunehmen, daß unser Kayser streng darüber gehalten, daß keine Ablaßgelder, ohne seine Erlaubnis, im Reiche haben gesammelt werden dörfen.

Zu Ende des Aprilmonats war der Kayser zu
26 Apr. Metz an der Etsch im Tyrol, woselbst er die von seinen Vorfahren her gewönliche Urkunde für das Erzstift Cöln ausfertigen ließ, daß nehmlich demselben alle, von ihm und seinen Vorfahren, der Stadt Cöln ertheilte Privilegien unnachtheilig seyn solten l). Und hierauf verließ unser Maximilian sein geliebtes Tyrol, um nach Augspurg zu gehen, und sich daselbst zu der vorhabenden Zusammenkunft mit den Königen von Pohlen, Ungarn und Böhmen auszurüsten m). Zu Bestreitung der da-
4. May zu erforderlichen grossen Kosten verkaufte der Kayser, auf seiner Hinreise nach Augspurg, zu Kaufbeyren, an den reichen Jacob Fugger die Herrschaft Biberbach mit aller Zubehör für 32000. Gulden n). Von seiner Anwesenheit zu Augspurg
26 e.m. aber zeuget unter andern auch sein von da aus an das Kammergericht erlassenes Reskript, wodurch er die oben schon erwähnte Appellationssache der Stadt Nördlingen wider das Oetingische Landgericht abgeruffen, um solche, zu Vermeidung Aufruhrs und Widerwillens, zu Recht und Austrag, zu weisen, an welche Avokation jedoch sich das K. G. nicht kehrte, sondern in dieser Sache, nach der ihm vor-

l) Lünigs R. A., T. XVI. p. 645 sq. n. 200. m) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 10. p. 275 sq. n) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 17. n. 6. p. 1318. Es sagt zwar Fugger, daß dieser Verkauf, schon im vorigen Jahr, bey des Kayserś Durchreise durch Kaufbeyren wäre geschlossen worden. Allein dessen Urkunden erhärten, daß er im vorigen Jahr, um diese Zeit, zu Kaufbeyren nicht kan gewesen seyn.

vorgeschriebenen Ordnung, ferner fortfuhr o). Es muß übrigens der Kayser bald darauf von Augspurg abgereiset seyn, weil ich ihn, bereits zu Anfang des Brachmonats, zu Weilheim in Bayern antreffe, wo er den schon oben einmal erwähnten Befehl an den H. Ulrich von Würtenberg ergehen ließ, des geächteten Graf Emichs von Leiningen Gemalin und Kindern, alles was er dem gedachten Grafen an Schlössern, Herrschaften und Gütern abgenommen hätte, wieder abzutreten p). Und nun eilte der Kayser nach Wien zu der öfters besagten Zusammenkunft.

J. Chr. 1515

1. Juli.

Schon seit einigen Jahren her hatte K. Maximilian an der Befestigung eines guten Vernehmens mit dem K. von Ungarn und Böhmen, Vladislaus, und an Schliessung einer Wechselheirat zwischen dessen beiden Kindern und zwey von seinen Großkindern gearbeitet, und zu dem Ende den berühmten Johann Cuspinian einigemal als seinen Gesandten nach Ungarn geschickt. Bey der Gelegenheit solte dann auch das unterbrochene gute Vernehmen zwischen dem Kayser und des K. Vladislaus Bruder, dem K. Sigmund von Pohlen wieder hergestellt werden, zu dem Ende schon im vorigen Jahr, eine Zusammenkunft dieser drey Monarchen verabredet wurde, zu welcher K. Vladislaus seine beide Kinder mitbringen solte. Vorher aber wolte man eine Versammlung zu Preßburg auf Mitfasten halten, um auf derselben die vorläufigen Handlungen zu pflegen, und selbige zum Schluß zu bringen. K. Vladislaus kam mit seinem Sohn und Tochter, in Person dahin,

18 Merz

d. e.

o) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 154. p. 140. und in den Urkunden, n. 220. pag. 323. 325. p) Sattler *l. c.*, P. I. in den Beylagen, n. 60. p. 138 sq.

J. Chr und sein Bruder, K. Sigmund langte gleichfals
1515 bald hernach daselbst an, worauf auch der Cardi-
24 e.m. nal von Gurk, welchen der Kayser zu dieser Un-
28 e.m. terhandlung bevollmächtiget hatte, sich aus der Wiener-Neustadt, wo er dem von den Ständen aus allen österreichischen Erbländern bisher gehaltenem Landtage, als kayserlicher Commissarius, beigewohnt hatte, sich nach Preßburg erhob. Die Unterhandlungen wurden sodann fleißig
12 Apr. und in gröstem Geheim getrieben, und zwar, durch die Rückreise des Cardinals von Gurk nach Wien, in etwas unterbrochen, aber nach seiner Rückkunft
11 Mai nach Preßburg von neuen vorgenommen, und endlich, bis auf die künftige Bewilligung des Kayserś,
20. e.m. zum glücklichen Schluß gebracht.

Nachdem nun inzwischen K. Maximilian sich auf den Weg nach Wien gemacht hatte, und
10. Jul. daselbst angekommen war, über dessen langes Ausbleiben die beide Könige, Vladislaus und Sigmund, beynahe unwillig geworden waren; so wurde vor allen Dingen das Ceremoniel bey der würklichen Zusammenkunft dieser drey Monarchen zur Richtigkeit gebracht, und verabredet, daß selbige
16 e.m. bey Trautmansdorf vor sich gehen solte. Sie erfolgte auch daselbst wenige Tage darauf, und hatte der Kayser ein so prächtiges Gefolge von geistlichen und weltlichen Teutschen Reichsfürsten, Grafen und Herren bey sich, daß er hiedurch den Aufzug der beiden andern Könige ganz verdunkelte. Diese drey Monarchen empfiengen, und begegneten einander auf das liebreichste, und der Kayser nahm,
17. e.m. am folgenden Tage, den K. Sigmund und den K. Vladislaus, nebst dessen beiden Kindern, dem jungen K. Ludewig und dessen Schwester, der Prinzeßin Anna, mit sich nach Wien. Daselbst wurde nun zwar die Zeit mit vielen Feierlichkeiten

und

und Lustbarkeiten zugebracht, jedoch dabey der Haupt- J. Chr.
endzweck dieser Zusammenkunft nicht vergessen, son- 1515
dern darüber fleißige Unterredungen gehalten, und endlich alles zu einem glücklichen Schlusse gebracht. Bey der Gelegenheit stellte der Kayser eine Urkun- 20. e. m.
de aus, wodurch er den jungen K. von Ungarn und Böhmen Ludewig, mit Genehmigung seines Vaters und Oheims, der Könige Vladislaus und Sigmund, an Sohnes statt annahm; doch ohne Nachtheil der Erbfolge, so den gebohrnen Erzherzogen und Erzherzoginnen zu stehe, und daß die im Hause Oesterreich hergebrachte Ordnung und Gebrauch der Succeßion gehalten werden solte. Hiernächst ernannte er gedachten K. Ludewig zu seinem und des H. R. R. Statthalter- General und Nachfolger im Kayserthum dergestalt, daß er bey der Statthalterschaft, solange der Kayser leben würde, bleiben, nach seinem Absterben aber von den Churfürsten zu einem Römischen König und künftigen Kayser erwält und gekrönt werden solte.

Ein paar Tage hernach wurde der verabredete 22 Jul.
Traktat wegen einer Wechselheirat zwischen dem jungen K. Ludewig und des Kayserß Enkelin, der Infantin und Erzherzogin Maria, wie auch zwischen einem von seinen beiden Enkeln, Carln oder Ferdinanden und der ungarisch-böhmischen Prinzeßin Anna, unterzeichnet, und hierauf die Trauung zwischen ihnen, in der S. Stephanskirche zu Wien, vorgenommen, wobey der Kayser die Stelle eines seiner beiden Enkel vertrat. Man erneuerte zugleich die alte Erbverträge zwischen Ungarn, Böhmen und Oesterreich, und versicherte der Prinzeßin Anna und ihrem künftigen Gemal die Erbfolge in Ungarn und Oesterreich, wenn K. Ludewig unbeerbt sterben solte. Nachdem man

J. Chr. nun hierauf die folgende Tage, unter verschiedenen
1515 Staatshandlungen, und mit allerhand Ergötzlichkeiten zugebracht; so begleitete der Kayser die drey Könige, welche und ihr ganzes Gefolg er kostbar beschenkt, und dagegen von ihnen, nebst seinem Hofstaate, prächtige Gegengeschenke erhalten hatte,
2. Aug. bis zur Wiener-Neustadt, wo er sich von ihnen zärtlich beurlaubte. Die Infantin und Erzherzogin Maria blieb hierauf, bis zu ihrer würklichen Vermälung, zu Wien, wohin auch die ungarische Prinzeßin Anna zurückgeführt wurde, um daselbst gleichfals, bis zu würklicher Vollziehung ihrer Heirat mit einem von den beiden Enkeln des Kayſers, ihren Aufenthalt zu nehmen. Uebrigens soll diese königliche Zusammenkunft unsern K. Maximilian wenigstens 150000 Gulden gekostet haben; allein es war wohl unter allen seinen verschiedenen sehr grossen Ausgaben keine besser, als diese, angewandt, indem er hiedurch seinem Hause den, nach wenigen Jahren erfolgten, Anfall und Besitz von Ungarn und Böhmen verschafte q).

Bey

q) Io. *Cuspiniani* Diarium citatum et Ricardi *Bartholini* Hodoeporicon etc. ap. *Freherum* in Scr. rer. germ., T. II. p. m. 587-672. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 17. n. 6-17. p. 1317-1337. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 466-469. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 11. p. 171 sq. P. *Jovii* Histor., L. XVI. p. 329. *Sambuci* App. ad *Bonfinium*, p. m. 539-542. Nic. *Isthuantius* l. c., L. VI. p. m. 51. 53. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1515. n. 43. 50. pag. 197-199. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 99. p. 211-214. Müllers Staats-Cabinet, P. I. c. 1. pag. 1-21. und Lünigs Cod. Germ. dipl., T. I p. 579-582. n. 89. Eben dergleichen Versprechen wegen der Reichs-Stathalterschaft und Nachfolge im Kayserthum hatte K. Maximilian, im vorigen Jahr, auch K. Heinrichen dem *VIII.* von Engelland gethan; S. *Lettres* de *Louis XII.*, T. IV. p. 323.

Bey dieser Zusammenkunft trugen die Könige Vladislaus und Sigmund dem Kayser unter andern auch ein Bündnis wider die Türken an, aber Maximilian machte Schwierigkeiten, solches einzugehen, weil er noch mit den Venetianern im Krieg begriffen wäre. Deswegen erbot sich der K. Vladislaus zur Vermittlung, und versprach Gesandte an die Republik Venedig zu schicken, um sie zu bewegen, nicht nur einen Frieden mit dem Kayser zu schliessen, sondern auch in dieses Bündnis wider die Türken zu treten. Hingegen soll damals der Kayser, dem K. von Pohlen zu Gefallen, sich wider den Teutschen Orden erklärt haben r), welches aber die Geschichtschreiber des Ordens in Zweifel ziehen s). Und ich zweifle selbst, daß der Kayser sich wider den gedachten Orden erklärt habe, wohl aber will ich glauben, daß er, wegen der mit dem K. von Pohlen erneuerten Freundschaft, in seinem bisherigen Eifer für die gewafnete Vertheidigung des Ordens gegen Pohlen nachgelassen, und sich hernach blos damit begnügt habe, die Irrungen zwischen Pohlen und dem Orden gütlich zu vertragen t). Vermutlich aber veranlaßten die Vorstellungen des K. von Pohlen, bey der damaligen Zusammenkunft, die Loszälung der Städte Danzig und Elbingen von der Reichs-Acht und Aberacht, womit sie von dem Kammergerichte waren belegt worden. Es hatte nehmlich ein gewisser Thomas Jadeck bey dem K. G. geklagt, daß die beiden gedachten Städte ihm bey 44. mit Korn beladene Schiffe weggenom-

r) S. *Raynaldum* l. c., T. XXX. ad a. 1513. n. 38. p. 140 sq. et ad a. 1515. n. 50. p. 199. b. s) Venatorius *l c.*, L. III. c 1. p. 214. t) Senkenberg. Sammlung ꝛc., P. IV. Sect. II. n. 1. p. 23.

J. Chr. men hätten. Da nun Danzig und Elbingen die
1515 Gerichtsbarkeit des K. G. nicht erkennen, und also auf die angebrachte Klage sich nicht einlassen wolten; so ward, bereits den 5. Junius 1497., wider dieselbe in contumaciam die Reichsacht und Aberacht, und an die Stadt Lübeck, bey 50. Mark löthigen Goldes, die Exekutorialen dahin erkannt, daß sie die bey ihnen befindlichen und künftig noch ankommenden Güter der erwähnten beiden Städte, auf des Jadecks Ansinnen, anhalten solten. Allein die Stadt Lübeck trug Bedenken, die aufgetragene Exekution zu vollstrecken, weil sie besorgen muste, daß die Danziger und Elbinger sich des Schadens an ihren Gütern erholen möchten; deswegen sie auch auf dem Reichstage zu Freyburg, im J. 1498., Vorstellungen that. Man beschloß daher auf dem Reichstage, den Proceß gegen Lübeck, der übertragenen Exekution halber, vorerst zu suspendiren, und die Sache weiter zu überlegen.

Das Kammergericht hingegen sahe sich, auf das fernere Anhalten des Jadecks genöthiget, demselben, zu Beförderung der Exekution seines erstrittenen rechtskräftigen Urtheils, Generalpatente zu ertheilen, wodurch auch das Commercium der Danziger und Elbinger in den Reichslanden nicht wenig gehemmt und beunruhiget wurde. Auf die geschehene Vorstellung aber des K. von Pohlen hob der Kayser nunmehro die vom K. G. wider Danzig und Elbingen erkannte Acht und Aber-
4. Aug. acht auf, und erließ deshalben ein Reskript aus Wien an das K. G., mit dem Befehl, solche loszälung von der Acht, durch ein Generalpatent, im ganzen Reiche bekannt zu machen, und auch in allen andern diese beide Städte betreffenden Streitsachen hinführo stille zu stehen, und gegen selbige,

ohne

ohne kayserlichen Befehl, nicht zu verfahren. Da J. Chr.
aber das K. G. an diesen kayserlichen Befehl sich 1515
nicht kehrte, sondern vielmehr, auf Anrufen des Fiskals und des Jadecks neue Processe an die Städte Leipzig, Augspurg, Nürnberg, und Frankfurt, wie auch an einzelne berühmte Handelsleute erkannte; so ließ der Kayser, zu Handhabung seines 20 Nov
Ansehens, aus Ulm, vorerst an die Städte Frankfurt, Nürnberg und Augspurg einen Befehl des Innhalts ergehen, daß ihre Handelsleute, zu Verhütung Abgangs und Schadens in der Kaufmannschaft und Handthierung teutscher Nation, von aller angedroheten Acht, wegen habender Gemeinschaft mit Danzig und Elbingen, nicht nur befreyet, sondern ihnen auch bey Strafe 20. Mark löthigen Goldes verboten seyn solte, vor dem K. G. deshalben zu erscheinen, oder dessen Befehlen zu gehorchen. Ja das Jahr darauf hat der Kayser, auf (1516
die von dem H. Georg von Sachsen, wegen der 7 Mrz)
Leipziger Handelsleute, geschehene Vorstellung, an das K. G. selbst einen Strafbefehl bey 20 Mark löthigen Goldes ergehen lassen, die gegen H. Georgs Unterthanen, der Danziger halber, erkannte Processe abzustellen, und in dieser Sache nicht zu verfahren. Weil nun aber durch dieses Verfahren des Kayserś der Lauf der Reichsjustiz gehemmt wurde; so gelangte diese Sache nachmals sogar an die allgemeine Reichsversammlung, und wurde, sowohl auf dem Convent zu Maynz im J. 1517., als auch auf dem Reichstage zu Augspurg im J. 1518., verschiedenes darüber verhandelt, wovon zu seiner Zeit das weitere gedacht werden soll u).

Nach

u) Freyherrn von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 155-161. p. 141-145. und in den Urk., n. 221-225. p. 325-332.

J. Chr. Nach des Fuggers Erzälung wäre K. Maxi-
1515 milian, nach der Beurlaubung von den beiden oder
2. Aug. vielmehr drey Königen zur Wienerneustadt, von da aus nach Egenfurt, und sodann weiter nach Linz und ins Reich verreiset. Allein aus dessen kurz vorhin angeführten Reskripte an das K. G. kan man ersehen, daß er erst nach Wien zurückgegangen, wohin auch K. Sigmund nochmals seinen
6. e. m. Rückweg nahm, und erst nach einigen Tagen in sein Königreich zurückreisete v). Doch es zeuget noch eine andere Urkunde von des Kayſers damaligen
4. e. m. Rückkehr nach Wien, indem er daselbst eine Erklärung ausstellte, daß Gräfen und Schöppen des erzstiftischen weltlichen Hochgerichts in der Stadt Cöln, in Gerichtssachen, dem Magistrat daselbst, kraft ihres bürgerlichen Eides, zu gehorchen nicht schuldig seyn solten w). Hierauf reisete der Kayſer nicht sogleich über Linz in das Reich, sondern gieng erst nach Tyrol zurück, und hielt sich bis
31 Aug. in den Weinmonat zu Innspruck auf. Daselbst hat er nun unter andern dem Bischof von Breßlau das Recht ertheilt, goldene Münzen schla-
28 Spt. gen zu dörfen x). Er erließ ferner von da aus ein Schreiben an den Abt zu Saalfeld, worinnen er ihn ersuchte, den Grafen Philipp von Mansfeld zu seinem Coadjutor anzunehmen y). Und endlich
14 Oct. hat er auch daselbst den Freyherrn von Wolkenstein, Michael, zum Oberaufseher der Baarfüsserklöster zu Schwaatz und Botzen verordnet z). Sodann gieng unser Kayſer nach Schwaben,

v) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 17. n. 17. p. 1037. a. et b.
w) Lünigs R. A., T. XVI. p. 647 sq. n. 201. et 202.
x) *Idem* ibidem, T. XX. p. 1230 sq. n. 35. und *de Sommersberg* Scr. rer. Silef., T. I. p. 799 sq. n. 24.
y) B. G. Struvens histor. und polit. Archiv, P. II. p. 121 sq
z) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1543 sq. n. 7.

ben, und war im Wintermonat zu Ulm, wo er den J. Chr.
erst kürzlich erwähnten Befehl an die Städte Frank- 1515
furt, Nürnberg und Augspurg in der erzälten 20 Nov
Danziger Achtssache, erlassen hat a), und gegen Ende des Jahrs war er zu Memmingen b).

Inzwischen waren wegen der, von den Oesterreichischen Landvögten in Schwaben, bisher geschehenen schweren Eingriffe in Malefizsachsen, und angemaßten Berufungen auf die Landvogteyische Landtage, von den Ständen ihres Bezirks grosse Klagen geführt, und von denselben, auf dem damaligen Schwäbischen Bundtage zu Augspurg, angetragen worden, den Pfandschilling des damaligen Landvogts, Hans Jacobs von Landau, abzulösen, und Wilhelm Truchsessen Freyherrn von Waldburg, oder einen andern dem Kayser anständigen Landvogt an dessen Stelle einzusetzen. Der Schwäbische Bund ließ sich auch solches gefallen, und trat deswegen mit den Oesterreichischen Räthen und Gesandten in Unterhandlung; ja er drohete sogar, die Beschwerden, bey deren Fortsetzung, an den Kayser und das Reich, welchen eigentlich die Landvogtey gehörte, klagbar zu bringen. Allein die österreichische Räthe bewilligten unter Hofnung der Genehmigung, daß die eingesessenen Stände des Landvogteylichen Bezirks nicht ferner auf die Landtage gefordert werden solten. Und der Kayser selbst hat, im folgenden Jahr, nicht (1516
allein in die Auslösung des erwähnten damaligen 22 Jan)
Landvogts gewilliget, da zumal die Stände die Helfte des Pfandschillings mit 7500. Gulden vorausbezalt hatten, sondern auch wegen der übrigen Irrungen auf den Bischof Wilhelm zu Straßburg, und

a) Freyherrn von Harpprecht *l. c.*, P. III. in den Urk., n. 224. p. 328-330. b) Sattler *l. c.*, P. I, Sect. II. §. 86. p. 195.

J. Chr. und seinen Nachfolger compromittirt, und verspro-
1515 chen, daß inzwischen keine weitere Anmassungen vorgenommen werden solten. Es hat aber dieses versprochene Compromiß keinen Fortgang gehabt, sondern es haben vielmehr die Gewaltthätigkeiten und Beeinträchtigungen von neuem angefangen c).

1515 Im J. 1515. trugen sich mit der Regierung einiger Länder im Teutschen Reiche Veränderungen zu, die nicht gänzlich mit Stillschweigen können übergangen werden, weil sich dabey zum Theil besondere Umstände ereignet haben. Marggraf Friedrich der ältere von Brandenburg in Franken, ein Herr, der bisher eine glückliche Regierung über seine Staaten geführt hatte, und beym Kayser, wie auch im ganzen Reiche in besonderer Achtung, und in dem grösten Ansehen stand, muste in diesem Jahr die Regierung seiner Länder seinen beiden Söhnen, Casimir und Georg, abtreten. Er hatte, mit seiner, im J. 1512., verstorbenen Gemalin, der Pohlnischen Prinzeßin Sophia, eine zalreiche Nachkommenschaft erzeugt, worunter zehen Söhne waren, von welchen damals noch acht lebten. Bereits den 9. October 1507. hatte er die Verordnung gemacht, daß nach seinem Ableben seine beide älteste Söhne, Casimir und Georg, die brandenburgische Lande in Franken, unter- und oberhalb Gebürgs, entweder gemeinschaftlich regieren, oder durch das loos mit einander theilen, hingegen ihre übrige Brüder und Schwestern mit hinlänglichem Unterhalte, und järlichen Leibgedingen versorgen solten. Seit seiner Gemalin Absterben bemerkte man an ihm eine ganz besondere Leibesschwachheit und eine aus Melancholie entsprungene Gemüthsblödig-

c) Wegelins histor. Bericht von der Kayserl. und R. Land Vogtey in Schwaben, P. I. Sect. XIV. §. 5 sq. p. 282 sq. et P. II. n. 200-204. p. 260-264.

blödigkeit, die nach und nach dermassen zunahm, daß J. Chr.
man sich genöthigt sahe, ihn in engere Verwahrung 1515
zu bringen, und der beständigen Aufsicht gewisser hiezu verordneter Personen anzuvertrauen, um verschiedenen traurigen Folgen vorzubeugen, die sowohl für seine eigene Person, als auch für das Land selbst hätten entstehen können. Seine beide gedachte älteste Söhne, Casimir und Georg, übernahmen al- 26 Febr.
so die Regierung des Landes, und führten, nebst ihrem anwesendem jüngern Bruder, Johannes, ihren Vater, ohne seinen geringsten Widerspruch, von Culmbach nach dem Schlosse Plassenburg, wo er standesmäßig unterhalten wurde, und in aller Stille lebte, bis er nachher nach Anspach gebracht wurde, und, vermutlich daselbst, erst den 4. April 1536. gestorben ist. Die mit ihrem Vater aus Noth vorgenommene Veränderung aber berichteten die Marggrafen Casimir und Georg nicht nur dem Kayser, sondern auch den erbverbrüderten Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen, ingleichen dem damaligen Churfürsten von Maynz, Marggraf Albrechten von Brandenburg, welche insgesamt diese getroffene Verfügung, wegen der angeführten Ursachen, genehm hielten, und billigten d).

Auch im Hause Baden trug sich ein fast ähnlicher Fall zu, nur daß die Verwahrung des Marggrafens etwas später erfolgte, der Regierungsabtritt aber in diesem Jahr vor sich gieng. Nehmlich Marggraf Christoph von Baden, der Stammvater des ganzen noch blühenden Badenschen Hauses, und

d) Joh. Matthi. Grossens Burg- und Marggräfl. Brandenburg. Landes- und Regenten-Historie; (Schwabach, 1749. 4.) c. 7. p. 313 sq. Pauli Preuß. Staats-Geschichte, T. III. cap. 8. §. 180. p. 426 sq. und vornehmlich Joh. Jac. Spiesens Brandenburg. histor. Münzbelustigungen, P. I. (Anspach, 1768. 4.) n. 18. et 19. p. 143 sq. et 147 sqq.

J. Chr. und gleichfals ein Vater von zehen Söhnen, wo-
1515 von aber damals nur noch vier oder fünf lebten,
25 Jul. machte zu Prag ein Testament und pragmati-
sche Sanktion wegen Vertheilung seiner Länder un-
ter seine drey, dem weltlichen Stande gewidme-
te, Söhne, Bernhard, Philipp und Ernst, die
noch itzo als ein unveränderliches Hausgesetz in die-
ser durchlauchtigsten Familie beobachtet wird.
Der älteste von seinen Söhnen, Marggraf Bern-
hard, bekam die Helfte der hintern Grafschaft
Spanheim und die Luxemburgische Herrschaf-
ten. Der zweite Philipp erhielt die Marggraf-
schaft Baden, mit Altensteig und Beinheim,
den Pfandschaften Nauenburg und Weingarten,
die Helfte der Grafschaft Eberstein, und die
Herrschaften Lahr und Mahlberg, mit den er-
kauften Geroldseckischen Gütern. Endlich dem
dritten Ernst wurde die Marggrafschaft Hach-
berg, mit den Herrschaften Usenberg, Röteln,
Badenweiler und Sausenberg, wie auch dem
Städtgen Schopfheim, zugetheilt. Dem in
geistlichen Stand getretenem Sohn, Rudolf,
ward eine järliche Pension nur von hundert Gulden,
einer jeden Prinzeßin aber zum Heiratgute acht- bis
zehentausend Gulden, und eben soviel den Töchtern
einer ausgestorbenen Linie angewiesen. Ueberhaupt
solten die Töchter nicht zur Erbfolge gelangen kön-
nen, solang noch männliche Erben vorhanden wären,
und daher nach erreichtem zwölften Jahr ihres Alters
der Erbschaft entsagen. Alle Veräusserungen von
Land und Leuten solten verboten seyn, woferne aber
die Nothwendigkeit erforderte, etwas zu verpfänden,
so solte solche Pfandschaft zuforderst dem Bruder oder
den Stammverwandten angeboten, und wenn die
Verpfändung an einen Fremden geschehen müste, die
Wiedereinlösung den sämtlichen Marggrafen von
Baden

Baden vorbehalten werden. Die übrigen Punkten dieser Pragmatischen Sanktion übergehe ich der Kürze halber mit Stillschweigen. Wenige Tage nach deren Errichtung trat Marggraf Christoph, weil er mit Leibesschwachheit beladen war, die Regierung seinen Söhnen ab, und übergab einem jeden den ihm im Testamente zugeeigneten Landestheil. Von denselben ist hernach, den 17. September 1533., der mittlere Philipp ohne männliche Erben gestorben, dessen Länder sodann seine beide Brüder, Bernhard und Ernst, unter sich getheilt haben, von denen jener der Stammvater der Badenschen und dieser der Durlachischen Linie, welche beide noch itzo blühen, geworden ist. Marggraf Christoph hingegen, einer von den angesehensten Fürsten seiner Zeit in Teutschland, verfiel nach einiger Zeit in eine Blödsinnigkeit, worüber seine Söhne genöthiget wurden, ihn mit kayserlicher Bewilligung in dem Schlosse Baden einzuschliessen, in welchem er den 29. April 1527. gestorben ist e). J. Chr. 1515 1. Aug.

Endlich ist auch noch des Absterbens Churfürst Philipps von Cöln zu gedenken, welches im Augustmonat dieses Jahrs zu Poppelstorf erfolgte. An seine Stelle wurde von dem Domkapitel Graf Wilhelms von Wied Sohn, Hermann, dieses Nahmens der *V.* unter den Erzbischöfen von Cöln, erwält, welchen auch P. Leo der *X.* bestätigte, und ihm das Pallium zuschickte f). Es schickte aber auch der Pabst dem neuen Churfürsten Hermann die berühmte Bulle *Coena Domini* zu, um selbige in seinem im Aug

e) *Schoepflin* l. c., T. II. L. IV. Per. V. c. 1. §. 32 sq. et 36-40. p. 272-276. et 279-288. f) *Moerckens* Conatus chronolog. ad Catal. AEp. et El. Coloniae, p. 155. et 156. et in *Indice chronolog. apodict.* ad a. 1515. ibique *citati.*

J. Chr. 1515 20 Spt. 24. e. m. seinem Erzstifte zu publiciren, welches sodann auf seinen Befehl, auf dem gehaltenen Synodus, von seinem Official geschah g). Wir werden von den Schicksalen dieses Herrns in dem folgenden Theil der Reichshistorie weiter zu reden, Gelegenheit 25. e. m. haben. Uebrigens hat auch noch, in diesem Jahr, die freye Reichsritterschaft in Franken, auf der zu Windsheim gehaltenen Zusammenkunft, mit dem anwesenden Bischof von Bamberg und dem Marggrafen von Brandenburg Casimir, für sich und seinen Bruder Georg, auch, unter Hofnung der Genehmigung, mit dem Bischof von Würzburg, einen Vertrag und Abschied geschlossen, wie sie es gegen einander, in ihren etwa vorfallenden Streitigkeiten, halten wolten, wobey insbesondere die Abrede genommen wurde, wie von den Fürsten ein Gericht der Austräge bestellt werden solte, woferne an sie von einem Grafen, Herrn, Ritter oder Edelmann Spruch oder Forderung geschehen würde h).

g) Lünigs R. A., T. XVI. p. 648-652. n. 203. Ios. *Hartzheim* et Herm. *Scholl* Concil. German., T. VI. p. 142-148. h) Lünigs R. A., T. XXI. p. 1375-1382. n. 83. **.

Register

der merkwürdigsten Personen und Sachen.

(a) bedeutet den Anhang zum zweyten Abschnitt der siebenten Periode.

A.

Aachen, Rangstreit dieser Stadt mit Cöln, wegen des Vorsitzes im Reichsstädtischen Collegio 48

Ablaß, wird verkauft 190. Beschwerden der Teutschen darüber 190. 191. 213. er wird von den Reichsständen unter gewissen Bedingungen zu gestanden 214. er wird den Augspurgischen Mönchen verboten 659

Acht, der Pfalzgrafen Philipp und Ruprecht 267. der Stadt Gröningen 325. der Republik Venedig 390. 440. der Städte Danzig und Elbingen 666

Administratoren in den Bißthümern (a) 43

Adolf, Graf von Nassau 199. 207. 441. stirbt 545

Adrian Floris-Sohn, ist Carls des V. Lehrmeister 338

Ahnenprobe (a) 45.

Albrecht, König von Pohlen, schließt einen Stillstand mit den Türken; fällt in die Moldau ein 118. schickt eine Gesandschaft auf den Reichstag nach Freyburg, und läßt um Hülfe wider die Türken anhalten 118. 119

Albrecht, Marggraf von Brandenburg, wird Hochmeister des teutschen Ordens 608

Albrecht, der jüngere Marggraf von Brandenburg, bekommt die Stifter Maynz, Magdeburg und Halberstadt 636

Albrecht, H. von Bayern, wird zum gemeinen Hauptmann des teutschen Reichs bestellt 192. seine Zwistigkeiten wegen der Landshutischen Erbschaft 254 u. ff. er tritt in den Schwäbischen Bund 267. schließt mit verschiedenen deutschen Fürsten Bündnisse 268. vergleicht sich mit seinem Bruder Wolfgang über H. Georgs Erbschaft 316. stirbt 427

Albrecht, Herzog von Sachsen, vertreibt Carln von Egmond aus Geldern 5. wird oberster Feldhauptmann 34. und Erbstatthalter in Frießland 38. 122. 124. seine Händel mit den Friesen 123. 124. sein Sohn H. Friedrich wird zum Hochmeister des teutschen Ordens in Preussen erwählt 122. Albrecht hat Streit mit H. Georg von Bayern des Vorsitzes wegen 142. ob deswegen ein Vertrag zwischen ihnen errichtet worden 143. neue Händel mit den widerspenstigen Gröningern und Friesen 148. 149. fängt an Gröningen zu belagern, stirbt aber während der Belagerung zu Emden 150. sein Testament, Theilung seiner Länder unter seine zween Söhne 151

Alexander *VI.* S. Pabst.

Alfonsus *II.* König von Neapel, ist seinen Unterthanen verhaßt 14. tritt seinem Sohne Ferdinand dieses Königreich ab ebendas.

Alfonsus *I.* Herzog von Ferrara 491. wird vom Pabst beunruhigt 492. welcher ihm den Krieg ankündigt 493. ihn im Bann thut und ihm verschiedene Oerter wegnimmt; er wird von Frankreich unterstützt 494

Altdorf, komt an Nürnberg 381

Alviano, ein venetianischer General, seine Kriegsbegebenheiten 398. 399. 448. er hält einen Triumph 403. wird geschlagen 449. kommt wieder zum Vorschein 491. 590 u. ff.

Amboise, Cardinal, entscheidet den Streit zwischen K. Maximilian und Ferdinand Catholikus über die Regentschaft in Castilien 338. wird bey andern wichtigen Geschäften gebraucht 419. 450. 453. 469

Anhalt, dieses Haus bekommt das Recht goldene Münzen zu schlagen 236.

Anna, Prinzeßinn von Ungarn, wird mit einem der Enkel des Kaysers vermählt 663

Annaten, wann sie eingeführt worden (a) 39. Unterhandlungen deswegen mit den Päbsten (a) 40 u. ff.

Appenzell, wird in den Schweitzerbund aufgenommen 610. 611

Armer Conrad 638 u. ff.

Askanius, Cardinal 177. wird an Venedig, und weiter an Frankreich ausgeliefert und gefangen gesetzt 178. aber doch wieder losgelassen 179

Augsburg, dahin wird ein Reichstag ausgeschrieben 180. siehe weiter Reichstag. Die Stadt erhält Privilegia vom Römischen König 339. neuer Reichstag daselbst 462 u. ff.

B.

Baden, Erbschaftsstreit in diesem Hause 251 u. ff. Zusammenhang desselben mit der Grafschaft Eberstein 319. 320. pragmatische Sanktion in diesem Hause 672
Bamberg, der dasige Bischof tritt in den Schwäbischen Bund
von Barre, Claudius, ein französischer Ritter, bietet jedem Deutschen einen Zweykampf an, und wird vom K. Maximilian I. überwunden 54
Basel, Friedenscongreß daselbst 167. der Friede kommt hier zu Stande, Bedingungen desselben 168. 169. die Stadt begiebt sich in den Schweitzerbund 216. 217
Basilius Ivanowitz 632. 633
Bauern, erregen einen Aufstand am Rhein; ihre Absichten und Losung 225. ihr Aufruhr wird gedämpft 226
Bayard, ein französischer Partheygänger 495
Bayern, Rangstreit dieses Hauses mit Sachsen 142. 143. Erbschaftsstreit in diesem Hause 254 u. ff. K. Maximilian sucht solchen in der Güte beyzulegen 262 u. ff. welches nicht angenommen wird 264. er thut daher einen richterlichen Ausspruch 265. daraus entsteht ein Krieg in diesem Lande 268 u. ff. die Sache wird entschieden 310 u. ff. in Bayern wird das Recht der Erstgeburt eingeführt 316. völlige Beylegung der Erbschaftsirrungen in diesem Hause 378 u. ff. 445. 446. neue Erbschaftsirrungen in diesem Hause 604
Belehnungen 10. u. ff. 42. 43. 45. 181. 222. 290. 300. 377. 378. 435. 460
Bernardinus Tusculanus, Päbstlicher Legat 387
Bernardinus von Carvajal 508. 517
Bernardinus von Corte, ein treuloser General des H. von Mayland, verkauft das Schloß zu Mayland an die Franzosen 175
Bernhard der *III.* Graf von Eberstein 319
Berthold, Churfürst von Maynz. S. **Maynz.**
Besiehnen, wird abgeschaft 135
Birkheimer 631. 632
Bischöfe, in Sachsen, sollen den gemeinen Pfennig an H. Albrecht abtragen 142. die teutschen rücken in ihren Titel den Beysatz. Apostolicae sedis gratia ein! (a) 33. müssen sich von den Pabsten bestätigen lassen ebendas. diese Bestätigung ist zuweilen auch vom Metropolitan geschehen (a) 34. 35
Blanca Maria, s. **Mayland.**

Blois, Stillstand daselbst geschlossen 199. Traktaten daselbst 286 u. ff. und Friede so daselbst geschlossen wird 585
Böhmen, werden bey Regenspurg geschlagen 276
Bonifacius der *VIII.* Pabst, vermehrt die Dekretalien durch das sechste Buch derselben (a) 18. 19
Bononien, wird vergeblich belagert 523
Botzen, 389. 391. 392
Brandenburg, Irrungen dieses Hauses mit Nürnberg 128. die Belehnung mit der Mark empfängt Churfürst Joachim I. 181
Brandt, ein alter teutscher Dichter (a) 52. 53
Braunschweig, die Stadt erhält ein Privilegium über ihre zwo Messen 300
Bremen, 434
Brescia, Vorfälle mit dieser Stadt 523. 524
Bünau, Heinrich von 199
Bullen, päbstliche, verschiedene Titel derselben (a) 38
Bundschuh, 225. 226
Burgund, Einfall der Eidgenossen darinn 597

C.

Cabellis, Französischer Emissarius in Costnitz, wird gefangen genommen 353. und aus dem Reiche geschaft 354
Cäsar Borgia, nennt seinen Aufwand Sünden der Teutschen 190. bekommt Gift 239
Cambray, Friede daselbst 414. 415. grosse Ligue so daselbst wider Venedig geschlossen worden 417 u. ff. Inhalt derselben 421 u. ff. der dasige Bischof wird Herzog 485. die Ligue wird erneuert 497
Capitulationen der Bischöfe (a) 36
Carl *V.* wird gebohren 172. soll mit Claudia Prinzeßin von Frankreich vermählt werden 221. ihm fallen die Niederlande zu 334. seine Vormünder und Erzieher 338. er wird mit Maria Prinzeßin von England verlobt 409
Carl *VIII.* König von Frankreich, s. **Frankreich.**
Casimir, König von Pohlen, führt Krieg mit dem König von Ungarn und dem Hochmeister des teutschen Ordens 121
Casimir, Marggraf von Brandenburg 393. 457. 670
Caydrop 126. 127
Chaumont, Französischer Marschall 449. 453. 489. wird vom Pabst im Bann gethan 494. seine fernern Kriegsunternehmungen 495. er stirbt 511

Christian der *II.* König von Dänemark 626
Christoph, Marggraf von Baden, ist Mittelsperson zwischen K. Maximilian und Churfürst Philipp von der Pfalz 278. 279. errichtet eine pragmatische Sanktion 672. tritt seinen Söhnen die Regierung ab und wird blödsinnig 673
Chur, der dasige Bischof nimmt die österreichische Parthey 155.
Churbündtner, 152
Churfürstentag zu Gelnhausen 229. zu Maynz 238. zu Aschaffenburg 249. zu Maynz 269
Churfürstenverein, wird erneuert 229
Claudia, Prinzeßin von Frankreich, soll mit dem Erzherzog Carl vermählt werden 221. wird dem H. Franz von Valois gegeben 332
Cleve, dessen Herzog schließt eine Allianz mit dem Römischen König und dem Erzherzog Philipp wider Carln von Egmond 116. bekommt Jülich und Bergen 538
Clemens der *V.* Pabst (a) 19
Clementinen, durch sie werden die Dekretalien vermehrt (a) 19
Coadjutoren in den Bißthümern, (a) 42. 43. zu ihrer Bestellung ist die kayserliche Einwilligung nöthig (a) 44
Cöln, Rangstreit dieser Stadt mit Aachen, wegen des Vorsitzes im Reichsstädtischen Collegio 47. 48. grosser Reichstag daselbst 299 u. ff. der Churfürst Hermann stirbt, Philipp von Daun wird wieder Churfürst 428. stirbt, Graf Herrmann von Wied wird wieder Churfürst 673. anderer Reichstag daselbst 539 u. ff.
Colmar, bietet den Eidgenossen ihre Vermittelung an 155
Comacchio 492
Comines Philipp de, Französischer Gesandte in Venedig 15
Como, 177
Concilium zu Tours und Orleans 498. 499. zu Pisa 508 u. ff. 517. wird nach Mayland und weiter nach Lyon verlegt, erklärt den Pabst des Pontificats unfähig 564. im Lateran 516. u. ff. 564
Conservatoren in den Bißthümern (a) 43
Constantin, Fürst von Macedonien 496
Contarini, ein venetianischer Admiral 399. 401
Costnitz, 152. 153. Reichstag daselbst 350 u. ff. die Stadt will in den Schweitzerbund treten 611. 633
Croaria P. Hieronymus, ist General-Fiskal beym Kammergericht 429
Croy, Wilhelm von 411

D.

Danzig (a) 61. wird in die Acht erkläret, welche aber wieder aufgehoben wird 666
Dekretalien, werden vermehrt (a) 18 u. ff.
Dichtkunst, ihr Zustand in Teutschland (a) 50 u. ff.
Dijon, wird von den Schweitzern belagert 597
Domkapitel, wollen nur adliche zu Domherren aufnehmen (a) 45
Donau, K. Maximilian hält ein Festin an der Quelle derselben 167
Donauwörth, 194. 201. 227. 293
Dornach, Schlacht daselbst 165
Dornick, wird erobert 595
Dünkelspühl, Privilegium dieser Stadt 485

E.

Eberhard mit dem Barte, wird der erste Herzog von Würtenberg 44. stirbt 46
Eberhard der jüngere, ein Vetter des vorigen, wird wieder mit dem Herzogthum Würtenberg belehnt 46. seine Zwistigkeiten mit seiner Gemahlin 95. und Räthen 96 u. ff. er verläßt sein Land und begiebt sich nach Ulm, seine Unterthanen kündigen ihm die Pflicht auf 99. K. Maximilian I. untersucht seine Sache 101. er begiebt sich des Landes Regierung durch den Horber Vertrag 103. macht aber doch neue Einwendungen gegen diesen Vertrag 104. 105. er begiebt sich nach Heidelberg 106 tritt dem Churfürsten Philipp von der Pfalz alle seine Rechte und Gerechtigkeiten zu seinen Land und Leuten ab; Bedingungen unter welchen er solches gethan 107. Herzog Ulrich beschwert sich über ihn, daß er den Horber Vertrag nicht erfülle; der Kayser läßt verschiedene Befehle wider ihn bekannt machen 108. Zwischen ihm, den Churfürsten und H. Ulrich, wird zu Landshut ein Vertrag geschlossen; der Churfürst setzt ihn auf das Schloß zu Lindenfels 109. wo er stirbt ebendas.
Edzard, Graf von Ostfrießland 323. 324. bemächtigt sich der Stadt Gröningen 326
Egmond, Carl von, bemächtigt sich des Herzogthums Geldern 5. seine Unterhandlungen mit Maximilian I. in dieser Sache ebend. er fängt in diesem Herzogthum neue Unruhen an 6. 116. 145. 296 u. ff. 410 u. ff. 530 u. ff. demüthiget sich und schließt einen Stillstand 298. muß Frieden schliessen 415. fällt in Holland ein 534. schließt mit der Statthalterin Margareta einen Stillstand 535

Eidgenossen, an sie wird eine Reichsgesandschaft geschickt 34. sie nehmen sich der Stadt Rothweil an 129. 130. es kommt zwischen ihnen und K. Maximilian zu einen Bruch 152. 153. Folgen desselben 154. 155. sie schlagen die Vermittelung der Städte Straßburg und Colmar aus 155. schlagen die Völker des Schwäbischen Bundes bey Hard 156. schliessen ein Bündniß mit Ludewig XII. König von Frankreich 157. erhalten verschiedene Siege 158. 159. 161. 165. sie nehmen die mayländische Vermittelung an 166. halten Friedenscongresse mit K. Maximilian 167. schliessen den Frieden mit ihm; Bedingungen desselben 168. 169. Untreue ihrer Söldner gegen den Herzog von Mayland 177. 178. sie erneuern die Erbeinigung mit K. Maximilian 197. nehmen Basel 216. 217. und Schafhausen in ihren Bund auf 218. 219. ihre Unterhandlungen wegen K. Maximilians Römerzug 352. ihre Traktaten mit dem Pabst 470. sie schliessen eine Erbeinigung mit dem Kayser 504. ziehen dem Pabst zu Hülfe wider Frankreich 566 u. ff. sie nehmen Mayland ein, der Pabst erweiset ihnen grosse Ehre 568. verjagen die Franzosen aus Italien 589. fallen in Burgund ein 597. lassen sich aber durch Geld zum Abzug bewegen 598. 599. nehmen Appenzell in ihren Bund auf 610

Eitel Friedrich, Graf von Zollern 58. 259. 291. 381

Elbingen wird in die Acht erkläret 666

Elisabeth, Gräfin von Nassau, macht Ansprüche an die Hessen-Marburgischen Länder 196.

Elisabeth, Pfalzgraf Ruprechts Gemahlin; macht Ansprüche an Bayern 260 u. ff. 265. wird in die Acht erklärt 267. stirbt 276

Ellwangen, wird in eine weltgeistliche Probstey verwandelt (a) 23

Erbfalls Recht der Enkel mit ihrer Eltern Geschwister 136

Erich, H. von Braunschweig erhält für die Besatzung von Kufstein Gnade, bekommt aber deswegen vom K. Maximilian einen Backenstreich 277. commandirt ein Heer in Italien, wider die Venetianer 393. 452.

Erstgeburt, das Recht derselben wird in Bayern eingeführt 316

Eßlingeu, Bundstag des Schwäbischen Bundes daselbst 171. 172

Eugen der *IV.* Pabst, will die Churfürsten von Trier und Cöln absetzen (a) 28

Extravaganten, Communes (a) 20

Extravaganten, Johannis XXII., durch sie werden die Dekretalien vermehrt (a) 19

F.

Feldkirch, Zusammenkunft daselbst 153
Ferdinand Catholikus, König von Spanien, schließt ein Bündniß mit dem Kayser und Venedig wider Frankreich 15. verbindet sich mit dem Kayser durch eine doppelte Vermählung ihrer Kinder 69. erobert Neapel 221. schließt einen Traktat mit Frankreich 223. er soll die Regentschaft von Castilien niederlegen 289. will seinem Schwiegersohn zum Trutz wieder heyrathen, und schließt Traktaten mit Frankreich 328. 329. schließt mit dem Kayser, Frankreich und dem Pabste die Ligue zu Cambray wider Venedig 417 u. ff. der Pabst belehnt ihn mit Neapel 493. Er nimmt Navarra weg 569
Ferdinand II. König von Neapel, ihm wird dieses Königreich von seinem Vater Alfonsus abgetreten 14. er erobert es von den Franzosen wieder 18
Ferrara, der Herzog nimmt Theil an der Ligue zu Cambray 425
Fischert, ein alter teutscher Dichter (a) 52. 53
Fiskal beym Kammergericht, Wahl desselben 367. seine Pflichten 368
Florenz, schließt eine Allianz mit Carln VIII. König von Frankreich 14. wird gezwungen davon abzutreten 569
Franecker, wird von den aufrührischen Friesen belagert, aber entsetzt 149. 150
Frangepani, Graf und kayserlicher General 612. wird gefangen 614
Frankfurt, daselbst wird das Kammergericht hinverlegt 25. und eröfnet 55 u. ff. in wieferne dieses von den vorigen Kammergerichten verschieden gewesen 57. 58. es wird von da nach Worms verlegt 87. 88. die Stadt wird zum Reichstage eingeladen 293
Frankfurt an der Oder, K. Maximilian giebt ein Privilegium zur Anlegung der Universität daselbst 195
Frankreich, dessen König Carl VIII. erobert Neapolis 14. wider ihn wird zu Venedig ein Bündniß geschlossen 15. die Alliirten verlegen ihm den Weg, worüber es zu einer Schlacht kommt, Ausgang derselben 17. er verliert alle Eroberungen in Italien 18. stirbt. Ludewig der XII. wird König in Frankreich 94. K. Maximilian giebt ein Verbot, daß kein Teutscher in Frankreichs Dienste treten soll 555
Franz, Herzog von Valois 332

Freyburg, daselbst wird ein Reichstag gehalten 90 u. ff. Maximilian kommt dahin 110. was daselbst abgehandelt worden 111. u. ff. s. ferner **Reichstag**.
Friede zu Basel, Bedingungen desselben 168. 169. zu Cambray 415. zu Trident 222. zu Blois 585
Friedrich, Churfürst von Sachsen, wird von K. Maximilian I. zum Statthalter seines Hofregiments in Freyburg gemacht 126. ihm werden von ebendenselben verschiedene Schlösser zum Unterpfand verschrieben 126. 127. er wird Statthalter des Reichs-Regiments in Nürnberg 189. er wird vom K. Maximilian zum kayserlichen Hofpfalzgrafen ernannt 194. und von ihm zu seinen und des Reichs Verweser bestellt 384. bekommt die Versicherung, daß ihm dieses nicht an seinem Vikariat nachtheilig seyn solle 385
Friedrich, Herzog von Sachsen, wird Hochmeister des teutschen Ordens in Preussen 122. s. **Teutscher Orden**.
Friedrich, König von Neapel 73
Friedrich, Marggraf von Brandenburg 444. 447. muß seinen Söhnen die Regierung abtreten, und wird seiner Melancholie wegen in Verwahrung gebracht 670. 671
Friedrich, Pfalzgraf 310. 313. 477
Friesland, Unruhen in dieser Provinz 36 u. ff. 123. 147. Erzherzog Philipp tritt seine Rechte an diese Provinz dem H. Albrecht von Sachsen ab 148. die Friesen empören sich wider den H. Heinrich von Sachsen, den sie in Franecker belagern 149. und aufzuhenken drohen; sie werden aber geschlagen und müssen fußfällig um Gnade bitten 150
Fugger, Jacob 380. 450. 518. 519. 660

G.

Gasto von Foix, französischer General 522. 523. 524. schlägt den Pabst und die Spanier, wird aber selbst erschlagen 525
Geistlichkeit in Teutschland, treibt grosse Pracht; Carl der IV beschwert sich darüber (a) 15. ihr zum Besten werden verschiedene Verordnungen von den Kayserm gemacht (a) 22. 31
Geldern, wird von Carln von Egmond, und bald darauf von Albrecht von Sachsen eingenommen; Unterhandlungen deswegen, zwischen dem erstern und K. Maximilian 5. neue Unruhen in diesem Herzogthum 116. 145. 410 u. ff.
Gelnhausen, Churfürstentag daselbst; auf welchem die Churfürsten ihren Verein erneuern 229

Gemeiner Pfennig, Berathschlagungen und Verhandlungen über die Einrichtung desselben 30 u. ff. Ordnung desselben kommt zu stande und wird publicirt 32. die Erlegung desselben verursacht Schwierigkeiten 66. 67. der Kayser und der Churfürst Berthold von Maynz dringen auf den Abtrag desselben 85. was deswegen auf dem Reichstag zu Freyburg abgehandelt worden 111. 112. 114. 115. er soll von den Bischöfen und Prälaten in Sachsen an den Herzog abgetragen werden 142. soll aufgehoben werden 307
Gent 172
Genua ergiebt sich an Frankreich 176
Georg Herzog von Bayern, vermittelt einen Vertrag zwischen den Herzogen von Würtenberg, und dem Churfürsten von Pfalz 109. hat Streit mit H. Albrecht von Sachsen des Vorsitzes wegen 142. ob er deswegen mit demselben einen Vertrag geschlossen 143. er stirbt 253. 256. Unruhen die sein Tod veranlaßt 254 u. ff.
Georg Herzog von Sachsen, kommt zur Regierung von Meissen und Thüringen 151. bekommt Frießland dazu 323
Georg, Marggraf von Brandenburg 670
Georgengesellschaft wird errichtet 246. und erneuert 561
Georgenritter 246
Germana von Foix 329. 331
Gewerzschen, was für Leute es gewesen? (a) 64
Gierra d'Adda, Schlacht daselbst 449
Görz, die Grafen sterben aus 196. die Grafschaft fällt an K. Maximilian 197
Gonsalvus von Corduba 18. 285
Grätz 339. 340
Graubündtner, gerathen in Irrungen mit den Tyrolern 117. und dem K. Maximilian 152. 153. erobern das Valtelin 568
Gritto, ein Venetianischer General 524. 584
Gröningen, sucht die Herrschaft über Frießland 36. 37. Unruhen in dieser Provinz und Frießland 147. 149. 150. die Stadt Gröningen wird belagert 150. sie fängt neue Unruhen an 323. wird belagert und in die Acht erklärt 325. sie ergiebt sich an Graf Edzarden von Ostfrießland 326
Güldene Bulle ist nicht allemal befolget worden 181
Gurk der Bischof daselbst Matthäus Lang wird in wichtigen Geschäften gebraucht 418. 419. 506. 539. 565. 571 u. ff. 577. 662
Gutenberg 154

H.

Hagenau 289. 290

Hamburg 434. 441. 442. 476. 477
Handel, Unterhandlungen deswegen 487. 488. Zustand desselben in Teutschland (a) 55 u. ff.
Hansee Städte vermehren sich (a) 60. ihre Einrichtungen (a) 60
Hard, Schlacht daselbst 156
Harraßische Vertrag 128
Heinrich Graf von Fürstenberg 164. wird von den Schweizern geschlagen und erschlagen 165
Heinrich, H. von Sachsen, wird von seinem Vater H. Albrecht nach Frießland geschickt 149. und daselbst in Franecker von den Friesen belagert; er kommt in grosse Gefahr, wird aber doch entsetzt 150. folgt seinem Vater in der Regierung von Frießland 151. übergiebt seinem Bruder die Statthalterschaft von Frießland 323
Heinrich der *VII.* K. von England, schließt ein Bündniß mit K. Maximilian 227. und dem Erzherzog Philipp 330. stirbt 410
Heinrich der *VIII.* König von England 416. schließt ein Bündniß zur Vertheidigung des Pabsts 520. 521. setzt Truppen nach Frankreich über 565. schlägt die Franzosen, erobert Terouane 594. schließt Frieden mit dem König von Frankreich 622
Helian, Französischer Gesandter auf dem Reichstage zu Augspurg 465
Herrmann, Churfürst von Cöln, wird vom K. Maximilian an seinen Hof gefordert 232. 233. stirbt 428
Hessen, Irrungen in diesem Hause 50 u. ff. werden beygelegt ebendas. das ganze Land kommt unter ein Oberhaupt 196
Hochmeister des Teuschen Ordens, s. Teutscher Orden.
Hofrath soll errichtet werden 373
Hohenzollern, Graf Eitel Friedrich von, ist der erste Kammerrichter 58
Holzinger, ein Rath des Herzogs von Würtenberg 96. wird gefangen gesetzt 97. der Herzog verlangt seine Loslassung 98. er wird zur ewigen Gefangenschaft verdammt 104
Horber-Vertrag, vermöge desselben begiebt sich H. Eberhard von Würtenberg der Landes-Regierung 103. macht aber doch neue Einwendungen dagegen 104. 105
Horneck, Ottokar, ein teutscher Dichter (a) 52
Hutten, Johann, erregt die Eifersucht des Herzogs von Würtenberg und wird von ihm umgebracht 652

J.

Jacob der *II.* Churfürst von Trier wird in den Churfürstenverein aufgenommen 242. stirbt 504

Jacob der *IV.* König von Schottland, wird von den Engländern geschlagen und erschlagen 595
Jacob von Liebenstein, s. Maynz.
Jadek Thomas 665. 666
Ingolstadt 265. 266. 275
Innspruck 170
Joachim der *I.* Churfürst von Brandenburg, empfängt die Belehnung; tritt in seinem sechszehnten Jahre die Regierung an und wohnt dem Reichstag zu Augsburg bey 181
Johanna Infantinn von Spanien wird mit dem Erzherzog Philipp vermählt 69
Johanna Prinzeßinn von Baden 252. 253
Johannes Graf von Zips 305
Johannes Medices, wird in der Schlacht bey Ravenna gefangen 525. wird unter dem Namen Leo der X Pabst 580. s. Pabst.
Johannes, Prinz von Asturien, vermählt sich mit der Erzherzoginn Margareta 69
Johannes, Prinz von Cleve, heyrathet die Prinzeßinn und Erbinn von Jülich und Bergen, Maria 538
Isabella, Königinn von Castilien stirbt 288
Italien, Begebenheiten darin, s. Ludewig der *XII*, Maximilian, Mayland, Neapel, Pabst, Venedig.
Jubeljahr wird vom Pabst ausgeschrieben 190. demselben widersetzen sich die teutschen Reichsstände 213
Juden, werden aus Nürnberg gejagt 129. sollen um Nördlingen nicht geduldet werden 484. müssen grosse Steuern geben 486. Streit deswegen mit Worms und Frankfurt 487
Jülich und Bergen, der Herzog davon erwartet einen französischen Einfall in seine Länder, ihm wird auf dem Reichstage zu Worms Hülfe versprochen 86. er schließt eine Allianz mit dem römischen König und seinen Sohn Philipp wider Carln von Egmond 116. er stirbt 537. diese Länder kommen an Cleve 538
Julius *II.* wird Pabst 240. s. Pabst.
Justiniani Antonius 452

K.

Kammergericht, wird zu Regenspurg, Worms und in den Niederlanden gehalten 22. was darüber zwischen dem Kayser und den Reichsständen abgehandelt worden 23. des Churfürsten von Maynz Vorschlag in dieser Sache 24. es wird nach Frankfurt verlegt 25. und daselbst von Maximilian I. eröfnet 56 u. ff. in wieferne es von den vorigen Kammergerichten verschieden gewesen 57. 58. was für Personen dabey bestellt worden 58. 59.

durch die Errichtung desselben ist die Gerichtsbarkeit des Kayserlichen Hofes nicht geschmälert worden 60. 61. Beweis, daß es nicht das einzige höchste Reichsgericht in Teutschland gewesen 77. es wird von da ab, und nach Worms gerufen 87. 88. was in Ansehung desselben auf dem Reichstag zu Freyburg abgehandelt worden 131 u. ff. es soll nach Freyburg oder Worms gerufen werden 132. 133. der römische König will es an seinen Hof ziehen 133. verschiedene Exekutionen seiner Urtheile 134. verschiedene Verordnungen die in Ansehung desselben auf dem Reichstag zu Augsburg gemacht worden 184. 185. es soll nach Nürnberg legt werden 185. es wird wieder erneuert 232. Unterhandlungen deswegen auf dem Reichstage zu Cöln 302. 303. und zu Costniz 361 u. ff. Handlungen des Kammergerichts 429 u. ff. 440 u. ff. 473 u. ff. es wird nach Worms verlegt 440. Unterhandlungen dasselbe betreffend 542 u. ff. ferner Begebenheiten desselben 607. 627 u. ff. 666. 667

Kammergerichtsordnung wird errichtet 25. eine neue wird auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet 185. imgleichen zu Costniz 372

Kammerrichter, wer der erste gewesen 58. sein Sold wird erhöhet 185. Streit über die Erwählung desselben 362. 363. neuer Kammerrichter 546

Kempter, Einrichtung ihrer Münze 502

Kirchenstaat in Teutschland (a) 14 u. ff.

Kleiderordnung 140. 376. 377

Kreise des teutschen Reichs, s. **Teutschland.**

Krieg in Italien mit Frankreich 17. in Geldern 116. 145. in Mayland zwischen Frankreich und Mayland 175 u. ff. zwischen K. Maximilian und den Eidgenossen 152 u. ff. in Bayern wegen der Erbfolge 268 u. ff. in Geldern 296 u. ff. mit Venedig 593 u. ff. in Geldern 410 u. ff. zwischen der Ligue zu Cambray und Venedig 448 u. ff.

Kufstein wird erobert 277. und an den römischen König abgetreten 380

L.

Lamparter, D. Gregorius 199. 259. 637

Landfrieden, beständiger, wird von den Reichsständen verlangt 19. und kommt endlich unter dem Namen des Königlichen zu Worms zu Stande 20. 21. derselbe wird nochmals bestätiget 115. was in Ansehung desselben auf dem Regimentstage zu Nürnberg gehandelt worden 210. 211

Landshut, daselbst wird ein Vergleich zwischen den Herzogen von Würtenberg und dem Churfürsten von Pfalz geschlossen 109. Bayrischer Landtag daselbst 257
Lauredano, Doge von Venedig 390. 400
Lechfeld 271
Legat Päbstlicher, s. Raymund.
Leiningen, der dasige Graf Ennich fällt in die Reichsacht 555
Leipzig 634
Leo der X. s. Pabst und Johannes Medices.
Leonhard, Graf von Görz; mit ihm stirbt das Geschlecht dieser Grafen aus 196
Leuwarden, macht die sächsische Besatzung nieder; wird wieder erobert 147
Liebenstein Jacob, wird Churfürst in Maynz 284
Ligue zu Cambray, s. Cambray. zu Mecheln, s. Mecheln.
Lindau, dahin wird ein Reichstag ausgeschrieben 65. und gehalten 68 u. ff. was auf demselben abgehandelt worden 77. u. ff. er läuft in der Hauptsache fruchtlos ab; einige Verordnungen die darauf gemacht worden 80. die Stadt bekommt einige Freyheiten 557. 582
Lindenfels, dahin wird H. Eberhard von Würtenberg gesetzt 109
Livorno wird vom K. Maximilian I. vergeblich belagert 74
Ludewig, Churfürst von der Pfalz 426. 443. 460. 477
Ludewig der *IV.*, Kayser, nimmt sich der teutschen Geistlichkeit wider den Pabst an (a) 31. ehrt die Gelehrten (a) 53
Ludewig der *XII.* wird König in Frankreich 94. schließt einen Stillstand mit Maximilian I., und tritt dem Erzherzog Philipp einige Plätze ab 113. schreibt sich Herzog von Mayland 114. schließt verschiedene Bündnisse 156. besonders mit den Eidgenossen 157. giebt sich zum Friedensvermittler zwischen K. Maximilian und den Eidgenossen an 165. wird aber nicht angenommen 166. sucht sein Recht an Mayland auszuführen 173. schließt deswegen ein Bündniß mit Venedig ebendas. imgleichen mit dem Pabst und Savoyen 174. bemächtigt sich des ganzen Herzogthums Mayland 175. hält seinen Einzug zu Mayland; und macht den Trivulzius zum Statthalter dieses Herzogthums 176. schickt auf erhaltene Nachricht von der Empörung der Mayländer, von neuen Völker dahin 177. erobert das Herzogthum wieder, und bekommt den Herzog nebst seinen Bruder gefangen 178. seine Intriguen in Italien 199. 200. er hat Absichten auf Neapel 199. und Montferrat 200. sucht die Belehnung mit Mayland bey K. Maximilian 203. schickt einen Gesandten auf

den grossen Regimentstag nach Nürnberg 208. bemächtigt sich des Königreichs Neapel; stiftet eine Vermählung zwischen seine Prinzeßinn Claudia und den Erzherzog Carl 221. erhält die Belehnung von Mayland und schließt ein Bündniß mit K. Maximilian 222. verliert sein Antheil von Neapel 285. geht mit einer Armee nach Italien 349. schickt Emissarien nach Costnitz, um die Reichsstände wider den K. Maximilian aufzuhetzen 353. seine fernern Intriguen 354. 355. er schließt mit dem Kayser Frieden zu Cambray 414. 415. imgleichen mit eben demselben, dem Pabst und dem König von Spanien die Ligue wider Venedig 417 u. ff. schlägt die Venetianer und macht Eroberungen in Italien 449. der Pabst kündigt ihm den Krieg an 493. Unternehmungen seiner Völker in Italien 494 u. ff. 566 u. ff. er läßt ein Concilium wider den Pabst halten 498. 499. 564. welcher ihm in den Bann thut; seine Völker müssen Italien räumen 568. er sucht die Eidgenossen wieder zu gewinnen 577. 578. schließt Frieden mit Venedig 585. wider ihn wird eine Offensiv-Allianz geschlossen 586. er schickt von neuem Völker nach Italien 587. welche von den Eidgenossen geschlagen und verjagt werden 589. er vergleicht sich mit dem Pabst 600. und dem König von Spanien 601. schließt einen Stillstand mit dem Kayser 618. und einen Frieden mit England; heirathet die englische Prinzeßinn Maria 622. und stirbt 623

Ludewig, König von Ungarn und Böhmen wird gekrönt 461. heyrathet die Erzherzoginn Infantinn Maria, wird vom Kayser zu seinem Statthalter und Nachfolger erklärt 663

Ludewig Morus, H. von Mayland; s. Mayland und Sforza.

Ludewig, Prinz von Bayern, hat Erbschaftsstreitigkeiten mit seinem Bruder Wilhelm 604 u. ff.

Ludewig von Orleans, Herzog von Longueville 620

Lübeck 434. ist das Haupt der Hansa (a) 60 u. ff.

Lyon, dahin wird das Pisanische Concilium verlegt 564

M.

Malserheyde, Schlacht daselbst 161

Marburgische Linie von Hessen stirbt aus 196

Margareta, Erzherzoginn von Oesterreich, wird mit dem Prinzen von Asturien vermählt 69. wird Oberstatthalterinn in den Niederlanden 338. 345. hilft das Bündniß zu Cambray schliessen 419. schließt mit Carln von Egmond einen Stillstand 535

Maria, Prinzeßinn von England, wird dem Erzherzog Carl versprochen 409. soll den K. von Frankreich heirathen 620. 621. welches vollzogen wird 62[illegible]
Maria, Prinzeßinn von Jülich und Bergen 537. 53[illegible]
Matthias, König von Ungarn, führt Krieg mit dem König von Pohlen, und wiegelt den Hochmeister des deutschen Ordens wider ihn auf 121
Maximilian *I.* tritt die kayserliche Regierung an 2. vermählt sich mit Blanca Maria von Mayland 3. tritt seinem Sohne Philipp die Regierung der Niederlande ab 4. schreibt einen Reichstag nach Worms aus 7. was er auf demselben vorgetragen 8. 9. belehnt Ludewigen Maria Sforza mit dem Herzogthum Mayland 10. 11. 12. schließt ein Bündniß mit Venedig und Spanien wider Frankreich 15. publicirt zu Worms einen beständigen Landfrieden 20. 21. läßt zu Regenspurg, Worms und in den Niederlanden ein Kammergericht halten 22. publicirt eine Kammergerichtsordnung 25. macht Einrichtungen wegen des gemeinen Pfennigs 32. und bestellt dazu sieben Schatzmeister 33. belehnt zu Worms die Churfürsten, und viele Reichsfürsten mit ihren Reichslehen 42. 43. erhebt die Grafschaft Würtenberg zum Herzogthum, und belehnt den Graf Eberhard damit 45. erhebt die Herrschaft Steinfurt zur Grafschaft 47. läßt sich mit einem französischen Ritter im Zweykampf ein, und überwindet denselben 54. eröfnet das Kammergericht zu Frankfurt 55 u. ff. hat durch die Errichtung desselben die Gerichtsbarkeit seines Hofes nicht geschmälert 60. 61. schreibt einen Reichstag nach Lindau aus 65. 68 u. ff. schließt durch die Vermählung seiner Kinder eine doppelte Verbindung mit Spanien 69. bringt durch Erhaltung der Tyrolischen Erbschaft die sämtlichen österreichischen Erblande wieder zusammen 70. thut einen Zug nach Italien 71 u. ff. erkennet Friedrichen König von Neapel in dieser Würde 73. belagert Livorno vergeblich, entzweyet sich mit den Venetianischen Gevollmächtigten 74. und kehrt unverrichteter Sachen wieder nach Teutschland zurück 74. 75. weil ihm von den Ständen unanständig begegnet worden, so will er nicht auf dem Reichstage zu Lindau erscheinen 82. er kommt indessen doch auf den Reichstag zu Worms 84. dringet auf den Abtrag des gemeinen Pfennigs 85. errichtet zu Innspruck eine Hofkammer 93. ob er in Burgund mit Frankreich Krieg geführet 94. 95. er untersucht die Sache des Herzogs Eberhard von Würtenberg mit seinen Landständen 100 u. ff. setzt dessen Brudersohn Ulrich zum Herzog ein, und schließt verschiedene Verträge mit demselben 101. 102.

er

er bringt den Herzog Eberhard zu freywilliger Niederlegung der Regierung 103. läßt wegen nicht-Erfüllung des Horber Vertrags, verschiedene Befehle wider ihn bekannt machen 108. er kommt auf den Reichstag zu Freyburg 110. verlangt Hülfe wider Frankreich und den Abtrag des gemeinen Pfennigs, was darüber von den Reichsständen bewilligt worden 111. 112. schließt einen Stillstand mit dem König von Frankreich 113. imgleichen eine Allianz mit den Herzogen von Jülich und Cleve, wider Carln von Egmond 116. er geräth in Irrungen mit den Graubündtnern 117. läßt dem unglücklichen Grafen Nicolaus von Croatien 1000 Gulden auszahlen 120. setzet den Herzog Albrecht von Sachsen zum Erbstatthalter von Frießland ein 125. bestellt den Churfürst Friedrich von Sachsen zum Statthalter seines Hofregiments in Freyburg, und verpfändet ihm einige Schlösser 126. 127. giebt der Stadt Nürnberg Erlaubnis die Juden wegzujagen 129. rückt mit seinen Völkern in Geldern ein, geht aber bald wieder von da weg 145. hält sich zu Neuß auf 146. 147. es kommt zwischen ihm und den Eidgenossen zu einen Krieg 152 u. ff. er ist mit der Aufführung der Schwäbischen Bundesgenossen in diesem Kriege übel zufrieden 160. wünscht den Frieden 161. 162. dictirt einem seiner Secretarien sein Leben lateinisch 163. nimmt die mayländische Friedensvermittelung an 166. hält ein Festin an den Quellen der Donau 167. schließt mit den Eidgenossen zu Basel Frieden; Bedingungen desselben 168. 169. schreibt einen Reichstag nach Augsburg aus 180. ernennt den Churfürst Friedrich von Sachsen zum kayserlichen Hofpfalzgrafen 194. giebt ein Privilegium zur Anlegung der Universität Frankfurt an der Oder 195. bekommt die Grafschaft Görz und erneuert die Erbeinigung mit den Eidgenossen 197. läßt dem Reichsregimente Vorschläge zu einem Vergleiche mit Frankreich thun 198. 199. will den mit Frankreich geschlossenen Stillstand nicht ratificiren 199. muß sich aber endlich doch auf Anhalten des Reichsregiments dazu entschliessen 201. er ist mit dem Betragen des Reichsregiments unzufrieden, und will den König von Frankreich nicht mit Mayland belehnen 203. verwirft die Antwort des Reichsregiments an Frankreich 204. belehnt den K. von Frankreich mit Mayland, und schließt einen Freundschaftstractat mit ihm; Bedingungen desselben 222. er schließt auch einen solchen mit dem König von England 227. ist mit dem Churfürsten von Maynz unzufrieden 234. 235. er sucht bey dem Bayerischen Erbschaftsstreit seinen Vortheil 261. 262. versucht den Weg der Güte in dieser Sache 262 u. ff. thut einen richterlichen Ausspruch

spruch darinn 265. erklärt die Pfalzgrafen Philipp und Ruprecht, nebst des letztern Gemahlinn Elisabeth in die Acht 267. schlägt die Böhmen bey Schönberg 276. erobert Kufstein, läßt die Besatzung zum Tode verurtheilen und schwört dem eine Maulschelle zu geben, der für sie bitten würde 277. vollzieht die Belehnung mit Mayland an Frankreich zu Hagenau, verschiedene andere Belehnungen so er daselbst vorgenommen 290. hält einen grossen Reichstag zu Cöln 299. nimmt verschiedene Belehnungen daselbst vor 300. entscheidet die streitige Bayerische Erbschaftssache 310 u. ff. verlangt die Regentschaft in Castilien 335. 336. läßt einige Städte in Ungern wegnehmen 340. 341. wird von den Venetianern beleidigt 342. seine Unterhandlungen des Römerzugs wegen 351 u. ff. er vertheidiget sich gegen die französischen Verläumdungen 354. läßt seinem Sohne Exequien halten 377. bestraft den Churfürsten von Maynz, weil er vor seiner Belehnung mit dem Blutbanne jemand hinrichten lassen ebend. bestellt Churf. Friedrichen von Sachsen zum Reichsverweser 384. nimmt den Kaiser-Titul an 390. 391. bekriegt die Venetianer 393. ziehet sich aber wieder zurück 394. Entschuldigung dieses Rückzuges 394. 395. schließt mit der Republik einen dreyjährigen Stillstand 402. schließt einen Frieden mit Frankreich und Carln von Egmond zu Cambray 414. 415. schließt ebendaselbst mit Frankreich, Spanien und dem Pabst ein Bündniß wider Venedig 417 u. ff. erklärt die Republik in die Acht 390. 440. zieht nach Italien wider sie zu Felde und nimmt verschiedene Oerter ein 451. die Venetianer thun ihm grosse Anerbietungen und bitten den Frieden flehentlich von ihm 452. welches er nicht annimmt 453. er hat ein grosses Heer in Italien, seine fernern Unternehmungen darinn 454. 455. belagert Padua vergeblich und geht wieder nach Teutschland 456. 457. erscheint bey einem Wettrennen in einer überaus kostbaren Rüstung; ein Beyspiel von seiner Devotion 483. der König von Frankreich thut ihm den Vorschlag, ihn zum Herren von Italien zu machen 496. er erneuert mit diesem die Ligue von Cambray 497. schließt eine Erbeinigung mit den Schweizer-Kantons 504. publicirt das pisanische Concilium 505. hat Lust Pabst zu werden, und macht Anstalten die Cardinäle zu gewinnen 518. 519. 575. will nicht in das grosse päbstliche Bündniß wider Frankreich treten 521. schließt indessen doch einen Stillstand mit Venedig 526. giebt ein Verbot, daß niemand in französische Dienste treten soll 555. schließt mit dem Pabst einen Vergleich 574. will sein Coadjutor werden 575. schließt die Ligue zu Mecheln 586. 587. schlägt

die

die Venetianer 590. 593. schließt mit England einen neuen Vergleich zu Ryssel 595. imgleichen eine Eheberedung mit Christian dem II. König von Dänemark 626. ob er an den Czaar Basilius Ivanowitz ein Schreiben abgelassen? 632. 633

Mayland, die Prinzeßin Blanca Maria aus diesem Hause wird mit Maximilian I. vermählt 3. legt bey dem König von Frankreich eine Fürbitte für ihren gefangenen Bruder ein 194. sie stirbt 503. von der Erbfolge dieses Herzogthums wird Johann Galeazius Sforza ausgeschlossen, hingegen Ludewig Maria Sforza damit belehnet 10. 11. von ihm s. Sforza. der König von Frankreich setzt dieses Herzogthum in seinen Titul 113. und erobert es endlich mit Vertreibung des Herzogs völlig 175. K. Maximilians Vorschläge zu einem Vergleich mit Frankreich wegen dieses Herzogthums 199. der K. von Frankreich will sich damit vom Römischen König belehnen lassen 203. welches er endlich erhält 222. das Herzogthum wird von den Eidgenossen erobert 568. und an Maximilian Sforza abgetreten 571

Mayland Stadt, wird nebst dem Schlosse von den Franzosen eingenommen 175. Ludewig XII. König von Frankreich hält seinen Einzug darinn 176. die Stadt nimmt ihren Herzog Ludewig wieder auf 177. dahin wird das Pisanische Concilium verlegt 564

Maynz, der Churfürst Berthold wendet seine Bemühungen zur Errichtung eines Kammergerichts an 24. 25. hält eine Rede auf dem zweeten Reichstag zu Worms, worinn er auf den Abtrag des gemeinen Pfennigs dringet 85. K. Maximilian ist unwillig auf ihn 234. 235. er stirbt 283. Jacob von Liebenstein wird wieder Churfürst 284. empfängt die Belehnung; muß Strafe erlegen, weil er vor der Belehnung mit dem Blutbann einen Uebelthäter hinrichten lassen 377. stirbt 427. Uriel von Gemmingen wird wieder Churfürst ebendas. stirbt; Albrecht von Brandenburg wird Churfürst von Maynz 635. das dasige Erzbißthum wird lange Zeit von den Päbsten mit provisionirten Erzbischöfen besezt (a) 26

Mecheln, daselbst wird vom Kayser und König von England eine grosse Ligue wider Frankreich geschlossen 586. 587

Meistersinger (a) 50 u. ff.

Meklenburg 300

Mirandola 495. wird vom Pabst erobert 510

Moldau, König Albrecht von Pohlen thut einen Einfall in dieselbe 118

Montferrat, Absichten der Franzosen darauf 200

München 291
Münster-Thal 152. 153
Münzwesen, Verhandlungen in Ansehung desselben, auf dem Reichstage zu Freyburg 138. Einrichtungen, die damit in Sachsen gemacht werden 139. imgleichen im Braunschweigischen 212. was davon auf dem Reichstage zu Costniz gehandelt worden 375. 376. imgleichen zu Worms 446. 447. und zu Augsburg 479. 480. zu Cöln 547

N.

Namur 434
Naumburg, Landtag daselbst 139. Privilegium dieser Stadt in Ansehung der Messe 625. welches wieder aufgehoben wird 634.
Navarra, dessen König Johann schließt ein Bündniß mit Frankreich, und verliert darüber das jenseitige Navarra 569
Neapel, wird von Alfonso II. an seinen Sohn Ferdinand abgetreten 14. aber bald darauf von Carln VIII. König von Frankreich erobert ebendas. es wird vom König Ferdinand wieder erobert 18. und endlich von Frankreich und Spanien in Besitz genommen 221. Uneinigkeiten zwischen diesen beyden Potenzen über Neapel 285. der König von Spanien wird vom Pabste damit belehnt 493
Neuß, daselbst hält sich K. Maximilian auf 146. 147
Nicolaus, Graf von Croatien, bekommt eine Unterstützung vom Römischen König und den Reichsständen 120
Nicolaus, Graf von Salm 340
Niederlande, die Regierung derselben wird von Maximilian I. seinem Sohne Philipp abgetreten 4
Nördlingen, 484
Nordhausen, erhält ein Privilegium de non euocando 138
Notariatsordnung, 553
Notarien, sollen sich examiniren lassen 135
Novara, 177. 588
Nürnberg, Irrungen dieser Stadt mit dem Hause Brandenburg 128. die Stadt erhält vom Römischen König die Erlaubniß, die Juden wegzujagen 129. dahin wird das Kammergericht 185. ingleichen das Reichsregiment verlegt 187. grosser Regimentstag so daselbst gehalten worden 206. die Stadt ziehet Vortheil aus dem Erbschaftskrieg in Bayern 272. worinn sie Altdorf und andere Oerter bekommt 381. einige Privilegien dieser Stadt 396

G.

Gedenburg, 340
Orientalische Sprachen, werden auf verschiedenen Universitäten gelehrt (a) 50
Otto Heinrich, Pfalzgraf, bekommt einen Theil von Bayern 310 u. ff.

P.

Pabst, Alexander VI. schließt ein Bündniß mit dem Kayser, Spanien und Venedig wider Frankreich 15. an ihn soll eine Reichsgesandschaft wegen eines Türkenzuges gesandt werden 119. 120. er schließt ein Bündniß mit Frankreich 174. schreibt ein Jubeljahr aus und läßt Ablaß verkanfen 190. 191. er stirbt am Gift. Pius III. wird Pabst, und stirbt gleich darauf 239. Julius der II. wird gewählt 240. nimmt Theil an der Ligue zu Cambray 417 u. ff. entdeckt solche den Venetianern und thut ihnen geheime Vorschläge, wird aber verächtlich abgewiesen 424. schickt seine Truppen wider die Venetianer 449. sein Nuncius wird unanständiger Reden wegen vom Reichstage zu Augspurg fortgeschaft 465. er sucht die Ligue von Cambray zu trennen 468. schließt Frieden mit den Venetianern 469. seine Traktaten mit den Eidgenossen 470. Beschwerden der Teutschen wider ihn 481. 482. er reibt sich an den Herzog von Ferrara und Modena 491. kündigt ihm und den Könige von Frankreich den Krieg an 493. belehnt den König von Spanien mit Neapolis ebendas. thut den Herzog von Ferrara ingleichen den Marschall von Chaumont im Bann 494. ist in Gefahr aufgehoben zu werden 495. sucht den Kayser von Frankreich zu trennen 496. ist persönlich bey der Belagerung von Mirandola, wobey er sich vieler Gefahr aussetzt und endlich die Stadt erobet 510. schreibt ein Concilium im Lateran aus 516. 564. schließt ein grosses Bündniß wider Frankreich 520. 521. sucht den Kayser in dasselbe zu ziehen 521. wird vor das Mayländische Concilium gefordert, und von demselben des Pontificats unfähig erklärt 564. thut den König von Frankreich in Bann, erweiset den Eidgenossen grosse Ehre 568. beschwert sich über die Spanier 572. schließt einen Vergleich mit den Kayser 574. stirbt; sein Charakter; Johannes Mediees wird unter den Namen Leo der X. wieder Pabst 580. seine Tugenden und Fehler 580. 581. er schließt Traktaten mit den Eidgenossen 616
Padua, 453. 454. 455. wird vom Kayser vergeblich belagert 456. 457. 591

Päbste, verlegen ihren Sitz nach Avignon und schwächen dadurch ihre Macht (a) 16. verhindern durch ihre Provisionen die bischöfliche Wahlfreyheit in Teutschland (a) 25 u. f. setzen Bischöfe in Teutschland ab (a) 27. 28. ziehen viel Geld aus Teutschland (a) 36 u. ff.
Palice, französischer General 523. 525. 568. 569
Papier, von Lumpen, wenn es erfunden worden (a) 55
Pest, in Teutschland 530. 545
Petiliano, ein Venetianischer General 448. 449. stirbt 460
Pfalz, deren Churfürst Philipp will nicht auf den Reichstag nach Lindau kommen 68. erscheinet auch nicht auf dem Reichstage zu Freyburg 93. nimmt den abgesetzten Herzog Eberhard von Würtenberg auf 106. schließt mit ihm einen Vergleich, vermöge welchen dieser ihm alle seine Rechte und Gerechtigkeiten zu seinen Land und Leuten abtritt, und dagegen fürstlichen Unterhalt von ihm bekommt 107. Dieser Vertrag wird wieder vernichtet, der Churfürst setzt den Herzog auf das Schloß zu Lindenfels 109. er wird in die Acht erklärt 267. seine Länder werden angefallen 268. 269. er demüthiget sich 279. stirbt 426
Philipp, Churfürst von der Pfalz, s. Pfalz.
Philipp, Erzherzog von Oesterreich, Maximilians I. Prinz, tritt die Regierung der Niederlande an 4. schließt einen Stillstand mit Carln von Egmond 6. ist als Gevollmächtigter seines Vaters auf den Reichstag zu Lindau 68. vermählt sich mit der Spanischen Infantin Johanna 69. bekommt einige Plätze von dem Könige von Frankreich abgetreten, und muß dagegen Artois und Flandern von ihm zu Lehn nehmen 113. tritt seine Rechte an Frießland dem Herzog Albrecht von Sachsen ab 148. will seinen Sohn mit der französischen Prinzeßinn Claudia vermählen 221. 286. wird zum Thronfolger in Spanien erklärt 286. er verlangt die Regierung von Castilien 289. bekriegt Carln von Egmond und die Gelderer 296 u. ff. Stillstand zwischen ihm und Carln von Egmond 298. er reiset nach Spanien 329 u. ff. schließt Verträge mit Heinrich den VII. König von England 330. gelangt zur Regierung von Castilien 332. stirbt zu Burgos 334
Philipp, Marggraf von Röteln stirbt 251
Philipp, Pfalzgraf, bekommt einen Theil von Bayern 310 u. ff.
Philipp von Daun, wird Churfürst von Cöln 423
Piccolomini, Franz, wird Pabst unter den Namen Pius der III. stirbt aber gleich darauf 239
Pinzenauer, Commendant in Kufstein muß seinen Kopf hergeben 277

Pisa, Concilium daselbst 508 u. ff.
Pius der III. s. Piccolomini.
Pohlen, fallen in die Moldau und Wallachey ein; 118. werden von den Moldauern und Türken wieder bekriegt 119. schicken eine Gesandschaft auf den Reichstag nach Freyburg und suchen um Hülfe an 118. eine andere Gesandtschaft kommt von ihnen nach Nürnberg, wegen des Hochmeisters des teutschen Ordens 209
Polizeywesen, was in Ansehung desselben auf dem Reichstag zu Freyburg abgehandelt worden 140. 141
Pouderoyen, wird belagert 413. und erobert 414
Prag, wird zu einem Erzbißthum erhoben (a) 22
Preßburg, 341
Preussen, 121. 209
Privilegia, 43. 46. 138. 152. 202. 300. 339. 340. 484. 485. 504. 527. 536. 557. 582. 624. 625. 631. 634
Provisionen, päbstliche, werden ausgeübt (a) 24 u. ff.

R.

Ramsthal, darinn richtet die arme Conrads Rotte eine Empörung an 638 u. ff.
Rangstreit, zwischen Aachen und Cöln 47. 48. zwischen Bayern und Sachsen 142. 143. Handlung davon auf dem Reichstage zu Augsburg 193
Ravenna, 450. wird erobert, Schlacht daselbst 525
Raymund, Cardinal, ist päbstlicher Legate in Teutschland, verkündigt den Ablaß und das Jubeljahr 190. bestätigt den Landfrieden und Schwäbischen Bund 211. Unterhandlungen der Reichsstände mit ihm 212 u. ff.
Regenspurg, daselbst wird ein Kammergericht gehalten 22. 237. 238. Schlacht daselbst 276
Regimentsabschied, 215
Regimentstag, grosser, wird zu Nürnberg gehalten 206. was darauf abgehandelt worden 206. 207. ein französischer Gesandter kommt dahin 208. imgleichen ein Pohluischer und Preußischer 209
Reichsabschied, ob ein solcher auf dem Reichstage zu Worms gemacht worden 40. 41. der zu Freyburg 142. Verhandlungen wegen Annahme desselben 144. der Augsburgische 193. der Cölnische 307. 308. 546. der Costnitzer 382. der andere Augsburger 480. erstes Beyspiel daß ein Reichsabschied von den Gesandten eines Churfürsten untersiegelt worden 553

Reichs gemeiner Hauptmann, dazu wird H. Albrecht von Bayern bestellt 192
Reichsgesandschaft, soll an den Pabst geschickt werden 119. 120. ingleichen an Frankreich 358. 359
Reichskanzley, Zwist darüber zwischen Maynz und Trier 294. 295
Reichsräthe, 548. 549
Reichsregiment, wird errichtet 186. Ordnung desselben 187. seine Gewalt 188. Churfürst Friedrich von Sachsen wird Statthalter desselben 189. es wird eröfnet 198. dringt auf die Ratification des Stillstandes mit Frankreich 200. 201. K. Maximilian ist mit den Betragen desselben nicht zufrieden 203. und verwirft seine Antwort an Frankreich 204. das Regiment nimmt ein Ende 224. Unterhandlungen deswegen auf dem Reichstag zu Cöln 301. 302
Reichsritterschaft, ob sie dem Wormser Reichstage mit beygewohnt 49
Reichsstädte, werden wieder zur Untersieglung des Reichsabschiedes zu gelassen 553
Reichsstände, verweigern dem K. Maximilian I. ihre Hülfe wider Frankreich 16. verlangen einen beständigen Landfrieden 19. ingleichen die Aufrichtung eines Reichsrathes 27. was von ihrer Versammlung verordnet worden 141. 142. beschweren sich über den Ablaßkram 190. beschliessen eine Türkenhülfe 191. werden wider Frankreich aufgebracht 351. wollen an der Ligue zu Cambray keinen Theil nehmen 437. ihre Beschwerden wider den Pabst 481
Reichstag, wird von K. Maximilian I. nach Worms ausgeschrieben 7. und daselbst gehalten 8 u. ff. von demselben wird eine Reichsgesandschaft an die Eidgenossen geschickt 34. ob auf denselben ein Reichsabschied gemacht worden 40. 41. ob die Reichsritterschaft demselben mit beigewohnt 49. Streitigkeiten zwischen den Fürsten, welche auf demselben beygelegt worden 50. u. ff. ein neuer wird nach Lindau ausgeschrieben 65. und daselbst gehalten 68 u. ff. was auf denselben abgehandelt worden 77 u. ff. er läuft in der Hauptsache fruchtlos ab, einige Verordnungen so darauf gemacht worden 80. neuer Reichstag zu Worms 83 u. ff. er wird nach Freybnrg verlegt 90. ob der Kayser gleich anfangs auf demselben gegenwärtig gewesen 91. was auf demselben abgehandelt worden 111 u. ff. eine Pohlnischn Gesandschaft erscheinet auf denselben, und hält um Hülfe wider dir Türken an 118. was deswegen auf dem Reichstag beschlossen worden 119. was auf dem Reichstag in Ansehung des

des Kammergerichts abgehandelt worden 131 u. ff. Ende des Reichstages 143. der neue Reichstag zu Worms findet Schwierigkeiten 146. ein anderer wird nach Augspurg ausgeschrieben 180. was auf demselben vorgenommen worden 181 u. ff. Reichsabschied so da gemacht worden 193. ein anderer zu Frankfurt kommt nicht zu stande 271. grosser Reichstag zu Cöln 299 u. ff. was darauf abgehandelt worden 300 u. ff. zu Costnitz 350 u. ff. zu Worms 435 u. ff. zu Augspurg 462 u. ff. zu Trier 528 u. ff. wird der Pest wegen nach Cöln verlegt 530. 539 u. ff.

Reinhard, Bischof zu Worms 348. 378. 405. seine Streitigkeiten mit der Stadt 473. 474. 550. 551

Renata, französische Prinzeßin 579. 601. 617

Reutlingen, Privilegium dieser Stadt 484

Reysacher, D. und Cammergerichts-Assessor 627. 628

Richard, von Greiffenklau, wird Churfürst von Trier 505

Römerzug, wird beschlossen 8. 71. 111. 300. 350. 356

Rostock, 434. (a) 60

Rothweil, mißbraucht die Advokatie über die Abtey Rothmünster, und verfällt deswegen in die Reichsacht 129. ihr soll diese Advokatie genommen werden 130

Rovere Julian, wird Pabst, siehe **Julius der II.**

Rudolf, Fürst von Anhalt, commandirt die kayserlichen Völker in den Niederlanden 413. 414. ist Statthalter in Italien 457. 458. 489. 490. 590

Ruprecht, Churfürst von Cöln, wird von seinem Domcapitel des Erzbißthums entsetzt (a) 29

Ruprecht, Pfalzgraf 253 u. ff. er bemächtigt sich der bayerischen Erbschaft H. Georgs 256. 264. 266. führet darüber mit den bayerischen Fürsten einen Proceß 259 u. ff. wird in die Acht erklärt 267. stirbt 275

Ryssel, Vergleich daselbst zwischen dem Kayser und England 595.

S.

Sabina, Prinzeßinn von Bayern, vermählt sich mit H. Ulrich von Würtenberg 106. giebt ihm Ursache zur Eifersucht 653. 655. bekommt Schläge von ihm 655. läßt sich entführen 656

Sachsen, diesem Hause werden seine sämtlichen Privilegien vom K. Maximilian I. bestätiget 43. erste Nachricht, von dem churs. sächsischen Vikariat währender Abwesenheit des Kayserś; an diesem Hofe wird ein Vikariats Gericht errichtet 76. der Churfürst giebt eine Mittelsperson ab zwischen Frankreich und dem Kay-

Kayser 111. Einrichtung des Münzwesens in Sachsen 139. zwischen diesem Hause und Bayern ist ein Namsstreit 142. 143. Unterhandlungen dieses Hauses wegen Jülich und Bergen 537-538.
Savoyen, der Herzog nimmt Theil an der Ligue zu Cambray 425.
Schafhausen, Friedenscongreß daselbst 167. die Stadt begiebt sich in den Schweizerbund 218. 219
Schatzmeister, deren werden sieben, zur Verwahrung des gemeinen Pfennigs bestellt 32. 33
Schinner, Matthäus, Bischof von Sitten 567. 570
Schieringer, machen Unruhen in Friesland 123
Schlacht am Taro 18. bey Hard 156. bey der Malserheyde 161. bey Dornach 165. bey Regenspurg 276. in der Sierra d'Adda 449. im Thal Cadore; bey Cividal 455. bey Ravenna 525. bey Novara 589. bey Ceratia 593. Spornschlacht bey Guinegate 594. bey Flowdonshill 595
Schönberg 276
Schorndorf, ein Amt in Würtemberg, Unruhen darin 638 u. ff.
Schwaderloch 159
Schwäbischer Bund wird verlängert 63. 64. 115. 172. zwischen ihm und den Eidgenossen kommt es zu einem Bruch 152. 153. die Stände des Bundes verhetzen den K. Maximilian wider die Eidgenossen; die Bundessoldaten verhönen die Schweizer 153. der Bund hält einen Bundstag zu Eßlingen 172. nimmt daselbst den H. Ulrich von Würtemberg in den Bund auf 172. wird von dem päbstlichen Legaten Cardinal Raymund bestätigt 211. nimmt sich des H. Albrechts von Bayern an 267. er geht zu Ende, Unterhandlungen über die Erneuerung desselben 557 u. ff. er wird wieder erneuert; H. Ulrich von Würtemberg will aber nicht darin treten 561
Schweinfurt 138
Schweizer s. Eidgenossen.
Sforza Franz. wird Mönch und Abt in Frankreich 176
Sforza Hermes 178. seine Schwester Blanca Maria legt eine Fürbitte für ihn bey dem K. von Frankreich ein 194
Sforza, Johann Galeazius, wird von der Erbfolge im Herzogthum Mayland ausgeschlossen 10. 11. Ursachen davon ebendas. er stirbt 12
Sforza Ludwig Maria, wird mit dem Herzogthum Mayland belehnet 10. 11. 12. nimmt Antheil an dem Bündnisse des Kayserś wider Frankreich 15. 15. erobert Novara wieder 18. hält eine Unterredung mit dem Kayser und ermuntert denselben nach Italien zu ziehen 70. 71. sucht den Frieden zwischen dem Kayser

ser und den Eidgenossen zu vermitteln 165 u. ff. wird von den Eidgenossen zum Schiedsrichter ernannt, wegen ihrer Forderungen an das Thurgauische Landgericht 169. er wird von seinen Unterthanen verlassen; muß sein Land mit den Rücken ansehen, und sich nach Deutschland begeben 175. er kommt wieder nach Mayland, nimmt verschiedene Städte ein, und wirft sich bey Annäherung der Franzosen in Novara 177. wird von seinen schweizerischen Soldaten verlassen, und von einem derselben verrathen; geräth in französische Gefangenschaft, worin er stirbt 178
Sforza, Maximilian, wird Herzog in Mayland 571. 576. muß aber den Eidgenossen schwere Bedingungen bewilligen 576. wird von den Franzosen in Novara eingeschlossen 588. aber von den Eidgenossen entsetzt 589
Sigmund, Graf von Haag wird Kammerrichter 546
Sigmund, K. von Polen, seine Streitigkeiten mit dem teutschen Orden 209. 608. 609
Sitten s. Schinner.
Sixt von Trautson 398
Soczova 118
Solothurn 164
Spät, Dieterich, hält einen verbotenen Umgang mit der Herzoginn von Würtemberg 655. und entführt sie 656
Stadian, Walther 198. Hans 231
Steinfurt wird zur Grafschaft erhoben 47
Stetten Hans von, ein Würtembergischer Landrath 96. wird gefangen gesetzt 97. der Herzog verlangt seine Loslassung 98. muß eine Urphede schwören 104. und wird darauf seines Arrests entlassen 106
Stralsund 434. A. 60
Straßburg bietet den Eidgenossen ihre Vermittelung an 155
Stuttgard, Landtag daselbst 641 u. ff.

T.

Terouane wird von den Engländern belagert und erobert 594
Teutscher Orden, dessen Hochmeister weigert sich dem König von Pohlen zu huldigen und geräth in Feindseligkeiten mit ihm 121. der Orden wählt den H. Friedrich von Sachsen zum Hochmeister 122. dieser schickt einen Gesandten auf den Regimentstag nach Nürnberg 209. verläßt Preussen und geht nach Teutschland zurück 210. Gesandtschaft desselben an der Reichsversammlung 442. wählt den Marggraf Albrecht von Brandenburg zum Hochmeister 604
Teutschland, wird in sechs 183. und hernach in zehen Kreise eingetheilt 541

Thurgau, Unterhandlungen deswegen in der Schweitz 16
Tremouille 578. 587. 597 u. ff.
Trident, Friede daselbst zwischen K. Maximilian und K. Ludwig den XII. von Frankreich 222
Trier, Uneinigkeit über die Churfürstenwahl daselbst 242. der dasige Churfürst Jacob der II. stirbt 505. Richard von Greiffenklau wird wieder Churfürst 505. Reichstag in der Stadt Trier 528 u. ff. Pest daselbst 530
Trivulzius Johann Jakob, ein französischer General 174. wird Statthalter in Mayland 176. führt den Venetianern Hülfe zu 398. 399. seine Kriegsbegebenheiten in Italien 511. er kommt auf die Tagesatzung der Eidgenossen zu Lucern 578. geht von neuem nach Italien 587
Trymberg, Hugo, ein teutscher Dichter (a) 52
Tübingen, erhält ansehnliche Begnadigungen vom Herzog 649
Tübinger Vertrag 644
Türken fallen in Steyermark und Krain ein 2. 3. imgleichen in Pohlen; wo ihrer 40000 durch den strengen Winter umkommen 119
Turmann verräth den Herzog Ludwig Morus an Frankreich 178

U.

Ulm, Schwäbischer Bundstag daselbst 397
Ulrich, H. Eberhards von Würtemberg Brudersohn; wird statt seines abgesetzten Vetters Herzog in Würtemberg 100. 101. seine Verträge mit K. Maximilian I. 101. 102. er schließt eine Heyrath mit Sabina Prinzeßin von Bayern 106. beschwert sich über seinen Vetter H. Eberhard, daß er den Horber Vertrag nicht erfülle 108. er schließt zu Landshut einen Vertrag mit ihm 109. wird zu Eßlingen in den Schwäbischen Bund aufgenommen 172. erhält vom Kayser die Belehnung 236. und tritt die Regierung selbst an 237. bekriegt den Churfürsten von der Pfalz 272 u. ff. schließt ein Bündniß mit andern Reichsfürsten 444. 478. 479. 562. 563. nimmt die Grafschaft Leiningen im Besitz 555. 556. weigert sich von neuen in den Schwäbischen Bund zu treten 558 u. ff. 561. hält der Unruhen in seinem Lande wegen einen Landtag zu Stuttgard 641. bringt den Johann von Hutten um 652. Händel deswegen 653 u. ff. ist eifersüchtig auf seine Gemahlinn und schlägt dieselbe 655. welche sich darauf entführen läßt 656
Ungern, Unruhen in diesem Königreich 305. 306
Universitäten, ob K. Maximilian allen Churfürsten befohlen, solche in ihren Landen anzulegen 41
Uriel von Gemmingen, wird Churfürst von Maynz 427. schließt ein Bündniß mit dem H. von Würtemberg 444

V.

Valentina, Prinzeßinn von Mayland 173
Venedig schließt ein Bündniß mit dem Kayser, dem Pabst und Spanien wider Frankreich 15. ihre Gevollmächtigten sind Schuld daran, daß der Kayser unverrichteter Sache aus Italien nach Teutschland zurückkehrt 74. 75. neues Bündniß dieser Republick mit Frankreich 174. sie verweigert dem Römischen König den Durchzug 341. ihr Gesandter muß sich vom Reichstage zu Costnitz wegbegeben 359. 360. die Republik wird vom Kayser angefallen 393. ihre Truppen sind glücklich 398. 399. Friedenscongreß zu Venedig 400. dreyjähriger Stillstand wird geschlossen 402. wider sie wird zu Cambray ein mächtiges Bündniß geschlossen 417. die Venetianer verachten den Antrag des Pabstes, der ihnen das Bündniß entdeckt 424. die Republick wird in die Acht erklärt 390. 440. der Krieg wider sie bricht aus 448. ihr Heer wird von den Franzosen geschlagen 449. sie bittet beym Kayser flehentlich um Frieden 452. nimmt verschiedene verlohrne Städte wieder ein 453. ihre Gesandten werden auf dem Reichstag zu Augspurg nicht zugelassen 464. sie schliesset Frieden mit den Pabst 469. die Venetianer wollen Verona überrumpeln, welches ihnen aber fehl schlägt 489. sie fallen den Herzog von Ferrara an 494. schliessen einen Stillstand mit dem Kayser 526. ihre Völker werden von den kayserlichen geschlagen 590. 593
Verona, vergeblicher Versuch der Venetianer darauf 489
Vicenza 489. 490
Vikariat, erste Nachricht von churſächsischer Ausübung desselben, nach der G. B. währender Abwesenheit des Kayſers 76. es soll nicht durch die besonders aufgetragene Reichsverweserschaft gekränkt werden 385
Visitation des Kammergerichts 371. 432. 433. 545. durch wen sie geschehen solle 372
Viskonti mayländischer Gesandter, wird gebraucht den Frieden zwischen dem Kayser und den Eidgenossen zu vermitteln 165 u. ff. welchen er endlich zu Basel zu Stande bringt 168. 169.
Vladislaus K. von Ungarn und Böhmen 305. 341. 460. 461
Vorsitz, Streit deswegen, siehe Rangstreit.

W.

Wallachey, König Albrecht von Pohlen thut einen Einfall in dieselbe 118
Weinordnung, wird auf dem Reichstag zu Freyburg erneuert und geschärft 140
Wels 189

Westfälische Gerichte 554
Wien, auf dasiger Universität wird vom K. Maximilian ein neues Collegium gestiftet 223
Wilhelm der III. Landgraf von Hessen-Marburg, stürzt mit dem Pferde und verliert dadurch sein Leben 196. Streit über seine Länder ebendas.
Wilhelm der Mittlere, Landgraf von Hessen-Cassel, bekommt die Marburgischen Lande 196
Wilhelm Herzog von Bayern, hat Streitigkeiten mit seinem Bruder Ludewig wegen der Erbschaft 604 u. ff.
Wilhelm H. von Jülich und Bergen s. Jülich.
Wimpheling, Jacob 481. 482. 501
Wisbeck Georg 282
Wissenschaften, ihr Zustand in Teutschland (a) 46 u. ff. sie kommen in Aufnahme (a) 49 u. ff.
Wolfgang Herzog von Bayern 254 u. ff. 265. 316
Wolf Wohner, Venetianischer Emissarius, wird gehenkt 465
Worms, grosser Reichstag welcher daselbst von Maximilian I. gehalten worden 7. u. ff. was der Kayser auf demselben vorgetragen 8. 9. daselbst wird ein Kammergericht gehalten 22. zweeter Reichstag so daselbst gehalten worden 83. u. ff. dahin wird das Kammergericht von Frankfurt verlegt 88. ein neuer Reichstag der da soll gehalten werden, findet Schwierigkeiten 146. der Stadt werden ihre Freyheiten bestätigt 321. neuer Reichstag daselbst 435 u. ff. dahin wird das Kammergericht verlegt 441. Streit der Stadt mit dem Bischof 473. 474. 550. 551. Empörung in der Stadt 607
Würtemberg wird zum Herzogthum erhoben, und Graf Eberhard mit dem Barte, damit belehnt 44. 45. soll im Fall der Erledigung ein Reichs Wittumb und Kammergut bleiben 45. 46. Unruhen in diesem Herzogthum, zwischen dem Herzog und den Landständen 96 u. ff. der Herzog verläßt das Land 99. seinem Brudersohn H. Ulrich wird unterdessen die Regierung aufgetragen 100. der Kayser untersucht die Sache des Herzogthums ebendas. H. Eberhard begiebt sich der Regierung des Landes durch den Horber Vertrag 103. Unruhen in diesem Lande 637 u. ff.

X.

Ximenez Cardinal Erzbischof von Toledo 335. 337

Z.

Zeiz 139

Bayerische Staats-Bibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus, 1720-1787 / Gebhardi, Ludwig Albrecht, 1735-1802 / Toze, Eobald, 1715-1789

Die Allgemeine Welthistorie durch eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland und Engelland ausgefertiget In einem vollständigen und pragmatischen Auszuge mit zureichenden Allegationen
Bd.: 9

Halle 1771

H.un. 238-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10031986-7
VD18 80253180